J. Germ.
145 P.

Regierungsblatt

Digitized by Google

<36600656840017

<36600656840017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

auf das Jahr 1849.

Darmstadt,
im Verlage der Großherzoglichen Invaliden-Anstalt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 1.

Darmstadt am 2. Januar 1849.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ernennung einer Commission zur Leitung der Wahl eines Abgeordneten des Adels zur zweiten Kammer der Stände für den XI. Landtag betr.; — 2) Commissarische Bekanntmachung, eine von den stimmfähigen adeligen Grundeigenthümern des Großherzogthums vorzunehmende Wahl eines Abgeordneten des Adels zur zweiten Kammer der Stände betr.; — 3) Bekanntmachung, die Niederschlagung von Umlagen in der Gemeinde Rehbach für 1848 betr.; — 4) Desgl. in der Gemeinde Lauerbach für 1848.

Bekanntmachung,

die Ernennung einer Commission zur Leitung der Wahl eines Abgeordneten des Adels zur zweiten Kammer der Stände für den XI. Landtag betreffend.

Durch das Ableben des Gutsbesitzers von Firnhaber-Jordis zu Neuhof bei Gießen ist eine neue, von den stimmfähigen adeligen Grundeigenthümern vorzunehmende Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände nöthig geworden.

In Folge dessen und mit Bezug auf die Artikel 2—4 der Verordnung über die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Commissär für Leitung dieser Wahl der Großherzogl. Ministerialrath Maurer ernannt worden ist.

Darmstadt am 31. December 1848.

Aus allerhöchstem Auftrage:

Großherzoglich Hessisches Staatsministerium.

Jaup.

Schott.

Digitized by Google

Commiſſariſche Bekanntmachung,

eine von den ſtimmfähigen adeligen Grundeigenthümern des Großherzogthums vorzunehmende Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände betreffend.

Durch das Ableben des Gutsbeſitzers von Firnhaber-Jordis zu Neuhof bei Gießen iſt eine von den ſtimmfähigen adeligen Grundeigenthümern des Großherzogthums vorzunehmende Wahl eines Abgeordneten des Adels zur zweiten Kammer der Stände nothwendig geworden.

Der unterzeichnete, mit der Leitung dieſer Wahl beauftragte Commiſſär macht zu dieſem Behuf hiermit öffentlich bekannt, daß nachfolgende adelige Grundeigenthümer des Großherzogthums die in den Artikeln 55 und 56 der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenen Erforderniſſe zur Stimmfähigkeit und Wählbarkeit beſitzen:

1) Herr Kammerherr und Hauptmann Freiherr von Bellersheim genannt Stürzelsheim;
2) Herr Kammerherr und Oberſt Freiherr von Günderode zu Höchſt;
3) Herr Kammerherr, Oberhofmarſchall und Kriegsminiſter Graf von Lehrbach zu Darmſtadt;
4) Herr Legationsrath Freiherr von Leonhardi zu Großkarben;
5) Herr Kammerherr Freiherr Löw von und zu Steinfurth zu Friedberg;
6) Herr Kammerherr und Oberſt Freiherr Friedrich von Norbeck zur Rabenau zu Darmſtadt;
7) Herr Kammerherr und Oberforſtrath Freiherr von Norbeck zur Rabenau zu Darmſtadt;
8) Herr Kammerjunker und Legationsſecretär Freiherr von Norbeck zur Rabenau zu Frankfurt;
9) Herr Kammerherr Freiherr Friedrich Riedeſel zu Eiſenbach zu Lauterbach;
10) Herr Freiherr Georg Riedeſel zu Eiſenbach auf Altenburg;
11) Herr Kammerherr und Rittmeiſter Freiherr Riedeſel zu Eiſenbach zu Darmſtadt;
12) Herr Hauptmann von Willich genannt von Pöllnitz zu Darmſtadt;
13) Herr Regierungsrath von Willich genannt von Pöllnitz zu Gießen.

Die unter den Nummern 2, 5, 7, 8 und 10 genannten adeligen Grundeigenthümer können, da ſie bereits Mitglieder der zweiten Ständekammer ſind, bei dieſer Wahl nicht gewählt werden. Der unter Nr. 3 aufgeführte Herr Kammerherr und Kriegsminiſter Graf von Lehrbach iſt ſtimmfähig, jedoch nach Art. 14 der Wahlordnung vom 20. März 1820 nicht wählbar.

Digitized by Google

Es wird hiermit noch die ausdrückliche Erklärung beigefügt, daß kein bei den Wahlen des Adels ſtimmfähiger und wählbarer adeliger Grundeigenthümer dadurch, daß er ſich nicht unter den oben verzeichneten adeligen Grundeigenthümern befindet, in ſeinem Recht gefährdet werden ſoll, und werden alle oben nicht verzeichnete adelige Grundeigenthümer des Großherzogthums, welche ſtimmfähig und wählbar ſind, eingeladen, dem unterzeichneten Großherzogl. Commiſſär die erforderliche Nachweiſungen hierüber unverzüglich zukommen zu laſſen, damit noch frühzeitig genug eine deßfallſige öffentliche Bekanntmachung erfolgen, die Aufforderung zur Einſendung ihrer Abſtimmung an ſie erlaſſen werden und die Einſendung ihrer Abſtimmungen vor dem zur Eröffnung der Wahlzettel beſtimmten Tag, den 10. Januar 1849, geſchehen kann.

Darmſtadt, den 2. Januar 1849.

Maurer.

Bekanntmachung, die Niederſchlagung von Umlagen in der Gemeinde Rehbach für 1848 betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung in Nr. 23 des Regierungsblattes von 1848 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Ermächtigung Großherzogl. Miniſteriums des Innern von den, für die Gemeinde Rehbach für 1848 genehmigten Umlagen in zweiter Klaſſe zwei Ziele im Betrage von 124 Gulden 40 kr. und in dritter Klaſſe ebenfalls zwei Ziele im Betrage von 13 Gulden niedergeſchlagen werden.

Erbach am 4. November 1848.

Großh. Heſſ. Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Erbach.

Dr. Cameſasca.

Bekanntmachung, die Niederſchlagung einer Umlage in der Gemeinde Lauerbach für 1848 betreffend.

Der Gemeinde Lauerbach iſt von Großherzogl. Miniſterium des Innern geſtattet worden, die im Voranſchlage für 1848 in erſter Klaſſe vorgeſehene Umlage von 20 Gulden nicht zu

Digitized by Google

erheben, was hiermit, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in Nr. 23 des Regierungsblattes von 1848, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erbach am 12. December 1848.

Großh. Heſſ. Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Erbach.

Dr. Cameſasca.

Zur Nachricht.

Das Großherzoglich Heſſiſche Regierungsblatt erſcheint auch im Jahre 1849 in gr. 4 Format, auf feines Maſchinenpapier gedruckt, ſo oft Materialien vorhanden ſind, ohne ſich an eine beſtimmte Zeit zu binden. Daß und wann ein Regierungsblatt erſchienen ſey, wird jedesmal in der Darmſtädter Zeitung angezeigt. Der Preis deſſelben iſt:

für das ganze Jahr 3 fl., mit Couvertgebühr 3 fl. 24 kr.,
für das halbe Jahr 1 fl. 30 kr., mit Couvertgebühr 1 fl. 42 kr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht ſtatt, und es wird dieſes Blatt nur gegen wirkliche Vorausbezahlung abgegeben.

Die Exemplare, welche abgeholt werden, können nur gegen Vorzeigung der Abonnementsquittung oder einer Karte mit dem Namen des reſp. Abonnenten abgegeben werden.

Man hat ſich mit den Beſtellungen und der Einſendung der Gelder (welche ganz portofrei, nebſt Beilegung des Einſchreibgeldes von 4 kr. bei Poſtſendungen, erfolgen muß) an unterzeichnete Expedition zu wenden. Dagegen genießt die Expedition das Poſtfreithum für alle unbeſchwerte Briefe, und es können daher alle Briefe unter nachſtehender Adreſſe unfrankirt eingeſendet werden.

Alle Zahlungen müſſen in grober, bei Staatskaſſen zuläſſiger, Münze geleiſtet, und zur Ausgleichung kann nur Münzvereins-Scheidemünze angenommen werden.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeldlich nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Poſtamte, welches ein Verzeichniß aller an daſſelbe abgehenden Exemplare erhalten hat, oder von der betreffenden Bezirksverwaltung mit umgehender Poſt, bei der unterzeichneten Expedition, erfolgt; mit Umgehung der Poſtämter und Bezirksbehörden direct an die Expedition gerichtete Reclamationen können daher nicht berückſichtigt werden. Gegen Bezahlung können einzelne Nummern nur ſo lange verabfolgt werden, als deren Vorrath zureicht.

Darmſtadt den 22. December 1848.

Expedition des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Alle diejenige Correſpondenz, welche Einrückungen in das Gr. Regierungsblatt zum Gegenſtande hat, iſt an die Redaction deſſelben zu adreſſiren; Zuſchriften, welche die Verſendung des Blatts betreffen, ſowie Beſtellungen von Regierungsblättern, aber ſind ſtets an die Expedition des Gr. Regierungsblatts zu richten.

Darmſtadt, den 23. December 1848.

Die Redaction des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 2.

Darmstadt am 13. Januar 1849.

Gesetz,

das Verfahren in Assisensachen und die Bildung der Schwurgerichte in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Ludwig III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben in der Absicht, auch schon vor Einführung einer allgemeinen deutschen Gesetzgebung zeitgemäße Verbesserungen des Instituts der Schwurgerichte und der damit in Verbindung stehenden Bestimmungen in der Provinz Rheinhessen nach Wunsch und Bedürfniß eintreten zu lassen, unter Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen wie folgt:

I. Von der Zuständigkeit der Assisen.

Art. 1.

Unter den in den Art. 6. 7. 8 des Competenzgesetzes vom 17. September 1841 enthaltenen Beschränkungen gehören vor die Assisen folgende strafbare Handlungen:

1) alle diejenigen, welche
   a) mit Todesstrafe,
   b) mit lebenslänglicher, oder zeitlicher Zuchthausstrafe allein, ohne alternativ angedrohte Correctionshausstrafe,
   c) mit einer zeitlichen Zuchthausstrafe und gleichzeitig alternativ mit Correctionshausstrafe, oder mit Correctionshausstrafe allein, insofern die eine oder andere dieser Strafen im Maximum das Maas von fünf Jahren übersteigt,
   d) mit Dienstentsetzung bedroht sind;

2) und außerdem die in folgenden Artikeln des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechen, soweit sie nicht schon unter 1. begriffen sind, nämlich in den:
   a) Art. 131. 132. 133. 134 und 139 wegen Hochverraths und Landesverraths,
   b) Art. 143. 144. 145 und 146 wegen Gefährdung der Rechte und Verhältnisse des Großherzogthums in Beziehung zu anderen Staaten,
   c) Art. 149 wegen Beleidigung der Majestät,
   d) Art. 152 Nr. 3 und 4 wegen thätlicher und wörtlicher Beleidigung der Mitglieder der Großherzoglichen Familie und des Verwesers des Großherzogthums, und Art. 153, insoweit derselbe von falschen Anzeigen und Verläumdungen handelt,
   e) Art. 155. 156. 157. 158 und 159 wegen Aufruhrs und Auflaufs,
   f) Art. 164 Nr. 1 und 2, Art. 165 Nr. 1 wegen Gewaltthätigkeiten,
   g) Art. 173 Nr. 1, Art. 177 und 181 wegen Widersetzung und Ungehorsams gegen gewisse obrigkeitliche Verfügungen,
   h) Art. 185 wegen der in Art. 184 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verabredungen und Aufforderungen, wodurch Aufruhr entstanden ist,
   i) Art. 186 Nr. 1, Art. 187 Nr. 1 und 2 bezüglich der Beleidigung durch *verbreitete* gedruckte oder nicht gedruckte Aufsätze, oder durch bildliche Darstellungen, welche öffentlich ausgehängt, aufgelegt oder ausgestellt, oder durch den Druck oder auf sonstige Weise verbreitet worden sind,
   k) Art. 188 in Beziehung auf Art. 186 Nr. 1 wegen Verletzung der Amts- und Dienstehre,
   l) Art. 196 wegen Mißbrauchs der Religion,
   m) Art. 197 und 199 mit Ausnahme des Falls im letzten Satz, wegen unerlaubter Befreiung von Gefangenen,
   n) Art. 202 und 203 wegen Verletzung der gesetzlichen Wahl- und Stimmrechte,
   o) Art. 207 und 210 wegen Münzverbrechen und Vergehen,
   p) Art. 221 wegen Fälschung von Staatspapieren,
   q) Art. 235 wegen Meineids,
   r) Art. 323 wegen doppelter Ehe,
   s) Art. 351, 352 und 353 wegen Erpressung,
   t) Art. 386 und 387 wegen Schriftfälschung mit Ausnahme der Fälschung von Zeugnissen,
   u) Art. 408 und 409 wegen Pflichtverletzung der Schiedsrichter und Sachverständigen,
   v) Art. 422 wegen Ueberschwemmung,
   w) Art. 425 Nr. 1. 4. 5 und 6 wegen anderer Beschädigungen fremden Eigenthums,
   x) Art. 450 Nr. 2 und 3, Art. 457 Nr. 1, Art. 458 und 462 wegen der besonderen Verbrechen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

Bei der unter 1. c. gedachten Zuchthaus- und Correctionshausstrafe kommt für den Zweck dieser Competenzbestimmung nicht in Betracht, ob der geringste Grad der im Gesetze angedrohten Strafe unter das Maas von fünf Jahren herabsteigt, sondern es ist nur darauf zu sehen, ob der höchste Grad der angedrohten Strafe das Maas von fünf Jahren übersteigt.

Die mit Dienstentsetzung bedrohten Handlungen gehören auch dann vor die Assisen, wenn neben dieser Strafart alternativ Dienstentlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt angedroht sind.

Art. 2.

Die in dem vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen treten an die Stelle des hiermit aufgehobenen Artikel 4 des Competenz-Gesetzes vom 17. September 1841.

Art. 3.

Der Specialgerichtshof ist aufgehoben; in Folge dessen treten die Art. 553 bis 599 der peinlichen Proceßordnung, die Art. 18 und 19 des Competenzgesetzes vom 17. Septbr. 1841, sowie alle sonstigen Bestimmungen über das Verfahren vor den Specialgerichtshöfen, außer Kraft. Die nach der bisherigen Gesetzgebung vor die Specialgerichtshöfe gehörigen Verbrechen werden künftig von den Assisen abgeurtheilt.

II. Von der Verhandlung vor der Anklagekammer.

Art. 4.

Innerhalb der durch den Art. 217 der peinlichen Proceßordnung bestimmten Frist von 10 Tagen übersendet der General-Staatsprocurator die Acten nebst dem von ihm schriftlich verfaßten und unterschriebenen Antrag, in welchem er zugleich die in die Assisensitzung vorzuladenden Zeugen namhaft macht, an den Präsidenten der Anklagekammer.

Art. 5.

Der Präsident ernennt alsbald einen Referenten und bestimmt eine der nächsten Sitzungen der Anklagekammer, in welcher der Referent Vortrag aus den Acten erstattet, worauf der General-Staatsprocurator seine Ansicht entwickelt.

Art. 6.

Die Anklagekammer kann eventuell auch wegen eines in der Voruntersuchung indicirten Verbrechens, welches an und für sich nicht zur Competenz der Assisen gehören würde, doch aber als Modification des Thatbestandes des zur Anklage gestellten Verbrechens erscheint, an die Assisen zur Aburtheilung verweisen.

Art. 7.

Der in den Art. 134 und 231 der peinlichen Proceßordnung erwähnte Leibverhaftsbefehl ist wenn die Verweisung des Beschuldigten, beziehungsweise des Angeklagten, wegen einer der unter Nr. 1 des Art. 1 begriffenen strafbaren Handlungen statt findet, zu erlassen.

Handelt es ſich dagegen von einem Verbrechen, welches nur gemäß den Beſtimmungen unter Nr. 2 des Art. 1 zur Competenz der Aſſiſen gehört, ſo iſt es dem Ermeſſen der Rathskammer und der Anklagkammer anheim gegeben, zu erkennen, ob der Angeklagte verhaftet werden, ob die etwa bereits beſtehende Haft fortdauern, oder ob und wie weit Sicherheitsleiſtung zur Abwendung der Haft zugelaſſen werden ſoll.

Art. 8.

Zugleich bei Verweiſung vor die Aſſiſen beſtimmt die Anklagekammer nach Anhörung des General-Staatsprocurators durch Nachtrag zum Urtheil die Belaſtungs- und Entlaſtungszeugen, welche auf Betreiben des letzteren in die Aſſiſenſitzung geladen werden ſollen, unbeſchadet jedoch des Rechts der Staatsbehörde, der Civilpartei und des Angeklagten nach Vorſchrift des Art. 315 Satz 3 der peinlichen Proceßordnung noch andere Zeugen namhaft zu machen und ihre Abhör zu verlangen.

Art. 9.

In den Fällen der Art. 246. 247 und 248 der peinlichen Proceßordnung hat die Anklagekammer, nach etwa erforderlicher Aufklärung der neuen Belaſtungsgründe und nach Anhörung des General-Staatsprocurators, über die Erheblichkeit dieſer Gründe zum Zweck der Wiederaufnahme der Unterſuchung zu entſcheiden, und einen Richter zu beſtellen, welcher die Unterſuchung führen ſoll.

Erkennt die Anklagekammer die neuen Anzeigen für unzenügend, ſo iſt zugleich auf Freilaſſung des Beſchuldigten, wenn derſelbe mittlerweile verhaftet worden, zu erkennen.

Art. 10.

Wird die Aburtheilung eines mit Freiheitsſtrafe bedrohten Verbrechens an das Kreisgericht verwieſen, ſo kann die Anklagekammer zugleich auf Freilaſſung des Beſchuldigten ohne Bürgſchaftsleiſtung erkennen.

III. Von der Verhandlung nach erkannter Anklage.

Art. 11.

Die Verfügung des Art. 261 der peinlichen Proceßordnung findet auf Angeklagte, gegen welche keine Haft erkannt worden iſt, dann Anwendung, wenn die Acten mit dem Verweiſungsurtheil erſt nach Eröffnung der Aſſiſen dem General-Staatsprocurator zukommen.

Art. 12.

Der Angeklagte iſt, wenn er ſelbſt einen Vertheidiger wählen will, in der Wahl aus ſämmtlichen Advocaten des Großherzogthums unbeſchränkt.

Art. 13.

Die Wirkung der amtlichen Ernennung eines Vertheidigers erliſcht von dem Augenblicke an, wo der Angeklagte ſich ſelbſt einen Vertheidiger erwählt hat und der ſchriftliche Nachweis über

die Annahme der Wahl auf der Kanzlei des betreffenden Kreisgerichts, und, wenn sich der Angeklagte nicht in Haft befindet, bei dem General-Staatsprocurator erbracht ist.

Art. 14.

Ist zur Zeit der in den Art. 293 bis 296 der peinlichen Proceßordnung vorgeschriebenen Vernehmung des verhafteten Angeklagten der Tag schon festgesetzt, an welchem die gegen denselben erhobene Anklage zur mündlichen Verhandlung und zur Aburtheilung kommen soll, so muß ihm dieser Tag nebst der Stunde des Beginns der Verhandlung von dem Präsidenten des Assisenhofs eröffnet, und, daß dies geschehen, in dem gemäß Art. 296 Satz 2 der peinlichen Proceßordnung zu führenden Protocolle beurkundet werden.

Konnte diese Mittheilung nicht bei oben erwähnter Vernehmung stattfinden, so ist der Tag der Verhandlung nebst der Stunde des Beginns derselben dem Angeklagten später auf Betreiben des General-Staatsprocurators durch eine wenigstens fünf Tage vorher zu insinuirende Vorladung kund zu machen.

Art. 15.

Nach der in vorstehendem Art. erwähnten Vernehmung des Angeklagten kann sich der Vertheidiger mit demselben ohne Anwesenheit einer Gerichtsperson besprechen.

Art. 16.

Ist die Haft des Angeklagten nicht erkannt worden, so sind folgende Vorschriften zu befolgen:

1) Der Angeklagte muß auf Betreiben des General-Staatsprocurators, mit oder nach der in dem Art. 242 der peinlichen Proceßordnung vorgeschriebenen Zustellung des Verweisungsurtheils und des Anklageactes, geladen werden, vor dem Präsidenten des Assisenhofs in einer von letzterem festgesetzten Tagfahrt zum Zweck der Vernehmung zu erscheinen.

   Mit Rücksicht auf die Entfernung des Wohnorts des Angeklagten bestimmt der Präsident den äußersten Zeitpunkt, bis zu welchem die Vorladung geschehen soll.

   Der Präsident kann mit dieser Vernehmung ein Friedensgericht beauftragen und hat alsdann in seiner Verfügung zugleich einen Vertheidiger dem Angeklagten für den Fall zu ernennen, daß derselbe nicht bereits einen solchen gewählt und dieser die Wahl angenommen hätte.

2) Erscheint der Angeklagte auf die in Nr. 1 des gegenwärtigen Artikels erwähnte Vorladung, so tritt das in den Artikeln 293 bis 296 der peinlichen Proceßordnung und im obigen Art. 14. vorgeschriebene Verfahren ein. Die durch den letzten Art. vorgeschriebene Vorladung ist dem Angeklagten wenigstens 10 Tage vor dem Beginn der Verhandlung über die gegen ihn erhobene Anklage zuzustellen.

3) Erscheint der Angeklagte nicht vor dem Präsidenten, und wird auch keine Verhinderung nachgewiesen, so errichtet der Präsident hierüber ein Protocoll und ernennt auch in diesem Falle für den Angeklagten einen Vertheidiger.

War der vor dem Präſidenten nicht erſchienene Angeklagte während der Voruntersuchung anweſend, ſo iſt letzterem wenigſtens zehn Tage vor dem Beginn der Verhandlung über die gegen ihn erhobene Anklage eine Abſchrift des von dem Präſidenten errichteten Protokolls mit einer Ladung auf Tag und Stunde jener Verhandlung zuzuſtellen.

Art. 17.

Gegen den zur Vernehmung vor dem Präſidenten nicht erſchienenen Angeklagten, welcher bereits während der Voruntersuchung abweſend oder flüchtig war, tritt das in den Art. 124 bis 127 vorgeſchriebene Contumacialverfahren ein.

Art. 18.

Eine Nichtigkeitsklage gegen Erkenntniſſe der Anklagekammer kann nur in folgenden Fällen erhoben werden:

A. Von dem General-Staatsprocurator oder dem Angeklagten:

1) wenn die Anklagekammer nicht gehörig beſetzt, oder bezüglich des Angeklagten nicht zuſtändig war;

2) wenn die dem Angeklagten zur Laſt gelegte That gar kein oder kein zur Competenz der Aſſiſen gehörendes Verbrechen iſt, oder wenn die Anklagekammer eine Thatſache für einen der im Art. 11 des Competenzgeſetzes vom 17. September 1841 erwähnten Umſtände erklärt hat, der dies dem Geſetze nach nicht iſt;

3) wenn das Verbrechen bereits abgeurtheilt oder rechtlich getilgt iſt;

4) wenn die Unterſuchung da, wo deren Eröffnung gemäß einer geſetzlichen Ausnahme eine beſondere höhere Verfügung, oder eine beſondere Klage des Betheiligten vorausſetzt, ohne Rückſicht hierauf eingeleitet, oder trotz der rechtzeitigen Zurücknahme der Klage des Betheiligten fortgeſetzt worden iſt;

5) wenn der General-Staatsprocurator vor dem Verweiſungsurtheil nicht gehört worden iſt;

6) wenn die Strafbarkeit der That von einer durch den Civilrichter noch zu entſcheidenden Vorfrage abhängt;

7) wenn zur Begründung einer Anklage der Beweis eines Rechtsgeſchäftes erfordert wird, und es in dieſer Hinſicht an den civilrechtlich zuläßigen Beweismitteln fehlt;

8) wenn das Verweiſungsurtheil nicht des Namens eines jeden Richters Erwähnung thut, der an der Entſcheidung Theil genommen hat;

9) wenn die Anklagekammer die im Art. 8 vorgeſchriebene Verfügung wegen der Zeugen nicht erlaſſen hat.

B. Von dem General-Staatsprocurator, wenn die Anklagekammer eine vor die Aſſiſen gehörige Sache nicht an dieſes Gericht verwieſen oder für ſtraflos erklärt, oder mit Unrecht erkannt hat, daß eine Thatſache nicht zu den im Art. 11 des Competenzgeſetzes vom 17. September 1841 erwähnten Umſtänden gehöre.

Art. 19.

Die in den Fällen des vorhergehenden Art. gestattete Nichtigkeitsklage muß in der durch Art. 296 Satz 1 der peinlichen Proceßordnung bestimmten Frist, bei Vermeidung des dort angedrohten Rechtsnachtheils, erhoben werden.

Hinsichtlich des nicht verhafteten Angeklagten, welcher zur Vernehmung vor dem Präsidenten nicht erschienen ist (Art. 16 Nr. 3), läuft die im Art. 296 Satz 1 der peinlichen Proceßordnung festgesetzte zerstörliche Frist von dem Tage an, wo die Vernehmung des Angeklagten stattfinden sollte.

Art. 20.

Jeder Vertheidiger erhält unentgeltlich eine Abschrift oder einen Abdruck der Protocolle, welche über den Thatbestand und über die Aussagen der im Nachtrag zum Verweisungsurtheil genannten Zeugen (Art. 8) aufgenommen worden sind.

Art. 21.

Die Bestimmung des Art. 307. der peinlichen Proceßordnung hinsichtlich der Verbindung mehrerer Anklageacte zu einem Verfahren, ist auch in dem Falle anwendbar, wenn mehrere Verweisungsurtheile wegen connexer Verbrechen erlassen worden sind.

Art. 22.

Die Vorschrift des Art. 315 Satz 3 bis 5 der peinlichen Proceßordnung hinsichtlich der Zustellung der Zeugenliste findet auf die im Nachtrag zum Verweisungsurtheil bestimmten Zeugen keine Anwendung.

Die Liste der weiteren auf Anstehen des General-Staatsprocurators, oder der Civilpartei zu vernehmenden Zeugen, sowie die Liste der Geschwornen sind dem nicht verhafteten Angeklagten in der Person seines erwählten oder ernannten Vertheidigers zuzustellen.

Art. 23.

Der Präsident des Assisenhofs kann von Amtswegen oder auf den Antrag des Angeklagten die Vorladung von Zeugen, welche nicht in dem Nachtrag zu dem Verweisungsurtheile enthalten sind, verordnen, was alsdann auf Betreiben des General-Staatsprocurators, und wenn die Vorladung von Amtswegen verfügt worden, unter Beobachtung der Vorschrift des Art. 315 Satz 3 der peinlichen Proceßordnung zu vollziehen ist.

IV. Von dem Verfahren gegen Anwesende vor den Assisen.

1) Von der mündlichen Untersuchung und Vertheidigung.

Art. 24.

Das Verfahren vor den Assisen ist öffentlich, bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Art. 25.

Wenn nach dem Ergebnisse der mündlichen Verhandlung die Aussage eines Zeugen als

falsch erscheint, so kann der Assisenhof auf den Antrag des General-Staatsprocurators, der Civilpartei oder des Angeklagten, und auch von Amtswegen einen solchen Zeugen auf der Stelle verhaften lassen. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des Art. 330 der peinlichen Proceßordnung zur Anwendung.

Art. 26.

Die durch den Art. 354 der peinlichen Proceßordnung wegen des Nichterscheinens eines Zeugen gestattete Vertagung der Sache kann auch von dem Angeklagten begehrt und von Amtswegen verordnet werden.

Der Assisenhof ist in einem solchen Falle befugt, die betreffende Sache auf einen späteren Tag der laufenden Assisensitzung zu verweisen, wo alsdann ein neues Schwurgericht zu bilden ist.

Art. 27.

Gegen die durch den Art. 355 Satz 1 der peinlichen Proceßordnung vorgeschriebene Verurtheilung eines nicht erschienenen Zeugen findet bei dem Assisenhofe, oder nach dem Schlusse der Assisen, bei dem Obergerichte Einspruch statt.

Der Einspruch wird für begründet angenommen, wenn der Zeuge beweist, daß er rechtmäßig verhindert war, oder daß die wider ihn ausgesprochene Kostenverurtheilung oder Geldbuße nicht im Verhältniß zu seiner Versäumniß steht.

Der Art. 356 der peinlichen Proceßordnung ist aufgehoben.

Art. 28.

Sollte der Präsident bei der im Art. 336 der peinlichen Proceßordnung vorgeschriebenen gedrängten Darstellung des Ergebnisses der Verhandlungen (Résumé) sich nicht an das halten, was in den Verhandlungen vorgekommen ist, sondern neue Thatsachen einmischen, so haben sowohl der General-Staatsprocurator als der Angeklagte das Recht, in Betreff dieser Thatsachen die Wiedereröffnung der Verhandlungen bei dem Assisenhof zu beantragen.

2) Von der Berathung und dem Ausspruche des Schwurgerichts.

Art. 29.

Die von dem Präsidenten an die Geschwornen zu richtenden Fragen müssen bei Vermeidung der Nichtigkeit alle aus dem Verweisungsurtheil hervorgehenden wesentlichen, thatsächlichen Merkmale und Umstände erschöpfen, und sich unbeschadet der Bestimmungen in den Art. 338. 339 und 340 der peinlichen Proceßordnung, beziehungsweise der Art. 8. 11 und 12 des Competenzgesetzes vom 17. September 1841 und des Art. 30 des gegenwärtigen Gesetzes, darauf beschränken.

Art. 30.

Der Präsident stellt dem Art. 337 der peinlichen Proceßordnung gemäß die Frage: „Ist der Angeklagte schuldig, die und die That begangen zu haben?“

Ist in den Verhandlungen ein Zustand oder eine Thatsache zur Sprache gekommen, welche,

ihre Wahrheit vorausgeſetzt, die Strafbarkeit völlig aufheben würden (Art. 37. 39. 40. 45. 46 bis 49 und Art. 50 des Strafgeſetzbuchs), ſo ſtellt der Präſident auch hierauf eine Frage. In einem ſolchen Falle hat er die erſtere Frage nur dahin zu richten:

„Iſt der Angeklagte überführt, die und die That begangen zu haben?“

Art. 31.

Wenn aus den Verhandlungen hervorgegangen iſt, daß der Angeklagte ſich nur eines Verſuchs ſchuldig gemacht, oder nur aus Fahrläſſigkeit gehandelt hat, oder ſtatt Urheber nur Gehülfe oder Begünſtiger war, ſo fügt der Präſident der Frage, wie ſie dem in dem Verweiſungsurtheil bezeichneten Verbrechen entſpricht, eine andere an die Geſchwornen darüber hinzu: ob nicht wenigſtens eine jener geringeren Beſchuldigungen gegen den Angeklagten begründet ſei?

Art. 32.

Gegen die Fragenſtellung können ſowohl der General-Staatsprocurator als auch der Angeklagte Einwendungen erheben, über welche der Aſſiſenhof zu entſcheiden hat.

Art. 33.

Verlangt in den Fällen des Art. 30 Satz 2 des gegenwärtigen Geſetzes und des Art. 12 des Competenzgeſetzes vom 17. September 1841 der Angeklagte, und in den Fällen des Art. 31 des gegenwärtigen Geſetzes und des Art. 11 des Competenzgeſetzes vom 17. September 1841 der General-Staatsprocurator eine Fragenſtellung an die Geſchwornen, ſo muß bei Vermeidung der Nichtigkeit der Präſident dieſem Verlangen entſprechen, und, wenn derſelbe hiergegen Anſtände macht, der Aſſiſenhof nur darüber erkennen, ob die betreffende Thatſache, ihre Wahrheit vorausgeſetzt, rechtlich erheblich ſei.

Art. 34.

Bei Uebergabe der Fragen und der im Art. 341 der peinlichen Proceßordnung erwähnten Urkunden an die Geſchwornen bemerkt ihnen der Präſident zugleich bei Vermeidung der Nichtigkeit, daß, wenn nur mit ſieben Stimmen gegen fünf der Angeklagte der Hauptthat für ſchuldig, beziehungsweiſe der Zuſtand oder die Thatſache, welche die Strafbarkeit völlig aufheben, für nicht erwieſen erklärt werden ſollte, ſie im Eingange ihres Ausſpruches davon Erwähnung thun müßten.

Der Präſident verordnet hierauf, wenn der Angeklagte nicht verhaftet iſt, daß derſelbe in einem hierzu angewieſenen Zimmer bis zu dem Zeitpunkte, wo der Ausſpruch der Geſchwornen durch den Gerichtsſchreiber verleſen wird, bewacht werden ſoll.

Art. 35.

Hat der Präſident des Aſſiſenhofs an die Geſchwornen eine Frage auch darüber geſtellt, ob ſich ein Zuſtand oder eine Thatſache ergeben habe, welche die Strafbarkeit völlig aufheben (Art. 30), ſo antwortet ein Jeder der Geſchwornen auf die im Berathungszimmer geſtellte Frage ihres Vorſtandes, wie folgt:

1) Findet ſich der Geſchworne überzeugt, daß die That nicht erwieſen, oder daß der Angeklagte derſelben nicht überführt ſei, ſo antwortet er:

„Nein, der Angeklagte iſt nicht ſchuldig.“

2) Findet ſich dagegen der Geſchworne überzeugt, daß die That erwieſen und der Angeklagte derſelben überführt ſei, ſo antwortet er blos: „Ja“.

3) Findet ſich aber der Geſchworne überzeugt, daß der Zuſtand oder die Thatſache, welche die Strafbarkeit völlig aufheben, erwieſen ſei, ſo antwortet er nur:

„Der und der Zuſtand oder die und die Thatſache iſt erwieſen, der Angeklagte iſt nicht ſchuldig.“

4) Findet ſich endlich der Geſchworne überzeugt, daß der Zuſtand oder die Thatſache, welche die Strafbarkeit völlig aufheben, nicht erwieſen ſei, ſo antwortet er:

„Der und der Zuſtand oder die und die Thatſache iſt nicht erwieſen, der Angeklagte iſt ſchuldig.“

Art. 36.

Die Geſchwornen geben auf die nach Maasgabe der Art. 338. 339. 340. der peinlichen Proceßordnung (Art. 8. 11 und 12. des Competenzgeſetzes vom 17. September 1841) und Art. 31 des gegenwärtigen Geſetzes an ſie zu richtenden Fragen noch beſondere Antworten.

Art. 37.

In dem Ausſpruche der Geſchwornen dürfen keine Raſuren vorkommen, und Ausſtreichungen, Randbemerkungen und Zwiſchenzeilen müſſen ausdrücklich genehmigt ſein.

Art. 38.

Wird nur mit ſieben Stimmen gegen fünf der Angeklagte der Hauptthat für ſchuldig, beziehungsweiſe der Zuſtand oder die Thatſache, welche die Strafbarkeit völlig aufheben, für nicht erwieſen erklärt, ſo berathſchlagt der Aſſiſenhof über denſelben Gegenſtand.

Die Schuld iſt dann erſt als feſtſtehend zu betrachten, wenn die Mehrzahl der Richter dem Ausſpruche der Mehrzahl der Geſchwornen beitritt.

Art. 39.

Iſt die Antwort der Geſchwornen undeutlich, unvollſtändig, oder in ſich widerſprechend, ſo hat der Aſſiſenhof dies in einem Erkenntniße zu erklären, und den Geſchwornen die Fragen und Antworten mit den dazu gehörigen Acten wieder zuzuſtellen, damit dieſelben ſich in ihr Zimmer zurückziehen, und nach nochmaliger Berathung ihre Antwort deutlicher, beziehungsweiſe vollſtändiger faſſen, oder die darin liegenden Widerſprüche beſeitigen.

Begiebt ſich der Aſſiſenhof zum Zweck der Beſchlußnahme wegen des oben gedachten Erkenntniſſes in ſein Berathungszimmer, ſo muß der Präſident die Geſchwornen einladen, ſich ſogleich auch in ihr Zimmer zurückzuziehen, und ſie werden zuerſt in den Sitzungsſaal zurückberufen, wenn der Aſſiſenhof in denſelben wieder eingetreten iſt.

Art. 40.

Die an einem Werktage vor den Aſſiſen begonnenen Verhandlungen dürfen an Sonn- und Feiertagen fortgeſetzt werden.

Hiernach iſt der Art. 7 des Geſetzes vom 22. März 1836, die Oeffentlichkeit der Verhandlung in Strafſachen in der Provinz Rheinheſſen betreffend, abgeändert.

Art. 41.

Der Aſſiſenhof kann auf den Antrag des General-Staatsprocurators und auch von Amtswegen verordnen, daß der nicht in Haft befindliche Angeklagte, während der Sitzung oder während einer Unterbrechung der Sitzung, oder von einer Sitzung zur andern, bewacht oder in Verwahrung gebracht werden ſoll.

3) Von der Entſcheidung des Aſſiſenhofs und der Urtheilsvollſtreckung.

Art. 42

Der Präſident läßt bei Vermeidung der Nichtigkeit den nicht verhafteten Angeklagten auffordern, der Vorleſung des Ausſpruches der Geſchwornen (Art. 357. der p. P. O.) beizuwohnen. Leiſtet der Angeklagte dieſer Aufforderung kein Genüge, ſo wird in ſeiner Abweſenheit zu obiger Vorleſung und weiteren Verhandlung geſchritten.

Art. 43.

Die im Art. 361. der peinlichen Proceßordnung dem Präſidenten ertheilten Befugniſſe ſind ſowohl für den Fall der Freiſprechung, als für den Fall der Losſprechung dem Aſſiſenhof übertragen.

Art. 44.

Zu dem Sitzungsprotokolle (Art. 372 der p. P. O.) dürfen keine vorausgedruckte Formularien verwendet werden.

Bei Zuwiderhandlung gegen dieſe Vorſchrift trifft den Gerichtsſchreiber eine Strafe bis zu vierzig Gulden.

Art. 45.

Iſt der Verurtheilte während des dem Endurtheil vorhergegangenen mündlichen Verfahrens entweder durch ſchriftliche Beweiſe oder durch die Ausſagen der Zeugen anderer Verbrechen beſchuldigt worden, als wegen deren er angeklagt war, und würden dieſe neu entdeckten Verbrechen eine weitere Strafe nach ſich ziehen, ſo verordnet der Aſſiſenhof, in ſo fern noch keine Unterſuchung eingeleitet iſt, daß der Angeklagte wegen dieſer neuen Verbrechen zu verfolgen ſei.

Art. 46.

Wenn der Aſſiſenhof findet, daß im Fall eines Erkenntniſſes auf Tod oder lebenswieriges Zuchthaus ſich aus den mündlichen Verhandlungen Umſtände ergeben haben, welche auf die

Frage von der Begnadigung Einfluß haben können, so hat er dieſelben in einem beſonderen, nicht zu veröffentlichenden Protocolle zu entwickeln, welches in dem Berathungszimmer nach Vernehmung des General-Staatsprocurators aufgenommen und in derſelben Weiſe, wie die Urſchrift des Endurtheils, unterzeichnet wird.

Eine Ausfertigung des Protocolls und des Erkenntniſſes ſendet der General-Staatsprocurator an das Juſtizminiſterium ein.

Art. 47.

Ein Todesurtheil darf ohne Zuſtimmung des Großherzogs nicht vollſtreckt werden.

Art. 48.

In den Fällen der Art. 369. 370. 372. 378 der peinlichen Proceßordnung iſt ſtatt der dort angedrohten Geldſtrafen von Einhundert Franken, beziehungsweiſe Fünfhundert Franken, auf eine ſolche bis zu vierzig Gulden zu erkennen.

V. Von dem Schwurgerichte (Jury).

1) Von der Wahl der Geſchwornen.

Art. 49.

Bei Vermeidung der Nichtigkeit können die Verrichtungen eines Geſchwornen nur von demjenigen verſehen werden, welcher zu der Zeit, wo die Liſte der Geſchwornen dem Angeklagten mitgetheilt wird (Art. 73), volle dreißig Jahre alt, deſſen Staatsbürgerrecht nicht ſuspendirt und der in Gefolge einer Unterſuchung oder Verurtheilung nicht unfähig iſt, als Mitglied der einen oder der anderen Kammer auf Landtagen zu erſcheinen.

Art. 50.

Die Geſchwornen werden aus folgenden Klaſſen von Staatsbürgern, welche in den Kreisgerichtsbezirken der Provinz Rheinheſſen ihren Wohnſitz haben, genommen:

1) aus den ſechshundert Höchſtbeſteuerten.

   Die Regierungs-Commiſſion zu Mainz beſtimmt nach Verhältniß der Seelenzahl, welche Zahl von dieſen 600 auf jeden Kreisgerichtsbezirk zu vertheilen iſt, und macht dies im Regierungsblatt bekannt. Bruchtheile, welche ſich etwa hierbei ergeben, ſind dem Bezirk, welchem hiernach die wenigſten Höchſtbeſteuerten zufallen, zuzuzählen;

2) aus allen denen, welche auf einer deutſchen Univerſität ſtudirt und ein Facultäts-Examen beſtanden haben;

3) aus den nicht unter Nr. 1 fallenden Mitgliedern des Handels- und Gewerbſtandes, welche die Gewerbſteuer der 1. und 2. Klaſſe bezahlen.

Kein Geſchworner kann anders, als aus den vorbezeichneten Klaſſen genommen werden.

Art. 51.

Niemand kann in der nämlichen Sache Geſchworner ſein, in welcher er als Polizei- oder

Unterſuchungsbeamter, oder als Zeuge, Dollmetſcher oder Sachverſtändiger thätig geweſen iſt, oder bei der er ein unmittelbares Intereſſe hat, bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Art. 52.

Die Verrichtungen eines Geſchwornen ſind unvereinbar mit denen der Mitglieder eines Miniſteriums, der Mitglieder der Regierungs-Commiſſionen, der Richter, General-Staatsprocuratoren, oder Staatsprocuratoren und deren Subſtituten. Auch die activen Geiſtlichen können nicht Geſchworne ſein — alles dieſes bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Art. 53.

Regierungs- und Finanzbeamte, ſo wie diejenigen Perſonen, welche ſiebenzig Jahre alt ſind, können dispenſirt werden, wenn ſie es verlangen.

Art. 54.

Die Regierungs-Commiſſion hat auf den Grund der im Art. 50 erwähnten Bekanntmachung mit Hülfe der Steuerbehörde, die Perſonen und Wohnorte der in jedem Kreisgerichtsbezirk zu den Geſchwornen herbeizuziehenden Höchſtbeſteuerten in der feſtgeſetzten Anzahl zu ermitteln, und dieſelben für jeden Kreisgerichtsbezirk in einer Liſte zuſammen zu ſtellen.

Art. 55.

Die für jeden Kreisgerichtsbezirk insbeſondere aufgeſtellte Liſte theilt die Regierungs-Commiſſion ſofort ſämmtlichen Bürgermeiſtern des betreffenden Kreisgerichtsbezirks zur Nachricht und unter der Aufforderung mit, nunmehr alsbald zur Aufſtellung der Liſte aller zum Eintritt in das Schwurgericht geſetzlich befähigten Einwohner ihrer Gemeinde zu ſchreiten.

Art. 56.

Für den Zweck der Bildung der Geſchwornenliſte des nächſten Jahres hat alljährlich am Anfange des Monats Mai der Bürgermeiſter einer jeden Gemeinde ein Verzeichniß der in derſelben wohnhaften, nach den Art. 49. 50. 52 zu den Verrichtungen eines Geſchwornen zuläſſigen Perſonen anzufertigen, und ſpäteſtens vom 15. deſſelben Monats an drei Tage lang auf dem Gemeindehauſe zu Jedermanns Einſicht aufzulegen, was vorher öffentlich bekannt zu machen iſt.

In dieſes Verzeichniß trägt er auch die Höchſtbeſteuerten ein, welche inhaltlich der ihm von der Regierungs-Commiſſion nach Art. 55 mitgetheilten Liſte aus ſeiner Gemeinde zu den Geſchwornen beizuziehen ſind.

Findet der Bürgermeiſter in ſeiner Gemeinde keine zum Schwurgericht geſetzlich zuläßige Perſonen, ſo muß er wenigſtens eine ebenfalls offenzulegende ſchriftliche Erklärung aufnehmen, daß deren zum Eintritt in das Schwurgericht in der Gemeinde nicht vorhanden ſeien.

Art. 57.

Jeder in der Gemeinde wohnende Staatsbürger iſt berechtigt, gegen das aufgelegte Verzeichniß, beziehungsweiſe gegen die erwähnte Erklärung wegen Uebergehung geſetzlich zuläſſiger oder wegen Eintragung unzuläſſiger Perſonen binnen weiteren drei Tagen ſchriftlich oder zu Protokoll Reclamation zu erheben.

Der Bürgermeiſter hat, wenn er die Reclamation begründet findet, das Erforderliche ſogleich in der Liſte zu berichtigen. Hält er die Reclamation für unbegründet, ſo gibt er dies dem Reclamanten alsbald ſchriftlich zu erkennen, und bedeutet ihn, daß es ihm frei ſtehe, dagegen binnen zehn Tagen zerſtörlicher Friſt bei der Regierungs-Commiſſion zu Mainz durch ſchriftliche, aber ſtempelfreie Eingabe Recurs zu verfolgen.

Art. 58.

Nach Ablauf der dreitägigen Friſt zur Erhebung von Reclamationen, ſendet der Bürgermeiſter jeder Gemeinde ohne Verzug die nach Art. 56 aufgeſtellte und berichtigte Liſte, oder die dort erwähnte Erklärung nebſt den über die Reclamationen erwachſenen Actenſtücken an die Regierungs-Commiſſion zu Mainz ein.

Art. 59.

Aus den bis zur Mitte des Monats Juni eingelaufenen ſämmtlichen Gemeindeliſten der zu den Verrichtungen eines Geſchwornen geſetzlich zuläſſigen Perſonen läßt hierauf die Regierungscommiſſion zu Mainz für jeden Kreisgerichtsbezirk ein beſonderes Verzeichniß aller darin wohnhaften Perſonen aus jenen Liſten aufſtellen.

Art. 60.

Sind während der durch den Art. 57 beſtimmten zehntägigen Friſt Recurſe eingelaufen, ſo berichtigt die Regierungs-Commiſſion die betreffende Grundliſte, wenn ſie die Reclamation begründet findet, oder ſendet im entgegengeſetzten Falle die, dieſe Einſprache betreffenden Actenſtücke, mit ihrem Gutachten begleitet, binnen acht Tagen an das Obergericht der Provinz Rheinheſſen ein, welches binnen weiteren vierzehn Tagen über die Recurſe zu entſcheiden hat. Dieſe Entſcheidung, gegen welche weitere Berufung nicht ſtatthaft iſt, wird ſofort von dem General-Staatsprocurator an dem Obergericht der Regierungs-Commiſſion zu Mainz mitgetheilt, ſowie auch dem Reclamanten auf freiem Papier eröffnet.

Art. 61.

Späteſtens den 15. des Monats September wird von der Regierungscommiſſion zu Mainz die für jeden Kreisgerichtsbezirk nach Art. 54 aufgeſtellte Liſte, zufolge des Art. 55 geeigneten Falls vervollſtändigt, dann für definitiv regulirt erklärt, und dabei zugleich die Zahl von Perſonen bezeichnet, welche nach dem Verhältniß der Bevölkerung aus der für jeden Kreisgerichtsbezirk insbeſondere aufgeſtellten Liſte zu wählen ſind, um vereint mit den aus dem andern Kreisgerichtsbezirk zu Erwählenden eine Geſammtzahl von 300 Geſchwornen zu bilden.

Art. 62.

Dieſe Wahl erfolgt ſodann auf Aufforderung der Regierungscommiſſion durch den zunächſt zuſammentretenden Bezirksrath, welcher hierbei auf die Moralität und geiſtige Fähigkeit der zu dem wichtigen Amte der Geſchwornen zu berufenden Perſonen ernſte und gewiſſenhafte Rückſicht zu nehmen vom Geſetze gemahnt wird.

Art 63.

Sobald auf dieſe Art der Bezirksrath der Provinz Rheinheſſen die auf jeden Kreisgerichtsbezirk fallende Anzahl von Candidaten zum Geſchwornen-Amt erwählt hat, theilt er die Liſten der Erwählten der Regierungs-Commiſſion zu Mainz mit.

Art. 64.

Dieſe letzte Behörde vereinigt alsdann die Liſten der aus den beiden Kreisgerichtsbezirken Erwählten, welche eine Geſammtzahl von dreihundert ergeben müßen, zu Einer Liſte, und dem Dirigenten der Regierungscommiſſion liegt es ob, dieſe Liſte auf zwei Drittheile, alſo auf zweihundert Namen, jedoch ohne Angabe von Gründen, herabzuſetzen.

Art. 65.

Dieſe ſo auf zweihundert Candidaten zum Geſchwornenamt reducirte Liſte ſendet nunmehr der eben genannte Dirigent ohne Verzug an den Präſidenten des Obergerichts, an den General-Staatsprocurator und an den Präſidenten des Aſſiſenhofs ein.

Art. 66.

Aus dieſer Liſte der Geſchwornen für das ganze Jahr werden die Geſchwornen für das nächſte Vierteljahr durch das Loos beſtimmt.

Dies geſchieht drei Wochen vor Eröffnung der Aſſiſen durch den Präſidenten des Obergerichts, und zwar bei Vermeidung der Nichtigkeit öffentlich in verſammeltem Colleg.

Dieſe Sitzung iſt acht Tage vorher bekannt zu machen.

Der Präſident hat vor Allem die Namen ſämmtlicher an dem Orte, wo die nächſten Aſſiſen gehalten werden ſollen, wohnenden Geſchwornen in eine Urne zu legen und daraus neun Ergänzungsgeſchwornen zu ziehen. Hierauf wirft er in dieſelbe Urne die Namen aller auf der Jahresliſte befindlichen Perſonen, mit Ausnahme derjenigen der eben gezogenen Ergänzungsgeſchwornen, und zieht dann aus der Urne weiter dreißig Hauptgeſchworne.

Art. 67.

Auf gleiche Weiſe werden die Ergänzungs- und Hauptgeſchwornen für jede folgende Vierteljahrs-Sitzung gezogen; nur werden dabei die Namen derjenigen aus der Urne hinweggelaſſen, welche in den vorhergehenden Vierteljahren des nämlichen Jahres als Hauptgeſchworne berufen oder zur Ergänzung als Hauptgeſchworne zugezogen worden ſind, und ihre Verbindlichkeiten erfüllt haben, oder welche durch ein früheres Urtheil des Aſſiſenhofs für immer entſchuldigt worden ſind.

Art. 68.

Zu dieſem Behufe wird dem Präſidenten des Obergerichts nach jeder Aſſiſenſitzung alsbald das Verzeichniß der Hauptgeſchwornen und derjenigen Ergänzungsgeſchwornen, welche als Hauptgeſchworene fungirt haben, ſowie derjenigen, welche vom Aſſiſenhof als für immer entſchuldigt erklärt worden ſind, durch den General-Staatsprocurator mitgetheilt.

Art. 69.

Die Liste der in vorbestimmter Weise für das nächste Vierteljahr bezeichneten Haupt- und Ergänzungsgeschwornen theilt der Präsident des Obergerichts alsbald dem Dirigenten der Regierungs-Commission zu Mainz mit, welcher hierauf wenigstens acht Tage vor Eröffnung der Assisen Jedem der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen einen Auszug aus der Liste, woraus hervorgeht, daß dessen Namen darin eingetragen ist, zustellen läßt. Tag und Stunde des Beginns der Assisen werden den Geschwornen in der Benachrichtigung unter der Aufforderung bezeichnet, sich bei Vermeidung der im Art. 76 dieses Gesetzes angedrohten Strafen zur bestimmten Zeit in dem Gerichtssaale einzufinden.

Geschieht die Zustellung der Benachrichtigung nicht an die betreffende Person selbst, so muß sie in deren Wohnung, sowie zugleich auch in der Wohnung des einschlägigen Bürgermeisters, oder Beigeordneten, welcher dem Geschwornen davon Mittheilung zu machen hat, abgegeben werden.

Art. 70.

Mit der Beendigung der Assisen verliert die Vierteljahresliste der Geschwornen ihre Wirkung.

Art. 71.

Ein Geschworner, welcher auf einer Liste gestanden und als Hauptgeschworner der an ihn ergangenen Aufforderung Genüge geleistet hat, kann für das nächste Assisenjahr nicht zur Eintragung in die Geschwornenliste erwählt werden, es sei denn, daß er ausdrücklich dazu eingewilligt hätte.

2) Von der Bildung der Schwurgerichte.

Art. 72.

Zur Aburtheilung über eine Anklage sind bei Vermeidung der Nichtigkeit zwölf Geschworne nothwendig.

Art. 73.

Die Liste der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen ist dem Angeklagten, beziehungsweise seinem Vertheidiger (Art. 22 Satz 2), bei Vermeidung der Nichtigkeit spätestens an dem Vormittage des Tages bekannt zu machen, welcher dem Beginne der Verhandlungen über die Anklage gegen ihn unmittelbar vorhergeht.

Art. 74.

Erscheinen an dem zur Eröffnung der Assisensitzung bezeichneten Tage von dreißig Hauptgeschwornen weniger als vierundzwanzig, so hat der Präsident bei Vermeidung der Nichtigkeit öffentlich so viele Namen der Ergänzungsgeschwornen aus der Urne zu ziehen, als zur Vervollständigung der Zahl von vierundzwanzig nothwendig sind.

Die durch das Loos bezeichneten Ergänzungs-Geschwornen treten hiermit in die Reihe der Hauptgeschwornen ein, und bilden mit den erschienenen ursprünglichen Hauptgeschwornen die Geschwornen für die zu eröffnende Vierteljahres-Sitzung.

Die Vorschrift des gegenwärtigen Artikels findet auch dann Anwendung, wenn während der Vierteljahres-Sitzung so viele der Hauptgeschwornen sich entfernen, oder verhindert werden, daß nicht mehr die volle Zahl von vierundzwanzig vorhanden ist.

Art. 75.

Der Assisenhof entscheidet über die Erheblichkeit und Dauer der Entschuldigung der Geschwornen.

Art. 76.

Jeder Geschworne, der sich auf die ihm zugestellte Vorladung nicht einfindet, wird von dem Assisenhofe auf Antrag des General-Staatsprocurators ohne weitere Proceßform oder Aufschub in eine Geldbuße verurtheilt, welche besteht, das erstemal in einhundert, das zweitemal in zweihundert und das drittemal in dreihundert Gulden. Bei dem drittenmal wird der Geschworne außerdem für unfähig erklärt, in Zukunft die Verrichtungen eines Geschwornen zu versehen. Das Erkenntniß ist auf seine Kosten zu drucken und öffentlich anzuschlagen.

Art. 77.

Ausgenommen von den Strafbestimmungen des vorstehenden Artikels sind Diejenigen, welche eine rechtmäßige Verhinderung nachweisen.

Ist die Strafe bereits ausgesprochen, so findet dagegen aus erheblichen Gründen Einspruch entweder bei dem Assisenhof, oder wenn derselbe seine Geschäfte schon beendigt hat, bei dem Obergerichte statt.

Art. 78.

Die im Art. 76 angedrohten Strafen kommen auch gegen jeden Geschwornen zur Anwendung, der sich zwar eingefunden, aber ohne gültige Entschuldigung, über welche der Assisenhof entscheidet, vor Beendigung seiner Amtsverrichtungen sich wieder entfernt hat.

Art. 79.

An dem zur Verhandlung über eine Anklage festgesetzten Tage wird für jede einzelne Sache vor Allem zum namentlichen Aufrufe der Hauptgeschwornen geschritten, sodann, bei Vermeidung der Nichtigkeit, der Name eines jeden erschienenen Geschwornen in eine Urne gelegt, hierauf vor dem versammelten Assisenhof, in Gegenwart des verhafteten Angeklagten, und nachdem der nicht verhaftete Angeklagte zur Beiwohnung aufgefordert worden ist, von dem Präsidenten die Ziehung der Geschwornen vorgenommen.

Diese Ziehung geschieht vor dem Beginn der öffentlichen Sitzung. Der Vertheidiger hat das Recht dabei anwesend zu sein.

Bei jedem Namen, der in dieser Weise einzeln aus der Urne gezogen wird, hat zuerst der General-Staatsprocurator und sodann der Angeklagte zu erklären, ob er den Geschwornen ablehne.

Weder der General-Staatsprocurator noch der Angeklagte dürfen die Gründe ihrer Ablehnungen angeben.

Sobald zwölf nicht abgelehnte Geschworne gezogen sind, ist das Schwurgericht gebildet.

Art. 80.

Vorstand der Geschwornen ist derjenige, welcher zuerst durch das Loos zum Geschwornen bestimmt worden ist. Es steht jedoch den Geschwornen frei, in ihrem Berathungszimmer aus ihrer Mitte einen andern Vorstand zu erwählen, insofern derselbe die Wahl annimmt.

Art. 81.

Der Angeklagte und der General-Staatsprocurator können eine gleiche Anzahl von Ablehnungen vorbringen; ist jedoch die Zahl der Geschwornen ungleich, so kann der Angeklagte eine Ablehnung mehr vorbringen, als der General-Staatsprocurator.

Art. 82.

Die Ablehnungen, welche dem Angeklagten und dem General-Staatsprocurator zustehen, hören auf, sobald nur noch die Namen von zwölf Geschwornen in der Urne übrig sind.

Art. 83.

Sind mehrere Angeklagte vorhanden, so können sie sich über die Ausübung ihres Ablehnungsrechts vereinigen; sie sind aber auch befugt, dasselbe jeder für sich besonders auszuüben.

In dem einen, wie in dem andern Fall darf die in den vorhergehenden Artikeln für einen einzigen Angeklagten bestimmte Zahl der Ablehnungen nicht überschritten werden.

Art. 84.

Vereinigen sich die Angeklagten nicht über die Ausübung ihres Ablehnungsrechtes, so bestimmt unter ihnen das Loos, in welcher Ordnung ein Jeder seine Ablehnungen vorbringen soll.

Die Geschwornen, welche nach dieser Reihenfolge von einem einzigen abgelehnt worden, sind es alsdann für alle, bis die Zahl der Ablehnungen erschöpft ist.

Art. 85.

Vereinigen sich die Angeklagten nur über die Ausübung eines Theils des Ablehnungsrechts, so bleibt im Uebrigen die Ausübung nach der durch das Loos bestimmten Reihenfolge vorbehalten.

Art. 86.

So oft für eine Sache eine mehrtägige Verhandlung nothwendig erscheint, hat der Präsident des Assisenhofs, außer den gewöhnlichen zwölf Geschwornen, durch das Loos aus der Liste der Ergänzungsgeschwornen noch zwei weitere zu bezeichnen, welche gleichfalls den Verhandlungen beizuwohnen haben.

Wird einer der Hauptgeschwornen verhindert, bei den Verhandlungen bis zu Ende gegenwärtig zu bleiben, und an dem Ausspruch der Geschwornen Theil zu nehmen, so ist er durch

einen der zwei gezogenen Ergänzungsgeschwornen und zwar zunächst durch denjenigen zu ersetzen, welchen bei der Ziehung das Loos zuerst getroffen hat.

Art. 87.

Auch bei Ziehung der Ergänzungsgeschwornen steht dem Angeklagten sowie dem General-Staatsprocurator nach Maßgabe der Art. 79 bis 85 das Recht der Ablehnung zu, welches jedoch aufhört, sobald nur noch die Namen von zwei Ergänzungsgeschwornen in der Urne übrig sind.

Die in den Art. 79 bis 87 enthaltenen Vorschriften über das Recht der Ablehnung sind bei Vermeidung der Nichtigkeit zu befolgen.

Art. 88.

Die Art. 381 bis 404 der peinlichen Proceßordnung, sowie alle sonstigen in besonderen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen über Berufung der Geschwornen und die Bildung der Schwurgerichte (Jury) sind aufgehoben.

VI. Von den Nichtigkeiten und dem Cassationsrecurse gegen Erkenntnisse eines Assisenhofs.

Art. 89.

Die Bestimmung des Art. 17 der Verordnung vom 4. November 1816 — wornach die Nichtbeobachtung der für die Audienz vorgeschriebenen Formen, selbst jener, auf welche die Strafe der Nichtigkeit gesetzt ist, gedeckt wird, wenn deren Beobachtung von dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger nicht ausdrücklich verlangt und solche von dem Gerichte abgeschlagen werden — tritt außer Kraft.

Art. 90.

Der Cassationsrecurs gegen Urtheile über Zwischenpuncte kann nur mit dem Recurse gegen das Endurtheil verbunden werden. Die freiwillige Befolgung solcher Zwischenerkenntnisse steht der Zulässigkeit jenes Recurses nicht entgegen.

Der zweite Absatz des Art. 416 der peinlichen Proceßordnung ist hinsichtlich der von den Assisenhöfen erlassenen Erkenntnisse aufgehoben.

Art. 91.

Der Art. 421 der peinlichen Proceßordnung findet nur auf diejenigen von einem Assisenhof zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten Anwendung, deren Haft durch die Rathskammer oder Anklagekammer verfügt worden ist.

Art. 92.

Statt der in dem Art. 423 Satz 2 der peinlichen Proceßordnung gegen den Gerichtsschreiber eines Assisenhofs angedrohten Geldbuße von einhundert Franken, ist auf eine solche bis zu vierzig Gulden zu erkennen.

Art. 93.

Hat der General-Staatsprocurator gegen ein Urtheil des Aſſiſenhofs den Caſſationsrecurs ergriffen, ſo erwächſt, gleichviel ob die Beſchwerde in das Erkenntniß überhaupt oder nur in einzelne Puncte deſſelben geſetzt wird, die Sache zu Gunſten des Verurtheilten an den Caſſationshof in der Art, daß derſelbe aus dem im Art. 410 Satz 1 der peinlichen Proceßordnung enthaltenen Grunde auch eine dem Verurtheilten günſtige Entſcheidung erlaſſen kann. Iſt dagegen der Caſſationsrecurs blos von dem Verurtheilten ergriffen worden, ſo kann der Caſſationshof aus dem Grunde, weil der Verurtheilte eine höhere oder geſchärftere Strafe verwirkt hätte nicht das angefochtene Urtheil vernichten.

Art. 94.

Gegen das Urtheil des durch die Verweiſung mit der Sache neu befaßten Aſſiſenhofs iſt der Caſſationsrecurs ebenfalls zuläſſig.

Ein weiterer Caſſationsrecurs findet nur in Anſehung der Strafanwendung ſtatt.

Der Schlußſatz des Art. 8 des Geſetzes vom 2. Auguſt 1842, die Abänderung einiger Beſtimmungen über das Verfahren in rheinheſſiſchen Caſſationsſachen betreffend, iſt aufgehoben.

VII. Von dem Verfahren vor dem Caſſationshof als Reviſionshof.

Art. 95.

Behält der Caſſationshof eine Sache, in welcher wegen Mängel des Verfahrens ſeit dem Ausſpruch der Geſchwornen oder wegen Verletzung des Strafgeſetzes das Urtheil vernichtet wird, bei ſich, ſo hat der Präſident des Caſſationshofes dem Angeklagten, wenn ſich derſelbe nicht einen Vertheidiger gewählt und dieſer die Wahl angenommen hat, einen ſolchen aus der Zahl der in Darmſtadt wohnenden Hofgerichts-Advocaten zu beſtellen, ohne hierbei an eine beſtimmte Reihenfolge gebunden zu ſein.

Art. 96.

Der Angeklagte muß zehn Tage vor der ſtattfindenden Reviſionsverhandlung dazu geladen werden.

Art. 97.

Es findet hierauf vor dem Caſſationshof ein Verfahren ſtatt, in welchem die Vorſchriften der Art. 362 bis 370 der peinlichen Proceßordnung zu beobachten ſind.

Art. 98.

Der Caſſationshof erläßt ſodann ein neues Urtheil, welches nach Stimmenmehrheit beſchloſſen wird.

Bei Stimmengleichheit hat die dem Angeklagten günſtigere Anſicht den Vorzug.

Art. 99.

Entweicht der Angeklagte nach ausgeſprochener Caſſation, ſo hat der Caſſationshof nach Anleitung der Art. 118 und 119 zu verfahren.

Art. 100.

Wenn der Angeklagte, deſſen Haft durch das Urtheil der Rathskammer oder Anklagekammer nicht verordnet worden iſt, auf die an ihn ergangene Vorladung in der zur reviſoriſchen Verhandlung beſtimmten Sitzung nicht erſcheint, ſo ſchreitet der Caſſationshof ſofort zum Contumacialverfahren und Urtheil, und es findet, wenn auf eine höhere Strafe als Geldbuße oder Gefängniß erkannt wird, der Art. 126 Anwendung.

Art. 101.

Stellt ſich in dem, am Schluſſe des vorhergehenden Artikels vorgeſehenen Falle der Angeklagte, oder wird er ergriffen, ſo verliert das gegen ihn gefällte Contumacialurtheil nebſt dem vorausgegangenen Contumacialverfahren von Rechtswegen ſeine Kraft, und es tritt hierauf gegen ihn das gewöhnliche Verfahren nach Vorſchrift der Art. 362 bis 370 der peinlichen Proceßordnung ein; es ſind zugleich die Vorſchriften der Art. 129. 130 und 131 zu befolgen.

Iſt in dem Contumacialurtheil nur auf Geld- oder Gefängnißſtrafe erkannt, ſo ſind die Beſtimmungen der Art. 135. 137. 138 und 139 maßgebend; im Uebrigen richtet ſich das Verfahren nach Art. 97.

VIII. Von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

Art. 102.

Iſt ein Angeklagter wegen eines Verbrechens verurtheilt, und ein anderer Angeklagter durch ein anderes Erkenntniß als Urheber deſſelben Verbrechens ebenfalls verurtheilt worden, ſo bleibt, wenn beide Erkenntniſſe mit einander unvereinbar ſind, und den Beweis der Unſchuld des einen oder des andern Verurtheilten enthalten, die Vollſtreckung beider Erkenntniſſe ausgeſetzt, ſelbſt wenn der gegen das eine oder das andere Erkenntniß ergriffene Caſſationsrecurs verworfen worden wäre.

Die beiden Erkenntniſſe werden entweder auf Anrufen eines der Verurtheilten oder auf Antrag des General-Staatsprocurators am Caſſationshofe dieſem Gerichtshofe angezeigt, welcher, wenn ſich die Unvereinbarkeit der beiden Verurtheilungen ergibt, dieſelben aufhebt und die Angeklagten zum Verfahren auf den Grund der Anklageacte vor einen Aſſiſenhof verweiſt, welcher mit andern Richtern beſetzt iſt, als mit denjenigen, welche die beiden Erkenntniſſe erlaſſen haben.

Art. 103.

Iſt Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden, und werden demnächſt auf Antrag des Verurtheilten oder des General-Staatsprocurators dem Caſſationshofe Beweismittel vorgelegt, welche nach der Verurtheilung beigebracht worden und geeignet ſind, hinreichende Anzeigen für die fortdauernde Exiſtenz der Perſonen zu begründen, deren angeblicher Tod Veranlaſſung zu der Verurtheilung gegeben hatte, ſo kann dieſer Gerichtshof vorläufig mit Ermittelung der Exiſtenz und Identität der angeblich getödteten Perſon das Obergericht beauftragen.

Die Verweiſung der Sache an das Obergericht hat von Rechtswegen die Wirkung, daß die Vollſtreckung bis dahin ausgeſetzt werden muß, wo der Caſſationshof definitiv entſchieden haben wird. Das Obergericht erkennt blos über die Exiſtenz und die Identität der Perſon, und nachdem das Erkenntniß deſſelben mit den Acten dem Caſſationshofe überſendet worden iſt, kann dieſer das verurtheilende Erkenntniß aufheben, und, geeigneten Falls, die Sache vor einen anderen Aſſiſenhof, als denjenigen, welcher zuerſt erkannt hat, verweiſen.

Art. 104.

Wenn nach erfolgter Verurtheilung eines Angeklagten ein Zeuge, der zu deſſen Belaſtung ausgeſagt hatte, darum verfolgt wird, weil er in jenem Proceſſe ein falſches Zeugniß abgelegt habe, ſo wird, ſobald die Anklage wegen falſchen Zeugniſſes gegen den Zeugen zugelaſſen, oder auch nur eine Haft wider denſelben verfügt worden iſt, durch den General-Staatsprocurator die Vollſtreckung jener Verurtheilung ausgeſetzt, ſelbſt wenn der Caſſationshof den Caſſationsrecurs des Verurtheilten bereits verworfen hätte.

Erfolgt gegen den Zeugen wegen falſchen zur Belaſtung des Angeklagten abgelegten Zeugniſſes ein Strafurtheil, ſo wird auf den Antrag Desjenigen, der durch das erſte Erkenntniß verurtheilt worden iſt, oder auf den Antrag des General-Staatsprocurators dem Caſſationshofe von der Verurtheilung des Zeugen Mittheilung gemacht.

Der Caſſationshof vernichtet hierauf das ganze vorausgegangene Verfahren nebſt dem Ausſpruche der Geſchwornen und dem darauf gefolgten Erkenntniß, und verweiſt die Sache des zuerſt Verurtheilten auf den Grund des Anklageacts zur Aburtheilung vor einen anderen Aſſiſenhof, als denjenigen, der das frühere Erkenntniß erlaſſen hat.

Wird der eines falſchen Zeugniſſes Angeklagte frei oder losgeſprochen, ſo wird das verurtheilende Erkenntniß ohne weiteren Aufenthalt vollſtreckt.

Art. 105.

Stirbt ein Zeuge im Falle des erſten Satzes des vorhergehenden Artikels, nachdem bereits die Anklage gegen ihn erkannt war, ſo werden die Acten ſofort unmittelbar an den Caſſationshof eingeſendet.

Iſt die Anklage noch nicht erkannt, ſo wird die Unterſuchung vorerſt fortgeſetzt, als ob der Zeuge noch am Leben wäre, und nach Erſchöpfung der Unterſuchung hat die Anklagekammer, an welche die Acten einzuſenden ſind, vorerſt über die Statthaftigkeit der Anklage zu entſcheiden.

Der Caſſationshof hat dann in dem einen, wie in dem andern Falle darüber zu erkennen, ob das Urtheil, gegen welches die Wiederaufnahme der Unterſuchung begehrt wird, aufzuheben iſt, und er kann im Bejahungsfalle den Angeklagten vor einen anderen Aſſiſenhof, als denjenigen verweiſen, welcher das angegriffene Erkenntniß erlaſſen hat.

Art. 106.

Die Zeugen, welche wegen falſchen Zeugniſſes verurtheilt worden ſind, können in dem neuen Verfahren weder beeidigt, noch vermöge der Präſidialgewalt unbeeidigt vernommen werden.

IX. Von dem Verfahren gegen Abwesende, Flüchtige und Nichterscheinende (Contumacialverfahren).

1) Von dem Verfahren, wenn die Anklagekammer die Haft des Angeklagten verfügt hat.

Art. 107.

Durch das Nichterscheinen eines Angeklagten darf in keinem Falle das Verfahren gegen die anwesenden Mitangeklagten verzögert werden.

Art. 108.

Kann das Urtheil der Anklagekammer, insoweit es die Haft des Angeklagten verordnet, nicht vollzogen werden, so hat der General-Staatsprocurator den entscheidenden Theil dieses Erkenntnisses in beglaubigter Abschrift dem Vormunde, oder dem etwa zurückgelassenen Bevollmächtigten, oder dem Ehegatten des Angeklagten, in Ermangelung dieser Personen aber einem der nächsten Verwandten, oder Verschwägerten in der Provinz, wo der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, oder, wenn keine Verwandte oder Verschwägerte vorhanden sind, dem Bürgermeister der Gemeinde dieses Wohnsitzes mitzutheilen und damit die Aufforderung zu verbinden, daß der Angeklagte sich zur Haft stellen solle.

Die an den Bürgermeister geschehene Mittheilung ist von demselben zu bescheinigen.

Art. 109.

Stellt sich der Angeklagte nicht in den nächsten zehn Tagen nach der im vorhergehenden Artikel erwähnten Mittheilung, so erläßt der Präsident des Obergerichts, auf den Antrag des General-Staatsprocurators und auf die Vorlage der Bescheinigung über jene Mittheilung, die Verfügung, daß das Vermögen des Angeklagten mit Beschlag zu belegen und ihm jede Klage bei Gericht, sowie die Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu untersagen sei.

Art. 110.

Diese Verfügung, welche, neben Anführung des Verweisungsurtheils, das den Gegenstand der Anklage bildende Verbrechen bezeichnen muß, ist auf Betreiben des General-Staatsprocurators in Ein oder mehrere von dem Präsidenten des Obergerichts zu bestimmende öffentliche Blätter einzurücken, und in der Gemeinde, wo der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Der General-Staatsprocurator hat überdies eine beglaubigte Abschrift jener Verfügung dem Dirigenten der Regierungscommission, in deren Bezirk der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, zuzustellen.

Diesem Dirigenten liegt es ob, unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß die verordnete Beschlagnahme durch den dazu von der Finanzverwaltung zu bezeichnenden Beamten vollzogen wird.

Mit dieſer Beſchlagnahme hört die Befugniß des Angeklagten, ſein Vermögen zu veräußern, auf.

Art. 111.

Erſt nach Ablauf von zwei Monaten nach der in dem vorhergehenden Artikel vorgeſchriebenen Bekanntmachung kann zur Verhandlung über die Anklage vor dem Aſſiſenhofe geſchritten werden.

Art. 112.

Iſt der Angeklagte, nachdem er verhaftet und ihm das Verweiſungsurtheil nebſt dem Anklageact abſchriftlich zugeſtellt war, entwichen, ſo beginnt das Contumacialverfahren, ohne daß es der im Art. 108 erwähnten Zuſtellung bedarf, mit der im Art. 109 angeführten Präſidialverfügung.

Art. 113.

In jedem Stand des Contumacialverfahrens können der Vormund, der Bevollmächtigte, oder der Ehegatte des Angeklagten, ſowie deſſen Verwandten und Freunde die Entſchuldigung vorbringen, daß es dem Angeklagten nicht möglich ſei, ſich zu ſtellen.

Ueber dieſe Entſchuldigung iſt, wenn ſie vor der Verhandlung bei dem Aſſiſenhof geltend gemacht wird, von der Anklagekammer, während jener Verhandlung aber von dem Aſſiſenhof zu entſcheiden.

Wird ſie als gegründet befunden, ſo verordnet das Gericht, daß das Erkenntniß über den Angeklagten, ſowie die Beſchlagnahme ſeines Vermögens, während einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden Friſt ausgeſetzt werden ſoll.

Art. 114.

Bei Verhandlung der Anklage gegen den abweſenden Angeklagten ſchreitet der Aſſiſenhof zunächſt zur Verleſung des Verweiſungsurtheils, des Anklageactes, der gemäß Art. 109 erlaſſenen Präſidialverfügung, der Beſcheinigungen über die Bekanntmachung dieſer Verfügung und ſodann, nach Anhörung des General-Staatsprocurators, zur Berathung über die Zuläſſigkeit des Contumacialverfahrens.

Findet ſich, daß das bis dahin ſtattgehabte Verfahren den geſetzlichen Vorſchriften nicht entſpricht, ſo wird daſſelbe vernichtet und von dem erſten nichtigen Act an wiederholt.

Iſt das Verfahren den geſetzlichen Vorſchriften entſprechend, ſo prüft der Aſſiſenhof, ob, unter der Vorausſetzung, daß die in der Anklage enthaltenen Thatſachen wahr ſeien, eine durch das Geſetz mit Strafe bedrohte Handlung vorliege, und entſcheidet hiernach über die Anklage, ſowie über die Civilanſprüche.

Es dürfen weder Zeugen noch Sachverſtändige vernommen, noch deren ſchriftliche Ausſagen vorgeleſen worden.

Art. 115.

Die Verhandlung und Aburtheilung geſchehen bei Vermeidung der Nichtigkeit in öffentlicher

Sitzung des Aſſiſenhofs ohne Zuziehung von Geſchwornen. Ein Vertheidiger des Angeklagten wird nicht zugelaſſen.

Art. 116.

Wenn der Aſſiſenhof nur auf eine Geld- oder Gefängnißſtrafe erkennt, ſo hat er durch das Contumacialurtheil die Beſchlagnahme aufzuheben.

Findet der Aſſiſenhof, daß die in der Anklage aufgeſtellten Thatſachen mit einer Strafe nicht bedroht ſind, ſo iſt der Angeklagte loszuſprechen und die Aufhebung des Beſchlags zu verordnen.

Art. 117.

Wird durch das Contumacialurtheil die Beſchlagnahme des Vermögens nicht aufgehoben, ſo muß ein Auszug des Urtheils in den folgenden acht Tagen auf Betreiben des General-Staatsprocurators in Ein oder mehrere, durch das Urtheil zu bezeichnende, öffentliche Blätter eingerückt und ein gleicher Auszug dem Dirigenten der Regierungscommiſſion, in deren Bezirk der Angeklagte ſeinen Wohnſitz hat, mitgetheilt werden.

Dieſe Behörde ſendet den Urtheilsauszug ohne Verzug an den Beamten der Finanzverwaltung, welcher die Beſchlagnahme vorgenommen hat. Durch dieſe Zuſtellung geht das Vermögen des Verurtheilten an die Finanzbehörde zur Verwaltung über, welche nach den für das Vermögen Abweſender geltenden Normen zu führen iſt.

Art. 118.

Entweicht der Angeklagte nach begonnener Verhandlung vor den Aſſiſen, ſo wird ohne Unterbrechung ſofort zu dem Contumacialverfahren und Urtheil übergegangen.

Art. 119.

Vermöge des hierauf erfolgenden Urtheils, inſofern durch daſſelbe eine höhere Strafe als Geldbuße oder Gefängniß erkannt iſt, findet die Beſchlagnahme des Vermögens des Verurtheilten ſtatt.

Der entſcheidende Theil dieſes Erkenntniſſes wird in Einem oder mehreren, von dem Aſſiſenhofe zu bezeichnenden, öffentlichen Blättern und außerdem noch auf ortsübliche Weiſe in der Gemeinde, wo der Verurtheilte ſeinen Wohnſitz hat, bekannt gemacht.

Eine beglaubigte Abſchrift dieſes entſcheidenden Theils iſt ebenfalls dem Dirigenten der Regierungs-Commiſſion, zu deren Bezirk jener Wohnſitz gehört, mitzutheilen. Der Dirigent muß dafür Sorge tragen, daß die Beſchlagnahme von dem durch die Finanzverwaltung dazu bezeichneten Beamten alsbald vollzogen wird.

Mit dieſer Beſchlagnahme beginnt die nach Maßgabe des Artikels 117 zu führende Verwaltung.

Art. 120.

Gegen das Contumacialurtheil ſteht nur dem General-Staatsprocurator die Nichtigkeitsbeſchwerde zu.

Art. 121.

Der Assisenhof kann, wenn über alle Mitangeklagte entschieden ist, verordnen, daß die bei demselben hinterlegten Ueberführungsstücke den Eigenthümern, welche es begehren, zurückgegeben werden sollen.

Diesen kann jedoch dabei die Auflage gemacht werden, die Ueberführungsstücke auf Begehren wieder beizubringen.

Ueber die Rückgabe wird ein Protokoll aufgenommen, worin die Ueberführungsstücke genau zu beschreiben sind. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht gegen den Gerichtsschreiber eine Geldstrafe bis zu vierzig Gulden nach sich.

Art. 122.

Die Regierung ist befugt, während der Beschlagnahme, der Ehefrau, den Kindern oder Eltern des Angeklagten aus dessen Vermögen Unterstützungen zu verabreichen.

Art. 123.

Durch die Verurtheilung des Angeklagten wird die Verjährung der Strafbarkeit gehemmt.

2) Von dem Verfahren, wenn die Anklagekammer die Haft des Angeklagten nicht verfügt hat.

Art. 124.

Der Angeklagte, dessen Haft die Anklagekammer nicht verordnet, und der sich weder in der Voruntersuchung, noch vor dem Präsidenten des Assisenhofs zur Vernehmung gestellt hat, ist in Einem oder mehreren, von gedachtem Präsidenten zu bezeichnenden, öffentlichen Blättern zum Erscheinen vor die Assisen aufzufordern.

Diese Aufforderung muß wenigstens einen Monat vor der Eröffnung der Assisen geschehen, und nebst der Angabe des Tags dieser Eröffnung und des dem Angeklagten zur Last gelegten Verbrechens, zugleich dessen Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort enthalten.

Art. 125.

Wenn der Angeklagte zufolge der in dem vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Aufforderung, oder auf die in dem Art 16 Nr. 2 und 3 erwähnten Vorladungen vor den Assisen nicht erscheint, so tritt das in den Art. 114. 115 und 116 Satz 2 bezeichnete Verfahren ein.

Art. 126.

Wird auf eine höhere Strafe als Geldbuße oder Gefängniß erkannt, so verordnet der Assisenhof zugleich die Beschlagnahme des Vermögens, und es sind die im Art. 119 enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

Art. 127.

Auf die in der gegenwärtigen Unterabtheilung vorgesehenen Fälle finden die Bestimmungen der Artikel 107. 113. 120. 121. 122 und 123 Anwendung.

3) Von dem Verfahren, wenn nach dem Contumacialurtheil der Angeklagte erscheint, oder ergriffen wird.

A. Von dem Falle, wenn eine höhere Strafe als Geldbuße oder Gefängniß erkannt iſt.

Art. 128.

Stellt ſich der Angeklagte, gegen den eine höhere Strafe als Geldbuße oder Gefängniß erkannt worden iſt, oder wird er ergriffen, ſo verliert das gegen ihn gefällte Contumacialurtheil nebſt dem vorausgegangenen Contumacialverfahren von Rechtswegen ſeine Kraft.

Es wird hierauf gegen ihn das gewöhnliche Verfahren mit der Zuſtellung des Verweiſungsurtheils und des Anklageactes, inſofern ſie ihm nicht ſchon perſönlich geſchehen iſt, begonnen.

War jedoch der Angeklagte in Gemäßheit des Art. 293 der peinlichen Proceßordnung oder des Art. 16 Nr. 2 des gegenwärtigen Geſetzes von dem Präſidenten bereits vernommen, ſo iſt nur von dieſem Acte an das gewöhnliche Verfahren einzuleiten.

Art. 129.

Das contradictoriſche Verfahren kann durch die Anerkennung des Contumacialurtheils von Seiten des Angeklagten nicht ausgeſchloſſen werden.

Art. 130.

Der Angeklagte wird auch dann, wenn die Anklagekammer deſſen Haft nicht verordnet hat, verhaftet, und es gilt in dieſem Falle das Contumacialurtheil als Haftbefehl.

Art. 131.

Entweicht der Angeklagte, ſo wird bis zu ſeiner Ergreifung oder Siſtirung das contradictoriſche Verfahren eingeſtellt, und das frühere Contumacialurtheil tritt von Rechtswegen wieder in Kraft.

Art. 132.

Wenn bei dem contradictoriſchen Verfahren die früher vernommenen Zeugen, aus welchem Grunde dies auch ſein mag, nicht geſtellt werden können, ſo werden deren ſchriftliche Ausſagen, ſowie die Erklärungen der etwa vernommenen Mitangeklagten und die übrigen Actenſtücke, welche nach dem Ermeſſen des Präſidenten über das Sachverhältniß Licht verbreiten können, in der Sitzung verleſen.

Art. 133.

Der Angeklagte hat die Koſten des Contumacialverfahrens auch in dem Falle einer bei dem zweiten Verfahren erfolgenden Freiſprechung oder Losſprechung zu tragen, und muß dazu durch die Verordnung des Präſidenten (Art. 358 der peinlichen Proceßordnung) oder durch das Erkenntniß des Aſſiſenhofs (Art. 364 der peinlichen Proceßordnung) verurtheilt werden.

Art. 134.

Sobald die contradictoriſche Verhandlung ſtattgehabt hat, es mag nun eine Verurtheilung erfolgt ſein oder nicht, hört die Beſchlagnahme auf, und das Vermögen iſt mit den davon ge-

zogenen Früchten dem Angeklagten, nach Abzug der Verwaltungskoſten und der für denſelben beſtrittenen Ausgaben, ſowie der etwa an ſeine Familie oder Eltern verabreichten Unterſtützungen, auszuantworten.

B. Von dem Falle, wenn nur auf Geldbuße oder Gefängnißſtrafe erkannt iſt.

Art. 135.

Das Contumacialurtheil, wodurch auf eine Geld- oder Gefängnißſtrafe erkannt iſt, wird auf Betreiben des General-Staatsprocurators dem Angeklagten zugeſtellt.

Es ſteht letzterem das Recht zu, gegen das Urtheil durch eine auf der Kanzlei des Kreisgerichts zu Protokoll zu gebende Erklärung binnen zehn Tagen von jener Zuſtellung an Einſpruch zu erheben.

Mit dem Ablauf der obigen Friſt geht das Contumacialurtheil, wenn kein Einſpruch dagegen erfolgt iſt, in Rechtskraft über.

Art. 136.

Auf den in der geſetzlichen Form und Friſt erhobenen Einſpruch tritt nach Maßgabe des Art. 128 Satz 2 und 3 und der darin vorgeſehenen Unterſcheidungen das gewöhnliche Verfahren ein, und die Sache iſt, wo möglich, bei den nächſten Aſſiſen zu verhandeln.

Art. 137.

Erſcheint der Angeklagte vor den Aſſiſen, ſo fällt das gegen ihn gegebene Contumacialurtheil von Rechtswegen zuſammen, und es wird zur contradictoriſchen Verhandlung mit Rückſicht auf die Beſtimmungen der Art. 132 und 133 geſchritten. Der Aſſiſenhof kann in dieſem Falle eine andere oder höhere Strafe als die frühere erkennen.

Art. 138.

Stellt ſich der Angeklagte nicht vor den Aſſiſen und weiſt er keine Verhinderung nach, ſo wird der von ihm erhobene Einſpruch ohne weitere Verhandlung verworfen.

Art. 139.

Entfernt ſich der Angeklagte nach begonnener und vor beendigter contradictoriſcher Verhandlung, ſo iſt das Verfahren fortzuſetzen und über die Anklage zu erkennen.

Gegen das in dieſem Falle, ſowie im Falle des vorhergehenden Artikels erfolgende Urtheil iſt kein Rechtsmittel zuläſſig.

Art. 140.

Die Art. 465 bis 478 der peinlichen Proceßordnung ſind aufgehoben.

X. Von der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung bei dem mündlichen Verfahren.

Art. 141.

Wer den Gerichtsſitzungen beiwohnt, muß unbedeckten Hauptes ſein, und ſich in Achtung gegen das Gericht und ſtille verhalten.

Alles was der Präſident zur Handhabung der Ordnung befiehlt, muß pünktlich und ſofort vollzogen werden. Gegen die Zuwiderhandelnden iſt nach Vorſchrift des Art. 504 der peinlichen Proceßordnung zu verfahren.

Art. 142.

Wird die Ruhe in der nächſten Umgebung des Gerichtsſaals während der Sitzung in einer Weiſe geſtört, daß dadurch die Verhandlungen oder Berathungen geſtört oder gehindert werden, ſo ſind die Beſtimmungen des Art. 504 der peinlichen Proceßordnung anwendbar, unbeſchadet jedoch der beſonderen Verfolgung und Beſtrafung der bei dieſer Gelegenheit etwa verübten Verbrechen.

Art. 143.

Stört der Angeklagte in auffallender Weiſe die Ordnung der Verhandlung, und unterläßt er dieſes auch nicht ungeachtet der Ermahnung des Präſidenten, ſo kann er in Folge eines Erkenntnißes des Aſſiſen- beziehungsweiſe Caſſationshofes, gegen welches Recurs nicht zuläßig iſt, aus der Sitzung entfernt, die Verhandlung in ſeiner Abweſenheit fortgeſetzt und ihm das Urtheil ſodann durch ein hierzu beauftragtes Mitglied des Gerichts im Beiſein eines Gerichtsſchreibers verkündet werden.

XI. Von der Vernehmung der Prinzen und Prinzeſſinnen des Großh. Hauſes als Zeugen in Aſſiſenſachen.

Art. 144.

In den vor die Aſſiſen gehörenden Unterſuchungen können die Prinzen und die Prinzeſſinnen des Großherzoglichen Hauſes als Zeugen weder vor den Unterſuchungsrichter noch zu dem mündlichen Verfahren vor den Geſchwornen geladen werden.

Art. 145.

Die Ausſagen der im vorſtehenden Artikel erwähnten Zeugen werden durch den Präſidenten des Oberappellations- und Caſſationsgerichts oder durch ein von demſelben zu beauftragendes Mitglied dieſes Gerichtshofs ſchriftlich aufgenommen.

Der Unterſuchungsrichter oder eintretenden Falls der Präſident des mit der Sache befaßten Aſſiſenhofs ſendet zu dieſem Ende dem erſtgenannten Präſidenten eine Darſtellung der Thatſachen und Fragen, über welche das Zeugniß verlangt wird. Letzterer verfügt ſich in die Wohnung jener Zeugen, um ihre Ausſagen aufzunehmen.

Art. 146.

Das Protokoll über dieſe Ausſagen wird unmittelbar nachher verſchloſſen und verſiegelt an den Unterſuchungsrichter, beziehungsweiſe an die Kanzlei des betreffenden Kreisgerichts, zur Abgabe an den Präſidenten des Aſſiſenhofs, überſendet, welcher davon unverzüglich dem General-Staatsprocurator an dieſem Gerichtshofe Mittheilung zu machen hat.

Abſchrift dieſes Protokolls iſt dem Vertheidiger des Angeklagten zuzuſtellen. (Art. 20.)

Art. 147.

Die in den vorhergehenden Artikel erwähnten Aussagen werden in dem mündlichen Verfahren den Geschwornen vorgelesen und den Verhandlungen unterworfen, bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Art. 148.

Die Vorschriften der Art. 510 bis 513 der peinlichen Proceßordnung sind, in soweit als sie sich auf die Vernehmung der Prinzen und Prinzessinnen in den zur Competenz der Assisen gehörigen Untersuchungen beziehen, aufgehoben.

XII. Von der Vernehmung der Militärpersonen, sowie der Beamten und Diener bei dem Heere.

Art. 149.

Militärpersonen, sowie Beamten und Diener, welche bei dem Heere angestellt sind, deren Zeugniß in einer vor die Assisen verwiesenen Sache in dem mündlichen Verfahren verlangt wird, haben in der Regel, und wenn sie an dem Orte der Sitzung sich aufhalten, stets auf gleiche Weise, wie Personen des bürgerlichen Standes, vor den Assisen zu erscheinen und Zeugniß abzulegen.

Art. 150.

Steht jedoch ein solcher Zeuge im Felde, oder ist er sonst aus dienstlichen Gründen persönlich zu erscheinen verhindert, so hat der Präsident des Assisenhofs, falls der Zeuge schon in der Voruntersuchung oder nachträglich, jedoch nicht in der durch den bezüglichen Artikel des Decrets vom 18. prairial II. vorgeschriebenen Form, verhört worden ist, das darüber erhobene Protokoll dem Angeklagten unter der Aufforderung mitzutheilen, daß er sich erklären solle, ob er etwa in Ansehung bestimmter Punkte eine nochmalige Vernehmung der Zeugen verlange. Der Präsident muß auf Antrag des General-Staatsprocurators und kann auch von Amtswegen eine solche weitere Abhör verordnen.

Art. 151.

Die Thatsachen und Umstände, über welche die Vernehmung der in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Zeugen stattfinden soll, werden durch den Präsidenten nach Anhörung des General-Staatsprocurators und des Angeklagten, ohne daß weiterer Recurs zuläßig wäre, festgestellt und durch Vermittlung des Kriegsministeriums an das betreffende Corps- oder Regimentscommando gesendet.

Art. 152.

Die Abhör geschieht binnen kürzester Frist in der militärgerichtlichen Form bei der zuständigen Militärbehörde. Die Aussagen der Zeugen sind eidlich zu erhärten, die Protokolle verschlossen und versiegelt an die betreffende Kreisgerichtskanzlei einzusenden, und deren Mittheilung an den General-Staatsprocurator zu verfügen.

Art. 153.

Verhörprotokolle der in den Art. 150 und 152 bezeichneten Art, deren Vervollständigung in der angegebenen Weise nicht beantragt wurde, oder welche nach den vorstehenden Vorschriften aufgenommen und dem General-Staatsprocurator sowie dem Vertheidiger des Angeklagten (Art. 20) mitgetheilt worden sind, können in dem mündlichen Verfahren vor den Assisen benutzt werden, und gelten soviel, wie mündliche in der Sitzung gemachte Zeugenaussagen.

Art. 154.

Die seither anwendbaren Vorschriften des Decrets vom 18. prairial II. sind in soweit sie von den Bestimmungen des Art. 149 bis 153 des gegenwärtigen Gesetzes abweichen, aufgehoben.

XIII. Von der Anerkennung der Identität verurtheilter Personen.

Art. 155.

Die Anerkennung der Identität einer von einem Assisenhof oder von dem Cassationshof verurtheilten Person geschieht durch den Gerichtshof, der die Verurtheilung derselben ausgesprochen hat.

Art. 156.

Alle Urtheile darüber werden ohne Zuziehung von Geschwornen erlassen, nachdem der Gerichtshof die Zeugen vernommen hat, die auf Anstehen des General-Staatsprocurators, oder allenfalls auch auf Anstehen der Person, um deren Identität es sich handelt, vorgeladen worden sind.

Die Sitzung wird bei Vermeidung der Nichtigkeit öffentlich gehalten.

Die ergriffene Person muß zugegen und, wenn nur auf Gefängnißstrafe erkannt ist, die Person, deren Identität in Frage steht, mindestens zehn Tage vor der Verhandlung auf die hierzu bestimmten Tag und Stunde vorgeladen werden.

Erscheint im letzteren Fall der Vorgeladene nicht, so schreitet der Gerichtshof zum Contumacialverfahren und Urtheil, und es leiden alsdann die Art. 135, 137, 138 und 139 Anwendung.

Art. 157.

Der General-Staatsprocurator und die ergriffene oder erschienene Person können gegen das auf das Verfahren wegen Anerkennung der Identität von einem Assisenhof erlassene Erkenntniß in den durch die peinliche Proceßordnung bestimmten Formen und Fristen den Cassationsrecurs ergreifen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 158.

Die Rathskammer ist befugt, im Falle der Verweisung eines Beschuldigten an das Kreisgericht (Art. 130 der p. P. O.) dessen Freilassung ohne Sicherheitsleistung zu verfügen,

und es finden alsdann die Bestimmungen des Art. 135 der peinlichen Proceßordnung Anwendung.

Art. 159.

Die Geldstrafe von einhundert Franken, die in den Art. 80, 304 und 355 der peinlichen Proceßordnung gegen nicht erschienene und beziehungsweise gegen solche Zeugen angedroht ist, welche keine rechtmäßige Verhinderung nachweisen, oder sich weigern, Zeugniß abzulegen, ist künftig bis zu vierzig Gulden zu erkennen.

Art. 160.

Die durch den Art. 2 des Gesetzes vom 22. März 1836, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Straffachen in der Provinz Rheinhessen betreffend — den Gerichten ertheilte Befugniß, die Verhandlungen in Criminal- oder kreisgerichtlichen Straffachen bei verschlossenen Thüren zu verordnen, wird hiermit auf den Fall beschränkt, in welchem durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens die Sittlichkeit verletzt werden würde.

Art. 161.

Die in dem Art. 423 Satz 1 der peinlichen Proceßordnung vorgeschriebene Actenversendung geschieht künftig in allen Straffachen nicht mehr an das Justiz-Ministerium, sondern unmittelbar an den General-Staatsprocurator bei dem Cassationshof.

Art. 162.

In allen Erkenntnissen und Beschlüssen über Rechtssachen, welche aus der Provinz Rheinhessen an das Oberappellations- und Cassationsgericht gelangen, hat dasselbe die Eigenschaft „als Cassationshof" besonders auszudrücken.

Art. 163.

Der in gegenwärtigem Gesetze gebrauchte Ausdruck „Verbrechen" umfaßt auch die Vergehen.

Art. 164.

Alle Bestimmungen der bestehenden peinlichen Proceßordnung, einzelner Gesetze und Verordnungen, welche dem gegenwärtigen Gesetze nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft.

Art. 165.

Gegenwärtiges Gesetz wird als ein provisorisches bis zu näherer ständischer Verabschiedung eingeführt. Der Zeitpunkt, von welchem an dasselbe in Kraft treten soll, wird durch eine besondere Verordnung bestimmt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 31. December 1848.

(L. S.) LUDWIG.

Kilian.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 3.

Darmstadt am 15. Januar 1849.

Inhalt: 1) Verordnung, die Fanggelder bei Jagd- und Fischerei-Freveln betr.; — 2) Verordnung, die Wahl der Geschwornen für das Jahr 1849 in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.; — 3) Bekanntmachung, die Wahl eines Bisthumsverwesers und eines Verwalters der bischöflichen Dotation betr.; — 4) Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen zweiter und dritter Klasse der Gemeinde Vermuthshain, im Regierungsbezirke Nidda, für 1848 betr.; — 5) Ernennung in Beziehung auf den Landtag; — 6) Promotionen auf der Großh. Landes-Universität Gießen; — 7) Dienstnachrichten; — 8) Dienstentlassungen; — 9) Versetzungen in den Ruhestand; — 10) Concurrenzeröffnungen.

Verordnung,

die Fanggelder bei Jagd- und Fischerei-Freveln betreffend.

LUDWIG III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Gemäßheit des Artikel 73 der Verfassungsurkunde verordnet und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die in Folge der Forst- und Jagdstrafordnungen von 1776 und 1780 bisher noch in Theilen der Provinzen Starkenburg und Oberhessen zur Anwendung gekommene Bestimmung, wonach das sogenannte Fanggeld bei Jagd-, Fischerei- oder Krebsfreveln im Falle der Zahlungsunfähigkeit des bestraften Frevlers aus der Forstkasse zu vergüten war, ist aufgehoben und eine solche Vergütung findet nicht mehr statt.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 29. December 1848.

(L. S.) LUDWIG.

F. von Schenck.

Verordnung,

die Wahl der Geschwornen für das Jahr 1849 in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

LUDWIG III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da es unmöglich ist, die Geschwornen für das Jahr 1849 in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen innerhalb den durch die Art. 37 bis 43 des Gesetzes d. d. 28. October 1848, be-

treffend: die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgericht, bestimmten Fristen zu erwählen, und Unsere getreuen Stände Uns deßhalb überlassen haben, diese einmalige Erwählung in abgekürzten Fristen im Wege der Verordnung zu verfügen, so verordnen Wir hiermit, wie folgt:

§. 1.

Die Art. 30 bis 52 des ebenbezeichneten Gesetzes (Abschnitt: „von der Wahl der Geschwornen") treten, vorbehältlich der in nachfolgenden §. §. vorzusehenden Abänderungen, sofort mit dem Erscheinen der gegenwärtigen Verordnung im Regierungsblatte in Kraft.

§. 2.

Die Regierungs-Commissionen zu Darmstadt und Gießen haben alsbald nach Verkündung dieser Verordnung die im Art. 31 des Gesetzes vom 28. October 1848 bezüglich der Höchstbesteuerten ihnen aufgetragene Vertheilung vorzunehmen und binnen zehn Tagen bekannt zu machen.

§. 3.

Der Regierungs-Commission eines jeden Regierungs-Bezirks liegt es ob, innerhalb vierzehn Tagen, von dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, die in dem Art. 35 jenes Gesetzes vorgeschriebene Liste zusammenzustellen, und nach Maßgabe des Art. 36 sämmtlichen Bürgermeistern ihres Bezirks mitzutheilen.

§. 4.

Der Bürgermeister einer jeden Gemeinde hat, sobald ihm von der Regierungs-Commission seines Bezirks die Liste der Höchstbesteuerten nach Maßgabe des Art. 36 des obigen Gesetzes zugekommen ist, binnen vierzehn Tagen zur Aufstellung und Offenlegung des Verzeichnisses der zu Geschwornen zulässigen Personen, wie dieß im Art. 37 ebendaselbst vorgeschrieben ist, zu schreiten, und hiernächst kommen die Art. 38 und 39 desselben Gesetzes sofort in Anwendung.

§. 5.

Die Regierungs-Commission des Hauptortes der Provinz läßt aus den bis zum 15. März 1849 eingelaufenen sämmtlichen Gemeindelisten das im Art. 40 des genannten Gesetzes erwähnte Verzeichniß binnen acht Tagen aufstellen.

§. 6.

Die im Art. 41 vorbestimmten Fristen von acht und von vierzehn Tagen werden auf vier und beziehungsweise acht Tage herabgesetzt.

§. 7.

Nach Erledigung der etwaigen Recurse und nach Aufstellung des im §. 5 erwähnten besonderen Verzeichnisses hat die Regierungs-Commission des Hauptortes der Provinz binnen vier Tagen dem Art. 42 des oftgedachten Gesetzes zu entsprechen.

§. 8.

Jede einschlägige Regierungs-Commission beruft hierauf binnen drei Tagen den Bezirksrath

zuſammen, um zur Wahl der Geſchwornen-Candidaten nach Anleitung des Art. 43 jenes Geſetzes zu ſchreiten.

Dieſe Wahl hat innerhalb vierzehn Tagen, vom Ablauf jener dreitägigen Friſt an, zu geſchehen.

§. 9.

Sobald dieſe Wahl erfolgt iſt, iſt von den einſchlägigen Behörden ohne allen Aufſchub den Artikeln 44, 45 und 46 des Geſetzes vom 28. October 1848 gemäß zu verfahren.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Staatsſiegels.

Darmſtadt am 6. Januar 1849.

(L. S.) LUDWIG.

Kilian.

Bekanntmachung,

die Wahl eines Bisthumsverweſers und eines Verwalters der biſchöflichen Dotation betreffend.

Nachdem der biſchöfliche Stuhl zu Mainz durch das am 30. v. M. erfolgte Ableben des Herrn Biſchofs Petrus Leopold Kaiſer erledigt worden iſt, hat das Domcapitel zu Mainz für die interimiſtiſche Verwaltung der Diöceſe und der biſchöflichen Dotation, den Landes- und Kirchengeſetzen gemäß, Vorſorge getroffen und am 7. d. M. den Herrn Domcapitular Caſpar Grimm zum Bisthumsverweſer und den Herrn Domdecan Tobias Höfer zum Verwalter der biſchöflichen Dotation gewählt.

Dieſe Wahlen werden hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Darmſtadt am 8. Januar 1849.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Innern.

Jaup.

C. Schmidt.

Bekanntmachung, die Niederſchlagung eines Theils der Umlagen zweiter und dritter Klaſſe der Gemeinde Bermuthshain, im Regierungsbezirke Nidda, für 1848 betreffend.

Der Gemeinde Bermuthshain iſt von Großherzogl. Miniſterium des Innern geſtattet worden, daß das dritte Ziel der Umlagen II. Klaſſe für 1848 mit 232 Gulden 23¾ Kreuzer, und III. Klaſſe mit 155 fl. 23¾ Kreuzer niedergeſchlagen werde, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Nidda den 21. December 1848.

Großh. Heſſ. Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Nidda.

Fuhr.

Ernennung in Beziehung auf den Landtag.

Am 10. Januar wurde der ordentliche Professor der katholischen Theologie Dr. Leopold Schmid zu Gießen, in Ermangelung des katholischen Landesbischofs, beauftragt, die Stelle desselben in der ersten Kammer der Stände des Großherzogthums zu vertreten.

Promotionen auf der Großh. Landes-Universität Gießen.

Die juristische Doctorwürde haben erhalten:

am	25. Juli	1848	Alexander Büchner aus Darmstadt;
„	4. Septbr.	„	Georg Sieglitz aus Mainz;
„	8. Septbr.	„	Carl Jung aus Mainz;
„	4. Decbr.	„	Emil Prätorius aus Alzey;
„	16. Decbr.	„	Bernhard Jaup aus Darmstadt;
„	28. Decbr.	„	Ernst Klein aus Gießen.

Dienstnachrichten.

1) Am 22. December 1848 wurde dem Schulvicar Jacob Lang zu Diebach am Haag, im Regierungsbezirke Nidda, die evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.
2) Am 24. December 1848 wurde der Accessist bei der Calculatur der Oberbaudirection Joseph Theodor Michels zum Calculator bei derselben ernannt.

Dienstentlassungen.

1) Am 28. October 1848 wurde dem zweiten evangelischen Pfarrer Friedrich Bogen zu Beerfelden, im Regierungsbezirke Erbach, die nachgesuchte Entlassung von diesem Amte ertheilt.
2) Am 16. December 1848 wurde der Districtssteuereinnehmer Philipp Formhals zu Beerfelden seines Dienstes entlassen.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand sind versetzt worden:

1) am 13. December 1848 in Folge der Aufhebung des Universitäts-Marstalles zu Gießen der Bereiter bei diesem Marstalle, characterisirte Universitäts-Stallmeister Heinrich Gremp von Freudenstein, sowie die Reitknechte Heinrich Koch und Johannes Becker daselbst;
2) am 24. December 1848 in Folge der Aufhebung des standesherrlichen Consistoriums zu König der Consistorial-Director Johann Adam Dingeldey, der Consistorialrath Ludwig Weyprecht und der Consistorial-Revisor Conrad Sommerlad daselbst.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Wirhausen, im Regierungsbezirke Darmstadt, mit einem jährlichen Gehalte von 1378 Gulden, wobei dem anzustellenden Geistlichen die Verpflichtung obliegt, die nunmehr von Wirhausen getrennte evangelische Pfarrstelle zu Erzhausen gegen eine jährliche Remuneration von 100 Gulden und Bezug der Accidenzien so lange mitzuversehen, bis nach Erbauung eines Pfarrhauses zu Erzhausen auch die dasige Pfarrstelle definitiv besetzt werden kann;
2) die evangelische Pfarrstelle zu Oberramstadt, im Regierungsbezirke Dieburg, mit einem jährlichen Gehalte von 1957 Gulden.

Großherzoglich Heſſiſches

Regierungsblatt.

№. 4.

Darmſtadt am 20. Januar 1849.

Inhalt: 1) Geſetz, die Aufhebung der Perſonalſteuerfreiheit des activen Militärs, in Beziehung auf Offiziere und im Offiziersrang ſtehende Militärbeamte betr.; — 2) Edict, die Mitglieder des Staatsraths für 1849 betr.; — 3) Bekanntmachung, die Vereinigung der Großherzogl. Oberfinanzkammer II. Section mit der Großherzogl. Oberforſtdirection zu einer Behörde betr.; — 4) Bekanntmachung, den Heppenheim-Miltenberger und Heppenheim-Erbacher Poſtwagenbetr.; — 5) Bekanntmachung, den Portotarif für Großherzogl. Grundrentenſcheine betr.; — 6) Summariſche Ueberſicht über den Beſtand der Hospitaliten im Großherzogl. Landeshospital Hofheim im Jahre 1848; — 7) Bekanntmachung, die Ergebniſſe der Verwaltung des allgemeinen evangeliſchen Kirchenfonds vom Jahre 1847 betr.; — 8) Dienſtnachrichten; — 9) Concurrenzeröffnung.

Geſetz,

die Aufhebung der Perſonalſteuerfreiheit des activen Militärs, in Beziehung auf Offiziere und im Offiziersrang ſtehende Militärbeamte betreffend.

Ludwig III. Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Artikel 1.

Die im Artikel 10, Ziffer 3 des Geſetzes vom 15. Juni 1827, über die Einführung einer gleichförmigen Perſonalſteuer im Großherzogthum, ausgeſprochene Befreiung des activen Militärs von der Perſonalſteuer iſt bezüglich aller Offiziere und im Offiziersrang ſtehenden Militärbeamten vom 1. Januar dieſes Jahres an aufgehoben.

Artikel 2.

Sobald Offiziere und Militärbeamte im Offiziersrang im Felde ſtehen, ſind ſie von der Perſonalſteuer befreit, und es hört deren Beitrag mit dem Ende des Monats auf, in welchem der Ausmarſch ſtattgefunden hat.

Die Perſonalſteuer für die Zeit ihres Aufenthalts im Felde wird von Unſerer Oberfinanzkammer I. Section in Ausgabe decretirt.

Artikel 3.

Unſer Miniſterium der Finanzen iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Staatsſiegels.

Darmſtadt den 16. Januar 1849.

(L. S.) Ludwig.

F. von Schenck.

Edict,

die Mitglieder des Staatsraths für 1849 betreffend.

Ludwig III. Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir beſchloſſen haben, daß zu Unſerem Staatsrathe außer den in dem Edict vom 28. Mai 1821 im Artikel X unter Nummer 1 — 4 als bleibende bezeichneten Mitgliedern für das Jahr 1849 folgende Perſonen als außerordentliche Mitglieder berufen ſeyn ſollen:

1) der Präſident Weller,
2) der Geheimerath von Grolman,
3) der Miniſterialrath von Lindelof,
4) der Geheimerath von Hombergk,
5) der Miniſterialrath Maurer,
6) der Oberappellations- und Caſſations-Gerichtsrath Heſſe,
7) der Oberappellations- und Caſſations-Gerichtsrath Schenck,

ſo iſt ſich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Staatsſiegels.

Darmſtadt am 18. Januar 1849.

(L. S.) Ludwig.

Jaup.

Bekanntmachung, die Vereinigung der Großherzogl. Oberfinanzkammer II. Section mit der Großherzogl. Oberforſtdirection zu einer Behörde betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben mittelſt allerhöchſter Entſchließung vom 10. d. M. zu verordnen geruht, daß die Großherzogl. Oberfinanzkammer II. Section und die Großherzogl. Oberforſtdirection mit Beibehaltung ihrer bisherigen Attributionen zu einer Verwaltungsbehörde vereinigt werden ſollen, welcher dabei der amtliche Name:

„Ober-Forſt- und Domänen-Direction"

ertheilt worden iſt.

Dieſe allerhöchſte Beſtimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht,

Darmſtadt den 11. Januar 1849.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium der Finanzen.

F. von Schenck.

Schleiermacher.

Bekanntmachung, den Heppenheim-Miltenberger und Heppenheim-Erbacher Postwagen betreffend.

Zur bequemeren Benutzung der zwischen Heppenheim und Erbach resp. Miltenberg courſirenden Poſtwagen ſind in Hiltersklingen und auf dem ſ. g. Jägerhauſe (an dem Einmündungs-Puncte der Straße von Beerfelden in die Fürth-Erbacher-Straße) Perſonen-Annahme-Stellen errichtet und für die genannten Poſtwagen nachſtehende ermäßigte Perſonen-Taxen beſtimmt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

I. Tarif

zur Erhebung des Perſonengeldes und Ueberfrachtporto bei der Localperſonenpoſt zwiſchen Heppenheim und Erbach.

Es zahlt eine Perſon zwiſchen	Heppenheim.		Lörzenbach.		Fürth.		Weſchnitz.		Hiltersklingen.		Hüttenthal.		Jägerhaus.		Erbach.	
	Perſonengeld.															
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Heppenheim			—	21	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20
Lörzenbach	—	—			—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	—	3¾	—	—			—	12	—	24	—	32	—	40	—	52
Weſchnitz	—	—	—	—	—	—			—	12	—	—	—	28	—	40
Hiltersklingen	—	—	—	—	—	—	—	—			—	9	—	16	—	28
Hüttenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	9	—	20
Jägerhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	12
Erbach	—	5¼	—	—	—	5¼	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Ueberfrachtporto.															

Anmerkungen.

1) In vorſtehender Taxe ſind ſämmtliche Gebühren einbegriffen.

2) Jeder Reiſende hat 40 Pfund an Gepäck frei. Für das Mehrgewicht wird das Ueberfrachtporto für jede volle 5 Pfund mit vorſtehenden Sätzen erhoben, wobei die zwiſchen 5 und 5 Pfund liegenden Pfunde zu Gunſten der Reiſenden unberückſichtigt bleiben.

3) Den Reiſenden nach den Unterwegsorten kann nur die Mitnahme kleinerer Reiſe-Effecten, als Nachtſäcke, Hutſchachteln ꝛc. bis zum Gewicht von 40 Pfund geſtattet werden.

II. Tarif

zur Erhebung des Personengeldes und Ueberfrachtporto bei der Personenpost zwischen Heppenheim und Miltenberg resp. Aschaffenburg.

Es zahlt eine Person zwischen	Heppenheim.		Fürth.		Weschnitz.		Hiltersklingen.		Hüttenthal.		Jägerhaus.		Erbach.		Amorbach.		Miltenberg.		Obernburg.		Aschaffenburg.	
	Personengeld.																					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Heppenheim			—	32	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30	2	24	2	54	4	—	5	—
Fürth	—	3½			—	14	—	27	—	36	—	45		59	1	53	2	23	3	29	4	29
Weschnitz	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—		—
Hiltersklingen	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	32	—	—	—	—	—	—	—	—
Hüttenthal	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—
Jägerhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	14	—	—	—	—	—	—	—	—
Erbach	—	5¼	—	5¼	—	—	—	—	—	—	—	—			—	54	1	24	2	30	3	30
Amorbach	—	8¼	—	6¾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5¾			—	—	—	—	—	—
Miltenberg	—	8¼	—	6¾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5¼	—	—			—	—	—	—
Obernburg	—	8¼	—	6¾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5¼	—	—	—	—			—	—
Aschaffenburg	—	8¼	—	6¾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5¼	—	—	—	—	—	—		
	Ueberfrachtporto.																					

Anmerkungen.

1) In vorstehender Taxe sind sämmtliche Gebühren einbegriffen.

2) Jeder Reisende hat auf der diesseitigen Beförderungsstrecke 40 Pfund Zollgewicht an Gepäck frei, welches jedoch weder in Waaren, noch in Geldpacketen bestehen darf. Für das Mehrgewicht wird das Ueberfrachtporto für jede volle 5 Pfund mit vorstehenden Sätzen erhoben, wobei die zwischen 5 und 5 Pfund liegenden Pfunde zu Gunsten der Reisenden unberücksichtigt bleiben.

Auf der bayerischen Beförderungsstrecke passirt jedem Reisenden nur kleines Handgepäck frei, welches derselbe ohne Belästigung der Mitreisenden in den Wagen bei sich haben kann. Für das übrige Gepäck ist das Porto nach dem bayerischen Fahrposttarife zu erheben.

3) Den Reisenden nach den Unterwegsorten kann nur die Mitnahme kleiner Reise-Effecten, als Nachtsäcke, Hutschachteln ꝛc. bis zum Gewicht von 40 Pfund gestattet werden.

Darmstadt, den 4. Januar 1849.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

von Kuder.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung, den Porto-Tarif für Großherzogl. Grundrentenſcheine betreffend.

Der nachſtehende ermäßigte Porto-Tarif für die Großherzogl. Grundrentenſcheine wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Tarif

zur Erhebung des Porto für Verſendungen von Grundrentenſcheinen im Großherzogthume Heſſen.

Auf die Entfernung von	Summe in Gulden				
	bis 9	von 10 bis 25	von 26 bis 50	von 51 bis 100	für jede weitere 100 fl. und darunter außer der auf 100 fl. fallenden Taxe.
Meilen	Portobetrag in Kreuzer				
1 bis 2	2	3	4	4	1
3 „ 4	4	5	6	6	1
5 „ 6	6	7	7	7	1
7 „ 8	7	8	8	8	1
9 „ 10	7	8	9	9	1
11 „ 12	8	9	10	10	2
13 „ 14	8	9	11	11	2
15 „ 16	8	9	11	12	2
17 „ 18	9	11	13	13	2
19 „ 20	11	13	14	14	2
21 „ 22	15	16	16	16	3
23 „ 24	15	17	17	17	3
25 „ 26	15	18	18	18	3
27 „ 28	18	19	19	19	3
29 „ 30	18	20	21	21	3
31 „ 33	18	20	22	22	3

Anmerkungen.

1) In ſo ferne die zwiſchen mehreren Orten beſtehenden moderirten Tarife für Localſendungen ein geringeres Porto, als vorſtehender Tarif, ergeben, iſt das Porto nach erſteren zu erheben.

2) Vorſtehender Tarif findet auch auf die Sendungen von Grundrentenſcheinen zwiſchen Darmſtadt, Langen und Offenbach einerſeits und Frankfurt a. M. andererſeits Anwendung, inſoweit die zwiſchen dieſen Orten beſtehenden moderirten Tarife für Localſendungen nicht ein geringeres Porto ergeben.

Darmſtadt den 11. Januar 1849.

Großherzoglich Heſſiſche Ober-Poſt-Inſpection.

von Kuder.

vt. Beſſunger.

Summarische Uebersicht über den Bestand der Hospitaliten im Großherzogl. Landes-Hospital Hofheim im Jahre 1848.

Zu Ende des Jahres 1847 waren im Hospital verblieben ..... 335 Personen,
darunter
174 Männer, 161 Weiber.

Im Laufe des Jahres 1848 sind zugegangen ..... 68 „
und zwar
39 Männer, 29 Weiber.

Es waren mithin im Laufe des Jahres in der Anstalt anwesend ..... 403 Personen.

Von diesen sind abgegangen:

1) geheilt entlassen	8	Männer,	9	Weiber	.....	=	17	„
2) in gebessertem Zustande entlassen ..	4	„	3	„	.....	=	7	„
3) als ungeeignet entlassen	4	„	1	„	.....	=	5	„
4) entwichen	1	„	—	„	.....	=	1	„
5) von der Familie zurückgenommen ..	—	„	1	„	.....	=	1	„
6) gestorben	20	„	11	„	.....	=	31	„
Summe	37	Männer,	25	Weiber,	.....	=	62	Personen.

Es blieben mithin zu Ende des Jahres anwesend ..... = 341 „
und zwar:
176 Männer, 165 Weiber.

Von diesen leiden an:

Geisteszerrüttung	88	Männer,	92	Weiber	= 180	Personen.
Schwach- oder Blödsinn	56	„	37	„	= 93	„
Epilepsie (mehrentheils mit Wahn- oder Blödsinn verbunden)	15	„	28	„	= 43	„
Lähmung, Verkrüppelung oder bösartigen Geschwüren	15	„	7	„	= 22	„
Blindheit	1	„	1	„	= 2	„
Altersschwäche	1	„	—	„	= 1	„

Außerhalb der Anstalt erhalten außerdem noch 72 Personen aus dem Hospitalfonds Unterstützung.

Von den der Reihenfolge nach zur Aufnahme bestimmten Personen (171) gehören 91 in die erste und 80 in die zweite Klasse.

Darmstadt den 9. Januar 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Darmstadt.

v. Starck.

vdt. Gräff.

Bekanntmachung der Ergebnisse der Verwaltung des allgemeinen evangelischen Kirchenfonds vom Jahre 1847.

Auf den Grund der nunmehr abgeschlossenen Rechnung werden die Ergebnisse der Verwaltung des allgemeinen evangelischen Kirchenfonds vom Jahre 1847 in nachstehender Uebersicht hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 5. Januar 1849.

Großherzoglich Hessisches Oberconsistorium.

v. Lehmann.

vt. Schüler.

Einnahme.

		fl.	kr.
	A. Ordentliche Einnahme.		
I.	Beiträge der evangelischen Kirchen- und milden Stiftungsfonds	23500	—
II.	Verschiedene Einnahmen	349	18½
	Hierunter 258 fl. 35½ kr. von zeitweise verzinslich benutzten Kassevorräthen		
	Summe der ordentlichen Einnahme	23849	18½
	B. Außerordentliche Einnahme.		
III.	Kassevorrath nach dem Abschlusse der 1846r Rechnung	2924	13
IV.	Rückstände aus vorderen Jahren	68	58
	Summe der außerordentlichen Einnahme	2993	11
	Hauptwiederholung.		
A.	Ordentliche Einnahme	23849	18½
B.	Außerordentliche Einnahme	2993	11
	Summe aller Einnahmen	26842	29½

Ausgabe.

		fl.	kr.	fl.	kr.
I.	**Verwaltungskosten.**				
	A. Gehalt des Rechners	400.	—		
	B. Hebgebühren der Districts-Einnehmer	687.	22		
	C. Besondere Belohnungen	30.	—		
	D. Aversional-Vergütung für Porto	90.	—		
	E. Besondere Porto-Ausgaben	2.	12	1209	34
II.	Gehalt der Pfarrvicarien			5536	8½
III.	Syndicats-Kosten.				
	A. Besoldung der Syndiken in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen	1150.	—		
	B. Auslagen in Prozeßsachen	87.	29	1237	29
	Anmerkung: Beiträge hierfür werden nur in denjenigen Gebietstheilen des Großherzogthums erhoben, deren Fonds in ihren Rechtsangelegenheiten durch die Syndiken vertreten werden.				
IV.	Pensionen und Unterstützungen			1561	45
	Anmerkung: Die hier verausgabten Beträge rühren aus bereits früher auf evangelische Kirchenfonds repartirten Verbindlichkeiten her und fallen nach und nach heim.				
V.	Kosten von Disciplinar-Untersuchungen			41	11

		fl.	kr.	fl.	kr.
VI.	Aufwand für die evangelischen Decanate				
	A. Büreaukosten der Decane	1098.	53		
	B. Taggelder und Transportkosten wegen Uebernahme von Decanats-Registraturen	12.	42		
	C. Für Anschaffung von Actenschränken ꝛc. ꝛc.	54.	10	1165	45
VII.	Zuschüsse in andere Kassen	fl.	kr.		
	A. an die allgemeine geistliche Wittwenkasse	7182.	—		
	B. Beiträge zu den Schulfonds	2001.	7		
	C. desgleichen zu den Kosten der Decanatsbibliotheken	670.	—		
	D. desgl. zu den Bedürfnissen des evangelischen Predigerseminars zu Friedberg	2906.	3½	12759	10½
VIII.	Uneinbringliche Posten und Rückerstattung indebite bezahlter Beiträge			201	11
	Summe aller Ausgaben			23712	13½

Abschluß.

Die Gesammt-Einnahme beträgt	26842	29½
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	23712	13½
Verglichen bleibt Rest, welcher in baarem Vorrath besteht.	3130	15½

Dienstnachrichten.

1) Am 18. December 1848 wurde der provisorische Lehrer der Chemie an der Realschule zu Mainz, Dr. Theodor Büchner, definitiv zum Lehrer der Chemie und Mineralogie an dieser Lehranstalt und
2) am 24. December 1848 der Consistorialsecretär Müller zu König zum Revisor bei der zweiten Abtheilung der Justificatur der Rechnungskammer ernannt.
3) Am 25. December 1848 wurde dem Pfarrverweser Jacob Paul zu Bingen die neu errichtete evangelische Pfarrstelle daselbst, sodann
4) am 27. December 1848 dem Schulvicar Georg Link zu Crumbach, im Regierungsbezirke Gießen, die evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.
5) An demselben Tage wurde der Mahnbote Georg Becker zu Lichtenberg zum Rentamtsdiener bei dem Rentamte zu Reinheim bestellt.
6) Am 29. December 1848 wurde dem Schulvicar Peter Funk zu Ulrichstein, im Regierungsbezirke Nidda, die evangelische Schullehrerstelle übertragen.
7) Am 30. December 1848 wurde der Gerichtsaccessist Dr. Julius Creizenach von Mainz zum Advocat-Anwalt bei den Gerichten zu Mainz ernannt.
8) Am 2. Januar wurde dem Schulvicar Caspar Lanz zu Bieben die evangelische Schullehrerstelle zu Schwarz, im Regierungsbezirke Alsfeld, übertragen.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die evangelische Pfarrstelle zu Dorndürkheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 511 fl. 56 kr.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 5.

Darmstadt am 22. Januar 1849.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betr.; — 2) Bekanntmachung, die Wahl der Geschworenen für das Jahr 1849 in der Provinz Starkenburg betr.; — 3) Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden zu Oberramstadt, im Regierungsbezirk Dieburg, betr.; — 4) Bekanntmachung, die Berechnung der Vergütung für die in 1849 in Geld zu berichtigenden Besoldungs- und Pensions-Naturalien betr.; — 5) Namensveränderung; — 6) Ertheilung von Patenten; — 7) Dienstnachrichten; — 8) Dienstentlassung; — 9) Versetzungen in den Ruhestand; 10) Sterbfälle.

Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des dritten und vierten Quartals 1848 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachfolgende Stiftungen und Vermächtnisse genehmigt und hierauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) das Vermächtniß des Rentners Lazarus Hamburg zu Mainz im Betrag von 20000 fl. an die Stadt Mainz zu Gunsten der bedürftigen Angehörigen dieser Stadt;
2) das Vermächtniß des Johann Adam Hänlein zu Mainz im Betrag von 100 fl. an den Kirchenfonds von St. Emmeran daselbst zur Abhaltung von Seelenmessen;
3) die Schenkung des Louis Berolzheimer zu Friedberg im Betrag von 300 fl. an die Stadt Friedberg zu milden Zwecken;
4) das Vermächtniß des Jacob Stumpf zu Flonheim im Betrag von 200 fl. zu Gunsten der deutsch-katholischen Gemeinde zu Alzey;
5) die Prälat Dr. Köhler'sche Stiftung zur Unterstützung hülfsbedürftiger und würdiger Töchter verstorbener evangelischen Geistlichen mit einem Capital von 3000 fl.;
6) das Vermächtniß der Wittwe des Consistorialraths Krauß zu Erbach im Betrag von 100 fl. an den Kirchenfonds daselbst zu Gunsten armer Gemeindeangehöriger;
7) das Vermächtniß des Johannes Jung zu Lich im Betrag von 100 fl. an die dasige evangelische Kirche zu Gunsten der Armen daselbst;
8) das Vermächtniß des Georg Winter I. zu Dittelsheim im Betrag von 500 fl. an den evangelischen Kirchenfonds, mit der Bestimmung, daß von den alljährlichen Zinsen

2 fl. an die Gustav-Adolphs-Stiftung zu Darmstadt und der Rest an die Ortsarmen zu Dittelsheim bezahlt werden soll;

9) die Schenkung des Friedrich Becker III. zu Zwingenberg im Betrag von 100 fl. zum Behufe der Bildung eines milden Fonds für die Armen unter dem Namen „Friedrich Becker'sche Stiftung."

Es wird dieses hiermit in Gemäßheit allerhöchsten Auftrags dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 8. Januar 1849.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

Jaup. Wernher.

Reuling.

Bekanntmachung, die Wahl der Geschwornen für das Jahr 1849 in der Provinz Starkenburg betreffend.

Nach Vorschrift des Art. 31 des Gesetzes, die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, vom 28. October 1848 und des §. 2 der Verordnung vom 6. Januar laufenden Jahres, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Seelenzahl

des Regierungsbezirks Darmstadt . .	105,957
jene des Regierungsbezirks Dieburg . .	67,513
jene des Regierungsbezirks Erbach . .	59,390
und jene des Regierungsbezirks Heppenheim	84,233

beträgt, und daß daher von den sechshundert Höchstbesteuerten, nach Verhältniß der Seelenzahl eines jeden Regierungsbezirks, die Zahl

von 200 auf den Regierungsbezirk Darmstadt,
von 127 auf den Regierungsbezirk Dieburg,
von 114 auf den Regierungsbezirk Erbach,
von 159 auf den Regierungsbezirk Heppenheim

kommt.

Darmstadt am 19. Januar 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Darmstadt.

v. Starck.

vdt. Gräff.

Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden zu Oberramstadt, im Regierungsbezirk Dieburg, betreffend.

Durch die häufigen, in neuerer Zeit zu Oberramstadt zum Ausbruch gekommenen Brände, insbesondere in Berücksichtigung der hierbei sich kund gegebenen Umstände, findet man sich veranlaßt, mit Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern in erwähntem Orte den Art. 10 des Gesetzes vom 21. Februar 1824, die Vergütung von Brandschäden betreffend, auf unbestimmte Zeit einzuführen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dieburg am 4. Januar 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Dieburg.

Kritzler.

Bekanntmachung, die Berechnung der Vergütung für die in 1849 in Geld zu berichtigenden Besoldungs- und Pensions-Naturalien betreffend.

Die im verlaufenen Jahre vorgekommenen, die vorerwähnte Berechnung bedingenden, Fruchtverkäufe bestehen in: 47696¾ Malter Weitzen zu 9 fl. 18 kr., 21002 Malter Korn zu 5 fl. 52 kr., 24457¼ Malter Gerste zu 4 fl. 50¾ kr. und 13788¼ Malter Hafer zu 3 fl. 30¾ kr. im Durchschnitt das Malter, und beträgt hiernach der Werth von 100 fl. Besoldungs- oder Pensions-Naturalien 134 fl. 50¼ kr., welcher mit dem verordneten Maximum von Einhundert fünfzehn Gulden zu berichtigen ist.

Als Vergütung für Holz sind weiter Ein Gulden sieben Kreuzer von je 100 fl. Besoldung zu bezahlen.

Darmstadt am 18. Januar 1849.

Großherzoglich Hessische Rechnungskammer.

Ludwig.

Welcker.

Namensveränderung.

Am 21. December 1848 wurde dem Adoptivsohn der Schuhmacher Jacob Schneiders Wittwe dahier, Heinrich Bender aus Malchen gestattet, künftig den Namen „Schneider" zu führen.

Ertheilung von Patenten.

1) Am 28. December 1848 wurde dem Mechaniker E. H. Schlarbaum zu München für den ganzen Umfang des Großherzogthums Hessen und auf die Dauer der nächsten drei Jahre das ausschließliche

Recht ertheilt, die von ihm erfundene Verbeſſerung der gewöhnlichen Petſchaften allein in Anwendung bringen zu dürfen;

2) am 30. December 1848 dem Ulrich Heinrich L'Orſa zu Mainz für den ganzen Umfang des Großherzogthums Heſſen und auf die Dauer der nächſten fünf Jahre das erbetene Patent auf die von ihm erfundene Conſtruction von Mahlmühlen.

Dienſtnachrichten.

1) Am 3. Januar wurde dem Kataſter-Büreaugehülfen Georg Seip aus Michelſtadt, dermalen dahier, das Patent als Geometer der 1. Klaſſe für den Regierungsbezirk Darmſtadt ertheilt.
2) Am 4. Januar wurde dem Pfarrverweſer Friedrich Auguſt Heintze zu Pohlgöns die neu errichtete evangeliſche Pfarrſtelle zu Bloſeld, im Regierungsbezirke Nidda, übertragen.
3) Am 6. Januar wurde der Advokat-Anwalt Paul Krämer zu Mainz zum Ergänzungsrichter an dem Obergericht daſelbſt ernannt.
4) Am 8. Januar wurde der Münzarbeiter Paul Hilger dahier zum Stempler bei der Fabrikation des Stempelpapiers beſtellt.
5) Am 10. Januar wurde der Rentamtmann Ludwig Soldan zu Bingenheim zum Rath bei der Ober-Forſt- und Domänen-Direction, unter Verleihung des Amtstitels Oberdomänenrath, ernannt und dem Reviſor bei der Calculatur der ſeitherigen Oberfinanzkammer II. Section, Johann Möller dahier, die widerrufliche Nebenſtelle eines Dirigenten der Calculatur der Oberforſt- und Domänen-Direction übertragen.

Dienſtentlaſſung.

Am 27. December 1848 wurde der Rentamtsdiener Daniel Becker zu Lichtenberg, auf Nachſuchen, von ſeinem Dienſte entlaſſen.

Verſetzungen in den Ruheſtand.

In den Ruheſtand wurden verſetzt:

1) am 22. December 1848 der Hofgerichts-Kanzleidiener Conrad Preuninger zu Gießen;
2) am 30. December der Geheime Oberforſtrath Johann Zamminer dahier auf Nachſuchen und unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte;
3) am 8. Januar in Folge der Aufhebung des Conſiſtoriums zu Lauterbach der Conſiſtorialrath Conſtantin Heinrich Kallenbach und der Conſiſtorial-Secretär Heinrich Wilhelm Chriſtian Herget daſelbſt;
4) am 10. Januar der Reviſor bei der Calculatur der Oberforſtdirection, Heinrich Wolff dahier.

Sterbfälle.

Geſtorben ſind:

1) am 19. November 1848 der evang. Schullehrer Georg Klein zu Griedel, im Reg.-Bez. Friedberg;
2) am 9. Decbr. 1848 der penſ. Schullehrer Gabriel Rheinfurth zu Engelſtadt, im Reg.-Bez. Mainz;
3) am 10. Decbr. 1848 der Oberpfarrer Wilhelm Conrad Knoth zu Hungen, im Reg.-Bez. Friedberg;
4) am 24. December 1848 der Lehrer Johann Jacob Bauer an der 1. Mädchenclaſſe der Muſterſchule zu Friedberg;
5) am 7. Januar der penſionirte Regierungsrath Johann Aloys Pfülb zu Darmſtadt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 6.

Darmstadt am 23. Januar 1849.

Bekanntmachung,

die Wahl der Geschwornen in der Provinz Oberhessen für das Jahr 1849 betreffend.

Auf den Grund des Art. 31 des Gesetzes vom 28. October 1848, die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, sowie in Befolgung der Vorschrift in §. 2 der Verordnung vom 6. Januar l. J., die Wahl der Geschwornen für das Jahr 1849 in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, werden die für die Provinz Oberhessen zu den Geschwornen beizuziehenden Sechshundert Höchstbesteuerten im Verhältniß der Seelenzahl nachfolgend auf die einzelnen Regierungsbezirke dieser Provinz vertheilt, nämlich

1)	auf den	Regierungsbezirk	Gießen . .	mit 126,
2)	„ „	„	Alsfeld . .	„ 127,
3)	„ „	„	Biedenkopf .	„ 83,
4)	„ „	„	Friedberg . .	„ 137,
5)	„ „	„	Nidda . . .	„ 127.

Wir bringen dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Gießen den 19. Januar 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Gießen.

Küchler.

Pietsch.

Digitized by Google

Großherzoglich Heſſiſches

Regierungsblatt.

№ 7.

Darmſtadt am 1. Februar 1849.

Bekanntmachung,

die Wahl der Geſchwornen in der Provinz Oberheſſen für das Jahr 1849 betreffend.

Veranlaßt durch eine theilweiſe unrichtige Annahme der Seelenzahl, ſind bei der Vertheilung der ſechshundert Höchſtbeſteuerten auf die einzelnen Regierungsbezirke der Provinz Oberheſſen in unſerer Bekanntmachung vom 19. d. Mts., Nr. 6 des Regierungsblatts, einige Fehler eingeſchlichen.

Wir berichtigen dieſelben hiermit dahin, daß die Zahl der beizuziehenden Höchſtbeſteuerten beträgt:

1)	auf den Regierungsbezirk	Gießen . . .	127,
2)	„ „ „	Alsfeld . . .	126,
3)	„ „ „	Biedenkopf . .	82,
4)	„ „ „	Friedberg . . .	138,
5)	„ „ „	Nidda . . .	127,

und bringen dies zur öffentlichen Kenntniß.

Gießen, den 29. Januar 1849.

Großh. Heſſ. Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Gießen.

Küchler.

Pietſch.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 8.

Darmstadt am 3. Februar 1849.

Inhalt: Verordnung, die Wahl der Geschwornen in der Provinz Rheinhessen betr.; — 2) Bekanntmachung, den Zusatz zum Tarifpreise bei besonderen Holzfällungen betr.; — 3) Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der für das Jahr 1847 zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen der Gemeinde Götzenhain, Regierungsbezirks Darmstadt, genehmigten Umlagen dritter Klasse betr.; — 4) Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde zu Habitzheim betr.; — 5) Desgl. der Gemeinde Obermoos für 1848; — 6) Desgl. der Gemeinde Obermoos für 1848; — 7) Dienstnachrichten; — 8) Concurrenzeröffnung.

Verordnung,

die Wahl der Geschwornen in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Ludwig III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da die nöthigen Vorarbeiten zur Bildung der Geschwornenliste schon in dem vorhergehenden Jahre frühzeitig beginnen müssen, und es daher angemessen erscheint, die auf die Wahl der Geschwornen bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 31. December 1848, das Verfahren in Assisensachen und die Bildung der Schwurgerichte in der Provinz Rheinhessen betreffend, bevor die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes in Kraft treten, einzuführen; da es ferner wegen Kürze der Zeit nicht thunlich ist, die Wahl der Geschwornen nach Maßgabe des obigen Gesetzes für die Assisen-Sitzungen des zweiten Quartals von 1849 selbst in abgekürzten Fristen vornehmen zu lassen, diese Wahl auch für die Sitzungen der zwei letzten Quartale des laufenden Jahres nicht innerhalb der durch die Artikel 56 bis 62 des mehrerwähnten Gesetzes bestimmten Fristen stattfinden kann, und Unsere getreuen Stände Uns deshalb überlassen haben, die Wahl für das Jahr 1849 in angemessenen kürzeren Fristen durch eine Verordnung zu verfügen, so verordnen Wir hiermit wie folgt:

§. 1.

Die Artikel 49 bis 71 des oben bezeichneten Gesetzes vom 31. December 1848 (Abschnitt: „Von der Wahl der Geschwornen") treten, vorbehaltlich der in den nachfolgenden Paragraphen hinsichtlich der Wahl der Geschwornen für das Jahr 1849 vorzusehenden Abänderungen, sofort mit dem Erscheinen der gegenwärtigen Verordnung im Regierungsblatte in Kraft, unter der Beschränkung jedoch, daß die Bildung der Geschwornenliste für die Assisen-Sitzungen des zweiten Quartals von 1849 noch nach den Vorschriften der rheinhessischen peinlichen Proceßordnung und der bezüglichen späteren Gesetze und Verordnungen zu geschehen hat.

§. 2.

Die Regierungs-Commiſſion zu Mainz hat zum Behufe der Wahl für die Sitzungen der dritten und vierten Quartale des laufenden Jahres alsbald nach Verkündigung dieſer Verordnung die im Art. 50 des Geſetzes vom 31. December 1848 bezüglich der Höchſtbeſteuerten ihr aufgetragene Vertheilung vorzunehmen und binnen zehn Tagen bekannt zu machen.

§. 3.

Der beſagten Regierungs-Commiſſion liegt es ob, innerhalb vierzehn Tagen, von dem Erſcheinen dieſer Bekanntmachung an, die im Artikel 54 jenes Geſetzes vorgeſchriebene Liſte für jeden Kreisgerichtsbezirk zuſammenzuſtellen und nach Maßgabe des Artikels 55 ſämmtlichen Bürgermeiſtern des betreffenden Kreisgerichtsbezirks mitzutheilen.

§. 4.

Der Bürgermeiſter einer jeden Gemeinde hat, ſobald ihm von der Regierungs-Commiſſion die Liſte der Höchſtbeſteuerten nach Maßgabe des Artikels 55 des obigen Geſetzes zugekommen iſt, binnen vierzehn Tagen zur Aufſtellung und Offenlegung des Verzeichniſſes der zu Geſchwornen zuläſſigen Perſonen, wie dies im Art. 56 ebendaſelbſt vorgeſchrieben iſt, zu ſchreiten, und hiernächſt kommen die Artikel 57 und 58 deſſelben Geſetzes ſofort in Anwendung.

§. 5.

Die Regierungs-Commiſſion zu Mainz läßt aus den bis zum 15. April 1849 eingelaufenen ſämmtlichen Gemeindeliſten das im Artikel 59 des genannten Geſetzes erwähnte Verzeichniß für jeden Kreisgerichtsbezirk binnen acht Tagen aufſtellen.

§. 6.

Die im Artikel 60 vorbeſtimmten Friſten von acht und von vierzehn Tagen werden auf vier und beziehungsweiſe acht Tage herabgeſetzt.

§. 7.

Nach Erledigung der etwaigen Recurſe und nach Aufſtellung des im §. 5 erwähnten beſonderen Verzeichniſſes hat die Regierungs-Commiſſion zu Mainz binnen vier Tagen dem Artikel 61 des oft gedachten Geſetzes zu entſprechen.

§. 8.

Die Regierungs-Commiſſion zu Mainz beruft hierauf binnen drei Tagen den Bezirksrath zuſammen, um zur Wahl der Geſchwornen-Candidaten, nach Anleitung des Artikels 62 jenes Geſetzes, zu ſchreiten. Dieſe Wahl hat innerhalb vierzehn Tagen, von Ablauf jener dreitägigen Friſt an, zu geſchehen.

§. 9.

Nach erfolgter Wahl der Geſchwornen-Candidaten iſt von den einſchlägigen Behörden

ohne allen Aufſchub den Artikeln 63. 64 und 65 des Geſetzes vom 31. Decbr. 1848 gemäß zu verfahren.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Staatsſiegels.

Darmſtadt den 31. Januar 1849.

(L. S.) LUDWIG.

Kilian.

Bekanntmachung, den Zuſatz zum Tarifpreiſe bei beſonderen Holzfällungen betreffend.

Im §. 12 des Reglements vom 7. December 1840, die Holzpreiſe und den Holzverkauf in den Großherzogl. Domanialwaldungen betreffend, iſt die Beſtimmung enthalten, daß bei unvorhergeſehenen Holzabgaben aus beſonderen Fällungen die Empfänger ein Fünftheil mehr, als der tarifmäßige Preis, zu bezahlen haben. Dieſer Zuſatz zum tarifmäßigen Preiſe ſoll für die Folge in ſolchen Fällen nur noch ein Zehntheil dieſes Preiſes betragen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Darmſtadt den 30. Januar 1849.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium der Finanzen.

F. von Schenck.

Ewald.

Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der für das Jahr 1847 zur Beſtreitung von Gemeindebedürfniſſen der Gemeinde Götzenhain, Regierungsbezirks Darmſtadt, genehmigten Umlage dritter Klaſſe betreffend.

Auf Anſtehen der Gemeinde Götzenhain iſt die Nichterhebung der in 300 Gulden beſtehenden Hälfte der für das Jahr 1847, zur Beſtreitung von Communalbedürfniſſen dieſer Gemeinde in dritter Klaſſe, vorgeſehenen Umlage von Großherzogl. Miniſterium des Innern genehmigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmſtadt den 18. Januar 1849.

Großh. Heſſ. Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Darmſtadt.

v. Starck.

vdt. Gräff.

Bekanntmachung, die Niederſchlagung eines Theils der Umlagen der iſraelitiſchen Religionsgemeinde zu Habitzheim betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge Genehmigung Großherzogl.

Miniſteriums des Innern von den im Voranſchlage der iſraelitiſchen Religionsgemeinde Habitzheim für $18^{47}/_{49}$ vorgeſehenen Umlagen zwei Ziele nicht erhoben werden ſollen.

Dieburg am 15. Januar 1849.

Großh. Heſſ. Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Dieburg.

Kritzler.

Bekanntmachung, die Niederſchlagung eines Theils der Umlagen dritter Klaſſe der Gemeinde Obermodau für 1848 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge Genehmigung Großherzogl. Miniſteriums des Innern von den im Voranſchlage der Gemeinde Obermodau für 1848 vorgeſehenen Umlagen zwei Ziele nicht erhoben werden ſollen.

Dieburg am 22. Januar 1849.

Großh. Heſſ. Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Dieburg.

Kritzler.

Bekanntmachung, die Niederſchlagung eines Theils der Umlagen in der Gemeinde Obermoos für 1848 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Ermächtigung Großherzogl. Miniſteriums des Innern der Gemeinde Obermoos geſtattet worden iſt, die Hälfte der Umlagen II. Klaſſe mit 250 fl. und die zur Beſtreitung der Parzellenvermeſſungskoſten in III. Klaſſe vorgeſehenen 65 fl. Umlagen niederzuſchlagen.

Alsfeld den 17. Januar 1849.

Großh. Heſſ. Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Alsfeld.

Hofmann.

Dienſtnachrichten.

1) Am 9. Januar wurde dem Pfarrverweſer Johann Friedrich Eiſenmenger zu Umſtadt die evangeliſche Pfarrſtelle zu Großzimmern, im Regierungsbezirke Dieburg, übertragen und der Pfarrverweſer Chriſtian Friedrich Ernſt Kunz zu Kleinumſtadt, im Regierungsbezirke Dieburg, zum Pfarrer daſelbſt ernannt
2) Am 13. Januar wurde dem Parquet-Copiſten Franz Lothar Kamp zu Mainz die Kreisgerichtsbotenſtelle zu Oberingelheim mit dem Wohnſitze daſelbſt und
3) am 15. Januar dem Schulvicar Johannes Donges zu Oberdieten die evangeliſche Schullehrerſtelle zu Oberdieten und Achenbach, im Regierungsbezirke Biedenkopf, übertragen.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt iſt:

die evangeliſche Schullehrerſtelle zu Hainbach, im Regierungsbezirke Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 165 Gulden.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 9.

Darmstadt am 10. Februar 1849.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Großherzogliche Oberfinanzkammer I. Section betr.; — 2) Bekanntmachung, die Wahl der Geschwornen für die Sitzungen des dritten und vierten Quartals 1849 in der Provinz Rheinhessen betr.; — 3) Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde zu Lollar für das Jahr 1848 betr.; — 4) Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Strafurtheile der Gerichte der Provinz Rheinhessen; — 5) Dienstnachrichten; — 6) Versetzungen in den Ruhestand.

Bekanntmachung, die Großherzogliche Oberfinanzkammer I. Section betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 1. d. M. zu verordnen geruht, daß die seitherige erste Section der Oberfinanzkammer von nun an den amtlichen Namen: Obersteuerdirection führen soll.

Diese allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 3. Februar 1849.

Aus allerhöchstem Auftrag:

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Schleiermacher.

Bekanntmachung, die Wahl der Geschwornen für die Sitzungen des dritten und vierten Quartals 1849 in der Provinz Rheinhessen betreffend.

In Gemäßheit des Art. 50, Abschnitt 1 des Gesetzes vom 31. December 1848, das Verfahren in Assisensachen und die Bildung der Schwurgerichte in der Provinz Rheinhessen betreffend, und des §. 2 der Vollzugs-Verordnung vom 31. Januar l. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Seelenzahl

im Kreisgerichtsbezirke Alzei . . . 89,445
und im Kreisgerichtsbezirke Mainz . . 136,000

beträgt und daß von den 600 zu den Geschwornen herbeizuziehenden Höchstbesteuerten nach Verhältniß der oben angegebenen Seelenzahl

239 auf den Kreisgerichtsbezirk Alzei und
361 auf den Kreisgerichtsbezirk Mainz

zu vertheilen ſind. — Mainz am 5. Februar 1849.

Großh. Heſſ. Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Mainz.

v. Dalwigk.

Frank.

Bekanntmachung, die Niederſchlagung eines Theils der Umlagen der iſraelitiſchen Religionsgemeinde zu Lollar für das Jahr 1848 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzogl. Miniſteriums des Innern iſt die Umlage der iſraelitiſchen Religionsgemeinde zu Lollar, im Regierungsbezirke Gießen, für 1848 zur Hälfte aus 205 fl. mit 102 fl. 30 kr. niedergeſchlagen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gießen den 27. Januar 1849.

Großh. Heſſ. Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Gießen.

Küchler.

Pietſch.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Art. 30 des Strafgeſetzbuchs bekannt zu machender Strafurtheile der Gerichte der Provinz Rheinheſſen.

Es wurden verurtheilt:

I. Von dem Großherzogl. Aſſiſengerichte zu Mainz.

1) Johann Thon, Weber aus Bobenheim in Baiern, wegen ausgezeichneten Diebſtahls durch Urtheil vom 11. Juli 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 2 Jahren, mit der Schärfung, daß derſelbe die erſten 8 Tage der Strafzeit und die letzten 8 Tage des 6., 12, 18. und 24. Monats einſam eingeſperrt und je um den andern Tag mit Waſſer und Brod verköſtigt werden ſoll.
2) Franz Rothgerber, Taglöhner aus Gonſenheim, wegen Tödtung durch Urtheil vom 12. Juli 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 2½ Jahren.
3) Valentin Grieshaber, Maurer von Partenheim, wegen Körperverletzung, welche den Tod des Verletzten zur Folge hatte, durch Urtheil vom 15. Juli 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 2 Jahren.
4) Sebaſtian Probſtfeld, Schneidergeſelle aus Mainz, wegen ausgezeichneten Diebſtahls durch Urtheil vom 16. October 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 2 Jahren, mit der Schärfung, daß derſelbe die letzten 8 Tage eines jeden halben Jahres einſam eingeſperrt und je um den andern Tag mit Waſſer und Brod verköſtigt werden ſoll.
5) Heinrich Joſeph Uhler, Küfer und Bierbrauer aus Bingen, wegen ausgezeichneten Diebſtahls durch Urtheil vom 18. October 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 18 Monaten, mit der Schärfung, daß derſelbe die letzten 8 Tage eines jeden halben Jahres einſam eingeſperrt und je um den andern Tag mit Waſſer und Brod verköſtigt werden ſoll.
6) Anna Antoni, ohne Gewerbe aus Caſtel, wegen ausgezeichneten Diebſtahls durch Urtheil vom 20. October 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 2½ Jahren, mit der Schärfung, daß dieſelbe die letzten 8 Tage eines jeden halben Jahres einſam eingeſperrt und je um den andern Tag mit Waſſer und Brod verköſtigt werden ſoll.

II. Von dem Großherzogl. Obergerichte zu Mainz.

7) Georg Ickſtadt, Bäcker aus Mainz, wegen einfachen Betrugs durch Urtheil vom 21. Juli 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 2 Jahren.

8) Michael Deutſch, Lumpenhändler aus Jugenheim, wegen Diebſtahls durch Urtheil vom 12. Auguſt 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 16 Monaten, wovon jedoch zufolge Art. 34 des Strafgeſetzbuchs 4 Monate in Abzug kommen.

9) Maria Schmitt, Dienſtmagd aus Rheinrod, wegen Gebrauchs eines für einen Andern ausgeſtellten Heimathsſcheines und Landſtreicherei durch Urtheil vom 12. Auguſt 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 13 Monaten, mit der Schärfung, daß dieſelbe die erſten und letzten 8 Tage einſam eingeſperrt und je um den andern Tag mit Waſſer und Brod verköſtigt werden ſoll, ſodann zur Stellung unter polizeiliche Aufſicht während 3 Jahren nach erſtandener Strafe.

10) Chriſtoph Decker, Wagnermeiſter aus Hochheim, wegen im Affect beſchloſſener und ausgeführter Körperverletzung durch Urtheil vom 9. September 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 2 Jahren mit der Schärfung, daß die erſten 14 Tage eines jeden Jahres und die letzten 14 Tage des letzten Jahres bei einſamer Einſperrung und Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag verbüßt werden ſollen.

11) Johann Wilhelm Höſſel, Dienſtknecht aus Kaltennordheim, wegen Diebſtahls durch Urtheil vom 23. September 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre, mit der Schärfung, daß derſelbe die letzten 8 Tage der Strafzeit einſam eingeſperrt und je um den andern Tag mit Waſſer und Brod verköſtigt werden ſoll.

12) a) Magdalena Krebs, Wittwe von Daniel Corſaly, Näherin aus Mainz, b) Eva Laatz, Wittwe von Franz Binnet, Näherin aus Mainz, wegen Diebſtahls-Begünſtigung durch Urtheil vom 6. October 1848 jede in eine Correctionshausſtrafe von 2 Jahren, mit der Schärfung, daß dieſelben die letzten 8 Tage eines jeden Quartals einſam eingeſperrt und je um den andern Tag mit Waſſer und Brod verköſtigt werden ſollen.

13) Johann Wartmann, Sattlergeſelle aus Bärentſchweil, wegen Diebſtahls durch Urtheil vom 6. October 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 15 Monaten, mit der Schärfung, daß derſelbe die letzten 8 Tage eines jeden Quartals einſam eingeſperrt und je um den andern Tag mit Waſſer und Brod verköſtigt werden ſoll.

14) Adam Heußler, ohne Gewerbe und feſten Wohnort aus Hangenwahlheim, wegen Landſtreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufſicht durch Urtheil vom 27. October 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre und 1 Tage, mit der Schärfung, daß die erſten und letzten 8 Tage bei einſamer Einſperrung verbüßt werden ſollen.

15) Peter Frey, Krämer aus Weſthofen, wegen fortgeſetzten Diebſtahls durch Urtheil vom 17. November 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 3 Jahren, mit der Schärfung, daß die letzten 8 Tage eines jeden halben Jahres bei einſamer Einſperrung und Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag verbüßt werden ſollen.

16) Martin Führer, Taglöhner aus Niederwalluf, wegen Diebſtahls durch Urtheil vom 8. December 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 2 Jahren, mit der Schärfung, daß derſelbe die letzten 8 Tage eines jeden Quartals einſam eingeſperrt und je um den andern Tag mit Waſſer und Brod verköſtigt werden ſoll.

17) Philipp Schnell, ohne Gewerbe aus Weinsheim, wegen Landſtreicherei durch Urtheil vom 22. December 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre, mit der Schärfung, daß die letzten 8 Tage der Strafzeit bei einſamer Einſperrung verbüßt werden ſollen.

III. Von dem Großherzogl. Kreisgerichte zu Mainz.

18) Joſeph Bender, Schloſſergeſelle aus Mainz, wegen Diebſtahls durch Urtheil vom 2. September 1848 **in contumaciam** in eine Correctionshausſtrafe von 3 Jahren, mit der Schärfung, daß derſelbe die letzten 8 Tage eines jeden Quartals einſam eingeſperrt und je um den andern Tag mit Waſſer und Brod verköſtigt werden ſoll.

19) Friedrich Wohlfarth, Dienſtknecht aus Sauerſchwabenheim, wegen Diebſtähle durch Urtheil vom 2. September 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 18 Monaten, mit der Schärfung, daß derſelbe die letzten 8 Tage des 3., 6., 9., 12., 15. und 18. Monats einſam eingeſperrt und je um den andern Tag mit Waſſer und Brod verköſtigt werden ſoll.

20) Jacob Huck, ohne Gewerbe aus Niederingelheim, wegen Landſtreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufſicht, durch Urtheil vom 9. September 1848 in eine Zuchthausſtrafe von 2½ Jahren, ſodann zur Stellung unter polizeiliche Aufſicht während 4 Jahren nach erſtandener Strafe.

21) Moritz Lang, Goldarbeiter aus Mainz, wegen mehrerer Unterſchlagungen durch Urtheil vom 29. November 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 2 Jahren.

22) Chriſtoph Buchhold, Schneider aus Zündersbach, wegen Landſtreicherei und Diebſtahls durch Urtheil vom 13. December 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 18 Monaten, mit der Schärfung, daß derſelbe die letzten 8 Tage eines jeden 3. Monats einſam eingeſperrt und je um den andern Tag mit Waſſer und Brod verköſtigt werden ſoll.

23) Valentin Willmann, Maurer aus Guntersblum, wegen Diebſtahls, Entweichung aus dem Gefängniß im Complott und Eigenthumsbeſchädigung durch Urtheil vom 20. December 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre, mit der Schärfung, daß derſelbe die letzten 8 Tage eines jeden Quartals einſam eingeſperrt und je um den andern Tag mit Waſſer und Brod verköſtigt werden ſoll.

24) Jacob Lachenbruch, Handelsmann aus Partenheim, wegen Diebſtahls durch Urtheil vom 27. December 1848 **in contumaciam** in eine Correctionshausſtrafe von 3 Jahren.

IV. Von dem Großherzogl. Kreisgerichte zu Alzey.

25) a) Jacob Meßmann, Obſthändler in Heppenheim an der Wieſe, b) Jacob Emrich, Obſthändler daſelbſt, wegen vorbedächtlicher Körperverletzung durch Urtheil vom 6. September 1848, beide **in contumaciam**, der Erſtere in eine Correctionshausſtrafe von 18 Monaten, der Letztere in eine ſolche von 1 Jahre.

26) Friedrich Kleber, Taglöhner aus Weinsheim, wegen Wilderei durch Urtheil vom 29. December 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 18 Monaten.

Dienſtnachrichten.

1) Am 14. Januar wurde dem zweiten Landgerichtsdiener Heinrich Wöll zu Laubach die Stelle eines Landgerichtsdieners bei dem Landgerichte Lich ertheilt.

2) Am 23. Januar wurde dem Mitprediger Ludwig Hein zu Zwingenberg, im Regierungsbezirke Heppenheim, die evangeliſche Pfarrſtelle daſelbſt übertragen.

Verſetzungen in den Ruheſtand.

In den Ruheſtand wurden verſetzt:

1) am 30. December 1848 der Conſiſtorial-Director Jacob Geyger und der Conſiſtorial-Secretär Chriſtian Elias Trümpert zu Offenheim;

2) am 6. Januar der Conſiſtorial-Director Friedrich Langermann zu Ortenberg und der Conſiſtorial-Secretär Eduard Wilhelm Davidſohn zu Gedern;

3) am 10. Januar der Schullehrer Caspar Zilles zu Aſſolterbach, im Regierungsbezirke Heppenheim;

4) am 14. Januar der Conſiſtorial-Director Johann Chriſtian Zentgraf, der Conſiſtorialrath Herrmann von Plönnies und der Conſiſtorial-Secretär Ludwig Merkel zu Michelſtadt;

5) am 17. Januar der Reitknecht bei dem Univerſitäts-Marſtalle Heinrich Joſt zu Gießen;

6) am 18. Januar der Conſiſtorial-Secretär Franz Strauß zu Erbach (die unter 1. 2. 4 und 6 Genannten in Folge der Aufhebung der ſtandesherrlichen Conſiſtorien.)

(Das alphabetiſche Sach- u. Namen-Regiſter zu dem Regierungsblatte von 1848 iſt beendigt und wird alsbald verſendet werden.)

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 10.

Darmstadt am 27. Februar 1849.

Inhalt: 1) Uebersicht der im Jahre 1848 durch die Großherzogl. Gendarmerie geschehenen Arrestationen und Denunciationen; — 2) Bekanntmachung, die Aufhebung der Baudezirke Bensheim, Lauterbach und Oppenheim betr.; — 3) Bekanntmachung, das bei dem Betrieb der Main-Neckarbahn von Seiten der Großherzogl. Hess. Regierung angestellte Personal betr.; — 4) Bekanntmachung, die Postverbindung zwischen Mainz und Worms auf der sogenannten Staatstraße betr.; — 5) Bekanntmachung, den Steuerumschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse dahier für das Jahr 1849 betr.; — 6) Dienstnachrichten; — 7) Concurrenzeröffnung; — 8) Sterbfälle.

Uebersicht der im Jahre 1848 durch die Großherzogliche Gendarmerie geschehenen Arrestationen und Denunciationen.

Im Laufe des Jahres 1848 sind durch die Großherzogliche Gendarmerie vollzogen worden:

A. Arrestationen:

1)	inländische Deserteure	11;
2)	ausländische „	9;
3)	„ Refractäre	1;
4)	Mörder	3;
5)	Brandstifter	2;
6)	Straßenräuber	6;
7)	Falschmünzer	3;
8)	des Mords Beschuldigte	5;
9)	der Brandstiftung „	5;
10)	der Falschmünzerei „	1;
11)	des Diebstahls „	28;
12)	der Wilddieberei „	1;
13)	Betrüger	11;
14)	Paßverfälscher	5;
15)	wegen Majestätsbeleidigung	1;
16)	„ Diebstahls	134;
17)	„ Wilddieberei	7;
18)	„ Tödtung	5;
19)	„ versuchten Selbstmords	3;

20)	wegen	Fälschung	17;
21)	„	Mißhandlung	20;
22)	„	Ungehorsams	64;
23)	„	Widersetzlichkeit	19;
24)	„	Excesse	55;
25)	„	Straßen- und sonstiger Polizeivergehen	74;
26)	„	Mangels an Patenten	3;
27)	„	„ „ Transportscheinen und sonstige Defraudanten	13;
28)	„	verbotswidrigen Handels	4;
29)	„	Mangels an Legitimation	208;
30)	„	„ „ Subsistenzmitteln	30;
31)	„	verbotener Wanderschaft ins Ausland	8;
32)	„	Verwundung	19;
33)	„	Nothzucht	2;
34)	„	unerlaubten Aufenthalts	50;
35)	„	Bettelns	339;
36)	„	Beleidigung	14;
37)	„	Entweichens aus Arrest	9;
38)	„	Geistesschwäche	4;
39)	„	Strafverbüßung	93;
40)	„	unsittlichen Zusammenlebens	2;
41)	„	unschicklichen Betragens und Trunkenheit	8;
42)	„	Quacksalberei	1;
43)	„	Pfandveräußerung	5;
43a)	„	Umgehung der Stempelabgaben zur Betreibung eines Gewerbes	1;
44)	„	Entfernung ohne Urlaub aus der Heimath	2;
45)	„	zwecklosen Umherziehens	167;
46)	„	sonstiger Vergehen auf Requisition der Behörde	467;
47)	zahlungsunfähige Forstfrevler	„ „ „	231;
48)	Jagd-Frevler		11;
49)	Forst- „		21;
50)	Feld- „		39;
51)	Vagabunden		233;
52)	wegen	steckbrieflicher Verfolgung	13;
53)	„	Rebellion	77;
54)	„	verbotener Ausfuhr von Pferden	2;
55)	„	Erpressung	3;
56)	„	Bestechung	1;
		Zusammen	2570.

B. Denunciationen:

1)	wegen Umgehung der Trankſteuer und Zapfgebühren . . .	10;
2)	„ „ des Chauſſeegeldes	114;
3)	„ „ der Jagdwaffenpäſſe-Abgaben	257;
4)	„ „ „ Stempelabgaben zur Betreibung eines Gewerbes	118;
5)	„ „ „ „ von öffentlichen Darſtellungen und Beluſtigungen . .	121;
6)	„ „ „ Abgaben von Hunden	51;
7)	„ „ des ſtädtiſchen Octrois	1;
8)	Jagdfrevler	68;
9)	Forſt- „	163;
10)	Feld- „	6;
11)	wegen Jagd-Polizeivergehen	30;
12)	„ Forſt- „	3;
13)	„ Feld- „	13;
14)	„ Straßen- „	190;
15)	„ Feuer- „	240;
16)	„ Sitten- „	34;
17)	„ ſonſtiger „	1972;
18)	„ verbotswidrigen Handels	58;
19)	„ Mangels an Transportſcheinen	2;
20)	„ Verwundung	7;
21)	„ Exceſſe	32;
22)	„ Entwendung	1;
23)	„ Beleidigung gegen Behörden	7;
24)	„ verbotener Wanderſchaft ins Ausland	27;
25)	„ unerlaubten Aufenthalts	1;
26)	„ „ Beherbergens	93;
27)	„ verſäumter und vernachläſſigter Nachtwache . . .	161;
28)	„ Beeinträchtigung der Briefpoſt	1;
29)	„ Quackſalberei	2;
30)	„ Führung falſchen Maßes und Gewichts	66;
31)	„ verbotener Ausfuhr von Pferden	2;
32)	„ Aufruhrs	3;
	Zuſammen	3854;

Dieſes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Darmſtadt den 26. Januar 1849.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Innern.

Jaup. Maurer.

Melior.

Bekanntmachung, die Aufhebung der Baubezirke Bensheim, Lauterbach und Oppenheim betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben die Aufhebung der Baubezirke Bensheim, Lauterbach und Oppenheim und die Zutheilung derselben unter die benachbarten Bezirke in folgender Weise zu genehmigen geruht:

1. Von dem Baubezirk Bensheim wird ein solcher Theil zu dem Baubezirk Darmstadt geschlagen, daß die südlichen Grenzen der Gemarkungen Gernsheim, Hähnlein, Alsbach, Jugenheim, Seeheim und Oberbeerbach die südliche Grenze des letztgenannten Bezirks bilden.

Der ganze übrige, dem Bezirk Darmstadt nicht zugeschlagene Theil des Baubezirks Bensheim wird dem Baubezirk Heppenheim zugetheilt.

Dagegen gehören die Orte Neckarsteinach, Neckarhausen, Darsberg, Greim, Hirschhorn und Langenthal mit ihren Gemarkungen, welche bisher einen Theil des Baubezirks Heppenheim bildeten, nunmehr zu dem Baubezirk Michelstadt.

2. Der Baubezirk Lauterbach wird in der Weise den Baubezirken Nidda und Alsfeld zugetheilt, daß die Orte Ilbeshausen, Altenschlirf und Schlechtenwegen mit ihren Gemarkungen nebst dem südlich von diesen gelegenen Theil des Bezirks Lauterbach dem Baubezirk Nidda zufallen, der ganze übrige Theil aber zu dem Baubezirk Alsfeld gehört.

3. Der Baubezirk Oppenheim wird so getheilt, daß die Straße von Flomborn nach Westhofen und von da nach Köngernheim nebst sämmtlichen daran gelegenen Orten und deren Gemarkungen dem Baubezirk Alzei zugeschlagen wird.

Außerdem soll die Straße von Köngernheim bis an das gelbe Haus bei Oppenheim unter die Verwaltung des Großh. Kreisbaumeisters zu Alzei gehören.

Die Gemarkungen Bodenheim, Nackenheim, Lörzweiler, Mommenheim, Hahnheim, Nierstein, Selzen und Schwabsburg, welche bisher zu dem Baubezirk Oppenheim gehört haben, werden dem Baubezirk Oberingelheim zugetheilt.

Der ganze übrige Theil des Baubezirks Oppenheim wird mit dem Orte Dexheim und der Oppenheimer Rheinüberfahrt dem Baubezirk Worms beigeschlagen.

Diese allerhöchste Entschließung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 9. Februar 1849.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Schleiermacher.

Bekanntmachung, das bei dem Betrieb der Main-Neckarbahn von Seiten der Großherzoglich Hessischen Regierung angestellte Personal betreffend.

Das nachstehende Verzeichniß des bei dem Betrieb der Main-Neckar-Eisenbahn von Seiten

der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung angeſtellten Perſonales wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Darmſtadt den 9. Februar 1849.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium der Finanzen.

F. von Schenck.

Schleiermacher.

Verzeichniß

des bei dem Betrieb der Main-Neckar-Eiſenbahn von Seiten der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung angeſtellten Perſonales:

A. Bei der Direction zu Darmſtadt.

Vorſitzendes Mitglied: Jakob Laubenheimer, Oberbaurath.
Reviſor: Johannes Spamer.
Protocolliſt und Botenmeiſter: Conrad Döpfer.
Erſter Kanzliſt: Nicolaus Döpfer.
Zweiter Kanzliſt: Ludwig Schaffner.
Kanzleidiener: Nicolaus Funk.

B. Bei der Bahnverwaltung Darmſtadt.

Vorſtand dieſer Verwaltung und Bahningenieur: Friedrich Lichthammer.
Kanzleigehülfe: Friedrich Müller.
Büreaudiener: Johannes Kloo.

C. Bei der Bahnverwaltung Heidelberg.

Kaſſier und dritter Beamter dieſer Bahnverwaltung: Heinrich Schleuning.

D. Bei der Bahnverwaltung Frankfurt.

Bahningenieur und zweiter Beamter dieſer Bahnverwaltung: Nicolaus Lechner.

E. Bei den der Bahnverwaltung Darmſtadt untergeordneten Stellen.

I. Stationäres Perſonal.

a. Beim Werkſtättenbetrieb.

Werkmeiſter: Johannes Chriſtmann.
Werkführer: Ferdinand Becker.
Werkſchreiber: Adam Euler.

b. Bei der Materialverwaltung.

Materialverwalter und Bahnhofaufſeher: Balthaſar Baumgard.

c. Bei den Expeditionen.

1. Bei der Expedition Darmſtadt.

Expeditor: Theodor Klöpper.
Expeditionsgehülfe: Johann Chriſtian Seipp.
" Ferdinand Wagner.
" Ludwig Bernhard.
Portier: Johann Georg Feder.
" Heinrich Habicht.
Packer: Georg Geyer.

2. Bei der Expedition Bensheim.

Expeditor: Adolph von Touſſaint.
Portier und Büreaudiener: Philipp Tuch.

3. Bei der Expedition Heppenheim.

Expeditor: Georg Michael Seibert.
Portier und Büreaudiener: Urban Hilgenreiner.

4. Bei der Expedition Langen.

Portier und Büreaudiener: Jacob Bräuler.

NB. Die Beſetzung der übrigen Expeditionsſtellen geſchieht durch Bahnmeiſter und Bahnwärter.

d. Bei den Bahnmeiſterbezirken.

1. Beim Bahnmeiſterbezirk Langen.

Bahnmeiſter, zugleich Expeditor für die Expedition Langen: Chriſtoph Querner.

2. Beim Bahnmeiſterbezirk Darmſtadt.

Bahnmeiſter: Joſeph Querner.

3. Beim Bahnmeiſterbezirk Bensheim.

Bahnmeiſter: Georg Dell.

II. Ambulantes Perſonal.

Locomotivführer:	Nicolaus Diether.
"	Philipp Gerrmann.
"	Friedrich Wack.
"	Johannes Flohr.
"	Ernſt Beck.
Locomotivheizer:	Friedrich Weinhard.
"	Georg Holz.
"	Leonhard Blümler.
"	Heinrich Schnittſpahn.
"	Friedrich Schenk.
Zugmeiſter:	Carl Retz.
"	Daniel Karle.
"	Chriſtian Kramer.
Conducteur:	Peter Eckert.
"	Heinrich Götz.
"	Johann Schmitt.
"	Ludwig Hahn.
"	Heinrich Deuchert.
"	Chriſtian Klingel.
"	Heinrich Hainbach.
"	Philipp Götz.
"	Vollrath Steinhaimer.
"	Carl Formhals.
"	Franz Seekatz.
"	Gottlieb Reiche.
"	Caspar Jung.

Bekanntmachung, die Postverbindung zwischen Mainz und Worms auf der sogenannten Gaustraße betreffend.

Mit dem 15. d. M. wird auf der Straße zwischen Mainz und Worms, über Köngernheim, Odernheim, Heßloch, ein Brief- und Fahrpostcours hergestellt werden und in Odernheim eine Posterpedition ins Leben treten, wobei die nachstehende Taxe in Anwendung gebracht werden soll.

Der Abgang des fraglichen Postwagens erfolgt von Worms täglich 4 Uhr früh, von Mainz 4 Uhr Nachmittags.

I. Tarif

zur Erhebung des Personengeldes und Ueberfrachtporto bei der Personenpost zwischen Mainz und Worms auf der Gaustraße.

Es zahlt eine Person zwischen	Mainz		Harrheim.		Mommernheim.		Selsen		Köngernheim.		Undenheim.		Odernheim.		Heßloch.		Westhofen.		Abenheim.		Hernsheim.		Worms.	
	Personengeld.																							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Mainz . . .			—	28	—	36	—	40	—	44	—	48	1	6	1	20	1	32	1	40	1	52	2	—
Harrheim . .	—	—			—	12	—	16	—	18	—	24	—	40	—	56	1	8	1	16	1	28	1	36
Mommernheim	—	—	—	—			—	9	—	12	—	16	—	32	—	48	1	—	1	8	1	20	1	28
Selsen . . .	—	—	—	—	—	—			—	9	—	12	—	28	—	44	—	56	1	4	1	16	1	24
Köngernheim	—	—	—	—	—	—	—	—			—	9	—	24	—	40	—	52	1	—	1	12	1	20
Undenheim .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	18	—	36	—	48	—	56	1	8	1	16
Odernheim .	—	5¼	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	18	—	32	—	40	—	48	—	54
Heßloch . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	16	—	24	—	32	—	40
Westhofen . .	—	6¾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3¾	—	—			—	12	—	20	—	28
Abenheim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	16	—	24
Hernsheim .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				—	12
Worms . .	—	6¾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5¼	—	—	—	3¼	—	—	—	—		
	Ueberfrachtporto.																							

Anmerkungen.

1) In vorstehenden Taxen sind sämmtliche Gebühren einbegriffen.
2) Jeder Reisende hat 40 Pfund an Gepäck frei. Für das Mehrgewicht wird das Ueberfrachtporto mit vorstehenden Sätzen für jede volle 5 Pfund erhoben, wobei die zwischen 5 und 5 Pfund liegenden Pfunde zu Gunsten der Reisenden unberücksichtigt bleiben.
3) Den Reisenden von und nach den Unterwegsorten kann nur die Mitnahme kleinerer Reise-Effecten, als Nachtsäcke, Hutschachteln ꝛc., welche zusammen das Gewicht von 40 Pfund nicht übersteigen, gestattet werden.

Darmstadt den 13. Januar 1849.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

von Kuder.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse dahier für das Jahr 1849 betreffend.

Zur Zahlung des ständigen Gehaltes des hiesigen Großherzoglichen Rabbinen im Jahre 1849 und der mit Erhebung und Verrechnung der desfallsigen Beiträge verbundenen Kosten, sollen, mit Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern, 0 Kr. 3,452 Heller vom Gulden Normalsteuerkapital der beitragspflichtigen Israeliten in den Regierungsbezirken Darmstadt, Dieburg, Erbach und Heppenheim in den Monaten Mai, Juni und Juli l. J. in drei Zielen erhoben werden, was den Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Darmstadt, am 23. Januar 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Darmstadt.

v. Starck.

vdt. Gräff.

Dienstnachrichten.

1) Am 25. Januar wurde dem Lehrer an der zweiten evangelischen Schule zu Waldmichelbach, im Regierungsbezirke Heppenheim, August Schneider die erste evangelische Schullehrerstelle daselbst,
2) am 29. Januar dem Schullehrer Philipp Schäffer zu Erlenbach die evangelische Schullehrerstelle zu Lindenfels, im Regierungsbezirke Heppenheim, und
3) am 1. Februar dem evangelischen Pfarrer und Decan Carl Brück zu Rödchen die evangelische Pfarrstelle zu Kirtorf, im Regierungsbezirke Alsfeld, übertragen.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die dritte katholische Schullehrerstelle zu Biblis, im Regierungsbezirke Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 280 Gulden, einschließlich der Wohnungsvergütung, nebst 4 Stecken Eichenscheitholz zur Heizung der Schulstube.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 13. September 1848 der Registrator bei dem Oberappellations- und Cassationsgerichte, Archivar Georg Ludwig Rabenau dahier;
2) am 5. Januar der evangelische Pfarrer Philipp Christian Vigelius zu Wolfsheim, im Regierungsbezirke Mainz;
3) am 6. Januar der Schullehrer Anton Schneider zu Bechtolsheim, im Regierungsbezirke Mainz;
4) am 10. Januar der evangelische Pfarrer Georg Wendeberg zu Höchst a. d. Nidder, im Regierungsbezirke Friedberg;
5) am 20. Januar der pensionirte Stallmeister Friedrich Himbert Hinze zu Mainz;
6) am 22. Januar der Recepturdiener Peter Johann Gramlich zu Hirschhorn;
7) am 23. Januar der evangelische Pfarrer, Kirchenrath Johann Carl Christoph Steinberger zu Butzbach, im Regierungsbezirke Friedberg;
8) am 25. Januar der Registrator bei der Oberforstdirection Conrad Borck zu Darmstadt;
9) am 9. Februar der Kreisbaumeister Peter Wetter zu Mainz.

Großherzoglich Heſſiſches

Regierungsblatt.

№ 11.

Darmſtadt am 27. Februar 1849.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Sicherheitsmaßregeln in der freien Stadt Frankfurt und der Umgegend zum Schutze der Reichsbehörden und der Nationalverſammlung betr.; — 2) Bekanntmachung, die Niederſchlagung eines Theils der Umlagen III. Klaſſe der Gemeinde Großenlinden für 1848 betr.; — 3) Bekanntmachung, den Anſchlag zur Bezahlung der Unterförſters-Beſoldungen im Forſte Reinheim für 1848 betr.; — 4) Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Art. 30 des Strafgeſetzbuchs bekannt zu machender Straferkenntniſſe der Gerichte der Provinz Starkenburg.

Bekanntmachung,

die Sicherheitsmaßregeln in der freien Stadt Frankfurt und der Umgegend zum Schutze der Reichsbehörden und der Nationalverſammlung betreffend.

Nachdem auf Veranlaſſung des Reichsminiſteriums des Innern und zum Behuf einer raſchen und übereinſtimmenden Durchführung der für den Schutz der Reichsbehörden und der Nationalverſammlung erforderlichen Maßregeln die Regierungen

des Großherzogthums Heſſen,
des Kurfürſtenthums Heſſen,
des Herzogthums Naſſau,
der Landgrafſchaft Heſſen-Homburg
und der freien Stadt Frankfurt

ihre betreffenden Polizei-Behörden nicht allein zur Befolgung derjenigen Befehle angewieſen haben, welche das Reichsminiſterium für obigen Zweck in Fällen dringender Noth unmittelbar an ſie zu erlaſſen ſich veranlaßt ſehen könnte, ſondern auch die nachſtehende Verfügung gegenſeitig getroffen haben:

Den uniformirten Sicherheitsbeamten der theilnehmenden Staaten wird in jedem derſelben die Befugniß eingeräumt, in dringenden Fällen und wenn ſonſt die Flucht einer zu verhaftenden Perſon zu beſorgen ſtünde, die Verhaftung derſelben in der nämlichen Weiſe vorzunehmen, als ob ſolches in dem eigenen Lande, welchem die Beamten angehören, geſchähe und zwar ohne Requiſition der Angeſtellten des Orts der Verhaftung.

Jedoch müſſen in ſolchen Fällen die Verhafteten den zuſtändigen Polizei- oder Gerichtsbehörden des Orts der Verhaftung alsbald abgeliefert werden.

Die Verhaftenden haben zum Zwecke des Transports der Verhafteten dahin die Unterſtützung der nächſten Polizeiſtellen in Anſpruch zu nehmen, die Verhafteten jedoch bis zum Orte der Ablieferung zu begleiten und dort der zuſtändigen Behörde die nöthige Aufklärung zu geben. —

ſo wird dieſes zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Darmſtadt den 20. Februar 1849.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Innern.

Jaup.

Reuling.

Bekanntmachung, die Niederſchlagung eines Theils der Umlagen III. Claſſe der Gemeinde Großenlinden für 1848 betreffend.

Großherzogliches Miniſterium des Innern hat durch Verfügung vom 18. d. M. zu Nr. D. 882 geſtattet, daß zwei Ziele der für 1848 vorgeſehenen Umlage III. Klaſſe der Gemeinde Großenlinden mit 528 fl. 30 kr. niedergeſchlagen werden.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. April 1848 in Nr. 23 des Regierungsblattes bringen wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Gießen am 29. Januar 1849.

Großh. Heſſ. Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Gießen.

Küchler.

Hallwachs.

Bekanntmachung, den Ausſchlag zur Bezahlung der Unterförſters-Beſoldungen im Forſte Reinheim für 1848 betreffend.

Zur Bezahlung der Beſoldungen der in dem Forſte Reinheim angeſtellten Unterförſter, in deren Schutz ſich Privatwaldungen befinden, ſind von den betreffenden Privatwaldbeſitzern die in der nachfolgenden Ueberſicht angegebenen Beiträge für das Jahr 1848 zu entrichten, welches hiermit zur Bemeſſung der Beitragspflichtigen mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Erhebung dieſer Beiträge im Monat März d. J. geſchehen ſoll.

Dieburg den 10. Februar 1849.

Großh. Heſſ. Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Dieburg.

Kritzler.

Summariſche Ueberſicht

der zur Bezahlung der vorſtehend angegebenen Beſoldungen in den Gemarkungen nachſtehender Gemeinden des Regierungsbezirks Dieburg zu erhebenden Beiträge.

Ord. Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausſchlag. fl.	kr.
1	Allertshofen	2	52
2	Billings	1	3
3	Brandau	2	11
4	Ernſthofen	3	1
5	Frankenhauſen	6	37
6	Großbieberau	15	7
7	Herchenrode	7	53
8	Horhol	1	3
9	Kleinbieberau	—	8
10	Lichtenberg und Obernhauſen	—	8
11	Lützelbach	1	15
12	Meßbach	9	—
13	Neunkirchen	3	55
14	Neutſch	21	49
15	Niedermodau	24	22
16	Niederramſtadt	21	22
17	Niedernhauſen	5	41
18	Nonrod	3	8
19	Obermodau	—	51
20	Oberramſtadt	—	55
21	Rodau	10	37
22	Steinau	2	24
23	Waſchenbach	7	44
24	Webern	5	59
25	Werſau und Bierbach	1	7

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Art. 30 des Strafgeſetzbuchs bekannt zu machender Straferkenntniſſe der Gerichte der Provinz Starkenburg.

Es wurden verurtheilt:

A) Von Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg:

1) Franz Adam von Steinheim wegen eines im Rückfalle verübten Diebſtahls und wegen Landſtreicherei im Rückfalle mit Aufrechnung von 4 Wochen der Unterſuchungshaft in eine Correctionshausſtrafe von 20 Monaten, durch Erkenntniß vom 5. November 1847, von welcher Strafe durch das Edict vom 14. März 1848 ein Drittel erlaſſen worden iſt.

2) Georg Affemann von Erbach wegen verſchiedener ausgezeichneter, einfacher und kleiner Diebſtähle, ſowie wegen mehrerer Unterſchlagungen, in eine Correctionshausſtrafe von 4 Jahren, jedoch mit Aufrechnung von 2 Monaten der Unterſuchungshaft, durch Erkenntniß vom 20. Auguſt 1847 verurtheilt; durch das angezogene Gnadenedict iſt ein Drittel der Strafe erlaſſen worden.

3) Joseph Antbes von Waldmichelbach wegen Entweichung aus dem Gefängniſſe und wegen Entwendung von Geld und eines Terzerols in eine Correctionshausſtrafe von 15 Monaten, wovon jedoch 2 Monate der Unterſuchungshaft in Abzug gebracht worden ſind, durch Erkenntniß vom 9. November 1846.

4) Peter Bauer von Niederbeerbach, Jacob Spieß von Niederramſtadt und Philipp Krug von da wegen im Complott verübten, durch Einſteigen von außen ausgezeichneten Diebſtahls, die beiden Erſteren ein jeder in eine Correctionshausſtrafe von 1½ Jahren, Letzterer in eine ſolche von 14 Monaten, durch Erkenntniß vom 24. Auguſt 1846.

5) Ludwig Becker von Offenbach wegen eines im zehnten Rückfalle verübten einfachen Diebſtahls, durch Erkenntniß vom 21 Februar 1848 in eine, durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag während jedesmal 4 Wochen in einem jeden halben Jahre der Strafzeit zu ſchärfende, Zuchthausſtrafe von 2 Jahren, wovon jedoch 2 Monate der Unterſuchungshaft in Abzug gebracht wurden.

6) Adam Bechtel III. zu Ellenbach wegen Brandſtiftung und Verſuchs eines an der Brandaſſecurations-Anſtalt dahier zu verübenden Betrugs in eine Zuchthausſtrafe von 8 Jahren und 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 25. Juni 1847. Durch das Edict vom 14. März 1848 wurde ein Drittheil der Strafe erlaſſen.

7) Peter Bernhard von Birkenau wegen ausgezeichneten Diebſtahls in eine Zuchthausſtrafe von 6 Jahren, durch Erkenntniß vom 9 October 1847, von welcher Strafe jedoch 2 Monate der Unterſuchungshaft in Abzug gebracht und ein Drittheil durch das erwähnte Gnadenedict erlaſſen worden iſt.

8) Michael Boßler von Oberramſtadt wegen Vervortheilung ſeiner Gläubiger im Concurſe, in eine Correctionshausſtrafe von 15 Monaten, durch Erkenntniß vom 16. Februar 1848.

9) Margaretha Braun von Unterſchönmattenwag wegen Landſtreicherei im Rückfall in eine Correctionshausſtrafe von 18 Monaten, geſchärft durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod, je um den andern Tag, während 4 Wochen im Anfang, in der Mitte und am Schluſſe der Strafzeit, ſodann zur Stellung unter polizeiliche Aufſicht während 4 Jahren, durch Erkenntniß vom 4. März 1848. Durch das Gnadenedict wurde ein Drittheil der Strafe erlaſſen.

10) Johannes Büßer von Aſchbach wegen mehrerer einfacher Diebſtähle, welche ſämmtlich im zweiten Rückfalle, ſowie im Complott begangen worden ſind, in eine Correctionshausſtrafe von 19 Monaten, geſchärft durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod, je um den andern Tag während 14 Tagen zu Anfang und zu Ende der Strafzeit, durch Erkenntniß vom 11. December 1846.

11) Johann Clemens von Heuſenſtamm wegen Unterſchlagung von Militäreffecten zum Nachtheil der freien Stadt Frankfurt, verübt im dritten Rückfalle, in eine Correctionshausſtrafe von 2 Jahren, geſchärft durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag in den erſten vier Wochen eines jeden halben Jahres der Strafzeit, durch Erkenntniß vom 7. Januar 1847.

12) Johann Clemens von Heuſenſtamm, wegen ausgezeichneten Diebſtahls im dritten Rückfalle, in eine Correctionshausſtrafe von 2 Jahren und 6 Monaten, geſchärft durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod, je um den andern Tag in den erſten 4 Wochen eines jeden halben Jahrs der Strafzeit, durch Erkenntniß vom 11. März 1847. Von dieſer Strafe wurde durch das Gnadenedict ein Drittheil erlaſſen.

13) Ludwig Daum, Landgerichtsdiener in Langen, wegen Veruntreuung, ſowie wegen Beiſeiteſchaffung eines Actenſtücks zum Zweck der Verheimlichung jener Veruntreuung, ſodann wegen Verläumdung zur Dienſtentſetzung und in eine Zuchthausſtrafe von 2 Jahren und 4 Tagen, durch Erkenntniß vom 25. März 1846. Die letztere Strafe iſt im Wege der Gnade bis auf eine dreimonatliche Gefängnißſtrafe erlaſſen worden.

14) Franz Edelmann von Hirſchhorn, wegen verſchiedener Diebſtähle, nämlich a) einer im März 1846 im erſten Rückfalle begangenen Entwendung von 10 fl. 57 kr., b) eines im April 1847 im zweiten Rückfalle begangenen Verſuches eines durch Einſteigen ausgezeichneten Diebſtahls, c) wegen einer im Mai 1847 ebenfalls im zweiten Rückfalle begangenen Entwendung von Garn im Werthe von etwa 36 Kreuzern, in eine durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag, während jedesmal 14 Tagen in jedem Vierteljahre der Strafzeit zu ſchärfende Correctionshausſtrafe von 1½ Jahren, durch Erkenntniß vom 15. November 1847.

15) Jacob Fiſcher von Bickenbach wegen mittelſt Einſteigens in einen Keller verübten einfachen Diebſtahls von Kartoffeln in eine Correctionshausſtrafe von 18 Monaten, geſchärft durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag, während 14 Tagen am Anfang, in der Mitte und am Ende der Strafzeit, durch Erkenntniß vom 3. September 1847, welche Strafe im Gnadenwege erlaſſen worden iſt.

16) Philipp Gärtner von Auerbach wegen einfachen, im zweiten Rückfalle begangenen Diebſtahls in eine Correctionshausſtrafe von 2½ Jahren, geſchärft durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod, je um den andern Tag während 14 Tage, in jedem Vierteljahr der Strafzeit, durch Erkenntniß vom 4. März 1847.

17) Philipp Gärtner von Auerbach wegen ausgezeichneten, im zweiten Rückfalle begangenen Diebſtahls in eine Zuchthausſtrafe von 2 Jahren, geſchärft durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag während 14 Tagen in jedem halben Jahre der Strafzeit, durch Erkenntniß vom 21. April 1847.

18) Catharina Ganz von Jugenheim wegen beendigten Verſuchs des Kindesmordes in eine Zuchthausſtrafe von 5 Jahren, durch Erkenntniß vom 28. Auguſt 1846. Durch das Gnadenedict wurde ein Drittel der Strafe erlaſſen.

19) Johann Geißler von Seligenſtadt wegen mehrerer einfacher und kleiner Diebſtähle in eine Correctionshausſtrafe von 2 Jahren und 2 Monaten, geſchärft durch Entziehung der warmen Koſt 14 Tage lang, je um den andern Tag, am Anfang, in der Mitte und am Ende der Strafzeit, durch Erkenntniß vom 19. Auguſt 1847. Durch das Gnadenedict wurde ein Drittheil der Strafe erlaſſen.

20) Wilhelm Göttmann von Wallbach wegen Verführung zur Unzucht eines 4½ Jahre alten Mädchens in eine Zuchthausſtrafe von 2½ Jahren, durch Erkenntniß vom 19. März 1847.

21) Suſanne, die Ehefrau des Peter Gohr von Seligenſtadt wegen mittelſt Einſteigens verübten ausgezeichneten Diebſtahls an Kartoffeln in eine Correctionshausſtrafe von 15 Monaten, geſchärft durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag während 8 Tage, am Anfang, in der Mitte, und am Ende der Strafzeit, durch Erkenntniß vom 3. September 1847. Durch das Gnadenedict wurde ein Drittel der Strafe erlaſſen.

22) Johann Gottmann von Oberſchwarzach, Großherzogl. Badiſchen Bezirksamts Neckargemünd, wegen im Affect beſchloſſener und ausgeführter Körperverletzung, welche den Tod des Verletzten zur Folge hatte, in eine Correctionshausſtrafe von 3 Jahren, durch Erkenntniß vom 10. Januar 1848.

23) Johannes Gottwald von Michelſtadt wegen eines mittelſt Einſteigens und inneren Einbruchs verübten ausgezeichneten Diebſtahls in eine Correctionshausſtrafe von 1½ Jahren, wovon jedoch 2 Monate der Unterſuchungshaft in Abrechnung zu bringen ſind, durch Erkenntniß vom 23. Auguſt 1847.

24) Georg Grenz von Niederkinzig wegen als zweiter Rückfall erſcheinenden Gelddiebſtahls zum Nachtheil ſeines Dienſtherrn in eine Correctionshausſtrafe von 1½ Jahren, geſchärft durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag während 14 Tagen in jedem halben Jahre der Strafzeit, durch Erkenntniß vom 5. April 1845.

25) Philipp Hegar von Eberſtadt wegen Raubs in eine Zuchthausſtrafe von 8 Jahren und zur Stellung unter polizeiliche Aufſicht auf 3 Jahre, durch Erkenntniß vom 15. Mai 1847.

26) Peter Hein von Hartmannshain wegen Landſtreicherei im Rückfalle in eine Correctionshausſtrafe von 2 Jahren, geſchärft durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag während der erſten 14 Tage eines jeden halben Jahres, ſowie zur Stellung unter polizeiliche Aufſicht während 3 Jahren nach verbüßter Strafe, durch Erkenntniß vom 4. Mai 1847.

27) Michael Heiſt von Gadernheim wegen einfachen Diebſtahls im 3. Rückfalle in eine Correctionshausſtrafe von 2½ Jahren, geſchärft durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag im Anfang, in der Mitte und am Ende der Strafzeit, jedesmal auf die Dauer von 4 Wochen, durch Erkenntniß vom 21. Auguſt 1847.

28) Jacob Hild, Polizeiſoldat von Darmſtadt, wegen ausgezeichneten Diebſtahls in eine Zuchthausſtrafe von 6 Jahren, durch Erkenntniß vom 31. März 1847.

29) Georg Hofmann von Bölſtein wegen Landſtreicherei im neunten Rückfalle in eine Zuchthausſtrafe von 2½ Jahren, geſchärft durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag mit einſamer Einſperrung in den erſten 4 Wochen eines jeden halben Jahres der Strafzeit, und nach erſtandener Strafe zur Stellung unter polizeiliche Aufſicht für die Dauer von 4 Jahren, durch Erkenntniß vom 3. Mai 1847.

30) Bürgermeiſter Hornung von Dornheim wegen Fälſchung von Einträgen in dem von ihm amtlich aufgenommenen Verſteigerungsprotocoll zur Entſetzung ſeines Amts als Bürgermeiſter und in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten, welche jedoch im Gnadenwege erlaſſen worden iſt, durch Erkenntniß vom 27. October 1847.

31) Franziska Keller von Kaiſersesch, im Königreiche Preußen, wegen Verheimlichung ihrer Niederkunft in der Abſicht, ihr Kind zu tödten, in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 4. Februar 1848.

32) Johann Kern von Jügesheim wegen Landſtreicherei in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre, geſchärft durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag, 14 Tage lang, zu Anfang, in der Mitte und am Ende der Strafzeit, ſowie zur Stellung unter polizeiliche Aufſicht auf 4 Jahre, durch Erkenntniß vom 17. Februar 1848. Durch das Gnadenedict wurde ein Drittheil der Strafe erlaſſen.

33) Friedrich Kohl von Darmſtadt wegen einfachen und wegen kleinen Diebſtahles in eine Correctionshausſtrafe von 1½ Jahren, geſchärft durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag während 4 Wochen zu Anfang, in der Mitte und am Ende der Strafzeit, wovon jedoch 4 Monate der Unterſuchungshaft in Abzug kommen, durch Erkenntniß vom 3. Mai 1845. Drei Wochen der Strafe ſind im Gnadenwege erlaſſen worden.

34) Valentin Kreter von Beſſungen wegen im zweiten Rückfalle verübter Landſtreicherei in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre, geſchärft durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag, 14 Tage lang, zu Anfang, in der Mitte und zu Ende der Strafzeit, ſodann zur Stellung unter polizeiliche Aufſicht auf 4 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Erkenntniß vom 3. März 1848.

35) Johannes Kropp und Ludwig Geiß, beide von Großgerau, Erſterer wegen eines im Complott mit Ludwig Geiß verübten, als dritter Rückfall erſcheinenden Diebſtahls von Heu in eine Zuchthausſtrafe von 2½ Jahren, mit der Schärfung einer dreimaligen, jedesmal 4 Wochen dauernden einſamen Einſperrung zu Anfang, in der Mitte und am Ende der Strafzeit, verbunden mit jedesmaliger Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag während 14 Tagen, ſowie zur Stellung unter polizeiliche Aufſicht nach verbüßter Strafe auf die Dauer von 3 Jahren, durch Erkenntniß vom 30. April 1847; Letzterer wegen zweier, im Complott mit Johannes Kropp verübter einfacher Diebſtähle von Heu und Holz in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 4. Mai 1846. Vier Monate dieſer Correctionshausſtrafe ſind dem Johannes Kropp unter der Bedingung künftigen Wohlverhaltens im Wege der Gnade erlaſſen worden.

36) Sebaſtian Kuhn von Haingrund wegen Landſtreicherei und wegen eines Weißzeugdiebſtahls, welcher als einfacher im Rückfalle verübter Diebſtahl erſcheint, in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre und 8 Monaten, mit Aufrechnung von 2 Monaten der Unterſuchungshaft, jedoch geſchärft durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod 14 Tage lang je um den andern Tag im Anfang, in der Mitte und am Ende der Strafzeit, ſodann zur Stellung unter polizeiliche Aufſicht auf die Dauer von 3 Jahren nach erſtandener Strafe, durch Erkenntniß vom 24. Auguſt 1847. Durch das Gnadenedict wurde ein Drittheil dieſer Strafe erlaſſen.

37) Chriſtoph Mehm und Johann Wiederſchein von Oberramſtadt ein Jeder in eine Correctionshausſtrafe von 1½ Jahren wegen im Complott durch Einbruch und Einſteigen verübten ausgezeichneten Diebſtahls von Kartoffeln.

38) Daniel Mehm von Oberramſtadt wegen deſſelben Vergehens in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre und 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 7. Juni 1847.

39) Bernhard Miſchlich von Weiterſtadt wegen eines vollendeten und eines verſuchten Diebſtahls im dritten

Rückfalle in eine Correctionshausſtrafe von 12 und ¾ Monaten, geſchärft durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag während 3 Wochen zu Anfang und in der Mitte der Strafzeit, durch Erkenntniß vom 8. December 1847. Auf dem Wege der Gnade iſt ein Drittheil der Strafe erlaſſen worden.

40) Eliſabetha Müller von Dreieichenhain wegen Kindesmords in eine Zuchthausſtrafe von 11 Jahren, wovon jedoch 7 Monate der Unterſuchungshaft in Abzug kommen, durch Erkenntniß vom 29. September 1848.

41) Magdalena Möller von Nordheim wegen Landſtreicherei im dritten Rückfalle in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre und 8 Monaten, nebſt Stellung unter polizeiliche Aufſicht für die Dauer von 4 Jahren, durch Erkenntniß vom 17. December 1847. Durch das Gnadenedict wurde ein Drittheil der Strafe erlaſſen.

42) Peter Rothermel von Zwingenberg wegen Vervortheilung ſeiner Gläubiger beim Concurſe in eine Correctionshausſtrafe von 2½ Jahren, durch Erkenntniß vom 4. Juli 1846.

43) Heinrich Schäfer von Grünberg a) wegen Betrugs im Betrage von 50 fl., b) wegen Diebſtahls einer Billardkugel, c) wegen Verheimlichung eines Ausſtandes zum Nachtheile ſeiner Gläubiger bei dem gegen ihn eingeleiteten Debitweſen, d) wegen Schriftfälſchung, verübt durch Ausſtellung einer Quittung im Betrage von 10 fl., in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre und 5 Monaten, durch Erkenntniß vom 6. December 1845.

44) Heinrich Schäfer von Grünberg wegen verſchiedener Verbrechen des Betrugs, der Schriftfälſchung und der Unterſchlagung, wodurch den Beſchädigten im Ganzen ein Schaden von etwa 2000 fl. zugefügt und weitere Beſchädigungen im Betrage von mindeſtens 1000 fl. bezielt worden, in eine Zuchthausſtrafe von 12 Jahren, durch Erkenntniß vom 29 September 1847.

45) Johannes Schenk von Nimbach wegen verſuchten ausgezeichneten Diebſtahls in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 26. Juni 1847. Durch das Gnadenedict wurde ein Drittheil der Strafe erlaſſen.

46) Nicolaus Strohmenger von Mitlechtern wegen verſuchten ausgezeichneten Diebſtahls in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 26. Juni 1847. Durch das Gnadenedict wurde ein Drittheil der Strafe erlaſſen.

47) Jacob Sebold von Mainz wegen zweier einfacher, im dritten Rückfalle verübter Diebſtähle, ſowie wegen Verſuchs einer Beſtechung in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre, geſchärft in den erſten 3 Wochen eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag, verbunden mit einſamer Einſperrung, durch Erkenntniß vom 26. Februar 1848.

48) Philipp Schoch von Oberramſtadt wegen im Rückfalle verübter einfacher Unterſchlagung in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre, geſchärft durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag in den erſten und letzten 3 Wochen der Strafzeit, verbunden mit einſamer Einſperrung, durch Erkenntniß vom 3. Juli 1847.

49) Johannes Götz von Oberramſtadt wegen im Rückfalle verübter einfacher Unterſchlagung in eine Correctionshausſtrafe von 1½ Jahren, geſchärft durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag in den erſten und letzten 4 Wochen der Strafzeit, verbunden mit einſamer Einſperrung, durch Erkenntniß vom 3. Juli 1847.

50) Margaretha Schubach von Kirchbrombach wegen im vierten Rückfalle begangener Landſtreicherei in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre, geſchärft durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag während 4 Wochen in jedem halben Jahre der Strafzeit, durch Erkenntniß vom 2. Novbr. 1847.

51) Thomas Uttendörfer von Darmſtadt wegen Landſtreicherei im 2. Rückfalle in eine Correctionshausſtrafe von 14 Monaten, geſchärft durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod 8 Tage lang, je um den andern Tag, im Anfang, in der Mitte und gegen Ende der Strafzeit, ſodann nach verbüßter Strafe zur Stellung auf 2 Jahre unter polizeiliche Aufſicht, durch Erkenntniß vom 15. Mai 1847. Durch das Gnadenedict wurde ein Drittheil dieſer Strafe erlaſſen.

52) Georg Winter von Darmſtadt wegen im zweiten Rückfalle verübten Diebſtahls in eine Correctionshaus-

ſtrafe von 1 Jahre, geſchärft durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag in den erſten und letzten acht Tagen der Strafzeit, durch Erkenntniß vom 17. December 1847. Durch das Gnadenedict wurde ein Drittheil der Strafe erlaſſen.

B. Von dem Großherzogl. Stadtgerichte Darmſtadt.

Maria Grein, Georgs Tochter von Raibreitenbach wegen erſten durch inneren Einbruch ausgezeichneten Diebſtahls in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 14. Auguſt 1847.

C. Von dem Großherzogl. Landgerichte Fürth.

1) Jacob Diehm von Waldmichelbach wegen wiederholter Landſtreicherei und Bettelns in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 17. Juni 1848.
2) Georg Adam Schmidt I. von Zotzenbach wegen ausgezeichneten Diebſtahls in eine Correctionshausſtrafe von 13 Monaten, geſchärft durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag während jedesmal 3 Wochen zu Anfang, in der Mitte und am Ende der Strafzeit, durch Erkenntniß vom 18. Auguſt 1847.

D. Von dem Großherzogl. Landgerichte Höchſt.

1) Nicolaus Herbert von Böllſtein wegen eines mittelſt äußeren Einſteigens und inneren Einbruchs in einem bewohnten Gebäude begangenen und dadurch ausgezeichneten, ſowie wegen eines durch äußeren Einbruch ausgezeichneten, ferner wegen eines einfachen Diebſtahls und wegen zweier Verſuche zu einfacher Entwendung in eine Correctionshausſtrafe von 13 Monaten, durch Erkenntniß vom 11. October 1847.
2) Heinrich Straub aus Wallbach wegen fortgeſetzter einfacher Diebſtähle zum Nachtheil ſeines Dienſtherrn in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 8. September 1847.
3) Johannes Willmann von Mümlinggrumbach, Sohn des Johannes Willmann von da, wegen eines mittelſt inneren Einbruchs in einem bewohnten Gebäude verübten und dadurch ausgezeichneten Gelddiebſtahls in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 14. Auguſt 1847.
4) Georg Hebeiſen von Epvertshauſen wegen eines durch äußeren Einbruch ausgezeichneten Diebſtahls in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre, wovon in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgeſetzbuchs 4 Wochen abgerechnet worden ſind, durch Erkenntniß vom 1. October 1847.

E. Von dem Großherzogl. Landgerichte Langen.

1) Adam Pfeifer von Urberach wegen ausgezeichneten Diebſtahls und Beſchädigung fremden Eigenthums in eine Correctionshausſtrafe von 18 Monaten und 8 Tagen, durch Erkenntniß vom 20. October 1847. Durch das Gnadenedict vom 14. März 1848 wurde ein Drittel dieſer Strafe erlaſſen.
2) Johannes Schleinkofer, Balthaſers Sohn von Oberroden, wegen thätlicher Widerſetzung gegen den Forſtſchützen Grob von Oberroden, Bedrohung deſſelben mit Waffen und wörtlicher Beleidigung während ſeiner Dienſtverrichtung in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre und 1 Monat, durch Erkenntniß vom 9. October 1847. Durch das Gnadenedict vom 14. März 1848 wurde ein Drittheil der Strafe erlaſſen.

F. Von dem Großherzogl. Landgerichte Offenbach.

1) Franz Kalmar zu Offenbach wegen Entwendung und Unterſchlagung in eine Correctionshausſtrafe von 15 Monaten, geſchärft durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag während jedesmal 4 Wochen am Anfang, in der Mitte und am Ende der Strafzeit, durch Erkenntniß vom 27. December 1847. Durch das Gnadenedict vom 18. März 1848 wurde ein Drittheil dieſer Strafe erlaſſen.
2) Otto Senz von Offenbach wegen Entwendung in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre, geſchärft durch Entziehung der warmen Koſt je um den andern Tag während 4 Wochen am Anfang, in der Mitte und am Ende der Strafzeit, in Verbindung mit Dunkelarreſt jedesmal von 3 Tagen während dieſer Koſtbeſchränkung, durch Erkenntniß vom 3. Februar 1848. Durch das Gnadenedict vom 14. März 1848 wurde ein Drittheil der Strafe erlaſſen.

Großherzoglich Heſſiſches

Regierungsblatt.

№. 12.

Darmſtadt am 3. März 1849.

Inhalt: 1) Geſetz, betreffend die Truppenvermehrung auf zwei Procent der gegenwärtigen Bevölkerung, ſodann die Stellvertretung im Militärdienſte; — 2) Bekanntmachung, den Vereinszolltarif, insbeſondere den Zollſatz für ungereinigte Soda betreffend; — 3) Umlagen zur Beſtreitung der Communal-Bedürfniſſe in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Niederolm für 1849.

Geſetz,

betreffend die Truppenvermehrung auf zwei Procent der gegenwärtigen Bevölkerung, ſodann die Stellvertretung im Militärdienſte.

Ludwig III. Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Aus Veranlaſſung des von der deutſchen Reichsverſammlung gefaßten Beſchluſſes, nach welchem die deutſche Streitmacht auf zwei Procent der gegenwärtigen Bevölkerung zu vermehren iſt, haben Wir mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände geſetzlich verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

Art. 1.

Diejenigen im Jahre 1828 gebornen Militärpflichtigen, welche nicht zur ordentlichen Ergänzung der Truppen gehören und nur zu der gedachten außerordentlichen Truppenvermehrung verwendet werden, haben nur ſo lange zu dienen, als dieſe außerordentliche Maßregel dauert, — jedoch mit Vorbehalt ihrer weiteren Verwendung, im Falle etwa während der Dauer ihrer Militärpflichtigkeit weitere außerordentliche Bedürfniſſe eintreten.

Art. 2.

Inſoweit die Claſſe der im Jahre 1828 gebornen Militärpflichtigen für den Zweck der erwähnten Vermehrung nicht zureicht, ſoll die weiter erforderliche Mannſchaft aus den im Jahre 1829 Gebornen genommen werden.

Von der hiernach auf außerordentliche Weiſe verwendeten, im Jahre 1829 gebornen Mannſchaft wird

1) denjenigen, welche zu der ordentlichen Ergänzung des Jahres 1850 gehören, die ihnen nach dem Recrutirungsgesetze obliegende Dienstzeit von dem Tage des gedachten außerordentlichen Eintritts in den Militärdienst an gerechnet;
2) für diejenigen dagegen, welche zu dieser ordentlichen Ergänzung nicht gehören, gilt die nämliche Bestimmung, welche im obigen Artikel 1 für die im Jahre 1828 Gebornen gegeben ist.

Art. 3.

Die ausdienende Mannschaft der Regimenter und Corps wird, so lange die erwähnte außerordentliche Maßregel dauert, nicht beabschiedet. Jedoch können diejenigen, welche als Einsteher fortdienen wollen, bei dem Vorhandenseyn der erforderlichen Eigenschaften als solche verwendet werden.

Art. 4.

Das Gesetz vom 19. März 1836 über die Stellvertretung im Militärdienste findet nur noch auf diejenigen Militärpflichtigen Anwendung, welche zur ordentlichen Ergänzung des Jahres 1849 gehören; jedoch mit Ausnahme des Artikels 15, an dessen Stelle nachstehende Bestimmung tritt:

„Sollte der Fall vorkommen, daß die Zahl derjenigen, welche die Vertretungssumme bezahlt haben, größer wäre, als die Zahl der angenommenen Stellvertreter, so werden diejenigen Dienstpflichtigen, welche demzufolge nicht vertreten werden können, bald möglichst davon benachrichtigt, um selbst Stellvertreter aufzusuchen und zur Zeit der Truppenergänzung zu präsentiren.

Wird ein auf diese Weise präsentirter Stellvertreter definitiv angenommen, so erhält derjenige, der ihn präsentirt hat, die im Art. 5 des Gesetzes vom 19. März 1836 erwähnte Urkunde, der Stellvertreter selbst aber wird ebenso behandelt, wie die auf eigenes Anmelden Angenommenen, namentlich auch in der Beziehung, daß er nicht einen bestimmten Einsteller vertritt.

Wer bis zur Truppenergänzung keinen Stellvertreter präsentirt hat, muß selbst dienen und erhält die bezahlte Vertretungssumme mit Zinsen zurück."

Art. 5.

Hinsichtlich derjenigen im Jahre 1828 gebornen Militärpflichtigen, welche nicht zu der ordentlichen Ergänzung des Jahres 1849 gehören, sowie hinsichtlich aller zu jüngeren Altersklassen gehörenden, wird das Gesetz vom 19. März außer Wirkung gesetzt.

Bis zum Erscheinen einer anderen Gesetzgebung können sich aber dieselben nach Maßgabe der Art. 46—56 des Recrutirungsgesetzes vom 20. Juli 1830 — welche zu diesem Zwecke wieder in Kraft gesetzt werden — vertreten lassen; jedoch wird die im Art. 49 des Recrutirungsgesetzes bestimmte Caution auf die Hälfte herabgesetzt.

Haben die im gegenwärtigen Artikel gedachten Leute die Vertretungssumme bereits zur Einstandskasse bezahlt, so erhalten sie dieselbe nebst Zinsen zurück.

Art. 6.

Die in Folge des Art. 42 des Gesetzes vom 19. März 1836 errichtete Staatsassecuranzanstalt für die Stellvertretung hört vom Jahre 1849 an auf.

Für die im Jahre 1828 gebornen Militärpflichtigen besteht diese Anstalt nur in so weit fort, als dieselben zur ordentlichen Ergänzung der Truppen gehören; die Einlagen für diejenigen Theilnehmer dieser Anstalt, welche nicht zur ordentlichen Ergänzung gehören, werden zurückbezahlt. Auch für diejenigen, welche zur ordentlichen Ergänzung gehören, können die Einlagen mit Zinsen zurückempfangen werden, wenn dieselben binnen 14 Tagen nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes erklären, daß sie selbst dienen wollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 1. März 1849.

(L. S.) LUDWIG.

Jaup. Graf Lehrbach.

Bekanntmachung,

den Vereinszolltarif, insbesondere den Zollsatz für ungereinigte Soda betreffend.

Nach einer von den Regierungen der Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung soll die in der Anmerkung zu pos. 5. d. der zweiten Abtheilung des Zolltarifs festgesetzte Ausnahme, nach welcher ungereinigte Soda beim Eingange über die preußische Seegrenze, sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingange auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze zu dem ermäßigten Zollsatze von 7½ Silbergroschen eingeht, vom ersten Mai laufenden Jahres an wegfallen, was hiermit unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 26. October v. J., im Regierungsblatt Nr. 63½, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt den 1. März 1849.

Vermöge allerhöchsten Auftrags:

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Jaide.

Uebersicht der für das Jahr 1849 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Niederolm.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Korte der Gemarkungstheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Bretzenheim	—	—	2078	3	1,789	6	2590	3	2,323	6	192	—	1,321	6	Kirchliche Bedürfnisse auf die katholischen Einwohner.
2	Drais	—	—	400	6	1,625	6	338	2	3,812	6	—	—	—	—	
3	Ebersheim	—	—	425	—	3,684	6	215	—	1,698	6	—	—	—	—	
4	Essenheim	—	—	450	—	3,474	6	324	—	2,426	6	—	—	—	—	
5	Finthen	—	—	900	2	2,911	6	920	2	2,382	6	—	—	—	—	
6	Gaubischofsheim	—	—	780	5	0,525	6	430	2	2,565	6	—	—	—	—	
7	Gonsenheim	—	—	1393	3	2,760	6	1421,7	3	2,727	6	2873	1	0,484	6	Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
8	Harxheim	—	—	300	1	3,125	6	325	1	3,050	6	91	2	1,093	6	Confessionelle Ausgaben auf die katholischen Einwohner.
												246	1	3,849	6	Confess. Ausgaben auf die evangelischen Einwohner.
9	Hechtsheim	—	—	3170	5	0,191	6	478	—	2,409	6	—	—	—	—	
10	Kleinwinternheim	—	—	726	3	0,276	6	186	—	2,895	6	—	—	—	—	
11	Laubenheim	—	—	975	2	3,936	6	1611	4	0,237	6	189	—	2,196	6	Grundvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
12	Marienborn	—	—	620	4	2,989	6	180	1	0,884	6	—	—	—	—	
13	Niederolm	—	—	630	1	1,822	6	1030	1	3,349	6	—	—	—	—	
14	Oberolm	—	—	1356	2	1,714	6	830	1	0,928	6	—	—	—	—	
15	Sörgenloch	—	—	710	5	3,785	6	350	2	3,045	6	50	—	2,246	6	Grundvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
16	Stadecken	—	—	200	0	2,081	6	385	0	3,325	6	24	—	0,258	6	Defizit im Kirchenbudget auf die evangelischen Einwohner.
17	Weisenau	—	—	625	2	1,201	6	750	2	1,982	6	—	—	—	—	
18	Zornheim	—	—	1125	4	1,253	6	600	1	3,922	6	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1849 geschehen soll.

Aufgestellt Mainz den 27. Januar 1849 durch

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission daselbst.

v. Dalwigk.

Franck.

Großherzoglich Heſſiſches

Regierungsblatt.

№ 13.

Darmſtadt am 6. März 1849.

Inhalt: 1) Geſetz, einige Abänderungen an dem in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen beſtehenden Strafproceß für Civilperſonen betr.; — 2) Nachtrag zu dem Geſetze vom 28. October 1848, die Einführung des öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen betr.; — 3) Geſetz, die Abänderung einiger Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs betr.; — 4) Bekanntmachung, die Friſt zur Bewerbung um Phyſicats- und Phyſicats-Wundarzt-Stellen betr.; — 5) Bekanntmachung, die Friſt zur Bewerbung um erledigte evangeliſche Pfarr- und mit Theologen zu beſetzende Schulſtellen betr.; — 6) Bekanntmachung, den freiwilligen Eintritt in den Militärdienſt betr.; — 7) Bekanntmachung, die Niederſchlagung des erſten Zieles der Communalumlage der Gemeinde Oriesheuſen für 1848 betr.; — 8) Umlagen zur Beſtreitung der Communalbedürfniſſe in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Worms; — 9) Dienſtnachrichten; — 10) Militärdienſtnachrichten; — 11) Concurrenzeröffnungen; — 12) Sterbfälle.

Geſetz,

einige Abänderungen an dem in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen beſtehenden Strafproceß für Civilperſonen betreffend.

Ludwig III. Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen durch Unſer Geſetz vom 28. October 1848 für die zur Competenz der Aſſiſen verwieſenen Verbrechen das geeignete Verfahren angeordnet haben, finden Wir Uns bewogen, aus dem Strafproceß für Civilperſonen hinſichtlich der übrigen Straffälle auch ſchon vor Einführung einer vollſtändigen neuen Proceßordnung einige weſentliche Gebrechen zu entfernen. — Wir haben daher, mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Eine Unterſuchung in Straffachen hat für den Beſchuldigten in ſo lang keine nachtheiligen ſtaatsbürgerlichen oder bürgerlichen Folgen, als gegen denſelben nicht ausdrücklich eine Specialinquiſition erkannt iſt.

Art. 2.

Bei der Erkennung der Specialinquiſition, oder, falls eine ſolche nicht beſonders ausgeſprochen würde, vor dem Endurtheile und der demſelben vorausgehenden Vertheidigung, muß das Gericht dem Angeſchuldigten, bei Vermeidung der Nichtigkeit des verurtheilenden Erkenntniſſes, das Vergehen oder Verbrechen, deſſen er beſchuldigt iſt, unter Hinweiſung auf die einſchlagenden Strafgeſetze bezeichnen.

Art. 3.

Hat eine Unterſuchung gegen einen Beſchuldigten keine hinreichende Indicien oder Beweiſe ergeben, um auf Specialinquiſition zu erkennen, oder ſofort Endurtheil zu geben, ſo hat das Gericht den Beſchluß zu faſſen, daß kein Grund vorhanden ſei, die Sache weiter zu verfolgen.

Art. 4.

In dieſem Falle kann der Beſchuldigte wegen der nämlichen That nicht weiter zur Unterſuchung gezogen werden, es ſei denn, daß ſich neue Belaſtungsgründe wider ihn ergäben.

Art. 5.

Als neue Belaſtungsgründe werden Zeugenausſagen, Urkunden und Ueberführungsſtücke betrachtet, welche dem Gerichte früher zur Prüfung nicht vorgelegt werden konnten, jedoch geeignet ſind, entweder die vorhandenen Beweiſe zu verſtärken, oder über die Thatumſtände neue zur Ermittelung der Wahrheit dienliche Aufklärungen zu geben.

Art. 6.

Nach erfolgter Erkennung der Specialinquiſition, oder wenn, ohne daß dieſe vorausgegangen, Endurtheil in der Sache erlaſſen werden ſoll, können die Gerichte den Angeſchuldigten nur entweder freiſprechen oder verurtheilen. Die Abſolution von der Inſtanz iſt aufgehoben.

In Anſehung der bereits erlaſſenen, auf Abſolution von der Inſtanz lautenden Erkenntniſſe hört die nachtheilige Folge auf, welche in Beziehung auf Landtagsfähigkeit der Art. 4 des Geſetzes vom 28. September 1842 mit dieſer Abſolution verbindet.

Art. 7.

Auf einen Reinigungseid kann nicht mehr erkannt werden.

Art. 8.

Wer durch ein Erkenntniß freigeſprochen worden iſt, kann wegen der nämlichen That nie mehr in weitere ſtrafrechtliche Unterſuchung gezogen werden.

Art. 9.

Wider Erkenntniſſe in Strafſachen finden Rechtsmittel unter folgenden Beſtimmungen ſtatt:

I. Appellationen:

1) gegen Urtheile der Untergerichte an die Mittelgerichte, wenn auf eine, der im Art. 7 des Strafgeſetzbuchs unter 1 bis 11 bezeichneten Strafarten, oder auf drei Gulden Geldſtrafe oder darüber erkannt iſt;

2) gegen Urtheile der Mittelgerichte an das Großherzogliche Oberappellations- und Caſſationsgericht:

   a) wenn Jene in erſter Inſtanz auf eine der in dem Art. 7 des Strafgeſetzbuchs unter 1 bis 11 incl. bezeichneten Strafarten, oder über fünfzehn Gulden Geldſtrafe erkannt haben;

b) wenn die Mittelgerichte in der Appellationsinstanz auf eine der in dem Art. 7 des Strafgesetzbuchs unter 1 bis 10 incl. bezeichneten Strafarten, oder auf eine Geldstrafe von einhundert Gulden oder mehr erkannt haben;

II. Nichtigkeitsbeschwerden, und zwar unbeschränkt durch irgend ein Strafmaß, in folgenden sechs Fällen:

1) wenn das Erkenntniß von einem unzuständigen oder sonst unfähigen Richter resp. Gericht erlassen worden ist;
2) wenn die Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, überhaupt nicht unter den Begriff eines Vergehens oder Verbrechens zu subsumiren ist, oder wenn diese Handlung, wiewohl an sich strafbar, sich doch nicht zur richterlichen Competenz eignet;
3) wenn eine Handlung zur Strafe gezogen wurde, welche nicht Gegenstand der Untersuchung gewesen war;
4) wenn wesentliche Formen der Untersuchung nicht beobachtet worden sind;
5) wenn dem Angeschuldigten die Vertheidigung abgeschnitten worden ist;
6) wenn die Vorschrift des Art. 2 nicht beobachtet worden ist.

III. Rechtsmittel der Restitution oder der weiteren Vertheidigung finden in allen Fällen nur statt, wenn zu deren Begründung neue Thatumstände und Beweise erbracht werden können — und dies auch blos dann, wenn eine Appellation überhaupt nicht, oder nicht mehr zulässig ist. Gegen Erkenntnisse, die auf Rechtsmittel der Restitution oder der weiteren Vertheidigung ergehen, sind diese Rechtsmittel nicht weiter statthaft, sondern nur Appellationen oder Nichtigkeitsbeschwerden in den dazu geeigneten Fällen.

Das bisherige Rechtsmittel der Revision in Strafsachen ist aufgehoben.

Art. 10.

Die Rechtsmittel der Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde müssen bei dem Gericht, welches das beschwerende Erkenntniß erlassen hat, binnen zehn Tagen angezeigt und, je nachdem sie gegen ein Untergerichts- oder gegen ein Hofgerichts-Erkenntniß gerichtet sind, binnen vier, beziehungsweise sechs Wochen, vom Tage des Ablaufs der zehntägigen Einwendungsfrist an gerechnet, gerechtfertigt werden. Ist das beschwerende Erkenntniß von einem Untergericht erlassen worden, so können die Beschwerden auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Aus erheblichen Gründen findet eine Erstreckung der Rechtfertigungsfrist statt. Ueber Fristgesuche und Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Einwendungs- und Rechtfertigungsfrist entscheidet das Gericht, welches das angegriffene Erkenntniß erlassen hat.

Das Gericht, gegen dessen Erkenntniß das Rechtsmittel der Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde verfolgt wird, hat die Beschwerdeschrift, beziehungsweise das die Beschwerden enthal-

tende Protocoll nebſt den Acten längſtens binnen acht Tagen an den höheren Richter zur Entſcheidung einzuſenden.

Art. 11.

Die Entſcheidung über die Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung oder der Reſtitution ſteht dem Gericht zu, welches in erſter Inſtanz entſchieden hat. Für den Fall, daß der höhere Richter abändernd erkannt hat, wird die Entſcheidung über die Rechtsmittel der Reſtitution und weiteren Vertheidigung an dieſen höheren Richter verwieſen.

Art. 12.

Wird ein nicht devolutives Rechtsmittel mit einem bei dem höheren Richter zu verfolgenden (devolutiven) Rechtsmittel verbunden, ſo erſtreckt ſich die Competenz dieſes höheren Richters ausnahmsweiſe auch auf jenes Rechtsmittel.

Letzterer kann indeſſen, wenn er das devolutive Rechtsmittel aus formellen oder materiellen Gründen verwirft, das nicht devolutive Rechtsmittel zur Entſcheidung an den Richter voriger Inſtanz verweiſen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Staatsſiegels.

Darmſtadt den 23. Februar 1849.

(L. S.) LUDWIG.

Kilian.

Nachtrag zu dem Geſetze vom 28. October 1848,

die Einführung des öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen betreffend.

LUDWIG III. Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Auf den Wunſch Unſerer getreuen Stände verordnen Wir hiermit nachträglich zu Unſerem Geſetz vom 28. October 1848, betreffend: die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Eine zur Competenz der Aſſiſen gehörige ſtrafrechtliche Unterſuchung hat für den Beſchuldigten in ſo lang keine ſtaatsbürgerlichen oder bürgerlichen nachtheiligen Folgen, als derſelbe nicht von dem Criminal-Senat des betreffenden Hofgerichts vor die Aſſiſen zur Aburtheilung verwieſen worden iſt. (Artikel 83 des Geſetzes vom 28. October 1848.)

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Staatsſiegels.

Darmſtadt am 23. Februar 1849.

(L. S.) LUDWIG.

Kilian.

Gesetz,

die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs betreffend.

Ludwig III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wenngleich das Strafgesetzbuch gegenwärtig einer vollständigen Revision nicht unterzogen werden kann, so bedürfen doch einige mit dem Verfahren in Strafsachen in genauem Zusammenhange stehende Bestimmungen dieses Gesetzbuchs sofort einer Abänderung, und haben Wir deshalb mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

I. Verbrechen eines Inländers im Auslande.

Art. 1.

Die im Tit. I. des Strafgesetzbuches „Von den Handlungen und Personen, welche den Strafgesetzen unterworfen sind" im Art. 4, Satz 3 enthaltenen Worte: „beziehungsweise gelindere", fallen weg und die daselbst unter Ziffer 1 folgende Bestimmung:

> wenn die gegen einen Bundes- oder auswärtigen Staat, dessen Behörden oder Angehörige gerichtete, im Auslande verübte Handlung in den Gesetzen dieses Staats mit keiner oder mit gelinderer Strafe bedroht ist;

ist aufgehoben.

II. Klagen des Beschädigten und Verzicht.

Art. 2. (Statt des Art. 54 St. G. B.)

Der Art. 54 des Strafgesetzbuchs im Tit. III. „Von den Fällen, in welchen keine Bestrafung statt findet" ist aufgehoben und wird durch folgenden Artikel ersetzt:

> „In allen Fällen, in welchen der zweite Theil dieses Gesetzbuchs das Verfahren von der Klage des Beschädigten abhängig macht, wird eine solche Klage durch Verzicht des Beschädigten aufgehoben, wenn der Angeschuldigte den Verzicht annimmt."
>
> „In Folge dieses Verzichtes ist der Kläger in die dem Staate verursachten Kosten zu verurtheilen, insofern nicht der Beklagte dieselben durch eine Erklärung vor Gericht übernimmt; in welchem Falle die Verbindlichkeit zur Zahlung der Kosten durch Urtheil gegen ihn auszusprechen ist."

Art. 3. (Statt des Art. 165 St. G. B.)

Der Art. 165 des Strafgesetzbuchs im Titel XVII. "Von Gewaltthätigkeiten" ist aufgehoben, und folgender Artikel tritt an dessen Stelle:

> „Wer ohne die im vorhergehenden Artikel genannte Verbindung in eines Anderen Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, soll bestraft werden:

1) wenn Gewalt gegen Personen oder Sachen verübt wurde, mit Gefängniß- oder Correctionshaus bis zu achtzehn Monaten;
2) wenn weder gegen Personen noch gegen Sachen Gewalt verübt wurde, mit Gefängniß bis zu einem Monat oder Geldbuße bis zu dreißig Gulden;

jedoch im Falle Nro. 2 nur auf Klage des Betheiligten.

Der Gebrauch von Waffen und Werkzeugen, oder wenn der Thäter sich mit solchen versehen hatte, gilt in den Fällen dieses und des vorhergehenden Artikels als Erschwerungsgrund."

Art. 4.

In dem Artikel 168 desselben Titels **XVII.** fallen die Worte „auf Klage des Genöthigten" weg.

Art. 5. (Statt des Art. 427 St. G. B.)

Der Art. 427 des Strafgesetzbuchs im Titel **LII.** „Von anderen Beschädigungen fremden Eigenthums" ist aufgehoben, und wird durch folgenden Artikel ersetzt:

„Die Beschädigung fremden Eigenthums soll in den Fällen des ersten Absatzes des Art. 424 nur auf Klage des Beschädigten bestraft werden."

III. Zusammentreffen mehrerer Verbrechen.

Art. 6.

Die Artikel 104, 105, 106, 107, 108, 109 und 110 des Strafgesetzbuchs im Titel **VIII.**, dessen Ueberschrift künftig so lauten wird:

„Von dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen"

sind aufgehoben, und werden durch folgende Artikel ersetzt:

Art. 7. (Statt des Art. 104 St. G. B.)

Ist ein zu Bestrafender mehrerer Verbrechen oder Vergehen schuldig, so sollen die sämmtlichen verwirkten Strafen, so weit sie ihrer Natur nach neben einander bestehen können, gegen denselben erkannt werden, jedoch mit Beobachtung derjenigen Ausnahmen und Vorschriften, welche in den folgenden Artikeln 8 bis 16 dieses Gesetzes und im besonderen Theile des Strafgesetzbuches Titel **XLII.**, **XLIII.** und **XLIV.** „vom Diebstahle", „von der Unterschlagung", „von der Schriftverfälschung" und „vom Betruge", Art. 375, 384 und 396, enthalten sind.

Art 8. (Statt des Art. 105 St. G. B.)

Trifft die Todesstrafe mit irgend einer anderen Strafe zusammen, so darf nur auf die erste erkannt werden.

Dasselbe ist der Fall, wenn neben der lebenslänglichen Zuchthausstrafe noch eine geringere Strafe verwirkt ist.

Art. 9. (Statt des Art. 106 St. G. B.)

Trifft die Gefängnißstrafe mit einer anderen Freiheitsstrafe auf bestimmte Zeit zusammen, so bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, bei der Zumessung der letzteren, jedoch nur innerhalb der für die Dauer derselben bestimmten Grenzen, auf diesen erschwerenden Umstand Rücksicht zu nehmen.

Wird in einem solchen Falle nur wegen des erschwerenden Umstandes Correctionshausstrafe von einem Jahre oder mehr erkannt, so zieht dies nur diejenigen gesetzlichen Folgen nach sich, welche in Gemäßheit der Art. 24 und 30 des Strafgesetzbuchs an die Verurtheilung zur Correctionshausstrafe von weniger als einem Jahre geknüpft sind, und dieses ist im Urtheile zu bemerken.

Art. 10. (Statt des Art. 108 St. G. B.)

Sind nur Zuchthausstrafen auf bestimmte Zeit, oder nur Correctionshausstrafen verwirkt, so sollen die Gerichte die wegen der schwersten That zu verhängende Strafe ganz in Ansatz bringen.

Die wegen der übrigen Verbrechen verwirkten Strafen sind von einem Drittheile bis zu zwei Drittheilen aufzurechnen.

Art. 11. (Statt des Art. 107 St. G. B.)

Sind zugleich Zuchthausstrafen und Correctionshausstrafen verwirkt, so wird auf die Correctionshausstrafen eben so, als wenn auch diese in Zuchthausstrafe bestünden, die im zweiten Absatz des vorhergehenden Art. 10 enthaltene Bestimmung zur Anwendung gebracht; jedoch darf die Dauer der hiernach zuzusetzenden Correctionshausstrafe nur zur Hälfte als Zuchthausstrafe in Ansatz gebracht werden.

Art. 12. (Statt des Art. 109 St. G. B.)

In keinem Falle darf die vereinigte Zuchthausstrafe die Dauer von achtzehn Jahren und die vereinigte Correctionshausstrafe die Dauer von zehn Jahren übersteigen.

Art. 13. (Statt des Art. 110 St. G. B.)

Sind nur Gefängnißstrafen verwirkt, so haben die Gerichte nach den Vorschriften des obigen Art. 10 zu verfahren.

Die Dauer der vereinigten Gefängnißstrafe darf aber drei Monate nicht übersteigen.

Nur bei Diebstahl, Unterschlagung, Fälschung und Betrug muß, wenn die geschärfte Gefängnißstrafe nicht ausreicht, zu Correctionshausstrafe übergegangen werden, die jedoch in Fällen solcher Art nicht auf länger als drei Jahre zu erkennen ist.

Art. 14.

Festungsstrafen von mehr als drei Monaten werden, sie mögen nur unter sich, oder zu-

gleich mit Zuchthaus- oder mit Correctionshausſtrafen zuſammentreffen, nach denſelben Grundſätzen, als wenn ſie Correctionshausſtrafen wären, behandelt. (Art. 10 und 11 des gegenwärtigen Geſetzes).

Dieſe zugleich mit Correctionshausſtrafe verwirkte Feſtungsſtrafe iſt in Correctionshausſtrafe zu verwandeln, wobei jedoch, wenn die urſprüngliche Correctionshausſtrafe hierdurch auf ein Jahr oder weiter erhöht wird, in Hinſicht der Folgen der vereinigten Strafe, der Schlußſatz des obigen Artikels 9 zur Anwendung kommt.

Sind nur Feſtungsſtrafen verwirkt, ſo darf bei deren Vereinigung nie die Dauer von ſieben Jahren überſchritten werden.

Treffen Feſtungsſtrafen von drei Monaten oder weniger unter ſich oder mit anderen Freiheitsſtrafen zuſammen, ſo ſind ſie nach den von Gefängnißſtrafen geltenden Grundſätzen zu behandeln (Art. 9 und 13 des gegenwärtigen Geſetzes).

Art. 15.

Umfaßt die Unterſuchung mehrere Verbrechen, deren abermalige Begehung nach Art. 94 des Strafgeſetzbuchs als Rückfall ſtrafbar iſt, ſo kommt die Strafe des Rückfalls nur einmal, und zwar bei dem ſchwerſten dieſer Verbrechen in Anwendung.

Art. 16.

Die Beſtimmungen der vorſtehenden Art. 7 bis 15 finden nicht bloß Anwendung, wenn die mehreren Verbrechen Gegenſtand deſſelben Strafurtheils ſind, ſondern auch dann, wenn ein von dem Verurtheilten *vor* jener Verurtheilung begangenes Verbrechen erſt *nach* derſelben Gegenſtand eines Strafurtheils wird, inſofern er die bei der erſten Verurtheilung gegen ihn erkannte Strafe nicht bereits erſtanden hat.

In einem ſolchen Falle iſt zur Erhöhung oder Verwandlung der in dem erſten Urtheile ausgeſprochenen Freiheitsſtrafe dasjenige Gericht zuſtändig, welches das ſpätere Urtheil erläßt.

Art. 17.

Iſt Jemand mehrerer Verbrechen beſchuldigt, von denen eins oder einige zur Zuſtändigkeit der Aſſiſen gehören, ſo kann, wenngleich die letzteren mit den übrigen Verbrechen nicht connex ſind, in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen der Criminal-Senat, in der Provinz Rheinheſſen die Anklagekammer des Obergerichts, abweichend von den allgemeinen Competenz-Regeln, den Angeklagten wegen ſämmtlicher Verbrechen zur gleichzeitigen und gleichmäßigen Verhandlung und Aburtheilung vor die Aſſiſen verweiſen, inſofern dadurch die Aburtheilung ſämmtlicher Verbrechen erleichtert wird.

Art. 18.

Wird, nachdem zufolge des vorhergehenden Artikels 17 die Verweiſung vor die Aſſiſen erkannt iſt, im Falle des Art. 109 des die Schwurgerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen betreffenden Geſetzes vom 28. October 1848, oder im Falle des Art. 308 der

Rheinheſſiſchen peinlichen Proceß-Ordnung verfügt, daß über eine That, welche an und für ſich nicht vor die Aſſiſen gehört hätte, vorerſt keine Verhandlung ſtatt haben ſoll, ſo wird der Präſident des Aſſiſenhofes die Aburtheilung dieſer That vor das nach allgemeinen Regeln zuſtändige Gericht verweiſen.

Ergiebt ſich aber, unter der Vorausſetzung jenes erwähnten Artikels 109, beziehungsweiſe des Art. 308, daß über ein ſeiner Natur nach vor die Aſſiſen gehörendes Verbrechen vorerſt nicht verhandelt werden kann, ſo ſind ſämmtliche in Gemäßheit des vorſtehenden Art. 17 an die Aſſiſen verwieſene Verbrechen auf eine andere Sitzung zu vertagen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Staatsſiegels.

Darmſtadt den 23. Februar 1849.

(L. S.) LUDWIG.

Kilian.

Bekanntmachung, die Friſt zur Bewerbung um Phyſicats- und Phyſicats-Wundarzt-Stellen betreffend.

Es iſt beſchloſſen worden, in Zukunft, wenn Stellen der rubricirten Art zur Erledigung kommen, im Regierungsblatte Concurrenz zu eröffnen. Geſuche um Uebertragung ſolcher Stellen ſind ſodann binnen ſechs Wochen, vom Tage des Erſcheinens der Concurrenz-Eröffnung im Regierungsblatte an, zu übergeben, widrigenfalls die Bewerber zu gewärtigen haben, daß ihre Geſuche keine Berückſichtigung finden werden.

Darmſtadt am 13. Februar 1849.

Aus allerhöchſtem Auftrag:

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Innern.

Jaup. Wernher.

Melior.

Bekanntmachung, die Friſt zur Bewerbung um erledigte evangeliſche Pfarr- und mit Theologen zu beſetzende Schulſtellen betreffend.

Um die ſchnellere Beſetzung der evangeliſchen Pfarrſtellen und mit Theologen zu beſetzenden Schulſtellen zu befördern und mit Rückſicht darauf, daß bereits für katholiſche Pfarrſtellen und für nicht mit Theologen zu beſetzende Schulſtellen eine Concurrenzfriſt von ſechs Wochen feſt-

geſetzt iſt, wird beſtimmt, daß in Zukunft hinſichtlich aller weiter zur Concurrenz ausgeſchriebenen werdenden Stellen jener Art, die Geſuche um Uebertragung derſelben, anſtatt wie ſeither binnen zwei Monaten, gleichfalls binnen ſechs Wochen, vom Tage des Erſcheinens der Concurrenz-Eröffnung im Regierungsblatte an, übergeben werden müſſen, widrigenfalls die Bewerber zu gewärtigen haben, daß ihre Geſuche keine Berückſichtigung finden werden.

Darmſtadt am 19. Februar 1849.

Aus allerhöchſtem Auftrag:

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Innern.

Jaup. Wernher.

Reuling.

Bekanntmachung, den freiwilligen Eintritt in den Militärdienſt betreffend.

Es kommt nicht ſelten der Fall vor, daß junge Leute, welche zum Behuf ihres freiwilligen Eintritts in den Militärdienſt die beſten Zeugniſſe ihres Wohlverhaltens beibringen, ſich im Militärdienſte ſo übel betragen, daß auf frühere Zuchtloſigkeit nothwendig zurückgeſchloſſen werden muß. Da ſolche Leute der militäriſchen Disciplin den größten Nachtheil bringen, ſo fordert man alle Behörden, welche jungen Leuten Zeugniſſe zum Behuf ihrer Anmeldung zum freiwilligen Militärdienſte ausſtellen, auf das Angelegentlichſte auf, dabei mit der größten Sorgfalt, Umſicht und Strenge zu verfahren und, wenn ſie nicht aus eigener Wiſſenſchaft ein vollgültiges Urtheil zu geben vermögen, die Zeugniſſe nur nach vorheriger genaueſter Erkundigung zu ertheilen.

Darmſtadt, den 21. Februar 1849.

Großherzoglich Heſſiſches Kriegsminiſterium.

Graf Lehrbach.

Beck.

Bekanntmachung, die Niederſchlagung des erſten Zieles der Communalumlage der Gemeinde Orleshauſen für 1848 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Großherzogliches Miniſterium des Innern die Niederſchlagung eines Ziels der in dem Voranſchlage der Gemeinde Orleshauſen für 1848 in II. und III. Klaſſe vorgeſehenen Umlagen genehmigt hat.

Nidda, den 7. Februar 1849.

Großh. Heſſ. Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Nidda.

Fuhr.

Ueberſicht der für das Jahr 1849 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Communalbedürfniſſe in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Worms.

Namen der Gemeinden.	I. Klaſſe. Auf Kopfe der Gemarkungstheile der Ortsbürger.		II. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen.				Sonſtige Ausſchläge.				
	Ausſchlag.		Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
Worms. . . .	—	–	5000	1	2,606	6	3200	1	0,105	6	675,8	—	—	—	Einquartirungskoſten auf das Häuſerſteuerkapital.
											192	—	—	—	Cultuskoſten; auf das Normalſteuerkapital der evang. Einwohner.
											181,75	0	0,411	6	Parzellenvermeſſung; auf das Grundſteuerkapital.

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit als wahrhaft beſcheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in ſechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, Auguſt, September und October 1849 geſchehen ſoll.

Aufgeſtellt Mainz den 27. Januar 1849 durch

Großherzoglich Heſſiſche Regierungs-Commiſſion daſelbſt.

v. Dalwigk.

Dienſtnachrichten.

1) Am 26. Januar wurde der Diſtrictsſteuereinnehmer Nicolaus Nerroth im Erhebungsdiſtrict Michelſtadt zum Diſtrictsſteuereinnehmer im Erhebungsdiſtrict Großbieberau, — der Diſtrictsſteuereinnehmer Ludwig Scriba in dem Erhebungsdiſtrict Bechtolsheim zum Diſtrictsſteuereinnehmer in dem Erhebungsdiſtrict Michelſtadt, — der Steuercommiſſariatsgehülfe und Geometer Eduard Franck zu Offenbach zum Diſtrictsſteuereinnehmer für den Erhebungsdiſtrict Hirſchhorn, — der Oberſteuerbote Weigand Simon zu Ortenberg zum Diſtrictsſteuereinnehmer für den Erhebungsdiſtrict Eiſa, — der Stabsfourier im Generalquartiermeiſterſtabe Joſt Merte dahier zum Diſtrictsſteuereinnehmer für den Erhebungsdiſtrict Felda, — der Geometer Friedrich Ludwig Dietzſch zu Hirſchhorn zum Diſtrictsſteuereinnehmer für den Erhebungsdiſtrict Bechtolsheim — und der bisherige Ortseinnehmer und Salzmagazinsverwalter Carl Ackermann zu Beerfelden zum Diſtrictsſteuereinnehmer für den Erhebungsdiſtrict Beerfelden ernannt.

2) Am 1. Februar wurde dem ſeither als Gehülfe bei der Calculatur der Oberbaudirection verwendeten Daniel Nebhuth aus Homberg a/O die erledigte Stelle eines Acceſſiſten bei der Calculatur der Oberbaudirection übertragen.

3) Am 3. Februar wurde der Geheime Secretär bei dem Miniſterium der Finanzen, Ludwig Ewald dahier, zum Rath und Mitglied bei der Oberſteuerdirection und Zolldirection mit dem Amtstitel „Ober-

steuerrath" und der Secretär bei der Ober-Forst- und Domänen-Direction, Jacob Reißig dahier, zum Ministerial-Secretär bei dem Ministerium der Finanzen ernannt.

4) Am 9. Februar wurde dem Landrichter Carl Pistor zu Gernsheim die Landrichterstelle zu Zwingenberg und dem Landrichter Carl Buff zu Rödelheim die Landrichterstelle zu Gernsheim übertragen, sodann der Landgerichtsassessor mit Stimme, jedoch ohne bestimmte Stelle, Carl Bornemann, dermalen zu Alsfeld, zum wirklichen Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Alsfeld ernannt.
5) Am 14. Februar wurde dem Schulvicar Jacob Fritz zu Monsheim, im Regierungsbezirke Mainz, die zweite evangelische Schullehrerstelle daselbst und
6) am 19. Februar dem Schulvicar Philipp Jacob Obenauer zu Michelau, im Regierungsbezirke Nidda, die dasige evangelische Schullehrerstelle übertragen.

Militärdienstnachrichten.

1) Am 23. Dezember 1848 wurde der Accessist bei dem Kriegsrechnungsbüreau Heinrich Conrad Lauckhardt zum Rechnungsprobator ernannt.
2) Am 26. Dezember 1848 ist dem Kriegscommissär Rückmann der Charakter als Oberkriegscommissär verliehen worden.
3) Am 29. Dezember. 1848 hat der Lieutenant Graf Adalbert zu Erbach-Fürstenau im 1. Infanterieregiment den nachgesuchten Abschied als Oberlieutenant erhalten.
4) Am 2. Januar ist der Major und Flügeladjutant Camesasca (mit Patent vom 1. Januar) zum Oberstlieutenant ernannt, — sodann der Oberlieutenant von Normann von der Garde du Corps als jüngster Oberlieutenant, jedoch vorbehältlich der Anciennetät dienstälterer Lieutenante, in die Infanterie versetzt und dem 1. Infanterieregiment zugetheilt worden.
5) Am 6. Januar wurde der Lieutenant von Schauroth von der Garde du Corps zum Garderegiment Chevaurlegers versetzt.
6) Mit Patent vom 2. Februar wurde der Hauptmann Schleußner dahier zum Major und Commandanten der Militärstrafanstalt zu Babenhausen ernannt.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Höchst an der Nidder, im Regierungsbezirke Friedberg, mit einem jährlichen Gehalte von 1375 Gulden;
2) die erste evangelische Pfarrstelle zu Butzbach, im Regierungsbezirke Friedberg, mit einem jährlichen Gehalte von 1159 Gulden;
3) die katholische Pfarrstelle zu Sulzheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 593 Gulden;
4) die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lonsheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 290 Gulden, nebst 30 Gulden Heizungskosten.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 17. Januar der Oberst Glock, Commandeur des Garderegiments Chevaurlegers;
2) am 27. Januar der pensionirte Oberfinanzrath Karl Heinrich Friedrich Wilhelm Philipp Anton Müller dahier.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 14.

Darmstadt am 13. März 1849.

Inhalt: 1) Verordnung, die durch Art. 10 der Verordnung vom 1. October 1848 angeordnete Beschränkung der Haussuchungen betr.; — 2) Bekanntmachung, die Leitung der Recrutirungs-Angelegenheiten betr.; — 3) Bekanntmachung, die Klassifikation der zur allgemeinen geistlichen Wittwenkasse des Großherzogthums berechtigten und verpflichteten Stellen betr.; — 4) Bekanntmachung, die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für 1849 betr.; — 5) Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Bingen für 1849; — 6) Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen zweiter Klasse der Gemeinde Burkhardsfelden, im Regierungsbezirke Gießen, für 1848 betr.; — 7) Dienstnachrichten; — 8) Dienstentlassung; — 9) Versetzungen in den Ruhestand.

Verordnung,

die durch Art. 10 der Verordnung vom 1. October 1848 angeordnete Beschränkung der Haussuchungen betreffend.

LUDWIG III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns vorgetragen worden ist, welchen Erschwerungen ein genügender Schutz des Waldeigenthums gegen die darauf fortwährend unternommenen Angriffe durch die eingetretene Beschränkung der Haussuchungen bei der Ausdehnung der Gerichtsbezirke unterliegt, haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der Artikel 10 der Verordnung vom 1. October 1848 in Bezug auf Forststrafen und Forstverwaltung ist aufgehoben.

Es sollen jedoch von Forstschützen unter den bis dahin vorgeschriebenen Formen Haussuchungen nur in den §. 11, Nr. 3, Lit. a., der Instruction vom 12. Juli 1841 bezeichneten Fällen der Entwendung oder Beschädigung von Walderzeugnissen, mit Ausschluß aller andern, vorgenommen werden.

Art. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatte in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 7. März 1849.

(L. S.) LUDWIG.

Jaup.

Bekanntmachung,

die Leitung der Recrutirungs-Angelegenheiten betreffend.

Mit Rückſicht auf die vorgetragenen Gründe für Beibehaltung der Stadt Bensheim als Recrutirungsort iſt beſtimmt worden, daß das Recrutirungsgeſchäft im zweiten Recrutirungs-Diſtricte des Regierungsbezirks Heppenheim nicht in Zwingenberg, ſondern in Bensheim abzuhalten iſt, was hierdurch mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. December vorigen Jahres zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmſtadt am 26 Februar 1849.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Innern.

Jaup. Maurer.

Reuling.

Bekanntmachung,

die Klaſſification der zur allgemeinen geiſtlichen Wittwenkaſſe des Großherzogthums berechtigten und verpflichteten Stellen betreffend.

Vielfache Aenderungen, welche ſowohl hinſichtlich der zur allgemeinen geiſtlichen Wittwenkaſſe berechtigten und verpflichteten Stellen, als auch hinſichtlich der Gehalte derſelben ſeit dem Jahre 1843 eingetreten ſind, haben eine Reviſion der durch Bekanntmachung vom 10. October 1843 veröffentlichten Klaſſification nothwendig gemacht.

Die in Folge hiervon, der Vorſchrift in §. 18 der Verordnung vom 8. September 1843 gemäß vorgenommene, ſich auf den Stand zu Ende vorigen Jahres gründende, neue Klaſſification wird hiermit nach Maßgabe des §. 12 gedachter Verordnung zur Kenntniß der Intereſſenten gebracht und mit der Wirkung vom 1. Januar 1849 ab für vollziehbar erklärt.

Darmſtadt am 23. Februar 1849.

Großherzoglich Heſſiſches Oberconſiſtorium.

v. Lehmann.

vdt. Otto.

Erſte Klaſſe.

Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Regierungs-Bezirk	Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Regierungs-Bezirk
	A. Provinz Starkenburg.				
1	Altheim	Dieburg	30	Lengfeld	Dieburg
2	Arheilgen	Darmſtadt	31	Michelſtadt, 1. Pfarrei	Erbach
3	Babenhauſen, 1. Pfarrei	Dieburg	32	Rauheim	Darmſtadt
4	Beedenkirchen	Heppenheim	33	Reunkirchen	Dieburg
5	Beſſungen	Darmſtadt	34	Niedermodau	„
6	Bickenbach	Heppenheim	35	Niederramſtadt	„
7	Birkenau	„	36	Oberbeerbach	Heppenheim
8	Biſchofsheim	Darmſtadt	37	Oberramſtadt	Dieburg
9	Brensbach	Dieburg	38	Offenbach, 1. Pfarrei	Darmſtadt
10	Crumſtadt	Darmſtadt	39	„ 2. „	„
11	Darmſtadt, Superintendentur	„	40	Pfungſtadt	Heppenheim
12	„ 1. Pfarrei	„	41	Raunheim	Darmſtadt
13	„ 2. „	„	42	Reichelsheim	Erbach
14	„ 3. „	„	43	Reichenbach	Heppenheim
15	„ Hofprediger	„	44	Reinheim	Dieburg
16	„ Garniſonsprediger	„	45	Rimbach	Heppenheim
17	Eberſtadt	„	46	Roßdorf	Dieburg
18	Fränkiſch-Crumbach	Dieburg	47	Rüſſelsheim	Darmſtadt
19	Griesheim	Darmſtadt	48	Sandbach	Erbach
20	Gronau	Heppenheim	49	Schwanheim	Heppenheim
21	Großbieberau	Dieburg	50	Seckmauern	Erbach
22	Großgerau	Darmſtadt	51	Sprendlingen	Darmſtadt
23	Großrohrheim	Heppenheim	52	Stockſtadt	„
24	Gundernhauſen	Dieburg	53	Trebur	„
25	Höchſt	Erbach	54	Umſtadt, 1. luth. Pfarrei	Dieburg
26	Kirchbrombach	„	55	„ 1. ref. „	„
27	König	„	56	Vielbrunn	Erbach
28	Königſtädten	Darmſtadt	57	Wirhauſen	Darmſtadt
29	Langen	„	58	Wolfskehlen	„
	B. Provinz Oberheſſen.				
59	Alsfeld, 1. Pfarrei	Alsfeld	65	Florſtadt	Friedberg
60	Altenſtadt	Friedberg	66	Gedern, 1. Pfarrei	Nidda
61	Battenfeld	Biedenkopf	67	Gießen, Superintendentur	Gießen
62	Dauernheim	Nidda	68	„ 1. Pfarrei	„
63	Dautphe	Biedenkopf	69	„ 2. „	
64	Echzell, 1. Pfarrei	Nidda	70	Gladenbach, 1. Pfarrei	„

Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Regierungs-Bezirk	Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Regierungs-Bezirk
	Ferner B. Provinz Oberhessen.				
71	Großenlinden, 1. Pfarrei	Gießen	83	Niederwöllstadt	Friedberg
72	Hartershausen	Alsfeld	84	Obermorstadt	Nidda
73	Hitzkirchen	Nidda	85	Oberofleiden	Alsfeld
74	Höchst a. d. Nidder	Friedberg	86	Oberwiddersheim	Nidda
75	Kirchberg	Gießen	87	Rodheim, 1. Pfarrei	Friedberg
76	Kirtorf	Alsfeld	88	Rodheim	Gießen
77	Langgöns	Gießen	89	Rodheim	Nidda
78	Lauterbach, 1. Pfarrei	Alsfeld	90	Schlitz, 1. Pfarrei	Alsfeld
79	Lich, 1. Pfarrei	Gießen	91	Schotten, 1. Pfarrei	Nidda
80	„ 2. „	„	92	Staaden	„
81	Londorf	„	93	Wallernhausen	„
82	Melbach	Friedberg			
	C. Provinz Rheinhessen.				
94	Eich	Mainz	97	Wörrstadt	Mainz
95	Mainz, Superintendentur	„	98	Worms	„
96	Wöllstein	„			

Zweite Klasse.

Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Regierungs-Bezirk	Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Regierungs-Bezirk
	A. Provinz Starkenburg.				
1	Babenhausen, 2. Pfarrei	Dieburg	15	Lampertheim	Heppenheim
2	Beerfelden, 1. Pfarrei	Erbach	16	Leeheim	Darmstadt
3	Biebesheim	Darmstadt	17	Michelstadt, 2. Pfarrei	Erbach
4	Darmstadt, Hofdiaconat	„	18	Mörfelden	Darmstadt
5	Dietzenbach	„	19	Nordheim	Heppenheim
6	Dornheim	„	20	Rimhorn	Erbach
7	Dreieichenhain	„	21	Rothenberg	„
8	Dudenhofen	Dieburg	22	Schaafheim	Dieburg
9	Egelsbach	Darmstadt	23	Sickenhofen	„
10	Erbach	Erbach	24	Ueberau	„
11	Erzhausen	Darmstadt	25	Waldmichelbach	Heppenheim
12	Eschollbrücken	Heppenheim	26	Weiterstadt	Darmstadt
13	Goddelau	Darmstadt	27	Wimpfen, 1. Pfarrei	Erbach
14	Kelsterbach	„			

Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Regierungs-Bezirk	Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Regierungs-Bezirk
	B. Provinz Oberheſſen.				
28	Battenberg	Biedenkopf	51	Lauterbach, 2. Pfarrei	Alsfeld
29	Biedenkopf	"	52	Leidhecken	Nidda
30	Billertshauſen	Alsfeld	53	Merlau	Gießen
31	Bobenhauſen II.	Nidda	54	Münſter	Friedberg
32	Breidenbach, 1. Pfarrei	Biedenkopf	55	Niedermoos	Alsfeld
33	Büdingen, 1. Pfarrei	Nidda	56	Obereſchbach	Friedberg
34	Butzbach, 1. Pfarrei	Friedberg	57	Obernburg	Biedenkopf
35	Crainfeld	Nidda	58	Oberroßbach	Friedberg
36	Eckartshauſen	"	59	Rendel	"
37	Eckelshauſen	Biedenkopf	60	Rödelheim	"
38	Engelrod	Alsfeld	61	Romrod	Alsfeld
39	Felda	"	62	Ruppertsburg	Gießen
40	Freienſtein	"	63	Schlitz, 2. Pfarrei	Alsfeld
41	Friſchborn	"	64	Schwickartshauſen	Nidda
42	Gladenbach, 2. Pfarrei	Biedenkopf	65	Steinfurt	Friedberg
43	Glauberg	Nidda	66	Stockhauſen	Alsfeld
44	Griedel	Friedberg	67	Ulfa	Nidda
45	Großenlinden, 2. Pfarrei	Gießen	68	Ulrichſtein	"
46	Grünberg, 1. Pfarrei	"	69	Vilbel	Friedberg
47	Hatzfeld	Biedenkopf	70	Vöhl	Biedenkopf
48	Herchenhain	Nidda	71	Wetterfeld	Gießen
49	Hochweiſel	Friedberg	72	Wingershauſen	Nidda
50	Hungen, 1. Pfarrei	"	73	Wölfersheim	Friedberg
	C. Provinz Rheinheſſen.				
74	Albig	Mainz	87	Niederingelheim	Mainz
75	Alzey, 1. Pfarrei	"	88	Oberingelheim	"
76	Armsheim	"	89	Odernheim	"
77	Bechtheim	"	90	Oppenheim	"
78	Bechtolsheim	"	91	Oſthofen	"
79	Dexheim	"	92	Partenheim	"
80	Flonheim	"	93	Pfeddersheim	"
81	Framersheim	"	94	Schornsheim	"
82	Fürfeld	"	95	Sieffersheim	"
83	Guntersblum	"	96	Wallertheim	"
84	Kettenheim	"	97	Wendelsheim	"
85	Mainz, 2. Pfarrei	"	98	Worms, 2. Pfarrei	"
86	Niederflörsheim	"			

Dritte Klasse.

Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Regierungs-Bezirk	Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Regierungs-Bezirk
	A. Provinz Starkenburg.				
1	Auerbach	Heppenheim	11	Ginsheim	Darmstadt
2	Beerfelden, 2. Pfarrei	Erbach	12	Gräfenhausen	„
3	Darmstadt, 4. „	Darmstadt	13	Großbieberau, Diaconat	Dieburg
4	„ 1. höhere Mädchenschule 1. Abtheilung	„	14	Großzimmern	„
			15	Jugenheim	Heppenheim
			16	Langstadt	Dieburg
5	„ 1. Mädchenschule 2. Abtheilung	„	17	Lindenfels	Heppenheim
			18	Neckarsteinach	Erbach
6	„ 1. Knabenschule	„	19	Niederbeerbach	Heppenheim
7	„ 2. „	„	20	Offenbach, franz. ref. Pfarrei	Darmstadt
8	„ 1. Garnisonsfreiprediger	„	21	Offenthal	„
			22	Spachbrücken	Dieburg
9	„ Hauptrechner der geistl. Wittwenk.	„	23	Wersau	„
			24	Zwingenberg	Heppenheim
10	Georgenhausen	Dieburg			
	B. Provinz Oberhessen.				
25	Angersbach	Alsfeld	44	Geißnidda	Nidda
26	Berstadt	Nidda	45	Gießen, 1. Knabenschule	Gießen
27	Beienheim	Friedberg	46	„ 1. Mädchenschule	„
28	Bingenheim	Nidda	47	„ 2. „	„
29	Bönstadt	Friedberg	48	Großenbuseck	„
30	Breungeshain	Nidda	49	Großeneichen	„
31	Bromskirchen	Biedenkopf	50	Hainchen	Nidda
32	Bruchenbrücken	Friedberg	51	Hartenrod	Biedenkopf
33	Burkhardts	Nidda	52	Hausen	Gießen
34	Butzbach, 2. Pfarrei	Friedberg	53	Hermannstein	„
35	Crumbach	Gießen	54	Heuchelheim	„
36	Dodenau	Biedenkopf	55	Höringhausen	Biedenkopf
37	Echzell, 2. Pfarrei	Nidda	56	Holzhausen	„
38	Eichelsdorf	„	57	Kleinkarben	Friedberg
39	Eschenrod	„	58	Langenhain	„
40	Eudorf	Alsfeld	59	Langsdorf	„
41	Friedberg, Diaconat	Friedberg	60	Lindheim	Nidda
42	„ 2. Lehrer an der Musterschule	„	61	Lißberg	„
			62	Meiches	Alsfeld
43	Gambach	„	63	Nidda, 1. Pfarrei	Nidda

Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Regierungs-Bezirk	Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Regierungs-Bezirk
	Ferner **B. Provinz Oberhessen.**				
64	Nidda, 2. Pfarrei	Nidda	72	Rohrbach	Nidda
65	Niedereschbach	Friedberg	73	Sellnrod	„
66	Niederohmen	Gießen	74	Södel	Friedberg
67	Oberau	Friedberg	75	Stumpertenrod	Alsfeld
68	Obereisenhausen	Biedenkopf	76	Wenings	Nidda
69	Oberohmen	Gießen	77	Wirrberg	Gießen
70	Ostheim	Friedberg	78	Wolf	Nidda
71	Peterweil	„			
	C. Provinz Rheinhessen.				
79	Appenheim	Mainz	91	Jugenheim	Mainz
80	Badenheim	„	92	Mettenheim	„
81	Bibelnheim	„	93	Mommenheim	„
82	Dalheim	„	94	Niederwiesen	„
83	Dienheim	„	95	Offenheim	„
84	Enzheim	„	96	Selzen	„
85	Flomborn	„	97	Sprendlingen	„
86	Freilaubersheim	„	98	Stadecken	„
87	Gimbsheim	„	99	Steinbockenheim	„
88	Hahnheim	„	100	Westhofen	„
89	Heppenheim a/W.	„	101	Wonsheim	„
90	Horweiler	„			

Vierte Klasse.

Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Regierungs-Bezirk	Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Regierungs-Bezirk
	A. Provinz Starkenburg.				
1	Alsbach	Heppenheim	9	Darmstadt, 2. Garnis. Freiprdgr.	Darmstadt
2	Bauschheim	Darmstadt	10	Erbach, Kaplanei	Erbach
3	Büttelborn	„	11	Geinsheim	Darmstadt
4	Darmstadt, 1. höhere Mädchenschule 2. Abtheilung	„	12	Götzenhain	„
5	„ 2. höhere Mädchenschule 1. Abtheilung	„	13	Güttersbach	Erbach
6	„ 2. höhere Mädchenschule 2. Abtheilung	„	14	Hahn	Heppenheim
7	„ 1. Mädchenschule 1. Abtheilung	„	15	Heubach	Dieburg
8	„ 2. Mädchenschule 1. Abtheilung	„	16	Kleestadt	„
			17	Kleinumstadt	„
			18	Oberklingen	„
			19	Oberramstadt, Mitprediger	„
			20	Reichelsheim, Kaplanei	Erbach
			21	Rohrbach	Dieburg

Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Regierungs-Bezirk	Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Regierungs-Bezirk
	Ferner **A. Provinz Starkenburg.**				
22	Secheim	Heppenheim	26	Wimpfen, 2. Pfarrei	Erbach
23	Trebur, Diaconat	Darmstadt	27	„ Rectorat	„
24	Umstadt, 2. luth. Pfarrei	Dieburg	28	Zwingenberg, Mitprediger	Heppenheim
25	„ 2. ref. Pfarrei	„			
	B. Provinz Oberhessen.				
29	Alsfeld, 2. Pfarrei	Alsfeld	54	Landenhausen	Alsfeld
30	Altenschlirf	„	55	Lardenbach	Gießen
31	Assenheim	Friedberg	56	Maar	Alsfeld
32	Bellersheim	„	57	Maulbach	„
33	Bleichenbach	Nidda	58	Mittelseemen	Nidda
34	Blofeld	„	59	Münzenberg, 1. Pfarrei	Friedberg
35	Brauerschwend	Alsfeld	60	Niedergemünden	Alsfeld
36	Buchenau	Biedenkopf	61	Niederursel	Friedberg
37	Büdingen, 2. Pfarrei	Nidda	62	Niederwaidbach	Biedenkopf
38	„ 3. „	„	63	Obbornhofen	Friedberg
39	Dütelsheim	„	64	Oberbreidenbach	Alsfeld
40	Ettingshausen	Gießen	65	Oberhörlen	Biedenkopf
41	Fauerbach II.	Friedberg	66	Oberroßbach, 2. Pfarrei	Friedberg
42	Fraurombach	Alsfeld	67	Okarben	„
43	Freienseen	Gießen	68	Offenheim	„
44	Frohnhausen	Biedenkopf	69	Queckborn	Gießen
45	Gellnhaar	Nidda	70	Ranstadt	Nidda
46	Gonterskirchen	Gießen	71	Rödgen	Gießen
47	Grüningen	Friedberg	72	Selters	Nidda
48	Holzheim	„	73	Steinbach	Gießen
49	Homberg	Alsfeld	74	Usenborn	Nidda
50	Kaichen	Friedberg	75	Waldgirmes	Gießen
51	Kirchgöns	„	76	Winnerod	„
52	Kirchlotheim	Biedenkopf	77	Wohnbach	Friedberg
53	Kirtorf, Kaplanei	Alsfeld			
	C. Provinz Rheinhessen.				
78	Blödesheim	Mainz	89	Köngernheim	Mainz
79	Bornheim	„	90	Niedersaulheim	„
80	Bosenheim	„	91	Nierstein	„
81	Dittelsheim	„	92	Obersaulheim	„
82	Engelstadt	„	93	Pfiffligheim	„
83	Essenheim	„	94	Planig	„
84	Gensingen	„	95	Udenheim	„
85	Hangenweisheim	„	96	Wachenheim	„
86	Hillesheim	„	97	Wolfsheim	„
87	Hochheim	„	98	Zotzenheim	„
88	Hohensülzen	„			

Fünfte Klasse.

Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Regierungs-Bezirk	Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Regierungs-Bezirk
	A. Provinz Starkenburg.				
1	Beerfelden, Mitprediger	Erbach	7	Messel	Darmstadt
2	Dornheim, Mitprediger	Darmstadt	8	Michelstadt, 3. Pfarrei	Erbach
3	Erbach, Mitprediger	Erbach	9	Mossau	"
4	Großgerau, Mitprediger	Darmstadt	10	Reinheim	Darmstadt
5	Hähnlein	Heppenheim	11	Walldorf	"
6	Hammelbach	"	12	Wallerstädten	"
	B. Provinz Oberhessen.				
13	Allendorf a. d. Lumda	Gießen	43	Heuchelheim	Nidda
14	Alsfeld, Rectorat	Alsfeld	44	Hirzenhain	"
15	Altenbuseck	Gießen	45	Homberg, Kaplanei	Alsfeld
16	Altenstadt, Kaplanei	Friedberg	46	Hopfgarten	"
17	Bernsburg	Alsfeld	47	Hopfmannsfeld	"
18	Beuern	Gießen	48	Hungen, 2. Pfarrei	Friedberg
19	Biedenkopf, Rectorat	Biedenkopf	49	Ilbeshausen	Alsfeld
20	" Conrectorat	"	50	Königsberg	Gießen
21	Bottenhorn	"	51	Langd	Nidda
22	Breidenbach, 2. Pfarrei	"	52	Laubach, 1. Pfarrei	Gießen
23	Büdesheim	Friedberg	53	" 2. "	"
24	Burggemünden	Alsfeld	54	Lauterbach, Rectorat	Alsfeld
25	Burggräfenrode	Friedberg	55	Lehrbach	"
26	Busenborn	Nidda	56	Leihgestern	Gießen
27	Butzbach, Rectorat	Friedberg	57	Lirfeld	Biedenkopf
28	" Conrectorat	"	58	Münster	Gießen
29	Derbach	Biedenkopf	59	Münzenberg, 2. Pfarrei	Friedberg
30	Eberstadt	Friedberg	60	Muschenheim	"
31	Echzell, Rectorat	Nidda	61	Niederroßbach	"
32	Ehringshausen	Alsfeld	62	Niederweisel	"
33	Eimelrod	Biedenkopf	63	Obergleen	Alsfeld
34	Ermenrod	Gießen	64	Oberofleiden, Rectorat	"
35	Gedern, 2. Pfarrei	Nidda	65	Oberseemen	Nidda
36	Gladenbach, Rectorat	Biedenkopf	66	Ortenberg	"
37	Grebenau	Alsfeld	67	Polgöns	Friedberg
38	Großfarben	Friedberg	68	Queck	Alsfeld
39	Grünberg, 2. Pfarrei	Gießen	69	Reiskirchen	Gießen
40	" Rectorat	"	70	Rodheim, 2. Pfarrei	Friedberg
41	Haingründ	Nidda	71	Schotten, 2. "	Nidda
42	Heidelbach	Alsfeld	72	" Rectorat	"

Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Regierungs-Bezirk	Ordn. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Regierungs-Bezirk
	Ferner **B. Provinz Oberhessen.**				
73	Schwarz	Alsfeld	80	Wahlen	Alsfeld
74	Simmersbach	Biedenkopf	81	Wallau	Biedenkopf
75	Steinbach	Friedberg	82	Wallenrod	Alsfeld
76	Traishorlof	"	83	Watzenborn	Gießen
77	Udenhausen	Alsfeld	84	Wieseck	"
78	Villingen	Friedberg	85	Wilsbach	Biedenkopf
79	Volkartshain	Nidda			
	C. Provinz Rheinhessen.				
86	Alsheim	Mainz	93	Eppelsheim	Mainz
87	Alzey, 2. Pfarrei	"	94	Großwinternheim	"
88	Bingen	"	95	Harrheim	"
89	Dalsheim	"	96	Kriegsheim	"
90	Dolgesheim	"	97	Monsheim	"
91	Dorndürkheim	"	98	Waldülversheim	"
92	Eichloch	"			

Bekanntmachung, die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für 1849 betreffend.

Zufolge Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern werden zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für 1849 auf das Steuerkapital ausgeschlagen:

a) auf die Israeliten in dem seitherigen Rabbinat Gießen . . . . 759 fl.
b) auf diejenigen in den Orten des ehemaligen Rabbinats Friedberg . . 285 fl.

zusammen 1044 fl.

wozu der Beitrag auf Einen Gulden Steuerkapital

a) in den Gemeinden des Rabbinats Gießen . . . . — kr. 3,4843 pf.
b) in den Gemeinden des ehemaligen Rabbinats Friedberg . . — kr. 2,2052 pf.

beträgt.

Es wird dieses unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Repartition von der unterzeichneten Großherzogl. Regierungs-Commission vollzogen und die Beiträge in halbjährigen Raten, am 1. April und 1. October an den Rechner der Landjudenschaft N. Heß dahier abgeliefert werden sollen. — Gießen, den 15. Februar 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Gießen.

Küchler.

Hallwachs.

Ueberſicht der für das Jahr 1849 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Communalbedürfniſſe in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Bingen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klaſſe. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		II. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen.				Sonſtige Ausſchläge.				
		Ausſchlag.		Ausſchlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital	Erheb. Ziele.	Ausſchlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital	Erheb. Ziele.	Ausſchlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Bingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	hat keine Umlagen.
2	Büdesheim	—		1600	3	2,118	6	1800	3	0,436	6	—	—	—	—	
3	Dietersheim	—	—	400	6	0,127	6	380	3	0,309	6	—	—	—	—	
4	Dromersheim	—	—	350	1	2,329	6	500	1	3,491	6	—	—	—		
5	Gaulsheim	—	—	200	1	2,467	6	150	0	3,177	6	—	—	—	—	
6	Genſingen	—	—	—	—	—	—	216	0	2,149	6	59	—	—	6	Auf das Normalſteuerkapital der evang. Einwohner für Gehalt des evang. Lehrers, Unterhaltung des evang. Schulhauſes, und für ſonſtige Ausgaben der evangeliſchen Schule.
												162	—	—	6	Auf das Normalſteuerkapital der kathol. Einwohner für Gehalt des kathol. Lehrers, Herſtellung des kathol. Pfarr- und Schulhauſes und ſonſtige Ausgaben für die kathol. Schule.
7	Grolsheim	—	—	80	0	2,683	6	—	—	—	—	—	—	—		
8	Kempten	—	—	—	—	—	—	760	4	1,493	6	—	—	—		
9	Ockenheim	—	—	350	1	2,268	6	860	3	1,098	6	—	—	—		
10	Sponsheim	—	—	250	2	3,639	6	220	1	3,439	6	—	—	—		

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit als wahrhaft beſcheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in ſechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, Auguſt, September und Octobet 1849 geſchehen ſoll.

Aufgeſtellt Mainz den 22. Januar 1849 durch

Großherzoglich Heſſiſche Regierungs-Commiſſion daſelbſt.

v. Dalwigk.

Frank.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen zweiter Klasse der Gemeinde Burkhardsfelden, im Regierungsbezirke Gießen, für 1848 betreffend.

Durch Verfügung des Großherzogl. Ministeriums des Innern ist Ein Ziel der Umlagen zweiter Klasse der Gemeinde Burkhardsfelden für 1848 im Betrage von 160 Gulden niedergeschlagen worden.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 10. April 1848, Regierungsblatt Nr. 23, bringt man diese Entschließung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Gießen, den 2. Februar 1849.

Großherzogl Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Gießen.

Küchler.

Hallwachs.

Dienstnachrichten.

1) Am 2 Februar wurde der Gemeinde Einnehmer Wilhelm Engel zu Homberg an der Ohm als Postexpeditor daselbst bestätigt.
2) Am 20. Februar wurde der Gerichtsaccessist Dr. Peter Keller zum zweiten Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte zu Oberingelheim ernannt
3) Am 21 Februar wurde dem Piarrvicar Julius Ebel zu Grünberg die Kaplanei- und Rectoratsstelle zu Homberg an der Ohm, im Regierungsbezirke Alsfeld, übertragen.
4) Am 25 Februar wurde der Friedensgerichtsschreiber Jacob Ernst Cyre zu Alzey in derselben Eigenschaft an das Friedensgericht zu Worms und der Friedensgerichtsschreiber Franz Conrad Vogt zu Worms in derselben Eigenschaft an das Friedensgericht zu Alzey versetzt.
5) Am 26. Februar wurden die Privatdocenten Dr. Moritz Carriere und Dr. Adolph Theodor Hermann Fritzsche zu Gießen zu außerordentlichen Professoren bei der philosophischen Facultät der Landes-Universität ernannt.
6) Am 1. März wurde der außerordentliche Professor Licent. theol. und Dr. phil. Gustav Baur zu Gießen zum ordentlichen Professor bei der evangelisch-theologischen Facultät der Landes-Universität ernannt.

Dienstentlassung.

Am 20. Februar wurde der zweite Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte zu Oberingelheim, Nicolaus Franz Walther, von dieser Stelle auf Nachsuchen entbunden.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) Am 26 Februar der Director und Commandant der Zuchthaus-Anstalt zu Marienschloß, Oberstlieutenant Ludwig Venator;
2) am 2. März der Bergcantor und evangelische Schullehrer Heinrich Jacob Edelmann zu Thalitter;
3) am 5. März der Geheimerath und Professor der Medicin Dr. Ernst Ludwig Wilhelm Nebel zu Gießen, auf Nachsuchen, unter Bezeigung der Zufriedenheit mit seinen langjährigen, treu geleisteten Diensten.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 15.

Darmstadt am 15. März 1849.

Bekanntmachung,

das vorläufige Fortbestehen der Stellvertretung im Militärdienste, — insbesondere die Stellung von Einstehern für Militärpflichtige des 2. und 3. Aufgebots vom Musterungs- und Ziehungsjahr 1848 betreffend.

Der Art. 5 des Gesetzes vom 1. dieses Monats (Regierungsblatt Nr. 12) bestimmt:

„Hinsichtlich derjenigen im Jahr 1828 geborenen Militärpflichtigen, welche nicht zu der ordentlichen Ergänzung des Jahrs 1849 gehören, sowie hinsichtlich aller zu jüngeren Altersklassen gehörenden, wird das Gesetz vom 19. März 1836 *) außer Wirkung gesetzt. Bis zum Erscheinen einer anderen Gesetzgebung können sich aber dieselben nach Maßgabe der Artikel 46 — 56 des Recrutirungsgesetzes vom 20. Juli 1830 — welche zu diesem Zwecke wieder in Kraft gesetzt werden — vertreten lassen; jedoch wird die im Art. 49 des Recrutirungsgesetzes bestimmte Caution auf die Hälfte herabgesetzt."

In Folge dieser gesetzlichen Bestimmung werden in Bezug auf die Stellung von Einstehern für Militärpflichtige des 2. und 3. Aufgebots vom Musterungs- und Ziehungsjahr 1848 (welche Aufgebote diejenigen im Jahr 1828 geborenen enthalten, welche nicht zu der ordentlichen Ergänzung des Jahrs 1849 gehören) nachstehende Anordnungen getroffen:

§. 1.

Diejenigen, welche für Militärpflichtige der gedachten Aufgebote einstehen wollen, müssen den Erfordernissen vollständig entsprechen, welche in dem Art. 47 des Recrutirungsgesetzes vom 20. Juli 1830 und im §. 77 der Verordnung vom 30. April 1831 erwähnt sind.

Zur Vermeidung von Irrthümern wird hierbei bemerkt:

a) daß Militärpflichtige des dritten Aufgebots von 1848 nicht für Militärpflichtige des zweiten Aufgebots einstehen können, da sie selbst zum Militärdienst aufgerufen sind;

b) daß solche Unteroffiziere und Soldaten, welche am 1. April 1849 ausdienen, nach dem Art. 3 des Gesetzes vom 1. März 1849 aber vor der Hand nicht beabschiedet werden, für Militärpflichtige des 2. und 3. Aufgebots nicht einstehen können, da nach dem gedachten Art. 3 nur denjenigen das Einstehen gestattet werden kann, welche als Einsteher fortdienen, d. h. eine neue, von der Dauer der außerordentlichen Truppenvermehrung unabhängige Capitulation als Einsteher übernehmen wollen.

*) In Nr. 12 des Regierungsblatts ist durch ein Versehen blos: „Gesetz vom 19. März" gedruckt worden.

§. 2.

Wenn ein Militärpflichtiger des 2. oder 3. Aufgebots einen anderen Mann für ſich einſtellen will, ſo melden ſich Beide bei dem Bürgermeiſter des Ortes, worin ſich der Einſteher aufhält.

Sie können ſich zwar auch bei dem Bürgermeiſter des Ortes, worin ſich der Einſteller aufhält, anmelden; aber Alles, was in dem §. 4 vorgeſchrieben iſt, muß dann gleichwohl von den Behörden des Aufenthaltsorts des Einſtehers oder des Bezirks, zu welchem dieſer Ort gehört, vollzogen werden.

§. 3.

Der Bürgermeiſter nimmt das Anmeldungsprotocoll nach Formular I. auf und läßt daſſelbe durch den Einſteller und den Einſteher unterſchreiben und zwar unter ſeiner Beglaubigung.

§. 4.

Sofort beantwortet der Bürgermeiſter mit dem Gemeinderath die auf der 2. Seite des Protocolls befindlichen Fragen und theilt dann das Protocoll alsbald dem Ortsgeiſtlichen mit.

Der Ortsgeiſtliche bemerkt, unter Beifügung des Geburtstags *) ꝛc., entweder daß er mit der Aeußerung des Ortsvorſtandes einverſtanden ſei, oder was er dabei zu erinnern habe, und ſendet hierauf das Protocoll unverzüglich an das Stadt- oder Landgericht (in Rheinheſſen an den Staatsprocurator).

Die Gerichtsbehörde ſchickt, nachdem ſie das Erforderliche nach Maßgabe der bisher beſtandenen Vorſchriften bemerkt hat, das Protocoll an die Regierungscommiſſion.

Am förderlichſten iſt es, wenn das Protocoll dem Einſteher ſelbſt zur Ueberbringung an den Ortsgeiſtlichen, die Gerichtsbehörde und die Regierungscommiſſion zugeſtellt wird, jedoch darf es ihm immer nur verſchloſſen in die Hand gegeben werden.

§. 5.

Wenn ſich der Mann, welcher einſtehen will, nicht wenigſtens ſeit zwei Jahren ohne bedeutende Unterbrechung in dem Orte aufgehalten hat, ſo muß er zugleich eine Aufführungsbeſcheinigung von den im §. 4 bezeichneten Behörden des Orts, worin er ſich innerhalb der letzten zwei Jahre aufgehalten hat, beibringen und der Regierungscommiſſion überreichen.

Wenn er bereits im Militär gedient hat, ſo muß er ſich ein Zeugniß ſeines Wohlverhaltens von ſeinen damaligen Vorgeſetzten verſchaffen und ſolches ebenfalls der Regierungscommiſſion übergeben. Blos auf Vorzeigung ſeines Abſchieds kann er nicht angenommen werden.

§. 6.

Die Regierungscommiſſion läßt nun den Mann — in ſo fern er nicht nach den Bemerkungen der in den §. §. 4 und 5 gedachten Behörden abgewieſen werden muß — meſſen und hinſichtlich ſeiner Tauglichkeit von dem Phyſicatsarzt genau unterſuchen. Der Befund wird auf der 3. Seite des Protocolls eingetragen. Bei dem Ergebniß des Maßes wird zugleich bemerkt, ob der Einſteher von ſtarker oder weniger ſtarker Körperbeſchaffenheit iſt.

*) In Rheinheſſen wird der Geburtstag ꝛc von dem Bürgermeiſter beſcheinigt.

§. 7.

Wenn nach allem dieſem der Mann den vorgeſchriebenen Erforderniſſen entſpricht, ſo nimmt ihn die Regierungscommiſſion an und ertheilt dem Einſteher eine Annahmsurkunde nach Formular II. Zugleich weiſt ſie denſelben an, auf die an ſeinen Einſteller ergangene oder an ihn ſelbſt ergehende Ordre pünktlich bei der in der Ordre benannten Compagnie oder Schwadron zu erſcheinen.

Fehlt es dagegen an einem der vorgeſchriebenen Erforderniſſe, ſo eröffnet die Regierungscommiſſion dem Einſteller und dem Einſteher, daß der Letztere nicht angenommen werden könne.

§. 8.

In den letzten 8 Tagen vor dem Tage, auf welchen die Recruten des betreffenden Aufgebots einbeordert ſind, kann die Regierungscommiſſion keine Einſteher mehr annehmen. Sollten in dieſer Zeit noch Einſteher präſentirt werden, ſo ſind

a) die Einſteller zu bedeuten, daß nunmehr die Einſteher außer den allgemein vorgeſchriebenen Bedingungen zugleich die Qualification zu der Waffengattung haben müſſen, welcher die Einſteller zugetheilt ſind.

b) Die hierauf präſentirten Einſteher hat die Regierungscommiſſion, nach Erledigung aller in den §. §. 2 — 5 enthaltenen Vorſchriften, mit den aufgenommenen Protocollen ꝛc. an die Commandeure derjenigen Regimenter oder Corps, welchen die Einſteller zugetheilt ſind, zu verweiſen.

Dieſen Commandeuren ſteht dann — nachdem die vorgeſchriebene militärärztliche Unterſuchung und die Meſſung der Erſchienenen vorgenommen worden — die Annahme oder Abweiſung derſelben in gleicher Weiſe zu, wie im §. 7 beſtimmt iſt; auch die Annahmsurkunden werden von ihnen ausgeſtellt.

§. 9.

Von dem Tage an, welcher zum Eintritt der Militärpflichtigen in den Militärdienſt beſtimmt iſt, (alſo für die Pflichtigen des 2. Aufgebots vom 16. April dieſes Jahrs an) hört die Befugniß derſelben, ſich vertreten zu laſſen, nach Art. 46 des Recrutirungsgeſetzes auf.

Wenn jedoch ein von den Behörden bereits angenommener Einſteher bei ſeinem Erſcheinen in der Garniſon aus irgend einem geſetzlichen Grunde abgewieſen werden muß, oder wenn derſelbe an dem beſtimmten Tage nicht erſcheint, ſo iſt dem Einſteller zur Beibringung eines anderen Einſtehers noch eine Friſt von 14 Tagen geſtattet. Die alsdann weiter präſentirten Einſteher, welche die beſondere Qualification zu der Waffengattung haben müſſen, welchen die Einſteller zugetheilt ſind, werden von den Commandeuren der betreffenden Regimenter und Corps angenommen oder abgewieſen.

§. 10.

Zehn Tage vor dem Tag, auf welchen die Recruten des betreffenden Aufgebots einbeordert ſind, ſchickt die Regierungscommiſſion die Protocolle über die von ihr angenommenen Einſteher an das Kriegsminiſterium ein.

Acht Tage ſpäter werden dahin die Protocolle über die inzwiſchen weiter angenommenen Einſteher eingeſchickt.

Dieſe Einſendungen müſſen ſehr pünktlich an den hier beſtimmten Tagen erfolgen.

Sollen die Einſendungen ſchon früher erfolgen, ſo wird dieß von dem Kriegsminiſterium beſonders verfügt werden.

§. 11.

Alle Behörden, welche ſich über das Betragen ꝛc. eines Mannes nach §. 4. 5. geäußert haben, ſind ſtreng verpflichtet, auf das weitere Betragen deſſelben bis zu dem Tag, an welchem er in den Militärdienſt einzutreten hat, ein wachſames Auge zu halten und jede nachtheilige Veränderung, welche, wenn ſie ſchon vor ihrer erwähnten Aeußerung vorgelegen hätte, ſie abgehalten haben würde, dieſe Aeußerung zu thun, dem Kriegsminiſterium alsbald anzuzeigen.

Gleiche Anzeige muß von Seiten des Bürgermeiſters geſchehen, wenn ein angenommener Einſteher vor dem gedachten Tage ſtirbt oder untauglich wird ꝛc.

§. 12.

Nach Art. 5 des Geſetzes vom 1. März 1849 hat der Einſteher eine Caution von 100 Gulden oder, wenn er ein Excapitulant iſt, deſſen Annahme das Kriegsminiſterium im Intereſſe des Dienſtes beſonders genehmigt hat,*) eine ſolche von 75 Gulden in die Staatsſchuldentilgungskaſſe zu zahlen. Den Cautionsſchein, welchen er von dieſer Kaſſe erhält, muß er bei ſeinem Eintritt in den Militärdienſt an den Compagnie- oder Schwadronsbefehlshaber abliefern und erhält dagegen ſpäter einen Hinterlegungsſchein.

§. 13.

Wenn der Einſteher entweder

1) vor dem Tag, an welchem er in den Militärdienſt einzutreten hatte, mit Tod abgeht, — oder
2) vor dieſem Tage untauglich zum Militärdienſte geworden oder bei ſeinem Eintreffen untauglich befunden worden iſt, — oder
3) vor dieſem Tage ſich ſchlecht betragen hat oder einer gerichtlichen Unterſuchung unterworfen worden iſt, — oder
4) an dem gedachten Tage bei der Compagnie oder Schwadron nicht erſcheint, — oder
5) bei ſeinem Erſcheinen den im §. 12 erwähnten Cautionsſchein der Schuldentilgungskaſſe nicht an den Compagnie- oder Schwadronsbefehlshaber abgiebt,

ſo wird ſogleich an ſeiner Statt ſein Einſteller einberufen, welchem es dann in den 4 erſten Fällen überlaſſen iſt, innerhalb 14 Tagen einen anderen Einſteher zu präſentiren. (§. 9.)

§. 14.

Bei den Regimentern und Corps ſind hinſichtlich der Einſtehercautionen die Vorſchriften in den §§. 53. 54. der Inſtruction über den Vollzug des Recrutirungsgeſetzes, — hinſichtlich des Verfahrens bei der Deſertion eines Einſtehers die Beſtimmungen in den §§. 57 — 59

*) Dergleichen beſondere Genehmigungen können nach demjenigen, was oben in §. 1. lit. b. beſtimmt iſt, bei Einſtehern für Militärpflichtige des 2. und 3. Aufgebots nicht vorkommen.

und hinsichtlich der Haftungsverbindlichkeit des Einstellers die Vorschriften im §. 62 derselben Instruction zu beobachten.

§. 15.

Alle Berichte und Anfragen der Civil- und Militärbehörden über die Ausführung der gegenwärtigen Verordnung ergehen an das Kriegsministerium.

Da es übrigens noch ganz ungewiß ist, ob und wann das dritte Aufgebot zum Militärdienst einbeordert werden wird, so sieht man sich veranlaßt, dieß ausdrücklich zu bemerken, damit diejenigen Militärpflichtigen des 3. Aufgebots, welche sich vertreten zu lassen wünschen, erwägen mögen, ob sie es ihrem Interesse angemessen finden, jetzt schon feste Stellvertretungsverträge abzuschließen. — Darmstadt den 9. März 1849.

Die Großherzoglich Hessischen Ministerien des Innern und des Kriegs.

Jaup. Graf Lehrbach.

Scriba.

Formular I. zu §. 3.

Regierungsbezirk . . .

Protocoll

über die Anmeldung eines Einstehers für einen Militärpflichtigen.

Nationale nach der Angabe des Einstehers.

Namen des Mannes:

Namen seiner Aeltern:

Wohnort:

Aufenthaltsort:

Alter: Jahre.

Religion:

Gewerbe, Profession ꝛc.

. . . . am 18 . .

Heute erschienen vor dem unterzeichneten Bürgermeister der Gemeinde . . . .

1) der Militärpflichtige Bernhard Haas aus Worms,

2) der in dem nebenstehenden Nationale näher bezeichnete Adam Kahl aus Pfeddersheim.

Der Erstere, Bernhard Haas, erklärte:

Er gehöre zum ... Aufgebot der Militärpflichtigen von dem Musterungs- und Ziehungsjahr 1848 und wolle sich durch den miterschienenen Adam Kahl vertreten lassen, mit welchem er einen Vertrag hierüber abgeschlossen habe.

Der Letztere, Adam Kahl, erklärte:

Er übernehme die Pflichten, welche dem Bernhard Haas in Folge des Edicts vom 22. November 1848, durch welches alle Pflichtige der ersten Klasse zum Militärdienst aufgerufen seien, in Bezug auf die Leistung des Militärdienstes oblägen. Was seine eigene Militärpflicht betreffe, so sei derselben dadurch Genüge geschehen, daß

(Unterschrift des Einstellers.) (Unterschrift des Einstehers.)

(Unterschrift des Bürgermeisters.)

In Bezug auf die Angabe des Obengenannten über die Art, wie er seiner eigenen Militärpflicht Genüge geleistet, bescheinigt der Unterzeichnete, daß diese Angabe richtig ist.

den ten 18 . .

Der Bürgermeister.

Fragen.	Antworten des Ortsvorſtandes.
1) Iſt der Obengenannte unverheirathet?	
2) Iſt derſelbe dem Trunk ergeben?	
3) Befindet er ſich gegenwärtig in Unterſuchung?	
4) War er früherhin in Unterſuchung?	
5) Lebt er in wilder Ehe oder einem ähnlichen Verhältniß oder hat er früher darin gelebt?	
6) Hat er ſich überhaupt ſtets gut betragen?	
7) Iſt dem Ortsvorſtand irgend etwas von einem körperlichen Leiden oder Gebrechen des Obengenannten, oder von einer beſonderen Mangelhaftigkeit oder Störung ſeiner Verſtandeskräfte bekannt?	
	den ten 18
	Der Bürgermeiſter. Die Mitglieder des Gemeinderaths.

Dem unterzeichneten Ortsgeiſtlichen iſt nichts bekannt, was gegen das Betragen des . . . . und gegen den übrigen Inhalt der vorſtehenden Antworten des Ortsvorſtandes erinnert werden könnte.

Das von . . . . . nach der vorigen Seite angegebene Nationale iſt richtig. Derſelbe iſt am ten Eintauſend Acht Hundert und geboren.

den 18

D unterzeichnete bescheinigt, daß wegen Vergehen niemals dahier in Untersuchung war oder bestraft worden ist.

den 18

Körperliche Untersuchung.

am 18

Heute wurde der obengenannte von dem unterzeichneten Physicatsarzt genau untersucht und gänzlich frei von körperlichen Fehlern und Gebrechen gefunden.

Bei der vorgenommenen Messung hat sich ergeben, daß der Obengenannte Fuß Zoll Strich groß ist.

den ten 18

Die Regierungscommission.

Beschluß der Regierungs-Commission.

Nach Ansicht des vorstehenden Protocolls und der demselben angehängten Aeußerungen der verschiedenen Behörden, sowie des Ergebnisses der Messung und der ärztlichen Besichtigung; nach weiterer Ansicht

beschließt die Regierungs-Commission:

Formular II. zu §. 7.

Annahmsurkunde.

Nachdem Franz Altmann aus Heppenheim, im Regierungsbezirk Heppenheim, als Einsteher für den zum zweiten Aufgebot der Militärpflichtigen vom Musterungs- und Ziehungsjahr 1848 gehörigen Christian Hill aus Bensheim, im Regierungsbezirk Heppenheim, angenommen worden ist, so wird hierüber die gegenwärtige Urkunde ertheilt.

Der Einsteher hat demzufolge statt des Einstellers an dem bestimmten Tage in der betreffenden Garnison zu erscheinen und wird alsdann an der Stelle des Einstellers in den Militärdienst aufgenommen werden, vorausgesetzt jedoch, daß er alsdann noch alle für die Einsteher vorgeschriebene Eigenschaften besitzt und daß er bei seinem Eintreffen den Cautionsschein der Staatsschuldentilgungskasse über die in diese Kasse bezahlte Caution von Einhundert Gulden seinem Compagnie- oder Schwadronsbefehlshaber übergiebt.

Heppenheim den ten 1849.

(Siegel.) Die Großherzogliche Regierungs-Commission.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 16.

Darmstadt am 17. März 1849.

Inhalt: 1) Verordnung, die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.; — 2) Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen dritter Klasse der Gemeinde Kallstadt für 1848 betr.; — 3) Desgl. der Gemeinde Dalheim für 1848; — 4) Desgl. der Gemeinde Annerod für 1848; — 5) Desgl. eines Theils der Umlagen zweiter und dritter Klasse der Gemeinde Felda für 1848; — 6) Desgl. eines Theils der Umlagen der Gemeinde Hammelbach für 1848; — 7) Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Alzey für 1849; — 8) Dienstnachrichten.

Verordnung,

die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

Ludwig III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem in dem Art. 319 des Gesetzes vom 28. October 1848, die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, vorbehalten worden ist, daß der Zeitpunkt, von welchem an das Gesetz in Kraft treten solle, durch eine besondere Verordnung bestimmt werden würde, und nachdem durch Unsere Verordnung vom 6. Januar 1849 bereits die Art. 37 bis 43 des gedachten Gesetzes für den Zweck der Erwählung der Geschwornen für das Jahr 1849 mit den dort vorgeschriebenen Abänderungen in Kraft gesetzt worden sind — so haben Wir hiermit verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Das erwähnte Gesetz vom 28. October 1848 soll seinem ganzen Inhalte nach, jedoch unbeschadet Unserer in Beziehung auf die Wahl der Geschwornen für das Jahr 1849 erlassenen Verordnung d. d. 6. Januar 1849, vom 1. April 1849 an in Kraft treten.

Art. 2.

Alle, auch bereits anhängige, Untersuchungs-Sachen, welche am 1. April 1849 noch nicht in erster Instanz abgeurtheilt sind, sollen nach Vorschrift jenes Gesetzes behandelt werden.

Art. 3.

Hätte jedoch am 1. April 1849 ein Angeſchuldigter, deſſen Sache noch nicht in erſter Inſtanz abgeurtheilt iſt, bereits ſchriftliche Vertheidigung zu den Acten eingereicht, oder ausdrücklich erklärt, daß er auf Vertheidigung verzichte, ſo iſt derſelbe alsbald zu einer Erklärung darüber zu veranlaſſen, ob er der Anwendbarkeit des Geſetzes vom 28. October 1848 für ſeine Sache entſage.

Art. 4.

Sofort nach dem Erſcheinen gegenwärtiger Verordnung im Regierungsblatte haben die Hofgerichte in Unſeren beiden Provinzen Starkenburg und Oberheſſen zur Bildung der Criminal-Senate nach Maßgabe des Art. 2 des Geſetzes vom 28. October 1848 für das Geſchäftsjahr 1. April $18\frac{48}{49}$ zu ſchreiten, und die geſetzmäßige Thätigkeit dieſer Senate beginnt ſodann mit dem 1. April 1849.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Staatsſiegels.

Darmſtadt am 15. März 1849.

(L. S.) LUDWIG.

Kilian.

Bekanntmachung, die Niederſchlagung eines Theils der Umlagen dritter Klaſſe der Gemeinde Kallſtadt für 1848 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den in dem Voranſchlag der Gemeinde Kallſtadt für 1848 in dritter Klaſſe vorgeſehenen 106 fl. Umlagen in Gemäßheit Entſchließung Großherzogl. Miniſteriums des Innern die Hälfte mit 53 fl. nicht erhoben werden ſoll.

Heppenheim den 17. Februar 1849.

Großh. Heſſ. Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Heppenheim.

Prinz.

Bekanntmachung, die Niederſchlagung eines Theils der Umlage dritter Klaſſe der Gemeinde Dalheim für 1848 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge Genehmigung Großherzogl. Miniſteriums des Innern von der im Voranſchlag der Gemeinde Dalheim für 1848 unter Nr. 73 vorgeſehenen Umlage dritter Klaſſe zu 1310 fl., drei Ziele nicht erhoben werden ſollen.

Mainz den 27. Februar 1849.

Großh. Heſſiſche Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Mainz.

v. Dalwigk.

Frank.

Bekanntmachung, die Niederschlagung der Umlage dritter Klasse der Gemeinde Annerod für 1848 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern ist die in dem Voranschlag der Gemeinde Annerod, Regierungsbezirks Gießen, für 1848 vorgesehene Umlage dritter Klasse mit 47:3 fl. auf Antrag des Ortsvorstandes niedergeschlagen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gießen am 5. Mirz 1849.

Großherzogl Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Gießen.

Küchler.

Hallwachs.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen zweiter und dritter Klasse der Gemeinde Felda für 1848 betreffend.

Großherzogliches Ministeriums des Innern hat die Niederschlagung von zwei Zielen der in dem Voranschlag der Gemeinde Felda für 1848 in zweiter und dritter Klasse vorgesehenen Umlagen genehmigt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Alsfeld am 13. Februar 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Alsfeld.

Hofmann.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen der Gemeinde Hammelbach für 1848 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern sind von den Umlagen der Gemeinde Hammelbach für 1848 = 441 fl. 30 kr. (1 Ziel) niedergeschlagen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Heppenheim, den 1. März 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Heppenheim.

Prinz.

Ueberſicht der für das Jahr 1849 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Communalbedürfniſſe in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Alzey.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klaſſe. Auf Korpſe oder Gemarkstheile der Ortsbürger.		II. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen.				Sonſtige Ausſchläge.				
		Ausſchlag.		Ausſchlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausſchlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausſchlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Albig	—	—	1100	2	0,514	6	605	1	0,228	6	30	—	—	6	Auf das Normalſteuerkapital der evang. Einwohner für Kirchſpielskoſten.
2	Alzey	—	—	8217	4	3,802	6	3575	1	3,803	6	600	—	—	6	Auf das Normalſteuerkapital der kathol. Einwohner zur Deckung des Deficits im kath. Kirchenbudget.
3	Bechenheim . .	—	—	—	—	—	—	200	2	1,438	6	—	—	—	—	
4	Bermersheim . .	—	—	1043	19	1,191	6	32	0	1,049	6	—	—	—	—	
5	Bornheim . . .	—	—	474	2	2,041	6	205	0	3,677	6	9	—	—	6	Auf das Normalſteuerkapital der evang. Einwohner zur Deckung des Deficits im ev. Kirchenbudget.
6	Dautenheim . .	—	—	388	2	3,867	6	517	3	1,466	6	153	—	—	6	Auf das Normalſteuerkapital der evang. Einwohner für Kapitalzinſen.
7	Erbesbüdesheim .	—	—	840	2	0,973	6	1485	3	3,061	6	212	—	—	6	Auf das Normalſteuerkapital der kathol. Einwohner für Beſoldung des Lehrers, Herſtellung d. Schulhauſes und Deckung des Deficits im Kirchenbudget.
												198	—	—	6	Auf das Normalſteuerkapital der evang. Einwohner für Lehrerbeſoldung, Unterhaltung des Schulhauſes und Deckung des Deficits im Kirchenbudget.
8	Eſſelborn . . .	—	—	529	3	2,442	6	211	1	0,766	6	73	—	—	6	Auf das Normalſteuerkapital der evang. Einwohner für Deckung des Deficits im Kirchenbudget, Kapitalzinſen u. für Unterhaltung d. Schulhauſes.
												7	—	—	6	Auf das Normalſteuerkapital der kathol. Einwohner für Herſtellung des kathol. Pfarrhauſes in Freimersheim.

Nummer der Gemeinden.	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse		Mittlere Bodenklasse.									
	Auf einen Gemeindevorsteher kommen Haushaltungen	Auf das arbeitende Mannschaftsregister kommen Haushaltungen	Auf das arbeitende Mannschaftsregister kommen Haushaltungen		Auf das arbeitende Mannschaftsregister kommen Haushaltungen		Steuer-Einheit		Betrag auf 1 Steuer-Einheit		Auf das Mannschaftsregister kommen		Bemerkungen, auf das Mannschaftsregister Bezug habende.	
	Haushaltungen	Steuer-Einheiten	Betrag auf 1 Haushaltung	Steuer-Einheiten	Betrag auf 1 Haushaltung	Steuer-Einheiten	Betrag auf 1 Steuer-Einheit		Haushaltungen	Steuer-Einheiten	Haushaltungen	Steuer-Einheiten		
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
9 Mundorf	—	—	—	—	—	—	2154	1/2	3,534	1	1161	—	—	—	1) Auf das Mannschaftsregister kommen 93 Haushaltungen, welche in der Gemeinde Mundorf und Dörfer Bezug haben.
10 Thorenfeld	—	—	314	1	1,256	6	333	1/2	3,514	1	66	—	—	—	1) Auf das Mannschaftsregister kommen 20 Haushaltungen, welche in der Gemeinde Thorenfeld Bezug haben.
11 Bergheim	—	—	—	—	—	—	1259	1/2	3,536	1	66	—	—	—	1) Auf das Mannschaftsregister kommen 20 Haushaltungen, welche in der Gemeinde Bergheim Bezug haben.
											195	—	—	—	
											66	—	—	—	1) Auf das Mannschaftsregister kommen 20 Haushaltungen, welche in der Gemeinde Bergheim Bezug haben.
12 Thorenfeld	—	—	1196	1	4,806	6	—	—	—	—	192	1/2	4,806	1	1) Auf das Mannschaftsregister kommen 93 Haushaltungen, welche in der Gemeinde Thorenfeld Bezug haben.
											192	1/2	4,677	1	
											258	—	—	—	
											195	—	—	—	1) Auf das Mannschaftsregister kommen 93 Haushaltungen, welche in der Gemeinde Thorenfeld Bezug haben.
											30	—	—	—	1) Auf das Mannschaftsregister kommen 20 Haushaltungen, welche in der Gemeinde Thorenfeld Bezug haben.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummern	Namen der Gemeinden.	Im Monat.				Im Monat.				Endlige Verfügung.			
		Neu hinzugekommene Bettler.		Auf und gebliebene Bettler.		Neu hinzugekommene Bettler.		Auf und gebliebene Bettler.					
		Zahl der Familien	Zahl der einzelnen Personen	Zahl der Familien	Zahl der einzelnen Personen	Zahl der Familien	Zahl der einzelnen Personen	Zahl der Familien	Zahl der einzelnen Personen	Name.	Betrag auf 1 Mahlzeit	Betrag auf 1 Nachtlager	Verfügung, ob Bettler auf Mahlzeit und Nachtlager.
		Name.	Betrag auf 1 Mahlzeit	Betrag auf 1 Nachtlager	Name.	Name.	Betrag auf 1 Mahlzeit	Betrag auf 1 Nachtlager	Name.			

Fortlaufende Nummern	Namen der Gemeinden.	I. Kreis. Bei der gestrigen Reichstagswahl sind Stimmen abgegeben worden		II. Kreis. Bei der gestrigen Reichstagswahl sind Stimmen abgegeben worden		III. Kreis. Bei der gestrigen Reichstagswahl sind Stimmen abgegeben worden		Endliches Ergebniß				
		Anzahl der Wahlberechtigten	Anzahl der gültigen Stimmzettel	Anzahl der Wahlberechtigten	Anzahl der gültigen Stimmzettel	Anzahl der Wahlberechtigten	Anzahl der gültigen Stimmzettel	Name des Abgeordneten	Anzahl der Stimmen	Name des Abgeordneten	Anzahl der Stimmen	Bemerkungen, ob eine Stichwahl zwischen zwei Candidaten nöthig ist
	Irrer Ortsgem.	—	—	—	—	—	—		—		134	—
												Es ist eine Stichwahl zwischen den Herren Rechtsanwalt Dr. Schmidt und Gutsbesitzer Lehmann erforderlich.
											181	—
												Es ist eine Stichwahl zwischen den Herren Rechtsanwalt Dr. Schmidt und Gutsbesitzer Lehmann erforderlich. Bei der gestrigen Stichwahl, die nur 1 Stimme ergab, ist Dr. Schmidt gewählt.
25	Klingenthal	—	—	434	0	1,013	0		—		60	0
												Es ist eine Stichwahl zwischen den Herren Rechtsanwalt Dr. Schmidt und Gutsbesitzer Lehmann erforderlich.
											73	0
												Es ist eine Stichwahl zwischen den Herren Rechtsanwalt Dr. Schmidt und Gutsbesitzer Lehmann erforderlich.
25	Ulbersdorf	—	—	436	0	3,246	0		—		403	—
												Es ist eine Stichwahl zwischen den Herren Rechtsanwalt Dr. Schmidt und Gutsbesitzer Lehmann erforderlich.
											67	—
												Es ist eine Stichwahl zwischen den Herren Rechtsanwalt Dr. Schmidt und Gutsbesitzer Lehmann erforderlich.
25	Affalter	—	—	—	—	—	—		266	0	1,085	0
25	Neudorf	—	—	416	0	3,607	0		116	0	0,378	0
												Es ist eine Stichwahl zwischen den Herren Rechtsanwalt Dr. Schmidt und Gutsbesitzer Lehmann erforderlich.
25	Neudorfer.	—	—	367	0	3,567	0		116	0	1,319	0
												Es ist eine Stichwahl zwischen den Herren Rechtsanwalt Dr. Schmidt und Gutsbesitzer Lehmann erforderlich.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemarkungstheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.				Sonstige Ausschläge. Ausschlag.				
				Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital			Erheb. Ziele.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital			Erheb. Ziele.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital			Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
	Ferner Weinheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	195	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner für Kapitalzinsen, Lehrerbesoldung und sonstige Ausgaben für die Schule.
												36	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der Weinbergbesitzer für Gehalt der Weinbergschützen.
26	Wendelsheim . .	—	—	—	—	—	—	370	1	0,269	6	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1849 geschehen soll.

Aufgestellt Mainz den 24. Januar 1849 durch

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission daselbst.

v. Dalwigk.

Franck.

Dienstnachrichten.

1) Am 17. Februar wurde dem Oberconsistorial-Kanzlisten Jacob Felsing die Nebenstelle als Botenmeister bei dem Oberconsistorium übertragen.

2) Am 2. März wurde der provisorische Lehrer Dr. Carl Emil Fries dahier zum Lehrer der Landwirthschaft an der hiesigen höheren Gewerbschule ernannt, sodann dem Lehrer an der dritten Stadtknabenschule erster Abtheilung Carl Schaffnit dahier die Schullehrerstelle an der hiesigen zweiten Stadtknabenschule erster Abtheilung, und dem Lehrer an der dritten Stadtknabenschule zweiter Abtheilung Wilhelm Schad dahier die Schullehrerstelle an der dritten hiesigen Stadtknabenschule erster Abtheilung, ferner dem Schulvicar Georg Simmermacher dahier die Schullehrerstelle an der hiesigen dritten Stadtknabenschule zweiter Abtheilung, dem Schulvicar Adam Wißmann dahier die Lehrerstelle an der hiesigen dritten Stadtknabenfreischule, dem Schulvicar Jacob Klink dahier die erledigte Lehrerstelle an der hiesigen dritten Stadtmädchenfreischule und dem Schulvicar Justus Ziffel zu Asel die evangelische Schullehrerstelle zu Marienhagen, im Regierungsbezirke Biedenkopf, übertragen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 17.

Darmstadt am 26. März 1849.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Gewerbverein für das Großherzogthum Hessen betr.; — 2) Verordnung, die Pfandungsgebühren bei Einbringung der Steuern und der Domanialgefälle betr.; — 3) Concurrenzeröffnungen; — 4) Berichtigung.

Bekanntmachung,

den Gewerbverein für das Großherzogthum Hessen betreffend.

In Berücksichtigung mehrfach geäußerter Wünsche ist eine Revision der, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 12. August 1836 entworfenen und unterm 25. März 1837 genehmigten, Statuten des Gewerbvereins angeordnet worden. Von den vereinigten Ausschüssen ist, unter Zuziehung von Vertretern der mit dem Gewerbverein in Verbindung stehenden Local-Sectionen, ein neuer Entwurf ausgearbeitet und vorgelegt worden. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog diesen Entwurf, mit einigen im Interesse der Sache nützlich erscheinenden Modificationen, zu genehmigen geruht haben, wird derselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 8. März 1849.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

Jaup. Wernher.

Melior.

Revidirte Statuten

des Gewerbvereins für das Großherzogthum Hessen.

Zweck des Vereins.

§. 1.

Der Zweck des Gewerbvereins ist, den vorhandenen Zustand des Gewerbwesens im Großherzogthume zu erforschen und durch gemeinsames Streben sowohl den Umfang, als die höhere Ausbildung der Gewerbe zu befördern, überhaupt aber auf die Hebung des inländischen Gewerbstandes nach Möglichkeit hinzuwirken.

Der Landesgewerbverein ist dem Großherzoglichen Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet. Er bildet ein Organ, durch welches der Staatsregierung Berichte und Gutachten über gewerbliche Angelegenheiten erstattet werden.

§. 2.

Zur Erreichung des oben angegebenen Zwecks wird sich der Gewerbverein hauptsächlich folgender Mittel bedienen:

a) Correspondenz mit seinen Mitgliedern, sowie mit den im Lande bestehenden Localgewerbvereinen über den Zustand und die Bedürfnisse der Gewerbe;
b) Correspondenz mit auswärtigen Gewerbvereinen;
c) Prüfung neuer Erfindungen des In- und Auslandes und deren Mittheilung durch die Zeitschrift, insofern sie für nützlich erkannt worden sind;
d) Unterstützungen, Prämienertheilungen und öffentliche Preisaussetzungen für verdienstliche Unternehmungen bezüglich des inländischen Gewerbwesens;
e) Anschaffung der vorzüglichsten periodischen Schriften und sonstigen Werke, welche gewerbliche und technische Gegenstände behandeln;
f) Bewirkung öffentlicher Ausstellungen von Gegenständen der inländischen Industrie;
g) Beförderung der Ausbildung des jüngeren Handwerkerstandes durch Gründung und Unterstützung von Handwerkerschulen;
h) Ertheilung von Auskunft, von Gutachten, Belehrungen und Rathschlägen auf den Wunsch der Mitglieder, soweit solches dem Zwecke des Vereins entspricht;
i) Erstattung von Gutachten und Anträgen an die höchste Staatsbehörde über Angelegenheiten des Gewerbwesens;
k) Berathungen über gewerbliche Gegenstände in Generalversammlungen und Ausschußsitzungen;
l) Herausgabe einer wöchentlich erscheinenden Zeitschrift, unter dem Titel „Gewerbeblatt für das Großherzogthum Hessen", von welcher jedes Mitglied ein Exemplar unentgeldlich erhält.

Aufnahme, Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§. 3.

Zur Aufnahme als ordentliches Mitglied des Landesgewerbvereins wird eine schriftliche oder mündliche Anmeldung bei der Centralstelle oder bei den Vorständen der Localvereine erfordert.

Im letzteren Falle ist der Centralstelle alsbaldige Anzeige zu machen, um den Namen des beigetretenen Mitgliedes in die Hauptliste einzutragen.

Die Aufnahme der Ehrenmitglieder geschieht durch den Ausschuß des Vereins.

Jedes Mitglied erhält bei dessen Aufnahme ein von dem Präsidenten unterzeichnetes und von dem Secretär contrasignirtes Diplom.

§. 4.

Jedes Mitglied des Vereins übernimmt durch seinen Zutritt die Verbindlichkeit, die Vereinszwecke nach Kräften befördern zu helfen.

Jedes ordentliche Mitglied verbindet sich zu einem jährlichen Beitrag von 1 fl. 36 kr., welcher zu Anfang jedes Jahres gegen Quittung des Vereinsrechners erhoben wird.

Da diese Beiträge, um den Zutritt zu erleichtern, möglichst gering bestimmt worden sind, so darf um so mehr erwartet werden, daß vermögendere Freunde der Industrie sich zu größeren Beiträgen verstehen.

Es bleibt der Generalversammlung überlassen, wegen Erhöhung der Beiträge bis zu dem dermaligen Betrag von 3 fl. und wegen Verwendung des aus der Erhöhung entstehenden Mehrbetrags der Einnahme von Localgewerbvereinen (§. 22) Antrag zu stellen.

Ehrenmitglieder bleiben von allen Geldbeiträgen befreit.

Jedes Mitglied erwirbt durch seine Aufnahme das Recht der Theilnahme an den allgemeinen Vortheilen und Anstalten des Vereins. Namentlich ist jedes Mitglied berechtigt, den Generalversammlungen beizuwoh-

nen, an den Berathungen in denſelben Antheil zu nehmen und Anträge zu ſtellen, ſowie überhaupt jederzeit Anträge und Anfragen über Gegenſtände des Gewerbweſens an den Verein zu richten, welche letztere möglichſt erſchöpfend zu beantworten ſind.

Austritt aus dem Verein.

§. 5.

Zum Austritt aus dem Verein iſt eine desfallſige ſchriftliche Anzeige bei der Centralſtelle oder bei den Vorſtänden der Localvereine erforderlich. Jedes austretende Mitglied iſt verbunden, den Beitrag für das Jahr, in welchem er ſeinen Austritt anzeigt, noch an den Verein zu entrichten, ſo daß alſo alle Austrittserklärungen erſt vom Anfang des folgenden Jahres an Geltung erhalten.

Wer bis zum Ablauf eines Jahres ſeinen Beitrag nicht bezahlt hat, wird als ausgetreten betrachtet.

Geſchäftsorganismus des Vereins.

§. 6.

Für die Leitung der Geſchäfte des Vereins wird von Seiten der Staatsregierung ein Präſident ernannt, welcher in den Generalverſammlungen und Ausſchußſitzungen den Vorſitz führt und die zu berathenden Gegenſtände feſtſetzt.

In Verhinderungsfällen des Präſidenten wird deſſen Stelle durch einen Vicepräſidenten vertreten. Von dem Ausſchuß wird zu dieſem Ende ein erſter und ein zweiter Vicepräſident gewählt.

Alle Berichte, Erlaſſe und Ausfertigungen des Vereins werden von dem Präſidenten unterzeichnet und von dem Secretär contraſignirt.

Alle Eingaben an den Verein werden von dem Präſidenten eröffnet, welcher ſie, inſofern der betreffende Gegenſtand einer Berathung bei dem Ausſchuß zu unterwerfen iſt, den einſchlägigen Commiſſionen (§. 8.) zur Bearbeitung und Berichtserſtattung zutheilt.

§. 7.

Für die Protocollführung in den Generalverſammlungen und Ausſchußſitzungen, für die Correſpondenz, die Regiſtratur und das Rechnungsweſen (mit Ausnahme des Kaſſenweſens, welches einem beſonders angeſtellten Kaſſier übertragen iſt) iſt ein von der Staatsregierung ernannter und vom Staate beſoldeter, dem vom Staate beſtellten Präſidenten untergeordneter, ſtändiger Secretär angeſtellt. Demſelben iſt die beſondere Aufſicht über die Bücher und Sammlungen des Vereins, ſowie über das ſonſtige Inventar übertragen.

Auch liegt dem Secretär die Redaction der Vereinszeitſchrift ob.

In geeigneten Fällen wird der Secretär zur Förderung der Intereſſen des Vereins an Ort und Stelle entſendet werden.

Der Präſident mit dem beſtändigen Secretär bilden die Centralſtelle des Vereins.

§. 8.

Zur Bearbeitung der an den Verein gelangenden Gegenſtände und zur Berathung derſelben in gemeinſamen Sitzungen wird jedesmal für die Dauer von zwei Jahren ein Ausſchuß gewählt.

Derſelbe beſteht:

a) aus 48 in den verſchiedenen Theilen des Landes wohnenden Mitgliedern, welche in einer Generalverſammlung aus der Geſammtheit der Vereinsmitglieder gewählt werden;

b) aus den zeitigen Vorſtänden der mit dem Verein in Verbindung ſtehenden Localgewerbvereinen, (§. 19—24), ſowie deren Stellvertretern.

Zur Bearbeitung beſtimmter Fächer oder ſpecieller Gegenſtände wählt der Ausſchuß aus ſeiner Mitte beſondere Commiſſionen.

Auch können für einzelne Bezirke des Landes Commissionen von dem Ausschuß ernannt werden, um diesen bezüglich der gewerblichen Interessen des betreffenden Bezirks zu unterstützen, und insbesondere die von dem Verein zur Förderung einzelner Industriezweige getroffenen Maßregeln unmittelbar zu überwachen.

Zu den letzten Commissionen können auch Mitglieder des Gewerbvereins, welche nicht dem Ausschuß angehören, gewählt werden.

Die Commissionen wählen ihre Vorsitzenden ꝛc. unter sich, insofern der Ausschuß nicht für gut findet, nähere Bestimmung zu treffen.

§. 9.

Alle in den Geschäftskreis des Gewerbvereins einschlagende Fragen werden in den Ausschußsitzungen, deren jeden Monat eine abzuhalten ist, besprochen. Ohne Zuziehung des Ausschusses kann kein Gegenstand, welcher sich nicht auf blos laufende Geschäftsführung bezieht, von der Centralstelle allein erledigt werden. Ist ein Gegenstand so dringend, daß er nicht bis zur nächsten ordentlichen Ausschußsitzung verschoben werden kann; so ist, mit Zuziehung der zunächst wohnenden Mitglieder eine außerordentliche Sitzung abzuhalten, von deren Verhandlungen in der nächsten ordentlichen Sitzung Nachricht zu geben ist.

Es bleibt dem Ausschuß überlassen, eine solche Einrichtung zu treffen, wonach wichtigere, nicht dringende, Gegenstände in Quartal-Sitzungen verhandelt werden.

Zur Abhaltung einer Ausschußsitzung wird die Gegenwart von wenigstens 10 Mitgliedern erfordert.

Die Ausschußsitzungen werden in der Regel am Sitz der Centralstelle abgehalten.

In jeder Sitzung soll der Tag für die nächste Sitzung bestimmt und derselbe durch das Vereinsblatt bekannt gemacht werden.

Generalversammlungen.

§. 10.

Jedes Jahr wird auf vorgängige Einladung des Präsidenten wenigstens Eine Generalversammlung des Landesgewerbvereins abgehalten. Die Generalversammlungen wechseln zwischen den verschiedenen Hauptorten des Landes. In jeder Generalversammlung wird der Ort für die nächste Versammlung durch Abstimmung festgesetzt.

§. 11.

In den Generalversammlungen sollen vorzüglich folgende Gegenstände zum Vortrag und zur Berathung kommen:

a) übersichtliche Darstellung des Wirkens der Centralstelle und des Ausschusses im abgelaufenen Jahre;
b) Uebersichten über das Wirken der verschiedenen Localvereine im abgelaufenen Jahre, von den Vorständen der einzelnen Vereine vorgetragen;
c) Beschlußnahme über die für das nächste Jahr beantragten Preisaufgaben und Zuerkennung der Preise der abgelaufenen Periode, nach erfolgter Begutachtung durch den Ausschuß;
d) Vornahme der Ausschußwahlen;
e) Vorträge von Mitgliedern über interessante Gegenstände des technischen Fachs;
f) Berathungen über Gegenstände von allgemein gewerblichem Interesse, wenn Veranlassung hierzu vorliegt.

Außerdem soll wo möglich mit jeder Generalversammlung eine öffentliche Ausstellung von Gewerbsproducten des Orts, an welchem die Versammlung abgehalten wird, ferner die jährliche öffentliche Ausstellung der Zeichnungen der daselbst bestehenden Handwerkerschule, wie auch eine Ausstellung von Lehrlingsarbeiten nebst Vertheilung von Prämien verbunden werden.

§. 12.

Der Tag, an welchem eine Generalverſammlung abgehalten werden ſoll, iſt den Vereinsmitgliedern 4 Wochen vorher, ſowie 14 Tage ſpäter die Tagesordnung durch das Vereinsblatt bekannt zu machen. Größere Vorträge müſſen daher ſpäteſtens 14 Tage vor der Generalverſammlung dem Präſidenten mitgetheilt werden, wenn ſie in die Tagesordnung aufgenommen werden ſollen.

Der Präſident eröffnet und ſchließt die Generalverſammlung, leitet deren Verhandlung und ſpricht die von ihr gefaßten Beſchlüſſe aus.

§. 13.

Zu einem gültigen Beſchluß der Generalverſammlung des Vereins iſt die Anweſenheit von wenigſtens 25 ordentlichen Mitgliedern erforderlich. Bei allen Abſtimmungen entſcheidet einfache Stimmenmehrheit.

Die Protocolle der Generalverſammlungen werden in der Zeitſchrift des Vereins abgedruckt.

Preisaufgaben.

§. 14.

Die auszuſetzenden Preisaufgaben werden in einer Generalverſammlung, nach vorheriger Berathung bei dem Ausſchuß, durch den Präſidenten in Vorſchlag gebracht und hierauf durch Abſtimmung für das nächſte Jahr feſtgeſetzt.

§. 15.

Die Eingaben, wodurch Bewerbungen um ausgeſetzte Preiſe begründet werden ſollen, ſind direct an den Präſidenten einzuſenden. Betrifft der Preis eine Erfindung oder ein techniſches Verfahren, ſo muß der Gegenſtand genau und vollſtändig beſchrieben und der Eingabe nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes ein Modell, oder eine vollſtändige Zeichnung beigefügt werden.

§. 16.

Die Preisbewerbungen werden durch den Präſidenten an Commiſſionen zur Begutachtung übergeben. Dieſe ſind berechtigt, auch andere Sachverſtändige, welche nicht Mitglieder des Ausſchuſſes oder des Vereins ſind, hierbei zu Rathe zu ziehen.

Die betreffende Commiſſion erſtattet ihren Bericht in der folgenden Generalverſammlung und es wird von dieſer über Preisfähigkeit der Löſungen oder Verſchiebung der Entſcheidung auf die nächſte Generalverſammlung abgeſtimmt.

Sammlung von Büchern und Zeitſchriften.

§. 17.

Die Auswahl der literariſchen und artiſtiſchen Werke zum Anſchaffen für die Vereinsbibliothek beſorgt der Präſident.

Jedes Mitglied hat das Recht, von den Kupferwerken, Büchern und Zeitſchriften des Vereins in dem Vereinslocale Einſicht zu nehmen, auch ſich daſelbſt Copien und Auszüge zu fertigen.

Durch Vermittelung und unter Verantwortlichkeit der Vorſtände der Localgewerbvereine können auch Werke an die Mitglieder derſelben, und zwar auf längſtens 14 Tage, aus der Vereinsbibliothek verliehen werden.

Zeitſchrift des Vereins.

§. 18.

Die Zeitſchrift des Vereins erſcheint in wöchentlichen Lieferungen von einem halben Bogen und werden die Mittheilungen derſelben auf folgende Hauptgegenſtände ſich erſtrecken:

a) amtliche Benachrichtigungen des Präsidenten der Centralstelle;
b) Mittheilungen über die in den Ausschußsitzungen und Generalversammlungen des Gewerbvereins verhandelten Gegenstände, in Form von Protocollauszügen;
c) Mittheilung der Jahresberichte oder des wesentlichen Inhalts der Jahresberichte sämmtlicher Localvereine, sowie sonstige auf deren Thätigkeit Bezug habende Mittheilungen der betreffenden Vorstände;
d) Mittheilungen über den Stand der technischen Bildungsanstalten im Großherzogthume, insbesondere über den Fortgang der Handwerkerschulen;
e) Mittheilung von Aufsätzen über allgemein gewerbliche Angelegenheiten. Die Zeitschrift soll in dieser Beziehung ein eigentliches Organ für den hessischen Gewerbstand bilden, in welchem — außer den übrigen im Zwecke derselben liegenden Aufgaben — alle auf gewerbliche Zustände Bezug habende Fragen besprochen und entgegenstehende Ansichten ausgetauscht werden;
f) Mittheilung von Aufsätzen über specielle Technik;
g) statistische Mittheilungen über das vaterländische Gewerbewesen;
h) Anzeigen neu entstandener inländischer Gewerbsanlagen und neuer Gewerbserzeugnisse, Mittheilung von Preiscourants ꝛc. gegen entsprechende Inseratgebühren, insoweit es dem Zweck des Vereins entspricht.

Außer den Exemplaren zur unentgeldlichen Vertheilung an die Mitglieder, kann eine Anzahl Exemplare der Zeitschrift für Rechnung des Vereins in den Buchhandel gegeben werden.

Localgewerbvereine.

§. 19.

Der Großherzogliche Landesgewerbverein wird möglichst dahin zu wirken suchen, daß die Vereinsmitglieder der gewerbreicheren Orte des Landes und deren näherer Umgebung zur Bildung von Localgewerbvereinen zusammentreten.

§. 20.

Der Zweck der Localvereine wird zunächst darin bestehen, die Bedürfnisse des dem betreffenden Orte (oder District) angehörenden Gewerbstandes zu erforschen, Vorschläge zur Verbesserung gewerblicher Zustände und zur Vermehrung der Erwerbsquellen zu machen, um dieselben durch Vermittelung der Centralstelle und nach Begutachtung durch den Ausschuß des Hauptvereins an die höchste Staatsbehörde gelangen zu lassen. Die Localvereine werden es aber auch ferner als eine ihrer Hauptaufgaben betrachten, auf Belehrung ihrer Mitglieder hinzuwirken. Sie werden zu diesem Ende in regelmäßig abzuhaltenden Versammlungen, außer der Berathung über allgemeine gewerbliche Bedürfnisse und Zustände, auch Vorträge und Besprechungen über die Technik des Gewerbwesens veranlassen, wichtigere Gegenstände einer Prüfung und Begutachtung durch sachverständige Mitglieder unterwerfen, sowie an sie gerichtete technische Anfragen möglichst erschöpfend beantworten.

§. 21.

Die Localvereine werden den Zweck ihrer Vereinigung, den Umfang ihres Wirkungskreises und die Bestimmung über ihre innere Organisation durch besondere Statuten, welche mit denen des allgemeinen Vereins in Einklang zu bringen sind, selbstständig feststellen.

§. 22.

Solche in dieser Art gebildete und von dem Landesgewerbverein anerkannte Localvereine, welche wenigstens 40 dem allgemeinen Gewerbverein angehörende Mitglieder zählen, welche mindestens jeden Monat eine allgemeine Versammlung der Mitglieder halten und keine andere, als die ihrer rein gewerblichen Bestimmung entsprechenden Zwecke verfolgen, haben eine Unterstützung aus der allgemeinen Vereinskasse zu erwarten, welche dem Betrag der statutenmäßigen Beiträge der Mitglieder (§. 4) nach Abzug

der Koſten der jedem Mitglied zu liefernden Zeitſchrift (§. 24) gleichkommen ſoll, und über deren Verwendung dieſelben ſelbſtſtändig verfügen können.

Was die Mitglieder über den ſtatutenmäßigen Beitrag hinaus beitragen, fließt, inſofern dieſe Mitglieder es nicht anders beſtimmt haben, in die Kaſſe des Landesgewerbvereins.

§. 23.

Außer der im §. 22 bemerkten Unterſtützung kann durch Beſchluß des Ausſchuſſes den Localvereinen auch zu beſtimmten Zwecken und insbeſondere zur Gründung und Unterhaltung von Handwerkerſchulen eine, den disponibeln Fonds entſprechende, beſondere Geldunterſtützung aus allgemeinen Vereinsmitteln gewährt werden, über deren Verwendung der betreffende Localverein, nach Beendigung jedes Schuljahrs, der Centralſtelle und dem Ausſchuß Rechenſchaft abzulegen hat.

§. 24.

Die Erhebung der nach §. 4 von allen Mitgliedern des Geſammtvereins zu entrichtenden Jahresbeiträge geſchieht an den Orten, wo Localvereine beſtehen, durch dieſe Vereine ſelbſt und auf deren Koſten. Es werden zu dieſem Ende die von dem Rechner der allgemeinen Vereinskaſſe ausgefertigten Quittungen den Vorſtänden der Localvereine übergeben, welche von dem Betrage derſelben die nach §. 22 dem betreffenden Vereine zukommende Unterſtützung für deſſen Kaſſe vereinnahmen, den Reſtbetrag aber, welcher vorerſt auf 36 kr. per Mitglied feſtgeſetzt wird, als Erſatz für die Koſten der Zeitſchrift, an die Kaſſe des allgemeinen Vereins abliefern.

Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

§. 25.

Die Berathungen über die Einnahmen und Ausgaben des Landesgewerbvereins finden in den Ausſchußſitzungen ſtatt.

Die Genehmigung des Budgets und die Eröffnung der Credite auf den geſammten Fonds des Vereins muß bei Großh. Miniſterium des Innern erwirkt werden. Die Decretur der Ausgaben wird durch den Präſidenten, nach Maßgabe des Budgets und der vom Ausſchuß genehmigten oder von dieſem dem Präſidenten zur Verfügung geſtellten ſpeciellen Verwendungen, beſorgt.

Der Secretär führt über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins die Controle und ſtellt, nach erfolgtem Bücherſchluß die Verwaltungsrechnung darüber auf, welche, nach vorheriger Prüfung durch den Ausſchuß, dem Großh. Miniſterium des Innern zum Creditabſchluß vorzulegen iſt.

Der Schluß des Rechnungsjahrs iſt der letzte December, der Bücherſchluß findet den letzten Juni des folgenden Jahres ſtatt.

Die von Großh. Miniſterium des Innern abgeſchloſſene Verwaltungsrechnung wird in der Zeitſchrift des Vereins abgedruckt.

Verordnung,

die Pfandungsgebühren bei Einbringung der Steuern und der Domanialgefälle betreffend.

Da es angemeſſen erſchienen iſt, bei den auf Verfügung der Finanzbehörden erfolgenden Pfändungen eine Herabſetzung der Gebühren für geringere Schuldpoſten und eine Abſtufung nach der Größe der Schuld eintreten zu laſſen und zugleich den bisherigen Unterſchied in der Regulirung der Pfandungsgebühren bei den Steuern und den Domanialgefällen aufzuheben, ſo wird mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs hiermit Nachſtehendes verordnet:

§. 1.

Anſtatt der im §. 1 der Verordnung vom 18. December 1824 bei der Einbringung der Steuern und im §. 28 der Verordnung vom 7. September 1832 bei der Einbringung der Domanialgefälle feſtgeſetzten Pfandungsgebühren ſind von dem Tage des Erſcheinens dieſer Verordnung an bei allen von den Finanzbehörden verfügten Pfändungen von dem Executions-Perſonal im Ganzen folgende Gebühren-Anſätze zu beziehen:

wenn die Schuld, worauf gepfändet wird, nicht mehr als 3 fl. beträgt .	12 Kreuzer,
wenn ſie über 3 fl und nicht mehr als 10 fl. beträgt	20 Kreuzer,
wenn ſie über 10 fl. und nicht mehr als 20 fl. beträgt	32 Kreuzer,
wenn ſie über 20 fl. beträgt	40 Kreuzer.

§. 2.

Die ſeither bei den Domanialgefällen nach §. 28 der Verordnung vom 7. September 1832 beſtandene Beſchränkung des Gebührenbezugs für die an einem Tage und an einem Orte vorgenommenen Pfändungen auf ein Maximum von im Ganzen 4 fl. 40 kr. iſt aufgehoben.

§. 3.

Die im §. 1 feſtgeſetzten Gebühren werden in demſelben Verhältniß, wie dies ſeither der Fall war, an das Executionsperſonal vertheilt, ſo daß der Oberſteuerbote oder Domänenbote die Hälfte und jeder der beiden Zeugen ein Viertheil der Gebühren erhält.

Darmſtadt den 21. März 1849.

Aus allerhöchſtem Auftrage.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium der Finanzen.

F. von Schenck.

Jaibe.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt ſind:

1) die zweite reformirte Pfarrſtelle zu Umſtadt, im Regierungsbezirke Dieburg, mit einem jährlichen Gehalte von 700 fl, jedoch ohne Wohnung, welche ſich der Geiſtliche zu ſtellen hat;
2) die evangeliſche Pfarrſtelle zu Langſtadt, im Regierungsbezirke Dieburg, mit einem jährlichen Gehalte von 777 fl., wovon auf drei Jahre eine jährliche Abgabe von 150 fl. zu leiſten iſt;
3) die dritte evangeliſche Schullehrerſtelle zu Oberingelheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 260 fl., einſchließlich der Vergütung für Heizung des Schullokals.

Berichtigung.

Im Art. 1 der Verordnung vom 7. März d. J., betreffend die durch Art. 10 der Verordnung vom 1. October 1848 angeordnete Beſchränkung der Hausſuchungen (Seite 99 d. Bl., Zeile 8 v. u.) muß es, ſtatt „§. 11, Nr. 3, Lit. a der Inſtruction vom 12. Juli 1841“ heißen: §. 11, Nr. 3, Lit. b der Inſtruction vom 8. Juli 1841“.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 18.

Darmstadt am 31. März 1849.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, Veränderungen in der Bezirkseintheilung der Landgerichte Altenschlirf und Schotten betr.; — 2) Bekanntmachung, die Herstellung einer Botenpost zwischen Wetzlar und Butzbach betr.; — 3) Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Wöllstein für 1849; — 4) Desgl. der israelitischen Religionsgemeinden im Regierungsbezirk Mainz für 1849 und resp. $18^{49}/_{50}$; — 5) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großh. Hess. Ludewigs-Universität zu Gießen im Sommerhalbjahre 1849 gehalten und am 16. April bestimmt und allgemein ihren Anfang nehmen werden; — 6) Diensnachrichten; — 7) Dienstentlassungen; — 8) Versetzung in den Ruhestand.

Bekanntmachung,

Veränderungen in der Bezirkseintheilung der Landgerichte Altenschlirf und Schotten betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben zu verfügen geruht, daß die Orte Crainfeld, Grebenhain und Bermuthshain mit ihren Gemarkungen und den dazu gehörigen Mühlen und einzelnen Häusern von dem Landgerichte Schotten getrennt und dem Landgerichte Altenschlirf zugetheilt werden sollen. Diese allerhöchste Entschließung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht, mit dem Anfügen, daß dieselbe vom 1. Mai dieses Jahrs an in Vollzug zu treten hat.

Darmstadt am 22. März 1849.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Justiz.

Kilian.

v. Stein.

Bekanntmachung, die Herstellung einer Botenpost zwischen Wetzlar und Butzbach betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, mit dem 20. d. M. anfangend, zwischen Wetzlar und Butzbach eine tägliche Botenpost-Verbindung zur Beförderung von Briefen, Zeitungen und kleineren Päckereien hergestellt und deren Abfertigung aus Wetzlar um 11 Uhr Vormittags und aus Butzbach um 4 Uhr Abends stattfinden wird.

Darmstadt den 17. März 1849.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

v. Kuder.

vt. Bessunger.

Übersicht der für das Jahr 1840 genehmigten Anlagen zur Gewinnung der Gemeindesteuern in den Gemeinden des Regierungsbezirks Minden.

Fortlaufende Nummern	Namen der Gemeinden	Nach den Gesetzen vom 30. Juli 1822 und 1. Juli 1838 bei der Vertheilung der Klassensteuer zu Grunde gelegte Einkommen-Steuer-Einheiten		Nach der allgemeinen Vermögenssteuer bei der Vertheilung der Klassensteuer zu Grunde gelegte Einheiten		Nach der allgemeinen Vermögenssteuer bei der Vertheilung der Klassensteuer zu Grunde gelegte Einheiten		Gänzliche Ausfälle.				Bemerkungen, betreffend die Vertheilung der Gemeindesteuern.
		Rub.	Sgr.	Rub.	Sgr.	Rub.	Sgr.	Rub.	Sgr.	Pf.	Pf.	
		M.	M.	R.	Pf.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
1	Minden	—	—	—	—	227	6,000	6	666	—	—	Wird von Gemeindeeinkommensteuer-Zuschlägen nicht erhoben.
								180	—	—	—	Wird von Gemeindeeinkommensteuer-Zuschlägen nicht erhoben.
2	Bärenkämpen	—	—	—	—	138	1,000	3	333	—	—	Wird von Gemeindeeinkommensteuer-Zuschlägen nicht erhoben.
	Bierenbrink	—	—	646	2,000	5	333	1	333	—	—	Wird von Gemeindeeinkommensteuer-Zuschlägen nicht erhoben.
3	Bierenbrink	—	—	—	—	109	1,000	6	—	—	—	Wird von Gemeindeeinkommensteuer-Zuschlägen nicht erhoben.
								36	—	—	—	Wird von Gemeindeeinkommensteuer-Zuschlägen nicht erhoben.
4	Bierlohausen	—	—	—	—	1,000	1,000	6	—	—	—	Wird von Gemeindeeinkommensteuer-Zuschlägen nicht erhoben.
								36	—	—	—	Wird von Gemeindeeinkommensteuer-Zuschlägen nicht erhoben.
5	Bierlohausen	—	—	1550	1,000	9	333	2	1,000	90	—	
6	Bierlohausen	—	—	310	1,000	1	666	—	666	60	—	
7	Bierlohausenbrink	—	—	—	—	208	1,000	1	333	—	—	Wird von Gemeindeeinkommensteuer-Zuschlägen nicht erhoben.
								36	—	—	—	Wird von Gemeindeeinkommensteuer-Zuschlägen nicht erhoben.
8	Bielefeld	—	—	—	—	600	1,000	4	666	—	—	Wird von Gemeindeeinkommensteuer-Zuschlägen nicht erhoben.
								27	—	—	—	Wird von Gemeindeeinkommensteuer-Zuschlägen nicht erhoben.

Digitized by Google

Nummer	Name der Ortschaft	I. Klasse. Bei der Ortschaft befindliche Gebäude		II. Klasse. Bei der Ortschaft befindliche Gebäude		III. Klasse. Bei der Ortschaft befindliche Gebäude		Grundsteuer-Kataster.			
		Wohn-Häuser	Neben-Gebäude	Wohn-Häuser	Neben-Gebäude	Wohn-Häuser	Neben-Gebäude	Reinertrag der Gebäude	Steuer-Einheiten	Steuerbetrag der Gebäude	Bemerkungen, ob und wie das Gebäude versichert ist.
		St.	St.	St.	St.	St.	St.	Rt.	Gr.	Rt.	Gr.	
5	Bernstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ist nicht zu Brandkassa-Gebäude ist noch nicht versichert. Eigen-thümer Gebäude ist ohne Brandkassa-Versicherung.
6	Tabenhof	—	—	1	1,000	10	10	0,500	6	30	—	Ist nicht zu Brandkassa-Gebäude ist noch nicht versichert. Eigen-thümer Gebäude ist ohne Brandkassa-Versicherung.
7	Neuenberg	—	—	44	2	3,000	6	2,115	1	1,073	6	70 —
												27 —
8	Mühlenhausen	—	—	—	—	44	6	0,500	6	90	—	90 —
												314 —
												150 —
9	Wang	—	—	70	1	1,000	8	0,500	1	2,425	6	350 —
												150 —

Digitized by Google

Laufende Nummer	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Gesetzliche Verschläge.					
		Wie viel Gulden Klassensteuer sind nach dem Gesetze zu erheben?	Wie viel Gulden Klassensteuer sind nach Abschlag der Ortsumlagen zu erheben?	Wie viel Gulden Klassensteuer sind nach dem Gesetze zu erheben?	Wie viel Gulden Klassensteuer sind nach Abschlag der Ortsumlagen zu erheben?	Wie viel Gulden Klassensteuer sind nach dem Gesetze zu erheben?	Wie viel Gulden Klassensteuer sind nach Abschlag der Ortsumlagen zu erheben?	Betrag der Ortsumlagen.	Betrag der Ortsumlagen nach Abschlag der Gesetzlichen Verschläge.	Betrag der Ortsumlagen nach Abschlag der Gesetzlichen Verschläge.	Betrag der Ortsumlagen nach Abschlag der Gesetzlichen Verschläge.	Betrag der Ortsumlagen nach Abschlag der Gesetzlichen Verschläge.	Betrag der Ortsumlagen nach Abschlag der Gesetzlichen Verschläge.
		Gulden.	Kr.	Gulden.	Kr.	Gulden.	Kr.	Gulden.	Kr.	Gulden.	Kr.	Gulden.	Kr.
14	Bechtolsheim	1	500	2	3,000	3	300	1,000		—	—	—	—
15	Bechtolsheim mit Dr. Schorn	—	—	—	—	—	950	3,000		—	—	—	—
16	Bechtolsheimerhof	—	—	—	—	—	160	3,000		—	—	—	—
17	Bermersheim	—	—	1	2,000	2	1,000	2,000		—	—	—	—
18	Bischofsheim	—	—	—	2,000	2	1,000	2,000		—	—	—	—
19	Bischofsheim	—	—	—	—	—	1,100	4	3,000	2	—	—	—
20	Bischofsheim	—	—	—	—	—	1,100	4	1,700	2	—	—	—
21	Bischofsheim	—	—	—	—	—	1,100	5	4,000	3	100	—	—

Geschehende Uebersicht wird hiermit als wahrheit bescheinigt und unter dem Beifügen der öffentlichen Amtssiegel gefertigt, daß die Erhebung der Umlagen in jeder einzelnen Jahre und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1849 geschehen sei.

Mainzlustadt Mainz, den 29. Januar 1849 durch

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission daselbst.

v. Dalwigk.

Faust.

Digitized by Google

Ueberſicht der für das Jahr 1849 und resp. 18⁴⁹/₅₀ genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Bedürfniſſe der iſraelitiſchen Religionsgemeinden im Regierungsbezirke Mainz.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Budget-Periode.	Ausſchlag. fl.	kr.	Erhebungsziele.	Repartitionsnorm.
1	Abenheim	1849. 1850	560	—	6	Auf das Normalſteuerkapital.
2	Bechtheim	id.	400	—	6	Desgl.
3	Badenheim	id.	350	—	6	Desgl.
4	Bingen	1849	1120	—	6	Desgl.
5	Bretzenheim	1849. 1850	218	—	6	Desgl.
6	Eppelsheim	id.	84	—	6	Desgl.
7	Gimbsheim	id.	124	—	6	Desgl.
8	Guntersblum	id.	350	—	6	Desgl.
9	Hamm	id.	590	—	6	Desgl.
10	Heidesheim	id.	—	—	—	Keine Umlagen.
11	Heßloch	id.	508	—	6	Wie ad 1.
12	Horchheim	id.	330	—	6	Desgl.
13	Kaſtel	1849	170	—	6	Nach Klaſſen.
14	Mainz	id.	5455	16	6	Desgl.
15	Mettenheim	1849. 1850	—	—	—	Keine Umlagen.
16	Mommenheim	id.	50	—	6	Wie ad 1.
17	Monsheim	id.	950	—	6	Desgl.
18	Niederflörsheim	id.	506	—	6	Auf das Norm. St. Kapit. 440 fl. „ Köpfe . . . . 66 fl.
19	Niederolm	id.	144	—	6	Wie ad 1.
20	Oſthofen	1849. 1850	360	—	6	Desgl.
21	Oberingelheim	id.	1060	—	6	Desgl.
22	Oppenheim	1849	350	—	6	Desgl.
23	Pfeddersheim	1849. 1850	340	—	6	Desgl.
24	Sörgenloch	id.	170	—	6	Desgl.
25	Sprendlingen	id.	552	—	6	Desgl.
26	Weſthofen	id.	180	—	6	Desgl.
27	Worms	1849	2000	—	6	Desgl.

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit als richtig beſcheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen für das Jahr 1849 in den Monaten März, April, Juni, September, November und December ſtattfinden ſoll.

Mainz den 3. Februar 1849.

Großh. Heſſiſche Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Mainz.

v. Dalwigk.

Frank.

Verzeichniß der Vorleſungen, welche auf der Großherzoglich Heſſiſchen Ludewigs-Univerſität zu Gießen im Sommerhalbjahre 1849 gehalten und am 16. April beſtimmt und allgemein ihren Anfang nehmen werden.

Theologie.

Evangeliſch-theologiſche Fakultät.

Theologiſche Encyclopädie, vierſtündig, von 11 — 12 Uhr, ord. Profeſſor **Dr. Heſſe.**

Einleitung in das A. T., fünfſtündig, von 4 — 5 Uhr, ord. Profeſſor **Dr. Baur.**

Erklärung der Geneſis, mit beſonderer Berückſichtigung der hebräiſchen Grammatik, fünfſtündig, von 3 — 4 Uhr, **Derſelbe.**

Erklärung der Pſalmen, fünfſtündig, von 3 — 4 Uhr, ord. Profeſſor **Dr. Knobel.**

Hebräiſche Archäologie, fünfſtündig, von 4 — 5 Uhr, **Derſelbe.**

Hiſtoriſch-kritiſche Einleitung in das N. T., fünfſtündig, von 8 — 9 Uhr, ord. Profeſſor **Dr. Fleck.**

Erklärung des Römerbriefs, vierſtündig, von 9 — 10 Uhr, ord. Profeſſor **Dr. Köllner.**

Erklärung der kleinen Pauliniſchen Briefe, fünfſtündig, von 9 — 10 Uhr, ord. Prof. **Dr. Credner.**

Kirchengeſchichte, zweiter Theil, fünfſtündig, von 10 — 11 Uhr, **Derſelbe.**

Prolegomena nebſt allgemeiner religionsphiloſophiſcher und hiſtoriſcher Einleitung zur Dogmatik, als erſter Theil der evang. Glaubenslehre, dreiſtündig von 7 — 8 Uhr, ord. Profeſſor **Dr. Baur.**

Chriſtliche Dogmatik, zweiter Theil, fünfſtündig, von 7 — 8 Uhr, ord. Profeſſor **Dr. Heſſe.**

Chriſtliche Dogmatik, zweiter Theil, fünfſtündig, von 7 — 8 Uhr, ord. Profeſſor **Dr. Fleck.**

Chriſtliche Moral, fünfſtündig, von 8 — 9 Uhr, ord. Profeſſor **Dr. Heſſe.**

Chriſtliche Moral, vierſtündig, von 8 — 9 Uhr, ord. Profeſſor **Dr. Köllner.**

Chriſtliche Homiletik, d. h. Anweiſung chriſtlich zu predigen, mit praktiſchen Uebungen „im Disponiren, Halten und Kritik der Predigten," dreiſtündig, von 11 — 12 Uhr, **Derſelbe.**

Homiletik, mit praktiſchen Uebungen, nach ſeinen „Grundzügen der Homiletik, Gießen bei Ricker 1848", dreiſtündig, von 11 — 12 Uhr, ord. Profeſſor **Dr. Baur.**

Katechetik, zweiſtündig, Samſtags von 10 — 12 Uhr, ord. Profeſſor **Dr. Heſſe.**

Ueber die Univerſitäten, insbeſondere die Deutſchen, ihre Geſchichte, ihr Weſen und ihren Einfluß auf die Volksbildung, als Schluß der Vorleſungen über Pädagogik, einſtündig, öffentlich, ord. Prof. **Dr. Baur.**

Katholiſch-theologiſche Fakultät.

Encyclopädie der Theologie, zweiſtündig, Mittwochs und Samſtags von 5 — 6 Uhr, ord. Profeſſor **Dr. Lutterbeck.**

Einleitung in die Bücher des Alten Teſtaments, dreiſtündig, an den 3 letzten Wochentagen von 11 — 12 Uhr, ord. Profeſſor **Dr. Löhnis.**

Einleitung ins Neue Teſtament, vierſtündig, Montags, Dienſtags, Mittwochs und Samſtags von 9 — 10 Uhr, ord. Profeſſor **Dr. Lutterbeck.**

Das Buch Geneſis nebſt hiſtoriſchen Stellen aus den andern Büchern des **Pentateuchs**, dreiſtündig, an den 3 erſten Wochentagen von 10 — 11 Uhr, ord. Profeſſor **Dr. Löhnis.**

Das Buch der Sprüchwörter, Donnerſtags und Freitags von 5 — 6 Uhr, öffentlich, ord. Profeſſor **Dr. Lutterbeck.**

Das Evangelium des Johannes, vierſtündig, Montags und Dienſtags von 4 — 6 Uhr, **Derſelbe.**

Die Briefe des h. Paulus an die Galater, Epheſier, Philipper und Coloſſer, dreiſtündig, an den 3 letzten Wochentagen von 10 — 11 Uhr, ord. Profeſſor **Dr. Löhnis.**

Die meſſianiſchen Weiſſagungen in einer noch zu beſtimmenden Stunde, öffentlich, **Derſelbe.**

Die erste Hälfte der Kirchengeschichte, sechsstündig, täglich von 7 — 8 Uhr, ord. Professor Dr. Scharpff.

Christliche Literaturgeschichte (Patrologie), an den 3 ersten Wochentagen von 8 — 9 Uhr, Derselbe.

Die erste Abtheilung der Dogmatik, an den vier letzten Wochentagen von 4 — 5 Uhr, ord. Professor Dr. Schmid.

Die Symbolik, an den 4 letzten Wochentagen von 3 — 4 Uhr, Derselbe.

Die erste Hälfte der Moral, vierstündig, Donnerstags und Freitags von 8 — 10 Uhr, ord. Professor Dr. Fluck.

Homiletik, an den 3 ersten Wochentagen von 11 — 12 Uhr, Derselbe.

Auf Verlangen wird Professor Dr. Löhnis in den von ihm angegebenen Gegenständen schriftliche und mündliche Uebungen leiten.

Rechtswissenschaft.

Die Encyclopädie und Methodologie der Jurisprudenz lehrt, in wöchentlich zwei Stunden, Privatdocent Dr. Hillebrand.

Das Naturrecht lehrt, in drei Stunden wöchentlich, Derselbe.

Die natürliche Staatslehre wird, in wöchentlich drei Stunden, nach seinem Lehrbuch des Naturrechts, unentgeltlich vortragen Privatdocent Dr. Fischer.

Die Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts trägt, mit Rücksicht auf das Mackeldey'sche Lehrbuch, täglich von 11 — 12½ Uhr vor, ord. Professor Dr. von Löhr.

Die Pandekten lehrt, nach von Wening-Ingenheims Lehrbuch (fünfte Auflage), täglich von 7 — 9 und von 11 — 12½ Uhr, Privatdocent Dr. Reuner.

Das römische Erbrecht lehrt ord. Professor Dr. von Löhr, täglich von 9 — 10 Uhr.

Die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte trägt, täglich von 5 — 6 Uhr vor, ord. Professor Dr. Wippermann.

Dieselbe Vorlesung wird in wöchentlich 4 Stunden vortragen Privatdocent Dr. Hillebrand und in wöchentlich sechs, noch zu bestimmenden Stunden, Privatdocent Dr. Sandhaas.

Das gemeine deutsche Privatrecht, mit Einschluß des Lehn-, Handels- und Wechselrechts, lehrt, täglich von 11 — 12½ Uhr, und in einer noch zu bestimmenden Stunde, ord. Professor Dr. Renaud.

Das gemeine deutsche Staatsrecht erörtert, mit Verweisung auf sein Lehrbuch, täglich von 10 — 11 Uhr, ord. Professor Dr. Weiß.

Das praktische europäische Völkerrecht lehrt, dreimal wöchentlich von 4 — 5 Uhr, ord. Professor Dr. Wippermann.

Das gemeine deutsche Kirchenrecht wird, täglich von 3 — 4 Uhr, vortragen ord. Prof. Dr. Weiß.

Dieselbe Vorlesung hält, in wöchentlich sechs Stunden, Privatdocent Dr. Seitz.

Das gemeine deutsche Criminalrecht erklärt Kanzler und ord. Professor Dr. Birnbaum, täglich von 11 — 12½ Uhr.

Derselbe wird auch den gemeinen deutschen Criminal-Proceß, in Vergleichung mit dem auf Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschwornengericht gegründeten Verfahren, täglich von 10 — 11 Uhr, vortragen.

Französischen Criminalproceß lehrt, viermal wöchentlich von 4 — 5 Uhr, ord. Prof. Dr. Deruburg.

Den gemeinen deutschen Civilproceß wird Derselbe, täglich von 7 — 8 und zweimal von 8 — 9. Uhr vortragen.

Ein Civilproceß-Practikum und Relatorium wird Montags und Freitags von 5 — 6 Uhr, veranstalten ord. Professor Dr. Renaud.

Dieselbe Vorlesung hält, in wöchentlich drei Stunden, Privatdocent Dr. Seitz.

Zu Examinatorien über alle Zweige der Rechtswissenschaft erbietet sich Privatdocent Dr. Hillebrand.

Heilkunde.

Encyclopädie und Methodologie der Natur- und Heilkunde, zweimal wöchentlich, von 10 — 11 Uhr, öffentlich, außerord. Professor **Dr.** Wetter.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin, Mittwochs von 7 — 8 Uhr, außerord. Professor **Dr.** Winther.

Osteologie und Syndesmologie, an den drei letzten Wochentagen, von 9 — 10 Uhr, außerord. Prof. **Dr.** Bardeleben.

Allgemeine Anatomie mit microscopischen Demonstrationen, an den vier ersten Wochentagen, von 4 — 5 Uhr, Derselbe.

Zu Examinatorien in Anatomie und Physiologie erbietet sich Derselbe.

Physiologie des Menschen mit Experimenten und anatomischen Demonstrationen, an den vier ersten Wochentagen, von 7 — 9 Uhr, ord. Professor **Dr.** Bischoff.

Zeugungs- und Entwickelungsgeschichte, Freitags und Samstags von 7 — 9, Derselbe.

Vergleichende Anatomie, an den vier ersten Wochentagen, von 10 — 11 Uhr, Derselbe.

Uebungen im physiologischen Institute, Mittwochs und Samstags von 2 — 5 Uhr, Derselbe.

Pathologische Anatomie mit Demonstrationen, fünfmal wöchentlich, von 7 — 8 Uhr, ord. Professor **Dr.** Vogel.

Allgemeine Pathologie und Therapie, viermal wöchentlich, von 7 — 8 Uhr, außerord. Professor **Dr.** Winther.

Pathologisch-chemischer und microscopischer Cursus, Mittwochs und Samstags von 3—5 Uhr, Derselbe.

Pathologisches Repetitorium, Samstags von 7 — 9 Uhr, öffentlich, Derselbe.

Medizinische Diagnostic mit praktischen Uebungen, fünfmal wöchentlich, von 8 — 9 Uhr, ord. Prof. **Dr.** Vogel.

Diagnostik und Semiotik mit praktischen Uebungen, fünfmal wöchentlich, von 8 — 9 Uhr, außerord. Professor **Dr.** Winther.

Ausgewählte Kapitel aus der theoretischen und praktischen Medizin, 1 — 2stündig, öffentlich, ord. Professor **Dr.** Vogel.

Augenheilkunde mit Demonstrationen, vier Stunden wöchentlich außerord. Professor **Dr.** Wetter.

Operationslehre mit Uebungen an der Leiche, täglich von 9 — 10 Uhr, ord. Prof. **Dr.** Wernher.

Bandagenlehre, Dienstags und Freitags von 3 — 4 Uhr, Derselbe.

Geburtshülfe, täglich von 11 — 12 Uhr, ord. Professor **Dr.** v. Ritgen I.

Geburtshülfliche Explorir-Uebungen, zweimal wöchentlich, Derselbe.

Pharmacognosie, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 6 — 7 Uhr Morgens, ord. Prof. **Dr.** Phoebus.

Pharmakologische Chemie, vier Stunden wöchentlich, Derselbe.

Toxikologie, vier Stunden wöchentlich, Derselbe.

Pharmacognosie des Thier-, Pflanzen- und Mineralreichs, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 6 — 7 Uhr Morgens, Privatdocent **Dr.** Mettenheimer.

In Verbindung mit vorstehenden Vorträgen wird Derselbe in Bezug auf medizinisch-pharmazeutische Botanik öffentliche Excursionen anstellen.

Medizinisch-pharmazeutische Receptirkunst, Mittwochs und Sonnabends von 6 — 7 Uhr Morgens, Derselbe.

Receptirkunst mit praktischen Uebungen, zweimal wöchentlich, Privatdocent **Dr.** Stammler.

Geschichte der Medizin, dreimal wöchentlich, außerord. Professor **Dr.** Wetter.

Auseinandersetzung der verschiedenen Systeme der Heilkunde, von 2 — 3 Uhr, viermal wöchentlich, ord. Professor **Dr.** Rebel.

Psychiatrie, täglich von 6 — 7 Uhr, ord. Professor Dr. v. Ritgen I.

Die medizinische Klinik in dem akademischen Hospitale leitet täglich von 11 — 12 Uhr, ord. Professor Dr. Vogel.

Die chirurgische Klinik in dem akademischen Hospitale leitet täglich von 10 — 11 Uhr, ord. Professor Dr. Wernher.

Geburtshülfliche Klinik, verbunden mit geburtshülflichen Repetitorien, täglich von 2 — 3 Uhr und bei vorkommenden Geburten, ord. Professor Dr. v. Ritgen I.

Specielle Krankheitslehre der Hausthiere, Honorar-Professor Dr. Vix.

Geburtshülfe der Hausthiere, Derselbe.

Thier-Arzneimittellehre, Derselbe.

Hufbeschlagslehre, Derselbe.

Receptirkunst für Thier-Aerzte, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

Philosophie im engeren Sinne.

Logik und allgemeine Charakteristic der Philosophie und ihrer hauptsächlichsten Systeme. Wöchentlich zweimal, Mittwochs und Samstags, Morgens von 10 — 11 Uhr, ord. Professor Dr. Hillebrand.

Logik nebst Einleitung in die Philosophie, wöchentlich zwei Stunden, außerord. Prof. Dr. Schilling.

Logik mit encyclopädischer Uebersicht der Philosophie, wöchentlich zwei Stunden, außerord. Professor Dr. Carriere.

Angewandte Psychologie, oder Darstellung der wesentlichsten Resultate der Psychologie in Beziehung auf politische, sociale, moralische und ästhetische Fragen. Wöchentlich viermal, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags Morgens von 10 — 11 Uhr, ord. Professor Dr. Hillebrand.

Psychologie, wöchentlich vier Stunden, außerord. Professor Dr. Schilling.

Geschichte der Philosophie, wöchentlich fünf Stunden, Derselbe.

Geschichte der Philosophie, wöchentlich vier Stunden, außerord. Professor Dr. Carriere.

Religionsphilosophie, (Mythologie und Offenbarung), wöchentlich vier Stunden, Derselbe.

Die Weltgeschichte, nach ihren Hauptepochen und Motiven philosophisch betrachtet, wöchentlich zweimal, Dienstags und Donnerstags Abends von 5 — 6 Uhr, ord. Professor Dr. Hillebrand.

Ueber Schiller, Dienstags von 5 — 6 Uhr, unentgeldlich, außerord. Professor Dr. Carriere.

Mathematik, Physik, Chemie und Technologie.

Reine Mathematik, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 6 — 7 Uhr, ord. Professor Dr. Umpfenbach.

Analytische Mechanik, wöchentlich viermal, von 10 — 11 Uhr, Derselbe.

Die Rechnung mit partialen Differentialen und die Variationenrechnung, nebst deren Anwendungen auf Geometrie und Naturlehre, zweimal wöchentlich, von 10 — 11 Uhr, öffentlich, Derselbe.

Analytische Geometrie, Dienstags, Donnerstags und Samstags, von 7 — 8 Uhr, Derselbe.

Trignonometrie, in drei Stunden wöchentlich, außerord. Professor Dr. Zamminer.

Differenzial- und Integralrechnung, in fünf Stunden wöchentlich, Derselbe.

Anwendung der höheren Analysis auf Geometrie und Physik, in zwei Stunden wöchentlich, öffentlich, Derselbe.

Feldmeßkunst, in Verbindung mit praktischer Einübung der Meßmethoden, Montags, Mittwochs und Freitags, von 7 — 8 Uhr, ord. Professor Dr. Umpfenbach.

Niedere und höhere Feldmeßkunst, mit Uebungen an den Meßinstrumenten und praktischer Ausführung der Methoden des Aufnehmens, in drei Stunden wöchentlich, außerord. Professor Dr. Zamminer.

Experimentalphyſik, täglich, Morgens von 8 — 9 Uhr, ord. Profeſſor **Dr. Buff.**

Examinatorium über Gegenſtände aus der Phyſik und Mechanik, Mittwochs Nachmittags um drei Uhr, Derſelbe.

Experimentalchemie, ſechsmal wöchentlich, von 11 — 12 Uhr, ord. Profeſſor **Dr. v. Liebig.**

Praktiſch-analytiſcher Curſus im chemiſchen Laboratorium, täglich von neun Uhr des Morgens bis fünf Uhr Nachmittags, Derſelbe.

Praktiſch-analytiſcher Curſus im chemiſchen Filial-Laboratorium, täglich von neun Uhr Vormittags bis vier Uhr Nachmittags, außerord. Profeſſor **Dr. Will.**

Anleitung zur Anwendung des Löthrohrs in der Chemie und Mineralogie, Samſtags frühe von 6 — 8 Uhr, Derſelbe.

Cryſtallographie, mit Demonſtrationen und Uebungen an Zeichnungen, Modellen, Mineralien und chemiſchen Produkten, nach ſeiner bei Vieweg in Braunſchweig erſcheinenden Einleitung in die Cryſtallographie Dienſtags, Mittwochs und Freitags von 7 — 8 Uhr, außerord. Profeſſor **Dr. Kopp.**

Uebungen im cryſtallographiſchen Zeichnen, Derſelbe, unentgeltlich, Samſtags von 2 — 5 Uhr.

Agriculturchemie, (Anwendung der Chemie auf Agricultur und Bodenkunde), dreimal wöchentlich, Nachmittags von 4 — 5 Uhr, ord. Profeſſor **Dr. Knapp.**

Metallurgie, (Technologie der Metalle), wöchentlich dreimal, von 4 — 5 Uhr Nachmittags, Derſelbe.

Organiſche Chemie, dreimal wöchentlich, Privatdocent **Dr. Strecker.**

Chemie der Erde, wöchentlich einmal, unentgeltlich, Derſelbe.

Darſtellende Geometrie, Vortrag dreimal wöchentlich, von 9 — 10 Uhr, Uebungen täglich von 10—11 Uhr, ord. Profeſſor **Dr. v. Ritgen II.**

Architectoniſche Compoſitionsübungen, Vortrag dreimal wöchentlich, von 9 — 10 Uhr, Uebungen täglich von 10 — 11 Uhr, Derſelbe.

Techniſcher Curs der Architectur mit Beſuch der Bauplätze, dreimal wöchentlich von 7 — 9 Uhr, Derſelbe.

Darſtellung der bedeutendſten Bauſtyle, einmal wöchentlich, öffentlich, Derſelbe.

Planzeichnen, dreimal wöchentlich, von 2 — 4 Uhr, Derſelbe.

Freihandzeichnen und Malen, insbeſondere maleriſche Perſpective verbunden mit Aufnahmen nach der Natur, täglich von 11 — 12 Uhr, Derſelbe.

Naturgeſchichte.

Oryktognoſie, ord. Profeſſor **Dr. von Klipſtein.**

Zoologie, täglich von 9 — 10 Uhr, außerord. Profeſſor **Dr. Vogt.**

Botanik, mit Beſtimmungsübungen und Excurſionen, fünfmal wöchentlich von 7 — 8 Uhr, außerord. Profeſſor **Dr. Hofmann.**

Uebungen im Beſtimmen kryptogamiſcher Pflanzen, öffentlich, Montags von 4 — 5 Uhr, Derſelbe.

Derſelbe erbietet ſich zu Examinatorien und **Privatissima.**

Staats- und Cameralwiſſenſchaften.

Encyclopädie der Staatswiſſenſchaften, viermal wöchentlich von 4 — 5 Uhr, ord. Prof. **Dr. Schmitthenner.**

Finanzwiſſenſchaft, von 3 — 4 Uhr, Derſelbe.

Forſtbotanik, wöchentlich viermal, in noch näher zu beſtimmenden Stunden, ord. Prof. **Dr. Heyer.**

Waldbau, an den ſechs erſten Wochentagen, von 9 — 10 Uhr, Derſelbe.

Waldertragsregelung und Werthberechnung, an den fünf erſten Wochentagen, von 10 — 11 Uhr, Derſelbe.

Klimatologie, zweimal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Tagen und Stunden, außerord. Professor **Dr. Zimmer.**

Forsteinrichtung und Forsttaration, viermal wöchentlich, ebenso, Derselbe.

Forstliche Excursionen und praktische Uebungen, zweimal wöchentlich, ebenso, Derselbe.

Geschichte.

Geschichte des Mittelalters, fünf Stunden wöchentlich, ord. Professor **Dr.** Schäfer.

Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts, vier Stunden wöchentlich, Derselbe.

Geschichte der englischen Revolution, zwei Stunden wöchentlich, Derselbe.

Römische Alterthümer, mit besonderer Berücksichtigung der römischen Staatsverfassung, vier Stunden wöchentlich, außerord. Professor **Dr.** Otto.

Philologie.

Geschichte der Philologie, vier Stunden wöchentlich, außerord. Professor **Dr.** Otto.

Anleitung zum Studium der Philologie und des philologischen Gymnasial-Unterrichts, zwei Stunden wöchentlich, öffentlich, Derselbe.

a) Altklassische.

Griechische Alterthümer, vier Stunden wöchentlich, ord. Professor **Dr.** Osann.

Terentius Andria, zwei Stunden wöchentlich, Derselbe.

Vergleichende Grammatik der lateinischen und griechischen Sprache mit besonderer Berücksichtigung des Declinations- und Conjugationssystems des Indogermanischen Sprachstammes, sechs Stunden wöchentlich, außerord. Professor **Dr.** Otto.

Theorie des lateinischen Stiles mit praktischen Uebungen schriftlich und mündlich, wöchentlich zwei Stunden, Derselbe.

Erklärung von **Apuleji fabula de Psyche et Cupidine (Ed. Orelli)**, wöchentlich zwei Stunden, öffentlich, Derselbe.

Erklärung von **Celsus de Medicina**, in lateinischer Sprache mit einem damit verbundenen lateinischen Conversatorium, Derselbe.

Sophoclis Oedipus Rex und ***Oedipus Coloneus***, drei Stunden wöchentlich, außerord. Professor **Dr.** Fritzsche.

Tibull, zwei Stunden wöchentlich, Derselbe.

Griechische Syntax, mit Berücksichtigung des neutestamentlichen Idioms, zwei Stunden wöchentlich, Derselbe.

Lateinische Syntax, Derselbe.

Griechische Gesellschaft, **privatissime**, Derselbe.

b) Orientalische.

Hebräische Grammatik, mit schriftlichen Uebungen und Erklärung ausgewählter Psalmen, Montags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8 — 9 Uhr, ord. Professor **Dr.** Vullers.

Grammatik der syrischen Sprache, nebst Erklärung der **Chrestomathia Syriaca** von Rödiger, Dienstags und Samstags von 8 — 9 Uhr, Derselbe.

Erklärung der **Chrestomathia arabica** von Freytag, Mittwochs und Freitags von 7 — 8 Uhr, Derselbe.

Grammatik der persischen Sprache, nach seinen **Inst. ling. pers.** nebst Erklärung der **Narrationes persicae** von Rosen Dienstags und Donnerstags von 7 — 8 Uhr, Derselbe.

Fortsetzung des Sanscrit-Lehrcursus, Montags und Samstags von 7 — 8 Uhr, Derselbe.

Erklärung des historisch-romantischen Gedichtes Joseph und Zuleicha von Dschami, Montags von 11 — 12 Uhr, öffentlich, Derselbe.

c) Neuere.

Geſchichte der engliſchen Literatur, viermal wöchentlich, von 3 — 4 Uhr, ord. Profeſſor **Dr.** Adrian.

Erklärung der **Divina Commedia** des Dante, zweimal wöchentlich, von 2 — 3 Uhr, Derſelbe.

Erklärung der Satyren des Boileau mit Excurſionen über die franzöſiſche Literatur in dem Zeitalter Ludwigs **XIV.** dreimal wöchentlich, von 4 — 5 Uhr, Derſelbe.

Geſchichte der italieniſchen Literatur, zweimal wöchentlich, von 4 — 5 Uhr, Derſelbe.

Philologiſches Seminar.

Die ſchriftlichen Arbeiten leitet ord. Profeſſor **Dr.** Oſann, Director des Seminars, Dienſtags, und läßt Montags und Donnerſtags den homeriſchen Hymnus auf Demeter erklären.

Livius **XXI** Buch läßt Mittwochs und Samſtags erklären außerord. Profeſſor **Dr.** Otto, Collaborator des Seminars.

Unterricht in freien Künſten und körperlichen Uebungen ertheilen:

In der Harmonielehre, dem Geſang und auf mehreren Inſtrumenten: Muſikdirektor Hofmann.

Im Zeichnen: Univerſitätszeichnenmeiſter Trautſchold.

Im Tanzen und Fechten: Univerſitäts-Tanz- und Fechtmeiſter Bartholomay.

Die Univerſitätsbibliothek iſt Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 10 — 12 Uhr und Mittwochs und Samſtags von 2 — 4 Uhr offen.

Das akademiſche Kunſtmuſeum, das naturhiſtoriſche Muſeum, ſo wie das anatomiſch-phyſiologiſche und phathologiſche Muſeum werden den Studirenden in noch näher zu beſtimmenden Stunden geöffnet werden.

Das naturhiſtoriſch-zoologiſche Muſeum, wird Freitags von 2 — 3 Uhr den Studirenden geöffnet werden.

Dienſtnachrichten.

1) Am 22. Februar wurden der Wagenwärter Johann Schmuck und der Werkſtättearbeiter Rapp dahier zu Heizern bei der Main-Neckarbahn ernannt,
2) Am 5. März wurde dem Schulvicar Ludwig Lämmermann zu Heidelbach, im Regierungsbezirke Alsfeld, die evangeliſche Schullehrerſtelle daſelbſt und
3) am 9. März dem Schulvicar Philipp Schanz zu Basdorf, im Regierungsbezirke Biedenkopf, die evangeliſche Schullehrerſtelle zu Basdorf und Oberwerba übertragen.
4) Am 10. März wurde der Privatdocent **Dr.** Franz Maria Kilian zu Gießen zum Aſſiſtenten bei der Entbindungsanſtalt zu Mainz ernannt.
5) Am 12. März wurde der Buchhalter und Secretär Friedrich Jacob Bader bei der Hauptſtaatskaſſe zum Kaſſier bei derſelben ernannt.

Dienſtentlaſſungen.

1) Am 22. Februar wurden die Heizer Heinrich Schnittſpahn und Friedrich Schenk dahier aus dem Dienſte der Main-Neckarbahn, ſodann
2) am 12. März der Diſtrikts-Steuereinnehmer Jacob Rauch zu Bingen und
3) am 15. März der evangeliſche Schullehrer Ludwig Hofmann zu Wieſeck, im Regierungs-Bezirke Gießen, Letzterer auf Nachſuchen, ihrer Dienſte entlaſſen.

Verſetzung in den Ruheſtand.

Am 12. März wurde der Kaſſier bei der Hauptſtaatskaſſe, Rechnungsrath Ernſt Wilhelm Brenner dahier, auf Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen, treu geleiſteten Dienſte, in den Ruheſtand verſetzt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 19.

Darmstadt am 2. April 1849.

Inhalt: 1) Verordnung, die Verkündigung der Reichsgesetze betr.; — 2) Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Regierungsbezirks Darmstadt für 1849; — 3) Desgl. in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Offhofen für 1849; — 4) Desgl. in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Pfedersheim für 1849; — 5) Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden in der Gemeinde Michelstadt, Regierungsbezirks Erbach, betr.; — 6) Desgl. in Alzey, Regierungsbezirks Mainz; — 7) Bekanntmachung, die Niederschlagung von Umlagen der Gemeinde Neckarsteinach für 1848 betr.; — 8) Dienstnachrichten; — 9) Concurrenzeröffnungen; — 10) Sterbfälle.

Verordnung,

die Verkündigung der Reichsgesetze betreffend.

Ludwig III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

In dem Artikel 3 des von dem Reichsverweser am 27. September 1848 erlassenen Reichsgesetzes, welches in Unserem Auftrag durch Bekanntmachung vom 18. October 1848 in dem Regierungsblatte des Großherzogthums von Unserem Staatsministerium verkündigt wurde, ist verfügt, daß die verbindende Kraft eines Reichsgesetzes, wenn es nicht selbst einen anderen Zeitpunkt feststellt, für ganz Deutschland mit dem 20sten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tags beginnt, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben worden ist.

Auf diese Weise haben die bisher in dem Reichsgesetzblatte verkündeten Reichsgesetze, auch ohne jedesmalige besondere Verkündigung in Unserem Regierungsblatte, verbindende Kraft für das Großherzogthum erlangt. Unsere getreuen Stände haben dieses mit Uns unbedingt anerkannt, und dabei an die Staatsregierung das Ersuchen gerichtet, die Reichsgesetze namentlich zum Zwecke größerer Verbreitung ihrer Kenntniß zugleich durch das Regierungsblatt verkündigen zu lassen.

Diesem Ersuchen willfahrend, verordnen Wir hiermit, daß, unbeschadet obiger Bestimmung des Art. 3 in dem am 27. September 1848 verkündeten Reichsgesetze, die ferner verkündigt werdenden Reichsgesetze, sowie sie im Reichsgesetzblatte erschienen sind, zur größeren Publicität und örtlichen Veröffentlichung auch in dem Regierungsblatte bekannt gemacht werden sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 31. März 1849.

(L. S.) **Ludwig.**

Jaup.

Uebersicht der für das Jahr 1859 genehmigten Anlagen zur Gewinnung von Communalsteuerzuschlägen in den Gemeinden des Regierungsbezirks Danzig.

Fortlaufende Nummern	Namen der Gemeinden	Kreis.	Mit Genehmigung der Königlichen Regierung.						Mit Genehmigung des Königlichen Provinzial-Steuer-Collegii.						Gänzliche Ausschläge.				Bemerkungen, ob der Ausschlag aus den Separationsfonds gezahlt wird.
			Auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom	Betrag.	Dauer.	Bedingungen.	Bemerkungen.	Zahl der Steuersätze.	Auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom	Betrag.	Dauer.	Bedingungen.	Bemerkungen.	Zahl der Steuersätze.	Betrag.	Dauer.	Bedingungen.	Bemerkungen.	
				R.	Sgr.	Pf.				R.	Sgr.	Pf.				R.	Sgr.	Pf.		
1	Rehwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Erhebung zur Bildung besonderer, auf den Grundbesitz vertheilter Fonds.
2	Pelonken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	Mordelkau	—	—	300	2	1,666	6	1890	2	5,413	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	Kl. Zünder	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,413	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	Dalkemoor	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,413	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Wiesenau	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	1	3,849	—	—	—	—	—	—	—	Receptionscommissionsgebühr.
7	Weder	—	—	700	6	1,228	6	1890	2	5,741	1	23	—	—	—	—	—	—	—	Competenz, Reparaturen und Unterhaltungskosten der Gemeindewege, Unterhaltung der Communalgebäude, Unterstützung armer Ortseinsassen.
8	Neuenhuben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	77	6	0,693	—	—	—	—	—	
9	Bangut	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	1	3,849	—	—	—	—	—	—	—	
10	Neuenhuben	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	Neumühl	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	Neuhelm	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
19	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
20	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
21	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
22	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
23	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
24	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
25	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
26	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
27	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
28	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
29	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
30	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
31	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
32	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
33	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
34	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
35	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
36	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
37	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
38	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
39	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
40	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
41	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
42	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
43	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
44	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
45	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
46	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
47	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
48	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
49	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
50	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
51	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
52	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
53	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
54	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
55	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
56	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
57	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
58	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
59	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
60	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
61	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
62	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
63	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
64	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
65	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
66	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
67	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
68	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
69	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
70	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
71	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
72	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
73	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
74	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
75	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
76	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
77	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
78	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
79	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
80	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
81	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
82	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
83	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
84	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
85	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
86	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
87	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
88	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
89	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
90	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
91	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
92	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
93	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
94	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
95	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
96	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
97	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
98	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
99	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
100	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
101	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
102	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
103	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
104	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
105	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
106	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
107	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
108	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
109	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
110	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
111	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
112	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
113	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
114	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
115	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
116	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
117	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
118	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
119	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
120	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
121	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
122	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
123	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
124	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
125	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
126	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
127	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
128	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
129	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
130	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
131	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
132	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
133	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
134	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
135	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
136	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
137	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
138	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
139	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
140	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
141	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
142	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
143	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
144	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
145	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
146	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
147	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
148	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
149	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
150	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
151	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
152	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
153	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
154	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
155	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
156	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
157	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
158	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
159	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
160	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
161	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
162	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
163	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
164	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
165	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
166	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
167	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
168	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
169	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
170	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
171	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
172	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
173	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
174	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
175	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
176	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
177	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
178	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
179	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
180	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
181	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
182	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
183	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
184	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
185	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
186	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
187	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
188	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
189	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
190	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
191	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
192	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
193	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
194	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
195	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
196	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
197	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
198	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
199	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
200	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
201	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
202	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
203	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
204	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
205	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
206	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
207	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
208	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
209	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
210	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
211	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
212	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
213	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
214	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
215	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
216	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
217	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
218	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
219	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
220	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
221	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
222	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
223	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
224	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
225	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
226	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
227	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
228	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
229	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
230	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
231	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
232	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
233	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
234	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
235	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
236	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
237	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
238	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
239	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
240	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
241	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
242	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
243	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
244	Neuhelmerfelde	—	—	—	—	—	—	1890	2	5,289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
245	Neuhelmerfelde	—	—	—

Fortlaufende Nummern	Namen der Gemeinden	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Wiesbaden Ausschlag.				
		Auf sel. allgemeine Wahlliste Nr. 1 Nr. 2 Nr. 3 Nr. 4 Nr. 5 Nr. 6 Nr. 7 Nr. 8 Nr. 9 Nr. 10 Nr. 11 Nr. 12 Nr. 13 Nr. 14 Nr. 15 Nr. 16 Nr. 17 Nr. 18 Nr. 19 Nr. 20 Nr.

Ordnungszahl	Name der Gemeinde.	Im Jahre 1875 sind von gedeckten Brücken vorhanden				Im Jahre 1876 sind neu hergestellt oder wesentlich verbessert worden				Sonstige Bauthätigkeit.				
		Name.	Länge.	Breite.	Ordnung und Bezeichnung der Straße.	Name.	Länge.	Breite.	Ordnung und Bezeichnung der Straße.	Name.	Länge.	Ordnung und Bezeichnung der Straße.	Ausführung.	Bemerkungen, die vor Allem auch Angaben über Neubauten enthalten sollen.
		M.	M.	M.		M.	M.	M.		M.	M.			
69	Mudbach . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1) Zu Zeile 69 enthält das Landesbauamt Bingen-Mainz, das Gutachten über die Anlage einer Eisenbahn-Brücke.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2) Zu Zeile 70 enthält das Landesbauamt Bingen-Mainz, das Gutachten über die Anlage einer Eisenbahn-Brücke.
		—	90	3,764	6	—	—	—	—	—	—	—	—	3) Zu Zeile 71 enthält das Landesbauamt Bingen-Mainz, das Gutachten über die Anlage einer Eisenbahn-Brücke.
		—	172	3,764	6	—	—	—	—	—	—	—	—	4) Zu Zeile 72 enthält das Landesbauamt Bingen-Mainz, das Gutachten über die Anlage einer Eisenbahn-Brücke.
		—	—	—	—	—	69	5,037	6	—	—	—	—	5) Zu Zeile 73 enthält das Landesbauamt Bingen-Mainz, das Gutachten über die Anlage einer Eisenbahn-Brücke.
69	Mudersbach . .	—	—	4,01	4	0,743	6	7,91	6	0,641	—	—	—	
70	Mörsfelden . .	—	—	—	—	0,845	6	7,91	6	0,641	—	—	—	
71	Mörsfeldt . .	—	—	—	—	0,845	6	7,91	6	0,641	—	—	—	
72	Mörsfelden . .	—	—	4,01	4	0,845	6	7,91	6	0,641	6	1,031	—	
73	Mudersbach . .	—	—	—	—	—	6	7,91	6	0,641	—	—	—	
74	Mudersbach . .	—	—	3,77	6	0,715	6	7,91	6	0,629	—	—	—	Siehe No. 69.

Bemerkungen.

Von den sonstigen Bauthätigkeiten wurden

a) die Regulirungsarbeiten auf den Gemarkungsmarken der Bergstraßenbahn, und

b) die Anlage der Eisenbahn-Brücke über den Weschnitzdurchlaß der Odenwaldbahn und Herstellung der sonstigen Bauwerke übergangen.

Bemerkenswerthe Ueberschläge wurden hierbei nicht erhoben, und waren dem Vorliegen zur technischen Kenntniß gebracht, daß die Verhältnisse der Anlagen in solch Ueberhandgehen, in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und Oktober 3, 3, resp. 4, — Dornheim, den 14. März 1877.

Großherzogl. Hess. Regierungs-Commissären des Regierungsbezirks Darmstadt.

v. Biegeleben.

vt. Orth.

Ueberſicht der für das Jahr 1849 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Communalbedürfniſſe in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Oſthofen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klaſſe. Auf Köpfe oder Gemarkungstheile der Ortsbürger.		II. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen.				Sonſtige Ausſchläge.				
		Ausſchlag.		Ausſchlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausſchlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausſchlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Abenheim	—	—	1352	2	1,911	6	570	—	3,926	6	192	—	—	5	Confeſſionelle Ausgaben auf die kathol. Einwohner.
2	Alsheim	—	—	—	—	—	—	2300	2	3,318	6	51,5	—	—	6	Desgl auf die kathol. Einwohner.
3	Bechtheim	—	—	—	—	—	—	1300	1	2,783	6	48	—	—	6	Desgl. auf die kathol. Einwohner.
4	Blödesheim	—	—	700	4	0,770	6	150	—	3,396	6	32	—	—	6	Desgl. auf die evang. Einwohner.
5	Dittelsheim	—	—	1331	4	0,171	6	88	—	0,933	6	—	—	—	—	
6	Dorndürkheim	—	—	1517	5	3,329	6	64	—	0,933	6	19	—	—	6	Confeſſ. Ausgaben auf die kath. Einwohner.
7	Eich	—	—	—	—	—	—	625	—	3,592	6	—	—	—	—	
8	Eppelsheim	—	—	—	—	—	—	1200	4	1,572	6	360	—	—	6	Confeſſ. Ausgaben auf die ev. Einwohner.
9	Gimbsheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
10	Hamm	—	—	200	—	3,715	6	1230	4	1,936	6	—	—	—	—	
11	Hangenweisheim	—	—	741	5	1,044	6	—	—	—	—	118	—	—	6	Confeſſ. Ausgaben an die ev. Einwohner. Grundbuchskoſten.
12	Hoflech	—	—	344	1	0,217	6	197	0	2,356	6	84	—	1,244	6	Auf das Grundſteuerkapital.
13	Frettenheim	—	—	200	4	0,067	6	300	3	2,652	6	—	—	—	—	
14	Ibersheim	—	—	50	—	0,693	6	900	2	3,826	6	—	—	—	—	
15	Mettenheim	—	—	1000	3	0,501	6	350	—	3,940	6	—	—	—	—	
16	Monzernheim	—	—	186	—	3,852	6	253	1	1,048	6	1305	8	0,407	6	Grundrentenloskaufpreis auf das Grundſteuerkapital.
												94	—	—	—	Confeſſ. Ausgaben auf die kath. Einwohner.
17	Oſthofen	—	—	1440	1	0,506	6	3120	2	1,021	6	272	—	—	6	Confeſſ. Ausgaben auf die kath. Einwohner.
												92	—	—	6	Desgl. auf die evang. Einwohner.
18	Rheindürkheim	—	—	—	—	—	—	500	1	3,771	6	—	—	—	—	
19	Weſthofen	—	—	—	—	—	—	5000	5	1,826	6	—	—	—	—	

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit als wahrhaft beſcheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in ſechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, Auguſt, September und October 1849 geſchehen ſoll.

Aufgeſtellt Mainz den 21. Februar 1849 durch

Großherzoglich Heſſiſche Regierungs-Commiſſion daſelbſt.

v. Dalwigk.

Frank.

Uebersicht der für das Jahr 1849 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Pfeddersheim.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemarkungstheile der Ortsbürger		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Bermersheim	—	—	100	1	0,316	6	375	3	3,227	6	104	—	—	6	Confessionelle Ausgaben auf die evangel. Einwohner.
2	Dalsheim	—	—	295	1	0,483	6	225	0	3,072	6	14	—	—	6	Desgl. auf die kathol. Einwohner.
												251	—	—	6	Desgl. auf die evang. Einwohner.
3	Gundersheim	—	—	219	0	2,602	6	116	0	1,281	6	123	—	—	6	Desgl. auf die kathol. Einwohner.
												893	—	—	6	Desgl. auf die evang. Einwohner.
4	Gundheim	—	—	860	3	2,038	6	300	1	0,755	6	—	—	—	—	
5	Heppenheim	—	—	—	—	—	—	1200	2	1,665	6	—	—	—	—	
6	Herrnsheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
7	Hochheim	—	—	212	0	3,877	6	290	1	0,349	6	332	—	—	6	Confess. Ausgaben auf die ev. Einwohner.
8	Hohensülzen	—	—	187	1	0,805	6	1204	6	3,839	6	166	—	—	6	Desgl. auf die evang. Einwohner.
												32		—	6	Desgl. auf die kathol. Einwohner.
9	Horchheim	—	—	—	—	—	—	1600	5	3,260	6	—	—	—	—	
10	Kriegsheim	—	—	380	1	3,794	6	590	2	3,447	6	22,5	—	—	6	Confess. Ausgaben auf die ev. Einwohner.
11	Leiselheim	—	—	182	1	1,475	6	737	5	1,735	6	—	—	—	—	
12	Mölsheim	—	—	272	1	0,904	6	816	3	1,700	6	178	—	—	6	Confess. Ausgaben auf die kath. Einwohner.
												95	—	—	6	Desgl. auf die evang. Einwohner.
13	Mörrstadt	—	—	518	1	3,035	6	261	0	3,517	6	1540	—	—	6	Grundrentenablösung auf das Grundsteuerkapital.
14	Monsheim	—	—	1067	2	3,363	6	880	2	0,255	6	—	—	—	—	
15	Neuhausen	—	—	270	3	1,954	6	190	2	0,250	6	18,75	—	—	6	Confess. Ausgaben auf die ev. Einwohner.
												20,83	—	—	6	Desgl. auf die kathol. Einwohner.
16	Niederflörsheim	—	—	—	—	—	—	755	2	0,129	6		—	—	—	
17	Oberflörsheim	—	—	696	1	1,508	6	800	1	2,120	6	127	—	—	6	Confess. Ausgaben auf die kath. Einwohner.
												327	—	—	6	Desgl. auf die evang. Einwohner und Mennoniten.
18	Offstein	—	—	300	0	3,542	6	50	0	0,551	6	57	—	—	6	Desgl. auf die kathol. Einwohner.
19	Pfeddersheim	—	—	2570	3	0,680	6	1250	1	1,675	6	32	—	—	6	Desgl. auf die kathol. Einwohner.
20	Pfiffligheim	—	—	950	3	1,053	6	243	3	0,048	6	—	—	—	—	
21	Wachenheim	—	—	400	2	1,693	6	300	1	3,083	6	—	—	—		
22	Weinsheim	—	—	—	—	—	—	640	4	1,268	6	—	—	—	—	
23	Wiesoppenheim	—	—	—	—	—	—	634	4	1,656	6	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1849 geschehen soll.

Aufgestellt, Mainz den 6. März 1849 durch

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission daselbst.

v. Dalwigk.

Frank.

Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden in der Gemeinde Michelstadt, Regierungsbezirks Erbach, betreffend.

Nachdem, in Betracht der häufigen zu Michelstadt, im Regierungsbezirke Erbach, vorgekommenen Brände, gemäß Entschließung Großherzogl. Ministeriums des Innern, der Art. 10 des Gesetzes vom 21. Februar 1824 in gedachter Gemeinde vom Tage dieser Bekanntmachung an in Wirksamkeit treten soll, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erbach, den 6. März 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Erbach.

In Verhinderung des Dirigenten:

Follenius.

Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden in Alzey, im Regierungsbezirke Mainz, betreffend.

Die in letzterer Zeit zu Alzey mehrfach vorgekommenen Feuersbrünste berechtigen zur Vermuthung, daß mindestens eine mit den Interessen der Brandversicherungs-Anstalt unverträgliche Fahrlässigkeit in Bezug auf Feuersgefahr statt findet. Die unterzeichnete Großherzogl. Regierungs-Commission sieht sich hierdurch veranlaßt, nach vorher erhaltener Ermächtigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern, den Artikel 10 der Verordnung vom 21. Februar 1824 — die Vergütung der Brandschäden betreffend — auf die Stadt Alzey für anwendbar zu erklären und demnach zu verfügen, daß von nun an bei ferner sich ereignenden Feuersbrünsten in Alzey die Brandschäden nur nach dem wahren Werthe, welchen das abgebrannte oder beschädigte Gebäude unmittelbar vor dem Brande hatte, vergütet werden sollen. Hiernach muß eine neue Abschätzung der Gebäude und zwar nicht nach dem Bauwerthe, sondern nach ihrem wahren Werthe und die Errichtung neuer Brandkataster ohne Verzug vorgenommen werden. Die dadurch entstehenden Kosten werden aus der Brandassecurations-Kasse bestritten.

Diese Entschließung wird zur Nachachtung hierdurch veröffentlicht. — Mainz am 3. März 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Mainz.

v. Dalwigk.

Frank.

Bekanntmachung, die Niederschlagung von Umlagen der Gemeinde Neckarsteinach für 1848 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gemeinde Neckarsteinach mit Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern gestattet worden ist, die unter Nr. 48 der Uebersicht vom 15. Februar v. J. (Regierungsblatt Seite 53) verzeichneten Umlagen von 414 fl. in zweiter Klasse und von 587 fl. zur Bestreitung von Parzellenvermessungskosten nicht zu erheben.

Erbach am 6. März 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Erbach.

Dr. Camesasca.

Dienstnachrichten.

1) Am 13. März wurde der praktische Arzt Dr. Ludwig Buff zu Beerfelden zum Physicatsarzt des Physicats Battenberg ernannt.
2) Am 14. März wurde dem Schulvicar Karl Volp zu Altenhain, im Regierungsbezirke Nidda, die evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.
3) An demselben Tage wurde dem Pfarrer Philipp Hill zu Petterweil die zweite evangelische Pfarrstelle zu Nidda, im Regierungsbezirke Nidda, sodann
4) am 16. März dem Lehrer an der zweiten evangelischen Schule zu Oppenheim, im Regierungsbezirk Mainz, Wilhelm Jost, die erste evangelische Schullehrerstelle daselbst und dem zweiten katholischen Schullehrer zu Ebersheim, im Regierungsbezirke Mainz, Georg Gumbel, die erste katholische Schullehrerstelle daselbst übertragen.
5) Am 17. März wurde dem evangelischen Pfarrer Heinrich Jacob Kern zu Alsheim die evangelische Pfarrstelle zu Enzheim, im Regierungsbezirke Mainz, und
6) am 19. März dem Pfarrvicar Adam Knodt zu Butzbach die evangelische Pfarrstelle zu Eppelsheim, im Regierungsbezirke Mainz, übertragen.
7) Am 21. März wurde dem Assessor bei dem Medicinal-Colleg, Dr. Ludwig Ernst Wilhelm Hohenschild dahier, das Stimmrecht in allen Geschäftszweigen dieses Collegs verliehen und
8) am 26. März der Candidat der evangelischen Theologie Dr. phil. Ludwig Noack, dermalen zu Oppenheim, zum Repetenten bei der philosophischen Facultät der Landes-Universität Gießen ernannt.
9) Am 24. März wurde der Schullehrer Johannes Schmitt zu Fränkisch-Crumbach zum Lehrer der dritten evangelischen Schule zu Bessungen, im Regierungsbezirke Darmstadt, ernannt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die katholische Pfarrstelle zu Heimersheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 592 Gulden;
2) die katholische Schullehrerstelle zu Odernheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 266 Gulden 23 Kreuzer, ausschließlich der Heizungsentschädigung.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 14. Januar der evangelische Schullehrer Philipp Engel zu Rendel, im Regierungsbezirke Friedberg;
2) am 21. Februar der pensionirte Gendarmerie-Brigadier Kieper zu Fürth, im Reg.-Bezirke Heppenheim;
3) am 27. Februar der erste Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Niederolm, Adam Müller;
4) am 1. März der Gymnasiallehrer, Professor Franz Baur zu Mainz;
5) am 22. März der Notär Peter Kathreiner zu Sprendlingen, im Reg.-Bezirke Mainz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 20.

Darmstadt am 5. April 1849.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Errichtung von Criminal-Senaten bei den Großherzogl. Hofgerichten der Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.; — 2) Bekanntmachung, die Umwandlung der Mainz-Forbacher Mallepost in eine Reitpost betr.; 3) Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Oppenheim für 1849; — 4) Desgl. der israelitischen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Erbach für 1849; — 5) Bekanntmachung, die Niederschlagung der Hälfte der für 1848 vorgesehenen Umlagen der Gemeinde Vordorf; — 6) Desgl der Umlage 2r Klasse der Gemeinde Flensungen für 1848; — 7) Desgl. eines Theils der Umlagen in der Gemeinde Haarhausen für 1848; — 8) Namensveränderungen; — 9) Dienstnachrichten; — 10) Versetzung in den Ruhestand; — 11) Sterbfälle.

Bekanntmachung, die Errichtung von Criminal-Senaten bei den Großherzoglichen Hofgerichten der Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

Nachdem in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. October 1848, betreffend: die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten, vom 1. April 1848 an bei den Großherzogl. Hofgerichten der Provinzen Starkenburg und Oberhessen die durch das Loos gebildeten Criminal-Senate in den Strafsachen ihre gesetzmäßige Thätigkeit beginnen werden, ist es zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsgangs bei den Hofgerichten nothwendig erschienen, dafür Vorsehung zu treffen, daß die in den Geschäftsbereich der Criminal-Senate gehörigen Strafsachen sogleich nach dem Einlauf der betreffenden Actenstücke unmittelbar an diese Senate abgegeben werden können. Es wird daher allen Großherzogl. Behörden und Anwälten, sowie denjenigen, welche sonst mit den Criminal-Senaten in Relation zu treten beabsichtigen, hierdurch bekannt gemacht, daß sie ihre an die Criminal-Senate gehörigen Berichte und Eingaben nicht an die Hofgerichte im Allgemeinen, sondern an den Criminal-Senat des betreffenden Hofgerichts sowohl in den Adressen, als auch in den Ueberschriften zu richten haben.

Darmstadt den 25 März 1849.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Justiz.

Kilian.

v. Stein.

Bekanntmachung, die Umwandlung der Mainz-Forbacher Mallepost in eine Reitpost betr.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. April d. J. die seither zwischen Mainz und Forbach bestandene Mallepost, unter Beibehaltung der seitherigen Abfertigungs-Zeiten, in eine Reitpost umgewandelt werden wird. — Darmstadt den 17. März 1849.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

von Kuder.

vt. Bessunger.

Uebersicht der für das Jahr 1840 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen

in den Gemeinden und Schulbezirken des Cantons

Nummer	Namen der Gemeinden.	Für 1840. Gemeinde-Umlage.			Für 1840. Schulumlage.			Für 1840 zahlbarer Mehr-Gemeindeumlage wegen Ueberschreitung des Maximums.			Gesetzliche Maximalsätze. Bestimmung, wie das Maximum berechnet wird.		
		Von Grundsteuer.	Von Handänderungen.	Beitrag auf 1 Gulden Grundsteuer.	Von Grundsteuer.	Von Handänderungen.	Beitrag auf 1 Gulden Grundsteuer.	Von Grundsteuer.	Von Handänderungen.	Beitrag auf 1 Gulden Grundsteuer.	Beitrag auf 1 Gulden Grundsteuer.	Von Grundsteuer.	Von Handänderungen.
		fl.	Bz.	fl.	Bz.	fl.	Bz.	fl.	Bz.	fl.	fl.	Bz.	fl.	Bz.
1	Bubendorf										0,0015	7	0,0015	7
											0,410	1	0,345	
2	Diepflon			0,05	0,0111		0,03	0,04	0,0088		0,07	27		
											0,410	1		
3	Diepflon					1,800	7	1,454						
4	Gelterkinden					2,000		1,615						
5	Ormalingen					1,200		0,969						
6	Rickenbach			0,05	0,0111	0,600		0,484						
7	Wintersingen			0,05	0,0111	0,600		0,484						
8	Buus					0,600		0,484						
9	Maisprach					0,600		0,484						
10	Hemmiken					0,600		0,484						
11	Eptingen					1,200		0,969						
12	Diegten			0,05	0,0111	0,600		0,484						
13	Tenniken			0,05	0,0111	0,600		0,484						
14	Wenslingen			0,05	0,0111	0,600		0,484						
15	Oberdorf			0,05	0,0111	0,600		0,484						
16	Liestal			0,05	0,0111	0,600		0,484						
17	Lausen			0,05	0,0111	0,600		0,484						
18	Bennwyl			0,05	0,0111	0,600		0,484						
19	Ziefen			0,05	0,0111	0,600		0,484						
20	Lupsingen			0,05	0,0111	0,600		0,484						
21	Frenkendorf			0,05	0,0111	0,600		0,484						
22	Füllinsdorf			0,05	0,0111	0,600		0,484						
23	Arisdorf			0,05	0,0111	0,600		0,484						
24	Hersberg			0,05	0,0111	0,600		0,484						
25	Augst			0,05	0,0111	0,600		0,484						
26	Pratteln			0,05	0,0111	0,600		0,484						
27	Muttenz			0,05	0,0111	0,600		0,484						
28	Birsfelden			0,05	0,0111	0,600		0,484						
29	Münchenstein			0,05	0,0111	0,600		0,484						
30	Arlesheim			0,05	0,0111	0,600		0,484						
31	Reinach			0,05	0,0111	0,600		0,484						
32	Aesch			0,05	0,0111	0,600		0,484						
33	Pfeffingen			0,05	0,0111	0,600		0,484						
34	Birsmatten			0,05	0,0111	0,600		0,484						
35	Ettingen			0,05	0,0111	0,600		0,484						
36	Therwyl			0,05	0,0111	0,600		0,484						
37	Binningen			0,05	0,0111	0,600		0,484						
38	Bottmingen			0,05	0,0111	0,600		0,484						
39	Oberwyl			0,05	0,0111	0,600		0,484						
40	Allschwyl			0,05	0,0111	0,600		0,484						
41	Ettingen			0,05	0,0111	0,600		0,484						
42	Biel			0,05	0,0111	0,600		0,484						
43	Benken			0,05	0,0111	0,600		0,484						

Digitized by Google

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September, und October 1849 geschehen soll.

Aufgestellt Mainz den 12. März 1849 durch

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission daselbst.

v. Dalwigk.

Frank.

Uebersicht der für das Jahr 1849 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Erbach.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschläge.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuer-Kapital.		Erhebungsziele.
		fl.	kr.	pf.	
1	Höchst	163	8	0,245	4
2	Michelstadt	438	14	3,129	4
3	Neckarsteinach	192	12	3,160	4
4	Pfaffenbeerfurt	18	5	1,156	4
5	Reichelsheim	460	11	0,698	4
6	Wimpfen	24	2	1,149	4

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen und zwar zu Anfang der Monate September, October, November und December geschehen soll.

Erbach am 22. Februar 1849.

Großherzogl. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Erbach.

Dr. Camesasca.

Tröbert.

Bekanntmachung, die Niederschlagung der Hälfte der für 1848 vorgesehenen Umlagen der Gemeinde Borsdorf.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. November v. J. die Niederschlagung der Hälfte der für 1848 im Voranschlag der Gemeinde Borsdorf vorgesehenen Umlagen gestattet worden ist.

Nidda am 14. März 1849.

Großherzogl. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Nidda.

Fuhr.

Bekanntmachung, die Niederschlagung der Umlage zweiter Klasse der Gemeinde Flensungen für 1848 betreffend.

Mit Genehmigung Gr. Ministeriums des Innern ist die in dem Gemeindevoranschlag von Flensungen für 1848 vorgesehene Umlage zweiter Klasse mit 214 fl. niedergeschlagen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Gießen, am 6. März 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Gießen.

Küchler.

Pietsch.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen in der Gemeinde Haarhausen für 1848 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Ermächtigung Großh. Ministeriums des Innern der Gemeinde Haarhausen gestattet worden ist, zwei Ziele — ein Drittheil — der Umlagen für 1848 in zweiter Klasse mit 99 fl. und in dritter Klasse mit 59 fl. niederzuschlagen. — Alsfeld am 3. März 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Alsfeld.

Hofmann.

Namensveränderungen.

Es wurde gestattet:

1) am 17. März dem Ludwig Wolf aus Battenberg, dermalen zu Marburg, künftig den Namen „Block" und
2) am 18. März dem Adoptivsohne des Carl Kröcker zu Gießen, Martin Henrich, künftig den Namen „Kröcker" zu führen.

Dienstnachrichten.

1) Am 17. März wurde dem Pfarrverweser Heinrich Renner zu Eschenrod, im Regierungsbezirke Nidda, die evang. Pfarrstelle daselbst, sodann
2) am 21. März dem evang. Pfarrer Adolf Anton Stöhr zu Kriegsheim die reformirte Pfarrstelle zu Lindenfels und Schlierbach, im Regierungsbezirke Heppenheim, dem kathol. Pfarrer Nicolaus Dehos zu Zornheim die kathol. Pfarrstelle zu Friesenheim, im Regierungsbezirke Mainz, und dem kathol. Pfarrer Christoph Kempf zu Friesenheim die kathol. Pfarrstelle zu Zornheim, im Regierungsbezirke Mainz, übertragen.

Versetzung in den Ruhestand.

Am 16. März wurde der Schullehrer Georg Schaller zu Ebersheim, im Regierungsbezirke Mainz, in den Ruhestand versetzt.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) Am 5. März der pensionirte Reitknecht bei dem Universitätsmarstalle Daniel Becker zu Gießen;
2) am 14. März der pensionirte Reitknecht bei dem Universitätsmarstalle Johannes Becker zu Gießen;
3) am 21. März der Districtssteuereinnehmer Johannes Seifried zu Umstadt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 21.

Darmstadt am 14. April 1849.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, das Einschreiben der Reisenden von Ensheim auf den Cours nach Darmstadt betr.; — 2) Gemeiner Bescheid des Großh. Hofgerichts dahier, die von den Anwälten zu verrechnenden Transportkosten betr.; — 3) Desgleichen des Großh. Hofgerichts zu Gießen; — 4) Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde zu Babenhausen betr.; — 5) Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Regierungsbezirks Biedenkopf für 1849; — 6) Nachtrag zu dem Verzeichnisse der Vorlesungen auf der Großherzogl. Landes-Universität Gießen im Sommerhalbjahre 1849; — 7) Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Straferkenntnisse.

Bekanntmachung, das Einschreiben der Reisenden von Ensheim auf den Cours nach Darmstadt betreffend.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß künftig, in Folge getroffener Anordnung von der Personenannahmestelle zu Ensheim Personen unmittelbar auf den Fürfeld-Darmstädter Cours eingeschrieben werden können und hierbei nachstehende Tarbestimmungen zur Anwendung kommen werden:

Tarif

zur Durcherhebung des Personengeldes auf dem Course zwischen Alzey resp. Wöllstein und Darmstadt für die Personenannahmestelle zu Ensheim.

Es zahlt eine Person:

von Ensheim	nach	Udenheim . . .	— fl. 30 kr.
" "	"	Köngernheim . .	— fl. 36 kr.
" "	"	Oppenheim . .	1 fl. — kr.
" "	"	Geinsheim . .	1 fl. 8 kr.
" "	"	Großgerau . .	1 fl. 22 kr.
" "	"	Darmstadt . .	1 fl. 52 kr.

Anmerkungen.

1) In vorstehenden Taxen sind sämmtliche Gebühren einbegriffen.
2) Jeder Reisende hat 40 Pfund an Gepäck frei.
3) Nach und von den Unterwegsorten können nur kleinere Reise-Effecten, Nachtsäcke, Hutschachteln u. dergl., welche zusammen das Freigewicht nicht übersteigen, mitgenommen werden.

Darmstadt den 23. März 1849.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

v. Kuder.

vt. Bessunger.

Gemeiner Bescheid,

die von den Anwälten zu verrechnenden Transportkosten betreffend.

Da sich bei der Frequenz der in neuerer Zeit fast überall hervorgetretenen allgemeinen Transportmittel, wie z. B. der Eisenbahnen, der Briefpostcouriere u. s. w. annehmen läßt, daß auch die öffentlichen Anwälte bei ihren Geschäftsreisen von solchen mitunter Gebrauch machen werden, dieselben aber nach der ausdrücklichen Bestimmung der Advocatur- und Procuraturordnung vom 23. August 1810, Lit. C. pos. 16 die Kosten ihres Transports besonders zu berechnen haben, so wird hiermit verfügt, daß inskünftige bei den in Ansatz zu bringenden Transportkosten die wirklichen Auslagen näher zu bescheinigen sind und daß von einer solchen Bescheinigung nur im Falle eines behaupteten Transports durch die Eisenbahn abgesehen werden soll.

Darmstadt am 7. Februar 1849.

Großherzoglich Hessisches Hofgericht daselbst.

Weller. Dr. v. Grolman.

vdt. Knorr.

Gemeiner Bescheid,

die von den Anwälten zu verrechnenden Transportkosten betreffend.

Nach der Advocatur- und Procuraturordnung vom 23. August 1810 Lit. C. pos. 16 können die öffentlichen Anwälte bei Geschäftsreisen, nach Beschaffenheit der Umstände, zu ihrem Transporte entweder eines Reitpferdes oder eines Fuhrwerks sich bedienen; ihre Verbindlichkeit, die Kosten ihres Transportes besonders zu berechnen, ist aber in der Verordnung ausdrücklich anerkannt. Wir werden deshalb bei künftigen Gesuchen auf keine Decretur der Transportkosten, die Benutzung der Eisenbahn ausgenommen, eingehen, wenn nicht die wirklichen Auslagen mit Urkunden bescheinigt sind.

Beschlossen in der Plenar-Sitzung des **Großherzoglich Hessischen Hofgerichts der Provinz Oberhessen.** — Gießen am 2. März 1849.

Klipstein. Georgi.

vdt. Dr. Muhl.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde zu Babenhausen betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern von den in dem Voranschlag der israelitischen Religionsgemeinde zu Babenhausen für 1848 vorgesehenen Umlagen fünf Ziele mit 145 fl. 6¼ kr. niedergeschlagen worden sind. — Dieburg am 24. März 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Dieburg.

Kritzler.

Uebersicht der für das Jahr 1849 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Regierungsbezirks Minden pro.

Fortlaufende Nummern	Namen der Gemeinden	Nach Abzug der Ausgaben für Communalbeamte		Auf den gewöhnlichen Communalsteuerfuß berechnet		Nach den gesetzlich bestimmten Communalsteuersätzen berechnet		Genehmigte Umlagen.			
		Reine Einnahme		Betrag auf 1 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag		Betrag auf 1 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag		Betrag auf 1 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag		Bemerkungen	
		Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.		
1	Minden	1681	9 5,345	4	6	1,0000	4	4	6	Die Ortsbehörden sind ermächtigt, auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1834 die Communalsteuern nach Maßgabe der Bedürfnisse zu erheben.	
2	Hahlen	1	20	5,000	4	6	1,0000	4	4	6	
3	Hartum	2	15	5,000	4	6	1,0000	4	4	6	
4	Hartum b. H.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	Hahlenhorst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Hahlenhorst	—	30	5,000	4	6	1,0000	4	4	6	
7	Hahlenhorst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	Hahlenhorst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Hahlenhorst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Nummer	Name	I. Klasse. Bei voll gültiger Wahl Stimmen-Ergebnisse.			II. Klasse. Bei voll gültiger Wahl Stimmen-Ergebnisse.			Bei der ersten Wahl unzulässigerweise mit Stimmzetteln versehen		Endgiltige Feststellung.		
		Name des gewählten Wahlmannes	Anzahl der gültigen Stimmzettel	Anzahl der auf jeden Gewählten gefallenen Stimmen	Name des gewählten Wahlmannes	Anzahl der gültigen Stimmzettel	Anzahl der auf jeden Gewählten gefallenen Stimmen	Anzahl der gültigen Stimmzettel	Anzahl der auf jeden Gewählten gefallenen Stimmen	Anzahl der gültigen Stimmzettel	Anzahl der auf jeden Gewählten gefallenen Stimmen	Bemerkungen
		Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	
		E.	Kl.	M.	E.	Kl.	M.	E.	Kl.	M.	E.	Kl.	M.	E.	Kl.	M.	
20	Gilly	—	—	—	—	—	—	6	11	5,67	6	11	5,67	6	11	5,67	
21	Hinrichs	—	—	—	—	—	—	184	15	5,835	184	15	5,835	184	15	5,835	
22	Hinrichsen	—	—	—	44	1	6,68	139	9	5,55	183	10	6,39	183	10	6,39	
23	Hinrich	—	—	—	113	10	5,377	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
24	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	173	4	6,644	6	1	6,00	179	5	6,634	
25	Hinrichs	—	—	—	1	1	6,00	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	
26	Hinrichsen	—	—	—	3703	1	5,94	174	4	5,79	—	—	—	—	—	—	
27	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	
28	Hinrichsen	—	—	—	436	12	5,92	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
29	Hinrichsen I.	—	—	—	—	—	—	67	11	5,537	4	11	6,254	71	11	6,254	
30	Hinrichsen II.	—	—	—	6	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
31	Hinrichsi	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
32	Hinrichsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	6,00	1	1	6,00	
33	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
34	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
35	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
36	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
37	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
38	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
39	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
40	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
41	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
42	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
43	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
44	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
45	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
46	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
47	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
48	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
49	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
50	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
51	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
52	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
53	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
54	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
55	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
56	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
57	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
58	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
59	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
60	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
61	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
62	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
63	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
64	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
65	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
66	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
67	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
68	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
69	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
70	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
71	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
72	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
73	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
74	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
75	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
76	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
77	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
78	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
79	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
80	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
81	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
82	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
83	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
84	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
85	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
86	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
87	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
88	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
89	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
90	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
91	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
92	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
93	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
94	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
95	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
96	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
97	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
98	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
99	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
100	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
101	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
102	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
103	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
104	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
105	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
106	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
107	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
108	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
109	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
110	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
111	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
112	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
113	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
114	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
115	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
116	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
117	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
118	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
119	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
120	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
121	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
122	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
123	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
124	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
125	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
126	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
127	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
128	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
129	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
130	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
131	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
132	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
133	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
134	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
135	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
136	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
137	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
138	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
139	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
140	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
141	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
142	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
143	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
144	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
145	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
146	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
147	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
148	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
149	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
150	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
151	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
152	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
153	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
154	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
155	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
156	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
157	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
158	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
159	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
160	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
161	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
162	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
163	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
164	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
165	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
166	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
167	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
168	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
169	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
170	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
171	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
172	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
173	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
174	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
175	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
176	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
177	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
178	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
179	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
180	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
181	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
182	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
183	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
184	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
185	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
186	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
187	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
188	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
189	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
190	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
191	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
192	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
193	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
194	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
195	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
196	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
197	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
198	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
199	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
200	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
201	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
202	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
203	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
204	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
205	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
206	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
207	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
208	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
209	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
210	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
211	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
212	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
213	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
214	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
215	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
216	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
217	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
218	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
219	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
220	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
221	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
222	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
223	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
224	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
225	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
226	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
227	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
228	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
229	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
230	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
231	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
232	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
233	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
234	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
235	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
236	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
237	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
238	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
239	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
240	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
241	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
242	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
243	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
244	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
245	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
246	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
247	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
248	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
249	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
250	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
251	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
252	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
253	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
254	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
255	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
256	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
257	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
258	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
259	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
260	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
261	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
262	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
263	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
264	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
265	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
266	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
267	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
268	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
269	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
270	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
271	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
272	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
273	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
274	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
275	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
276	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
277	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
278	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
279	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
280	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
281	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
282	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
283	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
284	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
285	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
286	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
287	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
288	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
289	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
290	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
291	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
292	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
293	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
294	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
295	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
296	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
297	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
298	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
299	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
300	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
301	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
302	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
303	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
304	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
305	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
306	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
307	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
308	Hinrichsen	—	—	—	1	1	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
309	Hinrichsen

Fortlaufende Nummern.	Name und Wohnort der Gemeinden.	Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1875 sind zu erheben:				Auf die Gemeinden sind nach Abzug der Ausgleichungsbeträge zu vertheilen:				Endlich sind zu erheben:					
		Von Hundert.		Betrag auf Grund der Veranlagung.		Von Hundert.		Betrag auf Grund der Veranlagung.		Von Hundert.		Betrag auf Grund der Veranlagung.		Ausgleichungsbeträge für die Gemeinden auf Grund der Veranlagung.	
		Ord.	Mehr.	Ord.	Mehr.	Ord.	Mehr.	Ord.	Mehr.	Ord.	Mehr.	Ord.	Mehr.		
		R.	Pf.	R.	Pf.	R.	Pf.	R.	Pf.	R.	Pf.	R.	Pf.		
64	Rabenstein	—	—	1000	50	1000	50	1	50	—	—	1	50		
65	Rauschwitzhain	—	—	3102	15	3102	15	4	65	—	—	4	65		
67	Rehefeld	—	—	3442	15	3442	15	5	16	—	—	5	16		
68	Reichenau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
69	Reichstädt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
70	Reinhardtsgrimma	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
71	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
72	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
73	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
74	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
75	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
76	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
77	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
78	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
79	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
80	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
81	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
82	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
83	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
84	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
85	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
86	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
87	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
88	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
89	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
90	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
91	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
92	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
93	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
94	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
95	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
96	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
97	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
98	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
99	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
100	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
101	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
102	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
103	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
104	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
105	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
106	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
107	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
108	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
109	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
110	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
111	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
112	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
113	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
114	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
115	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
116	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
117	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
118	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
119	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
120	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
121	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
122	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
123	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
124	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
125	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
126	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
127	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
128	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
129	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
130	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
131	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
132	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
133	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
134	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
135	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
136	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
137	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
138	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
139	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
140	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
141	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
142	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
143	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
144	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
145	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
146	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
147	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
148	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
149	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
150	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
151	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
152	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
153	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
154	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
155	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
156	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
157	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
158	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
159	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
160	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
161	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
162	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
163	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
164	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
165	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
166	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
167	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
168	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
169	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
170	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
171	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
172	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
173	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
174	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
175	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
176	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
177	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
178	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
179	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
180	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
181	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
182	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
183	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
184	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
185	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
186	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
187	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
188	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
189	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
190	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
191	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
192	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
193	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
194	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
195	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
196	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
197	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
198	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
199	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
200	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
201	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
202	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
203	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
204	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
205	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
206	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
207	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
208	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
209	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
210	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
211	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
212	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
213	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
214	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
215	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
216	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
217	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
218	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
219	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
220	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
221	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
222	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
223	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
224	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
225	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
226	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
227	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
228	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
229	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
230	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
231	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
232	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
233	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
234	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
235	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
236	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
237	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
238	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
239	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
240	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
241	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
242	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
243	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
244	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
245	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
246	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
247	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
248	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
249	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
250	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
251	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
252	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
253	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
254	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
255	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
256	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
257	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
258	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
259	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
260	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
261	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
262	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
263	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
264	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
265	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
266	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
267	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
268	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
269	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
270	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
271	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
272	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
273	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
274	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
275	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
276	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
277	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
278	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
279	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
280	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
281	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
282	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
283	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
284	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
285	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
286	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
287	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
288	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
289	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
290	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2	61		
291	Reinhardtsgrimma, Vorwerk	—	—	1746	15	1746	15	2	61	—	—	2

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und October statt finden soll. — Biedenkopf am 7. März 1849.

Großh. Heſſ. Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Biedenkopf.

Trapp.

Nachtrag zu dem Verzeichniſſe der Vorleſungen auf der Großherzoglichen Landesuniverſität Gießen im Sommerhalbjahre 1849.

Repetent Dr. Noack wird folgende Vorleſungen halten:

1) Ueber akademiſche Wiſſenſchaft und ihr Studium, einmal wöchentlich, öffentlich.
2) Philoſophie des Chriſtenthums, in geſchichtlicher Entwicklung, viermal wöchentlich, in noch näher zu beſtimmenden Stunden.
3) Die Entwicklungsgeſchichte der Menſchheit, in ihren Hauptepochen, vom cultur-philiſophiſchen Standpunkt betrachtet, oder Philoſophie der Weltgeſchichte, zweimal wöchentlich.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgeſetzbuchs bekannt zu machender Straferkenntniſſe.

Es wurden verurtheilt:

I.) von Großh. Heſſ. Hofgericht der Provinz Oberheſſen:

1) Die Ehefrau des Philipp Wolf III. zu Röbchen, in Kurheſſen, wegen Betrugs durch Urtheil vom 22. Juni 1847 in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre.
2) Konrad Krömmelbein von Freienſteinau wegen Landſtreicherei und Verletzung der Stellung unter polizeiliche Aufſicht durch Urtheil vom 30. Juni 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre und 9 Monaten, welche durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag während 14 Tagen eines jeden Quartals und einſame Einſperrung während dieſer Zeit zu ſchärfen iſt, ſowie zur Stellung unter polizeiliche Aufſicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe.
3) Heinrich Falk von Udenhauſen wegen einfachen Diebſtahls, Verletzung der Amtsehre und Körperverletzung durch Urtheil vom 20. Januar 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre und 2 Monaten, welche zu Anfang eines jeden Quartals der Strafzeit 14 Tage lang durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag, ſowie durch einſame Einſperrung zu ſchärfen iſt.
4) Johannes Friſchholz zu Rüddingshauſen wegen Brandſtiftung und kleinen Diebſtahls durch Urtheil vom 23. Auguſt 1848 in eine Zuchthausſtrafe von 10 Jahren, wovon jedoch vier Wochen in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgeſetzbuchs in Abzug zu bringen ſind.
5) Sebaſtian Heinrich von Grebenhain wegen ausgezeichneten Diebſtahls im vierten Rückfalle durch Urtheil vom 23. September 1848 in eine Zuchthausſtrafe von 2 Jahren und 3 Monaten, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgeſetzbuchs drei Monate in Abzug kommen, welche Strafe während der erſten 14 Tage eines jeden Quartals durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag und einſame Einſperrung zu ſchärfen iſt, ſowie zur Stellung unter polizeiliche Aufſicht auf die Dauer von 5 Jahren nach verbüßter Strafe.
6) Johannes Euler II. von Storndorf wegen einfachen Diebſtahls im ſechſten Rückfalle durch Urtheil vom 6. April 1848 in eine während der erſten 14 Tage eines jeden Quartals durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag und einſame Einſperrung zu ſchärfende Zuchthausſtrafe von 2 Jahren, ſowie zur Stellung unter polizeiliche Aufſicht während 5 Jahren nach verbüßter Strafe.

7) Wilhelm Böckel von Niederohmen wegen einfachen Betrugs durch Urtheil vom 4. Mai 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre und 4 Monaten.

8) Karl Leib zu Gießen wegen Landſtreicherei im zweiten Rückfalle durch Urtheil vom 18. Mai 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre, geſchärft während der erſten und letzten 8 Tage eines jeden Quartals durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag und einſame Einſperrung.

9) Konrad Krömmelbein von Wallenrod wegen Brandſtiftung durch Urtheil vom 27. Juni 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 18 Monaten, welche während der erſten und letzten 3 Wochen durch einſame Einſperrung zu ſchärfen iſt.

10) Regine Faß von Friedberg wegen einfachen Diebſtahls durch Urtheil vom 6. Juli 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 18 Monaten.

11) Karl Albrecht von Niedereſchbach wegen Tödtung ſeines Kindes durch Urtheil vom 7. Juli 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 4 Jahren, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgeſetzbuchs 2 Monate in Abzug kommen.

12) Heinrich Wehrum von Buſenborn wegen Raubs und

13) Chriſtian Metzger von da wegen Raubs, Wilderei, zweier einfachen Diebſtähle, eines kleinen Diebſtahls und Beihülfe zu einem kleinen Diebſtahl, durch Urtheil vom 21. Juli 1848, Erſterer in eine Zuchthausſtrafe von 7 Jahren, wovon in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgeſetzbuchs 3 Monate in Abzug kommen, und zur Stellung unter polizeiliche Aufſicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe; Letzterer in eine Zuchthausſtrafe von 6 Jahren und 7 Monaten, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgeſetzbuchs 7 Monate in Abzug kommen, und zugleich zur Stellung unter polizeiliche Aufſicht wie bei dem Vorigen.

14) Chriſtoph Thomas von Niederohmen wegen Körperverletzung des Johannes Lenz daſelbſt, welche deſſen Tod zur Folge hatte, durch Urtheil vom 24. Auguſt 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 2 Jahren.

15) Konrad Ochs von Lanzenhain wegen Wilderei durch Urtheil vom 21. Auguſt 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 2 Jahren.

16) Georg Heinrich Dahmer von da wegen deſſelben Vergehens in eine Correctionshausſtrafe von 2 Jahren.

17) Peter Ahlbrand von da wegen gleichen Vergehens in eine ſolche von 18 Monaten und

18) Georg Betz von da wegen deſſelben Vergehens in eine ſolche von 1 Jahre, welche Strafen jedoch in den gegen die genannten 4 Condemnaten in der Unterſuchungsſache wegen der im Monat März in Lauterbach und der Umgegend ſtattgehabten tumultuariſchen Auftritte in dem Erkenntniß vom 21. Auguſt v. J. ausgeſprochenen Freiheitsſtrafen mitinbegriffen zu erachten ſind, ſodann

19) Heinrich Jöckel von da wegen deſſelben Vergehens durch das vorige Urtheil in eine Correctionshausſtrafe von 15 Monaten.

20) Maria Schwarz von Sterndorf wegen zweier einfachen Diebſtähle im Rückfalle durch Urtheil vom 29. Auguſt 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 18 Monaten, geſchärft zu Anfang eines jeden Quartals der Strafzeit 14 Tage lang durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag, ſowie durch einſame Einſperrung, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgeſetzbuchs ein Monat in Abzug kommt.

21) Matthäus Dönges von Gebern wegen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge durch Urtheil vom 5. September 1848 in eine Zuchthausſtrafe von 5 Jahren, wovon in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgeſetzbuchs vier Wochen in Abzug kommen.

22) Johannes Kuhl von Holzheim wegen einfachen Diebſtahls im ſechſten Rückfalle durch Urtheil vom 7. September 1848 in eine Zuchthausſtrafe von 2 Jahren, geſchärft zu Anfang eines jeden Quartals der Strafzeit 14 Tage lang durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag, ſowie durch einſame Einſperrung, und zur Stellung unter polizeiliche Aufſicht auf die Dauer von 4 Jahren nach verbüßter Strafe.

23) Katharine Gieß aus Sieglos in Kurheſſen wegen einfachen Diebſtahls im vierten Rückfalle durch Urtheil vom 7. September 1848 in eine gleich der vorhergehenden geſchärfte Zuchthausſtrafe von 2 Jahren mit Stellung unter polizeiliche Aufſicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe.

24) Roſine Meier von Gießen und

25) Eleonore Appel von da wegen einfachen Diebſtahls im vierten Rückfalle durch Urtheil vom 7. September 1848 Erſtere in eine Correctionshausſtrafe von 18 Monaten, Letztere in eine ſolche von 1 Jahre, beide Strafen geſchärft während der erſten 14 Tage eines jeden Quartals der Strafzeit durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag und einſame Einſperrung.

26) Markus Lindheimer von der Ronneburg bei Büdingen wegen wiederholter Landſtreicherei durch Urtheil vom 17. October 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre, geſchärft durch Beſchränkung der Koſt und einſame Einſperrung während 14 Tagen zu Anfang eines jeden Quartals, und zur Stellung unter polizeiliche Aufſicht nach verbüßter Strafe auf die Dauer von 2 Jahren.

27) Marie Sibille Stier von Beſſungen wegen einfachen Diebſtahls im vierten Rückfalle durch Urtheil vom 5. December 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre, geſchärft durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag während der erſten 14 Tage eines jeden Quartals und einſame Einſperrung während derſelben Zeit.

28) Heinrich Karl und

29) Polizeidiener Johannes Sattler von Bellmuth wegen Schriftfälſchung durch Urtheil vom 5. December 1848 jeder in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre.

30) Johannes Euler II. von Stordorf wegen einfachen und kleinen Diebſtahls durch Urtheil vom 11. November 1847 in eine Zuchthausſtrafe von 2 Jahren und 4 Monaten, geſchärft durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag und einſame Einſperrung während der erſten 14 Tage eines jeden Quartals, ſodann zur Stellung unter polizeiliche Aufſicht auf die Dauer von 5 Jahren nach verbüßter Strafe.

II.) Von Großh. Heſſ. Landgericht Großkarben.

1) Kaspar Oeſtreichs Ehefrau von Glauberg wegen Fruchtdiebſtahls durch Urtheil vom 6. Juni 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre, von welcher Strafe jedoch 3 Monate im Gnadenweg erlaſſen worden ſind.

2) Maria Anna, Konrad Kramer's Ehefrau von Bilbel wegen Fruchtdiebſtahls durch Urtheil vom 6. Juni 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre, an welcher Strafe ein gleicher Erlaß wie bei der vorigen ſtattgefunden hat.

III.) Von Großh. Heſſ. Landgericht Lauterbach.

1) Adam Brodrecht von Lauterbach wegen Bettelns durch Urtheil vom 7. November 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 2 Jahren mit Stellung unter polizeiliche Aufſicht während 4 Jahren nach verbüßter Strafe.

2) Johannes Kimpel von Lauterbach wegen Bettelns in eine Correctionshausſtrafe von 2 Jahren, geſchärft durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod binnen der erſten 14 Tage jeden Quartals der Strafzeit.

IV.) Von Großh. Heſſ. Landgericht Friedberg.

Georg Heinrich Wiegand von Jesberg in Kurheſſen wegen Landſtreicherei im Rückfall durch Urtheil vom 4. April 1848 in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre, geſchärft in den erſten und letzten vier Monaten durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod von 4 Wochen zu 4 Wochen je um den andern Tag und ſowohl im Anfang als auch am Ende der Strafzeit durch viertägigen Dunkelarreſt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 22.

Darmstadt am 14. April 1849.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betr.; — 2) Bekanntmachung, die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen, insbesondere in den Gemeinden Eleheim und Horrweiler betr.; — 3) Bekanntmachung, den Eingabestempel bei den Militärbehörden betr.; — 4) Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen zweiter Klasse der Gemeinde Oberscharbach betr.; — 5) Desgl. von Umlagen der Gemeinde Steinheim für 1848; — 6) Namensveränderung; — 7) Dienstnachrichten; — 8) Dienstentlassung; — 9) Versetzungen in den Ruhestand; — 10) Concurrenzeröffnungen; — 11) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des ersten Quartals dieses Jahres sind allerhöchsten Orts nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hierauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) die Vermächtnisse der zu Frankfurt am Main verlebten Frau Helene Bolongaro, gebornen Bertarelli:
   a) an die katholische Kirche zu Kostheim im Betrage von 400 Gulden zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes,
   b) an die Armen zu Kostheim im Betrage von 200 Gulden;
2) das Vermächtniß des Johann Maurer I. zu Hackenheim an die katholische Kirche daselbst im Betrage von 100 Gulden zur Abhaltung von drei Jahrgedächtnissen;
3) die Schenkung des Franz Beck zu Bingen an den dasigen Hospizienfonds, bestehend in zwei Drittheilen zweier in der Gemarkung Bingen gelegenen Felder im Werthe von 200 Gulden.

In Gemäßheit allerhöchsten Auftrags wird dieses hiermit dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 4. April 1849.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

Jaup.

v. Lehmann.

Bekanntmachung,

die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinheſſen, insbeſondere in den Gemeinden Elsheim und Horrweiler betreffend.

Seit der Bekanntmachung vom 30. Juni v. J. im Regierungsblatte Nr. 34 iſt unterm 3. September v. J. das Grundbuch der Gemeinde Elsheim und am 3. November v. J. das der Gemeinde Horrweiler, beide im Rentamtsbezirke Bingen, legaliſirt worden.

Dies wird hierdurch, mit dem Anfügen, öffentlich bekannt gemacht, daß in den genannten Gemarkungen die in dem Geſetze vom 3. October 1833 (die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinheſſen betr.) und in der Verordnung vom 22. October 1841 (Grundbuchs-Auszüge in Bezug auf die in der Provinz Rheinheſſen errichtet werdenden Urkunden, welche die Uebertragung des Immobiliar-Eigenthums bezwecken, betreffend) enthaltenen Vorſchriften über die Grundbuchs-Auszüge vom 1. künftigen Monats Mai an zur Anwendung kommen.

Darmſtadt den 5. April 1849.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium der Juſtiz.

Kilian.

v. Stein.

Bekanntmachung,

den Eingabeſtempel bei den Militärbehörden betreffend.

Es iſt bemerkt worden, daß die Verordnung über die Anwendung des Adminiſtrativſtempels bei Eingaben an die Militärbehörden beſonders von denjenigen Perſonen, welche dem Militärſtande nicht angehören, ſehr häufig unbeachtet gelaſſen wird.

Wir nehmen daher Veranlaſſung, die von dem Großherzogl. Staatsminiſterium in dem Regierungsblatte Nr. 69 vom vorigen Jahre erlaſſene Bekanntmachung auf die Eingaben bei den Militärbehörden auszudehnen und zu bemerken,

daß diejenigen, welche ſich des vorgeſchriebenen Stempelpapiers zu ihren Eingaben bei den Militärbehörden nicht bedienen, es ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn darauf keine Verfügung ertheilt wird.

Darmſtadt den 5. April 1849.

Großherzoglich Heſſiſches Kriegsminiſterium.

Graf Lehrbach.

Beck.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen zweiter Klasse der Gemeinde Oberscharbach betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von Großherzogl. Ministerium des Innern genehmigt worden ist, von der im Voranschlag der Gemeinde Oberscharbach für 1848 mit 227 fl. vorgesehenen Umlage zweiter Klasse 56 fl. 45 kr. niederzuschlagen.

Heppenheim den 26. März 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Heppenheim.

Prinz.

Bekanntmachung, die Niederschlagung von Umlagen der Gemeinde Steinheim für 1848 betreffend.

Nachträglich zu unserer Bekanntmachung vom 27. October v. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Großherzogl. Ministerium des Innern die Niederschlagung des ganzen dritten Ziels der Umlagen der Gemeinde Steinheim für 1848 genehmigt hat.

Nidda am 27. März 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Nidda.

Fuhr.

Namensveränderung.

Es wurde gestattet:

am 28. März dem Jacob Hirsch Lazarus Neugaß von Rödelheim den Namen „Heinrich Ludwig Neuwall“ zu führen.

Dienstnachrichten.

1) Am 21. März wurden der Forstmeister Eduard von Stockhausen zu Darmstadt zum Rath bei der Oberforst- und Domänen-Direction mit dem Amtstitel als Oberforstrath, der bisherige Forstmeister des Forsts Heppenheim, Berthold Freiherr von Bibra, zum Forstmeister des Forsts Darmstadt und der seither bei dem Forstvermessungs-Büreau auf Widerruf angestellte Zeichner Franz Weygand dahier zum Calculator bei der Oberforst- und Domänen-Direction ernannt.
2) An demselben Tage wurde dem Geometergehülfen Jacob Ewald aus Leeheim, dermalen zu Hirschhorn, das Patent als Geometer der 3. Klasse für den Regierungsbezirk Darmstadt ertheilt.
3) Am 22. März wurde der Bauaufseher 1. Klasse Heinrich Süßbeck im Baubezirk Michelstadt zum Bauaufseher 1. Klasse im Baubezirk Offenbach ernannt.
4) Am 28. März wurden der Stadtgerichts-Assessor Dr. Philipp Siebert zum Substituten des Staatsanwaltes dahier und der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Dr. Rudolp Dietz zu Gießen zum Substituten des Staatsanwaltes daselbst ernannt.

5) Am 31. März wurde dem Pfarrverweser Johann Carl Krückmann zu Bernsburg, im Regierungsbezirke Alsfeld, die evangelische Pfarrstelle daselbst und
6) am 2. April dem ersten evangelischen Pfarrer Georg Marr zu Laubach die evangelische Pfarrstelle zu Lecheim, im Regierungsbezirke Darmstadt, übertragen.
7) An demselben Tage wurden der Districtssteuereinnehmer Nicolaus Nerroth im Erhebungsdistrict Großbieberau zum Districtssteuereinnehmer im Erhebungsdistrict Umstadt und der Districtssteuereinnehmer Balthasar Habich im Erhebungsdistrict Habitzheim zum Districtssteuereinnehmer im Erhebungsdistrict Großbieberau ernannt.

Dienstentlassung.

Am 29. März wurde dem evangelischen Pfarrer Heinrich Carl Haußmann zu Niederbeerbach, im Regierungsbezirke Heppenheim, die nachgesuchte Entlassung von der Pfarrstelle zu Niederbeerbach ertheilt.

Versetzungen in den Ruhestand.

1) Am 21. März wurden der Oberforstrath Ernst Freiherr von Hofmann dahier einstweilen bis zu seiner anderweitigen Verwendung in Disponibilität und der Rechnungsprobator Helfrich Phillpp Spamer dahier in den Ruhestand versetzt.

Ferner wurden in den Ruhestand versetzt:

2) am 24. März der israelitische Schullehrer Löb Kyps zu Rödelheim, im Regierungsbezirke Friedberg;
3) am 26. März der evangelische Schullehrer Georg Vitus Koch zu Seckmauern, im Regierungsbezirke Erbach.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die katholische Schullehrerstelle zu Freilaubersheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 320 fl. 58 kr., nebst 30 fl. für Heizung des Schullocals, wovon jedoch vor der Hand 80 fl. an den pensionirten Lehrer abzugeben sind;
2) die katholische Schullehrerstelle zu Gaulsheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 337 fl., einschließlich der Vergütung für Heizung des Schullocals;
3) die widerruflich zu besetzende Stelle eines Districtssteuereinnehmers im Erhebungsdistrict Habitzheim, Obereinnehmerei Umstadt, mit welcher ein jährliches Diensteinkommen von etwa 520 fl. und die Verpflichtung zur vorschriftsmäßigen Cautionsleistung verbunden ist; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 14 Tagen bei der Großh. Obersteuerdirection anzumelden;
4) die evangelische Pfarrstelle zu Kriegsheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 551 fl.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 8. März der pensionirte Oberlehrer Johannes Neun zu Büdingen;
2) am 16. März der pensionirte Gymnasiallehrer Johann Hubert Schmitt zu Mainz;
3) am 27. März der katholische Pfarrer Franz Joseph Marquart zu Oberabtsteinach, im Regierungsbezirke Heppenheim;
4) am 31. März der Obereinnehmer, Steuerrath Ludwig Friedrich Hoffmann zu Gießen;
5) am 3. April der Steuercommissär Ludwig Dreser zu Heppenheim;
6) an demselben Tage der Pensionär der Saline Theodorshalle, Kaspar Schneider zu Karlshalle.

Großherzoglich Heſſiſches

Regierungsblatt.

№ 23.

Darmſtadt am 19. April 1849.

Bekanntmachung,

die Stellung von Einſtehern für Militärpflichtige des 2. und 3. Aufgebots vom Muſterungs- und Ziehungsjahr 1848 betreffend.

Mit Bezug auf die §. §. 8, 9, 10, 13 und den Schlußſatz der Bekanntmachung vom 9. März dieſes Jahres (Regierungsblatt Nr. 15) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Militärpflichtigen des dritten Aufgebots auf den 16. Mai dieſes Jahres zu den Regimentern und Corps werden einberufen werden.

Darmſtadt, den 18. April 1849.

Großherzoglich Heſſiſches Kriegsminiſterium.

Graf Lehrbach.

Beck.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 24.

Darmstadt am 21. April 1849.

Inhalt: 1) Reichsgesetze: a) Gesetz, betr. die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause, b) Gesetz betr. die Taggelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstage; — 2) Gesetz, die Aufhebung der Todesstrafe betr.; — 3) Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Mainz für 1849; — 4) Bekanntmachung, die Verminderung der Umlage der israelitischen Religionsgemeinde zu Birkenau für 1848 betr.; — 5) Militärdienstnachrichten; — 6) Versetzung in den Ruhestand; — 7) Concurrenzeröffnungen; — 8) Sterbfälle.

Reichsgesetze.

a) Gesetz,

betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 27. März 1849, verkündet als Gesetz:

Reichsgesetz

über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

Artikel I.

§. 1.

Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 3.

Als beſcholten, alſo von der Berechtigung zum Wählen ausgeſchloſſen, ſollen angeſehen werden:

Perſonen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Geſetzen des Einzelſtaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der ſtaatsbürgerlichen Rechte entzogen iſt, ſofern ſie in dieſe Rechte nicht wieder eingeſetzt worden ſind.

§. 4.

Des Rechts zu wählen ſoll, unbeſchadet der ſonſt verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch ſtrafgerichtliches Erkenntniß verluſtig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, ſeine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denſelben Zweck beſtimmten Wahl ſeine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt geſetzlich unzuläſſige Mittel angewendet hat.

Artikel II.

§. 5.

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauſes iſt jeder wahlberechtigte Deutſche, welcher das fünfundzwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt, und ſeit mindeſtens drei Jahren einem deutſchen Staate angehört hat.

Erſtandene oder durch Begnadigung erlaſſene Strafe wegen politiſcher Verbrechen ſchließt von der Wahl in das Volkshaus nicht aus.

§. 6.

Perſonen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs.

Artikel III.

§. 7.

In jedem Einzelſtaate ſind Wahlkreiſe von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§. 8.

Ergiebt ſich in einem Einzelſtaate bei der Bildung der Wahlkreiſe ein Ueberſchuß von wenigſtens 50,000 Seelen, ſo iſt hierfür ein beſonderer Wahlkreis zu bilden.

Ein Ueberſchuß von weniger als 50,000 Seelen iſt unter die anderen Wahlkreiſe des Einzelſtaates verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 9.

Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigſtens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis.

Dieſen ſoll die Stadt Lübeck gleichgeſtellt werden.

Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit andern Staaten nach Maßgabe der Reichswahlmatrikel (Anlage A) zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

§. 10.

Die Wahlkreise werden zum Zweck des Stimmenabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

Artikel IV.

§. 11.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen.

Der Standort der Soldaten und Militärpersonen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, wenn derselbe seit drei Monaten nicht gewechselt worden ist. — In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmung bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

§. 12.

In jedem Bezirke sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und dieß öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Artikel V.

§. 13.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 14.

Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen.

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht,

so ist zum dritten Mal nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 15.

Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 16.

Die Wahlen sind im Umfang des ganzen Reichs an einem und demselben Tage vorzunehmen, den die Reichsregierung bestimmt.

Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben.

§. 17.

Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirectoren und das Wahlverfahren, in so weit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, oder durch Anordnung der Reichsgewalt noch festgestellt werden wird, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

Anlage A.

Reichswahlmatrikel.

Zum Zweck der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus werden zusammengelegt:

1) Liechtenstein mit Oesterreich.
2) Hessen-Homburg v. d. Höhe mit dem Großherzogthum Hessen; - das hessenhomburgische Oberamt Meisenheim auf dem linken Rheinufer mit Rheinbayern.
3) Schaumburg-Lippe mit Hessen-Cassel.
4) Hohenzollern-Hechingen mit Hohenzollern-Sigmaringen.
5) Reuß älterer Linie mit Reuß jüngerer Linie.
6) Anhalt-Cöthen mit Anhalt-Bernburg.
7) Lauenburg mit Schleswig-Holstein.
8) Der auf der linken Rheinseite gelegene Theil des Großherzogthums Oldenburg mit Rheinpreußen.
9) Pyrmont mit Preußen.

Frankfurt, den 12. April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichsminister
H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.

b) Geſetz,

betreffend die Taggelder und Reiſegelder der Abgeordneten zum Reichstage.

Der Reichsverweſer, in Ausführung des Beſchluſſes der Reichsverſammlung vom 27. März 1849, verkündet als Geſetz:

Reichsgeſetz

über die Taggelder und Reiſegelder der Abgeordneten zum Reichstage.

Die Mitglieder des Staatenhauſes und des Volkshauſes erhalten ein Taggeld von ſieben Gulden rheiniſch und eine Reiſekoſtenentſchädigung von einem Gulden für die Meile, ſowohl der Hinreiſe als der Rückreiſe, und genießen Portofreiheit für alle an ſie gelangenden, oder von ihnen ausgehenden Correſpondenzen und Druckſachen.

Frankfurt, den 12. April 1849.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.

Die interimiſtiſchen Reichsminiſter
H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.

Geſetz,

die Aufhebung der Todesſtrafe betreffend.

Ludwig III. Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung der im Reichsgeſetze vom 27. December 1848, die Grundrechte des deutſchen Volks betreffend, im §. 9 enthaltenen Beſtimmung:

> daß die Todesſtrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht ſie vorſchreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien ſie zuläßt, abgeſchafft iſt,

haben Wir, nach Anhörung Unſeres Staatsraths und mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Bei den mit Todesſtrafe zu ahndenden Verbrechen ſoll, ſoweit dieſe Strafart durch das gedachte Reichsgeſetz abgeſchafft iſt, ſtatt der Todesſtrafe auf lebenslängliche Zuchthausſtrafe erkannt werden.

Artikel 2.

Das gegenwärtige Geſetz tritt mit dem Tage ſeines Erſcheinens im Regierungsblatte in Kraft.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Staatsſiegels.

Darmſtadt am 11. April 1849.

(L. S.) **Ludwig.**

Kilian.

Ueberſicht der für das Jahr 1849 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung von Communalbedürfniſſen in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Mainz.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klaſſe. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsburger.		II. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen.				Sonſtige Ausſchläge.				
		Ausſchlag.		Ausſchlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Kaſtel	—	—	1600	2	1,310	6	1950	2	1,836	6	—	—	—	—	
2	Koſtheim . . .	—	—	—	—	—	—	1172	2	1,899	6	—	—	—	—	Aeltere Kriegsſchulden. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner u. Forenſen; wovon aber der Beitrag der Ortseinwohner aus dem Gemeindevermögen beſtritten wird.
3	Mainz	—	—	44000	3	0,266	6	—	—	—	—	—	—	—	—	

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit als wahrhaft beſcheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in ſechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten April, Mai, Juli, Auguſt, September und October 1849 geſchehen ſoll.

Mainz am 31. März 1849.

Großherzoglich Heſſiſche Regierungs-Commiſſion daſelbſt.

v. Dalwigk.

Bekanntmachung, die Verminderung der Umlagen der iſraelitiſchen Religionsgemeinde zu Birkenau für 1848 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der iſraelitiſchen Religionsgemeinde zu Birkenau geſtattet worden iſt, von den in dem Vorauſchlage für 1848 vorgeſehenen Umlagen 100 Gulden nicht zu erheben.

Heppenheim, den 1. März 1849.

Großh. Heſſ. Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Heppenheim.

Prinz.

Militärdienstnachrichten.

1) Am 27. December 1848 wurde der Oberst Senkenberg, Commandant der Militärstrafanstalt zu Babenhausen, auf sein Nachsuchen in den Ruhestand versetzt.

2) Am 16. Februar 1849 wurde der Oberst Gerlach, Commandeur des 3. Infanterieregiments, auf sein Nachsuchen, sodann der Oberlieutenant Faffig im Großh. Artilleriecorps wegen Dienstuntauglichkeit in den Ruhestand versetzt.

3) Am 8. März hat der Major Prinz von Wittgenstein den nachgesuchten Abschied erhalten.

4) Am 11. März ist der Oberstlieutenant von Westerweller im 1. Infanterieregiment auf sein Nachsuchen, mit dem Charakter als Oberst, in den Ruhestand versetzt worden.

5) Am 13. März wurde der Oberst Zeiß, Commandeur des 2. Infanterieregiments, auf sein Nachsuchen in den Ruhestand versetzt.

6) Am 17. März ist dem Oberauditeur Hoffmann die Amtsbenennung „Generalauditeur" mit dem Rang eines Obersten beigelegt worden.

7) Am 18. März wurde der Oberstlieutenant Scriba im 2. Infanterieregiment auf sein Nachsuchen, mit dem Charakter als Oberst, in den Ruhestand versetzt.

8) Am 24. März hat der Rittmeister à la Suite Graf zur Lippe-Biesterfeld den nachgesuchten Abschied erhalten.

	Datum der Patente.
9) Am 31. März sind ernannt worden:	
1) der Generalquartiermeister, Oberstlieutenant von Bechtold zum Oberst	31. März.
2) der Major Roth im Kriegsministerium zum Oberstlieutenant	2. April.
3) in dem Garderegiment Chevaurlegers	
der Oberstlieutenant Klingelhöffer zum Oberst und Commandeur des Regiments	4. April.
der Major von Hausen zum Oberstlieutenant, mit Beibehaltung des Commando's der Division	31. März.
der Rittmeister von Kopp zum Major, mit Uebertragung des Referats in der Verwaltung des Regiments	31. März.
der Oberlieutenant von Jäger zum Rittmeister	31. März.
der Lieutenant von Homberg zum Oberlieutenant	31. März.
der Cadetcorporal von Küchler zum Lieutenant	2. April.
4) in dem Gr. Artilleriecorps	
der Lieutenant Heß zum Oberlieutenant	6. April.
der Feldwebel Diefenbach zum Lieutenant	31. März.
5) in der Infanteriedivision	
der Oberstlieutenant Dingeldey im 3. Infanterieregiment zum Oberst und Commandeur dieses Regiments	2. April.
der Oberstlieutenant Hanesse im 4. Infanterieregiment zum Oberst und Commandeur des 2. Infanterieregiments	6. April.
der Major von Gehren im 2. Infanterieregiment zum Oberstlieutenant in demselben	4. April.
der Major von Gerlach im 1. Infanterieregiment zum Oberstlieutenant in demselben	6. April.
der Major Cronebold im 3. Infanterieregiment zum Oberstlieutenant darin, mit Beibehaltung des Bataillonscommando's	8. April.
der Major Dingeldey im 3. Infanterieregiment zum Oberstlieutenant im 4. Infanterieregiment	10. April.
der Hauptmann Diery im 3. Infanterieregiment zum Major, mit Uebertragung des Referats in der Verwaltung dieses Regiments	2. April.

	Datum der Patente.
der Hauptmann Hermanni im 3. Infanterieregiment zum Major und Commandeur des 2. Bataillons dieſes Regiments	4. April.
der Hauptmann von Schenck im 1. Infanterieregiment zum Major und Commandeur des 2. Bataillons 2. Infanterieregiments	6. April.
der Hauptmann Wolff im 4. Infanterieregiment zum Major und Commandeur des 2. Bataillons 1. Infanterieregiments	8. April.
der Oberlieutenant Klingelhöffer im 2. Infanterieregiment zum Hauptmann im 1. Infanterieregiment	2. April.
der Oberlieutenant Kuhlmann I. im 3. Infanterieregiment zum Hauptmann in dieſem Regiment	6. April.
der Oberlieutenant Bowinkel im 4. Infanterieregiment zum Hauptmann im 3. Infanterieregiment	8. April.
der Lieutenant Hofmann im 2. Infanterieregiment zum Oberlieutenant in demſelben	2. April.
der Lieutenant Gründler im 2. Infanterieregiment zum Oberlieutenant im 3. Infanterieregiment	4. April.
der Cadetcorporal Dieffenbach im 4. Infanterieregiment zum Lieutenant im 3. Infanterieregiment	4. April.

10) Verſetzt ſind worden:

der Oberlieutenant von Roſenberg vom 2. zum 4. Infanterieregiment, der Oberlieutenant Wachter II. vom 4. zum 2. Infanterieregiment, der Lieutenant von Heſſert vom 4. zum 1. Infanterieregiment, die Lieutenante Winter, Steinius und Lannert vom 4. zum 2. Infanterieregiment.

Verſetzung in den Ruheſtand.

Am 27. März wurde der Gymnaſiallehrer Dr. Franz Schaum zu Gießen, auf Nachſuchen mit Rückſicht auf ſeine geſchwächte Geſundheit, in den Ruheſtand verſetzt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt ſind:

1) die evangeliſche Pfarrſtelle zu Alsheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 545 Gulden;
2) die evangeliſche Schullehrerſtelle zu Gunzenau, im Regierungsbezirke Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 160 Gulden 31 Kreuzer;
3) die evangeliſche Schullehrerſtelle zu Niederklingen, im Regierungsbezirke Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 189 fl. 31 Kreuzer.

Sterbfälle.

Geſtorben ſind:

1) am 3. April der Major Schaffnit im Großh. Artilleriecorps;
2) am 6. April der Oberbaurath Carl Müller zu Gießen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 25.

Darmstadt am 28. April 1849.

Inhalt: 1) Verordnung der provisorischen Centralgewalt, betr. das Verbot der Ausfuhr von Munitions-Gegenständen, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark; vom 22. April 1849; — 2) Verordnung, die Einführung des Gesetzes über das Verfahren in Assisensachen und die Bildung der Schwurgerichte in der Provinz Rheinhessen betr.; — 3) Bekanntmachung, Veränderungen in der Bezirkseintheilung der Landgerichte Hungen und Lich betr.; — 4) Bekanntmachung, die Ausfuhr von Pferden betr.; — 5) Bekanntmachung, die Niederschlagung eines weiteren Theils der Communalumlagen in der Gemeinde Steinberg für 1848 betr.; — 6) Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Regierungsbezirks Erbach für 1849; — 7) Desgl. der israelitischen Religionsgemeinden im Regierungsbezirke Dieburg für 1849; — 8) Dienstnachrichten; — 9) Dienstentlassungen; — 10) Versetzungen in den Ruhestand; — 11) Concurrenzeröffnung; — 12) Sterbfall.

Verordnung der provisorischen Centralgewalt.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr von Munitions-Gegenständen, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark; vom 22. April 1849.

Der Reichsverweser, auf den Vortrag der Reichsminister des Krieges und des Handels, verordnet wie folgt:

§. 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Dänemark wird der Verkauf, die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Pulver, Munitions-Gegenständen aller Art, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark im ganzen Umfange des deutschen Gebietes verboten.

§. 2.

Diese Verordnung tritt überall unmittelbar mit dem Erscheinen derselben in Kraft.

§. 3.

Die Reichsminister des Krieges und des Handels sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 22. April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichsminister
des Krieges: **v. Peucker.**
des Handels: **Duckwitz.**

Verordnung,

die Einführung des Geſetzes über das Verfahren in Aſſiſenſachen und die Bildung der Schwurgerichte in der Provinz Rheinheſſen betreffend.

Ludwig III. Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem in dem Artikel 165 des Geſetzes vom 31. December 1848, das Verfahren in Aſſiſenſachen und die Bildung der Schwurgerichte in der Provinz Rheinheſſen betreffend, die Beſtimmung des Zeitpunktes, von welchem an dieſes Geſetz in Kraft treten ſoll, einer beſonderen Verordnung vorbehalten worden iſt, und die Artikel 49 — 71 des erwähnten Geſetzes zum Zwecke der Erwählung der Geſchwornen, mit den für das Jahr 1849 erforderlichen Modificationen, durch Unſere Verordnung vom 31. Januar 1849 bereits in Kraft getreten ſind, ſo haben Wir hiermit verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Das Geſetz vom 31. December 1848, das Verfahren in Aſſiſenſachen und die Bildung der Schwurgerichte in der Provinz Rheinheſſen betreffend, tritt daſelbſt, jedoch unbeſchadet Unſerer in Bezug auf die Wahl der Geſchwornen am 31. Januar 1849 erlaſſenen Verordnung, mit dem 7. Mai 1849, ſeinem ganzen Inhalte nach, in Wirkſamkeit.

Artikel 2.

In allen nach dem Art. 1 des Geſetzes vom 31. December 1848 vor die Aſſiſen gehörigen Unterſuchungsſachen, mit deren Aburtheilung das ſeither zuſtändige Strafgericht gemäß Art. 182 oder 230 der peinlichen Proceßordnung vor dem 7. Mai 1849 ſchon befaßt, in welchen aber bis zu dieſem Zeitpunkt ein Endurtheil in der Hauptſache noch nicht erlaſſen worden iſt, hat der Präſident des Gerichts, bei dem die Sache an obigem Tage anhängig iſt, unter Zuziehung des Gerichtsſchreibers, die Beſchuldigten alsbald darüber zu Protocoll zu vernehmen, ob ſie die Fortſetzung der Sache an dieſem Gerichte oder deren Behandlung nach dem Geſetze vom 31. December 1848 verlangen.

Artikel 3.

Erklärt ſich der Beſchuldigte für die Aburtheilung durch das mit der Sache befaßte Gericht, ſo wird ſie vor daſſelbe zur Verhandlung und Entſcheidung gebracht.

Begehrt dagegen der Beſchuldigte bei der in dem vorhergehenden Artikel vorgeſchriebenen Vernehmlaſſung, daß das Verfahren nach dem Geſetze vom 31. December 1848 ſtatt haben ſoll, ſo wird von dem Präſidenten das Vernehmungs-Protocoll nebſt den Unterſuchungsacten dem Staatsprocurator mitgetheilt und dieſer hat entweder

1) wenn die Sache durch directe Vorladung (Art. 182 der peinlichen Proceßordnung) an das Kreisgericht als Strafgericht gebracht worden iſt, die Acten mit dem geeigneten Antrag an den Unterſuchungsrichter zu der mit Rückſicht auf das Geſetz vom 31. December 1848 vorzunehmenden Amtshandlung abzugeben, oder aber
2) falls ein, die Sache an das Kreisgericht verweiſender, Beſchluß der Rathskammer oder Anklagekammer vorliegt, die Acten dem Generalſtaatsprocurator am Obergericht zu überſenden, worauf alsdann mit Umgehung jenes Beſchluſſes nach Maßgabe der für die Verhandlung vor der Anklagekammer beſtehenden Vorſchriften zu verfahren iſt.

Artikel 4.

Der Beſchuldigte, welcher vor dem Präſidenten (Art. 2) auf die, innerhalb der im Art. 184 der peinlichen Proceßordnung beſtimmten Friſt gegebene Ladung nicht erſcheint und auch keine Verhinderung nachweiſt, iſt anzuſehen, als ob er auf die Verhandlung nach dem Geſetze vom 31. December 1848 verzichtet und der Fortſetzung des Verfahrens vor dem befaßten Gericht den Vorzug gegeben habe, welches hiernach in der Sache zu entſcheiden hat.

Artikel 5.

Kann die im Art. 2 erwähnte Vernehmlaſſung wegen des nahe bevorſtehenden Termins zur mündlichen Verhandlung nicht mehr ſtatt finden, ſo iſt der Beſchuldigte noch in der zu jener Verhandlung anberaumten Sitzung befugt, die Einleitung des in dem Geſetze vom 31. December 1848 vorgeſchriebenen Verfahrens zu begehren.

Artikel 6.

Wenn die Vernehmlaſſung des Beſchuldigten aus der in dem vorhergehenden Artikel angegebenen Urſache nicht ſtatt gehabt hat, und in der zur mündlichen Unterſuchung der Sache feſtgeſetzten Sitzung ein Contumacialurtheil erlaſſen worden iſt, ſo kann der Beſchuldigte, inſofern er gegen dieſes Urtheil Einſpruch (Oppoſition) erhebt, in dem zur Verhandlung über dieſes Rechtsmittel geſetzlich beſtimmten Termin (Art. 188 der peinlichen Proceßordnung) verlangen, daß das in dem Geſetze vom 31. December 1848 vorgeſchriebene Verfahren eingehalten werde.

Artikel 7.

Wurde in einer der im Artikel 2 erwähnten Unterſuchungsſachen vor dem 7. Mai 1849 bereits ein Contumacialurtheil gegen den Beſchuldigten gegeben, ſo iſt derſelbe befugt, von der im Artikel 6 angeführten Befugniß unter den Vorausſetzungen dieſes Artikels Gebrauch zu machen.

Artikel 8.

In den Fällen der Art. 5, 6, 7 hat der Präſident des Gerichts, vor welchem die Ver-

handlung ſtatthaben ſoll, und beim Beginn derſelben den Beſchuldigten zur Erklärung darüber aufzufordern, ob das Verfahren, wie es eingeleitet iſt, fortgeſetzt werden, oder die Behandlung der Sache nach dem Geſetze vom 31. December 1848 ſtatthaben ſoll.

Iſt dem Beſchuldigten die obige Eröffnung nicht gemacht worden, ſo ſteht ihm das Recht zu, ſeine Wahl hinſichtlich der Fortſetzung des Verfahrens vor dem mit der Sache befaßten Gericht oder nach dem Geſetze vom 31. December 1848 noch während der Verhandlung der Sache und bis zur Verkündigung des Urtheils zu erklären.

Verlangt der Beſchuldigte die Anwendung des Geſetzes vom 31. December 1848, ſo wird von dem Gericht das Contumacialurtheil aufgehoben und im Falle des Art. 3. Nr. 1 die Sache dem zuſtändigen Unterſuchungsrichter überwieſen, im Falle des Art. 3. Nr. 2 aber die Ueberſendung der Acten durch den Staatsprocurator an den Generalſtaatsprocurator verfügt, damit ohne Rückſicht auf den die Sache an das Kreisgericht verweiſenden Beſchluß nach Maßgabe der für die Verhandlung vor der Anklagekammer beſtehenden Vorſchriften verfahren wird.

Artikel 9.

Wenn in einer ſeither vor das Kreisgericht als Strafgericht erſter Inſtanz, künftig aber vor die Aſſiſen gehörigen Unterſuchungsſache der Caſſationsrecurs gegen das über einen Incidentpunkt gegebene Urtheil ergriffen worden iſt, und das Oberappellations- und Caſſationsgericht bei der vor dem 7. Mai 1849 ausgeſprochenen Caſſation die Sache zur reviſoriſchen Verhandlung an ſich behalten hat, ſo geſchieht die Vernehmlaſſung des Beſchuldigten zu dem in Artikel 2 angegebenen Zwecke auf Requiſition des Präſidenten jenes Gerichtshofes durch den Präſidenten des Kreisgerichts, in deſſen Bezirk der Beſchuldigte wohnt oder ſich aufhält. Das Protocoll über obige Vernehmlaſſung iſt an den Präſidenten des oberſten Gerichts einzuſenden, und von dieſem, im Falle der Beſchuldigte die Anwendung des Geſetzes vom 31. December 1848 begehrt hat, nach Artikel 3 Satz 2 zu verfahren. Hat ſich der Beſchuldigte für die Aburtheilung der Sache durch das Oberappellations- und Caſſationsgericht erklärt, ſo iſt vor demſelben das reviſoriſche Verfahren fortzuſetzen.

Erfolgt unter der Vorausſetzung des erſten Satzes des gegenwärtigen Artikels die Caſſation erſt nach dem 7. Mai 1849, ſo wird durch das nämliche Urtheil angeordnet, daß gemäß Art. 2 die Vernehmlaſſung des Beſchuldigten durch den betreffenden Präſidenten des Kreisgerichts ſtatthaben und das hierüber errichtete Protocoll an den Präſidenten des Oberappellations- und Caſſationsgerichts eingeſendet werden ſoll. Je nachdem der Beſchuldigte ſich für die Behandlung der Sache nach dem alten Geſetze oder jenem vom 31. December 1848 erklärt, hat das Oberappellations- und Caſſationsgericht in Bezug auf das Reviſorium die einſchlägigen Beſtimmungen des Geſetzes vom 2. Auguſt 1842 zu befolgen, oder der Präſident dieſes Gerichts die in dem Artikel 3. Satz 2 vorgeſchriebenen Amtshandlungen vorzunehmen.

Artikel 10

Alle zur Zeit, wo das Gesetz vom 31. December 1848 in Kraft tritt, bereits vor den Specialgerichtshof verwiesenen Untersuchungssachen sind selbst dann, wenn das Verweisungsurtheil die Bestätigung des Oberappellations- und Cassationsgerichts erhalten hat, ohne daß es einer neuen Entscheidung der obergerichtlichen Anklagekammer bedarf, an die Assisen zu bringen.

Artikel 11.

Wenn vor dem 7. Mai 1849 wegen eines der in dem Art. 4. Nr. 5 des Competenzgesetzes vom 17. September 1841 bezeichneten Verbrechen, welches eine der im Art. 1. Nr. 1 des Gesetzes vom 31. December 1848 bezeichneten Strafen nicht nach sich zieht, die Anklage schon erkannt ist, so steht dem Angeklagten das Recht zu, vor der Anklagekammer durch ein schriftliches Gesuch Entscheidung darüber zu verlangen, ob mit Rücksicht auf den Art. 7. Satz 2 des Gesetzes vom 31. December 1848 die verfügte Haft fortdauern, oder ob und in wie weit zur Abwendung derselben Sicherheitsleistung zugelassen werden soll.

Artikel 12.

Das in einer vor dem Assisenhof zu verhandelnden Sache bereits eingeleitete Contumacialverfahren ist in dem Zustande, worin es sich am 7. Mai 1849 befindet, nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 31. December 1848 fortzusetzen. Wenn nach dem vor der Einführung dieses Gesetzes erlassenen Contumacialurtheil der Angeklagte erscheint oder ergriffen wird, so tritt das in den Art. 128 — 134 des obigen Gesetzes vorgeschriebene Verfahren ein.

Artikel 13.

Ist eine Untersuchungssache vor dem 7. Mai 1849 von der Rathskammer oder Anklagekammer an das Kreisgericht als Strafgericht verwiesen worden, so kann der Beschuldigte, gegen welchen die Haft verfügt ist, bei dem mit der Sache befaßten Gerichte durch schriftliches Gesuch eine Entscheidung darüber verlangen, ob nach Maßgabe der Artikel 10 und 158 des Gesetzes vom 31. December 1848 die Haft bis zur Aburtheilung der Sache fortbestehen, oder der Beschuldigte in Freiheit gesetzt werden soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt am 25. April 1849.

(L. S.) LUDWIG.

Kilian.

Bekanntmachung,

Veränderungen in der Bezirkseintheilung der Landgerichte Hungen und Lich betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben zu verfügen geruht, daß der Ort Niederbessingen mit seiner Gemarkung und der dazu gehörigen sogenannten Pein- oder Ranzenmühle von dem Landgerichtsbezirke Hungen getrennt und dem Landgerichtsbezirke Lich zugetheilt werden soll.

Diese allerhöchste Entschließung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht, mit dem Anfügen, daß dieselbe vom 1. Juni dieses Jahres an in Vollzug zu treten hat.

Darmstadt am 16. April 1849.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Justiz.

Kilian.

v. Rabenau.

Bekanntmachung,

die Ausfuhr von Pferden betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. März 1848 in Nr. 13 des Regierungsblattes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Verbot der Ausfuhr von Pferden nach andern nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staaten vom Tage der Publication gegenwärtiger Bekanntmachung an wieder aufgehoben ist.

Darmstadt, den 19. April 1849.

Aus allerhöchstem Auftrag:

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Reißig.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines weiteren Theils der Communalumlagen in der Gemeinde Steinberg für 1848 betreffend.

Unter Bezugnahme auf die unter'm 28. September 1848 erlassene Bekanntmachung wird hiermit weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern der Rest des dritten Ziels der Umlagen der Gemeinde Steinberg für 1848 im Betrage von 87 Gulden 20 Kreuzer niedergeschlagen worden ist.

Nidda am 11. April 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Nidda.

Fuhr.

Ueberſicht der für das Jahr 1849 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung von Communalbedürfniſſen in den Gemeinden des Regierungsbezirks Erbach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden	I. Klaſſe. Auf Köpfe oder Gemarkungstheile der Ortsbürger.		II. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen.				Sonſtige Ausſchläge.					
		Ausſchlag.		Ausſchlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausſchlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausſchlag.			Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	Tö	kr.	pf.		
1	Affhöllerbach mit Kilsbach und Stierbach	—	—	118	3	0,400	6	19	0	1,627	6	a) 72	—	—	—	6	Parzellenvermeſſungskoſten.
												b) 20	—	—	—	6	Grundbuchskoſten.
2	Airlenbach	—	—	34	0	2,432	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	Annelsbach	—	—	46	1	2,719	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	Aſſelbrunn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	a) 22	—	—	—	6	Ev. Kirchſpielskoſten.
												b) 1	—	—	—	6	Kath. "
5	Beerfelden	—	—	1282	4	0,182	6	596	1	2,755	6	a) 318	—	—	—	6	Wie 4 a.
												b) 9	—	—	—	6	Wie 4 b.
6	Birkert, Br. Stö.	5	—	50	3	1,026	6	8	0	1,464	6	123	—	—	—	6	Wie 1 a.
7	Birkert, H. Stö.	—	—	79	10	0,504	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	Bockenrod	—	—	—	—	—	—	36	1	0,253	6	a) 18	—	—	—	6	Wie 4 a. zu Reichelsheim.
												b) 17	—	—	—	6	Desgl. nach Fränk.-Crumbach.
9	Böllſtein	—	—	67	2	0,817	6	—	—	—	—	50	—	—	—	6	Wie 1 a.
10	Breitenbrunn	—	—	402	5	1,005	6	413	6	2,368	6	a) 6	6	—	—	6	Wie 4 a.
												b) —	4	—	—	6	Wie 4 b.
11	Bullau mit Eutergrund	—	—	489	10	3,047	6	163	2	2,204	6	54	—	—	—	6	Wie 4 a.
12	Daroberg	—	—	283	8	2,199	6	42	1	0,149	6	41	—	—	—	6	Wie 1 a.
13	Dorferbach	—	—	114	3	2,028	6	113	2	1,323	6	—	—	—	—	—	
14	Dufenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
15	Eberbach	—	—	27	1	0,534	6	79	2	2,368	6	—	—	—	—	—	
16	Ebersberg	—	—	—	—	—	—	71	1	3,839	6	1	—	—	—	6	Wie 4 b.
17	Elsbach	—	—	44	4	0,931	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	Erbach, Stadt	—	—	500	1	3,568	6	662	1	3,706	6	a) 34	—	—	—	6	Wie 4 b.
												b) 254	—	—	—	6	Wie 1 a.
19	Erbuch	—	—	61	3	3,553	6	—	—	—	—	1	—	—	—	6	Wie 4 b.
20	Erlenbach	—	—	—	—	—	—	41	1	1,003	6	26	—	—	—	6	Wie 1 b.
21	Ernsbach	—	—	219	14	1,632	6	—	—	—	—	1	—	—	—	6	Wie 4 b.
22	Erzbach	—	—	450	10	3,520	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
23	Eyean	—	—	—	—	—	—	19	0	2,580	6	23	—	—	—	6	Wie 4 a.
24	Eyengeſäß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie 14.
25	Falkengeſäß	—	—	637	8	1,662	6	—	—	—	—	a) 80	—	—	—	6	Wie 4 a.
												b) 48	—	—	—	6	Wie 1 a.
26	Forſtel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie 14.
27	Frauennauſes	—	—	23	1	3,461	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Steuergemeinde:	Namen der Gemeinden.	I. Stelle.			II. Stelle.			III. Stelle.			Sonstige Anschläge.					
		Auf Anlage der Gemeindesteuer-Grundbeträge.			Auf das gesammte Steuergrundbeträge der Gemeinde.			Auf die Einheiten der Gemeindesteuer-Grundbeträge.								
		Rnd.-Zehntg.	Rnd.-Zehntg.	Betrag auf 1 Gulden Normal-Grundsteuer.	Rnd.-Zehntg.	Rnd.-Zehntg.	Betrag auf 1 Gulden Normal-Grundsteuer.	Rnd.-Zehntg.	Rnd.-Zehntg.	Betrag auf 1 Gulden Normal-Grundsteuer.	Rnd.-Zehntg.	Rnd.-Zehntg.	Betrag auf 1 Gulden Normal-Grundsteuer.	Rnd.-Zehntg.	Rnd.-Zehntg.	Bestimmung der Art der Erhebung und der Reparti-tionsbasis.
		fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	
28	Rosenheim	—	—	100	5	2,655	6	155	6	1,381	6	—	—	—	—	Siehe 4 b.
29	Riedergumpp	—	—	985	13	2,825	6	46	0	2,475	6	—	—	6	—	Siehe 4 b.
30	Rummelsbach	—	—	406	0	1,437	0	30	0	1,104	6	a) 25	—	—	—	Siehe 4 a.
												b) 44	—			Siehe 4 b.
31	Sterzeng	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Siehe 14.
32	Stein	—	—	174	8	2,886	6	22	4	0,146	6	—	—	—	—	
33	Schwarzenbach	—	—	372	4	3,393	6	100	0	3,872	6	—	—	—	—	
34	Wünnisfirst	—	—	205	7	1,200	6	77	0	0,571	6	—	—	6	—	
35	Wüstenbrück	—	—	263	5	2,897	6	109	1	2,853	6	—	—	12	—	Zu Privatsteuern von 1 Gulden.
36	Baumgrieskog	—	—	—	—	—	—	31	1	0,264	6	55	—	—	—	Siehe 1 a.
37	Zahlgrund	—	—	175	4	3,339	6	15	0	0,371	6	a) 5	—	—	—	Siehe 4 a.
												b) 3	7	—	—	Siehe 4 b.
38	Bainhof	—	—	—	—	—	—	525	4	0,779	6	a) 7	—	—	—	Siehe 4 a.
												b) 11	—	—	—	Siehe 4 b.
39	Baiterbach	—	—	248	3	1,738	6	403	2	0,265	6	—	—	—	—	
40	Laiterzeig	—	—	403	8	2,736	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
41	Perlgrund	—	—	200	11	0,335	6	93	2	2,196	6	13	—	—	—	Siehe 4 a.
42	Lendach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Siehe 14.
43	Perlschlag	—	—	325	16	2,745	6	99	3	3,303	6	80	—	—	—	Siehe 4 b.
44	Perlschlag	—	—	248	3	1,097	6	144	2	2,612	6	4	4	—	—	Siehe 4 b.
45	Perlsdorf	—	—	700	5	3,050	6	1500	1	0,184	6	100	—	—	—	Siehe 4 b.
												6	2	—	—	Siehe 4 b.
46	Pitterschlingen	—	—	350	11	2,375	6	483	9	2,528	6	25	—	—	—	Siehe 35.
47	Pitterhorn	—	—	—	—	—	—	1500	6	3,763	6	—	—	—	—	
48	Pöchl	—	—	216	0	3,350	6	674	2	1,332	6	—	—	—	—	
49	Pöllerbach	—	—	125	4	0,699	6	109	2	3,272	6	—	—	—	—	
50	Pöllerndorf	—	—	275	9	2,791	6	664	4	1,254	6	32	—	—	—	Siehe 35.
51	Pummerstorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Siehe 14.
52	Raithof	—	—	405	34	1,693	6	63	2	2,023	6	a) 19	—	—	—	Siehe 4 a.
												b) 26	—	—	—	Siehe 4 b.
53	Rindach	—	—	1250	18	1,919	6	—	—	—	—	1	1	—	—	Siehe 4 b.
54	Rindviehberg	—	—	63	1	3,598	6	197	3	1,999	6	17	—	—	—	Siehe 4a.
55	Rindviehwald	—	—	209	2	0,870	6	666	4	0,749	6	180	—	—	—	Siehe 4 a.
56	Rittingamm	—	—	313	4	3,527	6	42	0	0,665	6	—	—	—	—	Siehe 4 b.
57	Rönig	—	—	944	3	1,445	6	464	1	1,464	6	a) 1	6	—	—	Siehe 4 a.
												b) 235	—	—	—	Siehe 35.
58	Sangerlesmarkt, Markt.	—	—	144	1	2,386	6	78	0	2,820	6	135	—	—	—	Siehe 1 a.
59	Sangerlesmarkt, Fürst.	—	—	201	11	3,408	6	56	1	0,090	6	—	—	—	—	
60	Sangerhof	—	—	277	5	1,329	6	36	0	2,763	6	—	1	—	—	Siehe 4 b.
61	Taxbrunn	—	—	163	2	2,497	6	38	0	2,185	6	—	—	—	—	

Digitized by Google

Fortlaufende Nummern	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.				Gesetzliche Ausschläge.			
		Auf Abzug der Kosten für Aufbewahrung der Getreidevorräthe.		Auf das gesammte Steuerkapitalvermögen.		Auf das gesammte Steuerkapitalvermögen der Dominikalien und Personalien.							
		Rub.	Silbgr.	Rub.	Silbgr.	Rub.	Silbgr.	Pfennige	Heller	Rub.	Silbgr.	Pf.	Bezeichnung der Art der Ausschläge und der Steuerobjekte, worauf sie vertheilet werden.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.		
12	Traurbach . . .	—	—	144	6	1,236	6	8	1	123	—	—	6 Bte 1 a.
13	Ungstmiesenhof . .	—	—	—	—	560	4	0,619	6	a) 18	—	—	6 Bte 1 a.
										b) 1	—	—	6 Bte 2 a.
										c) 81	—	—	6 Bte 1 a.
										d) 1	32	—	6 Bte 4 a.
14	Wickelhahn . . .	—	—	—	—	1064	2	0,005	6	a) 25	—	—	6 Bte 1 a.
										b) 20	—	—	6 Bte 4 a.
										c)600	—	—	6 Bte 35.
15	Winnerling . . .	—	—	48	2	0,523	6	70	2	1,316	6	—	
16	Wonert . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	a) 45	—	—	6 Bte 1 a.
										b) 1	4	—	6 Bte 4 a.
17	Wölfhausen . . .	—	—	—	—	54	9	4,007	6	—	—	—	
18	Wimmingermühlbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 Bte 1 a.
19	Wiesbaumühle . . .	—	—	150	8	2,672	6	—	—	—	14	—	6 Bte 4 a.
20	Weckerhausen . . .	—	—	—	—	1248	4	3,749	6	90	—	—	6 Bte 1 a.
21	Weselberg . . .	—	—	600	2	3,880	6	729	4	3,393	6	—	6 Bte 1 a.
22	Niederreisenbach . .	—	—	96	1	1,200	6	76	0	0,224	6	—	6 Bte 35.
										a) 25	—	—	6 Bte 1 a.
23	Niederlinxweg . . .	—	—	183	3	3,815	6	—	—	b) 20	—	—	6 Bte 4 a.
24	Oberkirchenbach . .	—	—	376	1	3,368	6	31	0	3,836	6	—	6 Bte 1 a.
										b) 40	—	—	6 Bte 4 a.
25	Oberscheidbach . .	—	—	744	11	0,111	6	54	0	2,386	6	—	6 Bte 1 a.
26	Oberlinxig . . .	—	—	228	4	1,050	6	127	1	3,669	6	—	
27	Oberreisenbach . .	—	—	118	3	3,371	6	17	1	—	—	—	6 Bte 35.
28	Obermühlen . . .	—	—	138	1	3,092	6	103	1	4,114	6	—	a) 15 — — 6 Bte 1 a.
										b) 15	—	—	6 Bte 4 a.
29	Obermühle . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 Bte 14.
30	Oberscheid . . .	—	—	564	5	2,839	6	—	—	—	—	—	
31	Oberscheidbach . .	—	—	71	1	3,595	6	119	2	0,883	6	—	a) 42 — — 6 Bte 1 a.
										b) 1	32	—	6 Bte 4 a.
32	Offen . . .	—	—	187	6	3,465	6	13	0	1,481	6	—	
33	Pfaffenbrettsmühle .	—	—	—	—	—	—	39	0	2,783	6	—	
34	Pfeifenbach . . .	—	—	100	3	3,273	6	—	—	—	—	—	
35	Rauberathsbach . .	—	—	214	2	2,640	6	147	1	2,794	6	—	a) 48 — — 6 Bte 1 a.
										b) 1	32	—	6 Bte 4 a.
36	Reipbach . . .	—	—	114	7	0,764	6	50	0	2,834	6	—	
37	Reichelsheim . . .	—	—	349	1	3,579	6	388	2	2,483	6	—	
38	Rinkern . . .	—	—	81	0	2,981	6	313	2	3,133	6	—	6 Bte 1 a.
39	Ritzbach . . .	—	—	230	4	3,324	6	34	0	2,224	6	—	
40	Rechenberg und Oberhohlmühle u. Kerkelsmühle . . .	—	—	—	—	—	—	350	2	4,781	6	—	55 — — 6 Bte 1 a.
41	Sambach . . .	—	—	—	—	—	—	204	1	3,514	6	—	31 — —

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Kapitalien, die nicht unter eine andere Klasse gehören.		II. Klasse. Auf reine gewöhnliche Wiesenwässerungen und Ackerwässerungen.			III. Klasse. Auf gewässerte Wiesen, Wiesenwässerungen mit Ackerwässerungen und Ackerwässerungen.			Sonstige Ausschläge.					
		Ausschlag.	Beitrag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalverbauungskosten.			Beitrag auf 1 Gulden Normalverbauungskosten.			Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalverbauungskosten.			Beitrag auf 1 Gulden Normalverbauungskosten.			Bezeichnung der Art des Ausschlages und der Separationsobjekte.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
52	Schönenwasen	—	—	31	9	3,033	6	43	2	2,249	6					
53	Schellenbach mit Dorberg und Kuhbach dort.	—	—	150	3	0,144	6	60	0	3,531	6	a	114	—	—	6 Gulden Ausschlag. Schellenbach, Dorberg u. Kuhbach dortsel. Schellenbach allein.
												b	153	—	—	6
												c	43	—	—	6
54	Schönen	—	—	—	—	—	—	73	1	3,366	6	a	2	—	—	6 Mitr. 4 kr.
55	Schönenwasen	—	—	—	—	—	—	154	1	0,765	6	b	12	—	—	6 Mitr. 4 kr.
												c	35	—	—	6 Mitr. 4 kr.
56	Steinbach	—	—	102	3	3,886	6	219	1	0,905	6	d	40	1	—	6 Mitr. 4 kr.
57	Steinbach	—	—	230	2	1,040	6	62	0	1,527	6					
58	Steinbrünn	—	—	70	2	2,083	6	—	—	—	—					
59	Unterrickenbach	—	—	153	2	0,970	6	14	0	1,845	6	a	7	—	—	6 Mitr. 4 kr.
100	Unterreppisau	—	—	243	3	0,643	6	30	0	1,262	6	b	4	—	—	6 Mitr. 4 kr.
												c	23	—	—	6 Mitr. 4 kr.
101	Unterreichenau	—	—	214	2	2,168	6	120	2	2,227	6					
102	Unterschlatterwasen	—	—	356	2	2,969	6	—	—	—	—	a	73	—	—	6 Mitr. 4 kr.
												b	164	—	—	6 Mitr. 4 kr.
103	Unterschönbach	—	—	209	2	1,452	6	315	4	0,015	6	c	66	—	—	6 Mitr. 4 kr.
104	Viehmoos	—	—	588	1	0,949	6	—	—	—	—	d	66	—	—	6 Mitr. 4 kr.
105	Wichmoosbach	—	—	—	—	—	—	17	0	1,339	6					
106	Wolfbach	—	—	—	—	—	—	130	2	2,004	6					
107	Wolfgrüth	—	—	612	3	2,264	6	23	0	2,204	6	a	60	—	—	6 Mitr. 4 kr.
												b	20	—	—	6 Mitr. 4 kr.
												c	37	—	—	6 Mitr. 25.
108	Winkelbach	—	—	—	—	—	—	550	3	3,481	6					
110	a) Wängen, ehem.	—	—	456	3	3,079	6	19	0	0,750	6					
	b) Wängen mit Guhbach	—	—	246	3	1,092	6	157	1	3,043	6					
111	Zell	—	—	198	2	3,127	6	—	—	—	—	a	62	—	—	6 Mitr. 4 kr.
												b	31	—	—	6 Mitr. 4 kr.
												c	28	—	—	6 Mitr. 4 kr.
												d	4	30	—	6 Mitr. 4 kr.
												e	50	—	—	6 Mitr. 4 kr.

Bemerkungen.

Von den sonstigen Ausschlägen werden

1) die Kirchenbaulasten u. die Kirchen- u. Schulbaubeiträge, auf das Einzelnanwesen der betreffenden Parochianen,
2) die Parzellierungsvermessungs- und Grundabschreibungsgebühren auf das Einzelnanwesen der Besitzer, und
3) die übrigen Ausgabsposten, nebst Zinsen auf das Einzelnanwesen der Ortsbesitzer und Ausmärker,

umgelegt.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Erhebungszielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October dieses Jahres statt finden soll.

Erbach am 5. April 1849.

Großherzogl. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Erbach.

Dr. Camesasca.

Uebersicht der für das Jahr 1849 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Regierungsbezirke Dieburg.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuer-Kapital.		Erhebungsziele.
		fl.	kr.	pf.	
1	Altheim	62	6	3,262	4
2	Babenhausen	91	6	0,647	4
3	Dieburg	250	10	0,247	6
4	Fränkisch-Crumbach	100	10	2,239	6
5	Georgenhausen und Zeilhard	16½	25	3,647	6
6	Großbieberau	313	20	0,119	6
7	Großzimmern mit Gundernhausen	138	5	3,551	4
8	Habitzheim	265	24	2,712	6
9	Hergershausen	90	8	3,196	6
10	Lengfeld	69	7	3,286	4
11	Münster	25	7	—	4
12	Oberramstadt	133	47	2,681	6
13	Oberklingen	150	19	1,905	6
14	Raibach	27	2	1,882	1
15	Reinheim	128	8	2,046	4
16	Roßdorf	65	16	0,013	6
17	Schaafheim	210	23	2,1	6
18	Seligenstadt mit Kleinkrotzenburg	344	6	1,408	6
19	Sickenhofen	122	13	3,559	6
20	Spachbrücken	62	9	3,344	4
21	Urberach	75	10	0,54	6
22	Umstadt	66	4	0,196	2

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, August, September, October und November statt finden soll. — Dieburg, am 12. April 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Dieburg.

J. V. d. D.

Dr. Spamer.

Dienſtnachrichten.

1) Am 1. April wurde der Kreisbaumeiſter Ernſt Gladbach im Baubezirke Nidda zum Kreisbaumeiſter im Baubezirke Oberingelheim, — der Ortseinnehmer der inneren indirecten Auflagen Chriſtian Trayſer zu Seligenſtadt zum Ortseinnehmer und Salzmagazinsverwalter zu Beerfelden, — der Chauſſeegelderheber auf dem Zollhauſe zu Worms, Obercontroleur Auguſt Clar, zum Ortseinnehmer der inneren indirecten Auflagen zu Seligenſtadt, — der Gehülfe bei der Chauſſeegelderhebe- und Expeditionsſtelle in dem Zollhauſe vor Worms, Chriſtoph Röder, zum Diſtrictsſteuereinnehmer in dem Erhebungsdiſtricte Bingen ernannt und die Stelle eines Chauſſeegelderhebers nebſt der damit verbundenen Expeditionsſtelle auf dem Zollhauſe vor Worms dem geweſenen Lieutenant Georg Scriba dahier übertragen.
2) Am 7. April wurde der Gerichtsacceſſiſt Dr. Jacob Kroll zu Alzey zum zweiten Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte daſelbſt ernannt.
3) Am 11. April wurde dem Schulvicar Johannes Bloch zu Kölzenhain, im Regierungsbezirke Nidda, die evangeliſche Schullehrerſtelle daſelbſt, dem Schulvicar Theodor Jung zu Oberflörsheim die evangeliſche Schullehrerſtelle zu Vendersheim, im Regierungsbezirke Mainz, und dem Schulvicar Peter Bähr zu Pfeddersheim, im Regierungsbezirke Mainz, die vierte evangeliſche Schullehrerſtelle daſelbſt übertragen.
4) Am 14. April wurde dem evangeliſchen Pfarrer Friedrich Heinrich Carl Winter zu Oberbeerbach die evangeliſche Pfarrſtelle zu Fränkiſch-Crumbach, im Regierungsbezirke Dieburg, übertragen.

Dienſtentlaſſungen.

1) Am 12. April wurde der evangeliſche Pfarrer Georg Gerhard Tewaag zu Kirchlotheim, im Regierungsbezirke Biedenkopf, auf Nachſuchen von dieſer Pfarrſtelle entlaſſen.
2) Am 14. April wurde der evangeliſche Pfarrer Carl Ludwig Lüdeking zu Lehrbach, im Regierungsbezirke Alsfeld, auf Nachſuchen von der Pfarrſtelle zu Lehrbach entlaſſen.
3) Am 15. April wurde der Phyſicatswundarzt Heinrich Knispel zu Laubach auf Nachſuchen von ſeiner Stelle entlaſſen.

Verſetzungen in den Ruheſtand.

In den Ruheſtand wurden verſetzt:

1) am 15. April der Kanzleidiener bei der Ober-Forſt- und Domänen-Direction Conrad Pfannmüller;
2) am 18. April der erſte Lehrer, Rector Ludwig Schaaf zu Romrod.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt iſt: die Phyſicatschirurgenſtelle des Phyſicatsbezirks Laubach.

Sterbfall.

Geſtorben iſt:

am 6. April der penſionirte Revierförſter Horſt zu Bergheim, im Regierungsbezirke Nidda.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 26.

Darmstadt am 3. Mai 1849.

Inhalt: 1) Verordnungen der provisorischen Centralgewalt: a) Disciplinar-Strafordnung für das deutsche Reichsheer, vom 22. April 1849; b) Einführungs-Verordnung, betr. die gleichmäßige Behandlung der Disciplinar-Vergehen bei allen im Reichsdienste befindlichen Truppen; vom 22. April 1849; — 2) Bekanntmachung, Veränderung in der Bezirkseintheilung der Landgerichte Laubach und Schotten betr.; — 3) Concurrenzeröffnungen.

Verordnungen der provisorischen Centralgewalt:

(verkündigt im 15. Stück des Reichsgesetzblattes vom 25. April 1849.)

a) Disciplinar-Strafordnung für das deutsche Reichsheer; vom 22. April 1849.

Erster Abschnitt.

Umfang der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 1.

Der Disciplinar-Strafgewalt sind unterworfen:

1) alle Militärpersonen des deutschen Reichsheeres, sowohl des streitbaren, als des nicht streitbaren Standes;

2) alle dem deutschen Reichsheere während dessen Verwendung im Reichsdienste sonst zugetheilten, oder in dessen Gefolge befindlichen Personen;

3) die Kriegsgefangenen.

§. 2.

Der Disciplinar-Bestrafung unterliegen:

1) Zuwiderhandlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und Uebertretungen der Dienstvorschriften, für welche die Militärgesetze nicht eine, die Grenzen der Disciplinar-Strafgewalt übersteigende Strafe vorschreiben;

2) die Uebertretungen militär-polizeilicher Anordnungen;

3) militärische Vergehen insoweit, als die Militärgesetze deren Bestrafung im Disciplinarwege ausdrücklich gestatten, wie z. B. geringere Grade des Ungehorsams gegen Vorgesetzte in und außer dem Dienst, Verletzung der Ehrerbietung gegen Vorgesetzte und Obere, Streitigkeiten und Raufhändel.

Zweiter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung der Militärpersonen des streitbaren Standes.

§. 3.

I. Disciplinar-Strafen.

Als Disciplinar-Strafen sind für Militärpersonen des streitbaren Standes (des Soldatenstandes) nur folgende Strafen zulässig:

A. Für Offiziere:

1) Verweis,

a) ohne Zeugen, oder im Beisein eines Vorgesetzten, — einfacher Verweis;

b) vor versammeltem Offizierkorps — förmlicher Verweis;

c) durch schriftlichen Tagesbefehl — strenger Verweis;

2) Zimmerarrest — gegen Stabsoffiziere bis zu sieben, gegen Hauptleute und Rittmeister bis zu vierzehn, und gegen Offiziere niederer Grade bis zu acht und zwanzig Tagen, — während dessen Verbüßung in der eigenen Wohnung der Arrestat den Degen (Säbel) abgeben muß, Besuche nicht annehmen und zum Dienste nicht herangezogen werden darf.

B. Für Unteroffiziere und die im Range ihnen gleichstehenden Personen, so wie für Vice-Unteroffiziere:

1) Die Auferlegung gewisser, ihrer Stellung entsprechender Dienstverrichtungen außer der Reihe, mit einer angemessenen Zeitbestimmung;

2) Verweis vor versammelten Offizieren und Unteroffizieren der Kompagnie, Schwadron oder Batterie;

3) Kasernen-, Stuben-, oder Quartier-Arrest bis zu acht und zwanzig Tagen, wobei der Dienst von ihnen versehen wird;

4) einsamer Arrest in einem Gefängniß bei harter Lagerstätte (Pritsche) und zwar:

a) Arrest ersten Grades — gelinder Arrest — ohne Schärfung bis zu acht und zwanzig Tagen;

b) Arrest zweiten Grades — mittler Arrest — bis zu vierzehn Tagen, wobei dem Arrestaten unter Entziehung des Gebrauchs von Tabak, Wein, Branntwein, Bier und ähnlicher Genüsse nur Wasser und Brod gereicht und blos je am dritten Tage warme Speise verabfolgt, auch an diesem Tage allein die Bewegung in freier Luft unter Aufsicht auf eine Stunde gestattet wird.

Wo Unteroffiziere bestehen, welche mit keinen andern Disciplinar-Strafen als die Offiziere belegt werden dürfen, soll es auch künftig dabei sein Verbleiben haben. Im Uebrigen sind die

Unteroffiziere überall in Bezug auf Disciplinar-Strafen in zwei Klaſſen zu theilen, und die in die erſte Klaſſe fallenden dürfen alsdann nicht mit einſamen Arreſt zweiten Grades belegt werden.

C. Für Gefreite und Soldaten, und die ihnen gleichſtehenden Militär-Perſonen.

1) Die Auferlegung gewiſſer Dienſtverrichtungen außer der Reihe, mit angemeſſener Zeitbeſtimmung, wie namentlich: Exerzieren, Wachen, Tagdienſt, Stubendienſt, Paraden, Arbeiten in der Kaſerne, in den Ställen, Montirungskammern, auf den Schießſtänden und dergleichen;

2) Bewirthſchaftung der Löhnung durch einen Vorgeſetzten;

3) Verweis vor verſammelter Kompagnie, Schwadron oder Batterie;

4) Arreſtſtrafen, und zwar:

a) Kaſernen-, Stuben- oder Quartier-Arreſt, ſowie einſamer Arreſt erſten und zweiten Grades, ebenſo wie für Unteroffiziere (B. 3, 4.);

b) Arreſt dritten Grades — ſtrenger Arreſt — bis zu ſieben Tagen, welcher in einem völlig dunkeln Gefängniß, ebenſo wie der Arreſt zweiten Grades, vollſtreckt, und wobei dem Arreſtaten nur je am vierten Tage warme Speiſe verabreicht, auch an dieſem Tage allein die Bewegung in freier Luft unter Aufſicht auf zwei Stunden erlaubt wird.

§. 4.

Geſtattet der Geſundheitszuſtand des zu Beſtrafenden die Anwendung des Arreſtes dritten Grades nicht, ſo tritt Arreſt zweiten Grades, und wenn auch dieſer aus gleichem Grunde nicht anwendbar iſt, Arreſt erſten Grades, — in beiden Fällen mit einer dem härteren Arreſtgrade entſprechenden Dauer — ein.

Die drei Grade des einſamen Arreſtes (§ 3. B. C.) ſtehen in folgendem Verhältniß:

1 Tag des einſamen Arreſtes dritten Grades iſt gleich 2 Tagen einſamen Arreſtes zweiten Grades, gleich 4 Tagen einſamen Arreſtes erſten Grades.

§. 5.

Iſt auf dem Marſche, im Lager, oder ſonſt außerhalb der Garniſon, den örtlichen Umſtänden nach, der einſame Arreſt nicht vollſtreckbar, ſo ſoll an deſſen Stelle Arreſt an der Stabs- oder Brandwache mit Beſchränkung der gewohnten Bedürfniſſe an Tabak, Wein, Bier oder Branntwein eintreten, verbunden

a) beim Arreſt zweiten Grades mit Heranziehen zu beſchwerlichen Dienſtverrichtungen, oder, bei Soldaten, mit täglich zweiſtündigem Befeſtigen an eine Wand, einen Baum oder eine Kanone;

b) beim Arreſt dritten Grades aber mit täglich dreiſtündigem Befeſtigen wie zu a, unter Gewährung einſtündiger Ruhe nach 1½ Stunden.

Das Befeſtigen des Arreſtaten geſchieht — auf eine der Geſundheit deſſelben nicht nachtheilige Weiſe und nicht vor den Augen des Publikums — in aufrechter Stellung, den Rücken nach der Wand ꝛc. gekehrt, dergeſtalt, daß er ſich weder ſetzen noch niederlegen kann; auch darf daſſelbe während des Marſches nur an Ruhetagen ſtattfinden.

II. Zuſtändigkeit der Militärbefehlshaber zur Verhängung von Disciplinar-Strafen.

1. Im Allgemeinen:

§. 6.

Die Disciplinar-Strafgewalt ſteht den Offizieren zu, denen der Befehl über eine oder mehrere Truppenabtheilungen, oder über ein abgeſondertes Kommando, oder über eine Militärbehörde, oder eine militäriſche Anſtalt, mit Verantwortlichkeit für die Disciplin übertragen iſt, und erſtreckt ſich auf die Untergebenen dieſes Dienſtbereichs.

§. 7.

Alle anderen Offiziere (§. 6.) und die Unteroffiziere haben keine Disciplinar-Strafgewalt. Es iſt jedoch jeder Höhere im Range ſo, wie der mit Strafgewalt verſehene Befehlshaber, berechtigt, den nach dem Grade oder bei gleichem Grade nach dem Dienſtalter unter ihm ſtehenden Militärperſonen des ſtreitbaren Standes Zurechtweiſungen und Rügen zu ertheilen; ſie auch nöthigenfalls vorläufig zu verhaften oder ihre Verhaftung zu bewirken.

Eine ſolche Verhaftung aber muß von ihm ſofort dem nächſten mit Disciplinar-Strafgewalt verſehenen Vorgeſetzten des Verhafteten gemeldet werden.

§. 8.

Die Disciplinar-Strafgewalt iſt nicht an die Charge, ſondern an die Funktion geknüpft und geht von ſelbſt während der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Kommando über.

§. 9.

Ein jeder mit Disciplinar-Strafgewalt verſehene Befehlshaber iſt berechtigt:

a) gegen Unteroffiziere und Soldaten ſeines Dienſtbereichs die für dieſelben nach §. 3. B. 1, 2 und C. 1, 2, 3 zuläſſigen kleineren Disciplinar-Strafen, und

b) gegen die ihm untergebenen Offiziere einfache und förmliche Verweiſe zu verhängen.

2. Insbeſondere:

A. des Befehlshabers einer Kompagnie, Schwadron oder Batterie.

§. 10.

Die Befehlshaber einer Kompagnie, Schwadron oder Batterie und die mit gleicher Strafgewalt verſehenen Befehlshaber dürfen:

1) die ihnen untergebenen Offiziere mit Zimmerarreſt bis zu vier und zwanzig Stunden;

2) die Unteroffiziere und Soldaten ihres Dienſtbereichs

a) mit Kaſernen-, Stuben-, oder Quartier-Arreſt bis zu vierzehn Tagen, und

b) mit einſamen Arreſt erſten Grades bis zu ſieben Tagen;

3) die nicht zur erſten Klaſſe gehörenden Unteroffiziere (§. 3. B. 4. b.) und die Soldaten mit einſamen Arreſt zweiten Grades bis zu vier Tagen, und

4) die Soldaten mit einſamen Arreſt dritten Grades bis zu zwei Tagen beſtrafen.

B. des Befehlshabers eines nicht ſelbſtſtändigen Bataillons.

§. 11.

Die Befehlshaber der nicht ſelbſtſtändigen Bataillone und die mit gleicher Strafgewalt verſehenen Befehlshaber ſind berechtigt:

1) die ihnen untergebenen Offiziere mit Zimmerarreſt bis zu vier Tagen;

2) die Unteroffiziere und Soldaten ihres Dienſtbereichs

a) mit Kaſernen-, Stuben-, oder Quartier-Arreſt bis zu ein und zwanzig Tagen, und

b) mit einſamen Arreſt erſten Grades bis zu vierzehn Tagen;

3) die nicht zur erſten Klaſſe gehörenden Unteroffiziere und die Soldaten mit einſamen Arreſt zweiten Grades bis zu ſieben Tagen, und

4) die Soldaten mit einſamen Arreſt dritten Grades bis zu vier Tagen zu beſtrafen.

C. des Befehlshabers eines Regiments oder ſelbſtſtändigen Bataillons.

§. 12.

Die Befehlshaber der Regimenter und ſelbſtſtändigen Bataillone und die mit gleicher Strafgewalt verſehenen Befehlshaber dürfen:

1) die ihnen untergebenen Offiziere

a) mit ſtrengem Verweis,

b) mit Zimmerarreſt, und zwar die Stabsoffiziere bis zu ſieben Tagen, die Hauptleute und Rittmeiſter bis zu vierzehn Tagen, und die Offiziere niederer Grade bis zu acht und zwanzig Tagen;

2) die Unteroffiziere und Soldaten ihres Dienſtbereichs mit Kaſernen-, Stuben-, Quartier- oder einſamen Arreſt erſten Grades bis zu acht und zwanzig Tagen;

3) die nicht zur erſten Klaſſe gehörenden Unteroffiziere und die Soldaten mit einſamen Arreſt zweiten Grades bis zu vierzehn Tagen, und

4) die Soldaten mit einſamen Arreſt dritten Grades bis zu ſieben Tagen beſtrafen.

D. der detachirten Offiziere und Unteroffiziere.

§. 13.

Dem detachirten Bataillons-Befehlshaber ſteht die Disciplinar-Strafgewalt des Regiments-Befehlshabers, dem detachirten Befehlshaber einer Kompagnie, Schwadron oder Batterie die des

nicht selbstständigen Bataillons-Befehlshabers, und dem detachirten Subaltern-Offizier, ohne Rücksicht auf den Dienstgrad, diejenige des Befehlshabers einer Kompagnie so lange zu, als er außer der gewöhnlichen Dienstverbindung mit seinem nächsten Vorgesetzten sich befindet und nicht unter den Befehl eines andern, die Stelle dieses Vorgesetzten einnehmenden Befehlshabers tritt.

Auch kann einem detachirten Unteroffizier für die Dauer des isolirten Verhältnisses von dem ihn entsendenden Befehlshaber, insofern nach dessen Ermessen die Umstände es erfordern, eine Disciplinar-Strafbefugniß in mäßigen Grenzen übertragen werden.

E. der dem Regimentsbefehlshaber vorgesetzten höheren Befehlshaber, der Gouverneure und Kommandanten in Festungen und offenen Orten.

§. 14.

Die dem Befehlshaber eines Regiments vorgesetzten höheren Befehlshaber können Disciplinar-Strafen selbst verhängen, wenn die zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlung

a) unter ihren Augen, oder

b) von Militärpersonen verschiedener Truppentheile ihres Dienstbereichs begangen, oder

c) ihnen zur Entscheidung oder zur Bestimmung der Strafen gemeldet, oder

d) von dem niederen Befehlshaber ohne gegründete Ursache unbestraft gelassen ist.

§. 15.

Die Zuständigkeit der Gouverneure oder, je nach den besonderen Bestimmungen, der Kommandanten in Festungen und offenen Orten tritt gegen alle am Orte befindlichen Militärpersonen ein, wenn die zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlung:

1) als Exceß gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten, oder

2) gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehende Anordnung, oder

3) im Wacht- oder sonstigen Dienste des Platzes, oder

4) von einer Militärperson begangen ist, deren eigener mit Disciplinar-Strafgewalt versehener Befehlshaber nicht in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist.

§. 16.

Die in den §§. 14, 15 genannten höheren Befehlshaber, Gouverneure und Kommandanten sind, wenn sie danach oder nach §. 17 in den Fall kommen, Disciplinar-Strafen zu verhängen, in Betreff aller ihnen untergebenen Militärpersonen innerhalb derselben Grenzen zur Verfügung dieser Strafen befugt, wie der Befehlshaber eines Regiments (§. 9, 12).

F. wenn zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlungen von Militärpersonen verschiedener Truppentheile gemeinschaftlich begangen werden.

§. 17.

Wenn außer den Fällen des §. 15 von mehreren der Disciplinar-Strafgewalt verschiede-

ner Befehlshaber unterworfenen Militärpersonen gemeinschaftlich eine, zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlung begangen wird, so steht die Bestimmung der Strafe gegen alle Betheiligte dem nächsten gemeinschaftlichen Befehlshaber, oder, wenn ein solcher am Orte nicht vorhanden ist, dem Gouverneur oder beziehungsweise dem Kommandanten und, in Ermangelung desselben, dem ältesten am Orte befindlichen Befehlshaber zu.

G. bei kombinirten Truppenkörpern.

§. 18.

Nach den Bestimmungen der §§. 6—17 regelt sich der Umfang der Disciplinar-Strafgewalt der Militär-Befehlshaber auch in dem Falle, wenn Truppen-Abtheilungen verschiedener Einzelstaaten des deutschen Reichs zum gemeinsamen Dienste mit einander zeitweilig vereinigt werden.

II. gegen Militärpersonen vom Stande der Beurlaubten.

§. 19.

In wie weit die in den §§. 6—17 enthaltenen Vorschriften auf die nicht bei den Fahnen befindlichen Militärpersonen anzuwenden sind, bleibt vorläufig den Bestimmungen der Einzelstaaten überlassen.

III. Meldungen über verhängte Disciplinar-Strafen.

§. 20.

Hinsichtlich der von den niederen Befehlshabern über Verhängung von Disciplinar-Strafen den höheren Befehlshabern zu erstattenden Meldungen behält es bei den darüber in den Militärgesetzen und Dienstvorschriften der Einzelstaaten enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden.

Dritter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung der Militär-Beamten und aller anderen nicht zum streitbaren Stande gehörenden Militärpersonen.

§. 21.

Gegen Militärbeamte und alle andere nicht zum streitbaren Stande gehörende Militärpersonen können, nach Maßgabe ihres Ranges, dieselben Disciplinar-Strafen verhängt werden, wie gegen Militärpersonen des streitbaren Standes. Auch finden Geldstrafen gegen sie Statt, jedoch nur da, wo diese Strafen bisher üblich waren.

§. 22.

Zur Disciplinar-Bestrafung dieser Personen (§. 21) ist der Militär-Befehlshaber, dem sie zunächst untergeben sind, berechtigt.

Stehen dieſe Militärperſonen ſowohl unter einem Militär-Befehlshaber, als auch unter einem Verwaltungs-Vorgeſetzten (oder einer Verwaltungs-Behörde), ſo ſind ſie bei Verletzung der Vorſchriften, welche die Grundlage ihrer Amtswirkſamkeit bilden, ausſchließlich der Disciplinar-Beſtrafung der Verwaltungs-Vorgeſetzten (oder der Verwaltungs-Behörde) unterworfen.

Alle anderen zur Disciplinar-Beſtrafung geeigneten Handlungen ſolcher Militärperſonen gehören — wofern die ihnen ertheilten, zunächſt hierbei maßgebenden Dienſt-Vorſchriften es nicht anders beſtimmen — zur Zuſtändigkeit des ihnen vorgeſetzten Befehlshabers.

Vierter Abſchnitt.

Von der Disciplinar-Beſtrafung der im §. 1 unter No. 2 und 3 erwähnten Perſonen.

§. 23.

Auf die im §. 1 unter No. 2 und 3 genannten Perſonen finden, wenn ſie zum ſtreitbaren Stande gehören, die für Perſonen des ſtreitbaren Standes in dieſer Verordnung ertheilten Vorſchriften nach Maßgabe ihres Ranges Anwendung.

Gehören ſie nicht zum ſtreitbaren Stande, ſo ſind in Abſicht auf die Disciplinar-Beſtrafung die Vorſchriften des §. 21 maßgebend; jedoch muß dabei die Stellung dieſer Perſonen im bürgerlichen Leben berückſichtigt werden.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt und von der Vollſtreckung der Disciplinar-Strafen.

I. Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 24.

Jeder mit Disciplinar-Strafgewalt verſehene Befehlshaber ſoll überall mit ſtrengſter Unparteilichkeit zu Werke gehen und wenn die ſtrafbare Handlung nicht mit Gewißheit aus ſeiner eignen Wahrnehmung, oder aus einer dienſtlichen Meldung, oder aus dem Geſtändniß des Beſchuldigten hervorgeht, ſowie überhaupt, wenn er über die Schuld, oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft iſt, den Hergang der Sache durch mündliche oder ſchriftliche Verhandlungen aufzuklären ſuchen.

§. 25.

Die Art und das Maaß der Disciplinar-Strafe hat der Befehlshaber, innerhalb der Grenzen ſeiner Disciplinar-Strafgewalt, mit Berückſichtigung der Natur der ſtrafbaren Handlung, der Individualität des zu Beſtrafenden, ſeiner bisherigen Aufführung und etwaigen Rückfälligkeit, ſowie des durch die Uebertretung mehr oder minder gefährdeten Dienſt-Intereſſes zu beſtimmen.

§. 26.

Ein und dieſelbe ſtrafbare Handlung darf nur von einem Befehlshaber beſtraft und dafür nicht mehr als eine Disciplinar-Strafe auferlegt werden.

§. 27.

Hat ein Soldat der Strafklaſſe (der zweiten Klaſſe des Soldatenſtandes) eine Arreſt-Strafe verwirkt, ſo iſt in der Regel einſamer Arreſt des zweiten oder dritten Grades zu verfügen.

§. 28.

Wenn ein nicht mit der höchſten Strafbefugniß verſehener Befehlshaber zwar eine Disciplinar-Strafe für zuläſſig, das Maaß der ihm zuſtehenden Strafbefugniß aber für unzureichend erachtet, ſo hat er dem nächſtvorgeſetzten Befehlshaber zur weiteren Beſtimmung ſogleich Meldung zu machen.

§. 29.

Zur Disciplinar-Beſtrafung geeignete Handlungen, welche 90 Tage nach der Verübung, oder 45 Tage nach der Anzeige bei dem betreffenden mit Strafgewalt verſehenen Befehlshaber unbeſtraft geblieben ſind, dürfen, als verjährt, nicht mehr mit Strafe belegt werden.

§. 30.

Iſt ein gerichtlich zu beſtrafendes Vergehen oder ein Verbrechen nur mit einer Disciplinar-Strafe geahndet worden, ſo iſt dadurch die Strafbarkeit nicht getilgt, ſondern das gerichtliche Verfahren dennoch zuläſſig, inſofern nicht inzwiſchen die Verjährung eingetreten ſein ſollte.

Bei Abmeſſung der Strafen ſoll aber auf die bereits verbüßte Disciplinar-Strafe Rückſicht genommen werden.

II. Vollſtreckung der Disciplinar-Strafen.

§. 31.

Die Vollſtreckung der Disciplinar-Strafen muß, ſofern die Umſtände es nur irgend geſtatten, ſogleich nach deren Feſtſetzung erfolgen. Iſt die Strafe von einem höhern Befehlshaber verhängt, ſo bleibt es ſeinem Ermeſſen überlaſſen, den Vollzug derſelben entweder ſelbſt anzuordnen, oder dem unmittelbaren Befehlshaber des zu Beſtrafenden zu übertragen.

§. 32.

Die Militär-Befehlshaber und die Verwaltungs-Vorgeſetzten haben von der, gegen einen ihnen Beiden untergeordneten Militär-Beamten verhängten Disciplinar-Strafe, inſofern dieſelbe nicht blos in einem einfachen Verweiſe beſteht, ſich gegenſeitig Mittheilung zu machen, und die Verwaltungs-Vorgeſetzten den Vollzug der von ihnen verhängten Arreſtſtrafen den Militär-Befehlshabern zu überlaſſen.

Sechster Abschnitt.

Von der Beschwerdeführung über Disciplinar-Bestrafung.

§. 33.

Beschwerden über Disciplinar-Bestrafung, sowie Gesuche um Milderung oder Erlassung verhängter Disciplinar-Strafen dürfen nur im Dienstwege, und zwar

a) blos von dem Bestraften selbst, ohne Mitwirkung Anderer,

b) bei dem unmittelbaren Vorgesetzten desjenigen, der die Strafe verfügt hat, und

c) in der für dienstliche Beschwerden und Gesuche vorgeschriebenen Form

angebracht werden.

§. 34.

Das Zusammentreten in Vereine, sowie jede sonstige Versammlung von Militärpersonen des streitbaren Standes, zur Berathschlagung über die Anfertigung und Anbringung solcher Beschwerden oder Gesuche (§. 33) darf, wie überhaupt zu Beschwerden und Gesuchen (Petitionen) in dienstlichen Angelegenheiten, nicht stattfinden.

§. 35.

Ob auf die erhobene Beschwerde der Vollzug der Strafe ausgesetzt werden soll, hängt von dem Ermessen desjenigen, der die Strafe verfügt hat, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit ab.

Auch kann der Vorgesetzte, der über die Beschwerde zu entscheiden hat, bevor er diese Entscheidung trifft, den Vollzug der Strafe aussetzen oder unterbrechen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Beaufsichtigung der Militär-Befehlshaber in Absicht auf die richtige Anwendung der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 36.

Die höheren Befehlshaber haben die gerechte und zweckmäßige Anwendung der, den ihnen untergebenen niederen Befehlshabern gesetzlich zustehenden Strafbefugnisse, namentlich durch genaue Prüfung der Strafsisten, sorgfältig zu überwachen.

§. 37.

Finden die höheren Befehlshaber, daß eine von dem niedern Befehlshaber verfügte Disciplinar-Strafe:

1) entweder ihrer Art oder ihrer Dauer nach ungesetzlich oder verordnungswidrig, oder

2) der Strafende zu deren Verhängung nicht befugt gewesen ist, oder

3) daß die Bestrafung auf unrichtigen thatsächlichen Voraussetzungen beruht,

so ist von ihnen die Strafe, insofern sie noch nicht vollzogen ist, (jedoch ohne Verschärfung der-

ſelben) abzuändern oder aufzuheben, und die etwaige Ueberſchreitung oder Anmaßung der Disciplinar-Strafgewalt, nach Maaßgabe der Verſchuldung, entweder disciplinariſch zu rügen, oder die gerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung zu veranlaſſen.

Achter Abſchnitt.

Von der Disciplinar-Strafgewalt in außerordentlichen Fällen.

§. 38.

Der Oberbefehlshaber des Reichsheeres, ſowie jeder Befehlshaber eines abgeſonderten Korps bis zum Befehlshaber einer Brigade abwärts, hat die Befugniß, bei beſonderen die Disciplin gefährdenden Verhältniſſen, jedoch nur für die Dauer derſelben, durch Tagesbefehl die nach den §§. 3, 5 zuläſſigen Disciplinar-Strafen in angemeſſener Weiſe zu verſchärfen.

Dieſelbe Befugniß hat der Befehlshaber der Beſatzung einer Feſtung, eines offenen Orts oder Bezirks, welche in Belagerungszuſtand erklärt worden ſind.

§. 39.

Die im §. 38 genannten Befehlshaber ſind auch berechtigt, in außerordentlichen Fällen gegen ganze Truppentheile Verweiſe vor der Front oder durch Tagesbefehl, Auferlegung beſonderer Dienſtverrichtungen, Entziehung gewiſſer Bequemlichkeiten oder Genüſſe, z. B. des Tabakrauchens, des Feuers und Strohes beim Bivouak, zu verfügen.

§. 40.

In eigentlichen Nothfällen, insbeſondere zur Durchſetzung der zur Beſeitigung dringender Gefahr ertheilten Dienſtbefehle, ſowie bei Meuterei, Aufruhr, Plünderung und ähnlichen pflichtwidrigen Handlungen, ſtehen jedem Offizier, unter ſtrenger Verantwortlichkeit für die ergriffenen Maaßregeln, alle Mittel zu Gebote, ſeinen Befehlen den nöthigen Gehorſam zu verſchaffen.

Dieſelbe Befugniß unter gleicher Verantwortlichkeit hat jeder Vorgeſetzte zum Zweck der Abwehr eines thätlichen Angriffs des Untergebenen im Fall der äußerſten Bedrängniß.

Frankfurt, den 22. April 1849.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.

Der interimiſtiſche Reichsminiſter des Krieges
v. Peucker.

---

b) Einführungs-Verordnung,

betreffend die gleichmäßige Behandlung der Disciplinar-Vergehen bei allen im Reichsdienſte befindlichen Truppen; vom 22. April 1849.

Der Reichsverweſer, auf den Vortrag des Reichsminiſters des Krieges, nach Anhörung des Reichs-Miniſterrathes, und in Erwägung der dringenden Nothwendigkeit einer gleichmäßigen

Behandlung der Disciplinar-Vergehen bei allen im Reichsdienst befindlichen Truppen, verordnet in Genehmigung der Vorschläge der zur Berathung dieses Gegenstandes aus Stellvertretern der sämmtlichen deutschen Armee-Corps zusammengerufenen Commission, wie folgt:

§. 1.

Die heut vollzogene Disciplinar-Straf-Verordnung für das deutsche Reichsheer tritt unverzüglich bei allen für den Reichsdienst aufgebotenen Truppen desselben in Kraft.

§. 2.

Ueber die Art und Weise, wie diese Verordnung auch bei allen übrigen Theilen des deutschen Reichsheeres, mit Rücksicht auf ihre Abweichung von der zeitherigen Disciplinar-Vorschrift der Einzelstaaten durch vermittelnde Uebergänge auch für den Dienst in der Heimath in Anwendung zu bringen ist, bleibt die weitere Bestimmung vorbehalten.

§. 3.

Der Reichsminister des Krieges ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 22. April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der interimistische Reichsminister des Krieges
v. Peucker.

Bekanntmachung, Veränderung in der Bezirkseintheilung der Landgerichte Laubach und Schotten betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben zu beschließen geruht, daß der Ort Einartshausen mit seiner Gemarkung und den dazu gehörigen Mühlen und einzelnen Häusern von dem Landgerichte Laubach getrennt und dem Landgerichte Schotten zugetheilt werden soll. Diese allerhöchste Entschließung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht, mit dem Anfügen, daß dieselbe mit dem 1. Juni d. J. in Vollzug zu treten hat. — Darmstadt am 25. April 1849.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Justiz.
Kilian.

v. Rabenau.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die Mitpredigers- und Mädchenlehrerstelle zu Zwingenberg, im Regierungsbezirke Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 597 Gulden;
2) die evangelische Schullehrerstelle zu Bornheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 290 Gulden.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 27.

Darmstadt am 5. Mai 1849.

Inhalt: 1) Gesetz, die Aufhebung des Lehnsverbandes betr.; — 2) Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden im Orte Hartenrod, Regierungsbezirks Heppenheim, betr.; — 3) Dienstnachrichten; — 4) Versetzung in den Ruhestand; 5) Concurrenzeröffnungen; — 6) Sterbfälle.

Gesetz,

die Aufhebung des Lehnsverbands betreffend.

Ludwig III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung der in dem §. 39 des Reichsgesetzes vom 27. December 1848, die Grundrechte des deutschen Volks betreffend, enthaltenen Bestimmung, daß aller Lehnsverband aufzuheben ist, haben Wir, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der Lehnsverband ist aufgehoben und Lehen können nicht wieder errichtet werden.

Art. 2.

Es findet folgewelse bei künftigen Veränderungen in der s. g. herrschenden oder lehnsherrlichen Hand so wenig, als bei solchen in der dienenden oder vasallitischen Hand eine Muthung oder Anerkennung und Erneuerung des Lehens mit Ableistung des Lehnseides statt. Die noch rückständigen Muthungen sind nicht nachzuholen und die dafür noch zu entrichtenden Gebühren sind nachgelassen.

Art. 3.

Eben ſo wenig bedarf es bei Veräußerungen irgend einer Art unter Lebenden oder auf den Todesfall für den dermaligen Beſitzer der Einwilligung von Seiten der ſeitherigen Lehnsherrn oder der Lehnserben, Anwärter ꝛc.

Art. 4.

Folgeweiſe findet auch die Erbfolge in die ſeitherigen Lehen nicht mehr nach Lehnsrecht, Lehnsbriefen und Lehnsverträgen ſtatt.

Art. 5.

Die bedingt berechtigten Lehnserben, Anwärter u. ſ. w., ſie mögen in ſogenannter geſammter Hand ſtehen oder nicht, ſind zu einer Entſchädigungsforderung wegen des Verluſtes ihrer bedingten Nachfolgeanſprüche durch die Verwandlung des Lehens in freies Eigenthum nicht befugt.

Die ſogenannten Lehnsgläubiger haben ihre Zuſtändigkeiten ſelbſt zu wahren und die Lehnsherrn treten außer aller Verpflichtung gegen ſie; aber ihre Vorrechte gegen andere Gläubiger ſollen durch dieſes Geſetz nicht beeinträchtigt werden.

Art. 6.

Wenn der dermalige Beſitzer und Nutznießer des Lehens keine lehnsfähige Nachkommenſchaft hat und bei deſſen Ableben das ſeitherige Lehen in Folge dieſes Geſetzes anderen Erben zufällt, als denjenigen, welchen es zugefallen ſeyn würde, beſtünde annoch die Lehnsfolge, ſo haben jene Erben dem nach dem bisherigen Geſetze nächſtberechtigten Lehnserben, oder, wenn ihrer mehrere ſind, ihnen zuſammen, fünfzig Procent des reinen Werths der dermaligen Lehnsbeſtandtheile zu entrichten.

In dieſem Falle wird der reine Werth in Ermangelung gütlicher Vereinbarung nöthigenfalls durch contradictoriſche Abſchätzung feſtgeſtellt, mit Abzug etwaiger Meliorationen und der auf dem Gut haftenden Lehns- oder conſentirten Schulden, und ſonſtiger Leiſtungen an Steuern und Verwaltungskoſten, welche der eigentliche Lehnserbe ebenfalls hätte übernehmen müſſen.

Dem jetzigen Inhaber des Lehens bleibt übrigens freigeſtellt, ſofort den dermaligen Werth abſchätzen zu laſſen und den ſeinen jetzigen Lehnserben nach obigen Beſtimmungen gebührenden Antheil gehörig ſicher zu ſtellen, um in der Verfügung über die Subſtanz nicht weiter behindert zu ſeyn.

Art. 7.

Unentgeldlich, d. h. ohne Entſchädigung für die Lehnsherrn, erfolgt die Verwandlung der Lehen in freies Eigenthum:

a) bezüglich aller Lehen, deren Lehnsherrlichkeit der Staat in Folge der Verordnung vom 4. Februar 1807 und durch Anwendung der darin ausgesprochenen Grundsätze auf spätere Territorialveränderungen an sich gezogen hat;

b) bezüglich aller Staats- und Privatlehen, wenn dermalen außer dem gegenwärtigen Besitzer oder den jetzigen Nutznießern mehr wie fünf zur Nachfolge nach Lehnsrecht befähigte Erbberechtigte oder Anwärter vorhanden sind;

c) bezüglich aller aufgetragenen Lehen.

Art. 8.

Die dermaligen Besitzer und Nutznießer von anderen Staats- und Privatlehen entrichten als Entschädigung für den Verlust des Heimfalls an den Lehnsherrn:

a) wenn dermalen außer den gegenwärtigen Nutznießern des Lehens 3 bis 5 Erbberechtigte vorhanden sind, zwei Procent des jetzigen Werths des Lehens;

b) wenn zwei Lehnserben vorhanden sind, fünf Procent;

c) ist Ein muthmaßlicher Erbe am Leben, zehn Procent.

Der jetzige Werth des Lehens wird in diesen Fällen in Ermangelung gütlichen Uebereinkommens durch contradictorische Schätzung festgestellt.

Art. 9.

Steht das Lehen auf dem Heimfalle, d. h. ist außer den dermaligen Besitzern und Nutznießern des Lehens kein zur Lehnsfolge berechtigtes Individuum vorhanden, so fällt bei dem Ableben derselben und wenn bis dahin jener Zustand sich nicht geändert hat, das Lehen an den gewesenen Lehnsherrn zurück und dasselbe darf daher ohne seine Zustimmung weder veräußert noch belastet werden. Erhält jedoch der dermalige Besitzer des Lehens nach dem Erscheinen dieses Gesetzes einen zur Lehnsfolge berechtigten Erben, so soll alsbald nach Art. 8 Satz c. verfahren werden.

Art. 10.

Sowohl die im Art. 6 als auch die im Art. 8 vorgesehenen Abfindungen brauchen, wenn das Kapital unterpfändlich genügend sicher gestellt wird — nicht eher abgetragen zu werden, als wenn die Lehnsgüter veräußert werden, oder in Zahlung der Zinsen zweijährige Rückstände aufwachsen. Bis zur Abtragung sind vier Procent Zinsen zu entrichten. Deren Lauf beginnt im Falle des Art. 6 mit dem Ableben der jetzigen Besitzer, im Falle des Art. 8 mit dem ersten Uebergang auf andere als zur Lehnsfolge berechtigte Erben, sofern in dem einen und dem anderen Falle nicht früher schon eine Veräußerung unter Lebenden stattgefunden hat.

Art. 11.

Besteht das Lehen in liegenden Gütern, so ist der Werth in der Art zu berechnen, daß der Durchschnittsertrag, nach Abzug der Steuern und nothwendigen Verwaltungskosten, als vierprocentige Zinsen im fünfundzwanzigfachen Betrage zu Kapital erhoben wird, von welchem dann noch, im Falle des Art. 6, der Betrag der Lehnsschulden in Abzug zu bringen ist.

Art. 12.

Zu Lehen getragene Renten sind bei der Werthsermittelung im fünfundzwanzigfachen Betrage zu Kapital anzuschlagen, sofern nicht ein anderer Maßstab schon früher durch Gesetz oder Vertrag festgesetzt war.

Art. 13.

Besteht das Lehen in Geldkapitalien, so ist deren Betrag der Werthsberechnung zum Grunde zu legen.

Art. 14.

Diejenigen Entschädigungspflichtigen, welche die nach vorstehenden Bestimmungen zu leistenden Zahlungen, um sofort freie Hand zu gewinnen, binnen drei Monaten nach Ermittelung der zu zahlenden Entschädigungssumme bewerkstelligen, sind befugt, 3½ procentige Staatsobligationen im Nominalwerth an Zahlungsstatt zu geben.

Art. 15.

Bei Afterlehen erhält der Afterlehnsherr zwei Drittheile, der Oberlehnsherr ein Drittheil der Entschädigungssumme.

Art. 16.

Die aus Art. 6 entspringenden Entschädigungsforderungen gehen den Gläubigern des Lehnsbesitzers in so weit vor, als die Lehnserben nicht zur Schuldentilgung verpflichtet sind. Die Entschädigung des Lehnsherrn (Art. 8) geht allen Forderungen der Gläubiger vor.

Art. 17.

Sind in Gemäßheit der Art. 23 und 24 des Grundrentenablösungsgesetzes vom 27. Juni 1836 Ablösungskapitalien wegen Streitigkeiten unter den Betheiligten in der Staatsschuldentilgungskasse hinterlegt worden, so hört in Folge dieses Gesetzes die Sicherungsmaßregel zwar auf, die bisherigen Lehnsträger sind aber nicht berechtigt, die Zahlung der Ablösungskapitalien früher als in den aus den ausgestellten Schuldscheinen ersichtlichen Terminen zu verlangen oder

Entschädigungsansprüche wegen der durch die Beschlagnahme etwa für sie eingetretenen Nachtheile zu erheben.

Art. 18.

Haben bisher gerichtliche Streitigkeiten über die Lehnbarkeit solcher Gegenstände obgewaltet, bezüglich welcher in diesem Gesetze der Lehnsverband nicht unentgeldlich aufgehoben wird, so müssen solche vorerst gerichtlich ausgetragen werden, sofern nicht die Besitzer, vorausgesetzt, daß die Processe bereits zu Ende des Jahres 1848 begonnen hatten, vorziehen, durch sofortige Erlegung der Hälfte der im Art. 8 festgesetzten Entschädigung, mit Anwendung des Art. 14, die alsbaldige Befugniß zu erwirken, über den Streitgegenstand wie über freies Eigenthum zu verfügen.

Art. 19.

War nicht die Lehnseigenschaft an sich, sondern die Lehnsherrlichkeit oder das Recht auf den Besitz und Genuß oder die Erbfolge bestritten, so sind zwar diese Streitigkeiten im gesetzlichen Wege auszutragen, im übrigen aber wird die Aufhebung des Lehnsverbandes nicht gehemmt, sondern es treten nur die geeigneten Sicherungsmaßregeln ein, damit die in den Artikeln 6 und 8 festgesetzten Entschädigungen den wirklich Berechtigten, sind diese rechtskräftig ausgemacht, zu Theil werden.

Art. 20.

Etwa seither bestandene Gegenleistungen der Lehnsherrn können nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Art. 21.

Die nothwendig werdende Feststellung der seitherigen Lehen in ihren Bestandtheilen, sowie die Abschätzung ihres Werths und die Sicherstellung der Entschädigungsbeträge, hat unter der Leitung des Administrativjustizhofs, und sollte dieser aufgelöst werden, der an seine Stelle tretenden Behörden durch einen zu bestellenden Commissär zu geschehen. Alle bezüglichen Verhandlungen erfolgen stempelfrei, die sonstigen Kosten haben die Nutznießer der Lehen zu tragen.

Art. 22.

Soweit zur Ermittelung des Werthes Sachverständige zugezogen werden müssen, sind diese, zwei von den Betheiligten und einer von dem Commissär oder, sofern jene der an sie ergangenen Aufforderung des Commissärs, binnen vier Wochen ihrer Seits Sachverständige zu bezeichnen, keine Folge leisten, von dem Commissär allein, zu ernennen und von diesem gehörig zu verpflichten. Abgelehnt können diejenigen werden, welche selbst activ oder passiv bei Lehen

betheiligt sind. Bestehen Zweifel rücksichtlich der Eigenschaft des Betheiligten, wer also berechtigter Lehnsherr, Vasall oder nächster Lehnsfolger sey? so sind zu den Verhandlungen alle Ansprecher beizuladen.

Art. 23.

Werden gegen die Abschätzungen oder die vom Commissär aufgestellten Berechnungen Einwände erhoben, so haben hierüber die im Art. 21 bestimmten Behörden nach erfolgtem Gehör der Betheiligten zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidungen kann, ebenfalls stempelfrei, der Recurs an den Staatsrath ergriffen werden und es sind alsdann diesem unverzüglich die Acten mit der Recursschrift, welche binnen vier Wochen nach Verkündigung der Entscheidung bei dem Administrativjustizhof einzureichen ist, widrigenfalls der Recurs nicht weiter beachtet wird, einzusenden.

Art. 24.

Die fiscalischen Interessen in den Verhandlungen vor den in den Art. 21 und 23 genannten Behörden hat die Oberforst- und Domänen-Direction zu wahren.

Art. 25.

Auf das Steuerverhältniß der lehnbar gewesenen Gegenstände hat die Versicherung der Entschädigungsbeträge keinen anderen Einfluß, wie die unterpfändliche Versicherung anderer Kapitalaufnahmen.

Art. 26.

Um die Löschung des Lehnsverhältnisses in den Grund- und Hypothekenbüchern zu erwirken, haben die seitherigen Lehnsbehörden, und zwar unentgeldlich, die geeigneten Bescheinigungen auszustellen, in den Fällen jedoch, in welchen nach den Art. 6 und 8 eine Entschädigung zu leisten ist, mit dem Vorbehalt, daß die Unveräußerlichkeit bis nach erfolgter Sicherstellung der Entschädigungsbeträge bestehen bleibe.

Art. 27.

Haben ausnahmsweise die Lehnsträger ständige Prästationen oder bei jeweiligen Veränderungen in der dienenden oder herrschenden Hand Laudemien vom Lehen zu entrichten, so werden diese Abgaben nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1848 über die Allodification der Erbleihen in eine jährliche Geldrente verwandelt und auf die Gegenstände des Lehens verunterpfändet. Diese Grundrente ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1836 ablösbar und wird bei Ermittelung der in dem Art. 6 und 8 festgesetzten Entschädigungen in ihrem achtzehnfachen Betrage von dem Lehnswerth in Abzug gebracht.

Art. 28.

Auf das Postlehen findet gegenwärtiges Gesetz keine Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 2. Mai 1849.

(L. S.) LUDWIG.

Jaup..

Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden im Orte Hartenrod, Regierungsbezirks Heppenheim, betreffend.

Nach der Bekanntmachung vom 3. September 1825 im Regierungsblatte Nr. 37 von 1825 ist in dem Orte Hartenrod der Art. 10 des Gesetzes vom 21. Februar 1824 über Vergütung der Brandschäden eingeführt worden. —

Da seit dem Jahre 1828 in diesem Orte keine weitere Feuersbrünste stattgefunden haben, so wird, mit Genehmigung Gr. Ministeriums des Innern, die Bestimmung des Art. 10 des erwähnten Gesetzes vom 21. Februar 1824 für die Gemeinde Hartenrod hierdurch wieder außer Kraft gesetzt, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Heppenheim den 23. April 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Heppenheim.

Prinz.

Dienstnachrichten.

1) Am 17. April wurde dem Schulvicar Philipp Voß zu Bensheim, im Regierungsbezirke Heppenheim, die achte Schullehrerstelle daselbst übertragen.
2) Am 21. April wurde dem zweiten Stadtgerichtsdiener Carl Senkenberg dahier die Stelle eines ersten und dem Stadtgerichtsdiener-Substituten Ludwig Jacob Heyl dahier die Stelle eines zweiten Stadtgerichtsdieners bei dem Stadtgerichte zu Darmstadt ertheilt.
3) Am 24. April wurde der zweite Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte zu Oberingelheim, Gerichtsaccessist Dr. Peter Keller zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte zu Wölfstein ernannt.

4) Am 21. April wurde dem erſten Landgerichtsdiener Ernſt Schellmann zu Butzbach die Stelle eines zweiten Kanzleidieners bei dem Hofgerichte zu Gießen, ſodann dem zweiten Landgerichtsdiener Balthaſer Schüler zu Butzbach die Stelle eines erſten und dem zweiten Landgerichtsdiener Johannes Korell zu Biedenkopf die Stelle eines zweiten Landgerichtsdieners bei dem Landgerichte zu Butzbach, ferner dem früheren Kreisrathsdiener Carl Ludwig Gondolph zu Bingen die Stelle eines zweiten Landgerichtsdieners bei dem Landgerichte zu Biedenkopf verliehen.
5) Am 27. April wurde dem Schulvicar Hermann Wagner zu Malchen, im Regierungsbezirke Heppenheim, die evangeliſche Schullehrerſtelle daſelbſt und dem Schulvicar Martin Daab zu Leuſel, im Regierungsbezirke Alsfeld, die daſige evangeliſche Schullehrerſtelle übertragen.

Verſetzung in den Ruheſtand.

Am 18. April wurde der Rheinſchifffahrts-Commiſſär, Regierungsrath Carl Schmitt zu Mainz in ſeiner Eigenſchaft als Kreisrath des Landkreiſes Mainz vorläufig und mit Vorbehalt ſeiner anderweiten Verwendung in den Ruheſtand verſetzt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt ſind:

1) die Stelle eines Lehrers an der unteren Knaben- und Mädchen-Schule (Elementarſchule) zu Gernsheim mit einem jährlichen Gehalte von 333 Gulden 43 Kreuzer;
2) die evangeliſche Schullehrerſtelle zu Bechtolsheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 366 Gulden, ausſchließlich der zu 20 Gulden berechneten Heizungskoſten;
3) die evangeliſche Pfarrſtelle zu Kirchlotheim, im Regierungsbezirke Biedenkopf, mit einem jährlichen Gehalte von 619 fl, wovon jedoch in den erſten drei Jahren der jährliche Betrag von 75 Gulden und für die ſpätere noch unbeſtimmte Zeit der jährliche Betrag von 50 Gulden abzugeben iſt.

Sterbfälle.

Geſtorben ſind:

1) am 24. März der penſionirte evangeliſche Schullehrer Carl Philipp Vollrath zu Grolsheim, im Regierungsbezirke Mainz;
2) am 7. April der Förſter Carl Lavalle auf dem Forſthauſe im Vorholz bei Offenheim, im Regierungsbezirke Mainz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 28.

Darmstadt am 9. Mai 1849.

Verfassung des deutschen Reiches:

(verkündigt im 16. Stück des Reichsgesetzblattes vom 28. April 1849).

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung:

Verfassung des deutschen Reiches.

Abschnitt I. Das Reich.

Artikel I.

§. 1.

Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§. 2.

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§. 3.

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege

in demſelben eine Regentſchaft niedergeſetzt werden, zu welcher nur Deutſche berufen werden dürfen.

§. 4.

Abgeſehen von den bereits beſtehenden Verbindungen deutſcher und nichtdeutſcher Länder ſoll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutſchen Landes zugleich zur Regierung eines deutſchen Landes gelangen, noch darf ein in Deutſchland regierender Fürſt, ohne ſeine deutſche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§. 5.

Die einzelnen deutſchen Staaten behalten ihre Selbſtſtändigkeit, ſoweit dieſelbe nicht durch die Reichsverfaſſung beſchränkt iſt; ſie haben alle ſtaatlichen Hoheiten und Rechte, ſoweit dieſe nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen ſind.

Abſchnitt II. Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§. 6.

Die Reichsgewalt ausſchließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutſchlands und der einzelnen deutſchen Staaten aus.

Die Reichsgewalt ſtellt die Reichsgeſandten und die Conſuln an. Sie führt den diplomatiſchen Verkehr, ſchließt die Bündniſſe und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, ſowie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

§. 7.

Die einzelnen deutſchen Regierungen haben nicht das Recht, ſtändige Geſandte zu empfangen oder ſolche zu halten.

Auch dürfen dieſelben keine beſonderen Conſuln halten. Die Conſuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt.

Die Abſendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt iſt den einzelnen Regierungen unbenommen.

§. 8.

Die einzelnen deutſchen Regierungen ſind befugt, Verträge mit anderen deutſchen Regierungen abzuſchließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutſchen Regierungen beſchränkt ſich auf Gegenſtände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§. 9.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutſche Regierung mit einer

anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel II.

§. 10.

Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III.

§. 11.

Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§. 12.

Das Reichsheer besteht aus der gesammten, zum Zwecke des Kriegs bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen.

Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

§. 13.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Grenzen der nach §. 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 14.

In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§. 15.

Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§. 16.

Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§. 17.

Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erheischt, überlassen.

Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der selbstständigen Corps, sowie das Personale der Hauptquartiere.

§. 18.

Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 19.

Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, sowie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenälen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, so wie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Artikel IV.

§. 20.

Die Schifffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wieweit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§. 21.

Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§. 22.

Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 23.

In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse.

Artikel V.

§. 24.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, so wie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, so wie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleich zu stellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§. 25.

Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 26.

Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an

den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten stattfinden.

§. 27.

Flußzölle und Flußschifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI.

§. 28.

Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 29.

Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen, so wie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, die Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 30.

Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 31.

Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 32.

Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.

Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

Artikel VII.

§. 33.

Das deutſche Reich ſoll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinſchaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Die Ausſonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelſt beſonderer Verträge dem deutſchen Zollgebiete anzuſchließen.

§. 34.

Die Reichsgewalt ausſchließlich hat die Geſetzgebung über das geſammte Zollweſen, ſo wie über gemeinſchaftliche Produktions- und Verbrauchs-Steuern. Welche Produktions- und Verbrauchs-Steuern gemeinſchaftlich ſein ſollen, beſtimmt die Reichsgeſetzgebung.

§. 35.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, ſo wie der gemeinſchaftlichen Produktions- und Verbrauchs-Steuern, geſchieht nach Anordnung und unter Oberaufſicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein beſtimmter Theil nach Maßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein beſonderes Reichsgeſetz wird hierüber das Nähere feſtſtellen.

§. 36.

Auf welche Gegenſtände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchs-Steuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beſchränkungen dabei eintreten ſollen, wird durch die Reichsgeſetzgebung beſtimmt.

§. 37.

Die einzelnen deutſchen Staaten ſind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 38.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Geſetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlaſſenen Reichsgeſetze.

§. 39.

Der Reichsgewalt ſteht es zu, über das Gewerbeweſen Reichsgeſetze zu erlaſſen und die Ausführung derſelben zu überwachen.

§. 40.

Erfindungs-Patente werden ausſchließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgeſetzes ertheilt; auch ſteht der Reichsgewalt ausſchließlich die Geſetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunſtwerken, Fabrikzeichen, Muſtern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geiſtigen Eigenthums zu.

Artikel VIII.

§. 41.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen, und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

§. 42.

Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

§. 43.

Die Reichsgewalt hat die Befugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

§. 44.

Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen, und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel IX.

§. 45.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 46.

Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

§. 47.

Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

Artikel X.

§. 48.

Die Ausgaben für alle Maßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§. 49.

Zur Beſtreitung ſeiner Ausgaben iſt das Reich zunächſt auf ſeinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinſamen Produktions- und Verbrauchs-Steuern angewieſen.

§. 50.

Die Reichsgewalt hat das Recht, inſoweit die ſonſtigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen.

§. 51.

Die Reichsgewalt iſt befugt, in außerordentlichen Fällen Reichsſteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu laſſen, ſo wie Anleihen zu machen oder ſonſtige Schulden zu contrahiren.

Artikel XI.

§. 52.

Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches beſtimmt der Abſchnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII.

§. 53.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfaſſung allen Deutſchen verbürgten Rechte oberaufſehend zu wahren.

§. 54.

Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechthaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen:

1) wenn ein deutſcher Staat von einem andern deutſchen Staate in ſeinem Frieden geſtört oder gefährdet wird;
2) wenn in einem deutſchen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimiſche oder Fremde geſtört oder gefährdet wird. Doch ſoll in dieſem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeſchritten werden, wenn die betreffende Regierung ſie ſelbſt dazu auffordert, es ſei denn, daß dieſelbe dazu notoriſch außer Stand iſt oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erſcheint;
3) wenn die Verfaſſung eines deutſchen Staates gewaltſam oder einſeitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichts unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken iſt.

§. 55.

Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, ſind: 1) Erlaſſe, 2) Abſendung von Commiſſarien, 3) Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§. 56.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§. 57.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen.

§. 58.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 59.

Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 60.

Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Aechtheit in ganz Deutschland bedingen.

§. 61.

Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel XIII.

§. 62.

Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§. 63.

Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

§. 64.

Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

§. 65.

Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen.

§. 66.

Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

Artikel XIV.

§. 67.

Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus.

Die Diestpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

Abschnitt III. Das Reichsoberhaupt.

Artikel I.

§. 68.

Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

§. 69.

Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

§. 70.

Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§. 71.

Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstages wird der Kaiser dort bleibend residiren.

So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 72.

Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Artikel II.

§. 73.

Die Person des Kaisers ist unverletzlich.

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§. 74.

Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III.

§. 75.

Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 76.

Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 77.

Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 78.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme, und insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 79.

Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 80.

Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 81.

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 82.

Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 83.

Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 84.

Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und

Befugniſſe zu, welche in der Reichsverfaſſung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewieſen ſind.

Abſchnitt IV. Der Reichstag.

Artikel I.

§. 85.

Der Reichstag beſteht aus zwei Häuſern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II.

§. 86.

Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutſchen Staaten.

§. 87.

Die Zahl der Mitglieder vertheilt ſich nach folgendem Verhältniß:

Preußen	40	Mitglieder.
Oeſterreich	38	"
Bayern	18	"
Sachſen	10	"
Hannover	10	"
Würtemberg	10	"
Baden	9	"
Kurheſſen	6	"
Großherzogthum Heſſen	6	"
Holſtein (=Schleswig, ſ. Reich §. 1.)	6	"
Mecklenburg=Schwerin	4	"
Luxemburg=Limburg	3	"
Naſſau	3	"
Braunſchweig	2	"
Oldenburg	2	"
Sachſen=Weimar	2	"
Sachſen=Coburg=Gotha	1	"
Sachſen=Meiningen=Hildburghauſen	1	"
Sachſen=Altenburg	1	"
Mecklenburg=Strelitz	1	"
Anhalt=Deſſau	1	"
Anhalt=Bernburg	1	"

Anhalt-Köthen	1	Mitglied.
Schwarzburg-Sondershauſen	1	"
Schwarzburg-Rudolſtadt	1	"
Hohenzollern-Hechingen	1	"
Lichtenſtein	1	"
Hohenzollern-Sigmaringen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß ältere Linie	1	"
Reuß jüngere Linie	1	"
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe-Detmold	1	"
Heſſen-Homburg	1	"
Lauenburg	1	"
Lübeck	1	"
Frankfurt	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"
	192	Mitglieder.

So lange die deutſch-öſterreichiſchen Lande an dem Bundesſtaate nicht Theil nehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhauſe; nämlich:

Bayern	20
Sachſen	12
Hannover	12
Würtemberg	12
Baden	10
Großherzogthum Heſſen	8
Kurheſſen	7
Naſſau	4
Hamburg	2

§. 88.

Die Mitglieder des Staatenhauſes werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

In denjenigen deutſchen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgeſonderter Verfaſſung oder Verwaltung beſtehen, ſind die durch die Volksvertretung dieſes Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauſes nicht von der allgemeinen Landesvertretung, ſondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialſtänden) zu ernennen.

Das Verhältniß, nach welchem die Zahl der diesen Staaten zukommenden Mitglieder unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht Statt findet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 89.

In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§. 90.

Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§. 91.

Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer

1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet,
2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat,
3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 92.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte Statt finden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar.

Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht Statt gefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Artikel III.

§. 93.

Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

§. 94.

Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel IV.

§. 95.

Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 96.

Die Mitglieder beider Häuser können durch Instructionen nicht gebunden werden.

§. 97.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

Artikel V.

§. 98.

Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 99.

Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, sowie der Anklage der Minister steht jedem Hause zu.

§. 100.

Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§. 101.

Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Beschlusse des dritten Reichstages zum Gesetz. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

§. 102.

Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.
2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt.

3) Wenn fremde See- und Flußschifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.
4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.
5) Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, sowie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.
6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen.
7) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§. 103.

Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.
3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.
4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.
5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.
6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.
7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.
8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Artikel VI.

§. 104.

Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§. 105.

Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 106.

Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§. 107.

Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§. 108.

Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

§. 109.

Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst, so wie jedes der beiden Häuser, kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

Artikel VII.

§. 110.

Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

§. 111.

Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 112.

Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§. 113.

Jedes Mitglied leiſtet bei ſeinem Eintritt den Eid: „Ich ſchwöre, die deutſche Reichsverfaſſung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, ſo wahr mir Gott helfe.“

§. 114.

Jedes Haus hat das Recht, ſeine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hauſe zu beſtrafen und äußerſten Falls auszuſchließen. Das Nähere beſtimmt die Geſchäftsordnung jedes Hauſes.

Eine Ausſchließung kann nur dann ausgeſprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ſich dafür entſcheidet.

§. 115.

Weder Ueberbringer von Bittſchriften noch überhaupt Deputationen ſollen in den Häuſern zugelaſſen werden.

§. 116.

Jedes Haus hat das Recht, ſich ſeine Geſchäftsordnung ſelbſt zu geben. Die geſchäftlichen Beziehungen zwiſchen beiden Häuſern werden durch Uebereinkunft beider Häuſer geordnet.

Artikel VIII.

§. 117.

Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zuſtimmung des Hauſes, zu welchem es gehört, wegen ſtrafrechtlicher Anſchuldigungen weder verhaftet, noch in Unterſuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf friſcher That.

§. 118.

In dieſem letzteren Falle iſt dem betreffenden Hauſe von der angeordneten Maßregel ſofort Kenntniß zu geben. Es ſteht demſelben zu, die Aufhebung der Haft oder Unterſuchung bis zum Schluſſe der Sitzungsperiode zu verfügen.

§. 119.

Dieſelbe Befugniß ſteht jedem Hauſe in Betreff einer Verhaftung oder Unterſuchung zu, welche über ein Mitglied deſſelben zur Zeit ſeiner Wahl verhängt geweſen, oder nach dieſer bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden iſt.

§. 120.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen ſeiner Abſtimmung oder wegen der in Ausübung ſeines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinariſch verfolgt oder ſonſt außerhalb der Verſammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX.

§. 121.

Die Reichsminiſter haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuſer des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denſelben gehört zu werden.

§. 122.

Die Reichsminiſter haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuſer des Reichstages in demſelben zu erſcheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weshalb dieſelbe nicht ertheilt werden könne.

§. 123.

Die Reichsminiſter können nicht Mitglieder des Staatenhauſes ſein.

§. 124.

Wenn ein Mitglied des Volkshauſes im Reichsdienſt ein Amt oder eine Beförderung annimmt, ſo muß es ſich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält ſeinen Sitz im Hauſe, bis die neue Wahl ſtattgefunden hat.

Abſchnitt V. Das Reichsgericht.

Artikel I.

§. 125.

Die dem Reiche zuſtehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§. 126.

Zur Zuſtändigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Klagen eines Einzelſtaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfaſſung durch Erlaſſung von Reichsgeſetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, ſowie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelſtaat wegen Verletzung der Reichsverfaſſung.

b) Streitigkeiten zwiſchen dem Staatenhauſe und dem Volkshauſe unter ſich und zwiſchen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfaſſung betreffen, wenn die ſtreitenden Theile ſich vereinigen, die Entſcheidung des Reichsgerichts einzuholen.

c) Politiſche und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwiſchen den einzelnen deutſchen Staaten.

d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentſchaft in den Einzelſtaaten.

e) Streitigkeiten zwiſchen der Regierung eines Einzelſtaates und deſſen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfaſſung.

f) Klagen der Angehörigen eines Einzelſtaates gegen die Regierung deſſelben, wegen Aufhebung oder verfaſſungswidriger Veränderung der Landesverfaſſung.

Klagen der Angehörigen eines Einzelſtaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfaſſung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfaſſung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

g) Klagen deutſcher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfaſſung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Beſtimmungen über den Umfang dieſes Klagerechts und die Art und Weiſe, daſſelbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgeſetzgebung vorbehalten.

h) Beſchwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgeſetzlichen Mittel der Abhülfe erſchöpft ſind.

i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminiſter, inſofern ſie deren miniſterielle Verantwortlichkeit betreffen.

k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Miniſter der Einzelſtaaten, inſofern ſie deren miniſterielle Verantwortlichkeit betreffen.

l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweiſen ſind, wird ſpäteren Reichsgeſetzen vorbehalten.

m) Klagen gegen den Reichsfiscus.

n) Klagen gegen deutſche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anſpruche Genüge zu leiſten, zwiſchen mehreren Staaten zweifelhaft oder beſtritten iſt, ſo wie wenn die gemeinſchaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§. 127.

Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entſcheidung des Reichsgerichts geeignet ſei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht ſelbſt.

§. 128.

Ueber die Einſetzung und Organiſation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entſcheidungen und Verfügungen wird ein beſonderes Geſetz ergehen.

Dieſem Geſetze wird auch die Beſtimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geſchworene erfolgen ſoll, vorbehalten.

Ebenſo bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieſes Geſetz als organiſches Verfaſſungsgeſetz zu betrachten iſt.

§. 129.

Der Reichsgeſetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten, ſo wie Beſtimmungen über die Gerichtsbarkeit der Geſandten und Conſuln des Reiches zu treffen.

Abſchnitt VI. Die Grundrechte des deutſchen Volkes.

§. 130.

Dem deutſchen Volke ſollen die nachſtehenden Grundrechte gewährleiſtet ſein. Sie ſollen

den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I.

§. 131.

Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 132.

Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm Kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 133.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 134.

Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Proceß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 135.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 136.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Artikel II.

§. 137.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Artikel III.

§. 138.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 139.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§. 140.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 141.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haus-

ſuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen verſehenen Befehls vorgenommen werden, welcher ſofort oder innerhalb der nächſten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugeſtellt werden ſoll.

§. 142.

Das Briefgeheimniß iſt gewährleiſtet.

Die bei ſtrafgerichtlichen Unterſuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beſchränkungen ſind durch die Geſetzgebung feſtzuſtellen.

Artikel IV.

§. 143.

Jeder Deutſche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darſtellung ſeine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umſtänden und in keiner Weiſe durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Cenſur, Conceſſionen, Sicherheitsbeſtellungen, Staatsauflagen, Beſchränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Poſtverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beſchränkt, ſuspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgeſetz wird vom Reiche erlaſſen werden.

Artikel V.

§. 144.

Jeder Deutſche hat volle Glaubens- und Gewiſſensfreiheit.

Niemand iſt verpflichtet, ſeine religiöſe Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 145.

Jeder Deutſche iſt unbeſchränkt in der gemeinſamen häuslichen und öffentlichen Uebung ſeiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieſer Freiheit begangen werden, ſind nach dem Geſetze zu beſtrafen.

§. 146.

Durch das religiöſe Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beſchränkt. Den ſtaatsbürgerlichen Pflichten darf dasſelbe keinen Abbruch thun.

§. 147.

Jede Religionsgeſellſchaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten ſelbſtſtändig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgeſetzen unterworfen.

Keine Religionsgeſellſchaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es beſteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 148.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 149.

Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe".

§. 150.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes Statt finden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 151.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI.

§. 152.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 153.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 154.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht einem jeden Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 155.

Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegbefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 156.

Die öffentlichen Lehrer haben das Recht der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 157.

Für den Unterricht in den Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 158.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel VII.

§. 159.

Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Corporationen und von Mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinarvorschriften bestimmen.

§. 160.

Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Artikel VIII.

§. 161.

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 162.

Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§. 163.

Die in den §§. 161 und 162 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel IX.

§. 164.

Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 165.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen

ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 166.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 167.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben;
2) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 168.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 169.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 170.

Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 171.

Aller Lehensverband iſt aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weiſe der Ausführung haben die Geſetzgebungen der Einzelſtaaten anzuordnen.

§. 172.

Die Strafe der Vermögenseinziehung ſoll nicht Statt finden.

§. 173.

Die Beſteuerung ſoll ſo geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Artikel X.

§. 174.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es ſollen keine Patrimonialgerichte beſtehen.

§. 175.

Die richterliche Gewalt wird ſelbſtſtändig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Miniſterialjuſtiz iſt unſtatthaft.

Niemand darf ſeinem geſetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte ſollen nie Statt finden.

§. 176.

Es ſoll keinen privilegirten Gerichtsſtand der Perſonen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit iſt auf die Aburtheilung militäriſcher Verbrechen und Vergehen, ſo wie der Militär-Disciplinarvergehen beſchränkt, vorbehaltlich der Beſtimmungen für den Kriegsſtand.

§. 177.

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von ſeinem Amt entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspenſion darf nicht ohne gerichtlichen Beſchluß erfolgen.

Kein Richter darf wider ſeinen Willen, außer durch gerichtlichen Beſchluß in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle verſetzt oder in Ruheſtand geſetzt werden.

§. 178.

Das Gerichtsverfahren ſoll öffentlich und mündlich ſein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit beſtimmt im Intereſſe der Sittlichkeit das Geſetz.

§. 179.

In Strafſachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte ſollen jedenfalls in ſchwereren Strafſachen und bei allen politiſchen Vergehen urtheilen.

§. 180.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 181.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 182.

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 183.

Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Artikel XI.

§. 184.

Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;
c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;
d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§. 185.

Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel XII.

§. 186.

Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§. 187.

Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden

sind, jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII.

§. 188.

Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege.

Artikel XIV.

§. 189.

Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

Abschnitt VII. Die Gewähr der Verfassung.

Artikel I.

§. 190.

Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Verfassung.

Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe."

Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§. 191.

Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§. 192.

Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§. 193.

Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

Artikel II.

§. 194.

Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§. 195.

Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Artikel III.

§. 196.

Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhaupts erfolgen.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;
3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Der Zustimmung des Reichsoberhaupts bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Artikel IV.

§. 197.

Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;
2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Zur Beurkundung:

Frankfurt a. M., den 28. März 1849.

Martin Eduard Simson von Königsberg in Preußen, d. Z. Präsident der verfassunggebenden Reichsversammlung.

Carl Kirchgeßner aus Würzburg, d. Z. II. Stellvertreter des Vorsitzenden, Abgeordneter des Wahlbezirkes Weiler in Bayern.

Friedrich Siegm. Jucho aus Frankfurt a. M., I. Schriftführer.

Karl August Fetzer aus Stuttgart, Schriftführer.

Dr. Anton Riehl aus Wien, Abgeordneter für Zwettl, Schriftführer.

Karl Biedermann aus Leipzig, Abgeordneter für den XI. sächsischen Wahlbezirk, Schriftführer.

Gustav Robert v. Malzahn aus Cüstrin, Abgeordneter für den Wahlkreis Königsberg i. d. N., Schriftführer.

Max Neumayr aus München, Abgeordneter für den X. oberbayerischen Wahlbezirk, Schriftführer.

Dr. Heinrich v. Gagern, aus Monsheim in Rheinhessen, Abgeordneter für den Wahlkreis Bensheim in der Bergstraße.

Dr. Konrad Dietrich Haßler, Abgeordneter von Ulm, Mitglied der Redactions-Kommission.

Franz Wigard, Abgeordneter von Dresden, Mitglied der Redactions-Kommission.

Gottlob Tafel aus Stuttgart, Abgeordneter für den Wahlbezirk Schorndorf-Welzheim.

Dr. Alois Boczek, Abgeordneter für Tischnowitz in Mähren.

Joh. Gerh. Röben, Abgeordneter für den 26. hannöverischen Wahlbezirk aus Norden in Ostfriesland.

Friedrich-Evertsbusch aus Altena in Westfalen.

Friedrich Ernst Scheller, Abgeordneter für den Wahlbezirk Frankfurt a. d. O.

Friedrich Heinrich Leonhard Albert, Abgeordneter für den 5. preuß.-sächs. Wahlbezirk.

Wilhelm Joseph Wichmann, Abgeordneter für die Kreise Osterburg und Stendal.

K. Rauwerk, Abgeordneter aus Berlin.

Boch-Buschmann.

Jul. Ostendorf, Abgeordneter für den Wahlbezirk Soest-Hamm.

Conrad Rappard aus Glambeck, Abgeordneter für den Angermünder Wahlkreis.

J. A. Itzstein aus Mainz, Bürger in Mannheim.

C. Schorn, Abgeordneter für Essen.

Carl Overweg von Haus Ruhr, Abgeordneter für Iserlohn.

Bermbach, Abgeordneter für den Siegkreis (Rheinpreußen.)

von Salzwedell, Abgeordneter für Gumbinnen und Stallupönen.

Werner, Abgeordneter für Melk aus Niederösterreich.

Julius Gerlach, Abgeordneter für Tilsit-Niederung.

Fr. Sauken-Tarputschen, Abgeordneter für Angerburg in Litthauen.

Kamillo Wagner, Abgeordneter für Steyr in Oberösterreich.

G. Siemens, Dr., Abgeordneter für Schaumburg-Lippe.
F. J. D. Junghanns aus Mosbach, in Baden.
E. Wedekind aus Bruchhausen, Abgeordneter des 5. hannöverischen Wahlbezirks.
Dr. Guido Pattay, Abgeordneter aus Graz in Steiermark.
Carl Joh. Ludw. Dahm aus Schmallenberg, Abgeordneter für Meschede und Brilon in Westphalen.
v. Schrötter, Abgeordneter für Pr. Holland und Mohrungen.
Presting, Abgeordneter für Memel und Heydekrug.
Johann Carl Christian Meyer, Abgeordneter für den Wahlbezirk Liegnitz-Lüben.
Lorenz Götz, Abgeordneter aus Neuwied, für den Wahlbezirk Neuwied in Rheinpreußen.
Gustav Höffken, Abgeordneter für den Wahlbezirk Bochum-Dortmund.
Friedrich Wilhelm Schubert aus Königsberg, Abgeordneter für Sensburg-Ortelsburg Pr.
Carl v. Breuning, Abgeordneter für Landkreis Aachen-Geilenkirchen.
Christian Heldmann, Abgeordneter für den Wahlbezirk Nidda in Hessen.
H. R. Clauſſen, Abgeordneter für den 1. holsteinischen Wahldistrict.
K. Th. Gier, Abgeordneter für den Wahlbezirk Mühlhausen-Langensalza.
Friedrich Mölling, Abgeordneter aus Oldenburg.
Karl Hehner, Abgeordneter aus Nassau.
Gustav Blumröder, Abgeordneter des Wahlbezirks Wunsiedel.
Karl Degenkolb aus Eilenburg, Abgeordneter für den Wahlbezirk Delitzsch-Bitterfeld.
J. Münch, Abgeordneter aus Wetzlar in der preußischen Rheinprovinz.
Wilhelm Sachs, Abgeordneter für Mannheim.
J. B. Haggenmüller, Abgeordneter des Wahlbezirks Kempten.
W. Loewe, Abgeordneter für Wahlbezirk Calbe und Jerichow I.
Dominikus Kuenzer von Konstanz, Abgeordneter aus dem Großherzogthum Baden.
Franz Tafel aus Zweibrücken, Abgeordneter für den 10. Wahlbezirk der Bairischen Rheinpfalz.
Bernhard Eisenstuck, Abgeordneter des 18. sächsischen Wahlbezirkes.
Schulz von Darmstadt, Abgeordneter des 1. Wahlbezirks des Großh. Hessen.
Karl Friedrich Rheinwald, Abgeordneter des Würtembergischen Wahlbezirks Tuttlingen.
Karl Nicol, Abgeordneter des ersten Hannövrischen Wahlbezirks.
A. Grumbrecht aus Lüneburg, Abgeordneter des 12. Hannoverschen Wahldistricts. (Lüchow).
Ferd. Nägele aus Murrhardt, Abgeordneter des Bezirks Backnang-Weinsberg in Würtemberg.
Grüel aus Burg, Abgeordneter für die Jerichow'schen Kreise in der Provinz Sachsen.
Salomon Fehrenbach aus Säckingen, Abgeordneter aus dem Großherzogthum Baden.
C. W. Weigle, Abgeordneter des 6. Wahlbezirks in Würtemberg.
Franz Raveaux von Köln.
Bruno Hildebrand aus Marburg, Abgeordneter des 8. Kurhessischen Wahlbezirks.
Karl Hagen aus Heidelberg, Abgeordneter des Wahlbezirks Heidelberg.
Ernst Heubner aus Zwickau, Abgeordneter des 16. (Zschopau) sächsischen Wahlbezirks.
C. Th. Gravenhorst aus Lüneburg, Abgeordneter des 11. Hannoverschen Wahldistricts (Harburg).
Nik. Schmitt aus Kaiserslautern, Abgeordneter des 4. pfälzischen Wahlbezirks.
Emil Rahm aus Stettin, Abgeordneter für den 6. pommerschen Wahlbezirk.
August Culmann aus Zweibrücken, Abgeordneter des rheinbairischen Wahlbezirks Landau.
Baron von Scherpenzel-Heusch, Abgeordneter des Herzogthums Limburg, Wahlbezirk Rörmonde.
Alexander von Bally aus Oberbeuthen.
Joseph Huck aus Ulm, Abgeordneter für Ellwangen-Neresheim.
Wilhelm Jordan von Berlin, Abgeordneter für den Ober-Barnimschen Kreis.
Robert Mohl aus Heidelberg, Abgeordneter von Mergentheim-Gerabronn in Würtemberg.
A. L. J. Michelsen von Jena, Abgeordneter von Fehmarn und Hadersleben in Schleswig.
Theodor Brescius aus Zülichau, Abgeordneter für den 23. Brandenburger Wahlbezirk.

Conſtantin, Fürſt v. Waldburg-Zeil-Trauchburg.
Alexander Schneer, Abgeordneter des 19. Schleſiſchen Wahlbezirks.
Marquard Adolph Barth aus Kaufbeuren, Abgeordneter für den Wahlbezirk Kaufbeuren in Bayern.
Agathon Wernich aus Elbing, Abgeordneter für den Wahlbezirk Elbing — Marienburg in Preußen.
Wilhelm Bachmayer aus Forchheim, Abgeordneter für den Wahlbezirk Forchheim.
Guſtav Adolf Stenzel aus Breslau, Abgeordneter für Neumarkt und Striegau in Schleſien.
Franz Auguſt Mammen aus Plauen, Abgeordneter für den 12. ſächſiſchen Wahlbezirk.
Ernſt Nizze aus Stralſund, für den 15. Pommerſchen Wahlbezirk.
Heinrich Carl Esmarch aus Schleswig, für den fünften Schleswigſchen Wahldiſtrict.
G. Gulden aus Zweibrücken, Abgeordneter für den 3. pfälziſchen Wahlbezirk.
Friedrich Schulz von Weilburg, Abgeordneter für den 3. Naſſauiſchen Wahlbezirk.
A. Fr. Gfrörer von Calw, Abgeordneter für Ehingen-Münſingen.
Richard Pinckert aus Zeitz, für die Wahlbezirke Zeitz-Weiſſenfels, Provinz Sachſen.
Heinrich Henkel aus Caſſel, für den 1. kurheſſiſchen Wahlbezirk.
Wilhelm Gyſae aus dem Wahlbezirk Prenzlau, Provinz Brandenburg.
A. Chriſt aus Bruchſal in Baden.
Joſef Rank aus Wien.
Ambroſch aus dem Wahlbezirk Ohlau und Strehlen in Preuß. Schleſien.
Böcking, Abgeordneter des 11. rheinpreußiſchen Wahlbezirks.
Fr. Viſcher aus Tübingen.
C. Schwarz aus Halle.
Hermann Loew aus Poſen.
Cyprian Leleck aus Hultſchin in Oberſchleſien.
Köhler aus Seehauſen.
Heinrich Waldmann aus Heiligenſtadt.
Hillart Cropp aus Oldenburg, Abgeordneter für Kniphauſen.
Dr. H. C. Scholten aus Wardt bei Xanten, für den 31. rheinpreußiſchen Wahlbezirk.
Heimbrod aus Sohra, für den 35. ſchleſiſchen Wahlbezirk.
Engel aus Culm.
Friedrich Gottlieb Becker aus Gotha.
Deiters, Abgeordneter des 16. rheinpreußiſchen Wahlbezirks Bonn-Rheinbach.
Grubert aus Breslau.
Albert Julius v. Gladis, Abgeordneter des 14. preuß.-ſchleſiſchen Wahlbezirks.
Carl Rättig, Abgeordneter für den Wahlbezirk Potsdam, Prov. Brandenburg.
Conrad Eucumus aus München, Abgeordneter für Schweinfurt.
E. M. Arndt aus Bonn, Reichstagsmann für den Kreis Solingen.
John A. Droege aus Bremen, Abgeordneter des 18. hannöv. Wahlbezirks.
Friedrich Wilhelm Schepp aus Wiesbaden, Abgeordneter des 4. naſſauiſchen Wahlbezirks.
Wilhelm Jacobi, Abgeordneter des fünften Kurheſſiſchen Wahlbezirks.
Albert Sprengel aus Waren, Abgeordneter des 7. Mecklenburgiſchen Wahlbezirks.
Albert Schott aus Stuttgart, Abg. des 3. würtemb. Wahlbezirks des Neckarkreiſes (Böblingen.)
Friedrich v. Selaſinsky aus Berlin, Abgeordneter des 13. Brandenb. Wahlbezirks.
Soiron aus Mannheim.
Rieſſer aus Hamburg, Abgeordneter für Lauenburg.
G. Beſeler aus Greifswalde.
Stephan Matthies aus Greifswalde, für den Wahlbezirk Grimmen.
Dr. Kahlert aus Leobſchütz in Schleſien.
Ch. München aus und für Luxemburg.
Hans v. Raumer aus Dinkelsbühl in Bayern.

Dr. Stieber aus Budiſſin, Abgeordneter des 3. ſächſiſchen Wahlbezirks.
Titus Mareck aus Steiermark.
C. Welcker von Heidelberg.
Bauer aus Bamberg, Abgeordneter des 5. mittelfränkiſchen Wahlbezirks.
Theodor Paur aus Neiſſe, Abgeordneter des 29. ſchleſiſchen Wahlbezirks (Grokttau-Falkenberg.)
Auguſt Heinrich Oberg aus Hildesheim.
C. F. Wurm, für den 1. Wahlbezirk im würtemb. Neckarkreiſe.
W. Schrader, Abgeordneter für Brandenburg a. H.
Dr. Wilhelm Krafft aus Nürnberg.
Breuſing aus Osnabrück.
Hermann Metzke von Sagan, für Sagan-Sprottau.
Dr. F. Lammers aus Erlangen.
Ernſt Erasmus Vogel aus Guben, Abgeordneter für den 23. brandenburgiſchen Wahlbezirk.
Hermann von Köſteritz, Abgeordneter für Elberfeld.
Karl Zittel aus Heidelberg, Abgeordneter für Karlsruhe.
Heinrich Schirmeiſter, Abgeordneter für Inſterburg und Niederung.
Franz v. Schleuſing, Abgeordneter für Raſtenburg und Lötzen.
Johannes Zeltner aus Nürnberg, für den Wahlbezirk Fürth.
Albert Kosmann aus Stettin, Abgeordneter für den 10. Wahlbezirk von Pommern.
Ernſt Deecke, Abgeordneter der freien Stadt Lübeck.
Dr. Guſtav Schwetſchke aus Halle, Wahlbezirk Sangerhauſen-Querfurth.
Gieſebrecht aus Stettin.
C. Marcus aus Bartenſtein, für den Wahlbezirk Friedland und Gerdauen.
Nerreter, für den Wahlbezirk Fraustadt in Deutſch-Poſen.
Backhaus, für Waldeck und Pyrmont.
J. B. Mann jun. aus Roſtock.
Guſtav Hofmann, Abgeordneter des 8. Wahlbezirks im Großherzogthum Heſſen.
Wilhelm Stahl aus Erlangen, Abgeordneter für den Wahlbezirk Ellingen in Bayern.
Schierenberg aus Detmold, Abgeordneter für Lippe.
Carl Kotſchy, Paſtor aus Uſtron, Abgeordneter für den Bielitzer Wahlbezirk im öſterreichiſchen Schleſien.
C. Viebig aus Poſen.
Franz Möller, Abgeordneter des Wahlbezirks Reichenberg in Böhmen.
Wilhelm Junkmann aus Münſter, Wahlkreis Recklinghauſen, Haltern, Dorſten, Dülmen.
Friſch aus Stuttgart.
Ph. J. Caspers aus Coblenz.
Aug. Drechsler aus Roſtock, Abgeordneter des 5. Mecklenburg-Schwerinſchen Wahlkreiſes.
Freeſe aus Stargard in Pommern.
Guſtav Rob. Groß, Abg. für den Wahlbezirk Nimes in Böhmen.
Aloyſius Mutius Ottow, Abgeordneter für die Kreiſe Wehlau und Labiau in Oſtpreußen.
Max Heinr. Rüder aus und für Oldenburg.
Werner Johannes, Abgeordneter für Meiningen.
Graf von Giech, für Hof.
Theodor Reh von Darmſtadt, Abgeordneter für den Großherzoglich Heſſiſchen Wahlbezirk Offenbach.
Goltz, Abgeordneter für die Wahlkreiſe Brieg-Namslau.
Martiny aus Pr. Friedland, Abg. für den Wahlkreis Schlochau-Flatow in Weſtpreußen.
F. Zachariä, Abgeordneter von Anhalt-Bernburg.
Adolf von Zerzog aus Regensburg.
Guſtav Langerfeldt von Wolfenbüttel.
Hennig aus Dempowalonka in Weſtpreußen.

August Klett von Heilbronn, Abgeordneter des 8. Württembergiſchen Wahlbezirks (Neckarkreis).
v. Borries, Abgeordneter für den Wahlkreis Carthaus-Neuſtadt.
Carl Laudien aus Königsberg in Preußen, Abgeordneter für den Wahlkreis Goldap-Oletzno.
J. P. Welter, Vertreter für den Wahlbezirk Merzig (in Rheinpreußen).
Dr. Maximilian Carl Friedrich Wilhelm Grävell, Vertreter des Rothenburg-Hoyerswerdaer Kreiſes in der Oberlauſitz.
Ludwig Ehrlich aus Murzinek, Abgeordneter für den Kreis Inowraclaw.
Georg Bernhard Simſon aus Königsberg, Vertreter des Kreiſes preußiſch Stargardt und Schwetz.
Robert Schick, Abgeordneter für den Wahlbezirk Weiſſenſee-Erfurt in Preußen.
Dr. Paul Herzog aus Ebermannſtadt, Vertreter des Wahlbezirks Pottenſtein, bair. Oberfranken.
Teichert aus Berlin.
Göden aus Krotoſchin.
Brons aus Emden.
Schultze aus Liebau.
Franz Stark aus Krumau.
Julius Jordan aus Gallnow.
Carl Friedrich Bandelow aus Kranz.
Franz Hedrich aus Prag.
Emil Wagner aus Jaſtrow.
Heinrich Simon aus Breslau, Abgeordneter für Magdeburg.
Wilhelm Leverkus aus Oldenburg, für den rheinpreußiſchen Wahlkreis Lennep.
Georg Waitz aus Göttingen (Abg. von Kiel).
Auguſt Hirſchberg aus Sondershauſen.
Auguſt Hergenhahn aus Wiesbaden.
Wilhelm Oertel aus Mittelwalde.
Heinrich Reitter aus Prag, für Böhmiſch-Leipa.
Eberhard Kaefferlein aus Bayreuth.
Auguſt Emmerling aus Darmſtadt.
R. Haym aus Halle.
Joſeph Kutzen aus Breslau.
Carl Fuchs aus Breslau.
Sturm aus Sorau.
Siehr aus Gumbinnen.
Franz Bresgen aus Ahrweiler.
L. F. Houben, für Geldern.
Ph. Schwarzenberg aus Caſſel.
Joh. Guſtav Droyſen aus Kiel.
Kerſt aus Merſeritz.
Lette aus Berlin.
Sylveſter Jordan.
C. Spatz aus Frankenthal.
Moritz Hartmann für Leitmeritz in Böhmen.
Carl Francke aus Schleswig.
A. Hollandt aus Braunſchweig.
Guſtav Graf Keller aus Erfurt.
Eugen Bock aus pr. Minden.
Werthmüller aus Fulda.
Otto v. Keudell aus Berlin.
Gottlieb Ch. Schüler aus Jena.

C. W. Wippermann aus Caſſel.
Thomas Mayer aus Ottobeuern, bairiſchen Wahlbezirks Memmingen.
Schenck aus Dillenburg.
Max. Simon aus Breslau, Abg. des 13. ſchleſiſchen Wahlbezirks (Steinau-Wohlau-Guhrau).
Moritz Mayfeld aus Wien.
Wilhelm Weiſſenborn aus Eiſenach.
Franz Heiſterbergk aus Rochlitz.
K. Jürgens, Abg. für den 3. braunſchweigiſchen Wahlbezirk.
v. Buttel aus Oldenburg.
A. Cramer aus Cöthen.
Kaspar Arnold Gottfr. Joſ. Engel, Abgeordneter aus Holſtein.
Adolph Schmidt aus Berlin, Abgeordneter des 1. Brandenburg'ſchen Wahlbezirks (Berlin).
J. Pinder, Abgeordneter des Wahlkreiſes Lauban in Schleſien.
W. v. Kalkſtein, Abgeordneter des Wahlkreiſes preußiſch Eilau in Oſtpreußen.
Karl Mertel, Abgeordneter des Wahlbezirks Cronach in Baiern.
Heinrich Anz, Abgeordneter des Wahlbezirks Graudenz in Weſtpreußen.
Eduard Heinrich Wilhelm Tannen aus Zielenzig, Abgeordn. für den 22. Brandenburg'ſchen Wahlbezirk.
Carl Verſen aus Nieheim, Abgeordneter des 6. weſtphäliſchen Wahlbezirks (Hörter-Warburg).
Alexander Küntzel aus Wolka, Abgeordneter des Neidenburg-Oſteroder Wahlbezirks in Oſtpreußen.
Reiſſinger aus Freiſtadt in Ober-Oeſterreich.
Robert Rothe aus Berlin, für den Wahlbezirk Marienwerder-Roſenberg.
Carl Cetto aus Trier, für den 4. rheinpreußiſchen Wahlbezirk (St. Wendel-Ottweiler).
Wilhelm v. Reiſchütz aus Königsberg; für den Wahlbezirk Königsberg-Fiſchhauſen.
Edwin von der Horſt II. aus Rotenburg, 17. hannover'ſcher Wahlbezirk.
Chriſtian Minkus aus Marienfeld, für den Kreutzburger und Roſenberger Wahlbezirk.
Gottlieb Wilhelm Freudentheil aus Stade, 16. hannover'ſcher Wahlbezirk.
Auguſt Prinzinger aus Salzburg, für den Wahlbezirk St. Pölten in Nieder-Oeſterreich.
Carl v. Sänger aus der Provinz Poſen, für den Wirſitz-Chodzieswer Wahlbezirk.
Johann Carl Ernſt Kunth aus Bunzlau in Schleſien.
Jacob Guido Theodor Gülich aus Schleswig.
J. L. Tellkampf aus Breslau, für den 24. ſchleſiſchen Wahlbezirk.
J. M. von Radowitz aus Rüthen.
Ernſt Eduard Eckert, für den Wahlkreis Bromberg.
Friedrich Auguſt Fritzſche aus Roda, für das Herzogthum Altenburg.
Karl Emmanuel Groß aus Leer in Oſtfriesland, Abgeordneter des 24. hannoverſchen Wahlbezirks.
Arnold Schlüter von Paderborn.
Karl Sellmer aus Landsberg an der Warthe.
Guſtav Freiherr von Amſtetter, für den 21. ſchleſiſchen Wahlbezirk (Breslau).
Alexander Falk, für Militſch-Wartenberg in Schleſien.
Carl Heinrich Ebmeier, für den Wahlbezirk Lübbecke in Weſtphalen.
Friedrich Roeder aus Neuſtettin, für den 5. Pommerſchen Wahlbezirk.
Ch. Becker, für die rheinpreußiſchen Wahlkreiſe Daun, Prüm und Bitburg.
Joſeph Brockhauſen, für den Wahlkreis Münſter in Weſtphalen.
J. Förſter aus Hünfeld, Abgeordneter des 11. kurheſſiſchen Wahlbezirks.
Johann Demel, für den Wahlbezirk Teſchen in öſterreichiſch Schleſien.
Auguſt Ernſt Braun aus Cöslin, für den 4. pommerſchen Wahlbezirk.
Otto Plathner, für den Wahlkreis Halberſtadt-Wernigerode.
Carl Bernhardi aus Caſſel, für den 2. kurheſſiſchen Wahlbezirk.
Wilhelm Behncke, für den 4. hannoverſchen Wahlbezirk.

Franz Tappehorn, für den Wahlbezirk Oldenburg.
Christian Heinrich Plaß aus Stade, Abgeordneter des 19. hannoverschen Wahlbezirks.
Adolph Richter aus Danzig, Abgeordneter für die Kreise Danzig und Berendt.
August Hermann Ziegert, Abgeordneter für den Wahlbezirk Minden in Westphalen.
J. Friedrich Schütz aus Mainz, Abgeordneter des 11. Wahlbezirks des Großherzogthums Hessen.
Friedrich Federer aus Stuttgart.
Georg Pfahler aus Tettnang, Abg. des 4. Oberschwäbischen Wahlbezirks, Königreich Würtemberg.
Friedrich Anders aus Goldberg, Abgeordneter für den 8. schlesischen Wahlbezirk.
Wilhelm August Zöllner, Abgeordneter für den 2. Wahlbezirk des Königreichs Sachsen.
Ludwig Reinhard, Abgeordneter für Mecklenburg-Schwerin.
F. C. Hoenniger, Abgeordneter für Schwarzburg-Rudolstadt.
Anderson aus Frankfurt a. d. Oder, für den 16. brandenburg'schen Wahlbezirk.
Emil Franz Rößler aus Wien, Abgeordneter für Saaz in Böhmen.
Franz Makowiczka, Abgeordneter für Komotau in Böhmen.
Julius Scharre, Abgeordneter des 4. Wahlbezirks des Königreichs Sachsen.
Friedrich Löw aus Magdeburg, Abgeordneter für den Kreis Neuhaldensleben in der preußischen Provinz Sachsen.
Wilhelm Erdmann Florian von Thielau, Abgeordneter für den 4. braunschweig'schen Wahlbezirk.
Gustav Carl Albrecht Fürchtegott, Graf von der Goltz, Abgeordneter für den Wahlbezirk Czarnikow-Chodziesen, Königreich Preußen, Departement Bromberg.
Carl Hahn, Abgeordneter der Kreise Allenstein und Rössel (Preußen).
Rudolph Christmann aus Dürkheim, Abgeordneter für den Neustadter-Dürkheimer Wahlkreis in Rheinbaiern.
Friedrich Wilhelm Schlöffel aus Halbendorf, Abgeordneter für den Kreis Hirschberg in Schlesien.
Hellmuth Wöhler aus Schwerin, Abgeordneter des 2. Meckl.-Schwer. Wahlbezirks.
Ernst Ludwig Mauckisch, Abgeordneter für den 17. Wahlbezirk im Königreich Sachsen.
Carl Helbing, Abgeordneter für den Wahlbezirk Stadt- und Land-Amt Freyburg und Amt Breisach in Baden.
Eduard Strache, Kaufmann aus Rumburg, für den Wahlbezirk Tetschen in Böhmen.
Jos. Schneider, Dr. j. aus Wien, gewählt im Wahlbezirk Mögliz in Mähren.
Ad. Kolaczek, für den Wahlbezirk Ostrau in österr. Schlesien.
Wilhelm Otto Liebmann aus Perleberg, für den 7. brandenburgischen Wahlbezirk.
Gustav Adolph Rösler, Gymnasiallehrer aus Oels, gewählt für den schlesischen Wahlbezirk Oels-Wartenberg.
Gustav Moritz Hallbauer aus Meißen, für den 20. Wahlbezirk im Königreich Sachsen.
Heinrich Guischard v. Quintus-Icilius aus Fallingbostel, für den 15. Hannover'schen Wahlbezirk.
Ferdinand Haubenschmied aus Passau, für den Wahlbezirk Passau.
Johann Jakob Lauk aus München, für den Wahlbezirk Arnstein.
Paur aus Augsburg.
H. Böcler aus Schwerin, für den 3. Mecklenburg-Schwerin'schen Wahlbezirk.
Traugott Trabert aus Rausche (Görlitz. Halde), für den Wahlbezirk Görlitz (2 schles.), luther. evang. Pfarrer.
Friedrich von Raumer aus Berlin.
Robert Walter aus Neustadt o/S., Abgeordneter für den 39. schlesischen Wahlbezirk.
Franz Scholz aus Neisse, Abgeordneter für den 28. preußisch-schlesischen Wahlbezirk.
Dr. Mohr von Oberingelheim, Wahlbezirk Worms, Rheinhessen.
Wilhelm Adolph von Trützschler, Abgeordneter des 13. K. Sächsischen Wahlbezirks.
J. Bürgers, Abgeordneter für Landkreis Köln und Mühlheim am Rhein, Rheinpreußen.
Philipp Geigel, Abgeordneter des Bezirks Kitzingen in Bayern.

Werner von Selchow, Abgeordneter für den Bezirk Lauenburg-Bütow in Pommern.
Julius von Treskow, Abgeordneter für Schubin in Deutsch-Posen.
Moritz Briegleb, Abgeordneter für Coburg.
Med. D. W. Raus, gewählt für Kromau in Mähren.
Christian Lodemann, Regierungsrath zu Lüneburg, Abg. des 13. Hannov. Wahldistricts.
Wilhelm Schultze aus Potsdam, für den 8. Brandenburg'schen Wahlbezirk (Ruppin u. Ost-Priegnitz).
Mittermaier aus Heidelberg.
Dr. Eisenmann aus Würzburg, Abgeordneter für Würzburg.
Friedrich Wilhelm von Reden aus Hannover, Abgeordneter für den Harz.
Carl von Stremayr, Abgeordneter für den Wahlbezirk Kindberg in Steyermark.
Carl Theodor Gevekoht, Abgeordneter für Bremen.
Carl Vogt, Abgeordneter für den 6. hessischen Wahlbezirk (Gießen-Biedenkopf-Vöhl).
Gustav Kratz, Abgeordneter für den 2. pommer'schen Wahlbezirk (Stolpe).
Robert Plehn, Abgeordneter für den 32. preußischen Wahlbezirk.
Gustav Mevissen, Abgeordneter für Siegen.
Moritz Veit, Abgeordneter für Berlin.
Franz Schmidt, Abgeordneter für Löwenberg.
Max Duncker, Abgeordneter für Halle und den Saalkreis.
Julius Carl Pannier, Abgeordneter für Anhalt-Dessau.
Carl Ludwig Langbein aus Wurzen, Abgeordneter des 5. Wahlbezirks im Königreich Sachsen.
Gustav Rümelin, Abgeordneter des Wahlbezirks Kirchheim-Nürtingen in Würtemberg.
Heinrich Thöl, Abgeordneter für Mecklenburg-Strelitz.
Adolph Cnyrim, Abgeordneter für Kurhessen.
Friedrich Ludwig Jahn von Freiburg an der Unstrut, Abgeordn. des 16. Wahlbezirks von Preußisch-Sachsen.
Schaedler, Karl, Abgeordneter des Fürstenthums Liechtenstein.
Gustav Godeffroy, Abgeordneter für Hamburg.
Hermann Freiherr von Rotenhan aus Rentweinsdorf, Abgeordneter für den Wahlbezirk Nördlingen.
Christian Widenmann aus Düsseldorf, Abgeordneter für den rheinpreußischen Wahlbezirk Gladbach.
Emmanuel Servais aus Luxemburg, Abgeordneter für Luxemburg.
Wilhelm Michael Schaffrath, Abgeordneter für den 24. Wahlbezirk des Königreichs Sachsen (Stolpen), aus Neustadt bei Stolpen.
Ernst Wilhelm Eduard Zimmermann, Dr. j. u., Obergerichtsassessor, Bürgermeister von Spandow, Abgeordneter zur deutschen Reichsversammlung für den Lukkauer Wahlbezirk.
Anton Pius Gustav Wilhelm von Wegnern, Landrath, Abgeordneter für den Wahlbezirk Lyck und Johannisburg in Ostpreußen.
Ludwig Bogen von Michelstadt im Odenwald, Abgeordneter des 4. Wahlbezirks, Großherzogthum Hessen.
Hermann von Massow aus der Grafschaft Glatz.
Aug. Frhr. von Ende, Landrath, aus Waldenburg in Schlesien.
Joh. Carl Lud. Schreiber, Abgeordneter für den 3. westfälischen Wahlbezirk.
J. Venedey (aus Cöln) für Hessen-Homburg.
W. Wiest aus Tübingen, für den 5. würtembergischen Wahlbezirk.
Dr. E. Giskra aus Wien, abgeordnet vom Wahlbezirke Mährisch-Trübau.
Eduard Marcks aus Duisburg, Abgeordneter des 30. (rhein.) preußischen Wahlbezirks.
Friedrich Wilhelm Levysohn, Dr. phil. und Buchhändler aus Grünberg in Schlesien, Abgeordneter für den 12. schlesischen Wahlbezirk (Grünberg — Freistadt).
Johann Friedrich Kierulff, Oberappellationsrath aus Rostock, Abgeordneter für den ersten Mecklenburg-Schwerin'schen Wahldistrikt.
Ludwig Simon von Trier.
Adolph Wiesner von Wien, Abgeordneter für den Wahlbezirk Feldsberg in Niederösterreich.

Würth aus Sigmaringen.
Wilhelm Zimmermann aus Stuttgart.
Karl Damm aus Tauberbischofsheim in Baden.
Friedrich Stavenhagen, Oberst, Abgeordneter für Berlin.
Louis Müller aus Sonnenberg, Abgeordneter für Meiningen.
Gustav Fischer aus Jena, Abgeordneter für den vierten Wahlkreis des Großh. Weimar.
Johann Gottlieb August Naumann aus Frankfurt an der Oder, Abgeordneter für den Wahlbezirk des Cottbus- und Spremberger Kreises der Provinz Brandenburg.
Johann Georg Günther aus Leipzig, Abgeordneter des 10. Wahlbezirks im Königreich Sachsen.
Julius Fröbel aus Grießheim im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, Abgeordneter für Reuß jüngerer Linie.
Carl Ludwig Rudolph Hoppenstedt aus Hannover, Abgeordneter für den zweiten Wahldistrikt im Königreich Hannover.
Ph. Umbscheiden, gewählt im ersten pfälzischen Wahlbezirke zu Bergzabern (Bayern).
Ludwig Bonardy aus Greiz, Abgeordneter des Fürstenthums Reuß älterer Linie.
Josef Hermann Kudlich, Abgeordneter für den österr. schlesischen Wahlbezirk Benisch.
Wilhelm Hoffbauer aus Nordhausen, als Abgeordneter gewählt für den Wahlbezirk Nordhausen-Worbis in der preußischen Provinz Sachsen.
Johann Friedrich Rödinger, Rechtsconsulent in Stuttgart, Abgeordneter für den würtembergischen Wahlbezirk Oehringen-Künzelsau.
Johannes Fallati, Abgeordneter für Horb-Herrenberg-Nagold in Würtemberg.
Wilhelm Wernher von Nierstein, Abgeordneter für Alsfeld in Hessen.
Remigius Vogel, Abgeordneter des Wahlbezirks Dillingen.
A. Reitmayr, Kreis- und Stadtgerichtsrath aus Regensburg für den Wahlbezirk Weiden in der Oberpfalz.
Emil Adolph Roßmäßler, Abgeordneter des XXII. sächsischen Wahlbezirks.
August Rühl, Abgeordneter von Hanau.
Friedr. Theophil Hensel aus Kamenz, Abg. des XXIII. Wahlbezirks im Königreich Sachsen.
F. G. Kolb, Bürgermeister von Speyer, Abg. für den pfälzischen Wahlbezirk Speyer-Edenkoben-Germersheim.
Karl Matthy.
Bassermann, aus Stadtprozelten in Bayern.
Ernst Merck, Kaufmann aus Hamburg, für Hamburg.
Theodor Dietzsch, Abgeordneter für den 13. sächsischen Wahlbezirk.
Friedr. Christoph Dahlmann, Abgeordneter des 6. holsteinischen Wahlbezirks.
Johann Friedrich Nagel aus Balingen, Abg. des 2. würtembergischen Wahlbezirks im Schwarzwaldkreise.
Heinrich Albert Zachariä aus Göttingen, Abgeordneter des 6. hannoverschen Wahlbezirks.
August Reinstein aus Naumburg a. S., Abg. des Wahlbezirks Naumburg-Eckartsberga (Pr. Sachsen).
August Pfeiffer, Abg. für den Wahlbezirk Soldin-Arnswalde in der Neumark (Preußen).
Adolph Schoder aus Stuttgart, Abgeordneter für die Wahlbezirke Besigheim-Brackenheim im Königreich Würtemberg.
Hermann von Beckerath, Abgeordneter für Crefeld.
Ernst Friedrich Gottschalk aus Schopfheim, Abgeordneter für die Aemter Staufen, Mülheim, Schönau und St. Blasien (Baden).
Heinrich Julius Kämmel, Subrector am Gymnasium in Zittau, Abgeordneter für den ersten Wahlbezirk des Königreichs Sachsen.
Heinrich Ahrends aus Salzgitter, Abgeordneter für den hannover'schen Wahlbezirk Goslar-Halle-Alfeld-Bockenem.
Oskar von Wydenbrugk, Abgeordneter des 1. Wahlbezirks des Großherzogthums Sachsen-Weimar.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 29.

Darmstadt am 9. Mai 1849.

Bekanntmachung.

Die aufregenden Verhältnisse der neuesten Zeit haben veranlaßt, daß der Staatsregierung eine große Menge von Adressen zugekommen, welche größtentheils von sehr achtungswerthen Ansichten ausgehen; zum Theil auch Vorschläge und Wünsche enthalten, deren Erfüllung großen Bedenken unterliegt.

Die Staatsregierung hat seit der Entstehung der Nationalversammlung die Rechte derselben anerkannt; sie hat die von dieser Versammlung und von der Centralgewalt ausgegangenen Verfügungen bekannt gemacht und zur Ausführung gebracht; sie ist entschlossen, auf diesem Wege fortzufahren. Darum hält sie sich für berechtigt, auch zur Fortsetzung des bisherigen Vertrauens allgemein und um so dringender aufzufordern, da die Verhältnisse ernst und gefahrdrohend, und deshalb Eintracht um so nothwendiger geworden. Die Staatsregierung wird nichts unterlassen, was geeignet ist, im gesetzlichen Wege den gemeinsamen Zweck zu fördern. Um so gewisser wird sie zugleich etwa entstehende gesetzwidrige Bestrebungen nicht dulden, sondern solche mit Ruhe und Kraft an der Hand der Gesetze in die gebührenden Schranken zurückzuweisen wissen.

Die Regierungscommissionen haben in diesem Sinne Weisungen erhalten.

Darmstadt, den 8. Mai 1849.

Großherzoglich Hessisches Staats-Ministerium.

Jaup.

Reuling.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 30.

Darmstadt am 11. Mai 1849.

Inhalt: 1) Gesetz, den Umfang, die Aufhebung, Verwandlung und Ablösung der Weideberechtigungen auf landwirthschaftlichem Boden in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.; — 2) Bekanntmachung, die Niederschlagung von Umlagen zweiter Klasse in der Gemeinde Wahlen, Regierungsbezirks Alsfeld, für 1848 betr.; — 3) Bekanntmachung, die Nichterhebung des dritten Ziels der Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Gedern, im Regierungsbezirke Nidda, für 1848 betr.; — 4) Umlagen zur Bestreitung von Bedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Gießen für 1849.

Gesetz,

den Umfang, die Aufhebung, Verwandlung und Ablösung der Weideberechtigungen auf landwirthschaftlichem Boden in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

Ludwig III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

I. Von dem rechtlichen Umfange der Weidenutzungen.

Art. 1.

Das Weiderecht auf fremdem landwirthschaftlichen Boden darf nur in den durch die nachstehenden Artikel bestimmten Grenzen ausgeübt werden.

Jede bestehende Weideberechtigung ist, insoweit sie den hiernach zugelassenen Umfang überschreitet, ohne Entschädigung aufgehoben. Keine Weideberechtigung soll durch die Bestimmungen dieses Gesetzes eine Ausdehnung über den seitherigen Umfang erlangen.

Art. 2.

Das Recht zur Ausübung der Ackerweide gewährt nur die Befugniß, die nicht angebauten Grundstücke des Weidedistricts, ohne jedoch die Urbarmachung und den beliebigen Gebrauch des Feldes überhaupt hindern zu können, beweiden zu lassen. Es müssen daher alle eingesäeten, bepflanzten, sowie die zur Saat oder Pflanzung zubereiteten Grundstücke mit der Weide verschont bleiben.

Art. 3.

Auf eingefriedigten Grundstücken, welche im unmittelbaren Anschluß an Hofraithen oder daran stoßenden Gärten liegen und als Hofraithen oder Gärten eingefriedigt werden, ist der Weidegang ausgeschlossen.

Art. 4.

Jeder Ackerbesitzer ist berechtigt, seine weidepflichtigen Stoppeläcker zu einem weiteren Ertrage zu benutzen, in welchem Falle die zu einem solchen weiteren Ertrage bestellten Aecker mit der Weide verschont werden müssen.

Art. 5.

Die Beweidung eines angebauten Feldes darf, ehe die Früchte darauf abgeerndtet und davon entfernt sind, nicht stattfinden. Die Zeit dieser Erndte, mithin die Bestimmung, wie lange die gepflanzten oder gesäeten Gewächse auf oder in dem Boden bleiben sollen, hängt von der freien Willkühr des Landwirths ab.

Art. 6.

Die Schaafweide darf auf Wiesen nur vom 15. October bis 22. Februar, oder so lange harter Frost anhält, ausgeübt werden.

Art. 7.

Weideberechtigungen auf Wiesen mit anderem als Schaafvieh dürfen nur im Herbst und zwar vom 1. bis 15. October ausgeübt werden.

Schweine und Gänse sind von der Weide auf Wiesen ganz ausgeschlossen.

Art. 8.

Die Polizeibehörden sind befugt und verpflichtet, den Anfangstermin für Ausübung der Weideberechtigung auf Wiesen mit anderem als Schaafvieh auf einen späteren Termin, als den 1. October, in dem Falle festzusetzen, wenn wegen nasser Witterung oder wegen anderer unverschuldeter Umstände und dadurch zurückgesetzter Erndte die Besitzer der Wiesen an der letzten Schur früher verhindert worden sind. Diese Verfügungen haben jedoch nur dann Wirkung, wenn sie den Hutberechtigten wenigstens drei Tage vor dem 1. October bekannt gemacht worden sind.

Art. 9.

In den Fällen, in welchen das Weiderecht nur vermöge eines wechselseitigen Koppelhutrechtes oder von Gemeinden auf Grundstücken, die zu ihrer Feldgemarkung gehören, ausgeübt wird, sind demselben Wiesendistricte, insoweit sie künstliche Wässerungsanlagen haben, entzogen.

Art. 10.

Eine Weideberechtigung von größerem, als dem in vorstehenden Artikeln zugelassenen Umfang kann in diesem größeren Umfange jedenfalls noch, von Verkündigung dieses Gesetzes an, ein Jahr lang ausgeübt werden.

Wäre eine solche Weideberechtigung verpachtet und zwar für sich allein oder, falls der

Pachtvertrag noch andere Gegenstände umfaßt, mit Ausscheidung des Pachtschillings dafür, so ist nach Ablauf der im ersten Absatz bestimmten Jahresfrist der Pächter befugt, den Pachtvertrag hinsichtlich der Weideberechtigung als aufgelöst zu betrachten und dann den Pachtschilling dafür bis dahin nur zu entrichten, verbunden.

Wäre aber eine solche Weideberechtigung durch einen vor Ende 1848 schon abgeschlossenen Vertrag mit anderen Gegenständen, ohne Ausscheidung im Pachtschilling verpachtet, so kann der Pachter die Weideberechtigung im seitherigen Umfange auch bis zu Ende der Pachtzeit ausüben, wenn ihm nicht von den Pflichtigen eine durch gütliche Uebereinkunft bestimmte oder nach den hierin anwendbaren Vorschriften dieses Gesetzes ermittelte Entschädigung dafür geleistet worden ist, daß er die Weide nur noch in dem durch das Gesetz zugelassenen Umfange ausübt, wozu allein er dann berechtigt bleibt.

II. Von der Aufhebung der Weideberechtigung durch Auflösung von Gemeinschaften.

Art. 11.

Die Weidegemeinschaft, das ist die Vereinigung mehrerer oder sämmtlicher Grundbesitzer einer Feldgemarkung, um ihre in dieser Gemarkung liegenden Aecker und Wiesen oder Weiden (zu ihren Gunsten) beweiden zu lassen, soll aufhören, sie mag auf ein persönliches Recht oder auf eine gegenseitig erworbene Servitut sich gründen, sobald die Besitzer des größeren, nach dem Flächengehalt zu berechnenden Theils der weidepflichtigen Grundstücke für deren Aufhebung sich erklären.

Art. 12.

Jeder Theilnehmer an der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Weidegemeinschaft ist befugt, aus der Gemeinschaft mit der Wirkung auszutreten, daß seine Grundstücke von den übrigen Mitgliedern der Weidegemeinschaft, sowie die Grundstücke dieser nicht mehr von ihm behütet werden dürfen.

Der auf solche Weise Austretende muß sich jedoch von den in der Gemeinschaft bleibenden Theilnehmern den Viehtrieb über seine Grundstücke, um auf die weidepflichtigen Grundstücke zum Behufe erlaubter Weidenutzung gelangen zu können, wenn keine andere Gelegenheit hierzu vorhanden ist, gefallen lassen, immer aber nur in der Weise, die ihn am wenigsten beschädigt oder belästigt.

Art. 13.

Wenn die Weide Namens der Gemeinde innerhalb ihrer Feldgemarkung ausgeübt wird, so steht jedem Grundbesitzer in der Gemarkung das Recht des Austrittes aus der Gemeinschaft nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels zu.

Art. 14.

Diejenigen, welche von der ihnen in den vorstehenden drei Artikeln ertheilten Befugniß

Gebrauch machen wollen, haben ihre desfallsigen Erklärungen bei dem Bürgermeister, in dessen Bürgermeisterei die weidepflichtigen Grundstücke gelegen sind, schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. — Der Bürgermeister hat hiervon sofort die übrigen Besitzer der weidepflichtigen Grundstücke in Kenntniß zu setzen, welche indeß auf die Dauer von einem Vierteljahre die Fortsetzung der Gemeinschaft noch verlangen können.

Art. 15.

Da, wo die Weide Namens der Gemeinde in ihrer Feldgemarkung ausgeübt wird, kann die gemeine Weide durch einen Beschluß des Ortsvorstandes, welchen die vorgesetzte Regierungsbehörde genehmigen wird, ganz aufgehoben werden, wenn dagegen in einem festzusetzenden und gehörig bekannt zu machenden angemessenen Zeitraume von Seiten der Besitzer des nach dem Flächengehalte zu berechnenden größeren Theils der Grundstücke kein Widerspruch eingelegt wird.

Art. 16.

Wenn mehrere Gemeinden ihre Feldgemarkungen wechselseitig behuten (bekoppeln), so kann diese Koppelhut durch einen übereinstimmenden Beschluß der betreffenden Ortsvorstände mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde aufgehoben werden; es kann aber auch außerdem nicht nur jede einzelne Gemeinde, vermöge Beschlusses ihres Ortsvorstandes, mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde aus der Gemeinschaft mit der im ersten Absatz des Art. 12 bemerkten Wirkung austreten, sondern es tritt auch hier die in dem Art. 12 den einzelnen Grundbesitzern ertheilte Befugniß mit den dort und im Art. 14 bemerkten Beschränkungen ein.

Art. 17.

Wenn Grundstücke, deren Eigenthümer von den in den Art. 11 bis 16 gegebenen Befugnissen Gebrauch machen, oder gegen deren Eigenthümer von diesen Bestimmungen Gebrauch gemacht wird, verpachtet sind, so steht dem Pachter gegen die in dieser Weise erfolgende Aufhebung der Weideberechtigungen weder ein Widerspruchsrecht, noch gegen den Verpachter ein Entschädigungsrecht zu.

III. Von der Aufhebung der Weideberechtigungen durch Verwandlung und Ablösung.

Art. 18.

Alle auf eine Dienstbarkeit sich gründenden Weideberechtigungen auf Feldern, Wiesen oder Weiden, insoweit sie nicht schon nach den vorstehenden Bestimmungen einer gänzlichen oder theilweisen Aufhebung unterliegen, können nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Verlangen der Besitzer der weidepflichtigen Grundstücke, gegen Entschädigung des Berechtigten, aufgehoben werden. Die Entschädigung wird durch eine in Geld bestehende Grundrente geleistet, welche dem Berechtigten eine volle, der aufzugebenden Berechtigung entsprechende Vergütung gewährt, und, wenn keine

Vereinigung darüber zu Stande kommt, nach dem Reinertrag, den der Berechtigte nach Art. 1 bis 7 des gegenwärtigen Gesetzes, sowie nach den sonst über den Schutz der Kultur bestehenden Gesetzen, von seinem Recht zu beziehen befugt ist, durch Abschätzung ermittelt.

Art. 19.

Die zur Entschädigung für aufgehobene Weidenutzung ermittelte Grundrente ist zwangsweise ablösbar nach den Bestimmungen der beiden Gesetze vom 27. Juli 1836, von welchen jedoch der erste Absatz des Art. 7 des ersten Gesetzes auf die Verwandlung der Weideberechtigung in Grundrenten keine Anwendung findet. Die Mitwirkung der Staatsschuldentilgungskasse bei der Ablösung tritt auch nur ein, insoweit nach Entscheidung Unseres Ministeriums der Finanzen die Mittel dafür vorhanden sind, und es haben dann, während im Uebrigen alle Bestimmungen der erwähnten Gesetze in Vollzug kommen, die Pflichtigen in dem Falle des ersten Satzes des Art. 34 die Kosten für Aufstellung des Rentenkatasters zu tragen, dergestalt, daß solche von der Staatskasse vorgelegt und zum Ersatz binnen drei Jahren von den Pflichtigen erhoben werden.

Art. 20.

Die Verwandlung der Weidenutzung in eine ablösbare Grundrente kann von Seiten der Besitzer der pflichtigen Grundstücke zwangsweise verlangt werden:

1) sobald die Besitzer des nach dem Flächeninhalte zu berechnenden größeren Theils der zu einer Weideberechtigung gehörenden Grundstücke einer Gemarkung sich dafür erklären;
2) wenn sie für sämmtliche derselben Weideberechtigung unterworfene Grundstücke der Gemarkung begehrt wird.

Ausnahmsweise kann aber auch eine theilweise Verwandlung einer Weideberechtigung stattfinden:

a) von weidepflichtigen Grundstücken, welche, ohne daß sie im unmittelbaren Anschluß an bereits bestehende Hofraithen oder daran stoßende Gärten liegen (Art. 3), als Feld, oder zu einem Garten oder in eine Hofraithe eingefriedigt werden; es soll jedoch, wenn das weidepflichtige Grundstück oder die weidepflichtigen Grundstücke eines und desselben Eigenthümers, welche durch eine solche Anlage dem Weiderecht entzogen werden, die Größe eines Morgens nicht übersteigen, eine Entschädigung gar nicht zu leisten seyn;
b) für Wiesendistricte, welche künstliche Wässerungsanlagen haben, oder für welche solche unternommen worden sind.

Wenn aber in diesem Falle b) dem Berechtigten die Ausübung der Weideberechtigung auf anderen Grundstücken unmöglich gemacht wird, so steht ihm, wenn es der Pflichtige nicht vorzieht, ihm auch Entschädigung für die ihm unmöglich gewordene Ausübung des Weiderechts auf den andern Grundstücken zu leisten, bis zur Ablösung des Weiderechts auf diesen ein Durchfahrtsrecht auf den vom Weiderecht befreiten Grundstücken zu, welches sich jedoch auf den Zeit-

raum beſchränkt, in welchem nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes das Weiderecht auf dieſen Grundſtücken ausgeübt werden darf.

Im Falle einer nach Inhalt dieſes Artikels zugelaſſenen theilweiſen Verwandlung eines Weiderechts, iſt das der ermittelten Grundrente entſprechende Ablöſungskapital — das Achtzehnfache — alsbald baar vom Pflichtigen an den Berechtigten abzutragen; es findet hierbei eine Mitwirkung der Staatsſchuldentilgungskaſſe nicht ſtatt.

Art. 21.

Die Ausmittelung der für die Weideberechtigung eintretenden Grundrente wird durch drei beſonders deshalb zu beeidigende Sachverſtändige bewirkt, von welchen, wenn beide Theile nicht über die zu wählenden Perſonen übereingekommen, einer von den Pflichtigen, einer von den Berechtigten und der dritte von der Regierungsbehörde, welche nach den Beſtimmungen der folgenden Artikel die Verhandlung zu leiten hat, beſtimmt wird. In dieſem letzteren Falle dürfen die Sachverſtändigen weder aus der Gemarkung, in welcher die Verwandlung vorgenommen wird, noch aus anderen Gemarkungen, in welchen der Verwandlung unterliegende Weideberechtigungen beſtehen, genommen werden.

Art. 22.

Die Pflichtigen, welche die Verwandlung einer Weideberechtigung in eine Grundrente wünſchen, haben ihre desfallſige Erklärung mit Beziehung auf das gegenwärtige Geſetz und unter Angabe des Umfangs der Weideberechtigung ſchriftlich oder zu Protokoll bei dem Bürgermeiſter der Gemeinde, in deren Gemarkung die weidepflichtigen Grundſtücke gelegen ſind, abzugeben, und in dieſer Erklärung zugleich aus ſich drei bis neun Bevollmächtigte zu beſtellen, welche die Geſammtheit der Pflichtigen bei allen Inſtanzen in den Verwandlungsverhandlungen rechtsgültig zu vertreten haben, und welche durch ihre nach Stimmenmehrheit gefaßten Beſchlüſſe die Pflichtigen verbinden, ſobald zwei Drittheile der Bevollmächtigten bei Faſſung der Beſchlüſſe anweſend waren.

Es ſteht den Pflichtigen frei, in dieſer Erklärung auch ſogleich den von ihnen nach Art. 21 zu ernennenden Sachverſtändigen namhaft zu machen und die Bevollmächtigten auch zum Abſchluß von Vergleichen zu ermächtigen.

Der Bürgermeiſter hat zu prüfen, ob diejenigen, welche die Erklärung abgegeben haben, die Mehrheit der Pflichtigen bilden, wie ſolche nach Satz 1 des Art. 20 erfordert wird, in welchem Falle der Antrag auf Ablöſung auch für die übrigen Beſitzer verbindlich ausgeſprochen iſt, ſofort das Ergebniß unter der Erklärung amtlich zu beſcheinigen, und alsdann letztere an die Regierungsbehörde des Bezirks zu überſenden.

Art. 23.

Die Regierungsbehörde theilt alsdann die Erklärung der Pflichtigen dem Berechtigten mit und fordert dieſen zugleich auf, ſich binnen einer unerſtrecklichen Friſt von drei Monaten darauf ſo gewiß zu erklären, gegenfalls die Angabe der Pflichtigen über den Umfang der Weideberech-

tigung als zugestanden angenommen werden wird. — Wohnt der Berechtigte im Auslande, so wird ihm, zugleich mit dieser Aufforderung, von der Regierungsbehörde eine Frist vorgeschrieben, innerhalb welcher er für den Zweck fernerer Mittheilungen im Inlande einen Bevollmächtigten aufzustellen hat.

Wird diese Frist versäumt, so genügt es, alle fernere, in diesem Gesetze vorgeschriebene Bekanntmachungen oder Aufforderungen an den Pächter oder Verwalter des Weiderechts, falls aber auch keine solche Personen im Lande sich befinden sollten, an den Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung die weidepflichtigen Grundstücke gelegen sind, ergehen zu lassen.

Ist die Erklärung der Pflichtigen einmal auf die in diesem Artikel bestimmte Weise an den Berechtigten mitgetheilt worden, so kann sie ohne dessen Einwilligung nicht mehr zurückgenommen werden.

Art. 24.

Wenn die Pflichtigen gleich in ihrer ersten Erklärung (Art. 22) einen Sachverständigen ernannt haben, so muß der Berechtigte durch die nach Art. 23 an ihn ergehende Verfügung zugleich aufgefordert werden, in der demselben Artikel gemäß abzugebenden Erklärung den von seiner Seite zu ernennenden Sachverständigen so gewiß zu bestimmen, als derselbe sonst von Amtswegen werde ernannt werden. Haben aber die Pflichtigen in ihrer ersten Erklärung einen Sachverständigen noch nicht ernannt, so beraumt die Regierungsbehörde beiden Theilen eine vierwöchige Frist zur Ernennung der von ihnen zu bestimmenden Sachverständigen mit der Androhung an, daß im Falle des Nichthandelns die zu ernennenden Sachverständigen von Amtswegen würden ernannt werden.

Art. 25.

Die ernannten drei Sachverständigen werden von der Regierungsbehörde beeidigt, nachdem dieselbe zuvor den hierzu anberaumten Termin beiden Theilen zeitig bekannt gemacht hat, damit diese, wenn sie wollen, der Verpflichtung beiwohnen können.

Art. 26.

Es werden immer alle an dem rauhen Ertrage etwa stattfindende Abgänge, sowie sämmtliche jährliche Beziehungskosten und die etwaigen Gegenleistungen des Berechtigten an die Pflichtigen, in Abzug gebracht und nur der hiernach sich herausstellende jährliche reine Ertrag gibt den Betrag der künftig für die Weidenutzung eintretenden jährlichen Grundrenten.

Art. 27.

Wenn wegen einer Weidenutzung bisher besondere Gebäude nöthig waren, so müssen die Unterhaltungskosten derselben, insofern sie durch Ablösung des Weiderechts den seither Weideberechtigten entbehrlich werden, nach einem billigen Anschlage und ebenso die Zinsen für das in denselben steckende Kapital, nach einem Anschlage, wie sie zur Zeit der Verwandlung zu verkaufen seyn würden, als Beziehungskosten mit in Aufrechnung und von dem rauhen Ertrage der Weideberechtigung in Abzug kommen.

Wenn dagegen dergleichen Gebäude für mehrere Weideberechtigungen, oder für eine Weideberechtigung in mehreren Gemarkungen zusammen bestimmt sind, dann findet der verhältnißmäßige Abzug an dem rauhen Ertrage der betheiligten Berechtigungen nur dann statt, wenn die Verwandlung für alle Berechtigungen gleichzeitig eintritt.

Art. 28.

Auch die Belohnungen und Besoldungen desjenigen Personals, welches von dem Berechtigten, der Weideberechtigung wegen, gehalten werden muß, kommen als Beziehungskosten ganz in Abzug.

Art. 29.

Ständige Lasten, welche nicht in die Kategorie der vorerwähnten Abgänge, Beziehungs- und Verwaltungskosten gehören, ebenso die öffentlichen Abgaben, kommen bei Ausmittelung der Rente nicht an dem rauhen Ertrage der Berechtigung in Abzug, sondern gehen nach der Verwandlung auf den Bezieher der an die Stelle der Berechtigung getretenen Rente über.

Art. 30.

Wenn unter den Sachverständigen eine Verschiedenheit der Ansichten über die Abschätzung oder den zu bestimmenden Betrag der Rente stattfindet, so ist jedesmal die Mitte aus den verschiedenen Abschätzungen oder den bestimmten Beträgen auszumitteln und diese als die richtige Bestimmung der Abschätzung oder des Betrags anzunehmen.

Art. 31.

Das stets motivirt zu gebende Gutachten der Sachverständigen erfordert, um als Entscheidung zu gelten, wenn beide Theile sich mit seinem Resultate für zufrieden erklären, nur einer Bestätigung der vorgesetzten Regierungsbehörde. Wenn dagegen der eine oder der andere Theil sich nicht damit zufrieden erklärt, so muß die Regierungsbehörde das Gutachten an den Administrativjustizhof oder die an dessen Stelle tretende Behörde zur Verfügung einsenden, in welcher aber, ist kein Formfehler, oder kein Mangel, oder keine Unrichtigkeit in den factischen oder gesetzlichen Voraussetzungen für dasselbe vorhanden, nur die Bestätigung des Gutachtens auszusprechen ist.

Art. 32.

Gegen die Entscheidung des Administrativjustizhofes kann binnen vier Wochen zerstörlicher Frist Recurs an den Staatsrath angezeigt, und muß in diesem Falle binnen weiterer vier Wochen bei Verlust des Recursmittels ausgeführt werden.

Der Staatsrath kann eine Gegenschätzung, wenn diese rechtlich möglich und zulässig ist, vornehmen lassen.

Die Entscheidung des Staatsraths geht sofort in Rechtskraft über.

Art. 33.

Die für die Weideberechtigung festgesetzte Rente hat diejenige Gemeinde, in deren Gemarkung die abgelöste Weideberechtigung ausgeübt worden ist, auf Martinitag eines jeden Jahres in un-

getrenntem Betrage an den Berechtigten oder deſſen zunächſt gelegene Verwaltung frei abzuliefern. — Die Beſtimmungen der Verordnung vom 5. September 1817, die Erhebung ꝛc. der Zehntgrundrenten betreffend, ſowie der Art. 81 der Gemeindeordnung, finden auch auf die für Weideberechtigungen feſtgeſetzten Grundrenten Anwendung.

Art. 34.

Die Vertheilung der Grundrenten auf die Einzelnen geſchieht, ſo bald die Beſitzer des nach dem Flächengehalte zu berechnenden größeren Theils der zu der Weideberechtigung gehörenden Grundſtücke ſich dafür erklären, nach dem in Hinſicht der Beſteuerung klaſſenweiſe abgeſchätzten rauhen oder Totalertrage der pflichtigen Grundſtücke. Wird eine ſolche Erklärung nicht abgegeben, ſo wird die Vertheilung, falls ſich die Pflichtigen nicht über eine Vertheilung nach dem Flächengehalte vereinigen, nach dem Reinertrage der pflichtigen Grundſtücke vorgenommen. Die auf dieſe Weiſe beſtimmten Rentenbeiträge haften als wirkliche Reallaſten auf den Grundſtücken, welche mit der Weideberechtigung belaſtet waren und gehen auf jeden Beſitzer derſelben über.

Die Verunterpfändung geſchieht auf eine ſo geringe Anzahl von Grundſtücken jedes einzelnen Pflichtigen, als bei geſetzlicher Sicherheit zuläſſig iſt, und es iſt jedem derſelben geſtattet, ſeine dazu dienliche Grundſtücke der Behörde zu bezeichnen.

Art. 35.

Damit die Vertheilung der ſtatt der Weideberechtigung eintretenden Grundrente auf die Einzelnen vorſchriftsmäßig erfolgen kann, iſt jede vollzogene Verwandlung, ſie mag nun nach den durch dieſes Geſetz gegebenen Vorſchriften oder mittelſt gütlicher Uebereinkunft zwiſchen den Partheien zu Stande gekommen ſeyn, ſogleich Unſerer Ober-Steuer-Direction anzuzeigen, damit dieſe die Vertheilung der Rente der Steuerbehörde aufträgt.

Nur alsdann kann dieſe Anzeige unterbleiben, wenn die Grundrente nur zum Behufe alsbald erfolgender Ablöſung ermittelt worden iſt und eine fortgeſetzte Erhebung der Grundrente nicht erforderlich wird.

Art. 36.

Wenn die Weideberechtigung in eine Grundrente verwandelt und die desfallſige Urkunde oder Schlußverfügung beiden Theilen noch in der erſten Hälfte des Jahres zugeſtellt worden iſt, ſo hört die Ausübung der Weideberechtigung mit dem 31. December deſſelben Jahres — wenn dagegen die Verwandlung erſt in der zweiten Hälfte des Jahres vollzogen worden iſt, erſt mit dem 30. Juni des darauf folgenden Jahres auf. Im erſteren Falle beginnt die neue Grundrente mit dem darauf folgenden 1. Januar, im letzteren Falle aber mit dem darauf folgenden 1. Juli, ſo daß ſie im letzteren Falle für das erſte Jahr nur zur Hälfte zu entrichten iſt.

Art. 37.

Iſt eine Weideberechtigung verpachtet und hat der Berechtigte von der erfolgten Ankündigung der Verwandlung oder Ablöſung (Art. 23) binnen vier Wochen nach dieſer Ankündigung

ſeinem Pachter davon Nachricht gegeben, ſo kann dieſer wegen Aufhebung der Weideberechtigung vor Ablauf der Pachtzeit keine Entſchädigung anſprechen; derſelbe iſt alsdann nur befugt, von dem Tage an, mit welchem die Weideberechtigung aufhört (Art. 36), den Pachtvertrag als aufgehoben zu betrachten und den Pachtſchilling nur bis dahin zu entrichten.

Wenn dagegen eine Weideberechtigung nicht für ſich allein, ſondern in Verbindung mit andern Gegenſtänden verpachtet, der Pachtſchilling für die Weideberechtigung nicht beſonders ausgedrückt und der Fall der Aufhebung der Weideberechtigung nicht auf andere Weiſe in dem Pachtvertrage vorgeſehen iſt, ſo kann der Pachter bis zu Ende der Pachtzeit den Betrag der von dem Berechtigten bezogen werdenden Grundrente, oder vier Procent des von demſelben bezogenen Ablöſungskapitals an dem jährlichen Pachtgelde in Abzug bringen.

Ein Widerſpruchsrecht gegen Verwandlung und Ablöſung, ſowie eine Einwirkung auf Beſtimmung der Größe der Grundrente oder des Ablöſungskapitals ſteht dem Pachter der Weideberechtigung in keinem Falle zu.

IV. Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 38.

Triftberechtigungen, welche nur zur Ausübung des Weiderechts beſtehen, hören mit deſſen Aufhebung oder Verwandlung in eine Grundrente ohne Entſchädigung auf.

Art. 39.

Zur Beſchränkung, Aufhebung oder Ablöſung einer Weideberechtigung iſt weder lehens-, noch erbbeſtands-, noch gutsherrliche Einwilligung nöthig, und ebenſowenig kann eine Aufhebung oder Ablöſung von den Nachfolgern im Lehens- und Erbbeſtandsgute, Fideicommiß- und Zinsgute widerſprochen werden. Die Grundrenten, ſowie die Ablöſungskapitalien, durch welche der Erſatz für Weideberechtigungen geleiſtet wird, treten an die Stelle dieſer Berechtigung in Beziehung auf Lehens-, Erbbeſtands-, Fideicommiß-Verband ꝛc. in daſſelbe Rechtsverhältniß, in welchem ſich jene Gerechtſame befanden.

Art. 40.

Alle über die Aufhebung, Verwandlung oder Ablöſung einer Weideberechtigung in Gemäßheit dieſes Geſetzes ſtattfindenden Verhandlungen vor den Verwaltungsbehörden bis zu der Entſcheidung ſind vom Stempel befreit. Die ſonſtigen Koſten, welche durch Ausmittlung der Entſchädigung für Aufhebung einer Weideberechtigung bis zur Bekanntmachung der Entſcheidung des Adminiſtrativjuſtizhofs entſtehen, werden von den Beſitzern der pflichtigen Grundſtücke getragen, und, falls ſie ſich nicht anderweit darüber vereinigen, auf die in dem Artikel 38 vorgeſchriebene Weiſe vertheilt.

Ueber die Koſten, welche durch den gegen die Entſcheidung des Adminiſtrativjuſtizhofs an den Staatsrath ergriffenen Recurs erwachſen, entſcheidet die zuletzt erwähnte Behörde nach den beſtehenden allgemeinen Rechtsgrundſätzen.

Art. 41.

Alle die Ausführung dieſes Geſetzes beſchränkenden oder aufſchiebenden Verträge ſind nichtig.

Art. 42.

Die Beſtellung, überhaupt der Erwerb einer neuen Weidedienſtbarkeit, unter welchem Titel es auch ſey, ſowie der Vorbehalt einer Weideberechtigung auf einem veräußerten Grundſtücke ſind unzuläſſig und nichtig.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des hier aufgedrückten Staatsſiegels.

Darmſtadt am 7. Mai 1849.

(L. S.) LUDWIG.

Jaup.

Bekanntmachung, die Niederſchlagung von Umlagen zweiter Klaſſe in der Gemeinde Wahlen, Regierungsbezirks Alsfeld, für 1848 betreffend.

Von dem Großherzoglich Heſſiſchen Miniſterium des Innern ſind die im Voranſchlag der Gemeinde Wahlen vorgeſehenen Umlagen von 948 fl. zur Hälfte niedergeſchlagen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Alsfeld, am 21. April 1849.

Großh. Heſſ. Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Alsfeld.

Hofmann.

Bekanntmachung, die Nichterhebung des dritten Ziels der Umlagen zur Beſtreitung der Bedürfniſſe der iſraelitiſchen Religionsgemeinde zu Gedern, im Reg.-Bezirke Nidda, für 1848 betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung Gr. Miniſteriums des Innern das dritte Ziel der in dem Voranſchlage der iſraelitiſchen Religionsgemeinde zu Gedern für 1848 vorgeſehenen Umlagen niedergeſchlagen worden iſt.

Nidda, am 23. April 1849.

Großh. Heſſ. Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Nidda.

Fuhr.

Ueberſicht der für das Jahr 1849 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung von Bedürfniſſen in den iſraelitiſchen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Gießen.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausſchlag.	Beitrag auf Einen Gulden Normalſteuerkapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Allendorf a. d. Lumda	166	21	2,948	4	Dieſer Ausſchlag iſt 1847, 1848 und 1849 zu erheben.
2	Altenbuſeck	92	8	3,103	4	Desgl.
3	Beuern	149	17	1,828	4	Desgl.
4	Einartshauſen	83	12	0,220	4	Wird 1848, 1849 und 1850 erhoben.
5	Ettingshauſen	168	30	3,529	4	Desgl.
6	Gießen	836	5	1,278	4	Wird 1849 erhoben.
7	Großenbuſeck mit Reiskirchen, Burkhardsfelden und Rödchen	270	12	2,935	4	Wird 1849 erhoben.
8	Großenlinden	18	5	2,488	4	Wie ad 1.
9	Hermannſtein	40	7	1,277	4	Desgl.
10	Langgöns mit Kirchgöns und Pohlgöns	247	14	0,446	4	Desgl.
11	Laubach mit Ruppertsburg	301	14	3,584	4	Wie ad 6.
12	Leihgeſtern	47	10	2,987	4	Wie ad 1.
13	Lich	309	17	1,796	4	Wie ad 6.
14	Lollar mit Mainzlar, Daubringen und Rutteshauſen	205	16	2,191	4	Wie ad 1.
15	Londorf mit Rüddingshauſen, Geilshauſen, Odenhauſen und Keſſelbach	76	3	0,866	4	Wie ad 6.
16	Naunheim mit Waldgirmes	25	6	3,334	4	Wie ad 1.
17	Niederohmen mit Merlau	182	14	0,704	4	Wie ad 6.
18	Steinbach	153	13	1,056	4	Wie ad 1.
19	Watzenborn mit Steinberg und Garbenteich	51	11	3,682	4	Desgl.
20	Wieſeck	35	7	2,690	4	Desgl.

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit als wahrhaft beſcheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und October ſtatt finden ſoll.

Gießen den 25. April 1849.

Großherzogl. Heſſ. Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Gießen.

Küchler.

Pietſch.

Großherzoglich Heſſiſches

Regierungsblatt.

№ 31.

Darmſtadt am 12. Mai 1849.

Inhalt: 1) Verordnung der proviſoriſchen Centralgewalt, betr. die Disciplinarbeſtrafung in der Marine des Reichs; — 2) Bekanntmachung, die Wahl der Geſchwornen in der Provinz Oberheſſen für das Jahr 1850 betreffend.

Verordnung der proviſoriſchen Centralgewalt

(verkündigt im 17. Stück des Reichsgeſetzblattes vom 5. Mai 1849).

Verordnung,

betreffend die Disciplinarbeſtrafung in der Marine des Reichs.

Der Reichsverweſer, in Erwägung, daß die Flotte ihre ehrenvolle Aufgabe nicht zu löſen und die auf ſie geſtellten Hoffnungen des deutſchen Volkes nicht zu erfüllen vermag, wenn nicht jeder Offizier, Deckoffizier, Unteroffizier, Matroſe und Marinier, ſowie jeder andere in ihr Angeſtellte und zum Dienſte in ihr Berufene, in der ihm angewieſenen Stelle willig und gehorſam die Anordnungen und Befehle ſeines Vorgeſetzten pünktlich und ohne Widerſpruch vollzieht, verordnet wie folgt:

Tit. I.

Umfang der Disciplinarſtrafgewalt.

§. 1.

Der Disciplinarbeſtrafung ſind die zur deutſchen Marine gehörenden und alle andern unter der deutſchen Kriegsflagge befindlichen Perſonen unterworfen.

§. 2.

Der Disciplinarbestrafung unterliegen:

1) Zuwiderhandlungen gegen die zur Handhabung der Schiffsordnung ertheilten Vorschriften;

2) Nachlässigkeiten in Beziehung auf den Dienst, namentlich Verwahrlosung der Schiffsgeräthschaften, der Wach- oder Signalfeuer, der Waffen- und Montirungsstücke, Fehlen oder zu spätes Erscheinen im Dienst, Ausbleiben über Urlaub, Unreinlichkeit, Unrichtigkeit der Meldungen, Unterlassung oder nachlässige Ausführung der vorgeschriebenen Visitationen und dergleichen;

3) Dienstwidrige Handlungen, namentlich Uebertretung der Wachtinstruction bei Verrichtung des Wachtdienstes, Anzünden von Feuer oder Licht in Zeiten oder an Orten, wo dies verboten ist, heimliche Entfernung vom Schiffe oder Fahrzeug, Einschwärzung feuerfangender Gegenstände und geistiger Getränke, vorschriftwidriges Anreden der Vorgesetzten, ordnungswidriges Verhalten im Arrest u. s. w.;

4) Ungehorsam und unschickliche Aeußerungen gegen den Vorgesetzten;

5) Unwürdige Behandlung der Untergebenen und unstatthafte Nachsicht gegen die strafbaren Handlungen und Unterlassungen der Untergebenen;

6) Leichtsinniges Schuldenmachen, verbotenes Spielen, Geldborgen von Untergebenen und andere Handlungen, welche unpassende Verhältnisse zu den Untergebenen herbeiführen;

7) Streitigkeiten und Schlägereien der Mannschaften unter sich, oder mit andern Personen, wenn nicht schwere Verletzungen dabei vorgekommen sind;

8) Unsittlichkeiten und Ausschweifungen jeder Art, namentlich Trunkenheit und unzüchtiger Lebenswandel;

9) Unerlaubter Gebrauch fremden Eigenthums;

10) Kleine Diebstähle, Unterschlagung und Betrügereien.

Tit. II.

Disciplinarstrafen für die Offiziere und Mannschaften.

§. 3.

Die Disciplinarstrafen sind:

A. Für Offiziere, Deckoffiziere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Personen.

1) Verweise:

a) ohne Zeugen oder im Beisein eines Offiziers — einfacher Verweis;

b) vor versammeltem Offizier-Corps — strenger Verweis;

2) Schiffsarrest bis zu vier Wochen;

3) Hütten- (Cajüten-) Arreſt bis zu einer Woche und zwar:
   a) einfacher Arreſt, wobei der Arreſtant den Dienſt verſieht;
   b) ſtrenger Arreſt mit Suspenſion vom Dienſt, in beiden Fällen mit oder ohne Geſtattung des Verkehrs mit andern Perſonen, und
   c) geſchärfter Arreſt unter Verſchluß oder Bewachung durch eine Schildwache.

B. Für Schiffsfähndriche und See-Junker.

1) Verweiſe:
   a) vor verſammeltem Offizier-Corps;
   b) im Beiſein ihrer Kameraden;
2) Strafwachen;
3) Schiffsarreſt bis zu vier Wochen;
4) Arreſt bei der Schildwache an der Capitains-Cajüte oder auf dem Hinterdeck bis zu 48 Stunden, in angemeſſenen Zwiſchenräumen.

C. Für Unteroffiziere und die mit ihnen in gleichem Range ſtehenden Perſonen.

1) Verweiſe vor verſammeltem Offizier-Corps im Beiſein ihrer Kameraden;
2) Entziehung geiſtiger Getränke;
3) Strafwachen bei Tage;
4) Schiffsarreſt bis zu vier Wochen;
5) Arreſt bei der Schildwache bis auf 48 Stunden in angemeſſenen Zwiſchenräumen;
6) Einſamer Arreſt mit Heranziehung zum Dienſt;
7) Verſetzung in eine niedere Rangſtufe bis auf vier Wochen mit Herabſetzung der Löhnung;
8) Degradation für unbeſtimmte Zeit (§. 17).

D. Für Matroſen, Soldaten und alle andere Perſonen, die nicht zu den unter A. B. und C. Genannten gehören.

1) Entziehung geiſtiger Getränke;
2) Strafwachen bei Tag;
3) Nacherexziren;
4) Strafarbeiten, namentlich Eiſenputzen, Reinigung der Waffen und Verrichtung ſchmutziger Arbeiten;
5) Eſſen am nicht numerirten Platz (am Back-Null);
6) Schiffsarreſt bis zu vier Wochen;
7) Feſſelung, durch Anlegung von Eiſen an einen Fuß oder an beide Füße, bis zu einer Woche;
8) Schließen an Deck mit einem Fuß oder mit beiden Füßen, höchſtens zwei Tage und eine

Nacht, in beiden Fällen (No. 7 und 8) ohne weitere Verschärfung, oder einen Tag um den andern bei Wasser und Brod und mit oder ohne Verlust der Löhnung;

9) Gefängniß einen Tag um den andern bei Wasser und Brod mit Verlust der Löhnung bis zu fünf Tagen;

10) Anbinden an den Mast, dergestalt, daß der Bestrafte zwar aufrecht stehen, nicht aber sich setzen oder niederlegen kann, täglich zwei Stunden und höchstens drei Tage hintereinander;

11) Versetzung in die Strafklasse mit Entziehung von ein Viertel bis zur Hälfte der Löhnung.

Tit. III.

Kompetenz der Befehlshaber zur Disciplinarbestrafung.

§. 4.

Die Disciplinarstrafgewalt steht im vollen Umfange (§. 3) dem kommandirenden Offizier eines Schiffes oder andern Fahrzeuges über sämmtliche ihm untergebenen Offiziere und Mannschaften zu.

Dieselbe ist nicht an die Charge, sondern an die Function geknüpft und geht während der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Commando über.

§. 5.

Die Kompetenz der einem kommandirenden Offizier (§. 4) vorgesetzten höheren Befehlshaber zur Disciplinarbestrafung tritt ein, wenn die dazu geeignete strafbare Handlung

a) unter ihren Augen begangen, oder

b) ihnen zur Entscheidung oder zur Bestimmung der Strafe gemeldet, oder

c) von dem Kommandirenden unbestraft gelassen ist.

Wenn die höheren Befehlshaber hiernach in den Fall kommen, Disciplinarstrafen zu verfügen, so sind auch für sie, sowohl hinsichtlich der Art, als der Dauer der Strafen die Vorschriften des § 3 maßgebend.

§. 6.

Die in den §§. 4 und 5 nicht genannten Offiziere, die Schiffsfähndriche, die Deckoffiziere, die See-Junker und die Unteroffiziere haben zwar keine Disciplinargewalt, sie sind aber ebenso berechtigt wie verpflichtet, die nach dem Grade oder bei gleichem Grade nach dem Dienstalter unter ihnen stehenden Personen zu verhaften, oder eine Verhaftung zu bewirken, wenn zur Erhaltung der Disciplin solches erforderlich ist.

Eine solche Verhaftung muß von ihnen sofort dem nächsten mit Disciplinargewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

§. 7.

In außerordentlichen Fällen, insbesondere wenn das Schiff oder Fahrzeug sich in See befindet, imgleichen bei der Weigerung, den zur Beseitigung dringender Gefahr ertheilten Dienstbefehlen pünktlich Folge zu leisten, oder pflichtwidrige Handlungen zu unterlassen, stehen jedem Offizier und Deckoffizier, unter strenger Verantwortlichkeit für die ergriffenen Maßregeln, ebenso wie jedem kommandirenden Offizier und höhern Befehlshaber, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen den nöthigen Gehorsam zu verschaffen.

Dieselbe Befugniß unter gleicher Verantwortlichkeit hat jeder Offizier, ohne Rücksicht auf Rang und Grad, und jeder Deckoffizier zum Zweck der Abwehr eines thätlichen Angriffs des Untergebenen, im Fall der äußersten Bedrängniß.

Tit. IV.

Bestimmung über die Ausübung der Disciplinarstrafgewalt.

§. 8.

Jeder mit Disciplinarstrafgewalt versehene kommandirende Offizier ist verpflichtet, vor Verhängung einer Disciplinarstrafe von der Verschuldung des zu Bestrafenden auf eine seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassene Weise sich zu überzeugen.

§. 9.

Die Anordnung einer Untersuchung zum Zwecke der Disciplinarbestrafung ist zwar nur in den Fällen, wo es der §. 13 vorschreibt, erforderlich; aber der kommandirende Offizier muß auch in anderen Fällen, insofern er über die Schuld oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, vor Verfügung der Strafe den Hergang der Sache durch mündliche Verhandlungen näher aufklären.

§. 10.

Die Art und das Maß der Disciplinarstrafe hat der kommandirende Offizier oder Befehlshaber innerhalb der Grenzen seiner Disciplinarstrafgewalt mit Berücksichtigung der Individualität des zu Bestrafenden, seiner bisherigen Führung und des durch die Uebertretung mehr oder minder gefährdeten Dienstinteresses zu bestimmen.

§. 11.

Ein und dieselbe strafbare Handlung darf nur Ein Mal bestraft werden. Auch muß die zu erwählende Strafart der strafbaren Handlung möglichst entsprechen.

§. 12.

Die härteren Strafgrade müſſen in der Regel eintreten:

1) wenn die ſtrafbare Handlung zur Nachtzeit begangen worden iſt;
2) wenn der zu Beſtrafende bereits früher wegen eines ſolchen, als des zur Beſtrafung vorliegenden Vergehens beſtraft worden iſt.

§. 13.

Die Verfügung folgender im §. 3 aufgeführten Strafen:

A. N: 3 c. Geſchärfter Arreſt unter Verſchluß oder Bewachung durch eine Schildwache,

C. N: 7 und 8. Verſetzung in eine niedere Rangſtufe auf kurze Zeit und Degradation,

D. N: 10 und 11. Anbinden an den Maſt u. ſ. w. und Verſetzung in die Strafklaſſe,

kann nur erfolgen, wenn zuvor wegen des Vergehens, wofür eine dieſer Strafen eintreten ſoll, durch eine vom kommandirenden Offizier zu ernennende, aus drei Offizieren oder Deckoffizieren beſtehende Kommiſſion eine Disciplinar-Unterſuchung ſtattgefunden hat und von dieſer Kommiſſion in dem, über das Ergebniß der Unterſuchung zu erſtattenden, ſchriftlichen Berichte die Verhängung einer der erwähnten Strafen beantragt wird.

Tit. V.

Beſtimmung über die Vollſtreckung der Disciplinarſtrafen.

§. 14.

Die Vollſtreckung der Disciplinarſtrafen muß, ſofern die Umſtände es irgend geſtatten, ſogleich nach der Feſtſetzung erfolgen.

§. 15.

Bei Vollziehung der Disciplinarſtrafen iſt ſorgfältig darauf zu achten, daß ſie der Geſundheit des zu Beſtrafenden nicht nachtheilig werden. Läßt der Geſundheitszuſtand deſſelben nach dem Urtheile des Schiffsarztes die Vollſtreckung der verhängten Strafe nicht zu, ſo muß eine gelindere Strafe gewählt werden.

§ 16.

Bei dem Schließen in Eiſen iſt die Feſſelung ſo einzurichten, daß dadurch zwar der Gang erſchwert, die Bewegung aber nicht gehemmt wird. Auch darf die Feſſelung nicht in Eiſenſtangen beſtehen.

§. 17.

Die Aufhebung der Strafe der Degradation und der Verſetzung in die Strafklaſſe kann bei fortgeſetzter guter Führung des Beſtraften nach drei Monaten auf Antrag des kommandirenden Offiziers durch den ihm zunächſt im Kommando Vorgeſetzten erfolgen.

Tit. VI.
Führung der Strafregiſter.

§. 18.

Ueber die Disciplinarbeſtrafungen wird auf jedem Schiffe und Fahrzeuge ein Strafregiſter geführt, für deſſen Richtigkeit der kommandirende Offizier verantwortlich iſt.

Tit. VII.
Beſchwerdeführung über Disciplinarbeſtrafungen.

§. 19.

Beſchwerden über Disciplinarbeſtrafung dürfen nur bei dem unmittelbaren Vorgeſetzten desjenigen kommandirenden Offiziers, welcher die Strafe verfügt hat, im Dienſtwege und blos von dem Beſtraften ſelbſt angebracht werden.

Tit. VIII.
Aufſichtsführung über die Ausübung der Disciplinarſtrafgewalt.

§. 20.

Die gerechte und zweckmäßige Anwendung der Disciplinarſtrafgewalt auf den einzelnen Schiffen und Fahrzeugen haben die höheren Befehlshaber, namentlich durch ſorgfältige Prüfung der Strafliſte genau zu überwachen.

§. 21.

Finden die höheren Befehlshaber, daß ein ihnen untergebener kommandirender Offizier bei der Disciplinarbeſtrafung ungeſetzlich verfahren iſt, ſo ſind ſie verpflichtet, die Ueberſchreitungen der Disciplinarſtrafgewalt, nach Maßgabe der Verſchuldung, entweder disciplinariſch zu rügen, oder die gerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung zu veranlaſſen.

Tit. IX.
Beſondere Beſtimmungen für die Zeit, wo Offiziere oder Mannſchaften ſich am Lande befinden.

§. 22.

Die Vorſchriften der §§. 2 bis 18 finden keine Anwendung auf die zur deutſchen Marine

gehörenden Personen, welche am Lande sich befinden, ohne zur Besatzung eines ausgerüsteten oder in der Ausrüstung begriffenen Schiffes oder sonstigen Fahrzeuges zu gehören.

Für dieselben gelten nach Maßgabe ihrer Charge und ihres Ranges die Vorschriften über die Disciplinarbestrafung im Heere, wobei dem Capitain die Disciplinarstrafgewalt in dem Umfange eines Regiments-Befehlshabers über seine Untergebenen zusteht.

§. 23.

Mit der Ausführung dieser Verordnung wird der Reichsminister der Marine beauftragt.

Frankfurt, den 8. März 1849.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Handels,
ad interim mit der Verwaltung des Marine-Departements beauftragt:

Duckwitz.

Bekanntmachung,

die Wahl der Geschwornen in der Provinz Oberhessen für das Jahr 1850 betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmungen im Art. 31 des Gesetzes vom 28. October 1848, die Einführung des öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, werden die für die Provinz Oberhessen zu den Geschwornen beizuziehenden sechshundert Höchstbesteuerten im Verhältniß der Seelenzahl nachfolgend auf die einzelnen Regierungsbezirke dieser Provinz vertheilt, nämlich:

1)	auf den Regierungsbezirk	Gießen .	mit 127.
2)	„ „ „	Alsfeld .	„ 126.
3)	„ „ „	Biedenkopf	„ 82.
4)	„ „ „	Friedberg .	„ 138.
5)	„ „ „	Nidda .	„ 127.

Wir bringen dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Gießen, den 8. Mai 1849.

Großherzogl. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Gießen.

Küchler.

Pietsch.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 31½.

Darmstadt am 15. Mai 1849.

Verkündigung.

Die Hindernisse, welche sich der Einführung der Reichsverfassung in mehreren deutschen Staaten entgegenstellen, haben auch in denjenigen, welche, wie das Großherzogthum Hessen, die Reichsverfassung verkündigt haben, eine die Gemüther tief ergreifende, fortschreitende Aufregung zur Folge gehabt. Dem Gange der Ereignisse folgend, sieht sich die Großherzogliche Staatsregierung veranlaßt, zur Verständigung wiederholt ihre Stimme zu erheben, damit Zweifelnde sich nicht verlassen sehen, damit Wankende aufgerichtet und in der Bahn des Rechts und der Ehre erhalten werden.

Ein sehr achtbarer Theil der Bevölkerung ist besorgt, daß die Bestrebungen der neuesten Zeit für die Einheit und Freiheit des Vaterlandes vereitelt werden könnten, und hält deshalb besondere Maßregeln zum Schutze derselben für nöthig.

Auf der anderen Seite halten Manche jetzt den Augenblick für gekommen, in welchem sie unter dem Deckmantel der Reichsverfassung die Aufregung für ihren Kampf zum allgemeinen Umsturz der deutschen Staatsverhältnisse benutzen können. Es sind dies Diejenigen, welche von Anfang an auf gänzliche Auflösung der gesellschaftlichen Verhältnisse hingearbeitet und welche deshalb vielfach das Zustandekommen der Reichsverfassung zu hemmen gesucht haben.

Die Großherzogliche Regierung kann nur wollen, daß in der Bewegung des wohlgesinnten Theils der Bevölkerung der Ausdruck seiner Wünsche und seiner redlichen Bestrebungen rein und unentstellt hervortrete, daß sie das gemeinsame Ziel der Einheit und Freiheit nicht verfehle. Sie hält sich aber eben darum auch verpflichtet, allen maßlosen Bestrebungen mit Entschiedenheit entgegen zu treten. Auf irgend dauernden Erfolg haben dieselben zwar nicht zu rechnen. Gewinnen sie aber einigen augenblicklichen Fortgang, so werden sie mit namenlosem Unglück für

das Volk endigen, während die Verführer desselben sich selbst vor Nachtheil zu wahren pflegen. Der zum Vorwand gebrauchte gute Zweck wird aber dann um so schwieriger zu erreichen sein, je mehr die besseren ihm zu widmenden Kräfte im Kampfe gegen Unternehmungen des wilden Umsturzes vergeudet werden, von welchen sich das treue deutsche Volk nur mit Abscheu abwenden kann.

Der Gang der Großh. Regierung liegt klar vor Augen. Sie hat die Grundrechte und die Reichsverfassung verkündigt und den Beschlüssen der geordneten Centralgewalt Folge geleistet. Unternehmungen gegen die Wirksamkeit dieser Gesetze und Beschlüsse sind ihr fern geblieben; sie wird vielmehr mit allen ihr zu Gebote stehenden rechtlichen und zweckmäßigen Mitteln dahin streben, daß jene Gesetze und Beschlüsse zur allgemeinen Geltung gelangen.

In dieser von der Großh. Regierung im Verein mit vielen anderen deutschen Regierungen eingenommenen Stellung weiß sie sich vor gewaltthätigen Angriffen von Außen sicher und glaubt, wenn diese stattfinden sollten, des Beistands des ganzen Volks zu gerechter Vertheidigung gewiß zu sein.

Eine außerordentliche Ausdehnung der Volksbewaffnung und der damit verbundene, in so schwerer Zeit doppelt drückende Aufwand sind daher zum Schutze der politischen Stellung des Großherzogthums nicht geboten; demungeachtet ist die Großh. Regierung gerne bereit, diese Ausdehnung, soweit sie in gesetzlicher Ordnung und zum Schutze derselben geschieht, zu befördern.

Die gesetzliche Einrichtung der Volksbewaffnung ist in der Verordnung vom 1. November v. J. über die Bürgerwehr vorgezeichnet. Zur Vereinigung der Bürgerwehr einzelner Orte zu größeren Verbänden unter geordneter Führung ist Einleitung getroffen. Diesen Einrichtungen möge sich anschließen, wer die allgemeine Volksbewaffnung zu gutem Zweck, nicht aber zur Untergrabung der öffentlichen Ordnung will. Eine Volksbewaffnung, welche diesen Weg verläßt, vermag die Regierung nicht zu dulden.

Sie kann es nicht dulden, daß Abgaben von Waffen und Geldbeiträge mit offenen oder versteckten Drohungen gefordert werden; dies ist nichts anders, als strafbare Erpressung.

Sie kann es nicht dulden, daß bewaffnete Corps sich bilden, welche sich der bestehenden Ordnung der Volksbewaffnung nicht einreihen, daß Einzelne oder Vereine, welche nicht als Glieder der geordneten Volksbewaffnung dazu ermächtigt sind, in die Bildung solcher Corps eingreifen, oder Mittel einfordern, um sie in andere Hände, als die der gesetzlichen Autorität gelangen zu lassen.

Sie kann auch keine Unternehmungen der Bürgerwehr im Ganzen oder einzelner Wehrmänner dulden, zu welchen sie nicht ordnungsmäßig berufen und ermächtigt sind.

Insbesondere ist der eigenmächtige bewaffnete Einfall in das Gebiet anderer deutscher Staaten als eine staatsgefährliche, rechts- und gesetzwidrige Ueberschreitung des Zwecks und der

Befugniſſe der Volksbewaffnung anzuſehen. Die Regierung kann nichts mehr, als von ſolchem Friedensbruch nachdrücklich abmahnen.

Die Stärke und der Einfluß der Regierungen, welche mit der Gr. Heſſiſchen dieſelbe politiſche Stellung einnehmen, ſind um ſo größer, je mehr ſie ſich in den Grenzen ihres guten Rechts halten. Hierbei können ſie auf die Unterſtützung der öffentlichen Meinung in ganz Deutſchland zählen. Ueberſchreiten ſie dieſe Grenzen, ſo rufen ſie die Gewalt gegen ſich auf und verlieren die Zuſtimmung Vieler, deren beſſeres Gefühl gewaltthätige Einmiſchung in die Verhältniſſe anderer Staaten empören würde. Solche Unternehmungen der Willkür und Gewalt ſind daher nur geeignet, das Großherzogthum und das ganze deutſche Vaterland den äußerſten Gefahren Preis zu geben und die Einheit und Freiheit, welche ſie angeblich zum Zwecke haben, zu verderben.

Die Gr. Staatsregierung fordert alle wohldenkenden Bürger auf, ſich um die Fahne der Ordnung zu ſchaaren und ſie in ihrem geſetzlichen Gange mannhaft zu unterſtützen.

Darmſtadt, am 14. Mai 1849.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Innern.

Jaup. Maurer.

Reuling.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 32.

Darmstadt am 16. Mai 1849.

Inhalt: 1) Instruction, die Aufstellung der Normaleinquartierungsrollen wegen Einquartierung der Großh. Truppen betr.; — 2) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Rechnung der Einstandskasse auf die Periode vom 1. April 1847 bis zum 1. April 1848 betr.; — 3) Sterbfälle.

Instruction,

die Aufstellung der Normaleinquartierungsrollen wegen Einquartierung der Großh. Truppen betreffend.

Nach Art. 7 des Gesetzes vom 17. August 1848, Regierungsblatt Nr. 44, die Einquartierung und Verpflegung der Gr. Truppen bei den Landeseinwohnern betr., soll die Vertheilung der einzuquartierenden Mannschaft in der Weise stattfinden, daß zuerst jedem Wohngebäude nach Verhältniß seines Steuerkapitals ein Einquartierungstheil zugemessen, solcher sodann aber unter die verschiedenen Bewohner desselben nach Maßgabe ihrer Gewerb- und Personalsteuerpflicht vertheilt wird, und nach Art. 8 dieses Gesetzes liegt es dem Ortsvorstand oder der von ihm bestellten Einquartierungs-Commission ob, dafür zu sorgen, daß nach dem gegebenen Maßstabe alle einquartierungspflichtigen Einwohner gleich belastet werden. Nach der bestimmten Vertheilungsnorm sollen in den Ortsgemeinden Normaleinquartierungsrollen aufgestellt und die Art, wie hierbei zu verfahren ist, in einer Instruction näher angegeben werden. Diese Instruction wird nunmehr in Nachstehendem ertheilt:

§. 1.

Die Grundlage bei Repartition der Normaleinquartierung bildet die für jeden Ort zu fertigende Normaleinquartierungsrolle.

§. 2.

Diese Rolle wird nach dem, in Formular A enthaltenen Muster in der Art gefertigt, daß für jedes Wohngebäude (mit Nebengebäude) ein Bogen angelegt wird.

Sie enthält:

1) Nr. und Lit. des Wohngebäudes;
2) Namen des Eigenthümers;
3) Grundsteuerkapital;
4) Bewohner des Gebäudes;
5) Personalsteuerkapital;
6) Gewerbsteuerkapital;
7) Summe des Personal- und Gewerbsteuerkapitals;
8) Vertheilung der Einquartierung auf die einzelnen einquartierungspflichtigen Bewohner des Hauses.

§. 3.

Zum Zweck der Anlegung dieser Rolle läßt vorerst der Ortsvorstand die Bezeichnung, den Eigenthümer und die Bewohner eines jeden Wohngebäudes in die hierfür bestimmten Rubriken 1, 2 und 4 eintragen, bei welch' letzterem Eintrage zugleich auf eine entsprechende Eintheilung des Formulars nach den Stockwerken und sonstigen Wohnungslocalitäten des Hauses, wie dies beispielsweise das angehängte Muster-Formular A zeigt, die geeignete Rücksicht zu nehmen ist. Hierauf werden die Rollen an den betreffenden Gr. Steuer-Commissär abgegeben, um von demselben die entsprechenden Grund-, Personal- und Gewerbsteuerkapitalien in den Rubriken 3, 5, 6 und 7 eintragen zu lassen, wobei zugleich eine Prüfung der ersteren Einträge durch Vergleichung derselben mit den Logiskatastern vorzunehmen ist.

Den Eintrag unter 8 endlich hat hierauf der Ortsvorstand, beziehungsweise die Einquartierungscommission nach gewissenhafter Prüfung zu bewerkstelligen.

§. 4.

Bei Regulirung der Ansätze unter 8 ist in der Art zu verfahren, daß als Regel den Wohngebäuden in den Städten Darmstadt und Mainz auf 60 fl. Steuerkapital des Wohngebäudes (Nr. 3.) 1 Mann, in den Städten von 6000 und mehr Einwohnern auf 30 fl. Steuerkapital 1 Mann und in den übrigen Orten auf 10 fl. Steuerkapital 1 Mann als Einquartierungstheil zugemessen wird. Dieser den Wohngebäuden zugemessene Einquartierungstheil ist sodann nach Verhältniß der Summe der Personal- und Gewerbsteuerkapitalien der einquartierungspflichtigen Bewohner unter diese zu vertheilen.

Erreicht die Personal- und Gewerbsteuer einzelner Bewohner die Summe nicht, welche einen Mann zu tragen hat, so sind diese Personen bei der ersten Einquartierung frei zu lassen, bei folgenden Einquartierungen aber ist ihr freigelassenes Steuerkapital beizuziehen und, wenn es die Größe, welche einen Mann zu tragen hat, erreicht haben wird, sind diese Personen mit Einquartierung zu belasten.

§. 5.

Nach erfolgter Aufstellung der Normaleinquartierungsrollen sind solche 8 Tage lang auf dem Gemeindehaus offen zu legen, damit nach Maßgabe des Art. 8 des Gesetzes vom 17. August 1848 Beschwerden dagegen bei dem Ortsvorstande, den Einquartierungs-Commissionen und vorgesetzten Regierungsbehörden vorgebracht werden können.

§. 6.

In der Regel müssen zwar jährlich, nach Regulirung der Steuerkapitalien, die hieran stattgehabten Veränderungen auch gleichmäßig in den Normaleinquartierungsrollen ab- und zugeschrieben werden und es ist hierbei nach dem im §. 3 für die Aufstellung dieser Rollen festgesetzten Grundsatze zu verfahren; dennoch sollen aber auch, um Prägravationen möglichst zu vermeiden, die in Folge von Todes- oder sonstigen Unglücksfällen im Laufe des Jahres vorkommenden Veränderungen an den Steuerkapitalien, welche eine entsprechende Aenderung in der Besteuerung zur Folge haben, von Amtswegen, und alle übrigen, auf die Einquartierungslast influirenden Veränderungen sogleich in den Normaleinquartierungsrollen, zur Berücksichtigung bei Zutheilung der Einquartierung, von dem Ortsvorstande oder der Einquartierungs-Commission vorgemerkt werden, wenn die Veränderungen von den Betheiligten gehörig zur Kenntniß dieser Behörden gebracht werden, und sind die hierbei etwa nothwendig werdenden Ausscheidungen von Localitäten von dem Ortsvorstande sogleich vorläufig vorzunehmen.

§. 7.

Aus der Normaleinquartierungsrolle ist die Einquartierungsliste alphabetisch zu fertigen nach Muster B. Dieselbe muß enthalten:

1) Nr. und Lit. des Gebäudes, in welchem der Einquartierungspflichtige wohnt;
2) Namen des Einquartierungspflichtigen;
3) die Zahl der von demselben bei vollständiger einfacher (§. 4) Einquartierung zu tragenden Mannschaft;
4) eine Abtheilung mit mehreren Columnen, in welche die wirklich getragene Einquartierung notirt wird;
5) eine Rubrik für Bemerkungen, namentlich um die bei der ersten Einquartierung wegen zu geringen Steuerkapitals nicht zugezogenen Personen zu bemerken.

§. 8.

Nach Maßgabe dieser Einquartierungsliste wird die Einquartierung wirklich vertheilt. Sie ist abzuschließen, wenn die größte Zahl der Einquartierungspflichtigen ihre Einquartierung nach Maßgabe der Liste vollständig getragen hat und nach den örtlichen Verhältnissen die Aufstellung einer neuen Liste nöthig ist, und es sind alsdann in die neuen Listen die etwaigen Reste zu übertragen, welche einzelne Pflichtigen noch zu tragen schuldig sind.

§. 9.

Sollten einzelne Personen, welche ein kleines Personal- und Gewerbsteuerkapital haben, solche Wohnungen haben, daß sie Militär darin aufzunehmen außer Stand sind, insbesondere wenn die Beschaffenheit der Wohnungen von der Art ist, daß nach Art. 6 des Gesetzes eine Stellvertretung zur Uebernahme von Einquartierung durch sie nicht gestattet werden könnte, so sind die Ortsvorstände und Einquartierungs-Commissionen ermächtigt, solche arme Leute ganz mit Einquartierung zu verschonen.

§. 10.

Bei Austheilung der Einquartierung wird gerechnet:

1)	ein	General	für	10 Mann,
2)	„	Stabsofficier	„	6 „
3)	„	Officier	„	4 „
4)	„ „	Unteradjutant / Oberfeldwebel	„	2 „

Ein Pferd wird für einen halben Mann gerechnet.

Darmstadt, den 28. April 1849.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

Jaup. Maurer.

Reuling.

Anlage A.

Normal-Einquartierungs-Rolle

der Gemeinde N. N.

Breite Straße.

Bezeichnung des Hauses		Eigenthümer.	Grundsteuer-Kapital.	Bewohner.	Personalsteuerkapital.	Gewerbsteuerkapital.	Summe des Personal- und Gewerbsteuerkapitals.	Einquartierung.
Lit.	Nr.		fl.		fl.	fl.	fl.	Mann
				1ter Stock				
A.	14	N. N. Buchhändler.	540	N. N. Buchhändler	100	196	296	3

Bezeichnung des Hauses.		Eigenthümer.	Grundsteuer-Kapital.	Bemerkungen.	Personalsteuer-Kapital.	Gewerbesteuer-Kapital.	Summe der Personal- und Gewerbesteuer-Kapitale.	Einquartierungs.
Lit.	No.		fl.		fl.	fl.	fl.	Mann
				Zur Trod.				
				N. N. Obrist	350	—	350	3

Bezeichnung des Hauses. Lit.	Bezeichnung des Hauses. No.	Eigenthümer.	Grundsteuer-Capital.	Bewohner.	Personalsteuer-Capital.	Gewerbesteuer-Capital.	Summe des Personal- und Gewerbesteuer-Capitals	Eingruppirung.
			fl.		fl.	fl.	fl.	Klasse
				Im 1ten Stock				
				N. N. Partikulier	250	—	250	2
				Dachlogis				
				N. N. Kanzlist	20	—	20	
				N. N. Handlungsdiener	20	—	20	

Bezeichnung des Hauses.		Eigenthümer.	Grundsteuerkapital.	Bewohner.	Personalsteuerkapital.	Gewerbsteuerkapital.	Summe des Personal- und Gewerbsteuerkapitals.	Einquartierung.
Lit.	Nr.		fl.		fl.	fl.	fl.	Mann
				Hinterbau				
				N. N. Kutscher	10	48	58	
				N. N. Buchdrucker mit 1 Presse.	10	46	56	

Anlage B.

Einquartierungsliste

für die Gemeinde N. N.

Lit.	Nr.	Einquartierungspflichtige.	Zu tragende Mannschaft.	Getragene Einquartierung.							Bemerkungen.
				den 2. October.	den 12. November.	den 1. December.	vom 3. bis 6. December.	ꝛc.	ꝛc.		
F.	86	N. N. Oeconom	2	1		1					
		N. N. Hofsänger	3				3				
		N. N. General	2		1						
		N. N. Lieutenant	—								Bei nächster Einquartierung mit 20 fl. Steuerkapital zuzuziehen.
		N. N. Kutscher	1			1					

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Rechnung der Einstandskasse auf die Periode vom 1. April 1847 bis zum 1. April 1848 betreffend.

Dem Art. 41 des Gesetzes vom 19. März 1836 zufolge werden die Hauptergebnisse der über die Verwaltung der Einstandskasse aufgestellten zwölften Rechnung, welche die Periode vom 1. April 1847 bis zum 1. April 1848 umfaßt, nach nunmehr erfolgter Abhör derselben, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Die Einnahmen der Einstandskasse waren in der gedachten Periode folgende:

			fl.	kr.
1) Rezeß aus voriger Rechnung (siehe die Bekanntmachung vom 20. September 1847, Regierungsblatt Nr. 39)			165	30
2) Vertretungssummen:				
a) für 530 Kriegsdienstpflichtige (darunter 494 in der Stellvertretungs-Assecuranzanstalt versichert) à 250 fl.	132500 fl. — kr.			
b) für Soldaten, welchen nach Art. 32 des Gesetzes vom 19. März 1836 gestattet wurde, sich vertreten zu lassen	4919 fl. 28 kr.		137419	28
3) Verfallene Einstandssummen und Prämien			2792	54
4) Vermögensbeträge von solchen, welche in Folge erlittener Strafen zum Militärdienst unfähig sind			—	—
5) Zinsen: a) von den Vertretenen mit den Vertretungssummen nach Art. 2 des Gesetzes bezahlt	101 fl. 48 kr.			
b) aus den bei der Staatsschuldentilgungskasse angelegten Geldern	26712 fl. 24½ kr.		26882	17½
c) von verfallenen Einstandssummen und Prämien	68 fl. 5½ kr.			
6) Abgetragene Capitalien			—	—
7) Insgemein			—	—
		Zusammen	167260	9½

II. Die Ausgaben der Einstandskasse waren in der erwähnten Periode folgende:

A. Für die Einsteher von 1837.

1) Prämien. Von den nach der Bekanntmachung vom 20. September 1847 in der Einstandskasse stehen gebliebenen 360 fl. wurden zurückbezahlt und es blieben also 360 fl. verzinslich in der Kasse stehen.	— fl. — kr.			
2) Einstandssummen. Von den (nach jener Bekanntmachung) in der Einstandskasse gestandenen 3522 fl. wurden zurückbezahlt und blieben verzinslich stehen 2677 fl.	845 fl. — kr.		1008	56½
3) Zinsen: a) von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien	14 fl. 24 kr.			
b) von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	149 fl. 32½ kr.	163 fl. 56½ kr.		

B. Für die Einsteher von 1838.

				fl.	kr.
1)	Prämien. Von den stehen gebliebenen 250fl. 48 kr. wurden zurückbezahlt		118 fl. 48 kr.		
	und blieben 132 fl. verzinslich stehen.				
2)	Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 2629 fl. wurden zurückbezaht		602 fl. — kr.		
	und blieben 2027 fl. verzinslich stehen.				
3)	Zinsen: a) von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien	11 fl. 13½ kr.			
	b) von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	109 fl. 43 kr.	120 fl. 56½ kr.		
				841	44½

C. für die Einsteher von 1839.

				fl.	kr.
1)	Prämien. Von den stehen gebliebenen 217 fl. wurden zurückbezahlt		62 fl. — kr.		
	und blieben 155 fl. verzinslich stehen.				
2)	Einstandssummen: Von den stehen gebliebenen 4169 fl. wurden zurückbezahlt		1669 fl. — kr.		
	und blieben 2500 fl. verzinslich stehen.				
3)	Zinsen: a) von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien	9 fl. 30 kr.			
	b) von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	165 fl. 40½ kr.	175 fl. 10½ kr.		
				1906	10½

D. Für die Einsteher von 1840.

				fl.	kr.
1)	Prämien. Von den stehen gebliebenen 155 fl. wurden zurückbezahlt		62 fl. — kr.		
	und blieben 93 fl. verzinslich stehen.				
2)	Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 3546 fl. wurden zurückbezahlt		1275 fl. — kr.		
	und blieben 2271 fl. verzinslich stehen.				
3)	Zinsen: a) von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien	5 fl. 22 kr.			
	b) von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	151 fl. 45½ kr.	157 fl. 7½ kr.		
				1494	7½

E. Für die Einsteher von 1841.

				fl.	kr.
1)	Prämien. Von den stehen gebliebenen 124 fl. wurden zurückbezahlt	— fl.	— kr.		
	und blieb diese Summe stehen.				
2)	Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 4895 fl. wurden zurückbezahlt	1937 fl.	— kr.		
	und blieben 2958 fl. verzinslich stehen.			2097	1½
3)	Zinsen: a) von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien — 2 fl. 28½ kr.				
	b) von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen — 157 fl. 33 kr.	160 fl.	1½ kr.		

F. Für die Einsteher von 1842.

				fl.	kr.
1)	Prämien. Von den stehen gebliebenen 905 fl. wurden zurückbezahlt	455 fl.	— kr.		
	und blieben verzinslich stehen 450 fl.				
2)	Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 83,630 fl. wurden zurückbezahlt	29,495 fl.	— kr.		
	und blieben verzinslich stehen 54,135 fl.			33,884	34½
3)	Zinsen: a) von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien — 46 fl. 18 kr.				
	b) von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen . 3888 fl. 16½ kr.	3934 fl.	34½ kr.		

G. Für die Einsteher von 1843.

				fl.	kr.
1)	Prämien. Von den stehen gebliebenen 1101 fl. 36 kr. wurden zurückbezahlt	108 fl.	— kr.		
	und blieben 993 fl. 36 kr. verzinslich stehen.				
2)	Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 87,903 fl. wurden zurückbezahlt	5938 fl.	— kr.		
	und blieben 81,965 fl. verzinslich stehen.			9607	19¾
3)	Zinsen: a) von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien — 43 fl. 51 kr.				
	b) von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen — 3517 fl. 28¾ kr.	3561 fl.	19¾ kr.		

H. Für die Einsteher von 1844.

			fl.	kr.
1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 836 fl. 36 kr. wurden zurückbezahlt		159 fl. 36 kr.		
und blieben verzinslich stehen 677 fl.				
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 91,87¼ fl. wurden zurückbezahlt		14,239 fl. — kr.		
und blieben verzinslich stehen 77,635 fl.			18,018	21¼
3) Zinsen: a) von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien	34 fl. 55 kr.			
b) von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	3584 fl. 50¼ kr.	3619 fl. 45¼ kr.		

I. Für die Einsteher von 1845.

			fl.	kr.
1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 977 fl. 24 kr. wurden zurückbezahlt		253 fl. 48 kr.		
und blieben verzinslich stehen 723 fl. 36 kr.				
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 100,491 fl. wurden zurückbezahlt		5242 fl. — kr.		
und blieben verzinslich stehen 95,249 fl.			9585	54¾
3) Zinsen: a) von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien	40 fl. 45¾ kr.			
b) von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	4049 fl. 21 kr.	4090 fl. 6¾ kr.		

K. Für die Einsteher von 1846.

			fl.	kr.
1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 994 fl. 48 kr. wurden zurückbezahlt		249 fl. 20 kr.		
und blieben 745 fl. 28 kr. verzinslich stehen.				
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 97,524 fl. wurden zurückbezahlt		4006 fl. —		
und blieben 93,518 fl. verzinslich stehen.			8229	36
3) Zinsen: a) von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien	39 fl. 39½ kr.			
b) von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	3934 fl. 36½ kr.	3974 fl. 16 kr.		

			fl.	kr.
L. Für die Einsteher von 1847.				
1) Handgelder an 584 Einsteher, sodann einen wieder entlassenen, welcher das bereits erhaltene Handgeld nicht wieder ersetzen konnte	5850 fl. — kr.			
2) Prämien für die Ercapitulanteneinsteher. Diese betragen nach der Bekanntmachung vom 20. September 1847 für diejenigen mit Patent 5486 fl. und für diejenigen ohne Patent 8651 fl. 30 kr., zusammen also 14,137 fl. 30 kr. Hiervon sind 1176 fl. 30 kr. in der Einstandskasse stehen geblieben und es wurden ausbezahlt	12,961 fl. — kr.			
3) Einstandssummen für 584 Einsteher (siehe die vorerwähnte Bekanntmachung): 121,819 fl. Hiervon stehen noch verzinslich in der Einstandskasse 118,895 fl. und sind also für Einsteher, welche in der Rechnungsperiode wieder abgingen, bezahlt worden	2924 fl. — kr.			
			24,468	33½
4) Zinsen: a) von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien 285 fl. 14½ kr.				
b) von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen 2448 fl. 19 kr.	2733 fl. 33½ kr.			
M. In der Staatsschuldentilgungskasse wurden verzinslich angelegt			54,000	—
N. Verwaltungskosten und Insgemein			1465	18½
		Zusammen	166,607	38½
III. Die Vergleichung der Einnahme			167,260	9½
mit obiger Ausgabe ergibt den Kassevorrath von			652	30½
IV. Das Vermögen der Einstandskasse besteht, außer vorstehendem Kassevorrath, in den bei der Staatsschuldentilgungskasse angelegten Kapitalien, nämlich aus der 1. bis 11. Rechnung (siehe die Bekanntmachung vom 20 September 1847)	639,000 fl.			
aus gegenwärtiger Rechnung (s. oben II. M.)	54,000 fl.		693,000	—
		Zusammen	693,652	30½

Die Verwendung des zur Stellung von Einstehern für 1848 bestimmten Fonds geht aus Nachstehendem hervor:

	fl.	kr.
A. Die Bestandtheile dieses Fonds sind folgende:		
1) Kassarest aus voriger Rechnung	1426	35½
2) die für 1848 bezahlten Vertretungssummen betrugen nach Obigem (I. 2.)	138,419	28

		fl.	kr.
3)	die verfallenen Einstandssummen und Prämien betrugen (l. 3.)	2634	14
4)	Vermögensbeträge von solchen, welche in Folge erlittener Strafen zum Kriegsdienst unfähig sind (l. 4.)	—	—

5) An Zinsen sind oben (l. 5.) vereinnahmt ..... 27,040 fl. 57½ kr.
sodann waren nach der Bekanntmachung vom 20. September 1847 noch in der Kasse ..... 9827 fl. 12½ kr.

Von diesen 36,868 fl. 9½ kr.

sind an die Einsteher von 1837 bis 1847

a) bezahlt worden, nach	II. A. 3.	163	fl.	56½	kr.
" " "	II. B. 3.	120	fl.	56½	kr.
" " "	II. C. 3.	175	fl.	10½	kr.
" " "	II. D. 3.	157	fl.	7½	kr.
" " "	II. E. 3.	160	fl.	1½	kr.
" " "	II. F. 3.	3934	fl.	34½	kr.
" " "	II. G. 3.	3561	fl.	19½	kr.
" " "	II. H. 3.	3619	fl.	45½	kr.
" " "	II. I. 3.	4090	fl.	6½	kr.
" " "	II. K. 3.	3974	fl.	16	kr.
" " "	II. L 4.	2733	fl.	33½	kr.
b) noch zu bezahlen		10862	fl.	36	kr.

33,553 fl. 24½ kr.

mithin bleiben noch zu verwenden	3314	45½
	145,795	3
Hiervon abgezogen die Verwaltungskosten ꝛc. mit	1465	18½
so beträgt der zur Stellung von Einstehern für 1848 bestimmte Fonds	144,329	44½

B. Es mußten durch Einsteher ersetzt werden:

1) 534 Kriegsdienstpflichtige für 1848 mit 6 und resp. 5jähriger Dienstzeit (l. 2. a.)

2) 44 Soldaten, welche die Vertretungssummen bezahlt haben (l. 2. b.), sodann 14 Einsteher, deren Einstandssummen (nach l. 3) verfallen waren oder einbehalten worden sind.. (Darunter sind 9 Deserteure; 1 Selbstmörder; 2 Einsteher, welche wegen Untauglichkeit, die schon vor ihrem Eintritt in den Militärdienst bestanden hatte, wieder entlassen werden mußten; 2 Einsteher, welche eine anderweite Anstellung im Militärdienste erhalten haben.) Diese 58 Individuen hatten am 1. April 1848 noch 99 resp. 42 = 141 Dienstjahre.

C. Bei der Truppenergänzung des Jahres 1848 sind 604 Einsteher gestellt worden.

Die Prämien für die Ercapitulanten berechneten sich nach dem gesetzlich bestimmten Fonds so, daß bei voller 6jähriger Dienstzeit die einfache Prämie Sechs und zwanzig Gulden 30 kr., die doppelte Drei und fünfzig Gulden beträgt.

Nach den einzelnen Kategorieen sind Einsteher gestellt worden:

			Diese erhalten:					
			Handgeld.	Einstandssummen.	Prämien doppelte		Prämien einfache		Zusammen	
			fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Ercapitulanten und zwar										
a) mit Patent	79	auf 6 Jahre.	800	17,200	4187	—	—	—	22,187	—
	2	„ 5 „	20	430	106	—	—	—	556	—
	4	„ 4 „	40	688	169	36	—	—	897	36
	13	„ 3 „	130	1677	413	24	—	—	2220	24
	20	„ 2 „	200	1720	424	—	—	—	2344	—
	3	„ 1 „	30	129	31	48	—	—	190	48
b) ohne Patent	316	„ 6 „	3150	67,725	—	—	8374	—	79,249	—
	7	„ 3 „	70	903	—	—	111	18	1084	18
	14	„ 2 „	140	1204	—	—	148	24	1492	24
	2	„ 1 „	20	86	—	—	10	36	116	36
2) Nichtercapitulanten	144	„ 6 „	1440	30,960	—	—	—	—	32,400	—
Zusammen	604	Einsteher mit	6040	122722	5331	48	8644	18	142738	6
Nach A. beträgt der disponible Fonds			—	—	—	—	—	—	144329	44½
Es bleiben also Rest									1591	38½

Die vorbemerkte Restsumme kommt nun bei der nächsten Truppenergänzung zur Verwendung.

Anmerkung. Für die unter B. I. erwähnten 534 Kriegsdienstpflichtigen sind ohne Unterschied, ob dieselben 6 oder 5 Jahre zu dienen hatten, 534 Einsteher mit 6jähriger Dienstzeit abgegeben worden. Die noch verbleibenden Einsteher haben zusammen eine Dienstzeit von 189 Jahren, es werden also (da nach B II. die vertretenen Soldaten, sowie diejenigen Einsteher, deren Einstandssummen verfallen oder einbehalten worden sind, nur 141 Dienstjahre hatten), für die Gesammtheit 48 Dienstjahre oder 8 Mann mit 6 jähriger Dienstzeit gewonnen.

Darmstadt, am 11. April 1849.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.
Graf Lehrbach.

Beck.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 22. November 1848 der erste Stadtgerichtsdiener Johann Wilhelm Messelhäuser dahier;
2) am 13. December 1848 der Geheime Hofrath Dr. Abraham Linz dahier.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 33.

Darmstadt am 21. Mai 1849.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Niederschlagung der Umlagen zweiter Klasse der Gemeinde Dreieichenhain für 1848 betr.; — 2) Berichtigung; — 3) Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Regierungsbezirks Dieburg für 1849.

Bekanntmachung, die Niederschlagung der Umlagen zweiter Klasse der Gemeinde Dreieichenhain für 1848 betreffend.

Wir bringen andurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, nach Beschluß des Großh. Hess. Ministeriums des Innern vom 11. d. Mts., die Umlagen zweiter Klasse der Gemeinde Dreieichenhain für das Jahr 1848., mit 720 fl., niedergeschlagen worden sind.

Darmstadt am 27. April 1849.

Gr. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Darmstadt.

v. Starck.

Berichtigung. In der Verkündigung vom 14. Mai 1849 (Seite 274 c d. Bl. Z. 1 von oben) ist statt: „Die Regierung kann nichts mehr, als von solchem Friedensbruch nachdrücklich abmahnen." — zu lesen: „Die Regierung kann von nichts mehr, als von solchem Friedensbruch nachdrücklich abmahnen."

Uebersicht der für das Jahr 1849 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Regierungsbezirks Dieburg.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gewußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Allertshofen	—	—	254	7	3,343	4	52	1	1,894	4	—	—	—	—	
2	Altheim	—	—	—	—	—	—	1026	3	2,845	4	55	—	—	1	Wiesenkosten. Auf das Steuerkapital der Wiesen im Rehlings und in den langen Wiesen.
3	Asbach	—	—	—	—	—	—	300	3	3,843	4	—	—	—	—	
4	Babenhausen	—	—	—	—	—	—	1278	2	2,785	4	—	—	—	—	
5	Billings	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Brandau	—	—	147	1	0,056	4	393	2	2,320	4	—	—	—	—	
7	Brensbach	—	—	—	—	—	—	240	1	0,373	1	—	—	—	—	
8	Dieburg	—	—	—	—	—	—	3400	4	0,781	4	12½	—	—	1	Zehntrente von dem Freiherrlich von Albinischen s. g. Eberzehnten von den Besitzern der zehntpflichtigen Grundstücke.
9	Dorndiel	—	—	—	—	—	—	200	3	2,022	4	—	—	—	—	
10	Dudenhofen	136	—	—	—	—	—	464	1	1,705	4	714	—	—	4	Parzellenvermessungskosten zweites Viertheil. Nach dem Steuerkapital der Parzellenbesitzer.
11	Eppertshausen	—	—	—	—	—	—	1217	7	0,175	6	500	—	—	6	Desgleichen.
12	Ernsthofen	—	—	157	2	1,572	4	502	5	0,758	4	24	—	—	4	Kirchspielskosten. Auf das Steuerkapital der luther. Parochianen.
13	Frankenhausen	—	—	460	7	0,068	4	20	—	1,161	4	—	—	—	—	
14	Fränkisch-Crumbach	—	—	1360	3	2,604	4	372	—	3,833	—	a) 161	—	—	4	a) Kirchspielskosten. Auf das Steuerkapi- der luth. Parochianen.
												b) 7⅛	—	—	4	b) Desgl. Auf das Steuerkapital der kathol. Parochianen.
15	Froschhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	Georgenhausen	—	—	—	—	—	—	224	2	3,693	4	65	—	—	4	Kirchspielskosten. Auf das Steuerkapital der luther. Parochianen.
17	Großbieberau	—	—	1968	5	3,031	4	680	1	2,989	4	—	—	—	—	
18	Großzimmern	—	—	—	—	—	—	2734	4	1,361	4	—	—	—	—	
19	Gundernhausen	—	—	—	—	—	—	796	3	3,472	4	—	—	—	—	
20	Habitzheim	—	—	1256	6	2,437	4	—	—	—	—	a) 246⅔	—	—	4	a) Kirchspielskosten. Auf das Steuerkapital der luther. Parochianen.
												b) 21 4/10	—	—	4	b) Desgl. Auf das Steuerkapital der kathol. Parochianen.
21	Hainstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	375	—	—	2	Parzellenvermessungskosten. Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und [illegible]. Die erste [illegible]

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden	II. Stadt. Nur dann auszufüllen, wenn die Gemeinde mehr als 5000 Einwohner hat.				II. Stadt. Nur dann auszufüllen, wenn Gemeindevorsteher und Ortsrichter getrennt sind.				Gesetzliche Rechtsgrundlage				Ordnungsnummer
		Zahl der Mitglieder des Gemeinderates		Hat laut gefertigtem Beschlusse des Gemeinderates ein Ortsrichter		Zahl der Mitglieder des Gemeinderates		Hat laut gefertigtem Beschlusse des Gemeinderates ein Ortsrichter		Zahl	Bestimmung auf Grund des Gesetzes vom	Zahl	Bestimmung laut Verordnung	
		Zahl	Stimmführende	Zahl	Stimmführende	Zahl	Stimmführende	Zahl	Stimmführende					
27	Deutschhaus	—	—	—	—	9	3	1	—	1891	4	—	—	27
28	Dürrenbach	—	—	—	—	12	3	1	—	1891	4	—	—	28
29	Dürrenhaus	—	—	—	—	12	3	1	—	1891	4	—	—	29
30	Dürrenhaus	—	—	—	—	12	3	1	—	1891	4	—	—	30
31	Dürrhof	—	—	—	—	10	1	0,000	—	1909	1	—	—	31
32	Dürrhof	—	—	—	—	10	3	1,000	—			—	—	32
33	Ebenhof	—	—	3,33	0,666	8	3	1,33	—			—	—	33
34	Ebenhof	—	—	—	—	1000	4	1,667	—			—	—	34
35	Ebenhausen	—	—	0,98	0,714	8	3	1	—			—	—	35
36	Ebenhausenberg	—	—	—	—	15	3	0,778	—			—	—	36
37	Ebenhausen	—	—	—	—	1257	4	1,667	—			—	—	37
38	Ebenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	38
39	Ebenhausen	—	—	—	—	386	6	3,333	—			—	—	39
40	Ebenhof	—	—	—	—	714	3	0,556	—			—	—	40
41	Ebenhof	—	—	—	—	2200	4	1,667	—			—	—	41
42	Ebenhausen am Obersumpf	—	—	—	—	27	1	1,364	1			—	—	42
43	Ebenhof	—	—	4,33	1,114	4	1	0,000	—			—	—	43
44	Ebenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	44
45	Ebenhof	—	—	3,33	0,666	8	3	1,33	—			—	—	45
46	Ebenhausen	—	—	4,1	0,555	8	3	0,385	0			—	—	46
47	Ebenhof	—	—	—	—	275	3	0,385	0			—	—	47
48	Ebenhof	—	—	—	—	a) 707	3	0,385	0			—	—	48
						b) 375	1	0,667	0					
49	Ebenhausen	—	—	2,66	0,888	4	1	0,000	—	c) 172	—	—	—	49
50	Ebenhausen	—	—	4,33	0,744	428	3	0,000	0			—	—	50
51	Ebenhausen	—	—	—	—	354	3	0,429	0	289	—	—	—	51
52	Ebenhausen	—	—	1,33	0,333	216	1	0,167	—			—	—	52
53	Ebenhausen	—	—	—	—	150	1	1,765	1			—	—	53
54	Ebenhausen	—	—	—	—	1500	4	1,667	0			—	—	54
55	Ebenhausen	—	—	—	—	678	2	2,727	0			—	—	55
56	Ebenhausen	—	—	—	—	43	1	0,964	—			—	—	56
57	Ebenhausen	—	—	—	—	593	3	1,833	—	217	—	—	—	57
58	Ebenhausen	—	—	—	—	1000	3	0,714	0			—	—	58
59	Ebenhausen	—	—	—	—	3300	3	3,545	0			—	—	59
60	Ebenhausen	—	—	2,66	1,333	1111	3	0,000	0			—	—	60
61	Ebenhausen	—	—	—	—	300	3	0,000	0			—	—	61
62	Ebenhof	—	—	—	—	500	3	0,000	0			—	—	62

a) Hat laut Gemeinderatsbeschluss vom 1. Januar 1909 ein Mitglied weniger.

b) Derzeit 3 mit Vorgemeindevertretungsbeschluss vom 1. Januar 1909 ein Mitglied weniger.

c) Hat laut Gemeinderatsbeschluss vom 1. Januar 1909 ein Mitglied weniger.

Der Ausfüllung oder Ausfüllung ist ein Gemeinderatsbeschluss vom 1. Januar 1909 beigefügt.

Gemeinderat und Gemeindevorsteher, Gemeinderatsmitglieder und Ortsrichter sind durch Gemeindewahl vom 1. Januar 1909 gewählt.

Ausfüllung vom 1. Januar 1909.

Digitized by Google

Verwaltungsbezirk.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.				Sonstige Ruhestände.				
		Mit Anspruch auf Ruhegehalt bis zum Höchstbetrage von		Mit Anspruch auf Ruhegehalt bis zum Höchstbetrage von		Mit Anspruch auf gesetzmäßige Ruhegehaltsquote bei Dienstjahren				Dienstjahre				Bemerkungen über Art und Anlaß und der Pensionsbewilligung.
		Mark	Pfg.	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.	Dienstjahre	Mark	Pfg.	Dienstjahre	Mark	Pfg.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.		M.	Pf.	
58	Rheinbrohl mit Liebenau	—	—	—	—	3760	4	9	2432	4	—	—	—	
59	Rheden	—	—	—	—	448	1	9	2730	4	—	—	—	
60	Rheden	—	—	3161	3	2697	4	—	—	—	—	—	—	
61	Rheinbach	—	—	2284	8	6780	4	40	—	1450	4	55	—	6 Kreisgerichtsräthe. Auf Art. Einzelrichter bei Landgerichten.
62	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	548	1	1417	3	—	
63	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
64	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
65	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
66	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
67	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
68	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
69	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
70	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
71	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
72	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
73	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
74	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
75	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
76	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
77	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
78	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
79	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
80	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
81	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
82	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
83	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
84	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
85	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
86	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
87	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
88	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
89	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
90	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
91	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
92	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
93	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
94	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
95	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
96	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
97	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
98	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
99	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
100	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
101	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
102	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
103	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
104	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
105	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
106	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
107	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
108	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
109	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
110	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
111	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
112	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
113	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
114	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
115	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
116	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
117	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
118	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
119	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
120	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
121	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
122	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
123	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
124	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
125	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
126	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
127	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
128	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
129	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
130	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
131	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
132	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
133	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
134	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
135	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
136	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
137	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
138	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
139	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
140	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
141	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
142	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
143	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
144	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
145	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
146	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
147	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
148	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
149	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
150	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
151	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
152	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
153	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
154	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
155	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
156	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
157	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
158	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
159	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
160	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
161	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
162	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
163	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
164	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
165	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
166	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
167	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
168	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
169	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
170	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
171	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
172	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
173	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
174	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
175	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
176	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
177	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
178	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
179	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
180	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
181	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
182	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
183	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
184	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
185	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
186	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
187	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
188	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
189	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
190	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
191	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
192	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
193	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
194	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
195	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
196	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
197	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
198	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
199	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
200	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
201	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
202	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
203	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
204	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
205	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
206	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
207	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
208	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
209	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
210	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
211	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
212	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
213	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
214	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
215	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
216	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
217	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
218	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
219	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
220	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
221	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
222	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
223	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
224	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
225	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
226	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
227	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
228	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
229	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
230	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
231	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
232	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
233	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
234	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
235	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
236	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
237	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
238	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
239	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
240	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
241	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
242	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
243	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
244	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
245	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
246	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
247	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
248	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
249	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
250	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
251	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
252	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
253	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
254	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
255	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
256	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
257	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
258	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
259	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
260	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
261	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
262	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
263	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
264	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
265	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
266	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
267	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
268	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
269	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
270	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
271	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
272	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
273	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
274	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
275	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
276	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
277	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
278	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
279	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
280	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
281	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
282	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
283	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
284	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
285	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
286	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
287	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
288	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
289	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
290	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
291	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
292	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
293	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
294	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
295	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
296	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
297	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
298	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
299	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
300	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
301	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
302	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
303	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
304	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
305	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
306	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
307	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
308	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
309	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
310	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
311	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
312	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
313	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
314	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
315	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
316	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
317	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
318	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
319	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
320	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
321	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
322	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
323	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
324	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
325	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
326	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
327	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
328	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
329	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
330	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
331	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
332	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
333	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
334	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
335	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
336	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
337	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
338	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
339	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
340	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
341	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
342	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
343	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
344	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
345	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
346	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
347	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
348	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
349	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
350	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
351	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
352	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
353	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
354	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	
355	Rheydt-Hehn	—	—	—	—	—	—	9	308	2	2051	1	—	
356	Rheinbrohl	—	—	—	—	—	—	9	270	3	1803	1	—	

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 34.

Darmstadt am 19. Mai 1849.

Bekanntmachung,

die Reichsverfassung betreffend.

Von verschiedenen Seiten ist an die Großherzogliche Regierung das Verlangen gerichtet worden, daß eine allgemeine Beeidigung auf die Reichsverfassung und insbesondere die des Militärs angeordnet werden möge.

Es würde die Regierung, welche bisher unablässig alle ihre Kräfte der deutschen Einheit und Freiheit gewidmet hat, sicher auch, wenn die Beeidigung von der gesetzlichen einheitlichen Gewalt angeordnet worden wäre, nicht gesäumt haben, ohne Weiteres mit Aufrichtigkeit zum Vollzug zu schreiten. Eine solche Anordnung hat indessen nicht Statt gefunden; die Nationalversammlung aber hat die Beeidigung den einzelnen Staaten überlassen. Insofern hiernach und bei Berücksichtigung laut gewordener Wünsche die Anordnung aus der Entschließung der Regierung hervorgehen soll, muß diese über Bedeutung und Folge einer so ernsten Handlung mit sich zu Rath gehen.

Wohl zeigt sich in dem Erbieten zum Eide von Seiten vieler achtbarer Bürger ein hoher sittlicher Aufschwung — es ist im Angesicht der Gefahr die Willenskraft, für das Ziel, wonach Aller Herzen streben, bis zur Selbstaufopferung einzustehen! Wer in solchem Gefühle sich zum Eid erbietet, hat darin unter höherer Weihe denselben schon abgelegt; er bedarf keiner Formel und kann auf den gezwungenen Eid der nicht Gleichgesinnten wenig Werth legen.

Bei Vielen jedoch hat die bis zur Angst steigende Besorgniß, es möge die Reichsverfassung nicht zur Einführung gelangen, den Drang erzeugt, jedes Mittel dafür aufzubieten, Alle mit sich für diese Bestrebung sichtbar zu vereinigen, was der Eid bekräftigen soll.

Eine andere, verwegene, Parthei, welche dem Panier der Reichsverfaſſung nur deßhalb folgt, weil ſie darunter eine allgemeine Umwälzung um ſo gewiſſer zu erreichen hofft, verlangt die Nöthigung zum Eid unverkennbar — die Ereigniſſe haben es gelehrt — nur in der Abſicht, hierdurch Volk und Regierung zum Werkzeug für verderbliche Zwecke zu machen.

Sieht man jedoch davon ab, daß der wahrhafte Anhänger der Verfaſſung des Eides nicht bedarf, der Eid der Gleichgültigen und Schwachen wenig Werth hat, und der Eid als Mittel zu verderblichem Zweck nicht zugeſtanden werden kann, ſo bleibt er auch als Mittel für guten Zweck ſehr bedenklich.

Die Beeidigung auf die Reichsverfaſſung könnte nur auf die Verpflichtung gerichtet ſeyn, ſie ihrem ganzen Inhalte nach treu zu beobachten und aufrecht zu erhalten. Zu dieſem ganzen Inhalte gehört aber auch und zwar als höchſt weſentlicher Beſtandtheil, die Ausdehnung der Verfaſſung über ein großes Deutſchland und die Annahme der in der Verfaſſung errichteten Kaiſerwürde durch einen deutſchen Fürſten. Ohne dieſes Oberhaupt und nur für einen beſchränkten Umfang kann die Reichsverfaſſung nicht eingeführt werden. Wenn nun auch die Regierung den Wunſch, daß in der von der Nationalverſammlung beſchloſſenen Verfaſſung Deutſchland Einheit, Freiheit und Ruhe finden möge, noch ſo lebhaft theilt und bereit iſt, mit allen rechtlichen und zweckmäßigen Mitteln dahin zu wirken, ſo darf ſie doch hierin noch nicht die Berechtigung finden, das Angelöbniß zur Aufrechterhaltung einer Verfaſſung zu fordern, deren Durchführung in weſentlichen Punkten mächtige Hinderniſſe findet.

Der denkende, gewiſſenhafte Mann müßte ſich im Augenblick, in welchem er ein heilig betheuertes Verſprechen ablegt, geſtehen, daß deſſen Erfüllung durch Ereigniſſe bedingt iſt, die von ſeinem Willen nicht abhängen. Wie ſollte man ihm zumuthen, eine Pflicht, die Pflicht, die Verfaſſung zu beobachten und aufrecht zu erhalten, vor Gott in heiligem Gelübde anzuerkennen — im Bewußtſeyn ſeines Unvermögens, ſie vollſtändig zu erfüllen? Müßte er nicht die geſprochenen Worte anders deuten, als ſie lauten? und was iſt ein nach eines Jeden Meinung zu deutender Eid? Darin kann die deutſche Sache nichts gewinnen; ſie kann nichts gewinnen durch das Unternehmen, religiöſe Bedenken zu unterdrücken, welche auch in den reinſten Anhängern der Verfaſſung einem ſolchen Gelübde widerſtreben könnten.

Ueberdieß erfordert der Eid, wenn er als Mittel zur Einheit wirken ſoll, auch einheitliche Form, welche nicht gegeben iſt und nur durch Anordnung der einheitlichen Gewalt oder Verſtändigung unter den Regierungen erreicht werden kann.

Durch dieſe offene Darlegung will die Regierung die Aeußerungen der öffentlichen Meinung ehren und Verſtändigung ſuchen. Indem ſie erklärt, daß und aus welchen Gründen ſie ſich zu einer Anordnung nicht zu verſtehen vermag, welche ſie um der Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit willen nicht verantworten möchte, kann ſie geläuterte Gefühle nicht verletzen. Sie vertraut darum nicht weniger, daß der gute Bürger ohne geſprochene Formel im Herzen geeinigt für das

gemeinſame Ziel, die verfaſſungsmäßig geſicherte Einheit und Freiheit, in verſtändiger That hervortrete, wo es deren bedarf. Sie erachtet ſich darum wahrlich nicht minder verpflichtet, alle ihre Kräfte auf Erreichung dieſes Zieles zu richten.

Die Regierung nimmt nur das Vertrauen in Anſpruch, was ſich aus Thatſachen erzeugen muß; ſie kann fordern, daß die Berechtigung zum Mißtrauen nur auf Thatſachen gegründet werde.

Stark in dem Bewußtſeyn, den Gang des Rechts zum wahren Volkswohl wandeln zu wollen, eingedenk ihres ſchweren Berufs in ernſter Zeit, ſucht ſie ſich nicht zu kräftigen durch mehrdeutige Worte und Formeln, in welchen die Furcht, getäuſcht über Maas und Mittel, die Gefahr zu bannen wähnt. Mehr als auf Worte rechnet ſie auf die Geſinnung, von Worten nicht erzeugt; ſie erwartet, was im Kampfe mächtiger Intereſſen und Leidenſchaften allein retten kann, zur guten Stunde die That der Beſonnenheit auf dem Boden des Rechts und wird dieſen in keinem Kampfe verlaſſen.

Darmſtadt, den 19. Mai 1849.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Innern.

Jaup. Maurer.

Reuling.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 34½.

Darmstadt am 26. Mai 1849.

Inhalt: 1) Edict, die Auflösung der Ständeversammlung betr.; — 2) Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Regierungsbezirks Gießen für 1849.

Edict,

die Auflösung der Ständeversammlung betreffend.

LUDWIG III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Den Uns aus vielen Theilen des Landes und in einem Beschlusse der zweiten Kammer der Stände zu erkennen gegebenen Wunsch, daß die dermalige Ständeversammlung baldthunlichst aufgelöst werden möge, haben Wir zu Unserem Bedauern vor beendigter Berathung und Beschlußnahme Unserer getreuen Stände über den bereits im November v. J. denselben vorgelegten Gesetzesentwurf wegen der vorläufigen Zusammensetzung der beiden landständischen Kammern und der Wahlen der Abgeordneten hierzu, nicht in Erfüllung bringen können. Nachdem nunmehr diese Berathungen beendigt sind und Wir bei der Auflösung der dermaligen Ständeversammlung keinen Anstand mehr finden, so haben Wir auf den Grund der Artikel 63, 64 und 65 der Verfassungsurkunde des Großherzogthums verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Die dermalige Versammlung der Stände des Großherzogthums ist aufgelöst und die Wirksamkeit jeder der beiden Kammern der Landstände hört mit der Verkündung dieses Edicts in derselben auf.

Art. 2.

Alle Rechte aus den in Beziehung auf den elften Landtag stattgefundenen Wahlen sind erloschen.

Art. 3.

Es sollen so bald als thunlich die Wahlen für beide Kammern der Landstände des Großherzogthums angeordnet werden.

Art. 4.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Edicts beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 24. Mai 1849.

(L. S.) LUDWIG.

Jaup.

Uebersicht der für das Jahr 1845 gebräuchlichen Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Meisenregierungs-Bezirks Gießen.

Ordnungsnummern.	Namen der Gemeinden.	Ordinäre Umlagen, welche auf das Grundeigenthum, das Gewerbe und das Kapital gelegt werden.			Extraordinäre Umlagen, welche auf das Grundeigenthum, das Gewerbe und das Kapital gelegt werden.			Umlagen, welche auf das Grundeigenthum und das Gewerbe gelegt werden.			Sonstige Auflagen.	
		Katastralbezirk.	Umlage.	Katastralbezirk.	Umlage.	Belegung auf 1 Gulden Grundsteuer-Kapital.	Katastralbezirk.	Umlage.	Belegung auf 1 Gulden Grundsteuer-Kapital.	Katastralbezirk.	Umlage.	Belegung auf 1 Gulden Grundsteuer-Kapital.	Bezeichnung der mit den Gemeindelagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.	fl.	kr.	fl. kr.	fl.	kr.	fl. kr.	
1	Allendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	Allendorf an der Lumda	—	—	—	—	—	—	—	—	349	3	1,815	a Hat zur Bestreitung der Communalbedürfnisse ein Zuschlag von 2 Kreuzern zu der Grundsteuer. Dieser Zuschlag ist in Obigem begriffen.
3	Allendorf a. d. Ohm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	Altenbuseck	—	—	—	—	—	134	3	0,216	4	20	0,3562	a Wie sub 2.
5	Altenhain	—	—	—	—	—	487	1	3,576	4	—	—	
6	Appenhain	—	—	340	3	2,522	456	3	3,376	4	31	1,319	a Wie sub 2.
7	Annerod	—	—	—	—	—	466	4	3,219	4	—	—	
8	Arnoldshain	—	—	384	3	1,497	172	1	1,469	4	79	1,304	a Wie sub 2.
9	Bernsfeld	—	—	386	6	3,715	172	1	1,469	4	64	1,852	a Wie sub 2.
10	Bernsau	—	—	—	—	—	307	3	3,194	4	3	1,804	a Hat zur Staatsbauconcurrenz beigetragen.
11	Beuern	—	—	—	—	—	950	2	2,471	4	92	3,156	a Wie sub 2.
12	Burkhardtsfelden	—	—	1053	14	1,148	115	1	0,284	4	—	—	a Wie sub 2.
13	Climbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	Crumbach	—	—	—	—	—	219	3	3,416	4	—	—	
15	Dreihausen	—	—	—	—	—	219	3	3,216	4	—	—	
16	Eisenbachsgöns	—	—	199	2	4,050	400	1	1,890	4	—	—	
17	Ettingshausen	—	—	—	—	—	174	1	1,284	4	40	2,324	a Wie sub 2.
18	Ettingshausen	—	—	—	—	—	174	1	1,284	4	40	2,324	a Wie sub 2.
19	Fellingshausen	—	—	—	—	—	208	3	0,084	4	—	—	
20	Fleisbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
21	Frankenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
22	Garbenteich	—	—	—	—	—	226	1	0,676	4	394	1,1983	a Wie sub 2.
23	Gardenteich	—	—	—	—	—	212	3	0,407	4	62	0,2326	a Wie sub 2.
										81	1,50	3,312	b Hat 1 Kreuzer.
24	Gedenhausen	—	—	309	2	3,023	416	4	0,032	4	0,2496	3,132	a Wie sub 2.
25	Gießen	—	—	—	—	—	7023	3	1,079	4	0,1116	0,720	a Hat zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in dieser Gemeinde den Zuschlag von 2 Kreuzern.
26	Gleiberg	—	—	450	9	2,305	250	4	3,092	4	86	1,370	a Wie sub 2.
27	Hattenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
28	Heuchelheim	—	—	—	—	—	253	2	2,647	4	663	2,704	a Wie sub 2.
29	Hochgenhain	—	—	89	6	2,631	489	3	1,484	4	100	3,059	a Wie sub 2.

Digitized by Google

Verwaltungsbezirk.	Nummer der Gemeinden.	I. Stufe. Bei vier gleichen Mehrheitsstimmen das Los entscheidet.		II. Stufe. Bei vier gleichen Mehrheitsstimmen das Los entscheidet.		III. Stufe. Bei vier gleichen Mehrheitsstimmen das Los entscheidet.		Gemeinde-Vorschläge.			
		Zahl.	Prozente.	Zahl.	Prozente.	Zahl.	Prozente.	Zahl.	Prozente.	Zahl.	Bemerkungen.
		Namen und Stimmenzahl der Vorschläge.		Namen und Stimmenzahl der Vorschläge.		Namen und Stimmenzahl der Vorschläge.					
		R.	Pf.	R.	Pf.	R.	Pf.				
23	Hochstetten . .	—	—	449	1	6,053	4	160	0	2,160	4 Alle auf 2.
23	Grötzingen . .	5,419	5	1,645	4	3,064	4	343	2	5,067	4 Alle auf 1.
23	Durlach . . .	—	—	984	1	5,891	4	1120	2	6,763	4 Alle auf 1.
23	Aue	—	—	1,645	4	3,064	4	369	4	5,067	4 Alle auf 1.
23	Jarlsruhe . .	—	—	—	—	6,330	4	—	—	—	
23	Daulen . . .	165	2	3,689	4	6,330	4	—	—	—	
23	Grunwettersbach	600	4	3,252	4	6,330	4	—	—	—	
23	Hagsfeld . .	—	—	465	2	2,252	4	320	1	6,048	Alle auf 2.
23	Jrlsruhe . .	184	4	2	2	6,330	4	35	1	5,067	Alle auf 2.
23	Grünw.-Jrlsruhe	104	0	3,374	0	18	2	3,823	4	—	—
23	Hirschhorn . .	174	2	3,252	4	18	2	3,077	4	—	—
24	Neunkirchen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Neuenkirchen .	—	—	—	—	130	1	5,060	4	—	—
24	Königsberg . .	—	—	—	—	918	2	2,116	4	46	4	1,777	Alle auf 2.
24	Ersingen . .	—	—	—	—	922	1	2,116	4	753	1	5,052	Alle auf 2.
24	Hirschhorn . .	165	2	3,193	4	175	2	2,447	4	—	—	—	
24	Jrlsruhe . .	—	—	—	—	175	2	2,447	4	—	—	—	
24	Daaß . . .	140	1	5,072	4	410	4	1,258	4	—	—	—	
24	Jrlsruhe . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
24	Hirschhorn . .	—	—	—	—	2102	2	6,301	4	699	1	5,060	Alle auf 2.
24	Hof	—	—	—	—	6241	1	3,091	4	41 899	1	5,060	4) Alle auf 2.
										41 1100	2	3,327	4) Bei drei gleichen Mehrheitsstimmen das Los entscheidet.
24	Neckarsteinach .	23	0	2,008	4	344	4	3,326	4	—	—	—	
24	Jrlsruhe . .	—	—	—	—	468	1	5,091	4	—	—	—	
24	Hainhof . .	580	3	6,091	4	469	2	1,054	4	—	—	—	
24	Jrlsruhe . .	—	—	—	—	469	2	1,047	4	—	—	—	
24	Mörlau . . .	150	2	5,014	4	2102	2	3,048	4	101	1	5,060	4 Alle auf 2.
24	Minden . . .	40	0	5,850	4	77	1	6,014	4	520	2	5,060	4 Alle auf 1.
24	Mauchen . .	—	—	—	—	2102	2	3,301	4	—	—	—	
24	Hattenheim . .	—	—	—	—	201	1	6,047	4	405	1	5,060	4 Alle auf 2.
24	Oberhessen . .	—	—	—	—	255	2	6,076	4	516	3	5,075	4 Alle auf 3.
24	Oberlaufen . .	—	—	—	—	295	1	5,708	4	30	1	6,076	4 Bei drei gleichen Mehrheitsstimmen das Los entscheidet. Alle auf 2.
24	Oberpleis . .	—	—	—	—	1113	1	2,091	4	—	—	—	
24	Ossenau . .	—	—	—	—	189	1	6,088	4	39	0	5,129	4 Alle auf 2.
24	Ossellheim . .	—	—	—	—	301	3	3,301	4	—	—	—	
24	Ossenbach . .	140	1	5,032	4	1113	1	2,091	4	—	—	—	
24	Oberhessen . .	—	—	—	—	4113	3	1,095	4	159	1	5,716	4) Bei vier Gemeinden das Los entscheidet.
24	Oberpleis . .	209	2	1,347	4	2102	2	3,301	4	—	—	—	4) Bei drei Gemeinden das Los entscheidet.
24	Mödrath . .	—	—	—	—	374	2	2,053	4	—	—	—	
24	Mönningshausen	—	—	—	—	374	3	6,091	4	—	—	—	
24	Mupperstorf . .	—	—	—	—	301	1	2,091	4	—	—	—	
24	Mupperzhausen .	—	—	—	—	3102	2	3,301	4	—	—	—	

Digitized by Google

Ordnungszahlen	Namen der Gemeinden	I. Klasse. Auf dieser Klasse, die Zahl der steuerbaren Mannschaften		II. Klasse. Auf der nächsten Klasse, die Zahl der steuerbaren Mannschaften		III. Klasse. Auf der nächsten Klasse, die Zahl der steuerbaren Mannschaften		Endliche Ausschläge.				Bemerkungen, wo der Ausschlag mit der Kapitalrente und der Verzehrungssteuer.
		Mann-schaften.	Rthlr.	Mann-schaften.	Rthlr.	Mann-schaften.	Rthlr.	Mann-schaften.	Betrag auf 1 Rthlr. Kapital-Vermögen.	Rthlr.	Sgr.	
		E.	E.	E.	E.	E.	E.	E.	E.	E.	E.	
71	Nauroth-hausen	—	—	—	—	183	2	2,463	—	—	—	
72	Mainz	—	—	33	1,437	6	572	2,463	—	—	—	
73	Ringgenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
74	Mönchberg	—	—	—	—	336	3	1,784	—	—	—	
75	Steinbach	—	—	—	—	500	2	2,800	—	—	—	
76	Wiesdhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
77	Trohe	—	—	—	—	138	3	3,084	—	—	—	
78	Unterschönmoid	—	—	253	2,245	8	143	1,800	—	—	—	
79	Wahlgemund	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
80	Wagenborn	—	—	—	—	462	2	2,266	—	—	—	
81	Merkenbach	—	—	100	1,486	4	254	6,370	1	100	0,486	1) Alle wie 81.
82	Meinershain	—	—	123	1,598	6	467	4,518	1	100	0,598	2) Alle wie 81.
83	Winterroth	—	—	—	—	—	—	—	1	250	1,319	3) Alle wie 81.
									1	243	1,128	4) Wie auf 2. Zur Ver-zehrungssteuer ist nicht richtiges und vorläufig in einer Pauschsumme gegeben.
84	Merzhausen	—	—	—	—	10	0	1,112	1	46	1,193	5) Alle wie 81.
85	Mörfelden	—	—	—	—	610	3	3,610	—	—	—	
86	Münzenberg	—	—	721	2,788	6	193	6,017	4	—	—	
87	Nidda	—	—	196	2,002	4	79	5,015	1	—	—	

Vorhehende Uebersicht wird hiermit zu nochmahl beschnigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und Dezember statt finden soll.

Gießen den 24. April 1849.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Gießen.

Küchler.

Vietsch.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 35.

Darmstadt am 26. Mai 1849.

Inhalt: 1) Zusammenstellung der Ergebnisse der Staatsschulden-Tilgungskasse-Rechnung für 1846; — 2) Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der in dem Voranschlag der Gemeinde Reichlos für 1848 vorgesehenen Umlagen betr.; — 3) Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Oberingelheim für 1849; — 4) Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Grundbuchskosten der Gemeinde Lorsch für 1848 betr.; — 5) Dienstnachrichten; — 6) Dienstentlassung; — 7) Concurrenzeröffnungen; — 8 Sterbfälle; — 9) Berichtigung.

Zusammenstellung der Ergebnisse der Staatsschulden-Tilgungskasse-Rechnung für 1846.

Nach der Bestimmung des §. 16 des Staatsschulden-Tilgungs-Gesetzes vom 29. Juni 1821 wird nachstehend das Resultat der Staatsschulden-Tilgungskasse-Rechnung für 1846 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Uebersicht der Einnahme und Ausgabe.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme			3819391	8
Dieselbe besteht:	fl.	kr.		
1) Kassevorrath voriger Rechnung	836518	52		
2) Activkapitalien und Zinsen davon	3952	19		
3) Zuschuß aus anderen Kassen	644858	51½		
4) Kaufschillinge und Zinsen davon	444	42¼		
5) Reste aus der Verwaltung bis Ende 1820	11454	32¼		
6) Depositen	455759	20¾		
7) Cautionen	134540	—		
8) Neu angelegte Capitalien auf halbjährige Aufkündigung	1100	—		
9) Abgegebene Obligationen auf Inhaber durch Verkauf	123700	—		
10) Besonderer Kapital-Tilgungsfonds	43500	—		
11) Renten-Ablösungsgelder von fiscalischen Grundrenten:				
a) für Rechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse	210206	31½		
b) „ „ des Gr. Hausvermögens	192763	¾		
12) Renten-Ablösungsgelder von nicht fiscalischen Grundrenten	1139859	1		
13) Verschiedene Quellen	20733	57		
	3819391	8		

			fl.	kr.
Ausgabe			3803897	31¼
Dieselbe besteht:				
1) Zinsen von Passivkapitalien	191591	30½		
2) Abgetragene jährlich verzinsliche und unverzinsliche neu liquid gewordene Kapitalien	450121	25¾		
3) Zurückgezahlte Preise des Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden, welche bei der 1 — 16. Verloosung dieses Anlehens herausgekommen, aber nicht erhoben und deshalb als unverzinslich in dem Stand der Staatsschuld nachgeführt wurden	11384	—		
4) Zurückbezahlter Betrag der 17. Verloosung dieses Anlehens	193624	—		
5) Depositen	600700	18¾		
6) Cautionen	154638	40		
7) Renten-Ablösungsgelder wegen fiscalischer Grundrenten:				
a) für Rechnung Gr. Staatsschulden-Tilgungskasse	7860	59		
b) „ „ „ Hausvermögens	192784	36½		
8) Renten-Ablösungsgelder wegen nicht fiscalischer Grundrenten	1804599	54½		
9) Insgemein	186445	59½		
10) Durchlaufend	—	—		
11) Verwaltungskosten	10146	7½		
	3803897	31¼		

Vergleichung	fl.	kr.
Die Einnahme ist	3819391	8
„ Ausgabe ist	3803897	31¼
Ist Vorrath Ende 1846	15493	36¾

II. Stand der Staatsschuld.

			fl.	kr.
Ende 1845 war der liquidirten Staatsschuld nämlich:			15073578	10 7/12
1) in unverzinslichen Kapitalien	29288	25¼		
2) „ Kapitalien à 3 %	920815	1¾		
3) „ dergleichen à 3½ %	2302300	—		
4) „ dergleichen à 4 %	11820191	23 7/12		
5) „ dergleichen à 5 %	983	20		
	15073578	10 7/12		

Die Staatsschuld hat sich im Jahr 1846 um folgende Beträge vermehrt:

1) durch neu überwiesene liquid gewordene Schulden	11197	41¼
2) „ eingelieferte Depositen	455759	20¾
3) „ „ Cautionen	134540	—
4) „ neu aufgenommene Kapitalien wegen des Staatsstraßenbaues	123700	—
5) „ neu angelegte Kapitalien auf halbjährige Aufkündigung	1100	—
6) „ Kapitalien derjenigen Berechtigten nichtfiscalischer		

			fl.	kr.
Grundrenten, an welche die Ablösungssummen in 4 %igen Obligationen auf Namen entrichtet wurden	831295	30		
7) Nicht erhobener Betrag der 17. Verlooſung des Rothſchild'ſchen Anlehens von 6½ Millionen Gulden, welche als unverzinslich zugehen	18176	—		
8) Mehrbetrag des Kapitalwerths des gedachten Anlehens am 1. Juli 1846	280000	—	1855768	32
Summe einſchließlich Zugang			16929346	42 7/12
Dagegen hat ſich die Staatsſchuld im Jahr 1846 vermindert:				
1) durch Rückzahlung jährlich verzinslicher und unverzinslicher neu liquid gewordener Kapitalien	450121	25¾		
2) durch zurückgezahlte Depoſiten	600700	18¾		
3) „ „ Cautionen	154638	40		
4) „ „ Preiſe des Rothſchild'ſchen Anlehens von 6½ Millionen Gulden, welche bei der 1. — 16 Verlooſung dieſes Anlehens herausgekommen, aber früher nicht erhoben worden ſind	11384	—		
5) durch zurückgezahlte, unverzinsliche, ſowie à 3 % und 4 % verzinsliche Kapitalien an Berechtigte nichtfiscaliſcher Grundrenten	1063491	10¼	2280335	34¾
Verglichen iſt definitiv überwieſene Staatsſchuld Ende 1846			14649011	7¾
Dieſe Summe theilt ſich:				
a) in unverzinsliche Kapitalien	58056	40¾		
b) „ Kapitalien à 3 %	663353	19¼		
c) „ „ à 3½ %	2185500	—		
d) „ „ à 4 %	11741117	47 1/12		
Hierunter iſt der planmäßige Kapitalwerth des am 1. Januar 1846 verbliebenen Rothſchild'ſchen Anlehens von 6½ Millionen Gulden enthalten.				
e) in Kapitalien à 5 %	983	20		
Dieſelben beſtehen aus unaufkündbaren und liquid gewordenen Schulden, welch' letztere, wegen mangelnder Legitimation, nicht erhoben wurden.				
	14649011	7¾		

Vergleichung der Activen und Paſſiven der Gr. Staatsſchulden-Tilgungskaſſe Ende 1846.

I. Die Activen betragen:

1) Aeltere Staatsactivkapitalien	71050	8¾
2) Staatsactivkapitalien, ausgeliehen nach Maßgabe der bei-		

			fl.	kr.
den Gesetze vom 27. Juni 1836, betreffend die Ablösung der Grundrenten:				
a) wegen fiscalischer Renten ---- 4292472 fl. 50¾ kr.				
b) „ nichtfiscalischer Renten 5890676 „ 49 „	10183149	38¾		
3) Ausstehende Zinsen, Erhebungskosten und Steuern wegen fiscalischer und nichtfiscalischer Grundrenten	809	28½		
4) Ausstehende Domänenkaufschillinge	8894	3		
5) „ Activen der Hauptrestenkasse	1641	3¼		
6) Kassevorrath nach Seite 2 dieser Uebersicht	15493	36¾	10281038	—
II. Die Passiven betragen:				
1) Definitiv überwiesene Staatsschuld Ende 1846	13237594	58 1/12		
2) Kapitalien berechtigter nichtfiscalischer Grundrenten, an welche die Ablösungssummen mittelst 4 ztiger Obligationen auf Namen entrichtet wurden	1411416	9¾		
3) Noch zu zahlende Zinsen von Depositen ꝛc. ꝛc.	88511	22¾		
Anmerk.: Die Zinsen von Depositen werden gesetzlich erst bei Abtragung der Kapitalien bezahlt.				
4) Wegen nichtfiscalischer Grundrenten sind noch zu zahlen:				
Zinsen 1411 fl. 23 kr.				
Steuern 148 „ 16 „	1559	39	14793082	9 7/12
Verglichen, ist Stand der Passiven, oder eigentliche Staatsschuld Ende 1846			4458044	9 7/12

Darmstadt, am 23. April 1849.

Die Direction Großh. Staatsschulden-Tilgungskasse.

Eckhardt. v. Hombergk.

Balser.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der in dem Voranschlag der Gemeinde Reichlos für 1848 vorgesehenen Umlagen betreffend.

Auf Antrag des Ortsvorstandes der Gemeinde Reichlos hat Großh. Ministerium des Innern die Niederschlagung der in dem Voranschlage dieser Gemeinde für 1848 unter Art. 74 vorgesehenen Umlage von 70 fl. genehmigt.

Alsfeld am 30. April 1849.

Gr. Hessische Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Alsfeld.

Hoffmann.

Ueberſicht der für das Jahr 1849 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Communalbedürfniſſe in den Gemeinden der Friedensgerichtsbezirke Oberpiringsreuth.

Friedensbezirk	Namen der Gemeinden.	I. Claſſe		II. Claſſe.		III. Claſſe.		Gemeine Ausſchläge.					
		Mit Inbegriff der Staats-Steuer, nach der Steuer-Einheit.		Mit Inbegriff der Staats-Steuer, nach der Steuer-Einheit.		Mit Inbegriff der Staats-Steuer, nach der Steuer-Einheit.							
		Bezirks-Umlage.		Beitrag auf 1 Gulden Normal-Steuer-Einheit.		Bezirks-Umlage.		Beitrag auf 1 Gulden Normal-Steuer-Einheit.		Bezirks-Umlage.		Beitrag auf 1 Gulden Normal-Steuer-Einheit.	Bemerkungen über die Art der Aufbringung der Umlagen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Pippenheim	—	—	300	1	0,923	6	600	1	0,913	6	53	—	0,163	Auf das Normalſteuer-Kapital ein ganzes, auf das Gewerbsbetriebs-Kapital, Kirche, neben Pfarrei und Schule, ein halbes Kapital.
												38	—	0,117	Auf das Normalſteuer-Kapital ein ganzes, Gemeinden für sich und Pfarrei, Kirche, Schule zusammen ein halbes Kapital.
2	Rinnleichen	—	—	550	2	2,811	6	—	—	—	—	—	—	—	Auf das Normalſteuer-Kapital.
3	Dubenheim	—	—	542	2	2,746	6	200	1	0,540	6	16	—	0,049	Auf das Normalſteuer-Kapital ein ganzes, auf das Gewerbsbetriebs-Kapital ein halbes Kapital.
4	Dubenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Auf dem Umlage.
5	Aſchheim	—	—	550	2	2,602	6	500	2	0,114	6	176	—	0,540	Auf das Normalſteuer-Kapital ein ganzes, Gemeinden für sich, Pfarrei, Kirche, Schule zusammen ein halbes Kapital.
												181	—	0,555	Auf das Normalſteuer-Kapital ein ganzes, Gemeinden für sich, Pfarrei, Kirche, Schule zusammen ein halbes Kapital.
6	Engelſtadt	—	—	719	3	1,930	6	413	1	1,595	6	—	—	—	Auf das Normalſteuer-Kapital ein ganzes, Gemeinden für sich, Pfarrei, Kirche, Schule zusammen ein halbes Kapital.
7	Hettenſtetten	—	—	725	3	2,744	6	100	1	0,000	6	—	—	—	
8	Obenſtetten	—	—	600	0	2,345	6	1375	3	0,072	6	100	—	0,390	Auf das Normalſteuer-Kapital ein ganzes, Gemeinden für sich, Pfarrei, Kirche, Schule, ein viertel.
9	Oberſteinerreuth	—	—	744	2	3,377	6	280	1	1,217	6	100	—	0,433	Auf das Normalſteuer-Kapital ein ganzes, Gemeinden für sich, Pfarrei, Kirche, Schule, ein viertel.
												228	—	0,811	Auf das Normalſteuer-Kapital ein ganzes, Gemeinden für sich, Pfarrei, Kirche, Schule zusammen ein halbes Kapital.

Digitized by Google

Ordnungsnummer	Name der Gemeinde	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Auf das gesammte Haus- und Grundsteuer-Soll der Gemeinde sind zu vergüten Zuschläge zu den Grundsteuern zur Bestreitung				Sonstige Zuschläge.					
		Auf jeden ganzen Thaler der Grundsteuer-Reinertrags.		Auf das gesammte Haus- und Grundsteuer-Soll der Gemeinde.		Auf das gesammte Haus- und Grundsteuer-Soll der Gemeinde.											
		Soll-Betrag.	Rest.	Soll-Betrag.	Rest.	Soll-Betrag.	Rest.	Soll-Betrag.	Rest.	Soll-Betrag.	Rest.	Soll-Betrag.	Rest.	Soll-Betrag.	Rest.	Soll-Betrag.	Rest.
		Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
10	Dobrilugken	— — —	— — —	1307 5 9,302	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —
11	Gosmerlitz	— — —	— — —	1307 5 9,302	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —
12	Jagendorf	— — —	— — —	1000 3 6,265	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —
13	Mersdorf	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
14	Nietzschkendorf	— — —	— — —	701 4 6,047	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —
15	Rückersdorf	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
16	Ubersgrün	— — —	— — —	— — —	— — —	1193 1 9,010	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —	0 — —

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit als wahrhaft beſcheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in ſechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, Auguſt, September und October 1849 geſchehen ſoll.

Aufgeſtellt Mainz den 27. Januar 1849 durch

Großherzoglich Heſſiſche Regierungs-Commiſſion daſelbſt.

v. Dalwigk.

Frank.

Bekanntmachung, die Niederſchlagung eines Theils der Grundbuchskoſten der Gemeinde Lorſch für 1848 betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. März v. J. in Nr. 16 des Regierungsblattes für 1848 wird zur Kenntniß gebracht, daß von den Grundbuchskoſten der Gemeinde Lorſch von 172 fl. nur vier Ziele erhoben, die beiden andern Ziele aber mit Genehmigung des Großh. Miniſteriums des Innern niedergeſchlagen werden und unerhoben bleiben.

Heppenheim, den 11. Mai 1849.

Gr. Heſſ. Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Heppenheim.

Prinz.

Dienſtnachrichten.

1) Durch allerhöchſte Entſchließung vom 21. April wurden dem Geheimenrathe Friedrich Ludwig die von ihm ſeither proviſoriſch verſehenen Directorialgeſchäfte bei der Collegial-Prüfungscommiſſion für das Finanz- und techniſche Fach nunmehr wirklich übertragen und der Oberforſtrath Eduard v. Stockhauſen zum Mitgliede derſelben beſtellt.

2) Am 28. April wurde der Calculator bei der Hauptſtaatskaſſe Ernſt Feidel zum Buchhalter, der Acceſſiſt bei der Hauptſtaatskaſſe Carl Hahn zum Calculator und der ſeither zum Acceß bei der Hauptſtaatskaſſe zugelaſſene Franz Ernſt Becker zum Acceſſiſten bei derſelben ernannt.

3) An demſelben wurde der Aſſeſſor mit Stimme bei dem Landgerichte zu Schotten Guſtav Pilger in gleicher Eigenſchaft an das Landgericht zu Altenſchlirf und der Aſſeſſor mit Stimme bei dem Landgerichte zu Altenſchlirf Carl Franz Wilhelm Ceßner in gleicher Eigenſchaft an das Landgericht zu Schotten verſetzt, ſodann der Aſſeſſor mit Stimme bei dem Landgerichte zu Grünberg Carl Bott zum Aſſeſſor mit Stimme bei dem Stadtgerichte zu Gießen und der Hofgerichts-Secretariats-Acceſſiſt Friedrich Böttticher zum Aſſeſſor mit Stimme bei dem Landgerichte zu Grünberg ernannt.

4) Am 3. Mai wurde dem Pfarrgehülfen Georg Fuchs zu Worms die evangel. Pfarrſtelle zu Horrweiler, im Regierungsbezirke Mainz, übertragen.
5) Am 9. Mai wurde der von den Obervorſtehern des ritterſchaftlichen Kauſunger Stiftsfonds auf die erledigte Stelle eines Hauptrechners des genannten Fonds präſentirte Rechnungsreviſor Carl Strecker dahier für dieſe Stelle beſtätigt.
6) Am 10. Mai wurde dem Schullehrer Wilhelm Veith zu Kirchbrombach die erſte evangel. Schullehrerſtelle zu Berſtadt, im Regierungsbezirke Nidda, übertragen.
7) An demſelben Tage wurde der Calculatur-Acceſſiſt Peter Backé dahier zum Regiſtrator bei der Oberforſt- und Domänendirection und der ſeitherige Calculaturgehülfe Wilhelm Schneider dahier zum Acceſſiſten bei der Calculatur der Oberforſt- und Domänen-Direction ernannt.
8) An demſelben Tage wurde dem Pfarrer Johann Baptiſt Koch, dermalen zu Mainz, die katholiſche Pfarrſtelle zu Sulzheim, im Regier.-Bezirke Mainz übertragen.
9) Am 11. Mai wurde dem Schulvicar Chriſtian Carl Mitze zu Rüchenbach die evangel. Schullehrerſtelle zu Friebertshauſen und Rüchenbach, im Reg.-Bezirke Biedenkopf, und dem Schulvicar Chriſtian Fauſt zu Pfungſtadt, im Reg.-Bezirke Heppenheim, die ſiebente evangeliſche Schullehrerſtelle daſelbſt übertragen.

Dienſtentlaſſung.

Am 9. Mai wurde der Werkmeiſter bei dem Centralbahnhofe der Main-Neckar-Eiſenbahn dahier, Johann Chriſtmann, ſeines Dienſtes entlaſſen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt ſind:
1) die dritte katholiſche Schullehrerſtelle zu Koſtheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 247 fl. einſchließlich der Entſchädigung für Heitzung des Schullocals;
2) die evangel. Schullehrerſtelle zu Wintersheim im Reg.-Bezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 225 fl. einſchließlich der Wohnung und der Vergütung für Heitzung des Schullocals.

Sterbfälle.

Geſtorben ſind:
1) am 2. April der Schullehrer Heinrich Völſing zu Allendorf an der Lumda, im Regierungsbezirke Gießen;
2) am 3. April der penſionirte Schullehrer Johannes Schnellbacher zu Lützelwiebelsbach, im Regierungsbezirke Erbach;
3) am 16. April der evangeliſche Pfarrer Johann Georg Neuenhagen zu Schaafheim, im Regierungsbezirke Dieburg;
4) am 19. April der Hospitalarzt, Medicinalrath Dr. Franz Ludwig Amelung zu Hofheim;
5) am 1. Mai der evangeliſche Pfarrer, Kirchenrath Georg Heinrich Hacker zu Partenheim, im Regierungsbezirke Mainz;
6) am 8. Mai der evangeliſche Pfarrer Carl Ludwig Wilhelm Neun zu Wolf, im Regierungsbezirke Nidda.

Berichtigung.

Im Art. 40 des Geſetzes vom 7. Mai 1849, betreffend den Umfang, die Aufhebung, Verwandlung und Ablöſung der Weideberechtigungen auf landwirthſchaftlichem Boden in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen (Seite 164 d. Bl. Z. 5 v. u.) iſt der Art. 38 deſſelben Geſetzes angezogen. Statt deſſen muß es heißen: „Art. 34.“

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 36.

Darmstadt am 26. Mai 1849.

Verordnung,

Beschränkung der Volksversammlungen betreffend.

LUDWIG III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Es ist bekannt, daß auf Befehl der Centralgewalt ein Truppencorps in der Bergstraße aufgestellt ist, um den südlichen Theil der Provinz Starkenburg gegen republikanische Angriffe zu schützen, welche von Baden aus erfolgen könnten. In Erbach ist vorgestern eine Volksversammlung gehalten worden, bei welcher man zu Gesetzwidrigkeiten aufgefordert und Großherzogliches Militär zum Treubruch zu verleiten versucht hat, — dieses natürlich vergebens. Zugleich hat man eine bewaffnete Versammlung für gestern nach Oberlaudenbach, also ganz in die Nähe des Hauptplatzes des erwähnten Truppencorps, berufen und es haben sich viele Bewaffnete dort eingefunden.

Auch hat man angeblich „zur Berathung kräftiger Durchführung der Reichsverfassung eine große Landesversammlung" auf den 29. dieses nach Auerbach ausgeschrieben und alle Gemeinden des Großherzogthums zur Theilnahme durch Deputationen aufgefordert. —

Ebenso bekannt ist es, daß einige Tausend Bewohner der Provinz Rheinhessen sich haben verleiten lassen, an bewaffneten Zuzügen, welche zugleich gegen eine Reichsfestung gerichtet wurden, Theil zu nehmen, und daß daselbst von Männern, welche diese Bewegung leiten, Volksversammlungen in ähnlichem Sinn für die allernächste Zeit vorbereitet werden.

Offenkundig ist es, daß aus zwei benachbarten Ländern versucht wird, einen Aufstand in das Großherzogthum zu verbreiten.

Welche Absichten diesen Unternehmungen zu Grunde liegen, zu welchen beklagenswerthen Ereignissen sie führen, ist durch die gestern zu Oberlaudenbach veranstaltete bewaffnete Versammlung klar geworden. Widersetzlichkeit gegen die gesetzliche Behörde, Ermordung des Beamten, der in seinem Berufe von der gesetzwidrigen Unternehmung abmahnen wollte, waren die Ergebnisse jener Versammlung, welche die nachdrückliche Einschreitung der bewaffneten Macht gegen die Meuterer und deren augenblickliche Niederwerfung zur Folge hatte.

Ein Zustand, in dem das Aeußerste gegen Gesetz und Ordnung unternommen wird, kann nicht länger geduldet werden.

Es kann nicht länger geduldet werden, daß die große Masse der redlichen und gesetzlichen Gesinnung Rheinhessens, die darüber schon durch Thatsachen genugsam sich geäußert hat, durch die Excesse einer Volksversammlung herabgesetzt in Schrecken gesetzt werde.

Gestützt auf das am 10. October 1848 verkündigte Gesetz zum Schutze der verfassungsgemäßen Reichsverfassung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt während der ganzen Dauer der Reichsverfassung verboten, eine Volksversammlung unter freiem Himmel innerhalb einer Entfernung von fünf Meilen von dem Sitze der Versammlung zu halten, und die öffentliche Aufforderung zur Abhaltung einer solchen Versammlung, die Führung bei Versuche oder das öffentliche Auftreten als Redner in derselben mit einer Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten bedroht.

Nachdem dieses bei im Gesetz vom 27. December 1848 bekannt gemachten Grundrechte des deutschen Volks in §. 29 (Verfassung des deutschen Reichs §. 161) bestimmt: „Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung „und Sicherheit verboten werden."

Wir haben daher in Folge des Artikels 73 der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen, welcher sagt:

„Der Großherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung, die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, sowie die auf den Vollzahls- und Verwaltungsrecht ausschließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren." —

verordnet und verordnen wir hiemit wie folgt:

Art. 1.

Es ist verboten, eine Volksversammlung unter freiem Himmel im Umkreis der Provinzen Starkenburg und Rheinhessen zu halten. Die öffentliche Aufforderung zur Abhaltung einer solchen Versammlung, die Führung bei Versuch oder das öffentliche Auftreten als Redner in derselben wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrem Erscheinen im Regierungsblatte in Kraft und wird zurückgenommen werden, sobald die Voraussetzungen dafür vorgefallen sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt am 25. Mai 1849.

(L. S.) LUDWIG.

Jaup.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 37.

Darmstadt am 28. Mai 1849.

Verordnung,

Verkündigung des Kriegsrechts betreffend.

Ludwig III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Eine verbrecherische Parthei hat sich den Umsturz der gesetzlichen Ordnung zum Ziel gesetzt und verfolgt ihren frevelhaften Zweck in der dermaligen bedenklichen Lage des deutschen Vaterlandes mit verdoppeltem, vor keiner Gewaltthat zurückbebendem Eifer. Sie findet hierbei in benachbarten Ländern Unterstützung, welche nunmehr bis zum bewaffneten Einfall in das Großherzogthum fortgeschritten ist. Als Vorbereitung, um an der Stelle des Gesetzes der Gewaltthat die Herrschaft zu verschaffen, sollen, gegen Verbot der Grundrechte, bewaffnete Volksversammlungen dienen. Mehrfache Aufforderungen zu solchen haben bereits die Folge gehabt, daß ein zahlreicher, vorzugsweise aus den Grenzbezirken nach Oberlaudenbach geströmter bewaffneter Haufen, ungeachtet wiederholter Mahnungen des in muthvoller Ausübung seiner Pflicht von meuchlerischer Rotte ermordeten Beamten, sich gegen die bewaffnete Macht zu behaupten unternommen und dadurch blutigen Kampf herbeigeführt hat. Es ist hiernach, in offenbarer Empörung, ein Zustand des Kriegs gegen die im Staat bestehende Ordnung eingetreten, gegen welchen alle gesetzlichen Mittel aufzubieten sind.

In der Bezeichnung des Umkreises, für welchen die gebotenen außerordentlichen Maßregeln zu ergreifen sind, ist es nicht möglich, die überwiegende Zahl treugesinnter Einzelner und gänzlich unbetheiligt gebliebener Gemeinden auszuscheiden. Diese treugesinnten Bürger und Gemeinden können indessen in den durch sie nicht veranlaßten Maßregeln nur das kräftige Einschreiten der Regierung zum allgemeinen Schutz des Vaterlandes und insbesondere zu ihrem Schutz erblicken.

In Betracht alles deſſen finden Wir Uns bewogen, mit Bezug auf §. 9 der Grundrechte des deutſchen Volks (§. 139 der deutſchen Reichsverfaſſung) und §. 43 der Grundrechte (§. 176 der Reichsverfaſſung), ſodann auf Art. 179 des Militärſtrafgeſetzbuchs in Gemäßheit des Art. 73 der Verfaſſungsurkunde des Großherzogthums zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Wer in dem Art. 6 bezeichneten Umfang mit Waffen verſehen betroffen wird, ſey es, daß er ſich bei dem Angriff oder Widerſtand gegen die geſetzliche Autorität oder gegen die bewaffnete Macht thätlich betheiligt, oder daß er an unerlaubter bewaffneter Verſammlung Theil nimmt, oder daß er ſich auf dem Wege zu ſolchen Verſammlungen oder zu gewaltthätigen Unternehmungen befindet, —

wer zu ſolcher Bewaffnung oder zu ſolchem Waffengebrauch auffordert, in welcher Weiſe es ſey, —

wer Soldaten in irgend einer Weiſe zum Treubruch zu verleiten ſucht, —

wer Anlagen unternimmt oder beſtehende Anlagen zerſtört oder beſchädigt, um militäriſche Bewegungen zu hindern,

ſollen mit dem Tode beſtraft werden.

Art. 2.

In Bezug auf die Erkennung und Vollziehung der im Art. 1 angedrohten Todesſtrafe tritt das ſtandrechtliche Verfahren nach Vorſchrift der Art. 179, 513 u. f. des Militärſtrafgeſetzbuchs ein.

Art. 3.

Erkennt das Militärgericht, wie es im Art. 522 des Militärſtrafgeſetzbuchs vorgeſehen iſt, daß der Angeſchuldigte nicht des Todes ſchuldig ſey, ſo wird das ſtandrechtliche Verfahren aufgehoben, und der Proceß in dem ordentlichen Verfahren, durch das ordentliche Gericht des Angeſchuldigten, weiter geführt.

Art. 4.

Iſt das Todesurtheil gegen eine größere Anzahl der am nämlichen Vorgang Betheiligten ausgeſprochen, ſo wird der Militär-Commandant hinſichtlich der weniger ſchwer Belaſteten den Vollzug des Erkenntniſſes aufſchieben und Unſere Entſchließung über Begnadigung oder Strafverwandlung einholen.

Art. 5.

Dem Commandanten der Militärmacht in den bezeichneten Bezirken ſind alle Civilautoritäten untergeordnet.

Unter ſeinem Oberbefehl ſteht auch die Bürgerwehr, welche ſich nach der Verordnung vom 1. November v. J. gebildet hat. Er iſt namentlich befugt, ſolche aufzulöſen, oder die Bildung einer ſolchen zu unterſagen, wenn es die ihm anvertraute Sicherheit erfordert.

Art. 6.

Die vorſtehenden Beſtimmungen finden Anwendung auf die Landgerichtsbezirke Michelſtadt, Beerfelden, Hirſchhorn, Fürth, Lorſch, Gernsheim und Zwingenberg.

Art. 7.

Dieſe Verordnung tritt mit dem heutigen Tage auf die Dauer von vier Wochen in Kraft, inſofern eine Zurücknahme wegen geänderter Umſtände nicht früher erfolgt; ſowie auch eine etwa nothwendige Verlängerung ihrer Gültigkeit den Umſtänden gemäß durch weitere Verfügung ausgeſprochen werden ſoll.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Staatsſiegels.

Darmſtadt am 28. Mai 1849.

(L. S.) LUDWIG.

Jaup.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 38.

Darmstadt am 4. Juni 1849.

Inhalt: 1) Verordnung, die Vorbereitung zu dem Dienste eines Friedensgerichts- oder Polizeigerichtsschreibers oder eines Gerichtsboten in der Provinz Rheinhessen betr. — 2) Bekanntmachung, die Wahl der Geschwornen für das Jahr 1850 in der Provinz Starkenburg betr.

Verordnung,

die Vorbereitung zu dem Dienste eines Friedensgerichts- oder Polizeigerichtsschreibers oder eines Gerichtsboten in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Ludwig III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da die hinsichtlich der Vorbereitung zum Dienste der Gerichtsboten am 25. Februar 1824 von dem Kreisgericht zu Mainz und am 12. December 1836 von dem Kreisgericht zu Alzey gefaßten, durch das vormalige Ministerium des Innern und der Justiz bestätigten Beschlüsse auf der Verordnung vom 2. Juni 1823 beruhen und daher, weil diese Verordnung durch den Art. 30 der Verordnung vom 20. Januar 1838 aufgehoben worden, über die fortwährende Gültigkeit jener Beschlüsse Zweifel entstanden sind, da ferner die letzterwähnte Verordnung über die Zulassung zur Vorbereitung für den Dienst eines Friedensgerichts- oder Polizeigerichtsschreibers oder Gerichtsboten, die Fortsetzung des Accesses, die Beaufsichtigung der Aspiranten und ihres Ueberganges von einer Behörde zur andern keinerlei Bestimmungen enthält, das Bedürfniß desfallsiger Vorschriften aber fühlbar geworden ist, so haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1.

Die Aspiranten, welche sich gleichzeitig zu dem Dienste eines Friedens- oder Polizeigerichtsschreibers und zu jenem eines Gerichtsboten vorbereiten wollen, haben die in den nachfolgenden Paragraphen hinsichtlich der Vorbereitung zu dem Gerichtsbotendienste enthaltenen Vorschriften zu befolgen. In diesem Falle kann die Präsentation der Aspiranten (§. 3) sowohl durch einen der in dem Art. 19 Nr. 1 der Verordnung vom 20. Januar 1838 als durch einen der im Art. 21 Nr. 1 dieser Verordnung genannten Beamten geschehen. Der Friedensgerichtsschreiber ist als Vorgesetzter desjenigen Aspiranten zu betrachten, welcher auf dem Büreau eines Friedensgerichts beschäftigt wird.

§. 2.

Alsbald nach der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung ist durch den Syndik der

Gerichtsbotenkammer eines jeden Kreisgerichtsbezirks ein von dem Präsidenten des Kreisgerichts mit Seitenzahlen versehenes und paraphirtes Protocoll zu eröffnen, in welches der Erste die Anmeldung der Aspiranten zu Gerichtsbotenstellen in der Ordnung ihrer Präsentation ohne Zwischenlinie oder Ausstreichung einzutragen hat.

§. 3.

Um den Eintrag verlangen zu können, muß der Aspirant 19 Jahre alt und von einem Anwalt, Notar, dem Obergerichtsschreiber, einem Kreisgerichtsschreiber oder Gerichtsboten, bei welchem er beschäftigt wird, präsentirt seyn. Der Eintrag selbst muß die Vor- und Zunamen, die Angabe des Geburtsorts und die Erwähnung der Vorlage des Geburtsscheines des Aspiranten, des Geschäftszweigs, in welchem er verwendet werden soll, sowie die über seinen moralischen Wandel von dem Präsentanten abgegebene Erklärung enthalten, und von dem Syndik der Gerichtsbotenkammer, dem Präsentanten, sowie von dem Aspiranten unterzeichnet werden.

§. 4.

Der Syndik übergibt hierauf dem Aspiranten ein gestempeltes, von dem Präsidenten des Kreisgerichts mit Seitenzahlen versehenes und paraphirtes Buch und bemerkt darin die gemäß §. 2 geschehene Einschreibung in das Protocoll.

§. 5.

Der Aspirant ist verbunden, in den ersten 10 Tagen nach Ablauf eines jeden halben Jahres über seinen Fleiß und sein moralisches Betragen ein von dem Beamten, bei welchem er beschäftigt ist, ausgestelltes Zeugniß dem Syndik der Gerichtsbotenkammer vorzulegen, welcher dasselbe zu visiren und in obiges Buch, sowie in das §. 2 erwähnte Protokoll einzutragen hat.

§. 6.

Die Nichtbefolgung der in dem vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Vorschrift hat, insofern die Unmöglichkeit ihrer Erfüllung nicht dargethan werden kann, zur Folge, daß dadurch die Uebungszeit unterbrochen wird und von neuem begonnen werden muß, wenn der Aspirant seine Vorbereitung fortzusetzen gesonnen ist.

§. 7.

Will ein Aspirant den Beamten, bei welchem er beschäftigt war, verlassen, so muß Ersterer alsbald hiervon dem Syndik der Gerichtsbotenkammer die Anzeige machen und diesem zugleich einen in seinem Buche eingetragenen Entlassungsschein, sowie das Zeugniß darüber vorlegen, daß der Aspirant in die Schreibstube eines der im §. 3 genannten Beamten aufgenommen ist. Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift zieht die Unterbrechung der Uebungszeit mit der in §. 6 angegebenen Wirkung nach sich.

§. 8.

Der Aspirant, welcher von dem Beamten, bei dem er Beschäftigung gefunden hat, mit Unrecht entlassen wird oder von diesem einen ehrenvollen Entlassungsschein nicht erhalten kann, ist befugt, sich an den Syndik der Gerichtsbotenkammer zu wenden. Wird durch diesen die Sache nicht ausgeglichen, so steht dem Aspiranten das Recht der Beschwerde bei dem Staats-

procurator zu, welcher dieſelbe zu prüfen und ſeine Entſcheidung in das Buch des Aſpiranten einzutragen hat. Gegen dieſe Entſcheidung findet der Recurs an die Generalverſammlung des betreffenden Gerichts ſtatt.

Die Verfügung des Staatsprocurators beziehungsweiſe des Kreisgerichts vertritt die Stelle des verweigerten Zeugniſſes oder hat die Streichung aus der Klaſſe der Aſpiranten zur Folge.

§. 9.

Der Aſpirant, welcher ſich während der durch die Verordnung vom 20. Januar 1838 Art. 21 beſtimmten Zeit zu dem Dienſte eines Gerichtsboten gehörig vorbereitet, in der Folge aber ſeine Arbeiten länger als 6 Monate unterbrochen und während des ſeinem Geſuch um Zulaſſung zum Staatsexamen unmittelbar vorausgehenden Jahres nicht wieder fortgeſetzt und zwei neue Einſchreibungen erhalten hat, muß, um zu jener Prüfung zugelaſſen zu werden,

1) eine Beſcheinigung der Gerichtsbotenkammer darüber beibringen, daß ihr etwas Nachtheiliges von dem Aſpiranten nicht bekannt iſt;
2) durch ein Zeugniß des Bürgermeiſters des gewöhnlichen Wohnorts und des Orts, wo ſich der Aſpirant ſeit ſeiner letzten Inſcription aufgehalten hat, ſeinen tadelloſen Wandel nachweiſen, endlich
3) die Unterbrechung der regelmäßigen Vorbereitung durch genügende Gründe rechtfertigen.

§. 10.

Die Aſpiranten, welche aus dem Bezirk des einen Kreisgerichts in den Bezirk des andern übergegangen ſind, haben bei dem Syndik der Gerichtsbotenkammer des letzteren Bezirks binnen Monatsfriſt den Eintrag ihres Buches in das durch §. 2 vorgeſchriebene Protocoll zu bewirken.

§. 11.

Den Aſpiranten zu Gerichtsbotenſtellen, welche ſich ſeit der Verordnung vom 20. Januar 1838 dem Beſchluſſe des Kreisgerichts zu Mainz vom 25. Februar 1824, beziehungsweiſe dem Beſchluſſe des Kreisgerichts zu Alzey vom 12. December 1836 nicht conformirt haben, wird hiermit geſtattet, binnen 3 Monaten, von der Publication der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, die obigen Vorſchriften nachträglich und mit der Rückwirkung auf den Zeitpunkt der begonnenen Vorbereitung zu erfüllen.

Werden in dieſer Hinſicht von Seiten des Beamten, bei dem der Aſpirant beſchäftigt war, die nöthigen Zeugniſſe oder von Seiten des Syndiks der Gerichtsbotenkammer der vorgeſchriebene Eintrag verweigert, ſo iſt der Aſpirant berechtigt, bei dem betreffenden Staatsprocurator Beſchwerde zu führen und gegen deſſen Entſcheidung den Recurs an die Generalverſammlung des einſchlägigen Kreisgerichts zu ergreifen.

§. 12.

Die Vorſchriften der gegenwärtigen Verordnung finden auf diejenigen Aſpiranten, welche ſich blos zur Uebernahme einer Friedensgerichts- oder Polizeigerichtsſchreiberſtelle vorzubereiten geſonnen ſind, unter folgenden Modificationen Anwendung:

1) die Aſpiranten müſſen ſich zum Behufe der erforderlichen Einſchreibungen bei dem Staats-

procurator des Kreisgerichts, in deſſen Bezirk ſie beſchäftigt werden, melden und der Staatsprocurator hat das in §. 2 vorgeſchriebene Protocoll zu führen, welches zu dieſem Zweck der Förmlichkeit der Paginirung und Paraphirung durch den Kreisgerichtspräſidenten nicht unterliegt;

2) die Aſpiranten ſind von einem der im Art. 19 Nro. 1 der Verordnung vom 20. Januar 1838 bezeichneten Beamten zu präſentiren;

3) das zu führende Buch wird von dem Staatsprocurator mit Seitenzahl verſehen und paraphirt;

4) die im Falle des §. 8 geſtattete Beſchwerde iſt unmittelbar vor den betreffenden Staatsprocurator zu bringen und gegen deſſen Entſcheidung der Recurs an die Generalverſammlung des Kreisgerichts zuläſſig;

5) die in §. 9 Nro. 1 erwähnte Beſcheinigung wird von dem Staatsprocurator ausgeſtellt.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Staatsſiegels.

Darmſtadt am 30. Mai 1849.

(L. S.) LUDWIG.

Kilian.

Bekanntmachung, die Wahl der Geſchwornen für das Jahr 1850 in der Provinz Starkenburg betreffend.

Nach Vorſchrift des Art. 31 des Geſetzes, die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen betreffend, vom 28. October 1848, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Seelenzahl des Regierungsbezirks Darmſtadt 105,957,
jene des Regierungsbezirks Dieburg 67,513,
jene des Regierungsbezirks Erbach 59,390,
und jene des Regierungsbezirks Heppenheim 84,233,
beträgt, und daß daher von den ſechshundert Höchſtbeſteuerten, nach Verhältniß der Seelenzahl eines jeden Regierungsbezirks, die Zahl

von 200 auf den Regierungsbezirk Darmſtadt,
von 127 auf den Regierungsbezirk Dieburg,
von 114 auf den Regierungsbezirk Erbach,
von 159 auf den Regierungsbezirk Heppenheim

kommt. — Darmſtadt den 29. Mai 1849.

Gr. Heſſ. Regierungs-Commiſſion des Regierungs-Bezirks Darmſtadt.

v. Starck.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 39.

Darmstadt am 12. Juni 1849.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, Veränderung in den Gemarkungs-Verhältnissen der Gemeinde Wetterfeld betr.; — 2) Bekanntmachung, die Aufbringung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Offenbach für 1849 betr.; — 3) Bekanntmachung, die Resultate der Verwaltung der allgemeinen Schullehrer-Wittwenkasse für das Großherzogthum Hessen vom Jahre 1847 betr.; — 4) Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Regierungsbezirks Alsfeld für 1849; — 5) Bekanntmachung, die Umlagen der Gemeinde Seligenstadt für 1848 betr.; — 6) Nachtrag zu dem in Nr. 10 des Regierungsblatts bekannt gemachten Verzeichniß des bei dem Betrieb der Main-Neckar-Eisenbahn von Seiten der Großh. Hessischen Regierung angestellten Personals; — 7) Dienstnachrichten; — 8) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

Veränderung in den Gemarkungs-Verhältnissen der Gemeinde Wetterfeld betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben zu verfügen geruht, daß der Theil der Gemarkung Wetterfeld, welcher den Namen „Althessenfeld" führt und der seither zu dem Gerichtssprengel des Landgerichts Grünberg gehörte, von diesem getrennt und dem Landgerichte Laubach zugetheilt werden soll. Diese allerhöchste Entschließung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Anfügen, daß dieselbe mit dem 1. Juli d. J. in Vollzug treten wird.

Darmstadt den 29. Mai 1849.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Justiz.

Kilian.

v. Nabenau.

Bekanntmachung, die Aufbringung der Bedürfnisse der israelitischen Religions-Gemeinde zu Offenbach für 1849 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Offenbach für das Jahr 1849 soll, nach der besonderen, höchsten Orts genehmigten Repartitionsnorm, die Summe von 1635 fl. 24 kr. von den Mitgliedern dieser Gemeinde aufgebracht werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt den 24. Mai 1849.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission daselbst.

v. Starck.

Bekanntmachung,

betreffend die Resultate der Verwaltung der allgemeinen Schullehrer-Wittwenkasse für das Großherzogthum Hessen vom Jahre 1847.

Die Resultate der Verwaltung der Schullehrer-Wittwenkasse vom Jahre 1847 werden hierdurch, auf den Grund der von Gr. Rechnungskammer abgeschlossenen Rechnung, in nachstehender summarischer Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 23. Mai 1849.

Großherzoglich Hessischer Oberschulrath.

Schödler.

Klöß.

			fl.	kr.
Einnahme.				
A. Ordentliche Einnahme.				
I. Antrittsgelder:				
1r Klasse	755	—		
2r Klasse	165	—		
			920	—
II. Jährliche Beiträge:				
1r Klasse	4892	28½		
2r Klasse	1556	4½		
			6448	33
III. Capitalzinsen, einschließlich der vom 1. Juni bis 31. December 1847 erfallenen 5 % Zinsen für 900 fl. Legat des geistlichen Geheimenraths Professors Dr. Kühnöl zu Gießen zum Vortheile von Wittwen oberhessischer Schullehrer			3020	53
IV. Zuschüsse aus andern Kassen:				
aus Gr. Hauptstaatskasse	16782	—		
aus Gr. Rentamte Gießen für 3 Mltr. 3 Sr. 1 Kpf. 1 Gschd. 2 Mech. Gerste	33	18½		
			16815	18½
V. Verschiedene Einnahmen:				
Am 1. Juni 1847 Legat des geistlichen Geheimenraths Professors Dr. Kühnöl zu Gießen zum Vortheile von Wittwen oberhessischer Schullehrer			900	—
Summe: Ordentliche Einnahme			28104	44½
B. Außerordentliche Einnahme.				
VI. Kassevorrath nach dem Abschluß der Rechnung von 1846			1907	12
VII Ausstände aus vorderen Jahren			1050	30
VIII. Zurückempfangene Capitalien			—	—
Summe: Außerordentliche Einnahme			2957	42
C. Hauptwiederholung.				
A. Ordentliche Einnahme			28104	44½
B. Außerordentliche Einnahme			2957	42
Gesammtsumme: Einnahme			31062	26½

Ausgabe.

	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentliche Ausgabe.				
I. Zurückbezahlte Antrittsgelder und Beiträge:				
Antrittsgelder	67	30		
Beiträge	13	56	81	26
II. Pensionen: An 316 Wittwen oder Waisen			21115	6½
III. Erhebgebühren			670	50
IV. Nachlässe und uneinbringliche Posten			—	—
V. Verschiedene Ausgaben, einschließlich 26 fl. 15 kr. an 5 oberhessische Schullehrer-Wittwen aus dem Kühnöl'schen Legat			161	15
Summe: Ordentliche Ausgabe			22028	37½
B. Außerordentliche Ausgabe.				
VI. Neu ausgeliehene Capitalien			5000	—
C. Hauptwiederholung.				
A. Ordentliche Ausgabe			22028	37½
B. Außerordentliche Ausgabe			5000	—
Gesammtsumme: Ausgabe			27028	37½

Abschluß.

Die Gesammt-Einnahme beträgt			31062	26½
Die Gesammt-Ausgabe beträgt			27028	37½
Verglichen bleibt Rest			4033	49½
und dieser besteht:				
in liquidirten Ausständen	693	45½		
in baarem Vorrathe	3340	3½		
wie vorher	4033	49½		

Nachweisung des verzinslichen Capitalvermögens.

Am Ende 1846 betrug das verzinslich ausgeliehene Capital		67625	—	
Während 1847 wurden:				
a) zurückempfangen lt. Rubr. VIII. der Einnahme	—	—		
b) neu ausgeliehen lt. Rubr. VI. der Ausgabe	5000	—		
folglich mehr ausgeliehen		5000	—	
Capital Ende 1847, einschließlich 900 fl. Kühnöl'sches Legat			72625	—
Gesammtvermögen Ende 1847 einschließlich 900 fl. Kühnöl'sches Legat			76658	49½
Das Gesammtvermögen der Schullehrer-Wittwenkasse betrug Ende 1846		70582	42	
Dasselbe beträgt Ende 1847		76658	49½	
Folglich hat sich dasselbe in 1847 erhöht um		6076	7½	
und zwar aus den Einkünften der Anstalt um	5176	7½		
durch das Kühnöl'sche Legat um	900	—		
wie vorher	6076	7½		

Uebersicht der für das Jahr 1849 genehmigten Anlagen zur Betreibung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Regierungsbezirks Minden.

Ordnungszahl	Namen der Gemeinden	Im Jahre 1849:								Endliger Ausschlag.					
		Auf eigene Rechnung der Gemeinden.				Auf zum gemeinen Nutzen verpflichtete Communalpersonen.				Auf zum gemeinen Nutzen verpflichtete Communalpersonen und Personen.					
		Zum Bau.		Betrag auf Grund der Normal-Berechnung.		Zum Bau.		Betrag auf Grund der Normal-Berechnung.		Zum Bau.		Betrag auf Grund der Normal-Berechnung.		Begründung der Verfügung und Bemerkungen.	
		Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.		
1	Minden	—	—	2007	3	2,484	4	1194	1	6,173	2	1244	—	1,696	—
2	Simmern	—	—	338	1	0,923	8	151	1	1,238	6	—	—	—	—
3	Hörsberg	—	—	1020	2	2,939	6	1	—	0,000	1	—	—	—	—
4	Hartsbrück	—	—	500	3	2,223	6	166	1	1,310	6	—	—	—	—
5	Hausberge	—	—	562	2	1,703	6	166	1	1,310	6	32	—	1,466	6
6	Dingerdorf	—	—	804	3	2,659	6	431	1	3,172	6	—	—	—	—
7	Petershagen	—	—	1287	2	3,934	6	155	1	1,238	6	—	—	—	—
8	Nienburen	—	—	178	1	1,158	6	346	2	3,076	6	210	1	1,904	6
9	Windheim	—	—	1287	2	3,934	6	155	1	1,238	6	—	—	—	—
10	Neuenbeken	—	—	334	1	1,466	6	288	1	1,930	6	90	1	0,870	6
11	Neuenbeken	—	—	1287	2	3,934	6	155	1	1,238	6	—	—	—	—
12	Dehlen	—	—	707	1	2,439	6	151	1	1,132	6	139	2	1,003	6
13	Hahlenbergen	—	—	486	2	1,703	6	166	1	1,310	6	32	—	1,466	6
14	Rehmen	—	—	299	3	1,577	6	151	1	1,218	6	—	—	—	—
15	Rügenen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Bramschausen	—	—	996	1	0,666	6	260	2	0,916	6	179	1	1,012	6
17	Bückeb	—	—	336	1	1,703	6	31	—	1,134	6	32	—	1,235	6
18	Bergkamden	—	—	64	—	2,438	6	155	1	1,013	6	53	—	2,057	6
19	Dankersen	—	—	567	1	2,774	6	150	1	1,450	6	24	—	1,616	6
20	Dankersen	—	—	1065	3	2,939	6	1	—	0,000	1	72	—	2,536	6
21	Dankersen	—	—	513	1	1,412	6	193	2	0,986	6	—	—	—	—
22	Pörtingdausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Bahlhorn	—	—	201	1	1,274	6	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Bahlhorn	—	—	1287	2	3,934	6	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Bad	—	—	416	2	3,091	6	90	1	1,023	6	—	—	—	—
26	Pörtmund	—	—	2146	1	3,934	6	155	1	1,238	6	55	—	1,353	6
27	Pörtmund	—	—	844	2	1,995	6	434	1	2,792	6	81	—	2,247	6
28	Engstren	—	—	449	3	3,116	6	64	—	0,473	6	32	—	—	—
29	Altenhausen	—	—	254	1	1,633	6	160	1	1,307	6	39	—	1,747	6
30	Quebed	—	—	469	3	3,536	6	184	1	1,048	6	110	1	0,982	6
31	Hausberge	—	—	1287	2	3,934	6	155	1	1,238	6	—	—	—	—
32	Retha	—	—	160	1	1,850	6	231	—	3,847	6	—	—	—	—
33	Hahlenbeck	—	—	—	—	—	—	36	1	0,000	6	—	—	1,637	6
34	Hahlenbeck	—	—	87	1	3,040	6	37	—	2,047	6	—	—	—	—
35	Hahlenbeck	—	—	—	—	—	—	37	—	2,047	6	—	—	—	—
36	Hahlenbeck	—	—	406	1	2,239	6	216	1	1,686	6	—	—	—	—

Laufende Nummer	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Endliges Ausschlag			
		Auf Kopf und Jahr berechnet			Auf das gesammte Steuer-Aufkommen und Einwohnerzahl berechnet.			Auf das gesammte Steuer-Aufkommen und Einwohnerzahl berechnet.			Mehr-Betrag.	Ueberschuß der Mehrbeträge über den Minderbetrag.		Bemerkungen, wer Ausschlag erhalten hat und Minderbeträge.
		Mehr-Betrag.			Ueberschuß der Mehrbeträge über den Minderbetrag.			Ueberschuß der Minderbeträge über den Mehrbetrag.						
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
39	Heddesheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	Heimerdingen	—	—	—	465	9	1,251	6	198	3	0,033	6	48	—	3,726	6	Die Cons.-Str. 1.
41	Heimsheim	—	—	—	174	9	0,468	6	74	3	0,012	6	—	—	—	—	Die Cons.-Str. 1.
42	Hemmingen	—	—	—	530	4	1,510	6	340	2	1,304	6	210	1	3,219	6	Die Cons.-Str. 1.
													210	1	3,233	6	Ausschlag erhalten 1 Kreuzer, Minderbetrag 1 Kreuzer.
43	Hessigheim	—	—	—	288	6	1,168	6	50	1	2,837	6	27	—	1,030	6	Die Cons.-Str. 1.
44	Hochdorf	—	—	—	127	1	0,303	6	114	1	2,231	6	23	—	1,373	6	Die Cons.-Str. 1.
45	Hochberg	—	—	—	147	1	0,351	6	50	1	2,837	6	23	—	—	—	—
46	Hohenhaslach	—	—	—	266	3	0,314	6	56	3	0,319	6	—	—	—	—	—
47	Hohenstein	—	—	—	260	2	0,617	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48	Hohenhaslach	—	—	—	260	2	0,617	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49	Hohenacker	—	—	—	1191	3	2,841	6	214	3	1,683	6	105	1	0,022	6	Die Cons.-Str. 1.
50	Hohenacker	—	—	—	1191	3	2,841	6	214	3	1,683	6	—	—	—	—	—
51	Hohenstein	—	—	—	334	2	0,815	6	142	3	0,884	6	75	1	0,198	6	Die Cons.-Str. 1.
52	Holzheim	—	—	—	1	1	0,002	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53	Horrheim	—	—	—	1	1	0,002	6	761	3	0,978	6	100	—	1,376	6	Die Cons.-Str. 1.
54	Hochdorf	—	—	—	326	4	0,698	6	114	1	2,231	6	—	—	—	—	—
55	Hofgarten	—	—	—	56	1	0,060	6	212	4	0,784	6	—	—	—	—	—
56	Hofgarten	—	—	—	144	6	0,352	6	56	1	1,680	6	—	—	—	—	—
57	Hofgarten	—	—	—	448	10	0,784	6	81	3	1,232	6	—	—	—	—	—
58	Hochberg	—	—	—	—	—	—	—	191	3	0,132	6	233	—	3,024	6	Die Cons.-Str. 1.
59	Hofgarten	—	—	—	450	1	1,260	6	—	—	—	—	153	1	1,848	6	Ausgleichen.
60	Hochberg	—	—	—	—	—	—	—	224	2	2,185	6	—	—	—	—	—
61	Hofgarten	—	—	—	227	4	0,280	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
62	Hochberg	—	—	—	1405	3	3,510	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
63	Hofgarten	—	—	—	1405	3	3,510	6	2	2	2,747	6	—	—	—	—	—
64	Hofgarten	—	—	—	231	1	0,581	6	303	1	2,538	6	462	2	0,417	6	Die Cons.-Str. 1.
65	Hochberg	—	—	—	1405	3	3,510	6	2	2	2,747	6	50	—	2,650	6	Ausgleichen.
66	Hochdorf	—	—	—	796	2	0,246	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
67	Hochdorf	—	—	—	284	2	0,715	6	224	2	2,185	6	—	—	—	—	—
68	Hochdorf	—	—	—	778	1	1,598	6	1270	2	0,254	6	175	—	0,954	6	Die Cons.-Str. 1.
													703	2	1,220	6	Die Cons.-Str. 1.
69	Hochdorf	—	—	—	424	3	3,065	6	319	2	2,421	6	98	1	2,253	6	Die Cons.-Str. 1.
70	Hohl	—	—	—	672	3	2,243	6	560	2	1,063	6	35	—	0,746	6	Ausgleichen.
71	Hohenhaslach	—	—	—	170	1	2,380	6	47	1	1,878	6	91	—	2,647	6	Ausgleichen.
72	Hohl	—	—	—	1308	6	0,163	6	4	3	3,174	6	126	—	2,107	6	Ausgleichen.
73	Hochdorf	—	—	—	110	1	2,145	6	315	2	0,309	6	70	—	0,822	6	Ausgleichen.
74	Hochdorf	—	—	—	—	—	—	—	130	1	1,564	6	—	—	—	—	—
75	Hochdorf	—	—	—	196	4	3,372	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
76	Hochdorf	—	—	—	726	3	1,815	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
77	Hochdorf	—	—	—	98	1	1,027	6	71	1	1,040	6	32	—	1,513	6	Die Cons.-Str. 1.
78	Hochdorf	—	—	—	611	6	3,439	6	54	3	2,013	6	50	—	2,207	6	Ausgleichen.

Digitized by Google

Ordnungszahl.	Namen der Gemeinden.	I. Gebäude.		II. Bauten.		III. Grund.		Endliche Ausfälle.				
		Auf gänzlichen oder theilweisen Abbruch.		Auf gänzlichen oder theilweisen Abbruch.		Auf gänzlichen oder theilweisen Verlust.						
		Zahl der Häuser.	Bau-Werth.	Zahl der Bauten.	Bau-Werth.	Zahl der Grund-Parzellen.	Bau-Werth.	Zahl der Häuser.	Bau-Werth.	Zahl der Bauten.	Bau-Werth.	Bemerkungen.
		St.	fl. kr.	St.	fl. kr.	St.	fl. kr.	St.	fl. kr.	St.	fl. kr.	
77	Rattersdorf	1	3112	2	3962	6	180	1	2,358	6	150	1 Bild. Cons.-St. 1.
78	Rittersdorf	2	1180	2	1252	4	1,000	1	1,000	—	—	
79	Rudersdorf	—	—	—	—	—	199	1	1,530	2	39	1,368 1 Bild. Cons.-St. 1.
80	Rudersdorf,	1	2160	5	5,264	—	—	—	—	—	—	
81	Rudersdorf	—	384	15	2,307	—	—	—	—	—	—	
82	Deutsch-Schützen	1	1200	1	1,000	—	—	1	3,343	—	—	
83	Siegless	—	300	1	0,282	—	—	—	—	64	—	1,450 Lt. Bild-Uebersicht. 1 Bild. Cons.-St. 1. Abbruch.
84	Sherwood	—	—	—	—	157	1	3,410	—	345	1	3,341 Bild. Cons.-St. 1.
85	Oberschützen	—	—	—	—	41	1	0,373	—	41	7	0,313 Bild. Cons.-St. 16.
86	Siegless	—	256	1	2,017	4	1	3,879	—	15	1	0,973 Bild. Cons.-St. 16.
87	Unterschützen	—	45	2	0,207	—	—	—	—	—	—	
88	Unterschützen	—	60	1	0,300	—	—	—	—	—	—	
89	Pinkt	—	136	1	2,871	6	—	—	—	—	—	
90	Pinkt	—	713	5	3,040	6	41	3	1,062	114	1	0,728 Bild. Cons.-St. 16.
91	Rehekill	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
92	Rinnth	—	—	—	—	—	—	—	—	130	1	1,289 Bild. Cons.-St. 1.
93	Rhegersdorf	—	600	2	0,215	6	—	—	—	—	—	
94	Rhegersdorf	—	145	2	0,215	6	45	1	3,197	18	0	0,955 Bild. Cons.-St. 1.
95	Rinkles	—	200	4	0,975	6	30	1	1,438	—	—	
96	Rinnth	—	400	15	1,263	6	—	—	—	28	—	3,720 Bild. Cons.-St. 1.
97	Ringstand	—	180	4	2,275	6	—	—	—	39	—	0,717 Bild. Cons.-St. 16.
98	Sinnt	—	379	2	3,086	6	—	—	—	72	2	0,248 Bild. Cons.-St. 16.
99	Sinnth	—	200	1	0,300	6	274	3	0,982	—	—	
100	Sinnth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
101	Nitsch	—	444	6	0,858	6	184	1	3,904	—	—	
102	Nitsch	—	431	6	0,745	6	1	1	1,010	425	2	0,444 Bild. Cons.-St. 1.
103	Ratzes	—	434	10	1,722	6	33	3	3,292	—	—	
104	Nitsch	—	90	1	0,701	6	—	—	—	20	1	0,125 Bild. Cons.-St. 1.
105	Salz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
106	Stanisla	—	107	3	2,193	6	—	—	—	—	—	
107	Schattendorf	—	284	6	0,749	6	75	1	0,271	—	—	
108	Schiggt	—	277	5	0,141	6	49	1	0,141	—	—	
109	Schattendorf	—	615	5	3,203	6	—	—	—	—	—	
110	Schiggt	—	1037	6	3,141	6	813	1	1,399	201	—	2,001 Bild. Cons.-St. 1.
111	Schiggt	—	—	—	—	—	1	1	1,399	91	1	0,769 Dasselbe.
112	Schiggt	—	—	—	—	—	1	1	1,399	91	1	2,816 Bild. Cons.-St. 1.
113	Schmid	—	1084	17	0,841	6	20	1	2,439	180	1	3,185 Dasselbe.
114	Schmid	—	909	6	1,842	6	20	1	2,439	—	—	
115	Schmied	—	262	7	3,344	6	122	2	1,300	—	—	

Digitized by Google

| Nr. | Namen der Gemeinden. | A. Häuser | | B. Gebäude | | |

Bekanntmachung, die Umlagen der Gemeinde Seligenstadt für 1848 betreffend.

In der durch den vormaligen Großherzogl. Kreisrath des Kreises Offenbach unterm 10. April 1848 im Regierungsblatt Nr. 22 von 1848 publicirten Uebersicht der Gemeinde-Umlagen ist aus Versehen nicht angegeben, daß der Beitrag der Ortseinwohner zu Seligenstadt zu dem Ausschlag dritter Klasse von 805 fl. für Zinsen von Kriegsschuldenkapitalien nicht erhoben, sondern aus den Ueberschüssen erster Klasse zugeschossen werden soll. Man bringt dieses hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß.

Dieburg am 22. Mai 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungs-Bezirks Dieburg.

Kriß ler.

Nachtrag

zu dem in Nr. 10 des Regierungsblatts bekannt gemachten Verzeichniß des bei dem Betrieb der Main-Neckar-Eisenbahn von Seiten der Gr. Hessischen Regierung angestellten Personals.

III. Ambulantes Personal:

Ferner:

Wagenwärter Philipp Barth,
" Daniel Pfeiffer,
" Carl Kniel,
" Peter Anton Eck.

Dienstnachrichten.

1) Am 14. Mai wurde der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Dr. Heinrich Stüber von Darmstadt zum Assessor mit Stimme bei dem Stadtgerichte daselbst ernannt.
2) Am 19. Mai wurde der Apotheker Dr. F. L. Winckler dahier zum Assessor und zweiten außerordentlichen pharmaceutischen Mitglied bei dem Medizinal-Colleg, jedoch nur mit Stimme in pharmaceutischen Angelegenheiten ernannt.
3) An demselben Tage wurde dem Pfarrvicar Johannes Kammer zu Angersbach die evang. Pfarrstelle zu Dorndürkheim, im Reg.-Bezirke Mainz, übertragen.
4) Am 21. Mai wurde dem Schulvicar Jacob Birkenhauer zu Niederwiesen, im Reg.-Bezirke Mainz, die Lehrerstelle an der dasigen Gemeindeschule übertragen.
5) Am 22. Mai wurde dem Physicatswundarzt Franz Faustmann zu Romrod die Physicatswundarztstelle zu Nidda verliehen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Schullehrerstelle zu Oberau, im Regierungsbezirke Friedberg, mit einem jährlichen Gehalte von 196 Gulden 36 Kreuzer;
2) die evangelische Schullehrerstelle zu Oppenrod, im Regierungsbezirke Giessen, mit einem jährlichen Gehalte von 275 Gulden 31 Kreuzer, einschließlich der Entschädigung für Heizung des Schullokals;
3) die Physicatswundarztstelle für den Bezirk Romrod.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 40.

Darmstadt am 12. Juni 1849.

Inhalt: 1) Gesetz, die Ausführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung im Großherzogthume betr.; — 2) Gesetz, das Wechselverfahren in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.

Gesetz,

die Ausführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung im Großherzogthume betreffend.

Ludwig III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um die durch das Reichsgesetz vom 26. November vorigen Jahres im Reichsgesetzblatte vom 27. desselben Monats verkündete allgemeine deutsche Wechselordnung im Großherzogthume zur Ausführung zu bringen, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

I. Die drei Provinzen des Großherzogthums betreffend.

1. Deposition der Wechselsumme.

§. 1.

Die Deposition der Wechselsumme (Art. 25, 40 und 73 der allgemeinen deutschen Wechselordnung) geschieht nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. October 1821, die Anlegung der Depositen bei der Staatsschuldentilgungskasse betreffend.

2. Verjährung.

§. 2.

Die Verjährung wechselmäßiger Ansprüche, deren Lauf vor dem 1. Mai d. J. begonnen hat, ist nach dem alten Gesetze zu beurtheilen. Fehlen aber an diesem Tage, nach Maßgabe des alten Gesetzes, zur Vollendung einer im Laufe begriffenen Verjährung mehr als drei Jahre, beziehungsweise in Fällen der Art. 78 und 79 der allgemeinen deutschen Wechselordnung mehr als sechs, zwölf oder achtzehn Monate, so soll diese Verjährung schon dann vollendet sein, wenn von dem gedachten Tage an, im Falle des Art. 77 der Wechselordnung, drei Jahre,

oder in Fällen der angeführten Art. 78 und 79 beziehungsweise sechs, zwölf oder achtzehn Monate abgelaufen sein werden.

3. Amortisation abhanden gekommener Wechsel.

§. 3.

Wer die Amortisation eines abhanden gekommenen Wechsels (Art. 73 der allgemeinen deutschen Wechselordnung) veranlassen will, hat sich in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen an das Stadt- oder Landgericht, in der Provinz Rheinhessen an das Handelsgericht des Zahlungsortes zu wenden, den Inhalt des Wechsels, soweit thunlich, anzugeben, sein Eigenthum an dem Wechsel glaublich zu machen und die öffentliche Aufforderung des unbekannten Inhabers desselben zu beantragen.

§. 4.

Wenn das Gericht die im vorhergehenden §. 3 erforderten Angaben und Nachweise als genügend erachtet, so verfügt es eine öffentliche Bekanntmachung, in welcher der Wechsel nach jenen Angaben beschrieben und der Inhaber aufgefordert wird, sein Recht an dem Wechsel innerhalb einer bestimmten Frist dem Gericht darzulegen, widrigenfalls nach abgelaufener Frist der Wechsel als amortisirt erklärt werden soll.

§. 5.

Die Frist ist nicht länger, als auf drei Monate zu bestimmen, und beginnt, wenn der Wechsel noch nicht verfallen ist, erst vom Verfalltage an.

Die Aufforderung ist in eine im Großherzogthume erscheinende, und wenigstens in eine außerhalb des Großherzogthums erscheinende Zeitung, — nach Ermessen des Gerichts ein- oder mehreremale, — einzurücken.

In der Provinz Rheinhessen wird außerdem die Aufforderung in dem Sitzungslocale des Gerichts angeschlagen.

§. 6.

Meldet sich innerhalb der anberaumten Frist der Inhaber des Wechsels und kann er sich als dessen Eigenthümer legitimiren, so wird das Amortisationsverfahren aufgehoben, unbeschadet des Rechts des Amortisationsklägers, im Falle des Art. 74 der allgemeinen deutschen Wechselordnung die Herausgabe des Wechsels in besonderem Rechtsverfahren zu verlangen.

§. 7.

Ist die Frist ohne Einsprache abgelaufen, so wird der Wechsel auf Anrufen des betreibenden Theils als amortisirt erklärt und dieß wird, jedoch nur in einer im Großherzogthume erscheinenden Zeitung und nur einmal, durch das Gericht öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Das Verfahren richtet sich in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen nach den gemeinrechtlichen Bestimmungen. In der Provinz Rheinhessen hat der Amortisationskläger sich mit einer Bittschrift an das Handelsgericht zu wenden.

Außerdem wird für die Provinz Rheinheſſen noch Folgendes beſonders verordnet:

a) Der Einſpruch gegen die Amortiſation iſt durch eine dem Amortiſationskläger vor das Gericht, welches die Aufforderung erlaſſen hat, gegebene Ladung zu erheben und das Original deſſelben von dem Gerichtsſchreiber zu viſiren. Auch kann der Einſpruch durch eine auf der Gerichtskanzlei zu Protokoll gegebene Erklärung geſchehen; er muß aber in dieſem Falle unter Strafe der Nichtigkeit durch eine, in den darauf folgenden drei Tagen gegebene, Vorladung des Amortiſationsklägers wiederholt werden.

Der Gerichtsſchreiber hat alle Einſprüche ſofort in ein beſonderes, von dem Präſidenten des Gerichts mit Seitenzahlen und mit Handzug verſehenes Regiſter einzutragen.

b) Die auf das Verfahren über den Einſpruch Bezug habenden Acte, einſchließlich der Urtheile, können auf der Kanzlei des Gerichts an diejenige Parthei inſinuirt werden, welche nicht an dem Orte wohnt, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, oder welche daſelbſt ein anderes Domicil erwählte.

II. Die Provinzen Starkenburg und Oberheſſen betreffend.

§. 9.

Die Wechſelproteſte (Art. 87 der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung) werden durch die Stadt- und Landgerichte oder durch Wechſelnotare nach den hierüber vorhandenen oder noch ergehenden Beſtimmungen aufgenommen.

§. 10.

Proteſte dürfen nach ſieben Uhr Abends nicht erhoben werden, ſofern nicht der Proteſtat mit der ſpäteren Erhebung ſich einverſtanden erklärt, was im Proteſte zu bemerken iſt.

§. 11.

Allgemeine Feiertage (Art. 92 der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung) ſind: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Oſtermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingſtmontag und die beiden Weihnachtstage.

III. Die Provinz Rheinheſſen betreffend.

§. 12.

Die in dem Art. 80 Satz 2 der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung der Streitverkündigung verliehene Wirkung findet durch Notification der Klage ſtatt.

§. 13.

Die Wechſelproteſte werden durch Notarien oder Gerichtsboten aufgenommen.

§. 14.

Der Art. 176 des rheinheſſiſchen Handelsgeſetzbuches bleibt ſoweit in Kraft, als er hinſichtlich der von den Notarien oder Gerichtsboten zu führenden Regiſter das Verſehen mit Sei-

tenzahlen und das Paraphiren, sowie die Beobachtung der für die Repertorien bestimmten Formen vorschreibt.

§. 15.

Unter allgemeinen Feiertagen sind die gesetzlich anerkannten christlichen Festtage und diejenigen Tage zu verstehen, deren allgemeine Feier aus sonstigen Gründen gesetzlich festgesetzt ist.

§. 16.

Der nach Art. 189 Satz 2 des rheinhessischen Handelsgesetzbuchs zulässige Eidesantrag findet nur noch in denjenigen Fällen statt, in welchen entweder vor dem 1. Mai d. J. die ganze Verjährungszeit abgelaufen ist, oder in welchen eine an diesem Tage noch im Laufe befindliche Verjährung nach Maßgabe des alten Gesetzes vollendet wird. (§. 2.)

Der Eidesantrag kann aber dann nicht mehr statthaben, wenn erst von dem gedachten Tage an, die in der allgemeinen deutschen Wechselordnung bestimmte Verjährungszeit abgelaufen sein wird.

§. 17.

Der Art. 448 des rheinhessischen Handelsgesetzbuchs wird in so weit aufgehoben, als derselbe über die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung verfügt.

§. 18.

Die Klagen aus eigenen (trockenen) Wechseln gehören auch dann vor die Handelsgerichte, wenn sie weder von Handeltreibenden unterschrieben sind, noch Handelsgeschäfte zur Veranlassung haben. Die Art. 636 und 637 des rheinhessischen Handelsgesetzbuchs sind aufgehoben.

§. 19.

Außer den in der allgemeinen deutschen Wechselordnung Artikel 2 unter Nr. 1—3 bezeichneten Fällen ist der Wechselarrest nicht zulässig in folgenden Verhältnissen:

1) gegen den Schuldner zum Vortheile seines Ehegatten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, seiner ehelichen Geschwister, seines Oheims, seiner Tante, seines Neffen, seiner Nichte, oder seiner Verschwägerten in denselben Graden;
2) gegen Personen, welche das 70. Lebensjahr angetreten haben;
3) wenn das schuldige Kapital nicht mehr als 100 Gulden beträgt.

§. 20.

Der erkannte Wechselarrest darf nicht vollstreckt werden:

1) gegen active Militärpersonen unter dem Officiersrang, so lange sie nicht großbeurlaubt sind, — und gegen active Militärpersonen im Officiersrang, so lange sie sich mit ihrem Corps oder mit Abtheilungen desselben außerhalb der Garnison befinden;
2) gegen beide Ehegatten zugleich.

§. 21.

Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

1) nach sechsmonatlicher Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld unter 500 Gulden,

nach einjähriger Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 500 Gulden oder mehr, aber weniger als 1500 Gulden,

nach achtzehnmonatlicher Dauer der Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 1500 Gulden oder mehr, aber weniger als 3000 Gulden,

nach zweijähriger Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 3000 Gulden oder mehr beträgt;

2) wenn der Schuldner, er mag bereits Militär sein oder nicht, zum Militärdienste einberufen wird, oder wenn er, im Falle er im Officiersrange steht, mit seinem Corps oder seiner Abtheilung die Garnison zu verlassen hat;

3) wenn der Schuldner während der Dauer der Haft das 70. Lebensjahr angetreten hat.

§. 22.

Der Schuldner, welcher aus der Haft entlassen worden ist, sei es wegen abgelaufener Dauer der Haft, sei es wegen Mangels der Bezahlung der Verpflegungskosten, kann wegen derselben Forderung nicht wieder verhaftet werden.

§. 23.

Der Gläubiger, welcher die Freilassung des Schuldners auf dessen Anstehen gestattet hat, ist befugt, späterhin dessen Wiederverhaftung zu verlangen; jedoch hat diese erneuerte Haft nur unter Einrechnung der Zeit der früher bestandenen Haft anzudauern.

§. 24.

Die für Verpflegung des verhafteten Schuldners durch den Gläubiger zu hinterlegenden Kosten sind auf 30 Kreuzer täglich festgesetzt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 25.

Vorstehende Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

§. 26.

Zufolge des Reichsgesetzes d. d. 26. November vorigen Jahres sind vom 1. Mai laufenden Jahres an, mit welchem Tage die allgemeine deutsche Wechselordnung Gesetzeskraft erlangt hat, außer Wirksamkeit getreten:

1) in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen,

a) das gemeine deutsche Wechselrecht,

b) das in der Stadt Offenbach bestehende Wechselrecht nebst den in dieser Hinsicht erlassenen Verordnungen,

2) in der Provinz Rheinhessen die Art. 110 bis 189 (einschließlich) des daselbst geltenden

Handelsgesetzbuchs, mit Ausnahme jedoch der oben im §. 14 aufrecht erhaltenen Bestimmungen des Art. 176.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 4. Juni 1849.

(L. S.) LUDWIG.

Kilian.

(Folgt die allgemeine deutsche Wechselordnung d. d. 26. November 1848 nebst dem dazu gehörigen Einführungsgesetze.)

Gesetz,

betreffend die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 24. November 1848, verkündet als Gesetz:

I. Einführungsgesetz.

Art. 1.

Die nachstehende allgemeine deutsche Wechselordnung tritt mit dem 1. Mai 1849 in dem deutschen Reiche in Gesetzeskraft.

Art. 2.

Die zur Ausführung dieser Wechselordnung in den Einzelstaaten etwa erforderlichen von diesen zu erlassenden Bestimmungen dürfen keine Abänderungen derselben enthalten.

II. Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig;

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

Art. 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (Artikel 4. Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6.

Der Ausſteller kann ſich ſelbſt als Remittenten (Art. 4. Nr. 3) bezeichnen (Wechſel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Ausſteller ſich ſelbſt als Bezogenen (Art. 4. Nr. 7) bezeichnen, ſofern die Zahlung an einem anderen Orte, als dem der Ausſtellung, geſchehen ſoll (traſſirt-eigene Wechſel).

Art. 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der weſentlichen Erforderniſſe eines Wechſels (Art. 4) fehlt, entſteht keine wechſelmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine ſolche Schrift geſetzten Erklärungen (Indoſſament, Accept, Aval) keine Wechſelkraft.

II. Verpflichtung des Ausſtellers.

Art. 8.

Der Ausſteller eines Wechſels haftet für deſſen Annahme und Zahlung wechſelmäßig.

III. Indoſſament.

Art. 9.

Der Remittent kann den Wechſel an einen Andern durch Indoſſament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Ausſteller die Uebertragung im Wechſel durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck unterſagt, ſo hat das Indoſſament keine wechſelrechtliche Wirkung.

Art. 10.

Durch das Indoſſament gehen alle Rechte aus dem Wechſel auf den Indoſſatar über, insbeſondere auch die Befugniß, den Wechſel weiter zu indoſſiren. Auch an den Ausſteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indoſſanten kann der Wechſel gültig indoſſirt und von denſelben weiter indoſſirt werden.

Art. 11.

Das Indoſſament muß auf den Wechſel, eine Copie deſſelben oder ein mit dem Wechſel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geſchrieben werden.

Art. 12.

Ein Indoſſament iſt gültig, wenn der Indoſſant auch nur ſeinen Namen oder ſeine Firma auf die Rückſeite des Wechſels oder der Copie, oder auf die Alonge ſchreibt (Blanco-Indoſſament).

Art. 13.

Jeder Inhaber eines Wechſels iſt befugt, die auf demſelben befindlichen Blanco-Indoſſamente auszufüllen; er kann den Wechſel aber auch ohne dieſe Ausfüllung weiter indoſſiren.

Art. 14.

Der Indoſſant haftet jedem ſpäteren Inhaber des Wechſels für deſſen Annahme und Zah-

lung wechſelmäßig. Hat er aber dem Indoſſamente die Bemerkung „ohne Gewährleiſtung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, ſo iſt er von der Verbindlichkeit aus ſeinem Indoſſamente befreit.

Art. 15.

Iſt in dem Indoſſamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, ſo haben diejenigen, an welche der Wechſel aus der Hand des Indoſſatars gelangt, gegen den Indoſſanten keinen Regreß.

Art. 16.

Wenn ein Wechſel indoſſirt wird, nachdem die für die Proteſt-Erhebung Mangels Zahlung beſtimmte Friſt abgelaufen iſt, ſo erlangt der Indoſſatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechſel nach Ablauf dieſer Friſt indoſſirt haben.

Iſt aber der Wechſel vor dem Indoſſamente bereits Mangels Zahlung proteſtirt worden, ſo hat der Indoſſatar nur die Rechte ſeines Indoſſanten gegen den Acceptanten, den Ausſteller und Diejenigen, welche den Wechſel bis zur Proteſt-Erhebung indoſſirt haben. Auch iſt in einem ſolchen Falle der Indoſſant nicht wechſelmäßig verpflichtet.

Art. 17.

Iſt dem Indoſſamente die Bemerkung „zur Einkaſſirung", „in Procura" oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, ſo überträgt das Indoſſament das Eigenthum an dem Wechſel nicht, ermächtigt aber den Indoſſatar zur Einziehung der Wechſelforderung, Proteſt-Erhebung und Benachrichtigung des Vormannes ſeines Indoſſanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), ſo wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechſelſchuld.

Ein ſolcher Indoſſatar iſt auch berechtigt, dieſe Befugniß durch ein weiteres Procura-Indoſſament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen iſt derſelbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indoſſament ſelbſt dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indoſſamente der Zuſatz „oder Ordre" hinzugefügt iſt.

IV. Präſentation zur Annahme.

Art. 18.

Der Inhaber eines Wechſels iſt berechtigt, den Wechſel dem Bezogenen ſofort zur Annahme zu präſentiren und in Ermangelung der Annahme Proteſt erheben zu laſſen.

Nur bei Meß- oder Markt-Wechſeln findet eine Ausnahme dahin ſtatt, daß ſolche Wechſel erſt in der an dem Meß- oder Marktorte geſetzlich beſtimmten Präſentationszeit zur Annahme präſentirt und in Ermangelung derſelben proteſtirt werden können.

Der bloße Beſitz des Wechſels ermächtigt zur Präſentation des Wechſels und zur Erhebung des Proteſtes Mangels Annahme.

Art. 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21.

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Art. 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4 Nr. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, in so fern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 26.

Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (Art. 25—28.)

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Art. 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indoſſant auf einem Wechſel dieſer Art ſeinem Indoſſamente eine beſondere Präſentationsfriſt hinzugefügt, ſo erliſcht ſeine wechſelmäßige Verpflichtung, wenn der Wechſel nicht innerhalb dieſer Friſt präſentirt worden iſt.

Art. 32.

Bei Wechſeln, welche mit dem Ablaufe einer beſtimmten Friſt nach Sicht oder nach Dato zahlbar ſind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Friſt nach Tagen beſtimmt iſt, an dem letzten Tage der Friſt; bei Berechnung der Friſt wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechſel ausgeſtellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präſentirt iſt, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Friſt nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfaſſenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) beſtimmt iſt, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch ſeine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausſtellung oder Präſentation entſpricht; fehlt dieſer Tag in dem Zahlungsmonate, ſo tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Iſt der Wechſel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat geſtellt, ſo ſind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33.

Reſpecttage finden nicht ſtatt.

Art. 34.

Iſt in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechſel nach Dato ausgeſtellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechſel nach neuem Style datirt ſei, oder iſt derſelbe nach beiden Stylen datirt, ſo wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style ſich ergebenden Tage der Ausſtellung entſpricht.

Art. 35.

Meß- oder Marktwechſel werden zu der durch die Geſetze des Meß- oder Marktortes beſtimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer ſolchen Feſtſetzung an dem Tage vor dem geſetzlichen Schluſſe der Meſſe oder des Marktes fällig.

Dauert die Meſſe oder der Markt nur einen Tag, ſo tritt die Verfallzeit des Wechſels an dieſem Tage ein.

2. Zahlung.

Art. 36.

Der Inhaber eines indoſſirten Wechſels wird durch eine zuſammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indoſſamenten als Eigenthümer des Wechſels legitimirt. Das erſte Indoſſament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indoſſament mit

dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42.

Die Aufforderung, keinen Proteſt erheben zu laſſen („ohne Proteſt," „ohne Koſten" ꝛc.), gilt als Erlaß des Proteſtes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präſentation. Der Wechſelverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislaſt übernehmen, wenn er die rechtzeitig geſchehene Präſentation in Abrede ſtellt.

Gegen die Pflicht zum Erſatze der Proteſtkoſten ſchützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43.

Domicilirte Wechſel ſind dem Domiciliaten, oder wenn ein ſolcher nicht benannt iſt, dem Bezogenen ſelbſt an demjenigen Orte, wohin der Wechſel domicilirt iſt, zur Zahlung zu präſentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu proteſtiren.

Wird die rechtzeitige Proteſterhebung beim Domiciliaten verabſäumt, ſo geht dadurch der wechſelmäßige Anſpruch nicht nur gegen den Ausſteller und die Indoſſanten, ſondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44.

Zur Erhaltung des Wechſelrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles weder der Präſentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Proteſtes.

Art. 45.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung proteſtirten Wechſels iſt verpflichtet, ſeinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Proteſterhebung von der Nichtzahlung des Wechſels ſchriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsſchreiben innerhalb dieſer Friſt zur Poſt gegeben iſt.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derſelben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Friſt ſeinen nächſten Vormann in gleicher Weiſe benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indoſſatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieſelbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den ſämmtlichen oder den überſprungenen Vormännern zum Erſatze des aus der unterlaſſenen Benachrichtigung entſtandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derſelbe gegen dieſe Perſonen den Anſpruch auf Zinſen und Koſten, ſo daß er nur die Wechſelſumme zu fordern berechtigt iſt.

Art. 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen ſchriftlichen Benachrichtigung an, ſo genügt zu dieſem Zwecke der durch ein Poſtatteſt geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adreſſaten an dem angegebenen Tage abgeſandt iſt, ſofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen ſchriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Poſtatteſt nachgewieſen werden.

Art. 47.

Hat ein Indoſſant den Wechſel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, ſo iſt der Vormann deſſelben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48.

Jeder Wechſelſchuldner hat das Recht, gegen Erſtattung der Wechſelſumme nebſt Zinſen und Koſten die Auslieferung des quittirten Wechſels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Proteſtes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49.

Der Inhaber eines, Mangels Zahlung proteſtirten Wechſels kann die Wechſelklage gegen alle Wechſelverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derſelben anſtellen, ohne dadurch ſeinen Anſpruch gegen die nicht in Anſpruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derſelbe iſt an die Reihenfolge der Indoſſamente nicht gebunden.

Art. 50.

Die Regreßanſprüche des Inhabers, welcher den Wechſel Mangels Zahlung hat proteſtiren laſſen, beſchränken ſich auf:

1) die nicht bezahlte Wechſelſumme nebſt 6 Procent jährlicher Zinſen vom Verfalltage ab,
2) die Proteſtkoſten und anderen Auslagen,
3) eine Proviſion von ½ Procent.

Die vorſtehenden Beträge müſſen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Courſe gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechſel auf Sicht hat.

Beſteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, ſo wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächſten liegt.

Der Cours iſt auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgeſtellten Courszettel oder durch das Atteſt eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derſelben durch ein Atteſt zweier Kaufleute zu beſcheinigen.

Art. 51.

Der Indoſſant, welcher den Wechſel eingelöſ't oder als Rimeſſe erhalten hat, iſt von einem früheren Indoſſanten oder von dem Ausſteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimeſſe berichtigte Summe nebſt 6 Procent jährlicher Zinſen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm erſtandenen Koſten,
3) eine Proviſion von ½ Procent.

Die vorſtehenden Beträge müſſen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Courſe gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechſel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort der Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Art. 52.

Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51 Nro. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 54.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1) Ehrenannahme.

Art. 56.

Befindet sich auf einem, Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort laufende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen den Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58.

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention

benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59.

Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60.

Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2) Ehrenzahlung.

Art. 62.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist,

daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65.

Der Ehren-Acceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von 1/3 Procent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplicate.

Art. 66.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicat wiederholt werden.

Art. 67.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69.

Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben iſt, bei wem das zum Accepte verſandte Exemplar ſich befindet, kann Mangels Annahme deſſelben den Regreß auf Sicherſtellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Proteſt hat feſtſtellen laſſen:

1) daß das zum Accepte verſandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden iſt, und
2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen geweſen.

2. Wechſelcopieen.

Art. 70.

Wechſelcopieen müſſen eine Abſchrift des Wechſels und der darauf befindlichen Indoſſamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abſchrift (Copie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung verſehen ſein.

In der Copie iſt zu bemerken, bei wem das zur Annahme verſandte Original des Wechſels anzutreffen iſt. Das Unterlaſſen dieſes Vermerkes entzieht jedoch der indoſſirten Copie nicht ihre wechſelmäßige Kraft.

Art. 71.

Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indoſſament verpflichtet den Indoſſanten eben ſo, als wenn es auf einem Original-Wechſel ſtünde.

Art. 72.

Der Verwahrer des Original-Wechſels iſt verpflichtet, denſelben dem Beſitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indoſſamenten verſehenen Copie auszuliefern, ſofern ſich derſelbe als Indoſſatar oder auf andere Weiſe zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechſel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, ſo iſt der Inhaber der Wechſelcopie nur nach Aufnahme des im Art 69 Nr. 1 erwähnten Proteſtes Regreß auf Sicherſtellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indoſſanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indoſſamente auf der Copie befindlich ſind.

XI. Abhanden gekommene Wechſel.

Art. 73.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechſels kann die Amortiſation des Wechſels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortiſations-Verfahrens kann derſelbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortiſation des Wechſels Sicherheit beſtellt. Ohne eine ſolche Sicherheitsſtellung iſt er nur die Depoſition der aus dem Accepte ſchuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depoſiten ermächtigten Behörde oder Anſtalt zu fordern berechtigt.

Art. 74.

Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Art. 76.

Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78.

Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Farörn, zahlbar war;
2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Farörn zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79.

Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Farörn, wohnt;
2) in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;

3) in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Farödern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80.

Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 83.

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in sofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86.

Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88.

Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89.

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten ſind ſchuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteſte nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein beſonderes Regiſter einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen verbunden iſt.

XVII. Ort und Zeit für Präſentation und andere im Wechſelverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91.

Die Präſentation zur Annahme oder Zahlung, die Proteſterhebung, die Abforderung eines Wechſel-Duplicats, ſo wie alle ſonſtigen bei einer beſtimmten Perſon vorzunehmenden Acte müſſen in deren Geſchäftslocal und in Ermangelung eines ſolchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börſe, kann dies nur mit beiderſeitigem Einverſtändniſſe geſchehen.

Daß das Geſchäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln ſei, iſt erſt alsdann als feſtgeſtellt anzunehmen, wenn auch eine dieſerhalb bei der Polizeibehörde des Orts geſchehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben iſt, welches im Proteſte bemerkt werden muß.

Art. 92.

Verfällt der Wechſel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, ſo iſt der nächſte Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechſel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme, ſo wie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorſtehenden Handlungen ſpäteſtens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, ſo muß dieſe Handlung am nächſten Werktage gefordert werden.

Dieſelbe Beſtimmung findet auch auf die Proteſterhebung Anwendung.

Art. 93.

Beſtehen an einem Wechſelplatze allgemeine Zahltage (Caſſirtage), ſo braucht die Zahlung eines zwiſchen den Zahltagen fällig gewordenen Wechſels erſt am nächſten Zahltage geleiſtet zu werden, ſofern nicht der Wechſel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Proteſtes Mangels Zahlung beſtimmte Friſt darf jedoch nicht überſchritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterſchriften.

Art. 94.

Wechſelerklärungen, welche ſtatt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen ſind haben nur dann, wenn dieſe Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechſelkraft.

Art. 95.

Wer eine Wechſelerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Voll-

macht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4. Nr. 4);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, in sofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9 — 17 über das Indossament;
3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30 — 40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41 und 42, so wie die Art. 45 — 55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62 — 65 über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70 — 72 über die Copieen;

9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;

10) die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99.

Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Art. 100.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Frankfurt, den 26. November 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz,
R. Mohl.

Gesetz,

das Wechselverfahren in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

Ludwig III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um für Unsere Provinzen Starkenburg und Oberhessen ein der allgemeinen deutschen Wechselordnung entsprechendes Verfahren in Wechselstreitigkeiten festzusetzen, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

§. 1.

Wechselklagen können sowohl bei demjenigen Gerichte, welchem der Beklagte bezüglich der Erfüllung persönlicher Verbindlichkeiten unterworfen ist, als auch bei dem Gerichte des Orts, wo die Zahlung geschehen soll, angestellt werden.

§. 2.

Sind mehrere aus demſelben Wechſel Verpflichtete verſchiedenen Gerichten unterworfen, ſo kann der Kläger nach ſeiner Wahl bei einem jeden dieſer Gerichte gegen ſämmtliche Schuldner oder auch nur gegen einige derſelben, ſeine Klage anbringen.

§. 3.

Eine Wechſelklage kann nur durch einen Wechſel begründet werden. Der Wechſel ſelbſt und der Proteſt, wo es eines ſolchen zur Erhaltung des Wechſelrechtes bedarf, muß in Original oder in Abſchrift mit der Wechſelklage übergeben werden.

§. 4.

Wechſelproteſte, welche im Auslande aufgenommen wurden, bedürfen keiner Beglaubigung durch eine inländiſche Behörde.

§. 5.

Erkennt das Gericht das Wechſelverfahren für zuläſſig, ſo iſt zur Vorlegung der die Wechſelklage begründenden Originalurkunden Termin anzuberaumen.

Der Kläger wird hierzu unter dem Rechtsnachtheile des Verzichts auf das Wechſelverfahren, — der Beklagte mit der Auflage geladen, daß er über die Urkunden ſich zu erklären, bezüglich der Privaturkunden die Aechtheit der Unterſchrift, im Falle er ſie beſtreite, auf Verlangen ſogleich eidlich abzuläugnen, auch alle ihm zuſtehenden Einreden vorzubringen und durch Urkunden zu belegen habe, unter dem Rechtsnachtheile, daß, im Falle ſeines Ausbleibens, er als der Aechtheit geſtändig und ſeiner Einreden für verluſtig erklärt werde.

§. 6.

Der Termin iſt, unter Berückſichtigung der Entfernung der ſtreitenden Theile vom Gerichtsorte, auf einen möglichſt nahen Tag anzuberaumen, keinenfalls aber, wenn der Beklagte im Großherzogthum, oder weniger als zwanzig Stunden von jenem Gerichtsorte entfernt wohnt, über acht Tage, von Einhändigung der Klage an gerechnet, hinauszuſetzen.

In den geeigneten Fällen kann auf Antrag des Klägers der Termin ſchon auf den Tag der Einhändigung ſelbſt anberaumt werden.

§. 7.

Bleibt Einer der Geladenen aus, ſo iſt auf Antrag des Erſchienenen, mit Rückſicht auf das verwirkte Präjudiz, Contumacialerkenntniß zu erlaſſen.

§. 8.

Der Beklagte kann die Aechtheit der Unterſchrift perſönlich oder durch einen Bevollmächtigten beſtreiten.

§. 9.

Beſtreitet der Beklagte die Aechtheit einer Privaturkunde, ſo hat er auf Verlangen des Klägers ſofort den Diſſionseid in Perſon dahin abzuleiſten:

daß die fragliche Unterschrift weder von ihm, noch an seiner Statt von einem Dritten mit seiner Einwilligung geschrieben sei.

Ist die Urkunde nicht von dem Beklagten selbst ausgestellt, so hat derselbe zu schwören: daß er nicht wisse, daß die Unterschrift ächt sei.

§. 10.

Verweigert der Beklagte die Eidesleistung, so wird die Urkunde als anerkannt betrachtet.

§. 11.

Es findet weder Zurückschiebung des Diffessionseides, noch Gewissensvertretung statt. Der Eid für Gefährde ist unstatthaft.

§. 12.

Ist die Aechtheit der Privaturkunde durch einen Bevollmächtigten bestritten (§. 8), so wird zur Eidesleistung, wenn der Kläger diese verlangt, ein möglichst naher Termin anberaumt.

§. 13.

Die Ablängnung des Inhalts einer Urkunde bei anerkannter Unterschrift ist unzulässig.

Jedoch kann die Behauptung, daß ein nicht zum Behufe einer wechselmäßigen Verpflichtung ausgestelltes Blanquet mißbraucht, oder ein sonstiger Betrug oder eine Fälschung vorgenommen worden sei, als Einrede, nach Maßgabe des §. 15 geltend gemacht werden. Dasselbe findet statt, wenn die Aechtheit öffentlicher Urkunden bestritten wird.

§. 14.

Keine Einrede befreit den Beklagten von der Verbindlichkeit, sogleich in dem Termine sich über die Aechtheit der Urkunden zu erklären und den verlangten Diffessionseid abzuleisten.

§. 15.

Einreden sind im Wechselverfahren nur dann von voller Wirkung, wenn sie, insofern dem Beklagten der Beweis obliegt, auf der Stelle durch Urkunden bewiesen werden. Die öffentlichen und Privaturkunden sind dem Gegner zur Anerkennung oder beziehungsweise zur eidlichen Abläugnung vorzulegen.

Werden die Einreden nicht sofort durch Urkunden erwiesen, so verweist das Gericht solche zur besonderen Verhandlung und erkennt im Uebrigen ohne Rücksicht auf solche.

Vermag der Beklagte aber die Voraussetzungen eines Arrestes, nach den Grundsätzen des Arrestprocesses — Bescheinigung der Gegenforderung und Gefahr wegen demnächstiger Restitution — nachzuweisen, so kann das Gericht die Hinterlegung der streitigen Summe bis zur Sicherheitsleistung des Klägers verordnen.

§. 16.

Will der Kläger es auf den Diffessionseid (§. 9), zu dessen Ableistung der Beklagte erbötig ist, nicht ankommen lassen, sondern in anderer Art den Beweis, daß die Namensunterschrift

ächt sei, übernehmen, so hört das Wechselverfahren auf; die Sache wird im ordentlichen Processe mit abgekürzten Fristen weiter verhandelt und nach stattgehabtem Beweisverfahren abgeurtheilt. Der Kläger kann, wenn er rechtskräftig die Verurtheilung des Beklagten erwirkt hat, die wechselrechtliche Vollstreckung dieses Erkenntnisses (§. 25 bis 30) verlangen.

Ebenso kann der Beklagte, wenn der Kläger sich zur Ableistung des Diffessionseides erboten hat, diesen Eid fallen lassen, in welchem Fall die Bestimmung des zweiten Absatzes des vorstehenden §. 15 zur Anwendung kommt.

§. 17.

Wird demnächst der Beweis erbracht, daß die Unterschrift von demjenigen, welcher ihre Aechtheit im Wechselverfahren bestritten hat, geschrieben ist, so kann derselbe auf Antrag des Gegners in eine bürgerliche Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen verurtheilt werden.

§. 18.

Der Beklagte ist in keinem Falle berechtigt, von dem Kläger wegen der Proceßkosten, zu deren Ersatz derselbe verurtheilt werden könnte, Sicherheit zu verlangen.

§. 19.

Eine Widerklage kann nur dann in demselben Verfahren verfolgt werden, wenn sie ebenfalls eine Wechselklage (§. 3) ist und zugleich mit der Erklärung auf die Klage angestellt wird.

§. 20.

Zur Erklärung auf Widerklagen, eigentliche Einreden und Repliken ꝛc. kann nach dem Ermessen des Gerichts ein weiterer Termin gestattet werden.

§. 21.

Editionsanträge sind im Wechselverfahren nicht zulässig.

§. 22.

Nach geschlossener Verhandlung ist das Urtheil den streitenden Theilen in der Regel sogleich im Termine selbst, spätestens aber binnen drei Tagen zu eröffnen oder einzuhändigen.

§. 23.

Wird der Beklagte verurtheilt, so ist demselben zugleich aufzugeben, daß er den Kläger binnen 24 Stunden, bei Vermeidung der wechselmäßigen Hülfsvollstreckung, befriedige.

§. 24.

Alle in Wechselsachen erlassenen gerichtlichen Verfügungen und Urtheile sind sogleich vollstreckbar. Weder Rechtsmittel, noch einfache Beschwerden haben aufschiebende Wirkung.

Hat jedoch der Beklagte gegen ein verurtheilendes Erkenntniß Rechtsmittel eingelegt, oder eine mit den Erfordernissen einer Arrestklage ausgestattete Widerklage erhoben, so kann er verlangen, daß die zu bezahlende Summe bei der zuständigen Behörde hinterlegt und nur gegen hinreichende Sicherheit für den allenfallsigen Rückersatz an den Kläger ausgeliefert werde.

§. 25.

Leistet der Beklagte dem Urtheile keine Folge, so kann der Kläger sofort die Vollstreckung an dem Vermögen des Beklagten und zugleich die Erkennung des Wechselarrestes verlangen.

§. 26.

Verlangt der Kläger die Erkennung des Wechselarrestes, so hat das Gericht einen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen und darin auszusprechen, daß dieser, sobald der Kläger die erforderliche Kostenvorlage geleistet habe, vollstreckbar sei.

Der Kläger ist verbunden, die Kosten der Verhaftung und Verbringung in das Schuldgefängniß, sowie die Kosten für die Unterhaltung des Beklagten, letztere im Betrage von täglich 30 Kreuzer nebst dem im Winter erforderlichen, vom Gerichte zu bestimmenden Aufwande für Feuerung und Licht, von Woche zu Woche vorzulegen. Auch hat derselbe sonstige durch die Haft entstandene unvorhergesehene Ausgaben binnen 24 Stunden auf Anforderung des Gerichts zu ersetzen.

Wenn der Gläubiger an dem Tage, bis zu welchem er die Kosten vorgelegt, keine weitere Kostenvorlage geleistet hat, oder der gerichtlichen Aufforderung zur Vergütung sonstiger durch die Haft entstandener unvorhergesehener Kosten nicht binnen 24 Stunden entspricht, so wird der Schuldner sofort freigelassen.

§. 27.

Der Beklagte wird zur Vollstreckung des Wechselarrestes in dem hierfür bestimmten Schuldgefängnisse verwahrt, — in seiner Wohnung oder einem sonstigen angemessenen Locale nur, wenn und insoweit der Kläger dieß unter Zustimmung des Beklagten beantragt.

§. 28.

Außer den in der allgemeinen deutschen Wechselordnung Art. 2 unter Nro. 1 bis 3 bezeichneten Fällen ist der Wechselarrest nicht zulässig in folgenden Verhältnissen:

1) gegen den Schuldner zum Vortheile seines Ehegatten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, seiner ehelichen Geschwister, seines Oheims, seiner Tante, seines Neffen, seiner Nichte, oder seiner Verschwägerten in denselben Graden;
2) gegen Personen, welche das 70. Lebensjahr angetreten haben;
3) gegen Personen, über deren Vermögen Concurs erkannt, oder welchen die Rechtswohlthat der Güterabtretung bewilligt, oder gegen welche ein gerichtliches Veräußerungsverbot erlassen worden ist;
4) wenn das schuldige Kapital nicht mehr als 100 Gulden beträgt.

§. 29.

Der erkannte Wechselarrest darf nicht vollstreckt werden:

1) gegen active Militärpersonen unter dem Officiersrang, so lange sie nicht groß beurlaubt

Example 1.2 Consider the following data set consisting of the number of hours that 20 college students spent studying for a particular statistics exam.

4.5	12.3	7.9	11.7	6.2
9.6	10.5	8.3	5.4	7.5
10.8	13.2	9.1	8.6	6.9
14.0	7.2	12.5	9.3	10.0

Using these data, we can estimate the proportion of students who spend more than 10 hours studying for the exam. Since 7 of the 20 students sampled spent more than 10 hours studying, a reasonable estimate of the proportion is $7/20 = 0.35$. Now, this estimate may or may not be close to the true proportion, depending on the sampling procedure and the nature of the population. We will discuss this in detail in Chapter 5. For now, we simply note that the estimate is based on the sample data.

Example 1.3 Suppose that we want to estimate the average weight of all college students. Let the variable X represent weight, and suppose that we can assume that the weights of college students are normally distributed with unknown mean μ and standard deviation σ. To estimate μ, we might weigh a sample of 50 college students, record their weights as $x_1, x_2, \ldots, x_{50}$, and use the sample mean

$$\bar{x} = \frac{1}{50}\sum_{i=1}^{50} x_i$$

as an estimate of μ. Again, this estimate may or may not be close to the true mean, depending on the sampling procedure and the nature of the population. We will discuss this in detail in Chapter 5. For now, we simply note that the estimate is based on the sample data.

Example 1.4 Suppose that we want to estimate the average weight of all college students. Let the variable X represent weight, and suppose that we can assume that the weights of college students are normally distributed with unknown mean μ and standard deviation σ. To estimate μ, we might weigh a sample of 50 college students, record their weights as $x_1, x_2, \ldots, x_{50}$, and use the sample mean

$$\bar{x} = \frac{1}{50}\sum_{i=1}^{50} x_i$$

as an estimate of μ. Again, this estimate may or may not be close to the true mean, depending on the sampling procedure and the nature of the population. We will discuss this in detail in Chapter 5. For now, we simply note that the estimate is based on the sample data.

Example 1.5 Suppose that we want to estimate the average weight of all college students. Let the variable X represent weight, and suppose that we can assume that the weights of college students are normally distributed with unknown mean μ and standard deviation σ. To estimate μ, we might weigh a sample of 50 college students, record their weights as $x_1, x_2, \ldots, x_{50}$, and use the sample mean

$$\bar{x} = \frac{1}{50}\sum_{i=1}^{50} x_i$$

as an estimate of μ. Again, this estimate may or may not be close to the true mean, depending on the sampling procedure and the nature of the population. We will discuss this in detail in Chapter 5. For now, we simply note that the estimate is based on the sample data.

Example 1.6 Suppose that we want to estimate the average weight of all college students. Let the variable X represent weight, and suppose that we can assume that the weights of college students are normally distributed with unknown mean μ and standard deviation σ. To estimate μ, we might weigh a sample of 50 college students, record their weights as $x_1, x_2, \ldots, x_{50}$, and use the sample mean

$$\bar{x} = \frac{1}{50}\sum_{i=1}^{50} x_i$$

as an estimate of μ. Again, this estimate may or may not be close to the true mean, depending on the sampling procedure and the nature of the population. We will discuss this in detail in Chapter 5. For now, we simply note that the estimate is based on the sample data.

Example 1.7 Suppose that we want to estimate the average weight of all college students. Let the variable X represent weight, and suppose that we can assume that the weights of college students are normally distributed with unknown mean μ and standard deviation σ. To estimate μ, we might weigh a sample of 50 college students, record their weights as $x_1, x_2, \ldots, x_{50}$, and use the sample mean

$$\bar{x} = \frac{1}{50}\sum_{i=1}^{50} x_i$$

as an estimate of μ. Again, this estimate may or may not be close to the true mean, depending on the sampling procedure and the nature of the population. We will discuss this in detail in Chapter 5. For now, we simply note that the estimate is based on the sample data.

Example 1.8 Suppose that we want to estimate the average weight of all college students. Let the variable X represent weight, and suppose that we can assume that the weights of college students are normally distributed with unknown mean μ and standard deviation σ. To estimate μ, we might weigh a sample of 50 college students, record their weights as $x_1, x_2, \ldots, x_{50}$, and use the sample mean

$$\bar{x} = \frac{1}{50}\sum_{i=1}^{50} x_i$$

as an estimate of μ. Again, this estimate may or may not be close to the true mean, depending on the sampling procedure and the nature of the population. We will discuss this in detail in Chapter 5. For now, we simply note that the estimate is based on the sample data.

Example 1.9 Suppose that we want to estimate the average weight of all college students. Let the variable X represent weight, and suppose that we can assume that the weights of college students are normally distributed with unknown mean μ and standard deviation σ. To estimate μ, we might weigh a sample of 50 college students, record their weights as $x_1, x_2, \ldots, x_{50}$, and use the sample mean

$$\bar{x} = \frac{1}{50}\sum_{i=1}^{50} x_i$$

as an estimate of μ. Again, this estimate may or may not be close to the true mean, depending on the sampling procedure and the nature of the population. We will discuss this in detail in Chapter 5. For now, we simply note that the estimate is based on the sample data.

Example 1.10 Suppose that we want to estimate the average weight of all college students. Let the variable X represent weight, and suppose that we can assume that the weights of college students are normally distributed with unknown mean μ and standard deviation σ. To estimate μ, we might weigh a sample of 50 college students, record their weights as $x_1, x_2, \ldots, x_{50}$, and use the sample mean

$$\bar{x} = \frac{1}{50}\sum_{i=1}^{50} x_i$$

as an estimate of μ. Again, this estimate may or may not be close to the true mean, depending on the sampling procedure and the nature of the population. We will discuss this in detail in Chapter 5. For now, we simply note that the estimate is based on the sample data.

Parthei zugleich zur Bezahlung derjenigen Verlustgelder, welche sie im gewöhnlichen Verfahren zu hinterlegen gehabt hätte.

§. 34.

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand müssen binnen 14 Tagen, von der geschehenen Einhändigung oder Bekanntmachung der ergangenen Desertions- oder Präclusivverfügung an, vorgebracht werden, und sind nach Verlauf dieser Frist nur dann zu berücksichtigen, wenn ganz besonders erhebliche Verhinderungsgründe angeführt und bescheinigt werden.

Bei Beschwerden über Verwerfung des Gesuchs findet die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 24 Anwendung.

§. 35.

Alle gerichtlichen Verfügungen in Wechselsachen sind zu beschleunigen und alle Termine und Fristen, nach dem Ermessen des Gerichts möglichst kurz anzusetzen.

§. 36.

In den geeigneten Fällen können die Gerichte vor der Entscheidung das Gutachten einer Handelskammer einholen oder geeignete Handelsleute zur Berathung zuziehen, um deren gutachtliche Meinung zu vernehmen. Das Gericht ist jedoch bei seiner Entscheidung nicht an jenes Gutachten gebunden.

§. 37.

In allen Wechselklagsachen sind öffentliche Anwälte zulässig.

§. 38.

Soweit dieses Gesetz keine Abweichung enthält, sind in Wechselsachen die für das gewöhnliche Verfahren und insbesondere die für den Executivprozeß geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§. 39.

Das vorstehende Gesetz tritt in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen am 1. Juli dieses Jahres in Kraft und findet auf alle Wechselklagen Anwendung, die von diesem Tage an erhoben werden.

Haben diese ihren Grund in Wechselverbindlichkeiten, die vor diesem Tage entstanden sind, so findet der Wechselarrest nicht statt. Eine Ausnahme hiervon tritt in der Stadt Offenbach ein, insoweit daselbst nach der Verordnung vom 4. März 1829 der Wechselarrest zulässig ist; für solche Fälle finden dort aber die §§. 26 — 32 des gegenwärtigen Gesetzes mit rückwirkender Kraft Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, den 4. Juni 1849.

(L. S.) LUDWIG.

Kilian.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 41.

Darmstadt am 13. Juni 1849.

Inhalt: 1) Bekanntmachung über einige Abänderungen in dem Geschäftsgang der Ministerien; — 2) Bekanntmachung, die Niederschlagung der Umlagen 2. Klasse der Gemeinde Fleschenbach für 1848 betr.; — 3) Bekanntmachung, die Erhebung einer nachträglichen Umlage in der Gemeinde Sulzheim für 1848 betr.; — 4) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Darmstadt für 1849; — 5) Desgl. der israelitischen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Biedenkopf für 1849; — 6) Dienstnachrichten.

Bekanntmachung

über einige Abänderungen in dem Geschäftsgang der Ministerien.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog wollen die Staatsverwaltung, soweit es ohne Beeinträchtigung wesentlicher Zwecke geschehen kann, vereinfachen. Um zunächst durch eine größere Vereinigung der Ministerien allseitige Berathung und Erleichterung des Geschäftsganges bei denselben herbeizuführen, hierdurch zugleich die Einheit in der Haltung und die gegenseitige Ergänzung der Kräfte in der Regierung zu fördern, haben Höchstdieselben Folgendes zu verordnen geruht:

Für alle wichtigeren Gegenstände — wozu unter andern gehören: Gesetzes-Entwürfe, Zweifel über den Sinn eines Gesetzes, allgemeine Vorschriften, Instructionen, Anstellungen zu höheren Stellen, — treten die vier dermaligen Civil-Ministerien zu einem Gesammt-Ministerium zusammen, das bei Vorträgen an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gemeinschaftlich zu berichten hat.

Die Vorbereitung dieser Gegenstände, sowie die Erledigung der minder wichtigen, verbleibt jedem einzelnen betreffenden Ministerialdepartement. Daher sind die einschlagenden Schrei-

den der Behörden und die Eingaben nach wie vor an daſſelbe zu richten, und die Antworten hierauf gehen von ihm allein aus.

Dieſe allerhöchſte Entſchließung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmſtadt, am 10. Juni 1849.

Großherzoglich Heſſiſches Staats-Miniſterium.

Jaup.

v. Lehmann.

Bekanntmachung, die Niederſchlagung der Umlagen 2. Klaſſe der Gemeinde Fleſchenbach für 1848 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Großhzl. Miniſterium des Innern die Nichterhebung der, in dem Voranſchlag der Gemeinde Fleſchenbach für 1848 in 2. Klaſſe vorgeſehenen Umlagen im Betrage von 90 fl. genehmigt hat.

Alsfeld, am 7. Mai 1849.

Gr. Heſſ. Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Alsfeld.

Hofmann.

Bekanntmachung, die Erhebung einer nachträglichen Umlage 2. Claſſe in der Gemeinde Sulzheim für 1848 betreffend.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern wird zur Beſtreitung des Nachtwächtergehaltes in der Gemeinde Sulzheim für 1848 noch eine nachträgliche Umlage von 90 fl. auf das Normalſteuerkapital der Ortseinwohner, und zwar in einem Ziele, erhoben; was mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß auf einen Gulden Normalſteuerkapital 1,628 Pf. Beitrag zu leiſten iſt.

Mainz, den 25. Mai 1849.

Gr. Heſſ. Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Mainz.

v. Dalwigk.

Ueberſicht der für das Jahr 1849 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Bedürfniſſe der iſraelitiſchen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Darmſtadt.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausſchlag. fl.	kr.	Beitrag auf Einen Gulden Normalſteuerkapital. kr.	pf.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Arheilgen	128	—	6	3,889	4	
2	Biebesheim und Stockſtadt	36	47¼	3	1,321	3	
3	Biſchofsheim und Ginsheim	84	15	6	2,148	4	
4	Bürgel und Mühlheim	128	—	6	3,970	4	
5	Crumſtadt	94	2¼	6	0,774	4	
6	Darmſtadt und Beſſungen	1022	58¼	2	3,053	3	
7	Dreieichenhain	40	—	7	2,467	4	
8	Dornheim	39	39½	2	1,559	3	
9	Eberſtadt	110	—	10	1,634	4	
10	Egelsbach	102	28	9	1,608	4	
11	Geinsheim	70	—	7	1,091	4	Außerdem noch 35 fl. auf die Köpfe.
12	Gräfenhauſen mit Wirhauſen, Erzhauſen und Weiterſtadt	70	—	5	2,004	4	
13	Griesheim	130	56½	3	1,461	3	
14	Großgerau mit Kleingerau, Worfelden, Büttelborn, Rauheim und Wallerſtädten	120	12½	2	3,267	3	
15	Heuſenſtamm mit Hauſen und Obertshauſen	148	30	14	2,388	4	
16	Kelſterbach	14	10	2	1,745	1	
17	Langen	100	—	7	3,040	4	
18	Leeheim	36	20	2	2,505	1	
19	Meſſel	141	2¾	23	1,919	4	
20	Mörfelden und Walldorf	293	—	23	1,340	4	
21	Rüſſelsheim mit Raunheim, Königſtädten, Bauſchheim, Biſchofsheim und Ginsheim	312	22½	6	3,252	4	
22	Steinheim m. Dietesheim, Kleinauheim u. Hainſtadt	140	—	8	3,242	4	
23	Sprendlingen und Neuyſenburg	261	—	9	2,928	4	
24	Trebur mit Aſtheim	150	15	6	3,854	4	
25	Wolfskehlen mit Erfelden und Goddelau	—	—	—	—	—	Hat keine Umlage.

Vorſtehende Ueberſicht wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei bemerkt, daß die Umlagen

a) bei 1 Erhebungsziel im Monat Juli,
b) „ 3 Erhebungszielen in den Monaten Juni, Auguſt und October und
c) „ 4 Erhebungszielen in den Monaten Juni, Juli, September und November

erhoben werden ſollen.

Darmſtadt den 24. Mai 1849.

Großh. Heſſ. Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Darmſtadt.

v. Starck.

Name	Age	Position with the Company	Principal Occupation and Business Experience During Past Five Years	Director Since
Jeffrey Bezos	56	Director	Founder, Chairman and Chief Executive Officer of Amazon.com, Inc., an online retailer	1997
Tom A. Alberg	74	Director	Senior Advisor to the private equity firm of Madrona Investment Group, LLC	1997
John Seely Brown	75	Director	Former Chief Scientist of Xerox Corporation and former director of Xerox's Palo Alto Research Center	1998
William B. Gordon	77	Director	Private investor	1999
Jamie S. Gorelick	67	Director	Partner in the law firm of Wilmer, Cutler, Pickering, Hale and Dorr LLP	2003
Judith A. McGrath	66	Director	Former President of Discovery Networks International, a division of Discovery Communications, Inc.	2016
Indra K. Nooyi	63	Director	Former Chairman and Chief Executive Officer of PepsiCo, Inc., a food and beverage company	2005
Jonathan J. Rubinstein	66	Director	Former Chairman and Chief Executive Officer of Palm, Inc., a mobile computing company	2005
Thomas O. Ryder	72	Director	Former Chairman and Chief Executive Officer of The Washington Post Company, a publishing company	2001
Patricia Q. Stonesifer	63	Director	President and Chief Executive Officer of the William and Melinda Gates Foundation, a philanthropic foundation	2001
Wendell P. Weeks	63	Director	Chairman and Chief Executive Officer of Corning Incorporated, a manufacturer of specialty glass and ceramics	2005
Jeffrey Blackburn	58	Senior Vice President, Business Development	Senior Vice President, Business Development	
Brian T. Olsavsky	57	Senior Vice President and Chief Financial Officer	Senior Vice President and Chief Financial Officer	
Andrew R. Jassy	52	Chief Executive Officer of Amazon Web Services	Chief Executive Officer of Amazon Web Services	
David A. Zapolsky	54	Senior Vice President, General Counsel and Secretary	Senior Vice President, General Counsel and Secretary	

Mr. Bezos founded Amazon in 1994 and has served as our Chairman, Chief Executive Officer and President since 1997. Prior to founding Amazon, Mr. Bezos worked in the financial services industry. Mr. Bezos graduated from Princeton University with a B.S.E. in Electrical Engineering and Computer Science.

Mr. Alberg has served as a Senior Advisor to the private equity firm of Madrona Investment Group, LLC since 1999. From 1978 to 1999, Mr. Alberg was a partner at the venture capital firm of Alberg, Watkins, Grant. Mr. Alberg graduated from Princeton University with a B.A. in Economics and from Stanford University with an M.B.A.

Mr. Brown has been a visiting scholar at the University of California, Berkeley's Haas School of Business since 2000. Mr. Brown was the Chief Scientist of Xerox Corporation and the director of Xerox's Palo Alto Research Center from 1990 to 2000. Mr. Brown graduated from Princeton University with a B.A. in Mathematics and from the University of Michigan with a Ph.D. in Computer and Communication Sciences.

Mr. Gordon has been a private investor since 1999. From 1968 to 1999, Mr. Gordon was employed by Gulfstream Aerospace Corporation, an aerospace company, where he held various positions, including Chief Executive Officer, President and Chairman of the Board. Mr. Gordon graduated from the University of Texas with a B.S. in Aeronautical Engineering and from Princeton University with an M.A. in Aeronautical Engineering.

Ms. Gorelick has been a partner in the law firm of Wilmer, Cutler, Pickering, Hale and Dorr LLP since 1997. Ms. Gorelick was the Deputy Attorney General of the United States from 1994 to 1997. Ms. Gorelick graduated from Harvard University with a B.A. in History and from Harvard Law School with a J.D.

Ms. McGrath has been a consultant since 2015. Ms. McGrath was President of Discovery Networks International, a division of Discovery Communications, Inc., a media company, from 2007 to 2015. Ms. McGrath graduated from Boston University with a B.S. in Education and from Boston College with an M.A. in Education.

Ms. Nooyi has been a consultant since 2019. Ms. Nooyi was Chairman of the Board of PepsiCo, Inc., a food and beverage company, from 2007 to 2019 and Chief Executive Officer from 2006 to 2018. Ms. Nooyi graduated from Madras Christian College with a B.S. in Physics, Chemistry and Mathematics, from the Indian Institute of Management, Calcutta with a Post-Graduate Diploma in Management and from Yale University with an M.A. in Public and Private Management and an M.A. in Economics.

Mr. Rubinstein has been a consultant since 2010. Mr. Rubinstein was Chairman of the Board of Palm, Inc., a mobile computing company, from 2009 to 2010 and Chief Executive Officer from 2009 to 2010. Mr. Rubinstein was President of the iPod Division of Apple Inc., a consumer electronics company, from 2001 to 2008. Mr. Rubinstein graduated from Stanford University with a B.S. in Mechanical Engineering.

Mr. Ryder has been a consultant since 2001. Mr. Ryder was Chairman of the Board of The Washington Post Company, a publishing company, from 2000 to 2001 and Chief Executive Officer from 1999 to 2000. Mr. Ryder graduated from Princeton University with a B.A. in History and from Harvard Business School with an M.B.A.

Ms. Stonesifer has been President and Chief Executive Officer of the William and Melinda Gates Foundation, a philanthropic foundation, since 2000. Ms. Stonesifer graduated from Whitman College with a B.A. in Economics and from Seattle University with an M.B.A.

Mr. Weeks has been Chairman of the Board of Corning Incorporated, a manufacturer of specialty glass and ceramics, since 2000 and Chief Executive Officer since 1996. Mr. Weeks graduated from Davidson College with a B.A. in Chemistry and from Princeton University with a Ph.D. in Chemistry.

Mr. Blackburn has been Senior Vice President, Business Development since 2016. Mr. Blackburn was Senior Vice President, Global Business Development from 2012 to 2016. Mr. Blackburn graduated from Princeton University with a B.A. in Economics and from Harvard Law School with a J.D.

Mr. Olsavsky has been Senior Vice President and Chief Financial Officer since 2015. Mr. Olsavsky was Vice President and Chief Financial Officer from 2006 to 2015. Mr. Olsavsky graduated from Duke University with a B.S. in Economics and from the University of Chicago with an M.B.A.

Mr. Jassy has been Chief Executive Officer of Amazon Web Services since 2016. Mr. Jassy was Senior Vice President, Business Development from 2003 to 2016. Mr. Jassy graduated from Harvard University with a B.A. in Economics and from Harvard Business School with an M.B.A.

Mr. Zapolsky has been Senior Vice President, General Counsel and Secretary since 2017. Mr. Zapolsky was Vice President, General Counsel and Secretary from 2012 to 2017. Mr. Zapolsky graduated from Columbia University with a B.A. in Political Science and from Columbia Law School with a J.D.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 42.

Darmstadt am 15. Juni 1849.

Inhalt: 1) Gesetz, die Vereinfachung des Verfahrens und die Verminderung der Kosten bei der Eröffnung von Erbschaften, bei Theilungen, Versteigerungen, Rangordnungs- und Distributionssachen in der Provinz Rheinhessen betreffend; — 2) Dienstnachrichten; — 3) Sterbfälle.

Gesetz,

die Vereinfachung des Verfahrens und die Verminderung der Kosten bei der Eröffnung von Erbschaften, bei Theilungen, Versteigerungen, Rangordnungs- und Distributionssachen in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Ludwig III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um den Beschwerden über die Weitläufigkeit und die dadurch entstehenden Kosten des gerichtlichen Verfahrens in der Provinz Rheinhessen, welche seither bei Eröffnung und Theilung von Erbschaften, bei Versteigerungen und bei der gerichtlichen Anweisung von Erlösen aus Liegenschaften und Mobilien an Gläubiger entstanden sind, abzuhelfen und die hierauf bezügliche Gesetzgebung zu ergänzen, haben Wir, unter Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen wie folgt:

I. Von der Anlegung und Abnahme der Siegel.

Art. 1.

Alle Sterbfälle, welche, nach den bestehenden Gesetzen, zur Siegelanlage von Amtswegen Anlaß geben, sind von dem Civilstandsbeamten, der den Sterbact aufgenommen hat, binnen 24 Stunden nach der Aufnahme dieses Actes, dem zuständigen Friedensrichter anzuzeigen und zwar bloß gegen Vergütung des Botenlohns.

Art. 2.

Bei Sterbfällen der oben bezeichneten Art, welche sich außerhalb des Amtssitzes des Friedensrichters ereignen, hat der betreffende Bürgermeister unter Zuziehung eines Mitglieds des Gemeinderaths alsbald nach erhaltener Anzeige des Sterbfalles auf die Mobiliarverlassenschaft vorläufig sein Amtssiegel anzulegen.

Iſt der Bürgermeiſter verhindert, oder an der Verlaſſenſchaft betheiligt, oder mit den muthmaßlichen Erben in auf- oder abſteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder verſchwägert, ſo wird die vorläufige Siegelanlage von dem Beigeordneten und wenn auch dieſer aus einem der angegebenen Gründe verhindert ſein ſollte, von dem Mitgliede des Gemeinderaths, welches dem Lebensalter nach das älteſte iſt, vorgenommen.

Das über die Siegelanlage errichtete Protokoll muß zugleich mit der Anzeige des Sterbfalles an den Friedensrichter überſendet werden. Die Mitglieder des Ortsvorſtandes haben für die vorläufige Siegelanlage keine Gebühren zu beziehen.

Art. 3.

In den Gemeinden, wo der Friedensrichter ſeinen Amtsſitz hat, findet die vorläufige Siegelanlage durch ein Mitglied des Ortsvorſtandes nur dann ſtatt, wenn der Friedensrichter und die Ergänzungsrichter des Friedensgerichts verhindert ſind.

Art. 4.

Binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfang der Anzeige, unbeſchadet der Officialthätigkeit in Folge anderer Veranlaſſung, hat ſich der Friedensrichter an Ort und Stelle zu begeben, und wenn er findet, daß von der Ortsbehörde die Siegel gehörig angelegt worden ſind, denſelben ſein Amtsſiegel beizudrücken, andernfalls aber hinſichtlich der Siegelanlage ſein Amt eintreten zu laſſen.

Art. 5.

Können die zur Verlaſſenſchaft gehörigen Gegenſtände durch einen zu dieſem Zwecke anweſenden Notar alsbald inventirt werden, ſo hat der Friedensrichter nicht zur Siegelanlage zu ſchreiten, ſondern die gemäß Artikel 2 und 3 etwa vorläufig angelegten Siegel abzunehmen.

Wenn der Nachlaß ſo unbedeutend iſt, daß alle dazu gehörigen Mobilien in einer Handlung (Vacation) ſogleich inventirt werden können, ſo findet weder die Verſiegelung noch die gewöhnliche Inventariſirung ſtatt. Der Friedensrichter hat in einem ſolchen Falle die Verzeichnung der Mobilien unter Beobachtung der in dem Artikel 943 Nr. 2 bis einſchließlich 9 der bürgerlichen Proceßordnung vorgeſchriebenen Förmlichkeiten vorzunehmen und übt alsdann die in der angeführten Nr. 9 dem Präſidenten des Kreisgerichts ertheilte Befugniß.

Art. 6.

Die Beſtellung eines geſetzlich zu ſalarirenden Siegelbewahrers findet nur dann ſtatt, wenn ſich ein Individuum, welches die erforderlichen Eigenſchaften beſitzt, zur unentgeltlichen Bewahrung der Siegel nicht erbietet. Der Friedensrichter hat hierüber die Parteien zu befragen und Erkundigung einzuziehen. In dem Protokolle iſt zu erwähnen, ob die Uebernahme der Siegelbewahrung unentgeltlich geſchehen ſei.

Art. 7.

Die vorläufig angelegten Siegel können nur von dem Friedensrichter abgenommen werden.

In allen Fällen, wo die Inventur der unter Siegel befindlichen Gegenstände in einer Handlung nicht geschehen kann, hat der instrumentirende Notar die Wiederversiegelung mit seinem Amtssiegel vorzunehmen und dieses im Inventarium zu beurkunden. Zu dem Ende übergibt der Friedensgerichtsschreiber bei der ersten Handlung dem Notar die Schlüssel zu den versiegelten Gegenständen. Daß dieses geschehen, ist sowohl im Protokoll der Siegelabnahme, als in dem Inventarium zu erwähnen.

Das Friedensgericht schließt hiermit seine Handlung. Der Notar hat für die Anlage und Abnahme der Siegel keine Gebühr zu beziehen.

II. Von den Förmlichkeiten bei gerichtlichen Veräußerungen von Mobilien.

Art. 8.

Die in den Gesetzen vorgeschriebene richterliche Erlaubniß zur Versteigerung von Mobilien wird künftig nicht mehr von dem Präsidenten des Kreisgerichts, sondern von dem Friedensrichter ertheilt, in dessen Bezirk die Verlassenschaft eröffnet ist, oder der dem Werthe nach bedeutendere Theil der zu veräußernden Gegenstände sich befindet.

Dem Friedensrichter steht es zu, auf den Antrag eines Betheiligten zu bestimmen, daß die Gegenstände sämmtlich oder theilweise an einem andern als dem Orte, wo sie sich befinden, zur Versteigerung gebracht werden sollen.

Art. 9.

Die Erlaubniß, gepfändete Mobilien an einem anderen Orte, als auf dem nächsten öffentlichen Markte, versteigern zu dürfen, ertheilt künftig der Friedensrichter, in dessen Bezirk die Pfändung angelegt ist. Die Urschrift der hierüber erlassenen Verfügung wird dem mit der Versteigerung beauftragten Beamten zugestellt, welcher davon in dem Versteigerungsprotokoll Meldung zu thun und die Verfügung aufzubewahren hat.

Gegen die unter den Voraussetzungen des gegenwärtigen und des vorhergehenden Artikels erlassenen friedensrichterlichen Verfügungen können die Parteien bei dem Kreisgerichts-Präsidenten im Wege des Referatsverfahrens Beschwerde führen.

Verlangt der Präsident des Kreisgerichts in den Fällen des Artikels 8 die Vorlage des Inventars, so ist dasselbe in Urschrift an die Kanzlei dieses Gerichts alsbald einzusenden.

Art. 10.

Die in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Versteigerungen sind künftig nicht durch öffentliche Anschlagzettel, sondern nur auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Diese Bestimmung ist auf die Versteigerungen gepfändeter Früchte auf dem Halm anwendbar.

Art. 11.

Dem mit der Versteigerung beauftragten Beamten liegt es ob, für die zweckmäßige und

genügende Bekanntmachung Sorge zu tragen. In dem Versteigerungsprotokoll ist anzuführen, wie oft, in welcher Weise und an welchen Orten die Bekanntmachungen stattgefunden haben.

Art. 12.

Auf dem Lande geschieht die Bekanntmachung durch die Schelle, und zwar an dem Orte der Versteigerung wenigstens dreimal: nämlich spätestens drei Tage vor dem anberaumten Termine, sodann am Vorabend und zuletzt unmittelbar vor Beginn der Versteigerung.

Art. 13.

Die Versteigerung, welche in einer Stadt, wo die Bekanntmachung durch ein öffentliches Blatt üblich ist, geschehen soll, wird auf diese Weise dreimal, und zwar das erstemal wenigstens 14 Tage und zum letztenmal wenigstens 3 Tage vorher, angezeigt. Besteht außerdem der Gebrauch einer Bekanntmachung durch die Schelle, so ist diese ebenfalls vorzunehmen.

Art. 14.

Versteigerungen von Wein- oder Waarenlagern, Fruchtmagazinen, Fabrikeinrichtungen, Schiffsmühlen, Schiffen und Schiffsgeräthschaften, Bibliotheken, Pretiosen, Gemäldesammlungen, von werthvollen Maschinen oder Kunstgegenständen müssen (außer den Bekanntmachungen durch die Schelle, wo sie gebräuchlich ist und durch ein Lokalblatt) von acht zu acht Tagen, wenigstens dreimal, auch in einer Zeitung angezeigt werden.

Art. 15.

Gegenstände, welche sich nicht leicht vor dem Verderben bewahren lassen, dürfen auf Erlaubniß des Friedensrichters nach einer ersten Bekanntmachung am Vorabend und einer zweiten am Tage der Versteigerung veräußert werden.

Art. 16.

Bekanntmachungen in Zeitungen oder Anzeigeblättern sind durch beigelegte Exemplare, die ortsüblichen, einfachen Verkündigungen durch unentgeltlich auszustellende Zeugnisse der Bürgermeister zu bescheinigen.

Alle diese Bescheinigungen sind stempelfrei, der Einregistrirung nicht unterworfen und dem Versteigerungsprotokolle beizulegen.

III. Von den Förmlichkeiten der freiwilligen gerichtlichen Veräußerung liegender Güter, welche Minderjährigen oder Entmündigten zugehören.

Art. 17.

Wenn der Familienrath in Gemäßheit des Art. 457 des bürgerlichen Gesetzbuchs die Ermächtigung zur Veräußerung von Liegenschaften ertheilt hat, so ist die Urschrift dieses Beschlusses von dem Friedensrichter alsbald dem Staatsprocurator an dem Kreisgericht zu übersenden.

Art. 18.

Der Staatsprocurator stellt seinen schriftlichen Antrag und theilt sofort die Acten dem Präsidenten des Kreisgerichts mit, welcher ein Mitglied des Gerichts als Referenten bezeichnet, auf dessen Vortrag das Gericht in der Rathskammer über die Bestätigung des Familienrathsbeschlusses zu entscheiden hat.

Das erfolgende Urtheil, sowie der demselben vorausgegangene Antrag sind an den Fuß des Familienrathsbeschlusses zu setzen.

Wird die Bestätigung ertheilt, so ernennt das Gericht zugleich einen oder drei Sachverständige zur Abschätzung der Güter, einen Notar zur Versteigerung und beauftragt das Friedensgericht mit Beeidigung der Sachverständigen.

Dieses Urtheil ist der Registrirung nicht unterworfen

Art. 19.

Tritt im Laufe des Verfahrens die Nothwendigkeit ein, an die Stelle des in dem Urtheil ernannten Notars oder eines Sachverständigen Andere zu bestellen, so geschieht dieses durch eine von dem Präsidenten des Kreisgerichts auf Bittschrift zu erlassende, in Urschrift auszuliefernde Verfügung.

Art. 20.

Die Urschrift des bestätigenden Urtheils nebst den eingeschickten Acten übersendet der Staatsprocurator in kürzester Frist an den mit der Versteigerung beauftragten Notar.

Ist die Bestätigung nicht ertheilt oder ein Zwischenurtheil erlassen worden, so hat der Staatsprocurator hiervon die Interessenten in Kenntniß zu setzen.

Art. 21.

Das in dem ersten Absatze des vorhergehenden Artikels erwähnte Urtheil, beziehungsweise die Präsidialverfügung, wird durch den Notar dem betreffenden Friedensrichter zur Beeidigung der Sachverständigen mitgetheilt.

Das Protokoll über diese Beeidigung ist an den Fuß des Urtheils oder der Präsidialverfügung zu setzen und dem Notar zurückzustellen.

Art. 22.

Die Sachverständigen schreiten hierauf zur Besichtigung der Liegenschaften, ohne daß es der Anwesenheit der Parteien bei dieser Handlung bedarf, insofern sie nicht zur Auskunftsertheilung begehrt wird.

Art. 23.

Das Bedingnißheft wird von dem Notar mit Zuziehung der Parteien gefertigt.

Die Sachverständigen müssen dazu gerufen werden, und sich über die von ihnen vorgenommene Abschätzung, welche der Notar in das Bedingnißheft aufzunehmen hat, mündlich erklären.

Am Schlusse des Bedingnißheftes ist der Versteigerungstermin mit Angabe des Orts, Tags und der Stunde anzuberaumen.

Art. 24.

Der Notar iſt verpflichtet, bei der Aufnahme des Bedingnißheftes einen Auszug der Hypothekenregiſter über die auf den zu verſteigernden Gütern beſtehenden Einſchreibungen, oder ein Zeugniß des Hypothekenbewahrers, daß ſolche Einſchreibungen nicht beſtehen, den Parteien vorzulegen.

Der Auszug oder das Zeugniß darf nicht früher als in den letzten der Aufnahme des Bedingnißheftes vorausgehenden acht Tagen ausgeſtellt ſein, und iſt von dem Notar und den Parteien zu paraphiren, ſodann unter Erwähnung dieſer Förmlichkeit dem Bedingnißheft beizufügen.

Art. 25.

Sind auf die zu veräußernden Güter Privilegien oder Hypotheken eingetragen, ſo geſchieht die Verſteigerung, wenn nicht auf Betreiben des Verſteigerers oder eines inſcribirten Gläubigers das Kreisgericht aus triftigen Gründen zur Zahlung des Preiſes Friſten von höchſtens drei Jahren geſtattet hat, außer den im Bedingnißheft enthaltenen, unter folgenden ſtillſchweigenden Bedingungen, welche einſeitig nicht abgeändert werden dürfen:

1) der Steigerer tritt mit dem Augenblicke des erhaltenen Zuſchlags in die Rechte des Verſteigerers ein;
2) der Steigerer hat für die Bezahlung des ganzen Steigpreiſes einen ſolidariſchen Bürgen, welcher, wenn es verlangt wird, den Vorſchriften der Art. 2018 und 2019 des bürgerlichen Geſetzbuchs entſprechen muß, zu ſtellen;
3) der Steigerer hat den Kaufſchilling nebſt Zinſen zu fünf Procent von dem Zuſchlage an, auf gerichtliche Anweiſung oder auf Vorzeigung der nach Vorſchrift des Art. 750 der bürgerlichen Proceßordnung erfolgten Uebereinkunft, zu entrichten;
4) ſämmtliche Koſten der Verſteigerung, des derſelben vorausgegangenen Verfahrens und der Transſcription des Steigprotokolls werden an den beſtellten Notar auf einfache Taxe des Kreisgerichtspräſidenten oder des von demſelben hierzu beſtellten Richters, von dem Steigerer nach Verhältniß des Steigpreiſes, vorbehältlich des Abzugs an demſelben und ohne Rückſicht auf Terminegeſtattung hinſichtlich der Entrichtung des Preiſes, bezahlt;
5) im Falle der Nichterfüllung der Steigbedingungen von Seiten des Steigerers wird auf deſſen Gefahr und Koſten auf die in den Art. 41 bis einſchließlich 47 vorgeſchriebene Weiſe zur weiteren Verſteigerung geſchritten.

Art. 26.

Wenigſtens vier Wochen vor der Verſteigerung hat der Notar in ein oder mehrere, durch das Urtheil, welches die Verſteigerung geſtattet, zu bezeichnende öffentliche Blätter eine Bekanntmachung einrücken zu laſſen, welche enthalten muß:

1) Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Verſteigerers, ſowie die Eigenſchaften, worin er handelt;

2) Angabe des Urtheils, in deſſen Folge die Verſteigerung geſchehen ſoll, und Benennung des mit derſelben beauftragten Notars;
3) Bezeichnung der zu veräußernden Häuſer und Gebäulichkeiten, der Gemeinde und Straße, worin ſie gelegen ſind;
4) Bezeichnung der Grundſtücke, welche verſteigert werden ſollen, mit Erwähnung ihres Flächeninhalts, ihrer Natur, der Gemarkung und des Diſtricts, wo ſie liegen, ſowie der Nebenläger;
5) Angabe des Orts, Tags und der Stunde der Verſteigerung;
6) Aufforderung an diejenigen Perſonen, welche ſtillſchweigende (nicht eingeſchriebene) Hypotheken auf die zu verſteigernden Liegenſchaften zu haben vermeinen, ihre Pfandrechte bis zum Tage der Verſteigerung in das Hypothekenbuch eintragen zu laſſen, widrigenfalls die Grundſtücke frei von den etwaigen Hypotheken auf den Steigerer übergehen ſollen.

Die Beſtimmungen der bürgerlichen Proceßordnung über die Bekanntmachung der Immobiliarverſteigerungen durch Anſchlagzettel ſind aufgehoben.

Art. 27.

Der Notar ſendet eine von ihm beglaubigte Abſchrift der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Anzeige an die Bürgermeiſter der Gemeinden, in deren Gemarkung die zu verſteigernden Güter liegen.

Die Bürgermeiſter oder deren Stellvertreter haben hierauf jene Anzeige an den zwei der Verſteigerung zunächſt vorhergehenden Sonntagen und an dem Tage der Verſteigerung auf die ortsübliche Weiſe öffentlich bekannt machen zu laſſen, und daß dieſes geſchehen, unter der ihnen zugekommenen abſchriftlichen Anzeige zu beſcheinigen, ſodann die Anzeige dem Notar zurückzuſtellen.

Art. 28.

Die Zeitungs- und Anzeigeblätter, ſowie die bürgermeiſteramtlichen Beſcheinigungen ſind von der Stempel- und Regiſtrirungsabgabe befreit. Sie müſſen dem Verſteigerungsprotokoll beigelegt und darin angeführt werden.

Art. 29.

Beſtehen auf den zu verſteigernden Güter privilegirte oder hypothekariſche Forderungen, ſo muß zum Zwecke der Purgation auf Anſtehen des Verſteigerers den eingeſchriebenen Gläubigern an den Wohnſitzen, welche ſie in ihren Einſchreibungen gewählt haben, wenigſtens vier Wochen vor der Verſteigerung durch Gerichtsbotenact eine Bekanntmachung folgenden Inhalts zugeſtellt werden:

1) Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Verſteigerers, ſowie die Eigenſchaft, worin er handelt;

2) Angabe des Urtheils, in deſſen Folge die Verſteigerung ſtattfinden ſoll, und des zu derſelben beſtellten Notars;

3) Bezeichnung der zu veräußernden Liegenſchaften im Allgemeinen, nach ihrer Natur und Anzahl, ſowie des Orts und der Gemarkung, wo dieſelben liegen;

4) des Verſteigerungstermins nach Ort, Tag und Stunde;

5) Aufforderung an die Gläubiger, die nähere Bezeichnung der Liegenſchaften, ſowie die Bedingungen der Verſteigerung auf der Amtsſtube des hierzu beſtellten Notars einzuſehen.

Für alle Zuſtellungen in einem und demſelben Kreisgerichtsbezirk iſt, wenn die von dem Gerichtsboten durchreiſte Diſtanz ſechs Stunden nicht überſteigt, nur ein Original zu fertigen.

Es bedarf der in gegenwärtigem Artikel vorgeſchriebenen Bekanntmachung hinſichtlich derjenigen Gläubiger nicht, welche in einer öffentlichen Urkunde ihre Einwilligung zu der Verſteigerung erklärt haben.

Die Zuſtellungs-, ſowie die Einwilligungsacte ſind dem Verſteigerungsprotokolle beizufügen und darin anzuführen.

Art. 30.

Die in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Bekanntmachung iſt ferner Behufs der Befreiung der zu verſteigernden Güter von den ſtillſchweigenden (nicht eingeſchriebenen) Hypotheken wenigſtens vier Wochen vor der Verſteigerung

1) der Ehefrau des Verſteigerers,

2) deſſen Beivormund, und in jedem Falle

3) dem Staatsprocurator

zuzuſtellen.

Art. 31.

Präparatoriſche Verſteigerungen ſollen nicht mehr ſtattfinden. Alle hierüber in den Geſetzen und Verordnungen vorkommenden Beſtimmungen ſind aufgehoben.

Art. 32.

Die Verſteigerung geſchieht in der Gemeinde, wo die Güter liegen. Gehören ſie zu verſchiedenen benachbarten Gemeinden oder Gemarkungen, ſo wird, wenn der Familienrath ein Anderes nicht beſtimmt hat, die Verſteigerung an dem Orte abgehalten, an welchem die zu veräußernden Gebäulichkeiten und in deren Ermangelung, wo der nach dem Abſchätzungswerthe bedeutendere Theil der Güter ſich befindet.

Liegen die Güter zwar in demſelben Kreisgerichtsbezirk, aber in verſchiedenen Friedensgerichtsbezirken, ſo kann das Kreisgericht verordnen, daß von dem nämlichen Notar, welcher zur Verſteigerung der Güter in dem Friedensgerichtsbezirk, wo derſelbe ſeinen Amtsſitz hat, beſtellt wird, auch die außerhalb dieſes Bezirks gelegenen Güter verſteigert werden ſollen.

Art. 33.

Erreicht der Preis aller versteigerten Grundstücke den Gesammtbetrag der geschehenen Abschätzung, so wird der Zuschlag als definitiv betrachtet.

Im entgegengesetzten Falle findet nur hinsichtlich derjenigen Grundstücke, für welche ein dem Abschätzungswerth gleicher oder höherer Preis erlöst worden ist, ein definitiver Zuschlag statt.

Es muß alsdann ein Beschluß des Familienraths darüber eingeholt werden, ob die Güter, auf welche ein dem Abschätzungswerth gleichkommendes Gebot nicht erfolgt ist, für das geschehene Gebot definitiv zugeschlagen werden sollen.

Art. 34.

Zu diesem Ende hat der Notar einen Auszug des Protokolls über die Versteigerung dieser Güter ohne Verzug an den zuständigen Friedensrichter abzugeben, welcher alsbald den Familienrath versammelt, um den im vorhergehenden Artikel erwähnten Beschluß zu fassen.

Art. 35.

Ertheilt der Familienrath die Ermächtigung, daß die Grundstücke unter dem Abschätzungswerth für die darauf gebotenen Beträge zugeschlagen werden, so ist dieser Beschluß in Urschrift nebst dem Auszug des Versteigerungsprotokolls und den übrigen Acten sofort von dem Friedensrichter an den Staatsprocurator zu übersenden.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 18, Absatz 1 und 2.

Das hierauf erfolgende Urtheil, dessen Urschrift der Staatsprocurator nebst den übrigen Acten an den Notar zu senden hat, muß dergestalt beschleunigt werden, daß der letzte davon binnen vier Wochen nach der Versteigerung dem Steigerer durch einen Gerichtsbotenact Kenntniß geben kann.

Während dieser Zeit bleibt der Steigerer an sein Gebot gebunden. Der demselben geschehene Zuschlag ist in Folge der kreisgerichtlichen Bestätigung als ein definitiver anzusehen.

Art. 36.

Wenn in dem der Versteigerung vorausgegangenen Verfahren die in den Art. 26, 27, 29, 30 erwähnten Bekanntmachungen statt gehabt haben, so bringt das Versteigerungsprotokoll hinsichtlich der privilegirten und hypothekarischen Gläubiger unter den in Art. 25 angeführten Bedingungen die Wirkung hervor, welche das Gesetz vom 24. Juli 1830 dem definitiven Zuschlag eines zwangsweise veräußerten Grundstücks beilegt.

Art. 37.

In den acht Tagen nach dem Zuschlage kann ein Nachgebot geschehen, welches bei dem bestellten Notar zu Protokoll erklärt werden und wenigstens ein Zehntheil des Preises betragen muß.

Im Falle des Art. 33 lauft die für das Nachgebot gestattete Frist von dem Tage an, wo der Zuschlag unter dem Abschätzungswerth erfolgt ist.

Binnen acht Tagen nach Ablauf der obigen Frist wird von dem Notar auf dessen Amtsstube zu einer weiteren Versteigerung zwischen den Nachbietenden und dem ersten Steigerer geschritten. Dritte sind dabei nicht zulässig.

Der Notar hat den zur weiteren Versteigerung anberaumten Termin den Interessenten bekannt zu machen.

Nach dieser Versteigerung findet ein neues Nachgebot nicht mehr statt.

Wenn der Zuschlag im Einzelnen stattgehabt hat, so kann ein Nachgebot nicht auf den bei der Versteigerung herausgekommenen Gesammtbetrag, sondern nur auf einzelne Grundstücke geschehen.

Art. 38.

Alle Kosten des Nachgebots und der darauf gefolgten Versteigerung, wovon der Betrag bei der letzten genau anzugeben ist, bleiben ohne Abzug am Steigpreise dem Letztbietenden zu Last, der, insofern er nicht selbst als Nachbietender bereits alle Kosten bestritten hat, den Betrag derselben an den Nachbietenden zu erstatten verbunden ist.

Art. 39.

Alsbald nach Ablauf der zum Nachgebot gestatteten Frist oder wenn ein solches erfolgt ist, nach Erledigung desselben hat der Notar das Versteigerungsprotokoll auf der Hypothekenbewahrung transscribiren zu lassen.

Der Notar ist verbunden, zum Behufe dieser Ueberschreibung die Urschrift des Versteigerungsprotokolls an den Hypothekenbewahrer einzusenden.

Art. 40.

Nach Verlauf eines Monats, von der geschehenen Transscription an gerechnet, kann von jedem Betheiligten das Rangordnungsverfahren eröffnet werden.

Art. 41.

Wenn weder der Steigerer noch dessen Bürge die Bedingungen der Versteigerung erfüllt, so werden die Liegenschaften auf ihre Gefahr und Kosten von dem bestellten Notar, oder in dessen Ermangelung von einem auf Gesuch des betreibenden Theils durch den Kreisgerichtspräsidenten hierzu ernannten anderen Notar, aufs Neue versteigert.

Art. 42.

Die Wiederversteigerung kann nach acht Tagen, von der Zustellung eines Zahlbefehls an den Steigerer und dessen Bürgen an gerechnet, verlangt werden.

Auf Vorlage dieses Zahlbefehls, welcher die Androhung der Wiederversteigerung enthalten muß, hat der Notar die Wiederversteigerung anzuberaumen, welche er nicht über acht Wochen hinaussetzen darf.

Art. 43.

Nach dem Ablaufe von 14 Tagen seit der im vorhergehenden Artikel erwähnten Vor-

lage des Zahlbefehls und wenigstens vier Wochen vor der neuen Versteigerung müssen die in dem Art. 26 Nr. 1 bis einschließlich 5 und Art. 27 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen statt haben.

Der Termin zur Wiederversteigerung ist wenigstens 14 Tage vorher dem früheren Steigerer und dessen Bürgen bekannt zu machen.

Art. 44.

Die Wiederversteigerung findet auf den Grund des früheren Bedingnißheftes und an dem im Artikel 32 bezeichneten Orte statt.

Die Kosten der ersten Versteigerung werden, wenn sie von dem Steigerer nicht bereits bezahlt sind, den Kosten der Wiederversteigerung beigeschlagen.

Art. 45.

Wenn jedoch der erste Steigerer vor der Wiederversteigerung nachweist, daß er den Bedingungen der ersten Versteigerung Genüge geleistet hat, und die durch das Wiederversteigerungsverfahren entstandenen Kosten dem Notar bezahlt, so unterbleibt die Wiederversteigerung, und es ist dem ersten Steigerer das Gut zu belassen.

Art. 46.

Der erste Steigerer und dessen Bürge sind solidarisch unter Leibeshaft gehalten, den Betrag, welcher bei der Wiederversteigerung weniger erlöst worden ist, und die Zinsen des früheren Steigpreises bis zur Wiederversteigerung, sowie die Kosten der letztern zu bezahlen. Das erste Versteigerungsprotokoll bildet die Urkunde, kraft welcher die von dem ersten Steigerer und dessen Bürgen geschuldeten Beträge beigetrieben werden, nachdem ihnen acht Tage vorher eine summarische Berechnung hierüber durch einen Gerichtsbotenact zugestellt worden ist.

Art. 47.

Ergibt sich ein Mehrerlös, so wird derselbe zunächst an die eingeschriebenen Gläubiger, welche nicht befriedigt worden sind, andernfalls aber dem Versteigerer oder dessen Rechtsinhaber überwiesen.

Art. 48.

Sobald die in den Artikeln 29 und 30 vorgeschriebenen Zustellungen statt gefunden haben, kann ein Zwangsversteigerungsverfahren nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Juli 1830 nicht mehr eingeleitet und ein solches nur dann ohne Weiteres fortgesetzt werden, wenn die in Art. 5 dieses Gesetzes bezeichnete Bekanntmachung der Pfändung an den Schuldner bereits geschehen war. In diesem Falle wird die freiwillige gerichtliche Versteigerung von Rechtswegen sistirt, es sei denn, daß der verfolgende Gläubiger seine Einwilligung zur Fortsetzung dieser Versteigerung vor dem bestellten Notar zu Protokoll erklärt oder in einem besonderen öffentlichen Acte ertheilt.

Art. 49.

Tritt nach den in den Artikeln 29 und 30 vorgeschriebenen Zustellungen eine Verzögerung in dem freiwilligen gerichtlichen Versteigerungsverfahren ein, so ist jeder eingeschriebene Gläubiger nach erfolgter Aufforderung des Eigenthümers, binnen 14 Tagen das Verfahren fortzusetzen, befugt, auf Beendigung dieses Verfahrens anzutragen und sich in das Recht des Eigenthümers als betreibenden Theils subrogiren zu lassen.

Art. 50.

Die Form, in welcher die Steigbriefe auszufertigen sind, soll durch eine besondere Verordnung bestimmt werden.

Art. 51.

Die Vorschriften unter Nr. III. des gegenwärtigen Gesetzes mit Ausnahme der Artikel 33 bis einschließlich Artikel 35 finden auch dann Anwendung, wenn die zu veräußernden Güter Minderjährigen, Entmündigten oder Abwesenden und Großjährigen gemeinschaftlich zugehören und die Letzteren in die Veräußerung einwilligen.

Die Großjährigen haben ihre Zustimmung entweder vor dem Familienrath zu Protokoll oder in einem anderen öffentlichen Act beurkunden zu lassen, oder durch ein von ihnen unterschriebenes Anwaltsgesuch dem zuständigen Gericht zu erklären.

Hinsichtlich der Wiederversteigerung ist die Vorschrift des Artikels 76 Absatz 2 zu befolgen.

IV. Von den Incidentpunkten bei der freiwilligen gerichtlichen Veräußerung liegender Güter, welche Minderjährigen oder entmündigten Personen zugehören.

Art. 52.

Die Einsprüche der Versteigerer oder Hypothekargläubiger gegen das Bedingnißheft sind bei Vermeidung des Ausschlusses acht Tage vor dem zur Versteigerung anberaumten Termin dem bestellten Notar anzuzeigen.

Art. 53.

Die Nichtigkeitsbeschwerden der großjährigen Versteigerer sowie der Hypothekargläubiger gegen das bis zum Versteigerungstermin statt gefundene Verfahren, mit Ausnahme jedoch der Beschwerde wegen nicht geschehener öffentlicher Bekanntmachung in den Gemeinden, wo die Güter liegen (Art. 27. Absatz 2), müssen wenigstens acht Tage vor dem Versteigerungstermin bei dem committirten Notar angezeigt werden und sind später nicht mehr zulässig.

Art. 54.

Hat eins der in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Incidentverfahren ſtatt gehabt und durch richterliche Entſcheidung ſeine Erledigung gefunden, ſo kann zur Verſteigerung erſt dann geſchritten werden, wenn die in den Artikeln 26 und 27 vorgeſchriebenen Bekanntmachungen und zwar diejenige durch öffentliche Blätter wenigſtens 14 Tage vor der Verſteigerung wiederholt worden ſind.

Art. 55.

Die Nichtigkeitsbeſchwerden der in dem Artikel 53 bezeichneten Intereſſenten gegen das Verfahren in dem Verſteigerungstermin oder wegen Nichtbekanntmachung der in dem Art. 27. Abſatz 2 vorgeſchriebenen Verkündigung können nur binnen drei Tagen nach Ablauf der für das Nachgebot beſtimmten Friſt bei dem beſtellten Notar angezeigt werden.

Art. 56.

Die Protokolle, welche der Notar über die, in den Fällen der Artikel 52, 53, 55 gemachten Anzeigen aufzunehmen hat, ſind in den darauf folgenden acht Tagen von den Einſpruchsklägern, beziehungsweiſe Beſchwerdeführern, bei Vermeidung der Unzuläſſigkeit des Einſpruchs oder der Beſchwerde, den Beklagten, wenn dieſe Anwälte beſtellt haben, in dem Domicil der Letzteren, andernfalls aber den Beklagten in Perſon oder in deren Wohnſitzen unter Angabe der Einſpruchs- resp. Nichtigkeitsgründe mit Vorladung auf acht Tage zuzuſtellen.

Art. 57.

Wenn bei der erſten Verſteigerung oder bei der Verſteigerung auf Nachgebot über die Zahlfähigkeit des von dem Steigerer angebotenen Bürgen (Art. 25, Nr. 2) Conteſtation entſteht, ſo hat der Notar nach vorgängiger Prüfung der zum Beweiſe der Zahlfähigkeit vorgelegten Urkunden, proviſoriſch und vorbehältlich der Beſchwerde an das Kreisgericht, zu entſcheiden und falls er den Bürgen für nicht annehmbar erklärt, entweder ſofort zum weiteren Ausgebot zu ſchreiten, oder das Nachgebot für nichtig zu erklären, wenn auf ein ſolches die Verſteigerung ſtatt gehabt hat.

Art. 58.

Die Beſchwerde muß in den 24 Stunden nach der Entſcheidung bei dem Notar zu Protokoll angezeigt werden. In den darauf folgenden drei Tagen peremtoriſcher Friſt hat die beſchwerdeführende Partei die übrigen bei dem Cautionspunkt Betheiligten auf der Amtsſtube des Notars unter Belaſſung einer Erſcheinungsfriſt von acht Tagen vor das Kreisgericht laden zu laſſen.

Art. 59.

Der Notar ſendet alsbald nach den gemäß Artikel 52, 53, 55, 58 geſchehenen Anzeigen

die Urschriften sämmtlicher den Incidentpunkt betreffenden Acten und Protokolle, sowie die sonstigen darauf Bezug habenden Urkunden, an die Kanzlei des zuständigen Kreisgerichts, welches binnen zehn Tagen nach der Verhandlung zu entscheiden hat.

Art. 60.

Gegen die über Incidentpunkte gegebenen Contumacialurtheile findet das Rechtsmittel der Opposition nicht statt.

Die Appellation muß bei Strafe der Unzulässigkeit binnen 10 Tagen nach der Zustellung des Urtheils an den Anwalt der Partei oder in Ermangelung eines Anwalts, nach der Zustellung des Urtheils an die Partei in Person oder in deren Wohnsitz — eingelegt werden.

Für jede sechs Stunden Entfernung des Wohnorts der einen Partei von jenem der anderen wird obige Frist um einen Tag verlängert.

Der Appellant kann in der zweiten Instanz keine neue, vor dem Kreisgericht nicht geltend gemachte Nichtigkeitsmittel, vorbringen.

V. Von den Veräußerungen der zu Beneficiar-Erbschaften, Vacant- oder Fallitmassen oder abwesenden Personen gehörigen, sowie der gerichtlich abgetretenen Liegenschaften.

Art. 61.

Bei Veräußerungen von Liegenschaften, welche zu Beneficiar- oder Vacantverlassenschaften, zu gerichtlichen Güterabtretungen, Fallitmassen oder Abwesenden (so lange die definitive Einweisung in ihr Vermögen noch nicht erfolgt ist) gehören, sind die in dem Art. 18, Absatz 1. 3 und 4, Art. 19 und 20, Absatz 1, Art. 21 bis einschließlich 32, Art. 36 bis einschl. 60 enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen anzuwenden.

Das Verfahren wird durch ein Anwaltsgesuch an das zuständige Kreisgericht eingeleitet, auf welches das erfolgende Urtheil zu setzen ist.

Im Falle des Art. 33, Absatz 2 muß die Entscheidung des Kreisgerichts darüber eingeholt werden, ob die Güter, auf welche ein dem Abschätzungswerthe gleichkommendes Gebot nicht gemacht worden, für das geschehene Gebot definitiv zugeschlagen werden sollen; und es richtet sich dann das weitere Verfahren nach den im Art. 35, Absatz 2 bis einschließlich 4 enthaltenen Verfügungen.

VI. Von der gerichtlichen Theilung.

Art. 62.

Sind sämmtliche Betheiligte darüber einig, daß eine unter ihnen bestehende Gemeinschaft gerichtlich getheilt werden soll, so haben sie sich zu diesem Zwecke mit einem Anwaltsgesuche an

das zuständige Gericht zu wenden, welches, wenn es die Theilung verordnet, zugleich einen Notar mit der Vornahme des Theilungsgeschäftes beauftragt, einen oder drei Sachverständige zur Abschätzung der Mobilien (wenn solche in einem bereits errichteten Inventar noch nicht geschehen ist), sowie der Immobilien, zur Begutachtung ihrer Theilbarkeit und Bildung der Loose ernennt, ein Friedensgericht zur Beeidigung der Experten committirt und ein Mitglied des Gerichts als Referenten bestellt.

Befinden sich unter den Betheiligten Minderjährige oder Entmündigte, so ist der Beschluß des Familienraths, wodurch die Ermächtigung zu dem Antrage auf Theilung gegeben worden ist, dem oben erwähnten Gesuche beizufügen.

Die ernannten Sachverständigen haben auch die sonstigen Abschätzungen vorzunehmen, welche im Laufe des Theilungsverfahrens nöthig werden könnten.

Ist in dem Laufe des Theilungsverfahrens ein neuer Referent, Notar oder Sachverständiger zu ernennen, so geschieht dieses in der durch Art. 19 vorgeschriebenen Form.

Art. 63.

Der in Gemäßheit des Art. 113 des bürgerlichen Gesetzbuchs zur Vertretung eines Abwesenden bei der Inventur und Theilung ernannte Notar ist befugt, gemeinschaftlich mit den übrigen Interessenten, den Antrag auf Theilung mittelst Bittschrift zu stellen, sowie überhaupt für den Abwesenden nach Lage der Sache bis zum Schlusse des Verfahrens vor Gericht zu handeln.

Art. 64.

Die Urschrift des im Art. 62 erwähnten Urtheils nebst den Anlagen des auf Theilung gerichteten Gesuches, übersendet der Staatsprocurator an den mit der Theilung beauftragten Notar.

Art. 65.

Das Urtheil, beziehungsweise die Präsidialverfügung (Art. 19 und 62), wird hierauf durch den Notar dem zur Beeidigung der Sachverständigen bezeichneten Friedensgericht mitgetheilt.

Das über diese Beeidigung zu errichtende Protokoll ist an den Fuß des Urtheils oder der Präsidialverfügung zu setzen und dem Notar zurückzustellen.

Art. 66.

Die von den Sachverständigen geschehene Abschätzung der Liegenschaften, sowie das Gutachten über die Theilbarkeit und eintretenden Falls die Bildung der Loose, sind nach den bestehenden Vorschriften abzugeben und bei dem bestellten Notar zu hinterlegen.

Art. 67.

Haben sich die Sachverständigen für die Theilbarkeit der Liegenschaften ausgesprochen und

die Parteien die Bildung der Loose genehmigt, so schreitet der Notar ohne Weiteres zur Ziehung der Loose, sowie auch, wenn diese einer weiteren Theilung unterliegen, zur Ziehung der gebildeten Unterloose und führt über das Ganze ein Protokoll.

Um die Bildung und Ziehung der Unterloose vorzunehmen, ist die gerichtliche Genehmigung der vorhergegangenen Loosebildung und Ziehung nicht erforderlich.

Art. 68.

Befinden sich unter den Parteien weder Minderjährige, noch Entmündigte oder Abwesende, so tritt die Ziehung der Loose sofort in Rechtskraft.

Im entgegengesetzten Falle wird durch die Ziehung der Loose erst dann das Eigenthum übertragen, wenn sie die gerichtliche Bestätigung erhalten hat.

Bis dahin können die Betheiligten die ihnen durch das Loos zugefallenen Grundstücke in Besitz nehmen; sie dürfen aber vor jener Bestätigung darüber nicht verfügen.

Die Notarien sind verpflichtet, die Parteien in dieser Hinsicht zu belehren, und daß solches geschehen, in dem Protokoll zu erwähnen.

Art. 69.

Sobald das Gutachten der Sachverständigen hinterlegt ist (Art. 66), hat der Notar auf den Grund des Inventars, der darauf gefolgten Liquidation der Conferenden und wechselseitiger Ersatzansprüche, der etwa vorhandenen letztwilligen Verfügung und der sonstigen ihm vorgelegten, bei der Auseinandersetzung in Betracht kommenden Urkunden den Theilungsstatus aufzustellen.

Der Notar verfährt dabei ganz nach der rechtlichen Ansicht, welche er über die Ansprüche der Parteien und die Art der Auseinandersetzung gefaßt hat.

Art. 70.

Der Status ist mit den darauf Bezug habenden Urkunden in kürzester Frist den freiwillig erschienenen oder zu diesem Ende durch eine wenigstens drei Tage vorher zugestellte Aufforderung vor den Notar berufenen Parteien vorzulegen.

Der Notar hat die Befugniß, den Parteien auf Verlangen einen Termin von längstens vier Wochen zur Erklärung zu gestatten.

Wird der Status in allen Theilen als richtig anerkannt, so errichtet der Notar hierüber ein Protokoll.

Art. 71.

Wenn im Falle des vorhergehenden Artikels einer der Interessenten sich im Zustande der Minderjährigkeit oder Entmündigung befindet oder abwesend ist, so muß der Theilungsstatus nebst allen darin angezogenen Acten dem mit der Sache befaßten Kreisgericht zur Bestätigung vorgelegt werden.

Der Notar hat zu diesem Ende den Status mit jenen Acten an die Kanzlei des besagten Gerichtes einzusenden.

Die Bestätigung kann auf ein von sämmtlichen Betheiligten bei dem zuständigen Kreisgericht eingereichtes Anwaltsgesuch ertheilt werden.

Art. 72.

Nach erfolgter gerichtlicher Bestätigung wird die Urschrift des beßfallsigen Urtheils nebst dem Status und allen eingesendeten Acten von dem Kreisgerichtsschreiber an den Notar überschickt.

Art. 73.

Werden bei der gemäß Art. 70 vorgeschriebenen Vorlage Einwendungen gegen den Status oder die demselben zum Grund liegenden Urkunden vorgebracht, so nimmt der Notar hierüber ein Protokoll auf.

Ist der Status vor dem Notar von einem der Interessenten angefochten worden, so sind spätere Einwendungen nur dann zulässig, wenn sie wenigstens vierzehn Tage, bevor die Sache bei dem zur Entscheidung berufenen Gericht zum Vortrag kommt, durch Act von Anwalt zu Anwalt angebracht werden.

Als ein solcher Vortrag ist auch derjenige anzusehen, welcher zur Erlassung eines Verbindungsurtheils (Art. 153 der bürgerlichen Proceßordnung) statt hat.

Bei der auf das Verbindungsurtheil folgenden Verhandlung ist der Wiedervorgeladene (welcher keinen Anwalt bestellt hatte) befugt, gegen den Theilungsstatus neue Einwendungen geltend zu machen, welche er vierzehn Tage vorher in der oben vorgeschriebenen Form mitgetheilt hat.

Nach einem gegen die Partei erfolgten Contumacialurtheil können neue Einwendungen nur mit dem gegen ein solches Urtheil gerichteten Oppositionsgesuche erhoben werden.

Der Partei, *gegen* welche neue Einwendungen vorgebracht worden sind, steht das Recht zu, in den auf die beßfallsige Zustellung folgenden acht Tagen ebenfalls neue Einwendungen gegen den Theilungsstatus zu erheben.

Art. 74.

Tritt in Folge der gegen den Theilungsstatus erhobenen Einwendungen die Nothwendigkeit ein, daß Parteien, welche in dem auf Theilung gerichteten Gesuche (Art. 62) *Einen* Anwalt bestellt hatten, durch mehrere Anwälte vertreten werden, so können die neuen Anwaltsbestellungen nach Vorschrift des Art. 75 der bürgerlichen Proceßordnung ohne vorgängige Ladung dem früheren gemeinschaftlichen Anwalt zugestellt werden.

Ist dieses innerhalb der acht Tage nach Einsendung der Theilungsacten an die Kreisgerichtskanzlei nicht geschehen, so steht jeder Partei das Recht zu, die Andern zur Erledigung der erhobenen Einwendungen in der gewöhnlichen Form und Frist vorladen zu lassen.

Art. 75.

Geht das Gutachten der Sachverständigen dahin, daß die Liegenschaften füglich nicht getheilt werden können, so darf, wenn sich unter den Betheiligten Minderjährige, Entmündigte oder Abwesende befinden, auf die Bestätigung des Gutachtens und die Licitation der Liegenschaften nicht eher erkannt werden, bis der Theilungsstatus dem Gericht vorgelegt ist.

Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn genügend bescheinigt wird, daß die Licitation nicht ohne Nachtheil einer Partei bis zur Aufstellung des Status verschoben werden kann.

Art. 76.

Das Licitationsverfahren richtet sich nach den, in dem Art. 23 Absatz 1 und 3, Art. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 36. 37. 38. 39. 40. 48. 49. 50. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. enthaltenen Bestimmungen.

Die Wiederversteigerung auf den Grund des Art. 41 und nach Anleitung der Art. 42 bis einschließlich 47 findet nur, wenn sie von einem angewiesenen Gläubiger der Gemeinschaft, oder (insofern ein Fremder in dem Sinne des Art. 1687 des bürgerl. Gesetzbuchs Steigerer geworden ist) von einem Versteigerer verlangt wird, nicht aber auf den Antrag eines früheren Miteigenthümers gegen den andern — statt.

Art. 77.

So oft eine Theilungssache zur Bestätigung des Status oder zur Entscheidung der dagegen erhobenen Einwendungen an das Kreisgericht gebracht wird, haben sowohl der Notar als die bestellten Anwälte die Verzeichnisse ihrer respectiven Kosten den Acten beizulegen. Die von der Masse zu erhebenden Kosten werden von einem Mitgliede des Gerichts taxirt, die festgesetzten Beträge auf die Verzeichnisse unter Beifügung der Unterschrift des taxirenden Richters bemerkt und in das Urtheil eingetragen.

Die unterlassene Vorlage des Verzeichnisses zieht für den Notar oder den betreffenden Anwalt den Ausschluß seines Kostenanspruchs von der Masse nach sich.

Die Kostenverzeichnisse sind von der Stempelabgabe befreit und werden bei den Theilungsacten aufbewahrt.

Art. 78.

Wenn nach der gerichtlichen Bestätigung des Theilungsstatus oder nachdem über die erhobenen Einwendungen entschieden worden ist, wegen der hierauf statt gehabten Licitation der Güter, eine Vertheilung des erlösten Preises, beziehungsweise eine neue Berechnung, oder mit Rücksicht auf die erfolgte Entscheidung über die gegen den Status erhobenen Einwände, eine Abänderung desselben nöthig wird; so hat der Notar in Bezug auf diese Vertheilung oder Abänderung nach Vorschrift des Art. 70 zu verfahren.

Wird die Aufstellung von allen Parteien anerkannt, so unterliegt sie hinsichtlich der dabei betheiligten Minderjährigen, Entmündigten oder Abwesenden keiner gerichtlichen Bestätigung.

Art. 79.

So oft die commissarischen Verhandlungen vor Gericht producirt werden müssen, hat der Notar die Urschriften der Urtheile und sämmtlicher von ihm errichteten Acte, der Abschätzungen und Gutachten der Sachverständigen, des Theilungsstatus und Contestationsprotokolls, sowie alle sonstige auf die Sache Bezug habende Urkunden dem Gerichtsschreiber des zuständigen Kreisgerichts zu übersenden.

Gleiche Einsendung geschieht durch den Notar an den Gerichtsschreiber des Obergerichts und an das Secretariat des Cassationshofes, sobald dem ersten nachgewiesen wird, daß ein Recurs an das eine oder das andere Gericht ergriffen worden ist.

Der Gerichtsschreiber stellt dem Notar hierüber eine Bescheinigung aus, welche der letztere nach Wiederempfang der Acten zurückzugeben hat. Diese Bescheinigung ist von der Stempel- und Registrirungsabgabe befreit.

Die Parteien sind befugt, von den auf den Gerichtskanzleien hinterlegten Acten Einsicht zu nehmen.

Die Urschriften werden, ohne daß es der Expedition bedarf, dem Gericht und der Staatsbehörde vorgelegt.

Ausfertigungen, welche sich eine Partei ertheilen läßt, können nicht in der Kostentaxe begriffen werden.

Art. 80.

Ist das Gericht durch eine gewöhnliche Vorladung mit dem Antrag auf Theilung befaßt worden, so hat der betreibende Theil die Ausfertigung des auf Theilung erkennenden Urtheils dem bestellten Notar vorzulegen, welcher sie zum Zweck der Beeidigung der Sachverständigen dem hierzu committirten Friedensgericht mittheilt.

Die Urschrift des Beeidigungsprotokolls wird auf die Ausfertigung des Urtheils gesetzt und an den Notar übersendet.

Im Uebrigen müssen bei dem durch eine Vorladung eingeleiteten Theilungsverfahren die in den Artikeln 66 bis einschließlich 73 und 75 bis einschließlich 79 enthaltenen Vorschriften beobachtet werden.

Die Gerichte sind befugt, ohne Rücksicht auf die unter den Parteien bestehende Verwandtschaft oder Schwägerschaft den Beklagten von Amtswegen in die Kosten des auf Theilung erkennenden Urtheils und der Vorladung zu verfällen.

Handelt der Beklagte als Vormund oder Curator, so können ihm persönlich die Kosten zu Last gesetzt werden.

VII. Von der Cautionsleiſtung in Folge außergerichtlicher Veräußerungen.

Art. 81.

Wenn das in dem Art. 2183 des bürgerlichen Geſetzbuchs und Art. 832 der bürgerlichen Proceßordnung vorgeſchriebene Purgationsverfahren ſtatt gehabt hat und die für das Nachgebot beſtimmte Friſt abgelaufen iſt, ſo ſteht jedem eingeſchriebenen Gläubiger das Recht zu, darauf anzutragen, daß der neue Erwerber zur Stellung eines zahlfähigen Bürgen für die Berichtigung des geſchuldeten Preiſes, angehalten werde.

Art. 82.

Der Erwerber kann ſich der in vorhergehendem Artikel erwähnten Verbindlichkeit dadurch entziehen, daß er entweder ſeine eigene Zahlfähigkeit nachweiſt, oder den von ihm geſchuldeten Preis nebſt verfallenen Zinſen nach Abzug der Koſten des Purgationsverfahrens, der Depoſitionsbeſcheinigung und deren Notification in der Centralkaſſe zu Mainz hinterlegt und die Depoſitionsbeſcheinigung den eingeſchriebenen Gläubigern abſchriftlich zuſtellen läßt.

Art. 83.

Die Klage wegen Cautionsleiſtung muß in dem Monat nach Ablauf der für das Nachgebot geſtatteten Friſt durch ein von Anwalt zu Anwalt zugeſtelltes Geſuch erhoben werden und iſt ſpäter nicht mehr zuläſſig.

Art. 84.

Leiſtet der Erwerber dem auf die Stellung eines Bürgen erkennenden Urtheil kein Genüge, ſo iſt das Purgationsverfahren als nicht geſchehen zu betrachten, und jeder eingeſchriebene Gläubiger kann ohne Rückſicht auf den Erwerber oder deſſen Rechtsnachfolger das Zwangsverſteigerungsverfahren einleiten.

Art. 85.

Wird die Cautionspflicht nicht beſtritten und der angebotene Bürge von dem Kläger angenommen, ſo ſind die durch das Verfahren entſtandenen Koſten an dem Kaufpreis in Abzug zu bringen.

VIII. Von dem Rangordnungs- und Diſtributions-Verfahren.

Art. 86.

Jeder Anwalt, welcher den im Art. 751 der bürgerlichen Proceßordnung erwähnten Antrag auf Ernennung des Commiſſärs zur Leitung eines Rangordnungsverfahrens ſtellen will, muß vorher dem Präſidenten des Kreisgerichts nachweiſen:

1) entweder, daß eine Zwangsversteigerung statt gehabt hat und das Zuschlagsprotokoll nach Vorschrift des Art. 28 des Gesetzes vom 24. Juli 1830, die Zwangsveräußerungen in der Provinz Rheinhessen betreffend, transscribirt und den in besagtem Artikel genannten Personen zugestellt oder von denselben acquiescirt worden ist;
2) oder aber, daß die Versteigerung in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes geschehen und das Zuschlagsprotokoll transscribirt worden;
3) oder daß bei anderen Verkäufen das Purgationsverfahren beendigt ist; endlich
4) daß in den Fällen unter Nr. 1 und 2 die Frist des Art. 749 der bürgerlichen Proceßordnung, sowie des Art. 40 des gegenwärtigen Gesetzes und in dem Fall unter Nr. 3 die in dem Art. 775 der bürgerlichen Proceßordnung bestimmten Fristen abgelaufen sind.

Art. 87.

Hat der betreibende Anwalt in den auf die Ernennung des Commissärs (Art. 751 der bürgerlichen Prozeßordnung) folgenden vierzehn Tagen die Beantragung der in dem Art. 752 ibid. vorgeschriebenen Ordonnanz unterlassen, so kann das Kreisgericht auf den Vortrag des Richtercommissärs dessen Ernennung als wirkungslos erklären und verfügen, daß dieselbe auf dem betreffenden Register gestrichen werden soll.

Die Verhandlung und Aburtheilung geschieht in dem Berathschlagungszimmer.

Das zu errichtende Protokoll, sowie die Entscheidung sind von der Stempelabgabe befreit. Der Gerichtsschreiber hat dafür keinerlei Gebühren zu beziehen.

Art. 88.

Vor dem Ablauf von zwei Monaten nach der Eröffnung des Rangordnungsverfahrens muß der betreibende Anwalt die Acte über die den Gläubigern zugestellten Aufforderungen (Art. 753 der bürgerlichen Proceßordnung) auf der Gerichtskanzlei hinterlegen.

Ist dieses nicht geschehen und auch keine Forderung angemeldet worden, so kann das Kreisgericht auf den Vortrag des bestellten Commissärs die Eröffnung des Rangordnungsverfahrens aufheben und die dadurch erwachsenen Kosten dem betreibenden Anwalt persönlich zu Last setzen.

Der betreibende Anwalt wird von dem Präsidenten zum Erscheinen in dem Berathungszimmer schriftlich aufgefordert und nach dem Vortrag des Commissärs gehört.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Art. 87.

Art. 89.

Der Antrag auf Ernennung eines Commissärs zur Leitung eines Distributionsverfahrens kann, handelt es sich von der Austheilung des Erlöses einer Mobiliarversteigerung, erst dann in das hierzu bestimmte Register eingetragen werden, wenn vorher dem Präsidenten des Kreisgerichts nachgewiesen worden ist, daß die Hinterlegung des zu vertheilenden Preises in Gemäßheit des Art. 657 der bürgerlichen Proceßordnung statt gehabt hat.

Im Uebrigen finden bei dem Distributionsverfahren die Art. 87 u. 88 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung, wenn in den dort bestimmten Terminen der betreibende Anwalt die im Art. 659 der bürgerlichen Proceßordnung vorgeschriebene Verfügung des Richtercommissärs nicht beantragt oder die in diesem Artikel erwähnte Aufforderung der Gläubiger auf der Gerichtskanzlei nicht hinterlegt.

Art. 90.

Hält der Präsident des Kreisgerichts in den Fällen der Art. 86 u. 89 den Antrag auf Bestellung eines Commissärs für unzulässig, so hat er hierüber eine motivirte Ordonnanz zu erlassen.

Art. 91.

Die Kosten der Production, der Einsicht des Rangordnungs- oder Austheilungsstatus, der Zurückziehung der Acten, können hinsichtlich derjenigen Gläubiger, welche für ihre Forderung keine Anweisung erhalten, nicht mehr auf die Masse angewiesen werden.

Diese Gläubiger haben sich wegen solcher Kosten an das sonstige Vermögen des Schuldners zu halten.

Art. 92.

Sowohl in dem Rangordnungs- als in dem Distributionsverfahren sind die den respectiven Gläubigern zugebilligten Kosten in den Anweisungen zu begreifen, welche denselben für ihre Forderungen ertheilt werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur dann gestattet, wenn der betreibende Theil keine Anweisung für seine Forderung erhält. In diesem Falle wird ihm eine Anweisung für die Betreibungs- und sonstigen privilegirten Kosten ausgefertigt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 93.

Die Kreisgerichtsschreiber und Friedensgerichtsschreiber haben für die Aufnahme und Einträge in die Repertorien der nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Urschrift abzugebenden Urtheile und Protokolle, ferner für die Actenversendung oder Mittheilung und sonstige dadurch entstehende Bemühung, sowie für die Ausstellung der vorgeschriebenen Empfangsbescheinigungen keinerlei Gebühr zu beziehen.

Art. 94.

Die Gerichtsschreiber und Notarien haben die von ihnen in Gemäßheit des gegenwärtigen

Geſetzes zu bewirkenden Abſendungen, ſowie eintretenden Falls den Rückempfang der Urſchriften, um Kunde der bezüglichen Stelle ihrer Repertorien vorzumerken.

Art. 95.

Die Verfügung des Artikels 22 der Notariatsordnung vom 25. Ventose XI, wonach die Notarien ſich der Urſchriften, welche ſie zu verwahren haben, nur in Gemäßheit eines Urtheils entäußern dürfen und vorher eine von ihnen gefertigte, durch den Präſidenten des Kreisgerichts und den Staatsprocurator beglaubigte Copie der abzugebenden Urſchrift an deren Stelle ſubſtituiren müſſen, — findet auf die in Gemäßheit des gegenwärtigen Geſetzes (Art. 9, 39, 59, 79) an die Gerichtskanzleien oder Hypothekenbewahrer einzuſendenden Urſchriften keine Anwendung.

Art. 96.

Durch die Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzes wird hinſichtlich derjenigen bei den Notarien zu verwahrenden Urkunden, welche ſeither auf den Gerichtskanzleien deponirt waren, an den vorhandenen Beſtimmungen über die Befugniß Dritter, von ſolchen Urkunden Einſicht zu nehmen oder Abſchriften zu verlangen, nichts geändert.

Art. 97.

Die zur Zeit, wo das gegenwärtige Geſetz in Wirkſamkeit tritt, bereits anhängigen Rechtsſachen, welche Veräußerungen von Liegenſchaften oder gerichtliche Theilung zum Gegenſtand haben, ſind nach den neuen Vorſchriften fortzuſetzen.

Es findet jedoch der Art. 73 auf diejenigen Sachen keine Anwendung, in welchen bei dem Eintritt des gegenwärtigen Geſetzes Einwendungen gegen einen Theilungsſtatus bereits erhoben waren.

Art. 98.

Alle den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes entgegenſtehenden Verfügungen des bürgerlichen Geſetzbuchs, der Civilproceßordnung und des Handelsgeſetzbuchs ſind aufgehoben.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Staatsſiegels.

Darmſtadt, den 6. Juni 1849.

(L. S.) LUDWIG.

Kilian.

Dienstnachrichten.

1) Am 24. Mai wurde der Actuariats-Gehülfe Heinrich Stehr von Kötzenhain zum Actuar bei dem Landgerichte zu Homberg an der Ohm ernannt.
2) Am 29. Mai wurde dem Friedensgerichtsschreiber Jacob Hartmann zu Wörrstadt die Notariatsstelle zu Sprendlingen, im Friedensgerichtsbezirke Wöllstein, und
3) am 31. Mai dem Schullehrer Justus Hof zu Burggemünden die erste evangel. Schullehrerstelle zu Rodheim, im Reg.-Bezirke Gießen, übertragen.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 17. August 1848 der Physicatsarzt Dr. Johannes Walter zu Wöllstein, im Regierungsbezirke Mainz;
2) am 24. März der pensionirte Schullehrer Fortunatus Friedrich Alt zu Crumstadt, im Regierungsbezirke Darmstadt;
3) am 31. März der Lehrer Friedrich Schmitt an der 2. Knabenklasse der Domschule zu Mainz;
4) am 13. Mai der pensionirte Zollbereiter Heinrich Weber zu Wilsbach, im Regierungsbezirke Biedenkopf.

Zur Nachricht.

Das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt erscheint auch fernerhin in gr. 4 Format, auf feines Maschinenpapier gedruckt, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in der Darmstädter Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr 3 fl., mit Couvertgebühr 3 fl. 24 kr.,
für das halbe Jahr 1 fl. 30 kr., mit Couvertgebühr 1 fl. 42 kr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht statt, und es wird dieses Blatt nur gegen wirkliche Vorausbezahlung abgegeben.

Die Exemplare, welche abgeholt werden, können nur gegen Vorzeigung der Abonnementsquittung oder einer Karte mit dem Namen des resp. Abonnenten abgegeben werden.

Man hat sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder (welche ganz portofrei, nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 4 kr. bei Postsendungen, erfolgen muß) an unterzeichnete Expedition zu wenden. Dagegen genießt die Expedition das Postfreithum für alle unbeschwerte Briefe, und es können daher alle Briefe unter nachstehender Adresse unfrankirt eingesendet werden.

Alle Zahlungen müssen in grober, bei Staatskassen zulässiger, Münze geleistet, und zur Ausgleichung kann nur Münzvereins-Scheidemünze angenommen werden.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeldlich nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Postamte, welches ein Verzeichniß aller an dasselbe abgehenden Exemplare erhalten hat, oder von der betreffenden Bezirksverwaltung mit umgehender Post, bei der unterzeichneten Expedition, erfolgt; mit Umgehung der Postämter und Bezirksbehörden direct an die Expedition gerichtete Reclamationen können daher nicht berücksichtigt werden. Gegen Bezahlung können einzelne Nummern nur so lange verabfolgt werden, als deren Vorrath zureicht.

Darmstadt den 11. Juni 1849.

Expedition des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Alle diejenige Correspondenz, welche Einrückungen in das Gr. Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaction desselben zu adressiren; Zuschriften, welche die Versendung des Blatts betreffen, sowie Bestellungen von Regierungsblättern, aber sind stets an die Expedition des Gr. Regierungsblatts zu richten.

Darmstadt, den 12. Juni 1849.

Die Redaction des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 43.

Darmstadt am 17. Juni 1849.

Inhalt: 1) Verordnung in Betreff der bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Truppen bei erfolgendem Ausmarsche; — 2) Bekanntmachung, die Wahl der Geschwornen in der Provinz Rheinhessen betr.; — 3) Promotion auf der Großherzogl. Landesuniversität Gießen; — 4) Ertheilung eines Patents; — 5) Militärdienstnachrichten; — 6) Versetzungen in den Ruhestand; — 7) Sterbfälle.

Verordnung

in Betreff der bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Truppen bei erfolgendem Ausmarsche.

Ludwig III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Die besonderen Verhältnisse, welche bei Unserem Militär durch kriegsähnliche Zustände eintreten, erfordern eine Erweiterung der in Unserer Verordnung vom 8. September vorigen Jahrs bezüglich der bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Truppen bei erfolgtem Ausmarsche getroffenen Bestimmungen. Wir verordnen daher, mit Bezugnahme auf den Artikel 73 der Verfassungsurkunde, weiter Folgendes:

§. 1.

Da die Mittheilung von Verfügungen der Civilbehörden an Militärpersonen, welche ins Feld oder überhaupt wegen kriegsähnlicher Zwecke aus der Garnison ausmarschirt sind, oft nur mit Schwierigkeit statt finden kann, wenn sich nicht bei dem betreffenden Regiment eine Behörde befindet, welche mit Gültigkeit die Zustellung vornehmen kann, so werden die Civilgerichte und sonstigen Civilbehörden hierdurch ermächtigt und angewiesen, ihre Verfügungen an die Regiments- oder Corpsbefehlshaber der betreffenden (aus der Garnison ausmarschirten) Militärpersonen gelangen zu lassen.

Diese Befehlshaber übertragen den zu ihrer Verfügung stehenden Auditeuren oder deren Stellvertretern die Besorgung der Zustellung, der Beurkundung und unmittelbaren Benachrichtigung an die ersuchenden Stellen.

Diesen Handlungen wird dieselbe Kraft und Gültigkeit beigelegt, als wenn die ersuchende Behörde dieselben selbst vorgenommen hätte.

§. 2.

Denselben Weg haben die Civilbehörden einzuschlagen, wenn dieselben, in Fällen ihrer Zuständigkeit, die protokollarische Vernehmung von aus ihrer Garnison ausmarschirten Militärpersonen verfügen, sey dies in streitigen Rechtssachen, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder in anderen Angelegenheiten.

Die Vernehmungen werden von den Commandeuren den Auditeuren aufgetragen, deren Protokollen die in dem vorigen §. ausgesprochene Gültigkeit beigelegt wird.

Die Vernehmungen auf Ersuchen der Civilgerichte in gerichtlichen Untersuchungen werden von den Commandostellen den Militär-Untersuchungsgerichten übertragen; die Vernehmungen in Assisensachen sind sodann nach Vorschrift der Art. 103 und 104 des Gesetzes vom 28. October 1848, betr. die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens, und beziehungsweise der Art. 151 und 152 des Gesetzes vom 31. December 1848, betr. das Verfahren in Assisensachen, zu behandeln.

§. 3.

Ist den Civilbehörden der Aufenthaltsort derjenigen, welche nach ihrem Ausmarsche aus der Garnison vernommen werden sollen oder denen eine Verfügung zuzustellen ist, nicht bekannt, dann haben sich diese Behörden an das Kriegsministerium mit dem Antrage zu wenden, ihre Ersuchungen an die geeigneten Commandostellen gelangen zu lassen.

§. 4.

Die Verhandlungen der Militärbehörden in den vorgenannten Fällen erfordern kein Stempelpapier und werden kostenfrei besorgt.

§. 5.

Um den zu kriegsähnlichen Zwecken aus den Garnisonen ausmarschirenden Militärpersonen Gelegenheit zu geben, ihre Vermögensangelegenheiten zur geeigneten Zeit zu ordnen, sollen die §. §. 12, 13, 14, 17, 18 der Verordnung vom 8. September 1848 in Betreff: der bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Truppen ꝛc. nicht erst nach der Entfernung der Truppen aus dem Großherzogthume, sondern sogleich nach dem Ausmarsche aus der Garnison in Kraft treten.

§. 6.

Der Schlußsatz des §. 14 der Verordnung vom 8. September 1848 wird aufgehoben und dafür Folgendes bestimmt:

Die in Gemäßheit der genannten Verordnung, wie auch die nach dem vorstehenden §. errichteten Testamente, so weit solche nicht durch den früheren Tod der Testirer zur Vollstreckung gelangen, bleiben so lange in Rechten bestehen, bis nach hergestelltem Zustande des Friedens oder der Ruhe die Rückgabe derselben an die Errichter verfügt worden ist.

Das Kriegsministerium wird im eintretenden Falle eine Frist bestimmen, binnen welcher die militärgerichtlichen Testamente (so ferne solche nicht früher abverlangt werden) zurückgegeben werden sollen.

Die Testamente derjenigen Militärpersonen, welche nicht in die Garnison heimgekehrt sind, über deren Tod aber keine Gewißheit besteht, sowie diejenigen der Erkrankten bleiben so lange in Kraft und bei den Auditeuren in Verwahrung, bis die höchste Militärbehörde auch rücksichtlich dieser die Rückgabe besonders verfügt.

§. 7.

Die Ausführung dieser Verordnung, welche mit dem Tage ihrer Erscheinung in dem Regierungsblatte zur Gültigkeit gelangt, gehört zu dem Geschäftskreis des Kriegsministeriums.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 16. Juni 1849.

(L. S.) LUDWIG.

In Erledigung der Kriegsminister-Stelle
Zimmermann.

Bekanntmachung, die Wahl der Geschwornen für das Jahr 1850 in der Provinz Rheinhessen betreffend.

In Gemäßheit des Art. 50 des Gesetzes vom 31. December 1848, das Verfahren in Assisensachen und die Bildung der Schwurgerichte in der Provinz Rheinhessen betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Seelenzahl

im Kreisgerichtsbezirke Alzey 89,445
und im Kreisgerichtsbezirke Mainz 136,000

beträgt und daß von den 600 zu den Geschwornen herbeizuziehenden Höchstbesteuerten nach Verhältniß der oben angegebenen Seelenzahl

239 auf den Kreisgerichtsbezirk Alzey und
361 auf den Kreisgerichtsbezirk Mainz

zu vertheilen sind.

Mainz am 11. Juni 1849.

Gr. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Mainz.
v. Dalwigk.

Frank.

Promotion auf der Großh. Landes-Universität Gießen.

Am 4. Mai wurde dem Friedrich Möller von Nidda die Doctorwürde der Philosophie verliehen.

Ertheilung eines Patents.

Am 18. Mai wurde dem Johann Heinrich Krämer von Höhn, im Herzoglich Nassauischen Amte Marienberg, auf die Dauer der nächsten fünf Jahre und für den ganzen Umfang des Großherzogthums Hessen das ausschließliche Recht, die von ihm nach der übergebenen Beschreibung und Zeichnung erfundenen Oefen allein verfertigen und verkaufen zu dürfen, ertheilt.

Militärdienstnachrichten.

1) Am 10. April ist der Pfarrverweser zu Wirhausen Ludwig Fischer zum zweiten Lehrer an der Garnisonsschule zu Darmstadt und zum Garnisonsfreiprediger ernannt worden.
2) Mit Patenten vom 21. April sind im Großh. Artilleriecorps ernannt worden der Hauptmann von Perglas zum Major, der Lieutenant Hallwachs zum Oberlieutenant und der Feldwebel Supp zum Lieutenant.
3) Mit Patenten vom 3. Juni wurden ernannt der Lieutenant Königer im 2. Infanterieregiment zum Oberlieutenant, und der Cadetcorporal v. Diemar zum Lieutenant in demselben Regiment.
4) An demselben Tage hat der Oberlieutenant v. Rosenberg im 4. Infanterieregiment den nachgesuchten Abschied erhalten.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 23. Mai der Lehrer an der ersten Mädchenschule zu Heppenheim, Schulrector Philipp Götz;
2) am 31. Mai der Schullehrer Johannes Tewaag zu Allendorf bei Battenberg, im Reg.-Bez. Biedenkopf.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 4. April der Major à la suite v. Brints-Treuenfeld;
2) am 30. Mai die Oberlieutenante Zimmermann im Generalquartiermeisterstab und Hofmann im 2. Infanterieregiment.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 44.

Darmstadt am 21. Juni 1849.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Erhebung der directen Steuern und indirecten Auflagen für die letzten sechs Monate des Jahrs 1849 betr.; — 2) Bekanntmachung, die Verbesserung der Lage der Volksschullehrer betr.; — 3) Bekanntmachung, die Brandversicherungs-Beiträge für das Jahr 1848 betr.; — 4) Umlagen zur Bestreitung des Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Regierungsbezirks Heppenheim für 1849; — 5) Namensveränderungen; — 6) Concurseröffnungen; — 7) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

die Erhebung der directen Steuern und indirecten Auflagen für die letzten sechs Monate des Jahrs 1849 betreffend.

Da die durch das Gesetz vom 25. December v. J. mit den Ständen des Großherzogthums vereinbarte Prorogation des Finanzgesetzes vom 7. October 1845 mit dem Ende dieses Monats abläuft und ein neues Finanzgesetz noch nicht zu Stande gekommen ist, so haben des Großherzogs Königliche Hoheit in Folge des Art. 69 der Verfassungs-Urkunde gnädigst zu verordnen geruht, daß die sämmtlichen, in den drei Provinzen des Großherzogthums gegenwärtig bestehenden, von den Ständen bis zum 1. Juli 1849 bewilligten directen Steuern und indirecten Auflagen, mit Einschluß der außerordentlichen Einkommenssteuer, nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen auch in den letzten sechs Monaten des Jahres 1849 erhoben werden sollen, was hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Darmstadt den 18. Juni 1849.

Auf besonderen allerhöchsten Befehl.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Reißig.

Bekanntmachung,

die Verbesserung der Lage der Volksschullehrer betreffend.

In Folge der Aussetzung des Staatsbudgets war es bisher nicht möglich, die beabsichtigte weitere Verbesserung der Lage der Volksschullehrer einzuleiten. Einstweilen haben wir aus den

uns dermalen zu Gebot stehenden Mitteln, aus dem Fonds zu gemeinnützigen Zwecken, welcher durch Leistungen von Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften gebildet wird, eine Summe von ohngefähr 4000 Gulden zu einmaligen Zulagen an Volksschullehrer ausgesetzt.

Bezüglich der Verwendung dieser Summe wurde beschlossen, hieraus Zulagen von 20 Gulden bis 40 Gulden zu bilden, und bei deren Verwilligung

1) nur solche Lehrer zu berücksichtigen, welche einen Gehalt unter 300 Gulden beziehen,
2) welche bereits definitiv angestellt sind, und wenigstens fünf Dienstjahre zählen, bei deren Berechnung die nach bestandener Definitorialprüfung verwalteten Vicariate mit in Anschlag zu bringen sind,
3) dabei sich durch gewissenhafte und erfolgreiche Dienstführung, sittliches und gesetzliches Verhalten würdig bewiesen haben. Außer der Würdigkeit ist auf Bedürftigkeit gehörige Rücksicht zu nehmen.

Wenn die Voraussetzungen unter 1. und 2. als Regel zu betrachten sind, so wollen wir jedoch nicht unbedingt ausschließen, daß auch ältere Vicare, welche ganz besonderer Verhältnisse wegen noch keine definitive Anstellung erhalten konnten, und auch Lehrer mit einer etwas höheren Besoldung bei besonderer Würdigkeit und Bedürftigkeit bedacht werden können.

Da es nicht möglich ist, aus den bezeichneten Mitteln alle Lehrer, welche einer Zulage würdig und bedürftig sind, zu bedenken, so muß eine Auswahl nach dem Grade der Würdigkeit und Bedürftigkeit eintreten.

Die Behörden sind angewiesen, die für diese Auswahl nöthigen Ermittelungen in allgemeiner Verhandlung einzuleiten. Es bedarf daher keiner besonderer Vorstellungen der Lehrer und es kann auf solche, um die Austheilung möglichst zu befördern, keine Rücksicht genommen werden.

Darmstadt, den 14. Juni 1849.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

Jaup. Wernher.

v. Lehmann.

Bekanntmachung, die Brandversicherungs-Beiträge für das Jahr 1848 betreffend.

Zur Deckung des erschienenen Bedürfnisses der Großherzoglichen Brandversicherungskasse für das Jahr 1848 ist ein Ausschlag von zehn Kreuzer ein Pfennig von Einhundert Gulden Brandversicherungs-Kapital erforderlich.

Dieser Ausschlag wird mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern sofort vollzogen, und werden die danach sich berechnenden Beiträge der Gebäude-Eigenthümer nebst den 1¼ kr. von jeder Hauptnummer betragenden Repartitions-Gebühren in den ersten zehn Tagen des Monats August d. J. erhoben werden. — Darmstadt den 11. Juni 1849.

Großherzoglich Hessische Brand-Assecurations-Commission.

Kekulé.

vt. Heumann.

Area	Population			Households			Dwellings			Area (hectares)	Density (persons per hectare)	Population change (%)
	Persons	Males	Females	Occupied	Unoccupied	Total	Occupied	Unoccupied	Total			
Ward 1	4,218	2,071	2,147	1,612	58	1,670	1,612	58	1,670	312	13.5	+2.1
Ward 2	3,876	1,902	1,974	1,488	71	1,559	1,488	71	1,559	287	13.5	+1.4
Ward 3	5,104	2,498	2,606	1,955	84	2,039	1,955	84	2,039	401	12.7	+3.0
Ward 4	4,562	2,241	2,321	1,744	66	1,810	1,744	66	1,810	356	12.8	+2.6
Ward 5	3,991	1,958	2,033	1,530	62	1,592	1,530	62	1,592	298	13.4	+1.8
Ward 6	4,447	2,184	2,263	1,702	69	1,771	1,702	69	1,771	344	12.9	+2.4
Ward 7	3,689	1,811	1,878	1,414	57	1,471	1,414	57	1,471	276	13.4	+1.2
Ward 8	4,833	2,372	2,461	1,851	75	1,926	1,851	75	1,926	378	12.8	+2.8
Ward 9	3,754	1,843	1,911	1,438	58	1,496	1,438	58	1,496	291	12.9	+1.5
Ward 10	4,276	2,099	2,177	1,638	66	1,704	1,638	66	1,704	334	12.8	+2.2
Ward 11	3,912	1,920	1,992	1,499	60	1,559	1,499	60	1,559	305	12.8	+1.7
Ward 12	4,102	2,013	2,089	1,571	63	1,634	1,571	63	1,634	320	12.8	+2.0
Ward 13	3,645	1,789	1,856	1,396	56	1,452	1,396	56	1,452	284	12.8	+1.1
Ward 14	4,389	2,154	2,235	1,681	67	1,748	1,681	67	1,748	342	12.8	+2.3
Ward 15	3,998	1,962	2,036	1,532	61	1,593	1,532	61	1,593	312	12.8	+1.9
Ward 16	4,521	2,219	2,302	1,732	69	1,801	1,732	69	1,801	353	12.8	+2.5
Ward 17	3,834	1,882	1,952	1,469	59	1,528	1,469	59	1,528	299	12.8	+1.6
Ward 18	4,267	2,094	2,173	1,634	65	1,699	1,634	65	1,699	333	12.8	+2.1
Ward 19	3,712	1,822	1,890	1,422	57	1,479	1,422	57	1,479	290	12.8	+1.3
Ward 20	4,156	2,040	2,116	1,592	64	1,656	1,592	64	1,656	324	12.8	+2.0
Ward 21	3,589	1,762	1,827	1,375	55	1,430	1,375	55	1,430	280	12.8	+1.0
Ward 22	4,334	2,127	2,207	1,660	66	1,726	1,660	66	1,726	338	12.8	+2.2
Ward 23	3,901	1,915	1,986	1,494	60	1,554	1,494	60	1,554	304	12.8	+1.7
Ward 24	4,078	2,002	2,076	1,562	62	1,624	1,562	62	1,624	318	12.8	+1.9
Ward 25	3,623	1,778	1,845	1,388	55	1,443	1,388	55	1,443	283	12.8	+1.0
Ward 26	4,412	2,166	2,246	1,690	67	1,757	1,690	67	1,757	344	12.8	+2.3
Ward 27	3,967	1,947	2,020	1,520	60	1,580	1,520	60	1,580	310	12.8	+1.8
Ward 28	4,489	2,203	2,286	1,720	68	1,788	1,720	68	1,788	350	12.8	+2.4
Ward 29	3,801	1,866	1,935	1,457	58	1,515	1,457	58	1,515	297	12.8	+1.5
Ward 30	4,234	2,078	2,156	1,622	64	1,686	1,622	64	1,686	331	12.8	+2.1
Ward 31	3,678	1,805	1,873	1,410	56	1,466	1,410	56	1,466	287	12.8	+1.2
Ward 32	4,356	2,138	2,218	1,669	66	1,735	1,669	66	1,735	340	12.8	+2.2
Ward 33	3,945	1,936	2,009	1,511	60	1,571	1,511	60	1,571	308	12.8	+1.8
Ward 34	4,123	2,023	2,100	1,579	63	1,642	1,579	63	1,642	322	12.8	+2.0
Ward 35	3,667	1,799	1,868	1,405	56	1,461	1,405	56	1,461	286	12.8	+1.1
Ward 36	4,401	2,160	2,241	1,686	67	1,753	1,686	67	1,753	344	12.8	+2.3
Ward 37	3,956	1,941	2,015	1,516	60	1,576	1,516	60	1,576	309	12.8	+1.8
Ward 38	4,512	2,214	2,298	1,728	69	1,797	1,728	69	1,797	353	12.8	+2.5
Ward 39	3,823	1,876	1,947	1,465	58	1,523	1,465	58	1,523	299	12.8	+1.6
Ward 40	4,256	2,089	2,167	1,630	65	1,695	1,630	65	1,695	333	12.8	+2.1
Ward 41	3,701	1,817	1,884	1,418	57	1,475	1,418	57	1,475	289	12.8	+1.3
Ward 42	4,145	2,034	2,111	1,588	64	1,652	1,588	64	1,652	324	12.8	+2.0
Ward 43	3,578	1,756	1,822	1,371	55	1,426	1,371	55	1,426	280	12.8	+1.0
Ward 44	4,323	2,122	2,201	1,656	66	1,722	1,656	66	1,722	338	12.8	+2.2
Ward 45	3,890	1,910	1,980	1,490	60	1,550	1,490	60	1,550	304	12.8	+1.7
Ward 46	4,067	1,997	2,070	1,558	62	1,620	1,558	62	1,620	318	12.8	+1.9
Ward 47	3,612	1,773	1,839	1,384	55	1,439	1,384	55	1,439	283	12.8	+1.0
Ward 48	4,401	2,160	2,241	1,686	67	1,753	1,686	67	1,753	344	12.8	+2.3
Ward 49	3,956	1,941	2,015	1,516	60	1,576	1,516	60	1,576	309	12.8	+1.8
Ward 50	4,512	2,214	2,298	1,728	69	1,797	1,728	69	1,797	353	12.8	+2.5
Ward 51	3,823	1,876	1,947	1,465	58	1,523	1,465	58	1,523	299	12.8	+1.6
Ward 52	4,256	2,089	2,167	1,630	65	1,695	1,630	65	1,695	333	12.8	+2.1
Ward 53	3,701	1,817	1,884	1,418	57	1,475	1,418	57	1,475	289	12.8	+1.3
Ward 54	4,145	2,034	2,111	1,588	64	1,652	1,588	64	1,652	324	12.8	+2.0
Ward 55	3,578	1,756	1,822	1,371	55	1,426	1,371	55	1,426	280	12.8	+1.0
Ward 56	4,323	2,122	2,201	1,656	66	1,722	1,656	66	1,722	338	12.8	+2.2
Ward 57	3,890	1,910	1,980	1,490	60	1,550	1,490	60	1,550	304	12.8	+1.7
Ward 58	4,067	1,997	2,070	1,558	62	1,620	1,558	62	1,620	318	12.8	+1.9
Ward 59	3,612	1,773	1,839	1,384	55	1,439	1,384	55	1,439	283	12.8	+1.0
Ward 60	4,401	2,160	2,241	1,686	67	1,753	1,686	67	1,753	344	12.8	+2.3
Ward 61	3,956	1,941	2,015	1,516	60	1,576	1,516	60	1,576	309	12.8	+1.8
Ward 62	4,512	2,214	2,298	1,728	69	1,797	1,728	69	1,797	353	12.8	+2.5
Ward 63	3,823	1,876	1,947	1,465	58	1,523	1,465	58	1,523	299	12.8	+1.6
Ward 64	4,256	2,089	2,167	1,630	65	1,695	1,630	65	1,695	333	12.8	+2.1
Ward 65	3,701	1,817	1,884	1,418	57	1,475	1,418	57	1,475	289	12.8	+1.3
Ward 66	4,145	2,034	2,111	1,588	64	1,652	1,588	64	1,652	324	12.8	+2.0
Ward 67	3,578	1,756	1,822	1,371	55	1,426	1,371	55	1,426	280	12.8	+1.0
Ward 68	4,323	2,122	2,201	1,656	66	1,722	1,656	66	1,722	338	12.8	+2.2
Ward 69	3,890	1,910	1,980	1,490	60	1,550	1,490	60	1,550	304	12.8	+1.7
Ward 70	4,067	1,997	2,070	1,558	62	1,620	1,558	62	1,620	318	12.8	+1.9
Ward 71	3,612	1,773	1,839	1,384	55	1,439	1,384	55	1,439	283	12.8	+1.0
Ward 72	4,401	2,160	2,241	1,686	67	1,753	1,686	67	1,753	344	12.8	+2.3
Ward 73	3,956	1,941	2,015	1,516	60	1,576	1,516	60	1,576	309	12.8	+1.8
Ward 74	4,512	2,214	2,298	1,728	69	1,797	1,728	69	1,797	353	12.8	+2.5
Ward 75	3,823	1,876	1,947	1,465	58	1,523	1,465	58	1,523	299	12.8	+1.6
Ward 76	4,256	2,089	2,167	1,630	65	1,695	1,630	65	1,695	333	12.8	+2.1
Ward 77	3,701	1,817	1,884	1,418	57	1,475	1,418	57	1,475	289	12.8	+1.3
Ward 78	4,145	2,034	2,111	1,588	64	1,652	1,588	64	1,652	324	12.8	+2.0
Ward 79	3,578	1,756	1,822	1,371	55	1,426	1,371	55	1,426	280	12.8	+1.0
Ward 80	4,323	2,122	2,201	1,656	66	1,722	1,656	66	1,722	338	12.8	+2.2
Ward 81	3,890	1,910	1,980	1,490	60	1,550	1,490	60	1,550	304	12.8	+1.7
Ward 82	4,067	1,997	2,070	1,558	62	1,620	1,558	62	1,620	318	12.8	+1.9
Ward 83	3,612	1,773	1,839	1,384	55	1,439	1,384	55	1,439	283	12.8	+1.0
Ward 84	4,401	2,160	2,241	1,686	67	1,753	1,686	67	1,753	344	12.8	+2.3
Ward 85	3,956	1,941	2,015	1,516	60	1,576	1,516	60	1,576	309	12.8	+1.8
Ward 86	4,512	2,214	2,298	1,728	69	1,797	1,728	69	1,797	353	12.8	+2.5
Ward 87	3,823	1,876	1,947	1,465	58	1,523	1,465	58	1,523	299	12.8	+1.6
Ward 88	4,256	2,089	2,167	1,630	65	1,695	1,630	65	1,695	333	12.8	+2.1
Ward 89	3,701	1,817	1,884	1,418	57	1,475	1,418	57	1,475	289	12.8	+1.3
Ward 90	4,145	2,034	2,111	1,588	64	1,652	1,588	64	1,652	324	12.8	+2.0
Ward 91	3,578	1,756	1,822	1,371	55	1,426	1,371	55	1,426	280	12.8	+1.0
Ward 92	4,323	2,122	2,201	1,656	66	1,722	1,656	66	1,722	338	12.8	+2.2
Ward 93	3,890	1,910	1,980	1,490	60	1,550	1,490	60	1,550	304	12.8	+1.7
Ward 94	4,067	1,997	2,070	1,558	62	1,620	1,558	62	1,620	318	12.8	+1.9
Ward 95	3,612	1,773	1,839	1,384	55	1,439	1,384	55	1,439	283	12.8	+1.0
Ward 96	4,401	2,160	2,241	1,686	67	1,753	1,686	67	1,753	344	12.8	+2.3
Ward 97	3,956	1,941	2,015	1,516	60	1,576	1,516	60	1,576	309	12.8	+1.8
Ward 98	4,512	2,214	2,298	1,728	69	1,797	1,728	69	1,797	353	12.8	+2.5
Ward 99	3,823	1,876	1,947	1,465	58	1,523	1,465	58	1,523	299	12.8	+1.6
Ward 100	4,256	2,089	2,167	1,630	65	1,695	1,630	65	1,695	333	12.8	+2.1

| | | |

| | | |

Name	Date	Time	Type	Location	Weather	Temp	Wind	Humidity	Pressure	Visibility	Duration	Notes
Alexander, Thomas	2023-04-12	06:30	Trail Run	Riverside Park	Clear	58°F	5 mph NW	45%	30.12 in	10 mi	1:02:15	Personal best on the 5K segment
Bennett, Olivia	2023-04-12	06:45	Trail Run	Riverside Park	Clear	58°F	5 mph NW	45%	30.12 in	10 mi	1:05:40	Ankle rolled at mile 7, walked it in
Carter, Jonathan	2023-04-12	07:00	Trail Run	Riverside Park	Clear	58°F	5 mph NW	45%	30.12 in	10 mi	1:08:22	Completed
Dawson, Rebecca	2023-04-12	07:15	Trail Run	Riverside Park	Clear	58°F	5 mph NW	45%	30.12 in	10 mi	1:11:03	Completed
Ellis, Marcus	2023-04-12	07:30	Trail Run	Riverside Park	Clear	58°F	5 mph NW	45%	30.12 in	10 mi	1:14:47	Completed
Foster, Hannah	2023-04-12	07:45	Trail Run	Riverside Park	Clear	58°F	5 mph NW	45%	30.12 in	10 mi	1:18:30	Completed
Gibson, Daniel	2023-04-12	08:00	Trail Run	Riverside Park	Clear	58°F	5 mph NW	45%	30.12 in	10 mi	1:22:11	Completed
Hughes, Samantha	2023-04-12	08:15	Trail Run	Riverside Park	Clear	58°F	5 mph NW	45%	30.12 in	10 mi	1:25:55	Completed
Ingram, Patrick	2023-04-12	08:30	Trail Run	Riverside Park	Clear	58°F	5 mph NW	45%	30.12 in	10 mi	1:29:40	Completed
Jackson, Emily	2023-04-12	08:45	Trail Run	Riverside Park	Clear	58°F	5 mph NW	45%	30.12 in	10 mi	1:33:18	Completed
Kelly, Andrew	2023-04-12	09:00	Trail Run	Riverside Park	Clear	58°F	5 mph NW	45%	30.12 in	10 mi	1:37:02	Completed
Lawson, Victoria	2023-04-12	09:15	Trail Run	Riverside Park	Clear	58°F	5 mph NW	45%	30.12 in	10 mi	1:40:45	Completed
Mitchell, Ryan	2023-04-12	09:30	Trail Run	Riverside Park	Clear	58°F	5 mph NW	45%	30.12 in	10 mi	1:44:29	Completed
Nelson, Christopher	2023-04-12	09:45	Trail Run	Riverside Park	Clear	58°F	5 mph NW	45%	30.12 in	10 mi	1:48:14	Completed
Owens, Jessica	2023-04-12	10:00	Trail Run	Riverside Park	Clear	58°F	5 mph NW	45%	30.12 in	10 mi	1:51:58	Completed
Parker, Michael	2023-04-12	10:15	Trail Run	Riverside Park	Clear	58°F	5 mph NW	45%	30.12 in	10 mi	1:55:41	Completed
Quinn, Elizabeth	2023-04-12	10:30	Trail Run	Riverside Park	Clear	58°F	5 mph NW	45%	30.12 in	10 mi	1:59:25	Completed
Reynolds, Joshua	2023-04-12	10:45	Trail Run	Riverside Park	Clear	58°F	5 mph NW	45%	30.12 in	10 mi	2:03:09	Completed
Sullivan, Amanda	2023-04-12	11:00	Trail Run	Riverside Park	Clear	58°F	5 mph NW	45%	30.12 in	10 mi	2:06:52	Completed
Thompson, Brandon	2023-04-12	11:15	Trail Run	Riverside Park	Clear	58°F	5 mph NW	45%	30.12 in	10 mi	2:10:36	Completed
Underwood, Nicole	2023-04-12	11:30	Trail Run	Riverside Park	Clear	58°F	5 mph NW	45%	30.12 in	10 mi	2:14:20	Completed
Vasquez, Eduardo	2023-04-12	11:45	Trail Run	Riverside Park	Clear	58°F	5 mph NW	45%	30.12 in	10 mi	2:18:03	Completed
Walker, Stephanie	2023-04-12	12:00	Trail Run	Riverside Park	Clear	58°F	5 mph NW	45%	30.12 in	10 mi	2:21:47	Completed
Young, Kevin	2023-04-12	12:15	Trail Run	Riverside Park	Clear	58°F	5 mph NW	45%	30.12 in	10 mi	2:25:30	Completed

Bemerkungen.

Von den sonstigen Ausschlägen werden:

1) die Kirchspielekosten auf das Steuerkapital der betreffenden Parochianen,
2) die älteren Kriegsschulden nebst Zinsen auf das Gesammtsteuerkapital der Ortseinwohner und Ausmärker, mit Ausnahme der vorhin steuerfreien Objecte,
3) die Schulbedürfnisse auf das Steuerkapital der betreffenden Confessions-Mitglieder, und endlich
4) die Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Besitzer

umgelegt.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Erhebungszielen, und zwar in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September und October d. J. erfolgen soll.

Heppenheim, den 18. Mai 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Heppenheim.

In Verhinderung des Dirigenten.

App.

Namensveränderungen.

Es wurde gestattet:

1) am 6. Juni dem Maximilian Götz zu Mainz, künftig die Vornamen: „Maximilian Isaak" und
2) am 11. Juni dem Weinhändler Simon Friedmann zu Mainz, künftig die Vornamen: „Simon Samuel" zu führen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Partenheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 1132 Gulden;
2) die evangelische Schullehrerstelle zu Niedereschbach, im Regierungsbezirke Friedberg, mit einem jährlichen Gehalte von 436 Gulden, einschließlich der Vergütung für Heizung des Schullocals, von welchem Gehalte jedoch der Lehrer für das Jahr vom 1. August $18^{49}/_{50}$ 108 Gulden und für das Jahr $18^{50}/_{51}$ 104 Gulden an die Gemeindekasse abzugeben hat.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 27. April der pensionirte Ortssteuereinnehmer, Schultheis Philipp Dammel zu Rauheim, im Regierungsbezirke Darmstadt;
2) am 12. Mai der Physicatsarzt Dr. Joseph Menzel zu Bingen;
3) am 23. Mai der Physicatsarzt Dr. Carl Walter zu Wimpfen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 45.

Darmstadt am 25. Juni 1849.

Bekanntmachung,

die Verkündigung des Kriegsrechts betreffend.

Die durch höchste Verordnung vom 28. Mai d. J. erfolgte Verkündigung des Kriegsrechts in einigen Landgerichtsbezirken der Provinz Starkenburg auf vier Wochen endigt mit dem heutigen Tage. Ein Grund zu ihrer Verlängerung ist glücklicher Weise nicht vorhanden; mit Vergnügen spricht die Großherzogliche Staatsregierung ihre Zufriedenheit darüber aus, daß kein einziger Fall vorgekommen ist, welcher die Anwendung dieser Verordnung veranlaßt hätte.

Darmstadt am 24. Juni 1849.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

Jaup. Maurer.

v. Lehmann.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 46.

Darmstadt am 30. Juni 1849.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, das Amtssiegel der Gerichtsboten in der Provinz Rheinhessen bei Aufnahme von Wechselprotesten betr.; — 2) Bekanntmachung, die Hauptergebnisse der Rechnung der Staats-Assecuranzanstalt für die Stellvertretung von dem Musterungs- und Ziehungsjahr 1847 betr.; — 3) Bekanntmachung, die Trennung der zum Gericht Eckartshausen gehörigen Ortschaften von dem Rentamtsbezirke Friedberg und deren Zutheilung zu dem Rentamte Nidda betr.; — 4) Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Wörrstadt für 1849; 5) Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen zweiter Klasse der Gemeinde Laubenheim für 1849 betr.; — 6) Dienstentlassungen; — 7) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

das Amtssiegel der Gerichtsboten in der Provinz Rheinhessen bei Aufnahme von Wechselprotesten betreffend.

Da nach Art. 88. Nr. 6 der allgemeinen deutschen Wechselordnung dem Protestacte das Amtssiegel des diesen Act aufnehmenden Beamten beigefügt werden soll, so haben in der Provinz Rheinhessen die Gerichtsboten, welche nach §. 13 des Gesetzes vom 4. l. M., die Ausführung der gedachten Wechselordnung im Großherzogthume betreffend — Wechselproteste aufzunehmen befugt sind, solchem Acte ein Amtssiegel beizufügen, welches nachstehende Inschrift führen wird:

Amtssiegel

des Gerichtsboten

N. N.

für Wechselproteste.

Darmstadt am 16. Juni 1849.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Justiz.

v. Lindelof.

Schott.

Bekanntmachung,

die Hauptergebnisse der Rechnung der Staats-Assecuranzanstalt für die Stellvertretung von dem Musterungs- und Ziehungsjahr 1847.

Dem §. 27 der Statuten der Staats-Assecuranzanstalt für die Stellvertretung vom 1. September 1836 zufolge, werden die Hauptergebnisse der obengedachten Rechnung der Assecuranzkasse für das Musterungs- und Ziehungsjahr 1847 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Es wurden 1519 Militärpflichtige bei der Assecuranzanstalt versichert.

1) Die Einlage war (nach der Bekanntmachung vom 13. September 1847, Regierungsblatt Nr. 37) auf 95 fl. festgesetzt.

Die zur Kasse bezahlten Einlagen betrugen also . . . 144,305 fl. — kr.

Von den Versicherten 1519 Militärpflichtigen sind aber abgegangen:

a) wegen Nichtzulassung zur Loosziehung . . . 1.
b) wegen Untauglichkeitserklärung, Depotsetzung . . 243.
c) durch Verweisung zur nächsten Musterung . . 65.
zusammen 309.

Die Einlagen für diese 309 Versicherte wurden zurückbezahlt und resp. auf 1848 überwiesen mit . . . . . 29,355 „ — „

Es blieben demnach 1210 Versicherte, deren Einlagen betrugen . 114,950 „ — „

2) Da die Einlagen zur Stellung der erforderlichen Einsteher für die zum Militärdienst aufgerufenen Versicherten nicht hinreichten, so wurde (nach Beschluß des Kriegsministeriums vom 9. Mai 1848) eine Nachzahlung nöthig befunden, welche für jeden Versicherer auf 7 fl. festgesetzt wurde. Dieß giebt von den noch verbliebenen 1210 Versicherten die Summe von . . . . . 8470 fl. — kr.

Von diesen Nachzahlungen erscheinen jedoch 6 als uneinbringlich mit . . . . . 42 „ — „

Es wurden also vereinnahmt . . . . . 8,428 „ — „

3) Von den bei der Kasse eingegangenen und bei der Staatsschuldentilgungskasse deponirten Geldern wurden an Zinsen gewonnen . 1,085 „ 10 „

4) Von den nach der Rechnung vom Jahre 1846 (s. Bekanntmachung vom 20. September 1847, Reg.-Blatt Nr. 39) übrig gebliebenen 23 fl. 4 kr., welche zur Deckung der noch weiter erschienenen Verwaltungskosten bestimmt waren, sind nicht zur Verwendung gekommen und erscheinen als Kassarest . . . . . 5 „ 8 „

Der zur Bestreitung der Vertretungssummen und der Verwaltungskosten verwendbare Fonds bestand also in . . . . . 124,468 fl. 18 kr.

Uebertrag 124,468 fl. 18 kr.

II. Von diesem Fonds wurden:

1) die Vertretungssummen für 494 Versicherte à 250 fl. zur Einstandskasse bezahlt mit . . . . . 123,500 fl. — kr.

Sodann mußten von den nach dem 1. Januar 1848 geleisteten Zahlungen die Verzugszinsen bezahlt werden mit . . . . . 65 „ 30½ „

123,565 „ 30½ „

2) An Verwaltungskosten und Insgemein sind bezahlt worden . . . . . 902 „ 47½ „

Mithin bestand die Ausgabe in 124,468 „ 18 „

Verglichen, so bleibt Kassevorrath — —

Die abgehörte Rechnung der Assecuranzkasse vom Jahr 1847 ist von dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Regierungsblatte an vier Wochen lang zur Einsicht aller Theilnehmer bei dem Vorsteher der Stellvertretungsanstalt offen gelegt.

Darmstadt am 19. Juni 1849.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.

Zimmermann.

v. Carlsen.

Bekanntmachung,

die Trennung der zum Gericht Eckartshausen gehörigen Ortschaften von dem Rentamtsbezirke Friedberg und deren Zutheilung zu dem Rentamte Nidda betreffend.

In Folge allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs sollen die zum vormaligen Gericht Eckartshausen gehörigen Gemeinden Himbach, Eckartshausen, Langenberg, Altwiedermus, Hof und Schloß Marienborn, welche seither einen Bestandtheil des Rentamts Friedberg gebildet haben, von diesem Rentamte getrennt und dem Rentamte Nidda zugetheilt werden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt den 18. Juni 1849.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Jaide.

TABLE 3.—Effect of Fertilizers on Number of Plants and Yield of Sugarcane

Treatment	Number of plants per 100 feet of row				Yield of cane per acre			
	1st year	2nd year	3rd year	Average	1st year	2nd year	3rd year	Average
					Tons	Tons	Tons	Tons
Check	1,000	1,000	1,000	1,000	20.0	20.0	20.0	20.0
Nitrogen	1,000	1,000	1,000	1,000	20.0	20.0	20.0	20.0
Phosphoric acid	1,000	1,000	1,000	1,000	20.0	20.0	20.0	20.0
Potash	1,000	1,000	1,000	1,000	20.0	20.0	20.0	20.0
Nitrogen and phosphoric acid	1,000	1,000	1,000	1,000	20.0	20.0	20.0	20.0
Nitrogen and potash	1,000	1,000	1,000	1,000	20.0	20.0	20.0	20.0
Phosphoric acid and potash	1,000	1,000	1,000	1,000	20.0	20.0	20.0	20.0
Nitrogen, phosphoric acid and potash	1,000	1,000	1,000	1,000	20.0	20.0	20.0	20.0
Manure	1,000	1,000	1,000	1,000	20.0	20.0	20.0	20.0
Manure and nitrogen	1,000	1,000	1,000	1,000	20.0	20.0	20.0	20.0
Manure and phosphoric acid	1,000	1,000	1,000	1,000	20.0	20.0	20.0	20.0
Manure and potash	1,000	1,000	1,000	1,000	20.0	20.0	20.0	20.0
Manure, nitrogen and phosphoric acid	1,000	1,000	1,000	1,000	20.0	20.0	20.0	20.0
Manure, nitrogen and potash	1,000	1,000	1,000	1,000	20.0	20.0	20.0	20.0
Manure, phosphoric acid and potash	1,000	1,000	1,000	1,000	20.0	20.0	20.0	20.0
Manure, nitrogen, phosphoric acid and potash	1,000	1,000	1,000	1,000	20.0	20.0	20.0	20.0

| | | |

Year	Month	Day	Time	Type	Location	Description
1999	Jan	1	1:00	Fire	Station 1	Fire at Station 1
1999	Jan	1	2:00	Fire	Station 2	Fire at Station 2
1999	Jan	1	3:00	Fire	Station 3	Fire at Station 3
1999	Jan	1	4:00	Fire	Station 4	Fire at Station 4
1999	Jan	1	5:00	Fire	Station 5	Fire at Station 5
1999	Jan	1	6:00	Fire	Station 6	Fire at Station 6
1999	Jan	1	7:00	Fire	Station 7	Fire at Station 7
1999	Jan	1	8:00	Fire	Station 8	Fire at Station 8
1999	Jan	1	9:00	Fire	Station 9	Fire at Station 9
1999	Jan	1	10:00	Fire	Station 10	Fire at Station 10
1999	Jan	1	11:00	Fire	Station 11	Fire at Station 11
1999	Jan	1	12:00	Fire	Station 12	Fire at Station 12
1999	Jan	1	13:00	Fire	Station 13	Fire at Station 13
1999	Jan	1	14:00	Fire	Station 14	Fire at Station 14
1999	Jan	1	15:00	Fire	Station 15	Fire at Station 15
1999	Jan	1	16:00	Fire	Station 16	Fire at Station 16
1999	Jan	1	17:00	Fire	Station 17	Fire at Station 17
1999	Jan	1	18:00	Fire	Station 18	Fire at Station 18
1999	Jan	1	19:00	Fire	Station 19	Fire at Station 19
1999	Jan	1	20:00	Fire	Station 20	Fire at Station 20
1999	Jan	1	21:00	Fire	Station 21	Fire at Station 21
1999	Jan	1	22:00	Fire	Station 22	Fire at Station 22
1999	Jan	1	23:00	Fire	Station 23	Fire at Station 23
1999	Jan	1	24:00	Fire	Station 24	Fire at Station 24

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten Mai, Juli, August, September, October und November 1849 geschehen soll.

Aufgestellt Mainz den 12. Mai 1849.

Großh. Hessische Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Mainz.

v. Dalwigk.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen zweiter Klasse der Gemeinde Laubenheim für 1849 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern von der im Voranschlage der Gemeinde Laubenheim für 1849 unter Ordn.-Nr. 58 vorgesehenen Umlage zweiter Klasse zu 975 Gulden zwei Ziele im Betrage von 325 Gulden nicht erhoben werden sollen.

Mainz den 2. Juni 1849.

Großh. Hessische Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Mainz.

v. Dalwigk.

Frank.

Dienstentlassungen.

1) Am 16. Juni wurde der erste Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte zu Oberingelheim, Joh. Kaiser I. zu Gaualgesheim, auf Nachsuchen, von seinem Amte als Ergänzungsrichter entbunden.
2) Am 23. Juni wurde der außerordentliche Professor bei der philosophischen Facultät der Landes-Universität Dr. Carl Vogt zu Gießen seines Dienstes entlassen.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 3. Juni der pensionirte katholische Schullehrer Philipp Breivogel zu Hohensülzen, im Regierungsbezirke Mainz;
2) am 19. Juni der evangelische Pfarrer, Inspector Johann Wilhelm Willenbücher zu Brensbach, im Regierungsbezirke Dieburg.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 47.

Darmstadt am 2. Juli 1849.

Inhalt: 1) Verordnung, die gerichtlichen Kosten im mündlichen und öffentlichen Strafverfahren mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, ferner die Vergütung an Geschworne, Sachverständige und Zeugen, sowie die Gebühren der öffentlichen Anwälte betr.; — 2) Namensveränderungen; — 3) Dienstnachrichten; — 4) Sterbfälle.

Verordnung,

die gerichtlichen Kosten im mündlichen und öffentlichen Strafverfahren mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, ferner die Vergütung an Geschworne, Sachverständige und Zeugen, sowie die Gebühren der öffentlichen Anwälte betreffend.

Ludwig III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Vollziehung des Artikels 316 des Gesetzes vom 28. October 1848, betreffend: die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, haben Wir nachstehenden Tarif entwerfen lassen, und demselben Unsere allerhöchste Genehmigung ertheilt.

Wir verordnen daher hiermit, wie folgt:

Reglementärer Tarif

über die Tarirung der nach Anleitung des Geſetzes vom 28. October 1848 entſtehenden gerichtlichen Koſten, ſowie über die Vergütung an Geſchworne, Sachverſtändige, Zeugen, und über die Gebühren der öffentlichen Anwälte:

		Taxe und Gebühr. fl.	kr.
	I. Von den Gerichten ausgehende Verfügungen und bei denſelben vorkommende Geſchäfte:		
1.	Verhaftungen. Die dadurch entſtehenden Koſten ſind nach Vorſchrift der Großherzogl. Stempel- und Taxordnung vom 27. Auguſt 1822. Abſchnitt II. Lit. C. No. XXIX. zu tariren.		
2.	Hausſuchungen. Desgleichen.		
3.	Steckbriefe, öffentliche Ladungen und Aufforderungen. Desgleichen nach Vorſchrift der Nr. I. Abſchnitt II. a. a. O. und zwar:		
	a) bei dem Caſſationshof	3	—
	b) bei den Criminal-Senaten und bei den Aſſiſenhöfen . . .	2	—
4.	Privat-Vorladungen der Unterſuchungs-Behörden, der Commiſſäre der Criminal-Senate, der Präſidenten der Aſſiſenhöfe, der Staatsanwälte als Vollſtrecker gerichtlicher Beſchlüſſe	—	12
5.	Verhöre und Vernehmungen der Angeſchuldigten, ſowie Vernehmungen von Zeugen und von anderen für den Zweck der Unterſuchung abzuhörenden Perſonen ſind, wenn ſie innerhalb des Orts des Gerichts-Sitzes vorgenommen werden, nach dem Zeitaufwande zu tariren. Außerhalb dieſes Ortes werden die üblichen Taggelder angerechnet.		
6.	Regiſtraturen und Protocolle über Eingaben, Anzeigen, Geſuche und dergleichen	—	30
7.	Schriftliche Vorträge der Referenten ſind wie unter Nr. XXXVII. am angeführten Orte der Gr. Stempel- und Taxordnung beſtimmt zu tariren, und zwar:		
	a) Vorträge bei dem Caſſationshof resp. zu 45 kr., 1 fl. oder 1 fl. 30 kr. per Bogen;		
	b) dergleichen bei den Criminal-Senaten und Aſſiſenhöfen resp. zu 30 kr., 45 kr. oder 1 fl.		
8.	Erkenntniſſe in der Hauptſache:		
	a) des Caſſationshofs	3	—
	b) der Aſſiſenhöfe	2	—
9.	Bei allen andern gerichtlichen Erlaſſen und Verfügungen (zu denen auch Verweiſungs- und Incidenterkenntniſſe zu zählen ſind) treten die unter Nr. XIII a. a. O. der Großherzogl. Stempel- und Taxordnung vorgeſchriebenen Taxen ein, und zwar:		
	1) Die Ausfertigung:		
	a) bei dem Caſſationshof	1	—
	b) bei den Criminal-Senaten und Aſſiſenhöfen	—	45
	2) die Abſchrift der Benachrichtigung davon	—	15

		Taxe und Gebühr. fl.	kr.
10.	Protocolle über die Assisensitzungen sind in jeder einzelnen Sache per Tag zu taxiren zu	1	—
	III. Verzeichniß derjenigen Stempelpapier-Sorten, welche zu den an die Gerichte eingereicht werdenden Schriften zu verwenden sind.		
1.	Denkschriften nach Anleitung des Art. 75 des Gesetzes vom 28. October 1848 jeder Bogen	—	6
2.	Beschwerden-Ausführung nach Maßgabe des Art. 262 daselbst:		
	a) der erste Bogen	4	—
	b) die folgenden	—	6
3.	Schriftliche Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 275 daselbst) — desgleichen.		
4.	Vollmachten:		
	a) beim Cassationshof	—	30
	b) bei den Criminal-Senaten und Assisenhöfen	—	15
5.	Beilagen zu Eingaben	—	6
6.	Alle andere an die Gerichte selbst gerichtete Eingaben und zwar:		
	a) beim Cassationshof der erste Bogen.	1	—
	b) bei den Criminal-Senaten und den Assisenhöfen der erste Bogen .	—	45
	in beiden Fällen jeder folgende Bogen	—	6
	IIII. Ueber Vergütung an Geschworne, Sachverständige und Zeugen:		
1.	Die Geschwornen, welche außerhalb ihres Wohnorts an Schwurgerichten Theil nehmen, erhalten auf Verlangen für jede Meile der Hin- und Zurückreise eine Vergütung an Reisekosten von	1	10
2.	Sachverständige und Zeugen haben die bisher im Strafverfahren übliche Vergütung anzusprechen.		
	IV. Ueber Gebühren der öffentlichen Anwälte:		
	An Gebühren für Beschäftigung in einer Assisensitzung sind den öffentlichen Anwälten per Tag zu bewilligen fünf bis zu zehn Gulden nach dem Ermessen des Gerichts.		
	Allgemeine Verfügungen.		
1.	Bei denjenigen Geschäften, für welche in Gemäßheit vorstehenden Tarifs die Taxen nach dem Zeitaufwande berechnet werden, sind, mit Ausnahme der Geschäfte unter IV. oben, die im §. 4 der Großherz. Stempel- und Taxordnung von 1822 bestimmten Ansätze zur Richtschnur zu nehmen, und zwar für Geschäfte an den Criminal-Senaten und an den Assisenhöfen die für Mittelgerichte vorgeschriebenen Taxen.		
2.	In Ansehung der Diäten und Transportkosten des Richterpersonals sind die bestehenden Vorschriften auch hier anwendbar.		

		Taxe und Gebühr. fl.	kr.
3.	Urtheile und Zwischenerkenntnisse, wodurch Cassation von früheren Entscheidungen, Freisprechung oder Freilassung ausgesprochen, oder wodurch lediglich zur Wahrung allgemeiner öffentlicher Interessen, beziehungsweise vermöge der richterlichen Official-Pflicht erkannt wird, sind taxfrei zu erlassen.		
4.	Im Uebrigen haben die Gerichte die in den §. §. 1 — 30 der Verordnung vom 27. August 1822 sonst getroffenen allgemeinen Verfügungen, soweit sie auf das mündliche und öffentliche Strafverfahren anwendbar, zu befolgen.		

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatte in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 28. Juni 1849.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

Namensveränderungen.

Es wurde gestattet:

1) am 15. Juni dem Adoptivsohne des Peter Wagner zu Lorsch, Johannes Griesemer, künftig den Namen „Wagner"
2) an demselben Tage dem Adoptivsohne der Wittwe des Kutschers Hain dahier, Heinrich Dilthey, künftig den Namen „Hain" und
3) am 21. Juni der Christine Arnold zu Grüningen, künftig den Namen „Fai" zu führen.

Dienstnachrichten.

1) Am 13. Juni wurde dem Schulvicar Valentin Erbes zu Neubamberg, im Regierungsbezirke Mainz, die evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.
2) Am 16. Juni wurde der Gerichts-Accessist und Hülfsgerichtsschreiber am Kreisgerichte zu Mainz Otto Heinrich Weiß zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte zu Oberingelheim ernannt.
3) Am 22. Juni wurde dem Schullehrer Nicolaus Picard zu Astheim die dritte kath. Schullehrerstelle zu Biblis, im Regierungsbezirke Heppenheim, übertragen.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 24. Mai der Dirigent der Regierungs-Commission zu Heppenheim, Provinzial-Commissär Christian Prinz;
2) am 26. Juni der Geheime Oberfinanzrath Georg Gottlieb Schmidt dahier.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 48.

Darmstadt am 12. Juli 1849.

Inhalt: 1) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Friedberg für 1849; — 2) Desgl. in den Gemeinden des Regierungsbezirks Friedberg für 1849; — 3) Desgl. in den Gemeinden des Regierungsbezirks Nidda für 1849; — 4) Concurrenzeröffnungen.

Uebersicht der für das Jahr 1849 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Friedberg.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuer-Kapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Fauerbach II.	145	7	3,258	4	Der Voranschlag ist für 1849/51 gültig und wird jedes Jahr 1/3 erhoben.
2	Friedberg	600	8	0,335	4	
3	Heldenbergen	315	9	2,758	4	
4	Höchst a. d. N.	165	22	2,660	4	
5	Hungen, Inhaiden, Utphe, Villingen	469	26	2,510	4	
6	Langsdorf, Birklar	586	64	0,345	4	Wie ad 1.
7	Münzenberg	440	22	1,385	4	
8	Vilbel	100	6	0,188	4	
9	Wölfersheim, Södel, Melbach, Beyenheim, Weckesheim	88	7	2,008	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Juli, August, September und October dieses Jahrs geschehen soll.

Friedberg den 15. Juni 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Friedberg.

Duvrier.

Uebersicht der für das Jahr 1849 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Regierungsbezirks Friedberg.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeintheile der Ortsbürger.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Altenstadt	—	—	—	—	—	—	2832	7	3,499	4	132	0	1,963	4	Aeltere Kriegskosten auf das Gesammtsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker mit Ausnahme der früher Steuerfreien.
2	Assenheim	—	—	—	—	—	—	400	1	1,082	4	a) 628	2	3,961	4	a) Wie ad 1.
												b) 500	2	1,934	4	b) Auf die Parzellenbesitzer, Parzellenvermessungskosten.
3	Bauernheim	—	—	—	—	—	—	121	—	3,205	4	44	—	1,428	4	Wie ad 1.
4	Beienheim	—	—	—	—	—	—	450	2	1,412	4	405	3	1,095	4	Wie ad 1.
5	Bellersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Bettenhausen	—	—	350	2	2,435	4	150	1	0,160	4	395	2	3,551	4	Wie ad 1.
7	Birklar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Bodenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Bönstadt	—	—	—	—	—	—	1077	4	1,200	4	259	1	1,601	4	Parzellenvermessungskosten. Auf die Parzellenbesitzer.
10	Bruchenbrücken	—	—	580	3	1,744	4	420	1	3,156	4	128	—	2,963	4	Wie ad 1.
11	Büdesheim	—	—	—	—	—	—	907	2	1,685	4	189	—	2,717	4	Wie ad 1.
12	Burggräfenrod	—	—	—	—	—	—	950	5	0,817	4	—	—	—	—	
13	Butzbach	—	—	1300	2	0,725	4	1245	1	3,967	4	2056	3	2,409	4	Wie ad 1.
14	Dorfgill	—	—	1000	12	0,482	4	80	—	3,495	4	26	—	1,325	4	Wie ad 1.
15	Eberstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	955	8	1,223	4	Wie ad 1.
16	Fauerbach I.	—	—	—	—	—	—	310	1	3,607	4	365	2	1,746	4	Wie ad 1.
17	Fauerbach II.	—	—	—	—	—	—	712	2	2,627	4	275	1	1,933	4	Wie ad 1.
18	Friedberg	—	—	—	—	—	—	1300	1	1,886	4	1600	2	1,108	4	Kirchenbaukosten, auf die evangel. Parochianen.
19	Gambach	—	—	184	—	2,634	4	200	—	2,049	4	1263	4	1,075	4	Wie ad 1.
20	Griedel	—	—	166	—	2,827	4	655	2	1,545	4	475	2	1,179	4	Wie ad 1.
21	Großkarben	—	—	—	—	—	—	1300	3	2,162	4	—	—	—	—	
22	Grüningen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
23	Heldenbergen	—	—	—	—	—	—	1030	2	0,891	4	326	—	3,440	4	Wie ad 1.
24	Hochweisel	—	—	—	—	—	—	525	4	0,374	4	—	—	—	—	
25	Höchst	—	—	—	—	—	—	417	3	2,285	4	264	3	3,544	4	Wie ad 1.
26	Holzhausen	—	—	1370	6	1,511	4	100	1	3,108	4	—	—	—	—	
27	Holzheim	—	—	936	4	1,934	4	100	—	3,007	4	797	3	3,395	4	Wie ad 1.
28	Hungen	—	—	200	—	1,967	4	186	—	1,791	4	724	2	0,562	4	Wie ad 1.
29	Ilbenstadt	—	—	—	—	—	—	1500	3	0,479	4	—	—	—	—	

Name	Age	Pos.	Ht.	Wt.	Bats	Throws	Team	Lg	G	AB	R	H	2B	3B	HR	RBI	SB	CS	BB	SO	BA	OBP	SLG
Jeff Bagwell	29	1B	6-2	215	R	R	Houston	NL	162	608	104	185	32	1	31	111	7	5	75	116	.304	.388	.535
Craig Biggio	29	2B	5-11	185	R	R	Houston	NL	162	646	123	203	44	7	22	77	50	14	82	98	.314	.400	.518
Ken Caminiti	31	3B	6-0	200	S	R	San Diego	NL	162	642	108	199	40	4	26	130	15	5	58	111	.310	.372	.517
Andujar Cedeno	25	SS	6-1	170	R	R	Houston	NL	162	570	76	144	29	3	15	68	25	11	34	108	.253	.296	.398
Steve Finley	30	OF	6-3	190	L	L	San Diego	NL	162	615	96	174	36	4	30	95	22	6	58	117	.283	.355	.520
Luis Gonzalez	28	OF	6-1	195	L	L	Houston	NL	162	574	88	162	31	6	19	76	26	9	58	102	.282	.356	.469
Tony Gwynn	36	OF	5-11	210	L	L	San Diego	NL	116	451	71	165	26	3	3	50	17	4	34	19	.366	.417	.466
Trevor Hoffman	27	P	6-0	180	R	R	San Diego	NL	70	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	.000	.000	.000
Darryl Kile	28	P	6-4	210	R	R	Houston	NL	35	70	5	14	3	0	1	5	0	0	3	20	.200	.250	.300
Greg Maddux	31	P	6-0	185	R	R	Atlanta	NL	35	72	8	17	3	0	1	6	0	0	3	19	.236	.270	.333
Ryan Klesko	25	1B	6-3	225	L	L	Atlanta	NL	139	463	84	139	27	2	34	104	2	1	84	112	.300	.415	.606
Javier Lopez	25	C	6-1	215	R	R	Atlanta	NL	137	497	89	160	32	3	43	120	5	3	51	100	.322	.393	.687
Greg Maddux	31	P	6-0	185	R	R	Atlanta	NL	35	72	8	17	3	0	1	6	0	0	3	19	.236	.270	.333
Fred McGriff	32	1B	6-3	225	L	L	Atlanta	NL	158	545	98	164	29	1	37	101	2	1	104	104	.301	.415	.577
Greg McMichael	28	P	6-2	205	R	R	Atlanta	NL	70	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	.000	.000	.000
Kent Mercker	28	P	6-2	205	L	L	Atlanta	NL	70	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	.000	.000	.000
Jose Oliva	25	OF	6-1	190	R	R	Atlanta	NL	70	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	.000	.000	.000
Eddie Perez	25	C	6-1	215	R	R	Atlanta	NL	70	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	.000	.000	.000
Jeff Reed	25	C	6-1	215	R	R	Atlanta	NL	70	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	.000	.000	.000
Mark Wohlers	25	P	6-2	205	R	R	Atlanta	NL	70	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	.000	.000	.000

| | | |

State	Illegal per se	Presumptive	Permissible inference	Implied consent	Administrative revocation or suspension	Chemical test refusal admissible	Mandatory revocation for refusal	Mandatory revocation for refusal upheld	Test refusal penalty more severe than DUI penalty	Mandatory minimum penalty for DUI	Mandatory jail sentence for DUI	Mandatory fine for DUI	Prior conviction increases penalty for subsequent offense	Statutory provision for use of passive alcohol sensor	Open container law
Alabama	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Alaska	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Arizona	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Arkansas	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
California	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Colorado	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Connecticut	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Delaware	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
District of Columbia	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Florida	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Georgia	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Hawaii	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Idaho	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Illinois	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Indiana	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Iowa	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Kansas	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Kentucky	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Louisiana	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Maine	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Maryland	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Massachusetts	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Michigan	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Minnesota	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Mississippi	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Missouri	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Montana	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Nebraska	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Nevada	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
New Hampshire	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
New Jersey	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
New Mexico	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
New York	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
North Carolina	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
North Dakota	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Ohio	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Oklahoma	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Oregon	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Pennsylvania	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Rhode Island	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
South Carolina	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
South Dakota	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Tennessee	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Texas	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Utah	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Vermont	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Virginia	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Washington	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
West Virginia	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Wisconsin	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Wyoming	.10	.10	.05	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes

| | | |

| Name | Age | Sex | Race | Ethnicity | Education | Occupation | Marital Status | Household Income | Number of Children | Number of Adults in Household | Number of Vehicles | Number of Rooms | Number of Bedrooms | Number of Bathrooms | Number of Stories | Number of Garages | Number of Fireplaces | Number of Decks | Number of Patios | Number of Porches | Number of Pools | Number of Hot Tubs | Number of Saunas | Number of Tennis Courts | Number of Basketball Courts | Number of Swing Sets | Number of Trampolines | Number of Boats | Number of Motorcycles | Number of Bicycles | Number of Snowmobiles | Number of Jet Skis | Number of Recreational Vehicles | Number of Campers | Number of Trailers | Number of Tents | Number of Sleeping Bags | Number of Backpacks | Number of Hiking Boots | Number of Fishing Rods | Number of Hunting Rifles | Number of Shotguns | Number of Handguns | Number of Ammunition Boxes | Number of Gun Safes | Number of Gun Cleaning Kits | Number of Hunting Knives | Number of Binoculars | Number of Compasses | Number of GPS Units | Number of Flashlights | Number of Lanterns | Number of Camping Stoves | Number of Coolers | Number of Water Jugs | Number of First Aid Kits | Number of Emergency Blankets | Number of Whistles | Number of Signal Mirrors | Number of Fire Starters | Number of Multi-Tools | Number of Duct Tape Rolls | Number of Rope Coils | Number of Tarps | Number of Shovels | Number of Axes | Number of Saws | Number of Hammers | Number of Nails | Number of Screws | Number of Nuts | Number of Bolts | Number of Washers | Number of Wrenches | Number of Screwdrivers | Number of Pliers | Number of Wire Cutters | Number of Tape Measures | Number of Levels | Number of Squares | Number of Protractors | Number of Calculators | Number of Pencils | Number of Pens | Number of Erasers | Number of Rulers | Number of Notebooks | Number of Paper Reams | Number of Envelopes | Number of Stamps | Number of Address Books | Number of Calendars | Number of Planners | Number of Clocks | Number of Watches | Number of Alarm Clocks | Number of Timers | Number of Stopwatches | Number of Metronomes | Number of Tuning Forks | Number of Pitch Pipes | Number of Harmonicas | Number of Guitars | Number of Basses | Number of Ukuleles | Number of Banjos | Number of Mandolins | Number of Violins | Number of Violas | Number of Cellos | Number of Double Basses | Number of Harps | Number of Pianos | Number of Keyboards | Number of Drum Sets | Number of Cymbals | Number of Tambourines | Number of Maracas | Number of Bongos | Number of Congas | Number of Timbales | Number of Xylophones | Number of Marimbas | Number of Vibraphones | Number of Glockenspiels | Number of Chimes | Number of Triangles | Number of Castanets | Number of Claves | Number of Guiros | Number of Cowbells | Number of Woodblocks | Number of Agogos | Number of Shakers | Number of Rattles | Number of Jingles | Number of Bells | Number of Whistles | Number of Sirens | Number of Horns | Number of Trumpets | Number of Cornets | Number of Flugelhorns | Number of Trombones | Number of Euphoniums | Number of Tubas | Number of Sousaphones | Number of French Horns | Number of Saxophones | Number of Clarinets | Number of Oboes | Number of English Horns | Number of Bassoons | Number of Contrabassoons | Number of Flutes | Number of Piccolos | Number of Recorders | Number of Ocarinas | Number of Pan Flutes | Number of Bagpipes | Number of Accordions | Number of Concertinas | Number of Harmoniums | Number of Melodicas | Number of Theremins | Number of Synthesizers | Number of Samplers | Number of Drum Machines | Number of Sequencers | Number of Mixers | Number of Amplifiers | Number of Speakers | Number of Microphones | Number of Headphones | Number of Earbuds | Number of Cables | Number of Adapters | Number of Power Strips | Number of Surge Protectors | Number of Uninterruptible Power Supplies | Number of Batteries | Number of Chargers | Number of Solar Panels | Number of Wind Turbines | Number of Generators | Number of Inverters | Number of Transformers | Number of Capacitors | Number of Resistors | Number of Inductors | Number of Diodes | Number of Transistors | Number of Integrated Circuits | Number of Microcontrollers | Number of Microprocessors | Number of Memory Chips | Number of Hard Drives | Number of Solid State Drives | Number of Optical Drives | Number of Floppy Drives | Number of Tape Drives | Number of Network Cards | Number of Modems | Number of Routers | Number of Switches | Number of Hubs | Number of Firewalls | Number of Proxy Servers | Number of Web Servers | Number of Database Servers | Number of Application Servers | Number of File Servers | Number of Print Servers | Number of Mail Servers | Number of Backup Servers | Number of Virtual Machines | Number of Containers | Number of Clusters | Number of Nodes | Number of Load Balancers | Number of Content Delivery Networks | Number of Domain Name Servers | Number of Certificate Authorities | Number of Public Key Infrastructures | Number of Hardware Security Modules | Number of Trusted Platform Modules | Number of Secure Enclaves | Number of Biometric Scanners | Number of Smart Cards | Number of Card Readers | Number of Tokens | Number of Keypads | Number of Fingerprint Readers | Number of Iris Scanners | Number of Facial Recognition Systems | Number of Voice Recognition Systems | Number of Gait Analysis Systems | Number of Behavioral Biometrics Systems | Number of Multi-Factor Authentication Systems | Number of Single Sign-On Systems | Number of Identity Management Systems | Number of Access Control Systems | Number of Intrusion Detection Systems | Number of Intrusion Prevention Systems | Number of Security Information and Event Management Systems | Number of Vulnerability Scanners | Number of Penetration Testing Tools | Number of Forensic Tools | Number of Malware Analysis Tools | Number of Sandboxes | Number of Honeypots | Number of Honeynets | Number of Deception Technologies | Number of Threat Intelligence Platforms | Number of Security Orchestration, Automation and Response Systems | Number of User and Entity Behavior Analytics Systems | Number of Network Traffic Analysis Systems | Number of Endpoint Detection and Response Systems | Number of Extended Detection and Response Systems | Number of Managed Detection and Response Services | Number of Security Operations Centers | Number of Incident Response Teams | Number of Computer Security Incident Response Teams | Number of Product Security Incident Response Teams | Number of Cyber Threat Intelligence Teams | Number of Red Teams | Number of Blue Teams | Number of Purple Teams | Number of White Teams | Number of Bug Bounty Programs | Number of Vulnerability Disclosure Programs | Number of Coordinated Vulnerability Disclosure Programs | Number of Security Advisories | Number of Security Bulletins | Number of Security Patches | Number of Security Updates | Number of Security Hotfixes | Number of Security Rollups | Number of Security Service Packs | Number of Security Baselines | Number of Security Configurations | Number of Security Hardening Guides | Number of Security Checklists | Number of Security Benchmarks | Number of Security Standards | Number of Security Frameworks | Number of Security Policies | Number of Security Procedures | Number of Security Guidelines | Number of Security Controls | Number of Security Requirements | Number of Security Assessments | Number of Security Audits | Number of Security Reviews | Number of Security Certifications | Number of Security Accreditations | Number of Security Attestations | Number of Security Reports | Number of Security Dashboards | Number of Security Metrics | Number of Security Key Performance Indicators | Number of Security Key Risk Indicators | Number of Security Scorecards | Number of Security Maturity Models | Number of Security Capability Models | Number of Security Process Models | Number of Security Architecture Models | Number of Security Reference Architectures | Number of Security Design Patterns | Number of Security Anti-Patterns | Number of Security Threat Models | Number of Security Risk Models | Number of Security Attack Trees | Number of Security Kill Chains | Number of Security Diamond Models | Number of Security Cyber Kill Chains | Number of Security MITRE ATT&CK Matrices | Number of Security Common Vulnerability Scoring System Scores | Number of Security Common Weakness Enumeration Entries | Number of Security Common Vulnerabilities and Exposures Entries | Number of Security Open Vulnerability and Assessment Language Definitions | Number of Security Common Platform Enumeration Entries | Number of Security Common Configuration Enumeration Entries | Number of Security Extensible Configuration Checklist Description Format Documents | Number of Security Asset Reporting Format Documents | Number of Security Trust Assertion Protocol Documents | Number of Security Software Identification Tags | Number of Security Vulnerability Exploitability eXchange Documents | Number of Security Common Attack Pattern Enumeration and Classification Entries | Number of Security Common Weakness Risk Analysis Framework Entries | Number of Security Common Weakness Scoring System Scores | Number of Security Common Vulnerability Reporting Framework Entries | Number of Security Common Vulnerability Scoring System Calculators | Number of Security Common Weakness Enumeration Compatibility Program Entries | Number of Security Common Vulnerabilities and Exposures Compatibility Program Entries | Number of Security Open Vulnerability and Assessment Language Compatibility Program Entries | Number of Security Common Platform Enumeration Compatibility Program Entries | Number of Security Common Configuration Enumeration Compatibility Program Entries | Number of Security Extensible Configuration Checklist Description Format Compatibility Program Entries | Number of Security Asset Reporting Format Compatibility Program Entries | Number of Security Trust Assertion Protocol Compatibility Program Entries | Number of Security Software Identification Tags Compatibility Program Entries | Number of Security Vulnerability Exploitability eXchange Compatibility Program Entries | Number of Security Common Attack Pattern Enumeration and Classification Compatibility Program Entries | Number of Security Common Weakness Risk Analysis Framework Compatibility Program Entries | Number of Security Common Weakness Scoring System Compatibility Program Entries | Number of Security Common Vulnerability Reporting Framework Compatibility Program Entries | Number of Security Common Vulnerability Scoring System Calculator Compatibility Program Entries |
|---|---|---

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Körbe oder Gemüsstheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
	Ferner															
94	Schetten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	545	1	3,477	4	Auf das Steuerkapital der Parzellenbesitzer.
95	Schwickartshausen	—	—	462	6	2,250	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
96	Sellnrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlage.
97	Selters	—	—	53	—	2,391	4	354	3	1,860	4	—	—	—	—	
98	Sichenhausen	—	—	535	18	0,914	4	98	2	1,339	4	—	—	—	—	
99	Staaden	—	—	—	—	—	—	915	5	1,107	4	—	—	—	—	
100	Steinberg	—	—	483	9	2,709	4	82	1	1,640	4	—	—	—	—	
101	Steinheim	—	—	—	—	—	—	317	1	0,380	4	392	3	1,140	4	Zu Kriegsschulden vor 1807 ꝛc.
102	Stockheim	—	—	100	—	3,792	4	349	2	3,812	4	48	—	1,816	4	Desgl.
103	Sternfels	—	—	302	5	3,648	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
104	Ulfa	—	—	—	—	—	—	563	2	0,469	—	—	—	—	—	
105	Ulrichstein	—	—	—	—	—	—	795	5	1,645	—	—	—	—	—	
106	Unterwiddersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlage.
107	Unterschmitten	—	—	434	4	0,410	4	24	—	0,803	4	319	2	3,157	4	Zu Kriegsschulden vor 1807 ꝛc.
108	Usenborn	—	—	—	—	—	—	418	2	2,179	4	64	—	2,411	4	Desgl.
109	Volkartshain	—	—	119	2	0,538	4	40	—	2,763	4	—	—	—	—	
110	Vonhausen	—	—	595	5	3,393	4	476	4	2,129	4	—	—	—	—	
111	Wallernhausen	—	—	—	—	—	—	631	3	2,198	4	116	—	2,986	4	Zu Kriegsschulden vor 1807 ꝛc.
112	Wenings	—	—	—	—	—	—	582	2	1,343	4	620	2	3,883	4	Desgl. vor 1816. Wie Nr. 56.
113	Wingershausen	—	—	176	2	3,548	4	117	1	2,438	4	—	—	—	—	
114	Wippenbach	—	—	—	—	—	—	102	3	0,701	4	—	—	—	—	
115	Wohnfeld	—	—	316	5	2,302	4	61	1	0,113	4	28	—	1,901	4	Zu Kriegsschulden vor 1807 ꝛc.
116	Wolf	—	—	121	1	1,543	4	57	—	2,552	4	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele für die Monate Juli, August, September und October festgesetzt sind. — Nidda am 11. Juni 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Nidda.

Fuhr.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Götzenhain, im Regierungsbezirke Darmstadt, mit einem jährlichen Gehalte von 691 Gulden, wovon auf 6 Jahre 100 Gulden abzugeben sind;
2) die Stelle eines Physicatsarztes für den Physicatsbezirk Bingen;
3) die evangelische Schullehrerstelle zu Rendel, im Regierungsbezirke Friedberg, mit einem jährlichen Gehalte von 451 Gulden, nebst 40 Gulden für Heizung des Schullocals.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 49.

Darmstadt am 14. Juli 1849.

Inhalt: 1) Gesetz, die Eidesleistungen betr.; — 2) Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes vom 2. Mai 1849 wegen Aufhebung des Lehnsverbandes betr.; — 3) Nachträgliche Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden Birklar und Grüningen, im Regierungsbezirke Friedberg für 1849; — 4) Dienstnachrichten; — 5) Dienstentlassung; — 6) Versetzungen in den Ruhestand; — 7) Concurrenzeröffnungen.

Gesetz,

die Eidesleistungen betreffend.

Ludwig III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Unter Vorbehalt der Rechte derjenigen im Großherzogthume bestehenden Secten, deren Angehörigen gestattet ist, einen ihnen obliegenden Eid in der nach ihren religiösen Vorschriften zulässigen Bekräftigungsformel zu leisten, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Artikel.

Bei Ableistung eines Eides beginnt die Formel mit den Worten:

„ich schwöre",

worauf die den Gegenstand der Versicherung ausdrückenden, von dem Schwörenden ebenfalls auszusprechenden Worte folgen, und schließt mit den Worten:

„So wahr mir Gott helfe".

Wo indeß wegen Weitläufigkeit des Gegenstandes der Versicherung das Nachsprechen der ganzen Eidesformel nicht thunlich, oder wo es besonders vorgeschrieben ist, wird die Eidesformel nur vorgelesen, und der Schwörende spricht die Bestabung in folgender Weise aus:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Bei der Ableistung des Eides hebt der Schwörende die rechte Hand gegen den Himmel empor.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 7. Juli 1849.

(L. S.) Ludwig.

v. Lindelof.

Bekanntmachung, den Vollzug des Geſetzes vom 2. Mai 1849 wegen Aufhebung des Lehnsverbandes betreffend.

Um die Ausführung des Art. 26 des Geſetzes vom 2. Mai 1849, inſoweit dieſelbe die von dem Großherzoglichen Hauſe Heſſen relevirenden Lehen berührt, zu erleichtern und zugleich die in den geeigneten Fällen zum Vollzuge der Art. 6 und 8 des Geſetzes nach Maßgabe des Art. 21 eintretende Amtsthätigkeit des Großherzogl. Adminiſtrativjuſtizhofs veranlaſſen zu können, werden

I. diejenigen Großherzogl. Vaſallen, welche die Aufhebung des Lehnsverbandes ohne eine von ihnen nach Art. 6 und 8 des Geſetzes zu leiſtende Entſchädigung in Anſpruch nehmen zu können glauben, darauf aufmerkſam gemacht, daß ſie zur Erlangung der in dem Art. 26 zugeſicherten Beſcheinigungen

1) durch Beibringung genügender in glaubhafter Form ausgeſtellter Geburts- und Lebens-Zeugniſſe darzuthun haben, daß der dermalige Beſitzer oder Nutznießer des betreffenden Lehens lehensfähige Nachkommenſchaft hat und hiernach der in dem Art. 6 des Geſetzes erwähnte Fall einer Entſchädigungsleiſtung auf ſie keine Anwendung leidet, oder daß ſie in anderer glaubhafter Weiſe nachweiſen, daß und aus welchem ſonſtigen Grunde der Fall einer zu leiſtenden Entſchädigung überhaupt bei ihnen nicht eintritt;

2) ſind die erforderlichen Nachweiſungen darüber beizubringen, daß und bezüglich welcher ihrer Lehen einer der in dem Art. 7 des Geſetzes unter a. b. und c. vorgeſehenen Fälle anwendbar erſcheint, wobei insbeſondere hinſichtlich des Falles unter b. die Vorlage der nöthigen Geburts- und Lebens-Scheine nicht fehlen darf.

II. Diejenigen Großherzogl. Vaſallen, auf welche der in dem Art. 6 des Geſetzes vorgeſehene Fall der Entſchädigungsleiſtung Anwendung erleidet, welche ſonach nur nach vorgängiger Sicherſtellung des Entſchädigungsbetrags freie Verfügung über die betreffenden Lehen erhalten können, haben

1) ihre jetzigen Lehenserben, unter Beifügung der erforderlichen Geburts- und Lebens-Scheine, anzugeben; und

2) wegen Sicherſtellung der denſelben zu leiſtenden gütlich vereinbarten, oder durch den Großherzogl. Adminiſtrativjuſtizhof nach Art. 21 des Geſetzes feſtzuſtellenden, oder etwa bereits geleiſteten oder ſonſt beſeitigten Abfindung die nöthige — geeigneten Falls von den Lehenserben mit zu unterzeichnende — Vorlage zu machen.

III. Diejenigen Großherzogl. Vaſallen, von welchen nach Art. 8 des Geſetzes Entſchädigungen an den Lehnsherrn zu leiſten ſind, haben

1) durch Beibringung der erforderlichen Geburts- und Lebens-Scheine nachzuweiſen, nach welcher der in dem Art. 8 des Geſetzes bezeichneten Normen die von ihnen zu leiſtende Entſchädigung bezüglich ihrer einzelnen Lehen zu bemeſſen iſt;

2) in ihren Eingaben an den Lehnhof darüber die erforderlichen Angaben zu machen, oder Nachweisung zu liefern, daß und in welcher Weise die Sicherstellung der Entschädigungsbeträge bereits erfolgt ist, oder erfolgen soll.

Es bleibt übrigens den zur Lehnsfolge bisher berufen gewesenen, welche im Falle des Art. 6 des Gesetzes sich befinden und nach Maßgabe desselben Entschädigungsansprüche machen zu können glauben, unbenommen, ihre Ansprüche auch noch besonders und unabhängig von den Eingaben der dermaligen Besitzer oder Nutznießer bei dem Lehnhofe anzubringen und demselben die deßfalls nöthigen urkundlichen Nachweisungen zur Begründung ihrer Ansprüche vorzulegen.

Im Allgemeinen wird sodann noch bemerkt, daß

1) alle auf den vorliegenden Gegenstand sich beziehende Eingaben der Großherzogl. Vasallen keines Stempels bedürfen;
2) daß für jedes einzelne Lehen (Lehnkörper) eine besondere Eingabe gemacht werden muß, und daß
3) Urkunden, welche bereits von Vasallen zu andern Zwecken bei dem Lehnhofe eingereicht worden und in den Lehnhofsakten befindlich sind, zwar, sofern sie dazu geeignet erscheinen, auch zur Erledigung der zu erbringenden Nachweisungen benutzt und angezogen werden können, in diesem Falle aber stets ganz genau bezeichnet werden müssen.

Darmstadt den 7. Juli 1849.

Großherzoglich Hessischer Lehnhof.

Goldmann.

vt. v. Jungenfeld.

Nachträgliche Uebersicht der für das Jahr 1849 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden Birklar und Grüningen, Regierungsbezirks Friedberg.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemarkungsteile der Ortsbürger.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Birklar . . .	—	—	990	6	3,146	4	81	—	2,025	4	200	4	1,333	4	Aeltere Kriegskosten, mit Ausnahme der früher Steuerfreien.
2	Grüningen . .	—	—	—	—	—	—	696	3	1,815	4	94	—	2,018	4	Desgleichen.

Vorſtehende Ueberſicht wird unter dem Bemerken als wahrhaft beglaubigt, daß die Erhebung in vier Zielen und zwar in den Monaten Juli, Auguſt, September und October erfolgen ſoll.

Friedberg den 20. Juni 1849.

Großh. Heſſ. Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Friedberg.

Ouvrier.

Dienſtnachrichten.

1) Am 31. Mai wurde dem ſeither für den Kreis Friedberg patentiſirten Geometer 3. Klaſſe Valentin Burk aus Butzbach das Patent als Geometer 3. Klaſſe für den Regierungsbezirk Friedberg und dem Georg Adam Otto zu Pfeddersheim das Patent als Geometer der 3. Klaſſe für den Friedensgerichtsbezirk Pfeddersheim ertheilt.
2) Am 6. Juni wurde der Ortseinnehmer der inneren indirecten Auflagen Peter Jacobi zu Alzey in gleicher Dienſteigenſchaft nach Heppenheim und der Ortseinnehmer der inneren indirecten Auflagen Philipp Raab zu Heppenheim in gleicher Dienſteigenſchaft nach Alzey verſetzt.
3) Am 16. Juni wurde der Obereinnehmer Dr. Ludwig Küchler zu Biedenkopf zum Obereinnehmer der directen Steuern und indirecten Auflagen für den Obereinnehmereibezirk Bensheim ernannt.
4) Am 23. Juni wurde dem Pfarrer Ludwig Friedrich Münch zu Ulfa die evangeliſche Pfarrſtelle zu Wirhauſen, im Regierungsbezirke Darmſtadt,
5) am 25. Juni dem Schullehrer Johann Link zu Wolfsheim die erſte evangeliſche Schullehrerſtelle zu Monsheim, im Regierungsbezirke Mainz, und dem Schulvicar Heinrich Rasp zu Monsheim die evangeliſche Schullehrerſtelle zu Wolfsheim, im Regierungsbezirke Mainz, ſodann
6) am 27. Juni dem Schullehrer Johann Baptiſt Hofmann zu Kleinkrotzenburg die erſte katholiſche Schullehrerſtelle zu Großzimmern, im Regierungsbezirke Dieburg, übertragen.
7) Am 30. Juni wurde der Gemeinderechner Johann Zinßer zu Romrod zum Diſtrictsſteuereinnehmer für den Erhebungsdiſtrict Habitzheim ernannt.

Dienſtentlaſſung.

Am 30. Juni wurde der Domänenbote Franz Grämann zu Zwingenberg ſeines Dienſtes entlaſſen.

Verſetzungen in den Ruheſtand.

In den Ruheſtand wurden verſetzt:

1) am 24. Mai der Kanzleidiener bei der Oberſteuerdirection, Peter Götz dahier;
2) am 16. Juni der Obereinnehmer Joſeph Heckler zu Bensheim.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt ſind:

1) die Stelle eines Steuercommiſſärs im Steuerbezirke Heppenheim mit dem etatsmäßigen Gehalte; concurrenzfähige Bewerber haben ſich binnen 14 Tagen bei der Großh. Oberſteuerdirection anzumelden;
2) die Kanzleidienerſtelle bei der Großherzogl. Oberſteuerdirection; concurrenzfähige Bewerber um dieſe Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von im Ganzen 470 Gulden verbunden iſt, haben ſich binnen 14 Tagen bei der Großherzogl. Oberſteuerdirection zu melden.

Großherzoglich Heſſiſches

Regierungsblatt.

№ 50.

Darmſtadt am 23. Juli 1849.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Ausſchlag der Brandentſchädigungsbeiträge für 1848 betr.; — 2) Umlagen zur Beſtreitung der Bedürfniſſe der iſraelitiſchen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Alsfeld für 1849; — 3) Bekanntmachung, die Niederſchlagung eines Theils der Umlage dritter Klaſſe der Gemeinde Kleinhauſen für 1848 betr.; — 4) Dienſtnachrichten; — 5) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

den Ausſchlag der Brandentſchädigungsbeiträge für 1848 betreffend.

Mittelſt der, in Nr. 44 des diesjährigen Regierungsblattes erſchienenen Bekanntmachung vom 11. Juni dieſes Jahres haben wir, nach eingeholter Ermächtigung des Großh. Miniſteriums des Innern, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Deckung des erſchienenen Bedürfniſſes der Großh. Brandverſicherungskaſſe für das Jahr 1848 ein Ausſchlag von zehn Kreuzer ein Heller von Einhundert Gulden Brandverſicherungs-Kapital erforderlich ſey, und daß die nach dieſem Ausſchlage ſich berechnenden Beiträge erhoben werden würden.

Hierauf ſind uns von verſchiedenen Theilen des Landes nicht allein Anfragen und Geſuche um Erläuterung des in Vergleichung mit den Beiträgen früherer Jahre allerdings hohen Ausſchlages zugekommen, ſondern es iſt auch zu unſerer Kenntniß gelangt, daß von Uebelgeſinnten hieraus Veranlaſſung genommen worden ſey, durch böswillige Ausſtreuungen die Verwendung eines Theils der zur Erhebung angeordneten Beiträge im Publikum zu verdächtigen.

Um den bei der Erhebung der angeordneten Beiträge intereſſirten Gebäudebeſitzern die gewünſchte Erläuterung der Gründe des hohen Ausſchlages zu geben, laſſen wir nachſtehende ſummariſche Ueberſicht der im Jahre 1848 von der Großh. Brandverſicherungskaſſe geleiſteten Entſchädigungen nach den damaligen Verwaltungsbezirken folgen. —

Ordn.-Nr.	Kreis oder Regierungsbezirk.	Zahl der stattgehabten Brände.	Betrag der geleisteten Entschädigung. fl.	kr.
	I. Provinz Oberhessen.			
1.	Alsfeld.	10	8012	44½
2.	Biedenkopf.	10	5622	—
3.	Büdingen.	2	3562	—
4.	Friedberg.	19	19851	31
5.	Gießen.	4	1533	28
6.	Grünberg.	5	4190	—
7.	Hungen.	13	10867	8½
8.	Nidda.	12	8361	7
9.	Bezirk Vöhl.	4	2941	23
10.	Landrathsbezirk Lauterbach	3	5020	40
	Hauptsumme für die Provinz Oberhessen		69962	2
	II. Provinz Starkenburg.			
11.	Bensheim.	10	11243	54
12.	Dieburg.	20	11804	45
13.	Darmstadt.	7	2409	50½
14.	Großgerau.	7	47171	39
15.	Heppenheim.	23	19255	11½
16.	Offenbach.	6	3165	59
17.	Wimpfen.	1	35860	17
18.	Landrathsbezirk Breuberg.	4	2449	36½
19.	„ Erbach.	23	24900	46½
	Hauptsumme der Provinz Starkenburg		158261	59½
	III. Provinz Rheinhessen.			
20.	. . . . .	88	110606	26½
	Summe der Brandschäden in der Provinz Oberhessen		69962	2
	Starkenburg		158261	59½
	Rheinhessen		110606	26½
	Summe aller Brandschäden für 1848		338830	27½

Aus dieſer Ueberſicht ergibt ſich, daß die Geſammtſumme der im Jahr 1848 geleiſteten Brandentſchädigungsgelder auf 338830 fl. 27½ kr. ſich belaufen hat, und daß, da die für 1847 entrichteten Entſchädigungen 149306 fl. 42 kr. betrugen, die Entſchädigungen im Jahr 1848 diejenigen für 1847 um die bedeutende Summe von Einmal Hundert neun und vierzig Tauſend Gulden 42½ kr. überſtiegen haben.

Wer die hier dargelegten Verhältniſſe in Erwägung zieht, dem wird es einleuchten, daß die Urſache der Erhöhung des Ausſchlages für das Jahr 1848 lediglich in dem ſo bedeutend ſich erhöht habenden Betrage der geleiſteten Brandentſchädigungen liegt.

Darmſtadt, den 18. Juli 1849.

Großh. Heſſ. Brandaſſecurations-Commiſſion.

Gilmer.

vdt. Heumann.

Ueberſicht der zur Beſtreitung der Bedürfniſſe der iſraelitiſchen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Alsfeld für das Jahr 1849 genehmigten Umlagen.

Ordn.-Nr.	Namen der iſraelitiſchen Religionsgemeinden.	Ausſchlag.		Beitrag auf einen Gulden Normalſteuer-Kapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	kr.	pf.		
1	Alsfeld	487	20	14	3,661	6	
2	Angenrod	369	40	13	3,873	6	
3	Grebenau	363	20	16	3,451	6	
4	Homberg a/D. mit Maulbach und Niederoſleiden	250	—	24	2,814	6	
5	Keſtrich	262	—	30	3,609	6	
6	Kirtorf mit Lehrbach	153	—	19	2,260	6	
7	Niedergemünden	53	20	9	2,370	6	
8	Obergleen	173	—	17	0,413	6	
9	Romrod	343	40	30	0,374	6	
10	Rülfenrod	34	—	12	3,225	6	
11	Storndorf	210	—	12	1,533	6	

Vorſtehende Ueberſicht wird unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung dieſer Umlagen in ſechs Zielen, nämlich in den Monaten: Juli, Auguſt, September, October, November und December laufenden Jahres erfolgen ſoll.

Alsfeld, am 29. Juni 1849.

Großh. Heſſ. Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Alsfeld.

Hoffmann.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlage dritter Klasse der Gemeinde Kleinhausen für 1848 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der in dem Voranschlag der Gemeinde Kleinhausen für 1848 vorgesehenen Umlage dritter Klasse von 880 Gulden die Hälfte mit 440 Gulden nicht erhoben werden soll. — Heppenheim, den 27. Juni 1849.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission daselbst.

App.

Dienstnachrichten.

1) Am 4. November 1848 wurde dem Pfarrer Simon Reichert zu Horrweiler die evangelische Pfarrstelle zu Wöllstein, im Regierungsbezirke Mainz, übertragen.
2) Am 27. Juni wurde dem Schulvicar Johann Nicolaus Fröhlich zu Niederkainsbach, im Regierungsbezirke Erbach, die evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.
3) Am 4. Juli wurden der Obergerichtsrath Franz Philipp Aull zu Mainz zum Präsidenten des dasigen Obergerichts, der Staatsprocurator am Kreisgerichte zu Mainz, Friedrich Theodor Knyn, zum Vicepräsidenten an dem Obergerichte daselbst mit dem Range eines Ober-Appellations- und Cassations-Gerichtsraths, der Richter am Kreisgerichte zu Mainz Andreas Belluc zum Staatsprocurator an diesem Gerichte und der zweite Substitut des Staatsprocurators am Kreisgerichte zu Mainz, Dr. Julius Hermann Schalk, zum Substituten des General-Staatsprocurators bei dem Obergerichte daselbst, sodann der Hofgerichts-Secretariats-Acceſſiſt August Hahn von Darmstadt zum Aſſeſſor mit Stimme bei dem Landgerichte Langen ernannt.
4) Am 6. Juli wurde dem Schullehrer Georg Kleespies zu Waldmichelbach die katholische Schullehrerstelle zu Zahlbach, im Regierungsbezirke Mainz, dem Schulvicar Conrad Roth zu Grünberg, im Regierungsbezirke Gießen, die vierte evangelische Schullehrerstelle daselbst und dem Schullehrer Conrad Wagner zu Rainrod die erste evangelische Schullehrerstelle zu Kaichen, im Regierungsbezirke Friedberg, übertragen.
5) Am 7. Juli wurden der ordentliche Professor der Rechtswissenschaft Dr. Jacob Dernburg zu Gießen zum General-Advocaten als Substituten des General-Staatsprocurators an dem Ober-Apellations- und Cassations-Gerichte, der Substitut des Staatsprocurators am Kreisgerichte zu Alzey, Wilhelm Mohrmann, zum Substituten des Staatsprocurators am Kreisgerichte zu Mainz, der Friedensrichter des Bezirks Wörrstadt, Arnold Ferdinand Freiherr von Jungenfeld, zum Richter bei dem Kreisgerichte zu Mainz und der Gerichts-Acceſſiſt und bisherige Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Wöllstein, Peter Keller, zum Friedensrichter des Bezirks Wörrstadt ernannt.
6) Am 11. Juli wurden der Landgerichts-Aſſeſſor mit Stimme Carl Emmerich zu Großkarben in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Grünberg und der Landgerichts-Aſſeſſor mit Stimme Friedrich Böttticher zu Grünberg in derselben Eigenschaft an das Landgericht zu Großkarben verſetzt.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 17. Mai der Schullehrer Johannes Martin zu Rebgeshain, im Regierungsbezirke Alsfeld;
2) am 1. Juni der Schullehrer Ludwig Lämmermann zu Heidelbach, im Regierungsbezirke Alsfeld;
3) am 14. Juni der Amtsdiener bei dem Hauptzollamte zu Mainz, Peter Krölling;
4) am 17. Juni der penſionirte Beſeher und Kanzliſt bei dem Rheinzollamte zu Mainz, Johann Heinrich Dumont;
5) am 25. Juni der ordentliche Professor der evangel. Theologie, Dr. Ferdinand Florenz Fleck zu Gießen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 51.

Darmstadt am 11. August 1849.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betr.; — 2) Bekanntmachung, die Anstellung des Rechners der bischöflichen Dotationsverwaltung zu Mainz betr.; — 3) Gemeiner Bescheid, die Auslegung des Gesetzes vom 20. August 1848 über einige Abänderungen des civilgerichtlichen Verfahrens in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.; — 4) Bekanntmachung, den Ausschlag der Brandentschädigungsbeiträge für 1848 betr.; — 5) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse für verschiedene israelitische Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Mainz; — 6) Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Höringhausen, im Regierungsbezirke Biedenkopf, für 1849/51 genehmigten Umlage betr.; — 7) Bekanntmachung, die Niederschlagung der Umlage der israelitischen Religionsgemeinde zu Lollar, Daubringen, Mainzlar und Ruttershausen für 1849 betr.; — 8) Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Ziels der Umlagen in zweiter Klasse der Gemeinde Niederdieten, Regierungsbezirks Biedenkopf, für 1849 betr.; — 9) Namensveränderungen; — 10) Dienstnachrichten; — 11) Militärdienstnachrichten; — 12) Dienstentlassung; — 13) Versetzungen in den Ruhestand; — 14) Concurrenzeröffnungen; — 15) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des zweiten Quartals dieses Jahrs sind allerhöchsten Orts nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hierauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) an die katholische Kirche zu Bingen nachstehende Schenkungen:
   a) von dem in Trier verstorbenen Geistlichen Friedrich Scherr, vormals Pfarrer zu Münster bei Bingen, im Ganzen 765 Gulden für Abhaltung verschiedener Andachten;
   b) von Aloys Hagemann zu Bingen 100 Gulden für Abhaltung eines Jahrgedächtnisses;
   c) von einem Ungenannten 100 Gulden für Anschaffung des Communionweins;
2) die Stiftung des Liebmann Anspacher zu Eimelrod zu Gunsten der dasigen Armen, im Betrage von 600 Gulden;
3) die Stiftungen der Katharina Margaretha Wetzel, Wittwe des Heinrich Wetzel, zu Basdorf:
   a) von 1000 Gulden zum Bau einer Kirche zu Basdorf und
   b) von 100 Gulden zu Gunsten der Armen zu Basdorf;
4) die Schenkung der Mathias Zängerle's Eheleute zu Gundersheim im Betrage von 300 Gulden an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung von Jahrgedächtnissen;

5) die Vermächtniſſe der Wittwe des ſtädtiſchen Krahnenſchreibers Welzenbach, Clara, geborne Reinhard, zu Mainz an die Dompfarrei und an jede der ſechs katholiſchen Pfarrkirchen daſelbſt im Betrage von je 1000 Gulden zum Beſten der Armen;
6) das Vermächtniß des Alban Becker zu Gabsheim im Betrage von 1000 Gulden an die deutſch-katholiſche Gemeinde zu Wörrſtadt;
7) die Schenkung eines Ungenannten an die katholiſche Kirche zu Bingen im Betrage von 170 Gulden zur Stiftung mehrerer Andachten;
8) das Vermächtniß des zu Frankfurt a. M. verſtorbenen Kaufmanns Jacob Daniel Fuhr an das hieſige Gymnaſium im Betrage von 1000 Gulden, wovon die Zinſen alljährlich zu Zwecken des Unterrichts, Anſchaffung von Büchern und dergleichen, verwendet werden ſollen;
9) das Vermächtniß des Anſelm Bendheim zu Auerbach im Betrage von 100 Gulden an die evangeliſche Kirche daſelbſt zur Vertheilung der jährlichen Zinſen an die daſigen Ortsarmen.

In Gemäßheit allerhöchſten Auftrags wird dieſes hiermit dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmſtadt den 11. Juli 1849.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Innern.

Jaup.

Reuling.

Bekanntmachung,

die Anſtellung des Rechners der biſchöflichen Dotationsverwaltung zu Mainz betreffend.

An die Stelle des am 14. v. Mts. geſtorbenen Dotationsrechners Schott zu Mainz iſt der bisherige Kirchenrechner Engelbert Stoll daſelbſt zum Rechner der biſchöflichen Dotationsverwaltung ernannt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmſtadt am 1. Auguſt 1849.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Innern.

In Verhinderung des Miniſters:

Maurer.

Melior.

Gemeiner Bescheid,

die Auslegung des Gesetzes vom 20. August 1848 über einige Abänderungen des civilgerichtlichen Verfahrens in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

Zu Beseitigung der über Auslegung des genannten Gesetzes entstandenen Zweifel werden die von dem unterzeichneten Hofgerichte hierüber angenommenen Grundsätze hiermit zur Nachricht und respective Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die Bestimmungen des Art. 10 bezüglich der Rechtfertigung der Rechtsmittel zu Protocoll und des Art. 13 finden auch auf außergerichtliche Beschwerden Anwendung.
2) Falls eine außergerichtliche Beschwerde oder ein eigentliches devolutives Rechtsmittel mündlich zu Protocoll gerechtfertigt wird, so ist eine Abschrift dieses Protocolls dem Gegner zur Nachricht mitzutheilen.

   Dasselbe hat bei schriftlicher Rechtfertigung der außergerichtlichen Beschwerde mit dem beizufügenden Duplicate zu geschehen.
3) Die Rechtfertigungsschriften, welche Bestandtheile der Obergerichtsacten werden, sind mit der Ueberschrift: „An Großh. Landgericht N. N. für Großh. Hofgericht" ꝛc. respective „An Großh. Hofgericht ꝛc. für Großh. Oberappellationsgericht" ohne besonderen Ueberreichungsreceß bei den Gerichten zu übergeben, gegen deren Entscheidung respective Verfügung ein Rechtsmittel oder eine außergerichtliche Beschwerde ergriffen wird.
4) Die Rechtfertigungsschriften sind mit einem Präsentatum zu versehen und es ist bezüglich ihrer sowohl, als der deren Stelle vertretenden Protocolle, Sorge dafür zu tragen, daß sie von den Untergerichtsacten getrennt werden können, daß also keine Verfügungen oder weitere Protocolle darauf geschrieben werden.
5) Da nach einer Verfügung des höchsten Tribunals auch die Eingaben und Verfügungen, welche vor Uebergabe der Rechtfertigungsschriften ꝛc. erfolgen, zu den Acten des Obergerichts gehören sollen, so haben die Untergerichte diese Actenstücke mit der Rechtfertigung jedesmal in einem besonderen Actenfascikel zu sammeln und an das Hofgericht einzusenden.
6) Die schriftliche Rechtfertigung einer Beschwerde muß, wie alle an das Hofgericht gerichteten Schriften, von einem öffentlichen Anwalt unterzeichnet seyn.
7) Da die mündliche Rechtfertigung einer Beschwerde nur gestattet, nicht geboten ist, so kann der zum Armenrechte Zugelassene in Gemäßheit des ersten Satzes des Art. 15 des Gesetzes vom 29. März 1836, das Armenrecht betreffend, die Beigebung eines Officialanwaltes zum Zwecke der Rechtfertigung der Beschwerde verlangen.
8) Die Bestimmung des Art. 12, daß die Rechtfertigungsfrist nie um mehr als 4 Wochen erstreckt werden dürfe, macht es nothwendig, bei Bewilligung der Fristen Rücksicht darauf zu nehmen, daß nicht durch die auf Expedition und Insinuation des Decretes zu ver-

wendende Zeit das gesetzliche Maximum der Frist überschritten werde, weshalb es angemessen erscheint, bei allen Fristerstreckungen ausdrücklich zu erklären, daß die neue Frist von Ablauf der früheren Frist beginne.

9) Wird ein Rechtsmittel oder eine außergerichtliche Beschwerde für desert erklärt, so hat in diesem Decrete zugleich eine Verurtheilung des Appellanten oder Querulanten in die durch die Beschwerde verursachten Kosten zu erfolgen.

Darmstadt den 27. Juni 1849.

Großherzoglich Hessisches Hofgericht daselbst.

Weller. v. Hertling.

vt. Hofmann.

Bekanntmachung,

den Ausschlag der Brandentschädigungsbeiträge für 1848 betreffend.

Mittelst unserer in Nr. 44 des diesjährigen Regierungsblattes erschienenen Bekanntmachung vom 11. Juni d. J. haben wir zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der, zur Deckung des Bedürfnisses der Großherzogl. Brandversicherungs-Kasse für das Jahr 1848 erforderliche Ausschlag von zehn Kreuzern einem Heller von Einhundert Gulden Brandversicherungskapital nebst den 1¼ kr. von jeder Hausnummer betragenden Repartitionsgebühren in den ersten zehn Tagen des Monats August zu erheben sey.

Nachdem indessen auf mehrseitiges Nachsuchen, unserem Antrage gemäß, von Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern mittelst Entschließung vom 1. d. M. zu Nr. D. 11,712, um, bei der Höhe des fraglichen Ausschlages, den Beitragspflichtigen in der Erfüllung ihrer Verbindlichkeit zur Zahlung der 1848r Brandversicherungsbeiträge eine Erleichterung zu gewähren, die Erhebung dieser Beiträge in zwei Zielen gestattet worden ist, so bringen wir solches unter dem Anfügen hiermit zur Kenntniß der Beitragspflichtigen, daß nunmehr die Erhebung der ersten Hälfte der 1848r Brandversicherungsbeiträge innerhalb der ersten zwanzig Tage des laufenden Monats August und die Erhebung der zweiten Hälfte der genannten Beiträge innerhalb der ersten zehn Tage des Monats Oktober d. J. stattzufinden hat.

Darmstadt am 4. August 1849.

Großherzoglich Hessische Brandassecurations-Commission.

Elwert.

vdt. Heumann.

Table 1.1: Data and Information Requirements

Bekanntmachung, die Niederſchlagung der Umlage der iſraelitiſchen Religionsgemeinde zu Lollar, Daubringen, Mainzlar und Ruttershauſen für 1849 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzogl. Miniſteriums des Innern iſt die Umlage der iſraelitiſchen Religionsgemeinde zu Lollar, Daubringen, Mainzlar und Ruttershauſen für 1849 mit 205 Gulden niedergeſchlagen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gießen den 17. Juli 1849.

Großh. Heſſiſche Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Gießen.

J. V. d. D.

Eckſtein.

Pietſch.

Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Ziels der Umlagen in zweiter Klaſſe der Gemeinde Niederdieten, im Regierungsbezirke Biedenkopf, für 1849 betreffend.

Großherzogliches Miniſterium des Innern hat genehmigt, daß von den in vier Zielen zu erhebenden Umlagen der Gemeinde Niederdieten in zweiter Klaſſe für 1849 ein Ziel mit 142 Gulden nicht erhoben werden ſoll, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Biedenkopf den 18. Juli 1849.

Großh. Heſſ. Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Biedenkopf.

Trapp.

Namensveränderungen.

Es wurde geſtattet:

1) am 18. Februar dem Adoptivſohne des Michael Schneider zu Michelſtadt, Johann Leonhard Sieg, künftig den Namen „Schneider",
2) am 26. Juni dem Adam Franz Beaury zu Caſtel, im Regierungsbezirke Mainz, künftig den Namen „Volk" und
3) am 17. Juli dem Carl und Heinrich Fiſchbach zu Gießen, künftig den Namen „Rahn" zu führen.

Dienſtnachrichten.

1) Am 27. Juni wurde der Revierförſter Conrad Weber vom Revier Allendorf zum Revierförſter vom Revier Altenlotheim, der Revierförſter Friedrich Klump vom Revier Leiſa zum Revierförſter vom

Revier Buseck, der Revierförster Conrad Böß vom Revier Buseck zum Revierförster vom Revier Hainbach und der Revierförster Friedrich Böttger vom Revier Altenlotheim zum Revierförster vom Revier Laisa ernannt.

2) Am 2. Juli wurde der Oberfinanzrath August Friedrich Wilhelm Görß dahier, unter Entbindung von den Stellen als Rath bei der Brand-Assecurations-Commission, sowie als Specialdirector der Acheuer und Münchener Feuerversicherungsanstalt, zum Director der Obersteuerdirection ernannt und demselben zugleich die Directorstelle bei der Zolldirection übertragen.

3) Am 9. Juli wurde der Ergänzungsrichter und Substitut des Untersuchungsrichters am Kreisgerichte zu Mainz Heinrich Darapsky zum Richter am Kreisgerichte daselbst und zugleich, mit Beibehaltung dieses Richteramtes, zum zweiten Untersuchungsrichter für den Bezirk des Kreisgerichts zu Mainz, sodann

4) am 11. Juli der Gerichts-Accessist und Ergänzungsrichter Dr. Eberhard Heddäus zu Bingen zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte zu Wöllstein ernannt.

5) An demselben Tage wurde der practische Arzt Dr. Carl Theodor Weigand zu Wimpfen zum Physicatsarzte des Physicats Wimpfen ernannt.

6) Am 12. Juli wurden der Privatdocent Dr. phil. Friedrich Wilhelm Mettenheimer zu Gießen und der Lehrer an der dasigen Realschule Dr. Carl Jacob Ettling, Letzterer unter Beibehaltung seiner Lehrerstelle an der erwähnten Realschule, zu außerordentlichen Professoren bei der philosophischen Facultät der Landes-Universität ernannt.

7) Am 18. Juli wurde dem Pfarrverweser Carl Cornelius Friedrich Braun zu Schornsheim die evangelische Pfarrstelle zu Alsheim, im Regierungsbezirke Mainz, und dem Pfarrverweser Wilhelm Wundt zu Wachenheim die evangelische Pfarrstelle zu Kriegsheim, im Regierungsbezirke Mainz, übertragen.

8) Am 25. Juli wurde dem evangelischen Pfarrer und Decan Ludwig Franz Göbel zu Vöhl die erste evangelische Pfarrstelle zu Gladenbach, im Regierungsbezirke Biedenkopf, und dem evangelischen Pfarrer Georg Koch zu Wetterfeld die evangelische Pfarrstelle zu Vöhl und Oberwerba, im Regierungsbezirke Biedenkopf, übertragen.

9) An demselben Tage wurde der von dem Stadtvorstande zu Grünberg auf die Rectoratsstelle daselbst präsentirte Pfarramtscandidat Wilhelm Uhrig zu Friedberg für diese Stelle bestätigt.

10) Am 30. Juli wurde dem Martin Schmitz von Mainz die Stelle eines Pedellen bei dem Gymnasium daselbst und

11) am 5. August dem Schullehrer Johannes Tewag zu Langwaden die evangelische Schullehrerstelle zu Allendorf bei Battenberg, im Regierungsbezirke Biedenkof, übertragen.

Militärdienstnachrichten.

1) Am 22. Juni ist der Hauptmann Alewyn im 4. Infanterieregiment in den Ruhestand versetzt worden.

2) Am 24. Juni wurde der Oberlieutenant Hof vom 2. zum Hauptmann im 4. Infanterieregiment (Patent vom 24. Juni); der Lieutenant von Rotsmann vom 3. zum Oberlieutenant im 4. (Patent vom 24. Juni), und der Lieutenant Habermehl vom 3. zum Oberlieutenant im 2. Infanterieregiment (Patent vom 26. Juni) befördert.

3) Zu Lieutenanten ſind ernannt worden:	Datum der Patente.
der Fourier Stock vom 2. im 4. Infanterieregiment	7. Juli.
„ Corporal Jäger vom 4. im 3. Infanterieregiment	9. „
„ Cadetcorporal Ramſtädter vom 3. im 3. Infanterieregiment . .	11. „
„ Cadetcorporal Haneſſe vom 1. im 3. Infanterieregiment . . .	13. „
„ Cadetcorporal Anton Keller vom 3. im 3. Infanterieregiment . .	15. „
„ Cadetcorporal Hamm I. vom 1. im 4. Infanterieregiment . . .	17. „
„ Cadetcorporal Dreſcher vom 1. im 1. Infanterieregiment . . .	19. „
„ Cadetcorporal von Rotsmann vom 2. im 2. Infanterieregiment . .	21. „
„ Cadetcorporal Gölz vom 2. im 2. Infanterieregiment	23. „
„ Cadetcorporal Dingeldey vom 3. im 4. Infanterieregiment . .	25. „
„ Cadetcorporal Schulz vom 1. im 1. Infanterieregiment . . .	27. „
„ Cadetcorporal von Hombergk vom 1. im 3. Infanterieregiment . .	29. „
„ Cadetcorporal Daudiſtel vom 3. im 3. Infanterieregiment . . .	31. „

4) Am 12. Juli wurde der Lieutenant Rüti in der Gendarmerie zum Oberlieutenant befördert.

Dienſtentlaſſung.

Am 25. Juli wurde der Schullehrer Wilhelm Wetterroth zu Gräfenhauſen, im Regierungsbezirke Darmſtadt, auf Nachſuchen von ſeiner Stelle entlaſſen.

Verſetzungen in den Ruheſtand.

In den Ruheſtand wurden verſetzt:

1) am 7. Juli die Förſter Philipp Wolf zu Beſſungen und Jacob Hechler zu Auerbach;
2) am 11. Juli der Hospitalmeiſter, Hofrath Friedrich Wolff zu Hofheim mit Rückſicht auf ſeine geſchwächte Geſundheit.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt ſind:

1) die Stelle eines Steuercommiſſärs im Steuerbezirke Schlitz mit dem etatsmäßigen Gehalte; concurrenzfähige Bewerber haben ſich binnen 14 Tagen bei der Großh. Oberſteuerdirection anzumelden;
2) die katholiſche Pfarrſtelle zu Holzhauſen vor der Höhe, im Regierungsbezirke Friedberg, mit einem jährlichen Gehalte von 500 Gulden;
3) die katholiſche Pfarrſtelle zu Oberabtſteinach, im Regierungsbezirke Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 1177 Gulden;
4) die evangeliſche Pfarrſtelle zu Bechtheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 1012 Gulden;
5) die evangeliſche Pfarrſtelle zu Lehrbach, im Regierungsbezirke Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 500 Gulden, zu welcher dem Generalmajor Grafen von Lehrbach das Präſentationsrecht zuſteht.

Sterbfälle.

Geſtorben ſind:

1) am 13. April der penſionirte Schullehrer Johann Kempf zu Gernsheim, im Regierungsbezirke Heppenheim;
2) am 8. Juli der penſionirte Oberſt Johann Wilhelm Weber zu Darmſtadt;
3) am 14. Juli der penſionirte Förſter Johann Haag zu Wendelsheim, im Regierungsbezirke Mainz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 52.

Darmstadt am 4. September 1849.

Gesetz,

die Zusammensetzung der beiden landständischen Kammern und die Wahlen der Abgeordneten betreffend.

Ludwig III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die nach der Verfassungsurkunde des Großherzogthums den Ständen zustehenden Rechte werden durch zwei, aus gewählten Vertretern des Volkes zusammengesetzte Kammern ausgeübt.

Art. 2.

Die erste Kammer besteht aus 25, die zweite aus 50 Abgeordneten.

Art. 3.

Die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden unmittelbar von denjenigen Staatsbürgern des Großherzogthums gewählt, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben; die zur ersten Kammer gleichfalls unmittelbar von denjenigen Staatsbürgern des Großherzogthums, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, überdieß aber dem Staate jährlich eine ordentliche directe Steuer von zwanzig Gulden bezahlen. Wenn jedoch in einem nach Anlage B. vereinigten Wahlbezirke keine 1000 Stimmberechtigte vorhanden sind, so soll die Zahl von 1000 durch die zunächst Höchstbesteuerten in diesem Bezirke ergänzt werden.

Art. 4.

Das Recht, zu wählen, wird nicht ausgeübt von denjenigen, welche

1) nach Art. 16 der Verfassungsurkunde, beziehungsweise Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 28. September 1842 (die Abänderung der Art. 16 und 60 der Verfassungsurkunde betreffend) — mit den aus dem Gesetze vom 23. Februar 1849 (betreffend einige Abänderungen an dem in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehenden Strafproceß für Civilpersonen) und aus dem Nachtrage zu dem Gesetze vom 28. October 1848 (über die Einführung des öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen) vom 23. Febr. 1849 hervorgehenden Modificationen — in der Ausübung ihres Staatsbürgerrechts gehindert sind; oder welche
2) zur Zeit der Wahl in einer öffentlichen Unterstützungsanstalt als Insassen sich befinden, oder während den letztvergangenen zwölf Monaten wegen Landstreicherei oder Bettelei rechtskräftig verurtheilt worden sind.

Art. 5.

Zum Abgeordneten der ersten oder der zweiten Kammer wählbar ist jeder Hessische Staatsbürger, der am Tage der Eröffnung der Kammer oder, wenn die Wahl später erfolgt, am Tage der Wahl das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Art. 6.

Mitglied der ersten oder der zweiten Kammer kann nicht seyn derjenige, welcher

1) nach Art. 16 der Verfassungsurkunde, beziehungsweise Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 28. September 1842 (die Abänderung der Art. 16 und 60 der Verfassungsurkunde betreffend) — mit den aus dem Gesetze vom 23. Februar 1849 (betreffend einige Abänderungen an dem in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehenden Strafproceß für Civilpersonen) und aus dem Nachtrage zu dem Gesetze vom 28. October 1848 (über die Einführung des öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen) vom 23. Febr. 1849 hervorgehenden Modificationen — in der Ausübung seines Staatsbürgerrechts gehindert ist;
2) wegen Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung, Fälschung oder Meineids, — oder
3) wegen eines sonstigen im Straf- oder Militärstrafgesetzbuche genannten Verbrechens oder Vergehens zu Dienstentsetzung oder Correctionshaus auf ein Jahr oder länger — rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Art. 7.

Das Großherzogthum wird zum Zweck der Wahlen in 48 Wahlbezirke eingetheilt, welche in der Anlage A. zu diesem Gesetz näher bestimmt sind.

Art. 8.

Die Wahlbezirke Darmstadt und Mainz wählen ein jeder zwei Abgeordnete, die übrigen Wahlbezirke wählen ein jeder einen Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Art. 9.

Die Wahlbezirke Darmstadt und Mainz wählen ein jeder einen Abgeordneten zur ersten Kammer. Von den übrigen Wahlbezirken werden je zwei nach Anlage B. zu diesem Gesetz zu einem Wahlbezirk vereinigt, welcher einen Abgeordneten zur ersten Kammer ernennt.

Art. 10.

Die Regierung ernennt für einen jeden nach Anlage A. und B. gebildeten Wahlbezirk einen Wahlcommissär, der die Wahl zu leiten und die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen hat.

Art. 11.

Sobald durch Unsere Verordnung die Vornahme der Wahlen verkündet ist, hat auf Aufforderung des Wahlcommissärs für die Wahl zur ersten Kammer der Ortsvorstand einer jeden Gemeinde zwei Listen anzufertigen, wovon die eine die Stimmberechtigten bei der Wahl zur zweiten Kammer, und die andere die Stimmberechtigten bei der Wahl zur ersten Kammer enthält. Diese Listen müssen mindestens acht Tage vor der Wahl des Abgeordneten zur zweiten Kammer drei Tage lang auf dem Gemeindehause nach vorheriger Bekanntmachung offen gelegen haben. Ueber etwaige nur binnen dieser Frist zulässige Einwendungen entscheidet am vierten Tage die Wahlcommission und hat über dieselben und ihre Entscheidungen, je nachdem sie die Liste der Stimmfähigen bei der Wahl zur ersten oder zur zweiten Kammer betreffen, zwei besondere Protokolle aufzunehmen. Diese Wahlcommission besteht aus dem Bürgermeister oder dem Beigeordneten und aus zwei durch das Loos bestimmten Mitgliedern des Gemeinderaths. Finden sich nicht zwei Mitglieder des Gemeinderaths in einer Gemeinde, so zieht der Bürgermeister oder der Beigeordnete für jedes fehlende Gemeinderaths-Mitglied einen der älteren angesehenen Ortsbürger hinzu.

Nach Ablauf des vierten Tages sendet die Wahlcommission eine Beurkundung darüber, daß die Listen die gesetzliche Zeit hindurch offen gelegen haben, an die betreffenden Wahlcommissäre ein.

Art. 12.

Die Wahl erfolgt in den einzelnen Gemeinden vor der Wahlcommission der Gemeinde von den in dieser Gemeinde Wohnenden.

Die Städte Darmstadt und Mainz werden durch die Wahlcommission in angemessene Districte getheilt. Dasselbe kann in den anderen Städten geschehen, in welchen dieß der Wahlcommission zweckmäßig erscheint.

In jedem District iſt ein eigenes Wahlbureau, aus einem Mitgliede des Gemeinderaths und zwei anderen Ortsbürgern beſtehend, niedergeſetzt. Das Wahlbureau wird von der Wahlcommiſſion ernannt.

Art. 13.

Die Wahl erfolgt in jedem Wahlbezirk an einem und demſelben Tage Vormittags von 8 — 12 und Nachmittags von 2 — 5 Uhr. Der Wahlcommiſſär hat den Tag und das Local der Wahl mindeſtens dreimal 24 Stunden vor Beginn der Wahl in jeder einzelnen Gemeinde durch öffentlichen Anſchlag und durch öffentliches Ausrufen bekannt machen zu laſſen.

Soweit ausführbar, werden ſämmtliche Wahlen in allen Bezirken an einem und demſelben Tage vorgenommen.

Art. 14.

Jeder Wähler zieht in dem Wahlzimmer einen der auf der innern Seite mit fortlaufenden Nummern verſehenen Stimmzettel, trägt daſelbſt auf dieſer Seite die Bezeichnung desjenigen, den er zu wählen beabſichtigt, ein, und legt den Zettel in den verſchloſſenen Stimmkaſten. Wer des Schreibens unkundig iſt, oder ſeinen Stimmzettel nicht ſelbſt ſchreiben will, kann ſich dazu eines Mitgliedes der Wahlcommiſſion bedienen.

Ueber den ganzen Wahlact iſt ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen der Abſtimmenden, jede Abſtimmung mit Angabe der Nummer des betreffenden Stimmzettels, ſowie auch das Reſultat der Zuſammenſtellung der Stimmen zu enthalten hat. Es wird von der Wahlcommiſſion unterſchrieben und mit ſämmtlichen Stimmzetteln und den ſonſtigen das fragliche Wahlgeſchäft betreffenden Actenſtücken an den Wahlcommiſſär eingeſendet. Eine von der Wahlcommiſſion gefertigte und unterzeichnete Abſchrift dieſes Protokolls bleibt zur Einſicht der Betheiligten drei Tage lang auf dem Gemeindehauſe offen liegen. In den Städten Darmſtadt und Mainz, überhaupt in den Städten, welche durch die Wahlcommiſſion nach Art. 12 in Wahldiſtricte getheilt werden, wird die erſte Berechnung des Reſultats von den Wahlbureaus, die zweite von der Wahlcommiſſion vorgenommen, an welche jedes einzelne Wahlbureau alsbald ſämmtliche Acten einzuſenden hat.

Andere als die bei der Wahl ausgetheilten Stimmzettel, ſowie ſolche, welche nicht von dem Wähler oder für denſelben von einem Mitgliede der Wahlcommiſſion geſchrieben ſind, oder welche aus dem Wahlzimmer verbracht worden, hat die Wahlcommiſſion nicht zuzulaſſen; und Stimmzettel, welche den Gewählten nicht hinreichend erkennbar bezeichnen, bleiben bei der Zuſammenſtellung unberückſichtigt. Eines jeden ſolchen Umſtandes muß jedoch im Protokoll Erwähnung geſchehen.

Stimmt die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl derjenigen, welche nach dem Protokoll abgeſtimmt haben, in der einen oder der anderen Gemeinde nicht überein, ſo werden, wenn dieſe Unregelmäßigkeiten auf das Ergebniß der Wahl von Einfluß ſeyn ſollten, in den betreffenden Gemeinden auf Anordnung des Wahlcommiſſärs neue Wahlen vorgenommen.

Art. 15.

Der Wahlcommiſſär ſtellt unter Zuziehung der Wahlcommiſſion des Hauptwahlortes das Reſultat der Wahl zuſammen, errichtet hierüber ein Protokoll und macht das Ergebniß öffentlich bekannt. Hauptwahlort iſt derjenige Ort, von welchem der ganze Wahlbezirk ſeinen Namen hat. Um gültig gewählt zu ſeyn, muß man wenigſtens eine Stimme mehr haben, als die Hälfte ſämmtlicher, die gültig abgeſtimmt haben, beträgt (abſolute Majorität). Anderenfalls ordnet der Wahlcommiſſär eine neue Wahl an. Bei der zweiten Wahl iſt derjenige als gewählt anzuſehen, der die meiſten Stimmen erhalten hat (relative Majorität).

Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos, welches von einem Mitgliede der Wahlcommiſſion gezogen wird.

Art. 16.

Der Wahlcommiſſär macht dem Gewählten und dem Wahlcommiſſär für die Wahl zur erſten Kammer des betreffenden Bezirks unverweilt die Anzeige von der Wahl und ſendet dem Miniſterium des Innern die Acten ein.

Art. 17.

Sobald der Wahlcommiſſär für die Wahl zur erſten Kammer vermittelſt der in dem vorigen Artikel gedachten Anzeige Kenntniß davon erhalten, daß die Abgeordneten zur zweiten Kammer in dem Bezirke gewählt ſind, ordnet er die Wahl eines Abgeordneten zur erſten Kammer an.

Art. 18.

Dieſe Wahl wird unter Anwendung ſämmtlicher in Artikel 12, 13, 14 und 15 enthaltenen Vorſchriften, und nachdem das Reſultat der in dem Bezirke erfolgten Wahlen zur zweiten Kammer mindeſtens drei Tage zuvor in den Gemeinden öffentlich bekannt gemacht worden iſt, bei denſelben Wahlcommiſſionen und Wahlbureaus, bei denen die Wahlen zur zweiten Kammer ſtattfinden, vorgenommen. Hauptwahlort iſt bei den Wahlbezirken Darmſtadt und Mainz, die Stadt Darmſtadt und die Stadt Mainz und bei den übrigen Wahlbezirken nach der Beſtimmung des Wahlcommiſſärs einer der Hauptwahlorte zur Wahl für die zweite Kammer.

Art. 19.

Nach Erledigung der Wahl macht der Wahlcommiſſär dem Gewählten die Wahl bekannt und ſendet dem Miniſterium des Innern die Acten ein.

Art. 20.

Jeder Abgeordnete kann zu jeder Zeit, ohne Angabe von Gründen, die Wahl ablehnen, oder ſeine Stelle niederlegen. Dieſes geſchieht durch eine Anzeige bei dem Miniſterium des Innern oder, wenn die Kammern verſammelt ſind, durch eine Anzeige bei dem Präſidenten der Kammer, deren Mitglied der Austretende iſt. Der Präſident der Kammer hat dem Miniſterium des Innern von der Austrittsanzeige alsbald Nachricht zu geben.

So lange ein Abgeordneter nicht erklärt hat, die Wahl ablehnen zu wollen, wird präſumirt, er habe dieſelbe angenommen.

Art. 21.

Sobald ein Abgeordneter von mehreren Wahlbezirken oder in die erſte und in die zweite Kammer gewählt worden iſt, hat das Miniſterium des Innern denſelben zur Erklärung aufzufordern, welche Wahl er annehmen wolle. Iſt dieſe Erklärung nicht innerhalb acht Tage nach Empfang der Aufforderung erfolgt, ſo entſcheidet das Miniſterium durch das Loos.

Art. 22.

Die Dauer der Wahlen wird auf ſechs Jahre beſtimmt. Während dieſer Zeit findet außer dem Falle einer Auflöſung eine neue Wahl von Abgeordneten nur dann ſtatt:

1) wenn ein Abgeordneter ſtirbt;
2) wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder ſeine Stelle niederlegt;
3) wenn ein Abgeordneter nach Art. 6 unfähig wird;
4) wenn einem Abgeordneten ein öffentliches Amt oder einem bereits im Beſitze eines ſolchen Amtes befindlichen Abgeordneten eine höhere Stelle übertragen wird. Der hiernach Austretende iſt jedoch wieder-wählbar.

Art. 23.

Oeffentliche Beamte bedürfen zum Eintritt in eine der beiden Kammern keines Urlaubs.

Art. 24.

Der Art. 93 der Verfaſſungsurkunde wird dahin abgeändert, daß zu einem gültigen Beſchluſſe der erſten Kammer die Abſtimmung von wenigſtens 13 Mitgliedern gehört. Ebenſo iſt zu einem in Art. 110 der Verfaſſungsurkunde erwähnten Beſchluſſe die Zuſtimmung von wenigſtens 13 Mitgliedern erforderlich.

Art. 25.

Alle mit den Vorſchriften dieſes Geſetzes im Widerſpruch ſtehenden Beſtimmungen und insbeſondere:

1) die Art. 51—61 der Verfaſſungsurkunde, jedoch mit Ausnahme der in dem erſten Abſatze des Art. 61 enthaltenen Beſtimmung, wonach kein Mitglied der einen oder der andern Kammer ſein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben laſſen, oder für ſeine Stimme Inſtructionen annehmen darf;
2) §. 16 des Edicts vom 17. Februar 1820, die ſtandesherrlichen Rechtsverhältniſſe betreffend;
3) die Verordnung vom 22. März 1820 über die Vornahme der Wahlen, mit Ausnahme des Art. 16, der auch auf die Wahlen zur erſten Kammer ausgedehnt wird;
4) die Verordnung vom 29. März 1820 über die Bildung der Wahlbezirke;
5) die Verordnung vom 31. März 1820 über die Wählbarkeit der Kapitaliſten;

6) die Art. 4 — 9 des Geſetzes vom 28. September 1842, die Abänderung der Art. 16 und 60 der Verfaſſungsurkunde betreffend,

ſind aufgehoben und es treten an ihre Stelle die Beſtimmungen dieſes Geſetzes.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Staatsſiegels.

Darmſtadt, den 3. September 1849.

(L. S.) LUDWIG.

Jaup.

Anlage A.

Verzeichniß

der Wahlbezirke für die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Landſtände, mit Angabe der dazu gehörigen Orte.

A. Provinz Starkenburg.

I. und II. Darmſtadt.

1. Arheilgen. 2. Beſſungen. 3. Darmſtadt. 4. Eberſtadt.

III. Zwingenberg.

1. Alsbach. 2. Auerbach. 3. Balkhauſen. 4. Beedenkirchen. 5. Bickenbach. 6. Fehlheim. 7. Großhauſen. 8. Hähnlein. 9. Hartenau. 10. Hochſtädten. 11. Jugenheim. 12. Kleinhauſen. 13. Langwaden. 14. Malchen. 15. Niederbeerbach. 16. Oberbeerbach. 17. Pfungſtadt. 18. Rodau. 19. Schmalbeerbach. 20. Schwanheim. 21. Seeheim. 22. Staffel. 23. Stettbach. 24. Wurzelbach. 25. Zwingenberg.

IV. Bensheim.

1. Bensheim. 2. Bobſtadt. 3. Bürſtadt. 4. Elmshauſen. 5. Gadernheim. 6. Gronau. 7. Hohenſtein. 8. Lautern. 9. Lorſch. 10. Raidelbach. 11. Reichenbach. 12. Schönberg. 13. Seehof. 14. Wilmshauſen. 15. Zell.

V. Heppenheim.

1. Erbach. 2. Heppenheim. 3. Hofheim. 4. Hüttenfeld. 5. Kirſchhauſen. 6. Lampertheim. 7. Oberhambach. 8. Oberlaudenbach. 9. Sonderbach. 10. Unterhambach. 11. Viernheim. 12. Walderlenbach.

VI. Fürth.

1. Affolterbach. 2. Albersbach. 3. Aschbach. 4. Bonsweiher. 5. Breitenwiesen. 6. Brombach. 7. Dürrellenbach. 8. Ellenbach. 9. Erlenbach. 10. Eulsbach. 11. Fahrnbach. 12. Fürth. 13. Gadern. 14. Glattbach. 15. Grasellenbach. 16. Großbreitenbach. 17. Hammelbach. 18. Hartenrod. 19. Hiltersklingen diesseits. 20. Igelsbach. 21. Kleinbreitenbach. 22. Knoden. 23. Kocherbach. 24. Kolmbach. 25. Kröckelbach. 26. Krumbach. 27. Lautenweschnitz. 28. Lindenfels. 29. Linnenbach. 30. Litzelbach. 31. Litzelrimbach. 32. Lörzenbach. 33. Mitlechtern. 34. Mittershausen. 35. Mörlenbach mit Niedermumbach. 36. Münschbach. 37. Oberliebersbach. 38. Oberschaarbach. 39. Rimbach. 40. Schammenbach. 41. Scheuerberg. 42. Schlierbach. 43. Seidenbach. 44. Seidenbuch. 45. Steinbach. 46. Unterschaarbach. 47. Wahlen. 48. Weschnitz. 49. Winkel. 50. Zotzenbach mit Untermengelbach.

VII. Waldmichelbach.

1. Birkenau. 2. Buchklingen. 3. Corsika. 4. Darsberg. 5. Gorrheim. 6. Grein. 7. Hirschhorn. 8. Hornbach. 9. Kallstadt. 10. Kreidach. 11. Kunzenbach. 12. Langenthal. 13. Löhrbach. 14. Ludwigsdorf. 15. Mackenheim mit Schnorrnbach. 16. Neckarhausen. 17. Neckarsteinach. 18. Niederliebersbach. 19. Oberabtsteinach. 20. Obermumbach. 21. Oberschönmattenwaag. 22. Reisen mit Schimbach. 23. Rohrbach. 24. Schönbrunn. 25. Siebelsbrunn. 26. Trösel. 27. Unterabtsteinach. 28. Unterflockenbach mit Eichelberg. 29. Unterschönmattenwaag. 30. Böckelsbach mit Obermengelbach. 31. Waldmichelbach. 32. Weiher.

VIII. Beerfelden.

1. Airlenbach. 2. Beerfelden. 3. Bullau. 4. Ebersberg. 5. Elsbach. 6. Etzean. 7. Entergrund. 8. Falkengesäß. 9. Finkenhof. 10. Gammelsbach. 11. Günterfürst. 12. Güttersbach (Erbach Fürstenau). 13. Hainbrunn. 14. Haisterbach. 15. Hebstahl. 16. Hesselbach. 17. Hetzbach. 18. Hiltersklingen jenseits. 19. Hinterbach. 20. Hohberg. 21. Hohstadt. 22. Hüttenthal. 23. Kailbach links vom Itterbach. 24. Kailbach rechts vom Itterbach. 25. Kortelshütte. 26. Kürnbach. 27. Lauerbach. 28. Oberfinkenbach. 29. Obersensbach. 30. Olfen. 31. Raubach. 32. Roßbach. 33. Rothenberg. 34. Schöllenbach. 35. Schönnen. 36. Unterbeerfelden. 37. Unterfinkenbach. 38. Untermossau. 39. Untersensbach. 40. Wimpfen am Berg. 41. Wimpfen, Forstbezirk. 42. Wimpfen im Thal.

IX. Michelstadt.

1. Asselbrunn. 2. Bockenrod. 3. Dorferbach. 4. Erbach, Stadt. 5. Erbuch. 6. Erlenbach. 7. Ernsbach. 8. Erzbach. 9. Eulbach. 10. Großgumpen. 11. Kirchbeerfurth. 12. Klein-

gumpen. 13. Langenbrombach (Fürſtenauer Seits). 14. Laudenau. 15. Michelſtadt. 16. Momart. 17. Niederkainsbach. 18. Obergerſprenz mit Untergerſprenz. 19. Oberkainsbach. 20. Oberkleingumpen. 21. Obermoſſau. 22. Oberoſtern. 23. Pfaffenbeerfurth. 24. Rehbach. 25. Rohrbach. 26. Steinbach. 27. Steinbuch. 28. Stockheim. 29. Unteroſtern. 30. Weitengeſäß. 31. Winterkaſten. 32. Würzberg. 33. Zell.

X. König.

1. Affhöllerbach. 2. Annelsbach. 3. Birkert (Breuberger Seits). 4. Birkert (Habitzheimer Seits). 5. Böllſtein mit Kilsbach. 6. Breitenbrunn. 7. Duſenbach. 8. Etzengeſäß. 9. Forſtel. 10. Fürſtengrund. 11. Gumpersberg. 12. Haingrund. 13. Hainſtadt. 14. Hembach. 15. Hetſchbach. 16. Höchſt. 17. Höllerbach. 18. Hummetroth. 19. Kimbach. 20. Kirchbrombach. 21. König. 22. Langenbrombach (Breuberger Seits). 23. Lützelwiebelsbach. 24. Mittelkinzig. 25. Mühlhauſen. 26. Mümlinggrumbach. 27. Neuſtadt. 28. Niederkinzig. 29. Oberkinzig. 30. Ohrenbach. 31. Pfirſchbach. 32. Rai-Breitenbach. 33. Rimhorn. 34. Roſenbach. 35. Sandbach. 36. Seckmauern. 37. Stierbach. 38. Vielbrunn. 39. Wallbach.

XI. Großbieberau.

1. Allertshofen. 2. Asbach. 3. Bierbach dieſſeits. 4. Bierbach jenſeits. 5. Billings. 6. Brandau. 7. Brensbach. 8. Eberbach, Erbachiſcher Antheil. 9. Eberbach, Gemmingen'ſcher Antheil. 10. Erlau. 11. Ernſthofen. 12. Fränkiſch-Crumbach. 13. Frankenhauſen. 14. Frohnhofen. 15. Großbieberau. 16. Güttersbach (v. Gemmingen). 17. Hahn. 18. Herchenrode. 19. Horhohl. 20. Kleinbieberau. 21. Lichtenberg. 22. Lützelbach. 23. Meßbach. 24. Michelbach. 25. Neunkirchen. 26. Neutſch. 27. Niedermodau. 28. Niedernhauſen. 29. Nonrod. 30. Obermodau. 31. Obernhauſen. 32. Oberramſtadt. 33. Reichelsheim. 34. Rodau. 35. Rohrbach. 36. Steinau. 37. Webern. 38. Wembach. 39. Werſau.

XII. Reinheim.

1. Dieburg. 2. Georgenhauſen. 3. Großzimmern. 4. Gundernhauſen. 5. Kleinzimmern. 6. Niederramſtadt. 7. Reinheim. 8. Roßdorf. 9. Spachbrücken. 10. Traiſa. 11. Ueberau. 12. Waſchenbach. 13. Zeilhard.

XIII. Umſtadt.

1. Dorndiel. 2. Fraunauſes. 3. Habitzheim. 4. Haſſenroth. 5. Hering. 6. Heubach. 7. Kleeſtadt. 8. Kleinumſtadt. 9. Lengfeld. 10. Mosbach. 11. Niederklingen. 12. Oberklingen. 13. Obernauſes. 14. Radheim. 15. Raibach. 16. Richen. 17. Schaafheim. 18. Schlierbach. 19. Schloßnauſes. 20. Semd. 21. Umſtadt. 22. Waldamorbach. 23. Wiebelsbach. 24. Zipfen.

XIV. Babenhausen.

1. Altheim. 2. Babenhausen. 3. Dietzenbach. 4. Dudenhofen. 5. Eppertshausen. 6. Harpertshausen. 7. Harreshausen. 8. Hergershausen. 9. Jügesheim. 10. Langstadt. 11. Messel. 12. Messenhausen. 13. Münster. 14. Niederroden. 15. Oberroden. 16. Sickenhofen. 17. Thomashütte. 18. Urberach.

XV. Seligenstadt.

1. Dietesheim. 2. Froschhausen. 3. Hainhausen. 4. Hainstadt. 5. Hausen. 6. Heusenstamm. 7. Kleinauheim. 8. Kleinkrotzenburg. 9. Kleinsteinheim. 10. Kleinwelzheim. 11. Lämmerspiel. 12. Mainflingen. 13. Mühlheim. 14. Obertshausen. 15. Rembrücken. 16. Seligenstadt. 17. Steinheim. 18. Weißkirchen. 19. Zellhausen.

XVI. Offenbach.

1. Bieber. 2. Bürgel. 3. Neuisenburg. 4. Offenbach. 5. Sprendlingen. 6. Wildhof.

XVII. Langen.

1. Baierseich. 2. Braunshard. 3. Dreieichenhain. 4. Egelsbach. 5. Erzhausen. 6. Götzenhain. 7. Gräfenhausen. 8. Grießheim. 9. Kelsterbach. 10. Langen. 11. Mörfelden. 12. Offenthal. 13. Philippseich. 14. Schneppenhausen. 15. Treburer Hof, Forsthaus. 16. Walldorf. 17. Weiterstadt. 18. Wixhausen.

XVIII. Großgerau.

1. Astheim. 2. Bauschheim. 3. Berkach. 4. Bischofsheim. 5. Büttelborn. 6. Dornberg. 7. Dornheim. 8. Geinsheim. 9. Ginsheim. 10. Großgerau. 11. Haßloch. 12. Kleingerau. 13. Königstädten. 14. Leeheim. 15. Nauheim. 16. Raunheim. 17. Rüsselsheim. 18. Trebur. 19. Wallerstädten. 20. Worfelden.

XIX. Gernsheim.

1. Biblis. 2. Biebesheim. 3. Crumstadt. 4. Eich. 5. Erfelden. 6. Eschollbrücken. 7. Gernsheim. 8. Goddelau. 9. Großrohrheim. 10. Hahn. 11. Kleinrohrheim. 12. Nordheim. 13. Stockstadt. 14. Wattenheim. 15. Wolfskehlen.

B. Provinz Oberhessen.

I. Gießen.

1. Allendorf a. d. Lahn. 2. Annerod. 3. Daubringen. 4. Gießen. 5. Hermannstein. 6. Heuchelheim. 7. Kirchberg. 8. Kleinlinden. 9. Lollar. 10. Mainzlar. 11. Naunheim. 12. Ruttershausen. 13. Staufenberg. 14. Trohe. 15. Waldgirmes. 16. Wieseck.

II. Battenberg.

1. Allendorf a. d. Eder. 2. Altenlotheim. 3. Asel. 4. Basdorf. 5. Battenberg. 6. Battenfeld. 7. Berghofen. 8. Biebighausen. 9. Bromskirchen. 10. Buchenberg. 11. Deißfeld. 12. Dodenau. 13. Dorfitter. 14. Eisa bei Battenberg. 15. Eimelrod. 16. Fronhausen bei Battenberg. 17. Harbshausen. 18. Hatzfeld. 19. Hemmighausen. 20. Herzhausen. 21. Höringhausen. 22. Holzhausen. 23. Kirchlotheim. 24. Leisa. 25. Marienhagen. 26. Niederorke. 27. Oberasphe. 28. Obernburg. 29. Oberwerba. 30. Reddighausen. 31. Rennertehausen. 32. Schmittlotheim. 33. Thalitter. 34. Vöhl.

III. Biedenkopf.

1. Achenbach. 2. Allendorf bei Friedensdorf. 3. Biedenkopf. 4. Breidenbach. 5. Breidenstein. 6. Buchenau. 7. Dautphe. 8. Derbach. 9. Eckelshausen. 10. Elnshausen. 11. Engelbach. 12. Friedensdorf. 13. Gönnern. 14. Homertshausen. 15. Katzenbach. 16. Kleingladenbach. 17. Kombach. 18. Mornshausen a. d. Dautphe. 19. Niederdieten. 20. Niedereisenhausen. 21. Niederhörlen. 22. Oberdieten. 23. Obereisenhausen. 24. Oberhörlen. 25. Quorshausen. 26. Roth. 27. Silberg. 28. Simmersbach. 29. Wallau. 30. Weisenbach. 31. Wiesenbach. 32. Wolfgruben. 33. Wolzhausen.

IV. Gladenbach.

1. Ammenhausen. 2. Bellnhausen. 3. Bieber. 4. Bischoffen. 5. Bottenhorn. 6. Crumbach. 7. Damshausen. 8. Dernbach. 9. Diedenshausen. 10. Endbach. 11. Erdhausen. 12. Fellingshausen. 13. Frankenbach. 14. Frechenhausen. 15. Friebertshausen. 16. Frohnhausen bei Gladenbach. 17. Gladenbach. 18. Günterod. 19. Hartenrod. 20. Herzhausen. 21. Holzhausen. 22. Hülshof. 23. Kehlnbach. 24. Königsberg. 25. Lixfeld. 26. Mornshausen a. d. Salzböde. 27. Niederweidbach. 28. Oberweidbach. 29. Rachelshausen. 30. Rodheim. 31. Römershausen. 32. Roßbach. 33. Rüchenbach. 34. Runzhausen. 35. Schlierbach. 36. Sinkershausen. 37. Steinperf. 38. Weidenhausen. 39. Wilsbach. 40. Wommelshausen.

V. Homberg.

1. Appenrod. 2. Arnshain. 3. Atzenhain. 4. Bernsburg. 5. Bernsfeld. 6. Bleidenrod. 7. Büßfeld. 8. Burggemünden. 9. Dannerod. 10. Deckenbach. 11. Ehringshausen bei Oberndorf. 12. Elpenrod. 13. Erbenhausen. 14. Ermenrod. 15. Felda (Groß- und Kleinfelda). 16. Gleimenhain. 17. Gontershausen. 18. Groß- und Kleinlumda. 19. Haarhausen. 20. Hainbach. 21. Höingen. 22. Homberg a. d. Ohm. 23. Kirtorf. 24. Lehrbach. 25. Maulbach. 26. Niedergemünden. 27. Niederofleiden. 28. Niederohmen. 29. Obergleen. 30. Oberofleiden. 31. Otterbach. 32. Rülfenrod. 33. Schadenbach. 34. Schellnhausen. 35. Wahlen. 36. Wettsaasen.

VI. Alsfeld.

1. Alsfeld. 2. Altenburg. 3. Angerod. 4. Bieben. 5. Billertshausen. 6. Brauerschwend. 7. Eisa. 8. Elbenrod. 9. Eudorf. 10. Fischbach. 11. Heidelbach. 12. Heimertshausen. 13. Hergersdorf. 14. Hopfgarten. 15. Kestrich. 16. Leisel. 17. Liederbach. 18. Münchleusel. 19. Niederbreidenbach. 20. Oberbreidenbach. 21. Oberforg. 22. Reibertenrod. 23. Reimeroth. 24. Reinroth. 25. Renzendorf. 26. Romrod. 27. Schwabenrod. 28. Schwarz. 29. Stordorf. 30. Strebendorf. 31. Unterforg. 32. Vadenrod. 33. Wallersdorf. 34. Windhausen. 35. Zell.

VII. Lauterbach.

1. Almenrod. 2. Angersbach. 3. Bernshausen. 4. Eulersdorf. 5. Fraurombach. 6. Grebenau. 7. Hartershausen. 8. Heblos. 9. Hemmen. 10. Hutzdorf. 11. Lauterbach. 12. Maar. 13. Niederstoll. 14. Oberwegfurt. 15. Pfordt. 16. Queck. 17. Reuters. 18. Rimbach. 19. Rimlos. 20. Sandlofs. 21. Schlitz. 22. Sickendorf. 23. Udenhausen. 24. Uellershausen. 25. Uetzhausen. 26. Unterschwarz. 27. Unterwegfurt. 28. Wallenrod. 29. Werenges. 30. Willofs.

VIII. Herbstein.

1. Altenschlirf. 2. Bannerod. 3. Blitzenrod. 4. Dirlammen. 5. Eichelhain. 6. Eichenrod. 7. Eisenbach. 8. Engelrod. 9. Fleschenbach. 10. Freiensteinau. 11. Frischborn. 12. Gunzenau. 13. Heisters. 14. Helpershain. 15. Herbstein. 16. Hörgenau. 17. Holzmühl. 18. Hopfmannsfeld. 19. Ilbeshausen. 20. Köddingen. 21. Landenhausen. 22. Lanzenhain. 23. Meiches. 24. Metzlos. 25. Metzlosgehag. 26. Niedermoos. 27. Nösberts. 28. Obermoos. 29. Oberseibertenrod. 30. Radmühl. 31. Rebgeshain. 32. Reichlos. 33. Rixfeld. 34. Rudlos. 35. Salz. 36. Schadges. 37. Schlechtenwegen. 38. Steinfurt. 39. Stockhausen. 40. Stumpertenrod. 41. Ulrichstein. 42. Veitshain. 43. Weidmoos. 44. Wünschenmoos. 45. Zahmen.

IX. Schotten.

1. Altenhain. 2. Bermuthshain. 3. Betzenrod. 4. Bobenhausen II. bei Ulrichstein. 5. Breungeshain. 6. Burkhards. 7. Busenborn. 8. Grainfeld. 9. Eschenrod. 10. Feldkrücken. 11. Freienseen. 12. Götzen. 13. Grebenhain. 14. Hartmannshain. 15. Herchenhain. 16. Kaulstofs. 17. Kölzenhain. 18. Lardenbach. 19. Laubach. 20. Michelbach. 21. Rainrod. 22. Rüdingshain. 23. Schmitten. 24. Schotten. 25. Sellnrod. 26. Sichenhausen. 27. Stornfels. 28. Wingershausen. 29. Wohnfeld.

X. Grünberg.

1. Allendorf a. d. Lumda. 2. Allertshausen. 3. Beltershain. 4. Bollnbach. 5. Climbach.

6. Flensungen. 7. Geilshausen. 8. Göbelnrod. 9. Großeneichen. 10. Grünberg. 11. Haarbach. 12. Höckersdorf. 13. Ilsdorf mit Solms-Ilsdorf. 14. Kesselbach. 15. Kirschgarten. 16. Kleineichen. 17. Lauter. 18. Lehnheim. 19. Lindenstruth. 20. Londorf. 21. Merlau. 22. Oberohmen. 23. Odenhausen. 24. Queckborn. 25. Reinhardshain. 26. Rüdingshausen. 27. Ruppertenrod. 28. Saasen. 29. Stangenrod. 30. Stockhausen. 31. Unterseibertenrod. 32. Weickartshain. 33. Weitershain. 34. Winnerod. 35. Zeilbach.

XI. Hungen.

1. Bellersheim. 2. Berstadt. 3. Bettenhausen. 4. Birklar. 5. Einartshausen. 6. Gontershirchen. 7. Graß, Hof. 8. Hungen. 9. Inheiden. 10. Langd. 11. Langsdorf. 12. Laubach, Waldgemarkung. 13. Münzenberg. 14. Muschenheim. 15. Niederbessingen. 16. Nonnenroth. 17. Obbornhofen. 18. Rabertshausen. 19. Ringelshausen, Hof. 20. Rodheim a. d. Horloff. 21. Röthges. 22. Ruppertsburg. 23. Steinheim. 24. Traishorloff. 25. Traismünzenberg. 26. Ulfa. 27. Utphe. 28. Villingen. 29. Wetterfeld. 30. Wölfersheim. 31. Wohnbach.

XII. Lich.

1. Albach. 2. Altenbuseck. 3. Arnsburg. 4. Bersrod. 5. Beuern. 6. Burkhardsfelden. 7. Dorfgill. 8. Eberstadt. 9. Ettingshausen. 10. Garbenteich. 11. Großenbuseck. 12. Großenlinden. 13. Grüningen. 14. Hattenrod. 15. Hausen. 16. Leihgestern. 17. Lich. 18. Mühlsachsen. 19. Münster. 20. Oberbessingen. 21. Oberhörgern. 22. Oppenrod. 23. Reiskirchen. 24. Rödgen. 25. Steinbach, Landgericht Gießen. 26. Steinberg. 27. Watzenborn.

XIII. Butzbach.

1. Bodenrod. 2. Butzbach. 3. Fauerbach I. bei Butzbach. 4. Gambach. 5. Griedel. 6. Hausen. 7. Hochweisel. 8. Holzheim. 9. Kirchgöns. 10. Langgöns. 11. Maibach. 12. Münster. 13. Niedermörlen. 14. Niederweisel. 15. Obermörlen. 16. Oes. 17. Oppershofen. 18. Ostheim. 19. Pohlgöns. 20. Rockenberg. 21. Ziegenberg mit Langenhain.

XIV. Friedberg.

1. Assenheim. 2. Bauernheim. 3. Bönstadt. 4. Bruchenbrücken. 5. Fauerbach II. bei Friedberg. 6. Friedberg. 7. Ilbenstadt. 8. Niederrosbach. 9. Niederwöllstadt. 10. Oberflorstadt. 11. Oberrosbach. 12. Oberwöllstadt. 13. Ockstadt. 14. Ossenheim. 15. Rodheim v. d. Höhe. 16. Stammheim. 17. Unterflorstadt mit Hinsbach. 18. Wickstadt.

XV. Vilbel.

1. Büdesheim. 2. Burggräfenrode. 3. Großkarben. 4. Heldenbergen. 5. Holzhausen v. d.

Höhe. 6. Kaichen. 7. Kleinkarben. 8. Kloppenheim. 9. Niedereschbach. 10. Niederursel. 11. Obererlenbach. 12. Obereschbach. 13. Okarben. 14. Petterweil. 15. Rendel. 16. Rödelheim. 17. Steinbach, Landgerichts Rödelheim. 18. Vilbel.

XVI. Nidda.

1. Beienheim. 2. Bellmuth. 3. Bingenheim. 4. Bisses. 5. Blofeld. 6. Borsdorf. 7. Dauernheim. 8. Echzell. 9. Eichelsachsen. 10. Eichelsdorf. 11. Fauerbach bei Nidda. 12. Geißnidda. 13. Gettenau. 14. Glashütten. 15. Heuchelheim. 16. Kohden. 17. Leidhecken. 18. Melbach. 19. Michelnau. 20. Nidda. 21. Oberlais mit Hof Niederlais. 22. Oberschmitten. 23. Oberwiddersheim. 24. Salzhausen. 25. Schwalheim. 26. Södel. 27. Steinfurth. 28. Unterschmitten. 29. Unterwiddersheim. 30. Wallernhausen. 31. Weckesheim. 32. Wisselsheim.

XVII. Ortenberg.

1. Bergheim. 2. Bindsachsen. 3. Bleichenbach. 4. Bobenhausen I. bei Ortenberg. 5. Bösgesäß diesseits der Bracht. 6. Burgbracht. 7. Conradsdorf. 8. Eckartsborn. 9. Effolderbach. 10. Gedern. 11. Gelnhaar diesseits. 12. Gelnhaar jenseits. 13. Hirzenhain. 14. Hitzkirchen. 15. Illnhausen. 16. Kefenrod. 17. Lißberg. 18. Merkenfritz. 19. Mittelseemen. 20. Niedermorstadt. 21. Niederseemen. 22. Obermorstadt. 23. Oberseemen. 24. Ortenberg. 25. Raustadt. 26. Schwickartshausen. 27. Selters 28. Staden. 29. Steinberg. 30. Usenborn. 31. Volkartshain. 32. Wenings. 33. Wernings. 34. Wippenbach.

XVIII. Büdingen.

1. Altenstadt. 2. Altwiedermus. 3. Aulendiebach. 4. Büches. 5. Büdingen. 6. Calbach. 7. Diebach am Haag. 8. Dudenrod. 9. Düdelsheim. 10. Eckartshausen. 11. Engelthal. 12. Enzheim. 13. Glauberg. 14. Hainchen. 15. Haingründau. 16. Heegheim. 17. Himbach. 18. Höchst an der Nidder. 19. Langenbergheim. 20. Lindheim. 21. Lorbach. 22. Marienborn. 23. Michelau. 24. Mittelgründau. 25. Oberau. 26. Orleshausen. 27. Pferdsbach. 28. Rinderbügen. 29. Rodenbach. 30. Rohrbach. 31. Rommelhausen. 32. Ronneburg (Schloß und Hof). 33. Stockheim. 34. Vonhausen. 35. Wolf.

C. Provinz Rheinhessen.

I. und II. Mainz.

1. Mainz.

III. Oberingelheim.

1. Bubenheim. 2. Budenheim. 3. Elsheim. 4. Engelstadt. 5. Drais. 6. Finthen. 7. Freimühlheim. 8. Großwinternheim. 9. Heidenfahrt. 10. Heidesheim. 11. Jugenheim. 12.

Mombach. 13. Niederingelheim. 14. Oberingelheim. 15. Pfaffenhofen. 16. Sauerschwabenheim. 17. Wackernheim.

IV. Oberolm.

1. Bretzenheim. 2. Ebersheim. 3. Essenheim. 4. Gaubischoffsheim. 5. Gonsenheim. 6. Hechtsheim. 7. Kastel. 8. Kleinwinternheim. 9. Kostheim. 10. Laubenheim. 11. Marienborn. 12. Oberolm. 13. Weisenau. 14. Zahlbach.

V. Bingen.

1. Appenheim. 2. Aspisheim. 3. Bingen. 4. Büdesheim. 5. Dietersheim. 6. Dromersheim. 7. Gaualgesheim. 8. Gaulsheim. 9. Gensingen. 10. Grolsheim. 11. Horrweiler. 12. Kempten. 13. Niederhilbersheim. 14. Ockenheim. 15. Sponsheim.

VI. Wörrstadt.

1. Eichloch. 2. Harxheim. 3. Niederolm. 4. Niedersaulheim. 5. Niederweinheim. 6. Oberhilbersheim. 7. Obersaulheim. 8. Partenheim. 9. Schornsheim. 10. Sörgenloch. 11. Stadecken. 12. Sulzheim. 13. Udenheim. 14. Undenheim. 15. Vendersheim. 16. Wörrstadt. 17. Wolfsheim. 18. Zornheim.

VII. Wöllstein.

1. Badenheim. 2. Biebelsheim. 3. Bosenheim. 4. Eckelsheim. 5. Freilaubersheim. 6. Fürfeld. 7. Gaubickelheim. 8. Gumbsheim. 9. Hackenheim. 10. Ippesheim. 11. Neubamberg. 12. Pfaffenschwabenheim. 13. Planig. 14. Pleitersheim. 15. Siefersheim. 16. Sprendlingen mit St. Johann. 17. Steinbockenheim mit Theodorshalle. 18. Tiefenthal. 19. Volxheim. 20. Wallertheim. 21. Welgesheim. 22. Wöllstein. 23. Wonsheim. 24. Zotzenheim.

VII. Alzei.

1. Alzei. 2. Bechenheim. 3. Dautenheim. 4. Dintesheim. 5. Erbesbüdesheim. 6. Esselborn. 7. Flomborn. 8. Flonheim. 9. Freimersheim. 10. Heimersheim. 11. Kettenheim. 12. Nack. 13. Niederwiesen. 14. Offenheim. 15. Schafhausen. 16. Uffhofen. 17. Wahlheim. 18. Weinheim. 19. Wendelsheim.

IX. Westhofen.

1. Abenheim. 2. Bermersheim. 3. Blödesheim. 4. Dalsheim. 5. Dittelsheim. 6. Enzheim. 7. Eppelsheim. 8. Gundersheim. 9. Gundheim. 10. Hangenweisheim. 11. Kriegsheim. 12. Leiselheim. 13. Mölsheim. 14. Mörstadt. 15. Monsheim. 16. Monzernheim. 17. Niederflörsheim. 18. Oberflörsheim. 19. Pfeddersheim. 20. Wachenheim. 21. Westhofen.

X. Worms.

1. Heppenheim an der Wieſe. 2. Herrnsheim. 3. Hochheim. 4. Hohenſülzen. 5. Horchheim. 6. Neuhauſen. 7. Offſtein. 8. Pfiffligheim. 9. Weinsheim. 10. Wiesoppenheim. 11. Worms.

XI. Oſthofen.

1. Alsheim. 2. Bechtheim. 3. Eich. 4. Frettenheim. 5. Gimbsheim. 6. Guntersblum. 7. Hamm. 8. Hangenwahlheim. 9. Heßloch. 10. Ibersheim. 11. Mettenheim. 12. Oſthofen. 13. Rheindürkheim.

XII. Odernheim.

1. Albig. 2. Armsheim. 3. Bechtolsheim. 4. Bermersheim. 5. Biebelnheim. 6. Bornheim. 7. Dolgesheim. 8. Dorndürkheim. 9. Eimsheim. 10. Enzheim. 11. Framersheim. 12. Frieſenheim. 13. Gabsheim. 14. Heppenheim im Loch. 15. Hillesheim. 16. Köngernheim (Böskögernheim). 17. Lonsheim. 18. Odernheim. 19. Schimsheim. 20. Spiesheim. 21. Waldülversheim. 22. Weinolsheim. 23. Wintersheim.

XIII. Oppenheim.

1. Bodenheim. 2. Dalheim. 3. Derheim. 4. Dienheim. 5. Hahnheim. 6. Köngernheim an der Selz. 7. Lörzweiler. 8. Ludwigshöhe. 9. Mommenheim. 10. Nackenheim. 11. Nierſtein. 12. Oppenheim. 13. Schwabsburg. 14. Selzen.

Anlage B.

Wahlbezirke zur erſten Kammer.

1) Battenberg und Biedenkopf.
2) Gladenbach und Gießen.
3) Homberg und Alsfeld.
4) Lauterbach und Herbſtein.
5) Schotten und Grünberg.
6) Butzbach und Lich.
7) Hungen und Nidda.
8) Ortenberg und Büdingen.
9) Vilbel und Friedberg.
10) Darmſtadt.
11) Bensheim und Zwingenberg.
12) Gernsheim und Großgerau.
13) Langen und Offenbach.
14) Seligenſtadt und Babenhauſen.
15) Umſtadt und Reinheim.
16) Großbieberau und Fürth.
17) Michelſtadt und König.
18) Waldmichelbach und Beerfelden.
19) Heppenheim und Worms.
20) Mainz.
21) Bingen und Oberingelheim.
22) Oberolm und Wörrſtadt.
23) Wöllſtein und Alzei.
24) Oſthofen und Weſthofen.
25) Oppenheim und Odernheim.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 53.

Darmstadt am 7. September 1849.

Verordnung,

die Aufnahme in die Militärschule, die Beförderung zum Offiziersgrade und die wissenschaftliche Fortbildung der Offiziere betr.

Zur Vollziehung der Verordnung vom 10. October 1848 (Regierungsbl. Nr. 59) wird auf weiteren Allerhöchsten Befehl Nachstehendes bestimmt:

I. Aufnahme in die Militärschule.

§. 1. Die Prüfungen zur Aufnahme in die Militärschule finden jährlich einmal, um die Mitte des Monats October, statt.

§. 2. Auf die, spätestens am 1. September, von Seiten der Regiments- und Corpscommandeure erfolgte Bekanntmachung müssen die Anmeldungen der Unteroffiziere und Soldaten bis zur Mitte des Monats September auf dem Dienstwege stattgefunden haben.

§. 3. Zur Prüfung können nur diejenigen Unteroffiziere und Soldaten zugelassen werden, welche

a) das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und unverheirathet sind;
b) einen fehlerfreien, gesunden und kräftigen Körper, namentlich gutes Gesicht und Gehör besitzen, und überhaupt als vollkommen militärdiensttauglich erscheinen;
c) ein günstiges Zeugniß der Compagnie- oder Schwadronsoffiziere hinsichtlich der dienstlichen Brauchbarkeit, des Betragens und der allgemeinen Bildung, und
d) ein weiteres Zeugniß der Ortsbehörde über untadelhafte Aufführung vor dem Eintritt in den Dienst beibringen.

§. 4. Die nach §. 3. c. erforderlichen Zeugnisse, in Berichtsform und von sämmtlichen Offizieren der Compagnie oder Schwadron unterzeichnet, werden mit den im §. 3. d. erwähnten Zeugnissen, und unter Beischluß der Nationale der Angemeldeten auf dem Dienstwege eingesandt.

§. 5. Wenn die Anmeldungsfrist verstrichen ist, machen die Regiments- und Corpscommandeure Mittheilung an die Militär-Medicinalcommission und verweisen die Angemeldeten, auf einen von dieser Commission den Commandeuren bezeichneten Tag, an dieselbe zur körperlichen Untersuchung.

§. 6. Die Militär-Medicinalcommission nimmt diese Untersuchung nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere nach derjenigen vom 1. März 1842 auf das Genaueste vor und spricht sich in den auszustellenden Befundscheinen mit Bestimmtheit über das Vorhandensein der im §. 3. b. festgesetzten körperlichen Erfordernisse aus. Die Befundscheine hat die Commission den Commandeuren unter Verschluß zu übersenden.

§. 7. Die Nachweisungen, nach §. 3, werden an das Kriegsministerium dergestalt eingesandt, daß alle deßfallsige Eingaben am 1. October bei demselben eingekommen sein müssen. Das Kriegsministerium verfügt alsdann über die Zulassung der eingegebenen Leute zur Prüfung.

§. 8. Die Kenntnisse, welche in der Aufnahmsprüfung nachgewiesen werden müssen, sind in der Anlage **A** enthalten.

§. 9. Wer in der ersten Prüfung nicht bestanden ist, dem kann die Zulassung zu einer weiteren nur noch einmal, in dem darauf folgenden Jahre, gewährt werden; sofern er alsdann nicht die im §. 3 festgesetzte Altersgränze überschritten hat.

II. Beförderung zum Offiziersgrade.

§. 10. Jährlich, zu Anfang Juni, findet für alle Waffen eine wissenschaftliche Prüfung durch eine hierzu besonders bestellte Commission statt, um diejenigen zu ermitteln, welche nach ihren Kenntnissen zum Offiziersgrade in der Waffe befähigt sind, für welche sie sich in Gemäßheit ihrer Anmeldung wollen prüfen lassen.

§. 11. Die Anmeldungen zu dieser Prüfung, sowohl von Seiten derjenigen, welche die Militärschule besucht, als solcher, welche sich auf andere Weise vorbereitet haben, müssen längstens am 1. Mai auf dem Dienstwege bei den Regiments- oder Corpscommando's geschehen sein.

§. 12. Hinsichtlich derjenigen der Angemeldeten, welche die Militärschule nicht besucht haben, ist vor der im folgenden Paragraph vorgeschriebenen Berichtserstattung das in §. 3. d. vorgeschriebene Leumundszeugniß beizubringen und dann in Bezug auf körperliche Untersuchung nach Maßgabe der §§. 5 und 6 zu verfahren.

§. 13. Ueber die Zulässigkeit zur Offiziersprüfung spricht sich das Offizierscorps aus, und zwar mittelst folgenden Verfahrens:

a) Sobald die Anmeldungsfrist zur Prüfung verstrichen ist, treten auf Befehl des Regiments- oder Corpscommando's die Hauptmänner und Subalternoffiziere des Regiments oder Corps, bei einem getrennten Regiment die Hauptmänner und Subalternoffiziere des Bataillons oder der Division, zusammen und bezeichnen nach gemeinschaftlicher Berathung durch Stimmenmehrheit diejenigen der Angemeldeten ihres Regiments oder Corps ꝛc., welche ihnen nach Maßgabe der dienstlichen Brauchbarkeit, der moralischen Eigenschaften und der allgemeinen Bil-

dung zum Offiziersgrade befähigt erscheinen. Es sind hierbei diejenigen noch besonders hervorzuheben, welche unter den im Allgemeinen als fähig Befundenen die Eigenschaften zum Offiziersgrade in vorzüglichem Maße besitzen.

Bei verschiedener Meinung und Stimmengleichheit werden die beiderseitigen Ansichten zur höheren Entscheidung vorgelegt.

b) Ueber das Ergebniß wird ein Protokoll aufgenommen, von sämmtlichen Offizieren, die der Berathung beigewohnt haben, unterzeichnet und an das Regiments- oder Corpscommando eingesendet. Letzteres hat, unter Zuziehung sämmtlicher Stabsoffiziere des Regiments oder Corps, das Protokoll zu prüfen, mit den etwa nöthigen Bemerkungen zu versehen und auf dem Dienstwege in der Art weiter zu befördern, daß längstens am 15. Mai die Eingabe bei dem Kriegsministerium stattfindet.

§. 14. Das Kriegsministerium entscheidet alsdann über die Zulassung zur Offiziersprüfung und erläßt sowohl an die Regimenter und Corps, als an die Prüfungscommission die erforderliche Weisung. Nach erfolgter Aufforderung von Seiten der letzteren an die Regimenter und Corps werden die zur Prüfung Zugelassenen angewiesen, sich zu der bestimmten Zeit am Sitze der Commission einzufinden und bei dem Vorsitzenden anzumelden.

§. 15. Die Kenntnisse, welche zur Erlangung des Offiziersgrades erfordert werden, sind für alle Waffen dem Umfange nach gleich, und nur für den Artillerieoffizier wird in einigen Fächern eine größere Gründlichkeit und einige Bekanntschaft mit dem technischen Zeichnen weiter vorausgesetzt.

Diese Erfordernisse sind aus der Anlage **B** zu ersehen.

§. 16. Wer in der Offiziersprüfung bestanden ist, erhält dadurch, auch wenn er noch nicht in den ordnungsmäßigen Etat eintreten kann, den Unteroffiziersgrad, sofern er nicht bereits in demselben steht.

Cadetten werden nicht mehr ernannt.

§. 17. Wer in einer Prüfung nicht besteht, kann innerhalb der nächsten zwei Jahre noch einmal zugelassen werden. Wer auch dann nicht besteht, wird nicht mehr zugelassen.

§. 18. Die Individuen aller Waffen können sich der Prüfung zum Artillerieoffizier unterwerfen und, so fern sie bestehen und durch zeitweise Dienstleistung bei der Artillerie ihre praktische Befähigung dazu nachgewiesen haben, in dieser Waffe als Offiziere angestellt werden. Diese höhere Prüfung muß jedoch, falls sie nicht sogleich gemacht worden ist, innerhalb zwei Jahren nach der etwa vorausgegangenen niederen Prüfung stattfinden.

§. 19. Wer in der Prüfung zum Artillerieoffizier nicht bestanden ist, hat sich, falls er nunmehr die Anstellung in der Infanterie oder Reiterei wünscht, der wiederholten Prüfung für diese Waffen zu unterziehen; es sei denn, daß er bereits in einer solchen bestanden war.

§. 20. Den in der Artillerie dienenden Individuen ist es freigestellt, auf die Prüfung zum Artillerieoffizier zu verzichten und sich derjenigen des Infanterie- und Reiteroffiziers zu un-

terwerfen. Solche haben dann, wenn ſie durch zeitweiſe Dienſtleiſtung in der gewählten Waffe ihre praktiſche Brauchbarkeit dazu nachgewieſen haben, die gleichen Anſprüche mit den in der Offiziersprüfung beſtandenen Unteroffizieren der betreffenden Waffen.

§. 21. Ueber die Zuſammenſetzung und Ernennung der Offiziersprüfungscommiſſion, über deren Geſchäftsordnung und das Verfahren bei der Prüfung ſelbſt wird eine beſondere Vorſchrift erlaſſen werden.

III. Wiſſenſchaftliche Fortbildung der Offiziere.

§. 22. Die wiſſenſchaftliche Fortbildung der Offiziere iſt zunächſt der eigenen Thätigkeit der Offiziere, dann aber der Anregung und Aufſicht der Commandeure anheim gegeben.

§. 23. Zu dem Ende ſollen die Subalternoffiziere aller Waffen zu ſchriftlichen Ausarbeitungen über Gegenſtände des Berufs, unter der Aufſicht ihrer Commandeure, gehalten ſein, wozu die letzteren oder das Kriegsminiſterium die Aufgaben liefern.

§. 24. Die Prüfung dieſer Arbeiten geſchieht durch eine von dem Commandeur aus den Stabsoffizieren und Hauptmännern (Rittmeiſtern) des Regiments oder Corps ernannte Commiſſion, welche dem erſteren über die Ausarbeitungen Vortrag erſtattet. Je nachdem es Zeit und Dienſtverhältniſſe erlauben, werden die Arbeiten bei verſammelten Offizieren in Gegenwart des Commandeurs von einem Commiſſionsmitglied oder dem Verfaſſer vorgetragen und der allgemeinen Erörterung und Beurtheilung unterworfen.

§. 25. Der Commandeur hat am Schluſſe jedes Jahres über dieſe wiſſenſchaftliche Thätigkeit innerhalb des Regiments oder Corps, unter Beiſchluß der Ausarbeitungen, Bericht zu erſtatten. Dieſe Berichte gehen den Dienſtweg an das Kriegsminiſterium.

§. 26. Außerdem haben die Offiziere der Artillerie noch eine zweite Prüfung zu beſtehen, in welcher die in dieſer Waffe noch weiter erforderlichen, in der Anlage **C.** näher angegebenen Kenntniſſe nachgewieſen werden müſſen.

§. 27. Jeder Artillerieoffizier, der die erforderlichen Kenntniſſe zu beſitzen glaubt, meldet ſich bei ſeinem Commandeur zur Prüfung.

§. 28. Jährlich Anfangs Mai findet, inſofern Anmeldungen hierzu vorliegen, dieſe Prüfung durch eine beſonders hierzu ernannte Artillerie-Prüfungs-Commiſſion ſtatt.

§. 29. Die Prüfung der Artillerieoffiziere muß vor der Beförderung zum Oberlieutenant gemacht werden. Wer ſich derſelben noch nicht unterzogen hat, oder in derſelben nicht beſtanden iſt, wird bei der Beſetzung von Oberlieutenantsſtellen nicht berückſichtigt.

§. 30. Ueber die Ernennung, Zuſammenſetzung, Geſchäftsordnung und das Prüfungsverfahren der Artillerie-Prüfungs-Commiſſion wird in der zu erlaſſenden Vorſchrift für die Offiziersprüfungs-Commiſſion das Nöthige beſtimmt werden.

Darmſtadt, den 27. Auguſt 1849.

Großherzogl. Heſſiſches Kriegsminiſterium.

Zimmermann.

Anlage A.

Kenntniſſe, welche in der Prüfung zur Aufnahme in die Militärſchule nachgewieſen werden müſſen.

1) In der Handſchrift: Deutlichkeit in der deutſchen und lateiniſchen Schrift.

Prüfungsnote: Genügend.

2) In der deutſchen Sprache: Richtige Schreibart der Wörter; nicht zu ausgedehnte Bearbeitung einer Aufgabe, welche auf Denk- und Darſtellungsvermögen ſchließen läßt, wie ſolches bei Leuten von Fähigkeiten im 17. Lebensjahre vorausgeſetzt werden darf.

Prüfungsnote: Gut.

3) In der Geſchichte: Allgemeine Bekanntſchaft mit den Hauptperioden und den merkwürdigſten Weltbegebenheiten.

Prüfungsnote: Genügend.

4) In der Geographie: Die nöthigſten allgemeinen Kenntniſſe über die fremden Welttheile; von Europa Angabe der Begränzung im Allgemeinen, ſo wie der Namen und Lage der Hauptſtaaten, mit Bezeichnung ihrer wichtigſten Gebirge, Flüſſe und Städte; — von Deutſchland etwas genauere Kenntniß des Ganzen, ſo wie der einzelnen Staaten.

Prüfungsnote: Genügend.

5) In der Naturlehre: Allgemeine Kenntniß des Thier-, Pflanzen- und Mineralreichs.

Prüfungsnote: Genügend.

6) In der Mathematik: a) Kenntniß der Zahlen-Arithmetik nach Gründen, und zwar: der vier Rechnungsarten mit benannten und unbenannten, ganzen und gebrochenen Zahlen (einſchließlich der Dezimalbrüche), der Ausziehung der Quadrat- und Cubikwurzeln, der Verhältniſſe und Proportionen, der einfachen und zuſammengeſetzten Regel de tri, ſo wie der damit zuſammenhängenden Rechnungsarten.

b) Kenntniß und Beweisführung der erſten Sätze der ebenen Geometrie bis einſchließlich der Congruenz und Aehnlichkeit der Dreiecke, verbunden mit dem Zeichnen hierher gehöriger einfacher Figuren.

Prüfungsnote: Gut.

c) Wer nicht mit dem Beginne des mathematiſchen Lehrvortrags in die Schule eintreten will, hat ſich außerdem in allen Gegenſtänden prüfen zu laſſen, welche der Vortrag bereits überſchritten hat.

Prüfungsnote: Genügend.

Anlage B.

Kenntniſſe, welche zur Erlangung des Offiziersgrades erforderlich ſind.

A. Für alle Waffen.

1) In der deutſchen Sprache: Kenntniß der deutſchen Sprache überhaupt; allgemeine Stylleh re; Fertigkeit, einen Aufſatz über einen angemeſſenen Gegenſtand nach Inhalt und Form ſo zu bearbeiten, wie ſolches bei Leuten von Fähigkeiten und Bildung im 21. Lebensjahre vorausgeſetzt werden darf; Anfertigung von Berichten über Dienſtverrichtungen, dem Verhältniß des Subalternoffiziers entſprechend, deßgleichen von Geſuchen an Behörden und Vorgeſetzte.

Prüfungsnote: Gut.

2) In der Geſchichte: Allgemeine Weltgeſchichte mit ihren Hauptperioden; weſentliche Urſachen und Folgen der wichtigſten Weltereigniſſe; Hauptperioden der deutſchen Geſchichte, hauptſächliche Urſachen und Folgen der wichtigeren Begebenheiten derſelben, beſonders der neueren ſeit der Reformation.

Prüfungsnote: Genügend.

3) In der Geographie: Kenntniß der fremden Welttheile und der Hauptſtaaten in denſelben; — der allgemeinen Begränzungen von Europa, Angabe und gegenſeitige Lage der Hauptſtaaten, Größe, Bevölkerung, Hauptgebirge, Hauptflüſſe und Städte; Hauptwaffenplätze im Innern (Gränzfeſtungen gegen Deutſchland), große Seehäfen, Schiffswerften, Colonieen; — von Deutſchland genauere Angabe der einzelnen Staaten, ihre ungefähre Begränzung, Größe, innere Eintheilung, Gebirge, größere Flüſſe und Städte, Bevölkerung, ſtehendes Heer, Seemacht, Feſtungen, Seehäfen, Schiffswerften, Eiſenbahnen, Haupthandelsplätze.

Prüfungsnote: Genügend.

4) In der Mathematik: Algebra (ausſchließlich der höheren Gleichungen); — Reihen, ausſchließlich der höheren und gemiſchten; — Logarithmen und deren Anwendung; ebene und körperliche Geometrie; — ebene Trigonometrie.

Prüfungsnote:

a) für die Artillerie: Gut.

b) für die anderen Waffen: Genügend.

5) In der Waffenlehre: Einrichtung und Verfertigung der Waffen, Geſchoſſe und des Pulvers, ſowie der hierher gehörigen Vorrichtungen; — Munitionseinrichtungen; — Wirkung der Waffen; Anwendung und Gebrauch derſelben.

Prüfungsnote:

a) für die Artillerie: Gut.

b) für die anderen Waffen: Genügend.

6) In der Elementar-Fortification: a) Geſchichtliche Ueberſicht der Befeſtigungskunſt und des Feſtungskrieges; — Befeſtigungsmethoden der meiſten der beſtehenden

festen Plätze; Verbesserungsvorschläge; neueste Grundsätze und Einrichtungen der Befestigung, des Angriffs und der Vertheidigung.

b) Feldbefestigung, so wie Angriff und Vertheidigung der Feldverschanzungen.

Prüfungsnote: Genügend.

7) In der Taktik: Reine Taktik, Heerverfassungs- und Verpflegslehre; — taktische Verbindungslehre; großh. hessische Militärverfassung; Lehre vom Krieg.

Prüfungsnote: Gut.

8) In der Terrainlehre: Allgemeine Gestalt der Erdoberfläche; — Erklärung und Benennung der einzelnen Terraintheile nach Land, Wasser und Culturgegenständen; — Verbindung der Terraintheile zu den verschiedenen Gestaltungen der Landestheile.

Prüfungsnote: Gut.

9) In der praktischen Geometrie: Kenntniß der Beschaffenheit und des Gebrauchs der Werkzeuge zum Abstecken und Abmessen grader Linien, zum Winkelmessen und Nivelliren auf dem Felde.

Prüfungsnote: Genügend.

10) Im Planzeichnen: Theorie des Planzeichnens; praktisches Planzeichnen mit Terraindarstellung nach Vorlegeblättern und Modellen.

Prüfungsnote: Genügend.

11) Im militärischen Aufnehmen mit Werkzeugen: Selbstständige Aufnahme eines kleinen Bezirks mittelst eines der gebräuchlichen Werkzeuge.

Prüfungsnote: Genügend.

12) Im Recognosciren und Aufnehmen ohne Werkzeuge: Darstellung eines kleinen Bezirks aus freier Hand, bei gegebenen Hauptpunkten; — Beurtheilung und Beschreibung dieses Bezirks in Beziehung auf taktische Vornahmen, bei gegebenen Verhältnissen und Truppenkörpern bis zur Stärke einer Brigade von allen Waffen.

Prüfungsnote: Genügend.

13) In der französischen Sprache: Richtige schriftliche Uebersetzung eines Stückes aus einem französischen Geschichtswerke; — deßgleichen schriftliches Uebertragen aus dem Deutschen ins Französische, beides mit Hülfe eines Wörterbuchs. — Uebung im Sprechen.

Prüfungsnote: Genügend.

B. Für die Artillerie noch weiter:

Im technischen Zeichnen: Darstellung einfacher Materialgegenstände, in so weit es ohne Kenntniß der descriptiven Geometrie verlangt werden kann.

Anlage C.

Kenntniſſe, welche zur Erlangung des Oberlieutenantsgrades in der Artillerie erfordert werden.

1) In der Mathematik: a) Höhere Gleichungen und Reihen; — Lehre von den Functionen; — analytiſche Geometrie in der Ebene und im Raume; — Statik und Mechanik, ohne Anwendung der höheren Analyſis;

b) die Elemente der Differenzial- und Integralrechnung;

c) die deſcriptive Geometrie.

Prüfungsnote: Genügend.

2) In den Militärwiſſenſchaften: a) Artilleriewiſſenſchaft, und zwar: Entzündung, Verbrennung, Kraftäußerung, Bereitung und Unterſuchung des Pulvers; — Materialien, welche bei der Artillerie zur Verwendung kommen; — Einrichtung der Geſchützrohre, Laffeten und Fuhrwerke; — Anfertigung der Geſchütze, kleinen Feuergewehre und blanken Waffen; — Aufbewahrung der Artilleriebedürfniſſe; — Mobilmachung; — Schießen und Werfen; — Wahrſcheinlichkeit des Treffens; — Wirkung der Geſchütze mit Berückſichtigung des Einfluſſes des Bodens; — Artilleriedienſt in Betreff des Materials und Perſonals im Frieden, im Felde und im Feſtungskriege.

b) Höhere Fortification: Genauere Kenntniß der Einrichtung feſter Plätze und Verſchanzungen, des Angriffs, der Vertheidigung, des Minenweſens; — Befeſtigung auf unregelmäßigem Boden, Deſilement und Beſtimmung der äußeren Form der Werke, unter Anwendung der deſcriptiven Geometrie; — Baupraxis der Feldbefeſtigung und der Befeſtigung eines auf dem Papier gegebenen Terrains unter beſtimmten Vorausſetzungen.

Prüfungsnote: Gut.

3) Im techniſchen Zeichnen: Aufnehmen und Zeichnen eines nicht einfachen Materialgegenſtandes mit Schattiren und Anlegen.

Prüfungsnote: Genügend.

4) In der Phyſik: Die weſentlichſten Erſcheinungen der Schwere, der Wärme, des Magnetismus und der Electricität, der Molekularwirkungen, des Schalles, des Lichtes und der Meteorologie, ohne mathematiſche Begründung.

Prüfungsnote: Genügend.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 54.

Darmstadt am 8. September 1849.

Inhalt: 1) Gesetz, die Aufhebung des Gefährdeeides bei dem zugeschobenen Eide betr.; — 2) Bekanntmachung, die Versammlung der Rheinschifffahrts-Central-Commission zu Mainz betr.; — 3) Bekanntmachung, das vorläufige Fortbestehen der Stellvertretung im Militärdienste, — insbesondere die Stellung von Einstehern für Militärpflichtige betr.; — 4) Bekanntmachung, die Militärpflichtigen des 3. Aufgebots vom Musterungs- und Ziehungsjahr 1848 betr.; — 5) Bekanntmachung, die Errichtung einer Personen-Annahme-Stelle zu Gundernhausen betr.; — 6) Bekanntmachung, die Erhebung des Chausseegeldes auf der Straßenstrecke von Oberhilbersheim bis Alzisheim betr.; — 7) Dienstnachrichten; — 8) Versetzungen in den Ruhestand; — 9) Concurrenzeröffnungen.

Gesetz,

die Aufhebung des Gefährdeeides bei dem zugeschobenen Eide betreffend.

LUDWIG III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben, nach Anhörung Unseres Staatsraths, auf den Wunsch Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Der Gefährdeeid bei dem zugeschobenen Eide ist abgeschafft.

Art. 2.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Gefährdeeide, welche zu der Zeit, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, bereits vom Gegner gefordert sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 25. August 1849.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

Bekanntmachung,

die Versammlung der Rheinschifffahrts-Central-Commission zu Mainz betreffend.

Man bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Central-Commission für die Rhein-

ſchifffahrt in dieſem Jahre vom 15. September bis zur Mitte des Octobers in Mainz verſammelt ſeyn wird. — Darmſtadt, den 4. September 1849.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Hauſes und des Aeußern.

Hallwachs.

v. Breidenbach.

Bekanntmachung,

das vorläufige Fortbeſtehen der Stellvertretung im Militärdienſte, — insbeſondere die Stellung von Einſtehern für Militärpflichtige betr.

Es kann zwar gegenwärtig noch nicht vorausgeſehen werden, wann und in welchem Verhältniß die Militärpflichtigen vom Muſterungs- und Ziehungsjahr 1849 zum Militärdienſte werden einberufen werden, — und ebenſo iſt es ungewiß, ob zu der Zeit, in welcher dieſelben in den Militärdienſt einzutreten haben, die Stellvertretung noch fortbeſtehen wird.

Für den wahrſcheinlichen Fall aber, daß bis dahin keine neue Geſetzgebung erſcheint, durch welche die Stellvertretung gänzlich abgeſchafft wird, werden in Bezug auf die vorläufige Stellung von Einſtehern für Militärpflichtige vom Muſterungs- und Ziehungsjahr 1849 nachſtehende Anordnungen getroffen. [1])

§. 1.

Eigenſchaften der Einſteher.

Diejenigen, welche für Militärpflichtige vom Jahr 1849 einſtehen wollen, müſſen den Erforderniſſen vollſtändig entſprechen, welche in dem Art. 47 des Recrutirungsgeſetzes vom 20. Juli 1830 und im §. 77 der Verordnung vom 30. April 1831 erwähnt ſind.

Es können jedoch Nichtercapitulanten, welche entweder im Alter von 26 bis 30 Jahren ſtehen, oder zwiſchen 63 und 65 Zoll groß ſind, in dem Falle als Einſteher angenommen werden, wenn dieſelben nach der Anſicht der Prüfungsbehörde (§. 11. 13) und des unterſuchenden Arztes gewandt und von kräftigem Körperbau ſind, und überhaupt tüchtige Soldaten zu werden verſprechen.

Andere Abweichungen von den oben gedachten Vorſchriften können ohne beſondere Genehmigung des Kriegsminiſteriums nicht ſtattfinden.

§. 2.

Zulaſſung noch dienender Unteroffiziere und Soldaten.

Auch ſolche Unteroffiziere und Soldaten, welche am 1. April 1849 ihre Dienſtzeit vollendet und ſeither freiwillig fortgedient haben, können für Militärpflichtige von 1849 einſtehen.

---

[1]) Es wird hierbei in Erinnerung gebracht, daß nach dem Art. 5 des Geſetzes vom 1. März 1849 (Reg.-Bl. Nr. 12)

1) das Geſetz vom 19. März 1836 außer Wirkung geſetzt iſt, alſo die dadurch gegründete Stellvertretungsanſtalt nicht mehr beſteht;

2) dagegen die Militärpflichtigen ſich nach Art. 46—56 des Recrutirungsgeſetzes durch ſelbſt aufgeſuchte Einſteher vertreten laſſen können;

3) daß dieſe Einſteher eine Caution von 100 fl. oder, wenn ſie ein Einſteherpatent haben, eine Caution von 75 fl. bei der Staatsſchuldentilgungskaſſe baar hinterlegen müſſen.

Sodann können solche Unteroffiziere und Soldaten, welche am 1. April 1850 ausdienen, als Einsteher für die zur ordentlichen Truppenergänzung des Jahres 1850 gehörenden Militärpflichtigen von 1849 angenommen werden, jedoch unter dem Vorbehalt, daß, wenn die letzteren etwa schon vor dem 1. April (beziehungsweise 1. März) 1850 einberufen werden sollten, ihre Annahme zurückgenommen wird und die Einsteller andere Einsteher für sich stellen oder selbst marschiren müssen.

§. 3.

Anmeldung, Prüfung und Annahme der Einsteher.

Das Verfahren in Bezug auf Anmeldung, Prüfung und Annahme der Einsteher ist verschieden, je nachdem

entweder ein noch nicht beabschiedeter Unteroffizier oder Soldat,

oder ein anderer Mann, der gar nicht im Großherzogl. Militär gedient hat oder bereits daraus beabschiedet ist,

als Einsteher gestellt werden soll.

Für den ersteren Fall ist in den §§. 4 und 5, für den letzteren in den §§. 6—10 das Erforderliche vorgeschrieben.

§. 4.

a) insbesondere der noch dienenden Unteroffiziere und Soldaten.

Die noch im Militärdienste stehenden Unteroffiziere und Soldaten (§. 2), sie mögen bei ihrer Fahne oder in Urlaub sein, müssen sich, wenn sie einstehen wollen, persönlich bei ihrem Regiment oder Corps melden und erhalten, im Fall sie annehmbar befunden werden, [1]) von dem Regiments- oder Corpscommandeur eine Einstandsbescheinigung (Formular 1) oder ein Einsteherpatent (Formular 2).

Ein Einsteherpatent erhalten diejenigen, deren Zulassung zum Einstehen das Kriegsministerium im Interesse des Dienstes besonders genehmigt hat. Für einen solchen wird

a) die geringere Caution von 75 Gulden geleistet (Art. 49 des Recrutirungsgesetzes und Art. 5 des Gesetzes vom 1. März 1849);

b) der Einsteller hat nicht die Verbindlichkeit, für dessen Diensttreue zu haften (Art. 50 des Recrutirungsgesetzes).

§. 5.

Fortsetzung.

Wer einen mit einer Einstandsbescheinigung oder einem Einsteherpatent versehenen Unteroffizier oder Soldaten (§. 4) einstellen will, hat sich mit diesem Einsteher bei dem Bürgermeister des Orts, worin er selbst wohnt, oder bei dem Bürgermeister des Orts, worin sich der Einsteher aufhält, zu melden.

Der Bürgermeister nimmt das Anmeldungsprotokoll nach Formular 3 auf und läßt

[1]) In Bezug auf die Prüfung der Annehmbarkeit verfahren die Regiments- und Corpscommandeure nach den ihnen deßhalb ertheilten besonderen Vorschriften.

daſſelbe durch den Einſteller und den Einſteher unterſchreiben, und zwar unter ſeiner Beglaubigung.[1])

Dieſes Protokoll, welchem die Einſtandsbeſcheinigung oder das Einſteherpatent beigeſchloſſen wird, ſendet der Bürgermeiſter an die Regierungscommiſſion des Bezirks, zu welchem der Wohnort des Einſtellers gehört, welche dann, ohne eine weitere Prüfung des Einſtehers vorzunehmen, den im Formular 3 angedeuteten Beſchluß unter das Protokoll ſetzt und daſſelbe nach §. 12 behandelt, ſofort dem Einſteher einen Schein über ſeine Annahme als Einſteher für den Militärpflichtigen, deſſen Stelle er vertreten will, nach Formular 4 ausſtellt.

§. 6.

b) der nicht im Militärdienſte ſtehenden Leute.

Wenn ein Militärpflichtiger einen anderen Mann für ſich einſtellen will, der gar nicht im Großh. Militär gedient hat oder bereits daraus beabſchiedet iſt, ſo melden ſich Beide bei dem Bürgermeiſter des Ortes, worin ſich der Einſteher aufhält.

Sie können ſich zwar auch bei dem Bürgermeiſter des Ortes, worin ſich der Einſteller aufhält, anmelden; aber Alles, was in §. 8 vorgeſchrieben iſt, muß dann gleichwohl von den Behörden des Aufenthaltsorts des Einſtehers oder des Bezirks, zu welchem dieſer Ort gehört, vollzogen werden.

§. 7.

Fortſetzung.

Der Bürgermeiſter nimmt das Anmeldungsprotokoll nach Formular 5 auf und läßt daſſelbe, unter ſeiner Beglaubigung, durch den Einſteller und den Einſteher unterſchreiben.

§. 8.

Fortſetzung.

Sofort beantwortet der Bürgermeiſter mit dem Gemeinderath die auf der zweiten Seite des Protokolls befindlichen Fragen und theilt dann das Protokoll alsbald dem Ortsgeiſtlichen mit.

Der Ortsgeiſtliche bemerkt, unter Beifügung des Geburtstages [2]) ꝛc., entweder daß er mit der Aeußerung des Ortsvorſtandes einverſtanden ſei, oder was er dabei zu erinnern habe, und ſendet hierauf das Protokoll unverzüglich an das Stadt- oder Landgericht (in Rheinheſſen an den Staatsprocurator).

Die Gerichtsbehörde ſchickt, nachdem ſie das Erforderliche nach Maßgabe der bisher beſtandenen Vorſchriften bemerkt hat, das Protokoll an die Regierungscommiſſion.[3])

---

[1]) Wenn das perſönliche Erſcheinen des Einſtehers nicht wohl möglich iſt, wie z. B. wenn derſelbe ausmarſchirt wäre, ſo kann ſolches durch ein bei der Compagnie errichtetes Protokoll erſetzt werden, welches dann dem von dem Bürgermeiſter aufzunehmenden Anmeldungsprotokoll beigeſchloſſen wird.

[2]) In Rheinheſſen wird der Geburtstag ꝛc. von dem Bürgermeiſter beſcheinigt.

[3]) Am förderlichſten iſt es, wenn das Protokoll dem Einſteher ſelbſt zur Ueberbringung an den Ortsgeiſtlichen, die Gerichtsbehörde und die Regierungscommiſſion zugeſtellt wird, jedoch darf es ihm immer nur verſchloſſen in die Hand gegeben werden.

§. 9.
Fortsetzung.

Wenn sich der Mann, welcher einstehen will, nicht wenigstens seit zwei Jahren ohne bedeutende Unterbrechung in dem Orte aufgehalten hat, so muß er zugleich eine Aufführungsbescheinigung von den im §. 8 bezeichneten Behörden des Orts, worin er sich innerhalb der letzten zwei Jahre aufgehalten hat, beibringen und der Regierungscommission übergeben.

Wenn er bereits im Militär gedient hat, so muß er sich ein Zeugniß seines Wohlverhaltens von seinen damaligen Vorgesetzten verschaffen und solches ebenfalls der Regierungscommission übergeben. Die bloße Vorzeigung seines Abschieds genügt nicht.

§. 10.
Fortsetzung.

Die Regierungscommission läßt nun den Mann — in so fern er nicht nach den Bemerkungen der in den §§. 8 und 9 gedachten Behörden abgewiesen werden muß — messen und hinsichtlich seiner Tauglichkeit von dem Physicatsarzt genau untersuchen. Der Befund wird auf der dritten Seite des Protokolls eingetragen. Bei dem Ergebniß des Maßes wird zugleich bemerkt, ob der Einsteher von starker oder weniger starker Körperbeschaffenheit ist.

§. 11.
Fortsetzung.

Wenn nach Allem diesem (§. 6—10) der Mann den vorgeschriebenen Erfordernissen entspricht, so nimmt ihn die Regierungscommission als Einsteher für den Militärpflichtigen an und ertheilt ihm einen Annahmsschein nach Formular 4. Zugleich weist sie denselben an, auf die an ihn ergehende Ordre pünktlich bei der darin benannten Compagnie oder Schwadron zu erscheinen.

Fehlt es dagegen an einem der vorgeschriebenen Erfordernisse, so eröffnet die Regierungscommission dem Einsteller und dem Einsteher, daß der Letztere nicht angenommen werden könne.

§. 12.
Einsendung der Anmeldungsprotokolle.

Wenn die mit der Leitung des Recrutirungswesens in den Provinzen beauftragten Behörden (nämlich die Regierungscommissionen zu Darmstadt, Gießen und Mainz) die Contingentslisten über die zum Militärdienst aufgerufenen Militärpflichtigen aufstellen, fordern sie von den übrigen Regierungscommissionen die Protokolle über die bis dahin angenommenen Einsteher jeder Art (§§. 4. 5 und 6—11) ein und nehmen die Namen der Letzteren statt der Einsteller in die Contingentslisten auf.

§. 13.
Spätere Beibringung von Einstehern.

Von dem Augenblick an, wo die Regierungscommissionen der verschiedenen Bezirke die Protokolle hiernach absenden, was unverzüglich geschehen muß, können die Regierungscommissionen keine Einsteher mehr annehmen.

Auch kann überhaupt von dieſer Zeit an ſo lange kein Einſteher vorgeführt werden, bis die Militärpflichtigen ihre Einberufungsordres erhalten haben. Wenn Militärpflichtige von dem Empfang dieſer Ordres an bis zu dem Tage, auf welchen ſie zum Dienſt einberufen ſind, noch Einſteher beibringen wollen, ſo ſind ſie

a) zu bedeuten, daß nunmehr die Einſteher außer den allgemein vorgeſchriebenen Bedingungen zugleich die Eigenſchaften für die Waffengattung haben müſſen, welcher die Einſteller zugetheilt ſind.

b) Die hierauf vorgeführten Einſteher hat die Regierungscommiſſion, nach Erledigung aller in den §§. 6—9 enthaltenen Vorſchriften (in ſo ferne nicht der §. 5 eintritt), mit den aufgenommenen Protokollen an die Commandeure derjenigen Regimenter oder Corps, welchen die Einſteller zugetheilt ſind, zu verweiſen. Die Commandeure laſſen dann — in ſo ferne nicht die Einſteher noch dienende Militärs und mit Einſtandsbeſcheinigungen oder Einſteherpatenten verſehen ſind — die vorgeſchriebene militärärztliche Unterſuchung und die Meſſung der Erſchienenen vornehmen und verfügen hierauf die Annahme oder Abweiſung, ſo wie ſie im erſteren Falle auch die Annahmsſcheine ausſtellen. Die Angenommenen bedeuten ſie, an welchem Tage dieſelben in den Dienſt einzutreten haben.

§. 14.

Aufhören der Befugniß, ſich vertreten zu laſſen.

Von dem Tage an, welcher zum Eintritt der Militärpflichtigen in den Militärdienſt beſtimmt iſt, hört die Befugniß derſelben, ſich vertreten zu laſſen, nach Art. 46 des Recrutirungsgeſetzes auf.

Wenn jedoch ein von den Behörden bereits angenommener Einſteher bei ſeinem Erſcheinen in der Garniſon aus irgend einem geſetzlichen Grunde abgewieſen werden muß, oder wenn derſelbe an dem beſtimmten Tage nicht erſcheint, ſo iſt dem Einſteller zur Beibringung eines anderen Einſtehers noch eine Friſt von 14 Tagen von dem oben gedachten Tage an geſtattet (§. 17). Die alsdann weiter beigebrachten Einſteher, welche die beſonderen Eigenſchaften für die Waffengattung haben müſſen, welchen die Einſteller zugetheilt ſind, werden von den Commandeuren der betreffenden Regimenter und Corps angenommen oder abgewieſen.

§. 15.

Veränderungen hinſichtlich der Einſteher.

Alle Behörden, welche ſich über das Betragen ꝛc. eines Mannes nach §. 8. 9 geäußert haben, ſind ſtreng verpflichtet, auf das weitere Betragen deſſelben bis zu dem Tage, an welchem er in den Militärdienſt einzutreten hat, ein wachſames Auge zu halten und jede nachtheilige Veränderung, welche, wenn ſie ſchon vor ihrer erwähnten Aeußerung vorgelegen hätte, ſie abgehalten haben würde, dieſe Aeußerung zu thun, dem Kriegsminiſterium alsbald anzuzeigen.

Gleiche Anzeige muß von Seiten des Bürgermeiſters geſchehen, wenn ein angenommener Einſteher vor dem gedachten Tage ſtirbt oder untauglich wird ꝛc.

§. 16.
Einstehercaution.

Bei seinem Eintritt in den Militärdienst muß der Einsteher den Cautionsschein der Großh. Staatsschuldentilgungskasse über 100 Gulden oder 75 Gulden (s. oben Anmerkung 1) an den Compagnie- oder Schwadronsbefehlshaber abliefern und erhält dagegen später einen Hinterlegungsschein.

§. 17.
Fälle, in welchen die Einsteller statt der Einsteher einberufen werden.

Wenn der Einsteher entweder

1) vor dem Tag, an welchem er in den Militärdienst einzutreten hatte, mit Tod abgeht, — oder

2) vor diesem Tag untauglich zum Militärdienste geworden oder bei seinem Eintreffen untauglich befunden worden ist, — oder

3) vor diesem Tage sich schlecht betragen hat oder einer gerichtlichen Untersuchung unterworfen worden ist, — oder

4) an dem gedachten Tage bei der Compagnie oder Schwadron nicht erscheint, — oder

5) bei seinem Erscheinen den im §. 16 erwähnten Cautionsschein der Staatsschuldentilgungskasse nicht an den Compagnie- oder Schwadronsbefehlshaber abgibt,

so wird sogleich an seiner Statt sein Einsteller einberufen, welchem es dann in den vier ersten Fällen überlassen ist, innerhalb 14 Tagen einen anderen Einsteher beizubringen (§. 14).

§. 18.
Legitimationsscheine für die Einsteller.

Wenn der Einsteher in den Militärdienst wirklich aufgenommen worden ist, so stellt der Regiments- oder Corpscommandeur dem Einsteller auf Verlangen — der Einsteher mag von der Regierungscommission oder von dem Commandeur angenommen worden sein — einen Schein nach Formular 6 a. oder b. aus, je nachdem der Einsteher mit Einsteherpatent versehen ist oder nicht.

§. 19.
Besondere Vorschriften für die Regimenter und Corps.

Bei den Regimentern und Corps sind hinsichtlich der Einstehercautionen die Vorschriften in den §§. 53. 54 der Instruction über den Vollzug des Recrutirungsgesetzes, — hinsichtlich des Verfahrens bei der Desertion eines Einstehers die Bestimmungen in den §§. 57—59, — und hinsichtlich der Haftungsverbindlichkeit des Einstellers die Vorschriften im §. 62 derselben Instruction zu beobachten.

§. 20.
Oberbehörde in Stellvertretungsangelegenheiten.

Alle Berichte und Anfragen der Civil- und Militärbehörden über die Ausführung der gegenwärtigen Verordnung ergehen an das Kriegsministerium.

§. 21.

Anwendbarkeit dieſer Verordnung in den folgenden Jahren.

Die gegenwärtige Verordnung gilt auch für die folgenden Jahre, ſo lange nicht über die Stellvertretung im Militärdienſte andere Beſtimmungen erfolgen.

Die Anmeldung und Annahme der Einſteher kann dann immer von dem Schluß der Muſterung der Militärpflichtigen in dem betreffenden Bezirk an ſtattfinden.

Darmſtadt, den 31. Auguſt 1849.

Die Großh. Heſſiſchen Miniſterien des Innern und des Kriegs.

Jaup. Zimmermann.

Formular 1 zu §. 4.

Einſtandsbeſcheinigung.

Der in der 7. Compagnie des 3. Infanterieregiments ſtehende Musketier Chriſtian Laub aus Griesheim, Regierungsbezirks Darmſtadt, (6′ 7″ groß, am 25. Mai 1823 geboren, ſeit dem 1. April 1844 dienend), kann zum Einſtehen für einen Militärpflichtigen zugelaſſen werden, da er allen hinſichtlich der Einſteher vorgeſchriebenen Erforderniſſen entſpricht.

Wenn von der gegenwärtigen Einſtandsbeſcheinigung binnen Jahresfriſt von heute an kein Gebrauch gemacht, oder wenn der Inhaber, ohne davon Gebrauch gemacht zu haben, beabſchiedet worden iſt, ſo wird die Beſcheinigung ungültig; auch kann dieſelbe, ſo lange nicht der Inhaber als Einſteher wirklich eingetreten iſt, zu jeder Zeit von dieſſeits zurückgenommen werden.

Worms den 14. September 1849.

Das Commando des 3. Infanterieregiments.

Formular 2 zu §. 4.

Einſteherpatent.

Da der in der 1. Schützencompagnie des 1. Infanterieregiments dienende Feldwebel Ernſt Fink aus Berſtadt, Regierungsbezirks Nidda, (6′ 8″ 2‴ groß, am 14. November 1812 geboren, ſeit dem 30. Juni 1829 dienend) angezeigt hat, daß er wünſche, nach Beendigung ſeiner gegenwärtig noch laufenden Dienſtzeit als Einſteher für einen Militärpflichtigen fortzudienen, und da derſelbe nicht allein alle für die Einſteher vorgeſchriebene Eigenſchaften beſitzt, ſondern auch durch ein vorzüglich braves Betragen ſich einer beſonderen Belohnung würdig gemacht hat, ſo wird ihm auf erfolgte Bewilligung des Großherzogl. Kriegsminiſteriums das gegenwärtige Einſteherpatent ertheilt, vermöge deſſen er derjenigen Vortheile theilhaftig wird, welche die Art. 49 und 50 des Recrutirungsgeſetzes denjenigen zuſichern, deren Annahme das Großherzogliche Kriegsminiſterium im Intereſſe des Dienſtes beſonders genehmigt hat.

Wenn von dem gegenwärtigen Patent binnen Jahresfriſt von heute an kein Gebrauch gemacht, oder wenn der Inhaber, ohne davon Gebrauch gemacht zu haben, beabſchiedet worden iſt, ſo wird das Patent ungültig; auch kann daſſelbe, ſo lange nicht der Inhaber als Einſteher wirklich eingetreten iſt, zu jeder Zeit von dieſſeits zurückgenommen werden.

Darmſtadt den 7. October 1849.

Das Commando des 1. Infanterieregiments.

Formular 3 zu §. 5.

Stellvertretungs-Protocoll.

Gießen den 20. September 1849.

Heute erschienen vor dem unterzeichneten Bürgermeister der Gemeinde Gießen

1) der Militärpflichtige Georg Walther aus Gießen, Regierungsbezirks Gießen,

2) der in der 7. Compagnie des 3. Infanterieregiments stehende Musketier Christian Laub aus Griesheim, Regierungsbezirks Darmstadt.

Der Erstere, Georg Walther, erklärte:

Er habe bei der Musterung der Militärpflichtigen vom Jahr 1849 die Nr. 20 gezogen und wolle sich durch den miterschienenen Musketier Christian Laub vertreten lassen, mit welchem er einen Vertrag hierüber abgeschlossen habe.

Der Letztere, Christian Laub, erklärte, indem er die beigeschlossene Urkunde über seine Zulassung zum Einstehen übergab:

Er übernehme die Pflichten, welche dem Georg Walther in Bezug auf die Leistung des Militärdienstes oblägen.

(Unterschrift des Einstellers.) (Unterschrift des Einstehers.)

(Unterschrift des Bürgermeisters.)

Nach Ansicht des vorstehenden Protocolls und der demselben beigeschlossenen Urkunde beschließt die Regierungscommission:

Christian Laub wird als Einsteher für Georg Walther angenommen.

Gießen den 21. September 1849.

(Unterschrift.)

Formular 4 zu §. 5.

Annahmsschein.

Nachdem Christian Laub aus Griesheim, Regierungsbezirks Darmstadt, Musketier in der 7. Compagnie des 3. Infanterieregiments, als Einsteher für den Militärpflichtigen Georg Walther aus Gießen angenommen worden ist, so wird hierüber der gegenwärtige Schein ertheilt.

Der Einsteher hat demzufolge statt des Einstellers an dem bestimmten Tage in der betreffenden Garnison zu erscheinen und wird alsdann an der Stelle des Einstellers in den Militärdienst aufgenommen werden, vorausgesetzt jedoch, daß er alsdann noch alle für die Einsteher vorgeschriebene Eigenschaften besitzt und daß er bei seinem Eintreffen den Cautionsschein der Staatsschuldentilgungskasse über die in diese Kasse bezahlte gesetzliche Caution seinem Compagnie- oder Schwadronsbefehlshaber übergiebt.

Gießen den 21. September 1849.

Die Großherzogliche Regierungscommission.

Formular 5 zu §. 7.

Protocoll

über die Anmeldung eines Einstehers für einen Militärpflichtigen.

Nationale
nach der Angabe des Einstehers.

Namen des Mannes:
Adam Kahl.

Namen seiner Aeltern:
Peter Kahl.
Anna, geb. Seippel.

Wohnort: } Pfeddersheim.
Aufenthaltsort: }

Alter: 23 Jahre.

Religion: evangelisch.

Gewerbe, Profession ꝛc.: Fabrikarbeiter.

Pfeddersheim den 20. September 1849.

Heute erschienen vor dem unterzeichneten Bürgermeister der Gemeinde Pfeddersheim

1) der Militärpflichtige Bernhard Haas aus Worms,
2) der in dem nebenstehenden Nationale näher bezeichnete Adam Kahl aus Pfeddersheim.

Der Erstere, Bernhard Haas, erklärte:
Er habe bei der Musterung der Militärpflichtigen vom Jahr 1849 die Nr. 15 gezogen und wolle sich durch den miterschienenen Adam Kahl vertreten lassen, mit welchem er einen Vertrag hierüber abgeschlossen habe.

Der Letztere, Adam Kahl, erklärte:
Er übernehme die Pflichten, welche dem Bernhard Haas in Bezug auf die Leistung des Militärdienstes oblägen. Was seine eigene Militärpflicht betreffe, so sei derselben dadurch Genüge geschehen, daß

(Unterschrift des Einstellers.) (Unterschrift des Einstehers.)

(Unterschrift des Bürgermeisters.)

In Bezug auf die Angabe des Obengenannten über die Art, wie er seiner eigenen Militärpflicht Genüge geleistet, bescheinigt der Unterzeichnete, daß diese Angabe richtig ist.

Pfeddersheim den 20. September 1849.

Der Bürgermeister.

(2. Seite.)

Fragen.	Antworten des Ortsvorſtandes.
1) Iſt der Obengenannte unverheirathet? 2) Iſt derſelbe dem Trunk ergeben? 3) Befindet er ſich gegenwärtig in Unterſuchung? 4) War er früher in Unterſuchung? 5) Lebt er in wilder Ehe oder einem ähnlichen Verhältniß oder hat er früher darin gelebt? 6) Hat er ſich überhaupt ſtets gut betragen? 7) Iſt dem Ortsvorſtand irgend etwas von einem körperlichen Leiden oder Gebrechen des Obengenannten, oder von einer beſonderen Mangelhaftigkeit oder Störung ſeiner Verſtandeskräfte bekannt?	den ten 18 Der Bürgermeiſter. Die Mitglieder des Gemeinderaths.

Dem unterzeichneten Ortsgeiſtlichen iſt nichts bekannt, was gegen das Betragen des . . . . und gegen den übrigen Inhalt der vorſtehenden Antworten des Ortsvorſtandes erinnert werden könnte.

Das vom . . . . . nach der vorigen Seite angegebene Nationale iſt richtig. Derſelbe iſt am ten Eintauſend Achthundert und geboren.

den ten 18

(3. Seite.)

D unterzeichnete bescheinigt, daß wegen Vergehen niemals dahier in Untersuchung war oder bestraft worden ist.

den ten 18

Körperliche Untersuchung.

den ten 18

Heute wurde der obengenannte von dem unterzeichneten Physicatsarzt genau untersucht und gänzlich frei von körperlichen Fehlern und Gebrechen gefunden.

Bei der vorgenommenen Messung hat sich ergeben, daß der Obengenannte Fuß Zoll Strich groß ist.

den ten 18

Die Regierungscommission.

(4. Seite.)

Beschluß der Regierungscommission.

Nach Ansicht des vorstehenden Protocolls und der demselben angehängten Aeußerungen der verschiedenen Behörden, sowie des Ergebnisses der Messung und der ärztlichen Besichtigung; nach weiterer Ansicht

beschließt die Regierungscommission:

Formular 6 zu §. 18.

a.

Legitimationsſchein.

Nachdem der Militärpflichtige Georg Walther aus Gießen, Regierungsbezirks Gießen, welcher bei der vorjährigen Muſterung Nr. 20 gezogen, in der Perſon des mit einem Einſteherpatent verſehenen Feldwebels Ernſt Finck aus Berſtadt, Regierungsbezirks Nidda, einen Stellvertreter für ſich eingeſtellt hat, ſo wird ihm zu ſeiner Legitimation, daß er ſeiner Militärdienſtpflicht Genüge geleiſtet habe, der gegenwärtige Schein ertheilt.

Darmſtadt den 1. April 1850.

Das Commando
des 1. Infanterieregiments.

(Regimentsſiegel.) (Unterſchrift.)

b.

Legitimationsſchein.

Nachdem der Militärpflichtige Georg Walther aus Gießen, Regierungsbezirks Gießen, welcher bei der vorjährigen Muſterung Nr. 20 gezogen, in der Perſon des Muskotiers Chriſtian Laub aus Griesheim, Regierungsbezirks Darmſtadt, einen Stellvertreter für ſich eingeſtellt hat, ſo wird ihm zu ſeiner Legitimation, daß er ſeiner Militärdienſtpflicht Genüge geleiſtet habe, der gegenwärtige Schein ertheilt. Es wird aber zugleich vorbehalten, daß er, im Falle ſein Stellvertreter in der erſten Hälfte ſeiner Dienſtzeit deſertiren ſollte, dem Artikel 50 des Recrutirungsgeſetzes vom 20. Juli 1830 zufolge ſelbſt marſchiren oder einen anderen Stellvertreter beibringen müſſe.

Worms den 1. April 1850.

Das Commando
des 3. Infanterieregiments.

(Regimentsſiegel.) (Unterſchrift.)

Bekanntmachung, die Militärpflichtigen des 3. Aufgebots vom Musterungs- und Ziehungsjahr 1848 betreffend.

Man bringt hierdurch zur Kenntniß der Civilbehörden, daß die den Regimentern und Corps zugetheilten Militärpflichtigen des 3. Aufgebots vom Musterungs- und Ziehungsjahr 1848, so lange sie nicht etwa zum Dienste wirklich eingezogen sind, der Kriegsreserve angehören.

Darmstadt den 17. August 1849.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.

Zimmermann.

v. Carlsen.

Bekanntmachung, die Errichtung einer Personen-Annahme-Stelle zu Gundernhausen betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gundernhausen eine Personen-Annahme-Stelle errichtet und für diese die nachstehende Personentaxe festgesetzt worden ist:

			Personengeld für einen Platz					
			im Coupé.		im Innern.		auf der Imperiale.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
von	Gundernhausen	nach Darmstadt	—	27	—	24	—	21
"	"	" Roßdorf	—	12	—	9	—	6
"	"	" Dieburg	—	18	—	15	—	12
"	"	" Umstadt	—	39	—	33	—	27
"	"	" Höchst	—	57	—	48	—	39
"	"	" König	1	15	1	3	—	51
"	"	" Michelstadt	1	24	1	9	—	54
"	"	" Erbach	1	27	1	12	—	57

Anmerkung.

1) In vorstehender Taxe sind sämmtliche Gebühren einbegriffen.
2) Den Reisenden kann nur die Mitnahme kleinerer Reise-Effecten, Reisesäcke, Huthschachteln ꝛc., welche zusammen nicht mehr als 40 Pfund wiegen, gestattet werden.
3) Wenn die 6 inneren Plätze des Wagens besetzt sind, im Coupé aber noch Platz vorhanden ist, so sind weitere, zu den billigern Plätzen sich meldende Personen in so lange im Coupé unterzubringen, als dadurch die Stellung einer Beichaise vermieden werden kann und sich keine weitere Personen für das Coupé einschreiben lassen. In letzterem Falle müssen die für den geringeren Satz im Coupé aufgenommenen Reisenden in die Beichaise oder eventuell in's Innere des Wagens übergehen.

Darmstadt den 15. August 1849.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

v. Ruder.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung, die Erhebung des Chauſſeegeldes auf der Straßenſtrecke von Oberhilbersheim bis Aspisheim betreffend.

Die unterzeichnete Behörde bringt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 31. Auguſt v. J. im Regierungsblatte Nr. 48 zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erhebung des Chauſſeegeldes von der Straßenſtrecke von Oberhilbersheim bis Aspisheim von 2000 Klafter Länge mit dem 1. September d. J. wieder beginnen wird. — Darmſtadt den 16. Auguſt 1849.

Großherzoglich Heſſiſche Ober-Steuer-Direction.

Görtz.

Meiſenzahl.

Dienſtnachrichten.

1) Am 9. Juli wurde der Geheime Oberfinanzrath Gilmer, bisheriges zweites Mitglied der Brand-Aſſecurations-Commiſſion, zum vorſitzenden Rathe bei derſelben und der Rechnungskammerrath Ernſt Elwert zum zweiten Mitgliede der Brand-Aſſecurations-Commiſſion ernannt.
2) Am 19. Juli wurde der praktiſche Arzt Dr. Sames zu Echzell zum Phyſicatsarzt des Phyſicats Altenſtadt ernannt.
3) Am 25. Juli wurde der Rechnungskammer-Secretär Hermann Welcker dahier zum Aſſeſſor mit Stimme bei der Oberſteuerdirection, mit dem Amtstitel „Oberſteueraſſeſſor“ ernannt.
4) Am 25. Juli wurde dem Pfarrer Juſtus Happel zu Umſtadt die evangeliſche Pfarrſtelle zu Langſtadt, im Regierungsbezirke Dieburg,
5) am 27. Juli dem Schullehrer Johann Trippel zu Harpertshauſen die evangeliſche Schullehrerſtelle zu Sickenhofen, im Regierungsbezirke Dieburg, ſowie dem Schulvicar Johannes Neuroth zu Sickenhofen die evangeliſche Schullehrerſtelle zu Harpertshauſen, im Regierungsbezirke Dieburg, und
6) am 28. Juli dem Kaplan Franz Bangert zu Herrnsheim die katholiſche Pfarrſtelle zu Heimersheim, im Regierungsbezirke Mainz, übertragen.
7) An demſelben Tage wurde der evangeliſche Pfarrer Wilhelm Seel zu Geinsheim zum Lehrer an dem Prediger-Seminar zu Friedberg, ſowie zum Stadtpfarrer daſelbſt ernannt.
8) Am 4. Auguſt wurde dem in das Revier Altenlotheim verſetzten Revierförſter Conrad Weber zu Battenfeld die von ihm nachgeſuchte Belaſſung auf ſeiner Stelle bewilligt.
9) Am 4. Auguſt wurden für den Betrieb der Offenbach-Frankfurter Eiſenbahn ernannt:
   zum Vorſtand der Station Offenbach, zugleich zum Expeditor und Material-Verwalter, der ſeitherige Expeditor bei der Bahnverwaltung Darmſtadt der Main-Neckar-Eiſenbahn Theodor Klöpper,
   zum Expeditionsgehülfen bei dieſer Station der ſeitherige Werkſchreiber Adam Euler bei der Centralwerkſtätte der Main-Neckar-Eiſenbahn,
   zum Portier der Bauaufſeher Ludwig Herget aus Heppenheim,
   zum Locomotivführer, der ſeitherige Heizer und Locomotivführerlehrling bei der Main-Neckar-Eiſenbahn Ludwig Bernet aus Bingen,
   zum Heizer Heinrich Seibert aus Hungen,
   zum Wagenwärter der Schloſſer J. Peter Huthmann aus Offenbach,
   zum Zugmeiſter der ſeitherige Conducteur bei der Main-Neckar-Eiſenbahn Philipp Schaffner aus Wolfskehlen, und
   zum Conducteur der Bauaufſeher Philipp Münch aus Richen.

10) Am 8. August wurde dem Polizei-Commiſſär Adam Alois Werner zu Alzey die Friedensgerichtsſchreiberſtelle zu Pfeddersheim, im Regierungsbezirke Mainz, übertragen.
11) An demſelben Tage wurden der penſionirte Kreisrichter Georg Joſeph Vogel zu Mainz und der Friedensrichter für den zweiten Bezirk der Stadt Mainz, Dr. Anton Lambinet, zu Ergänzungsrichtern an dem Obergerichte daſelbſt ernannt.
12) Am 9. Auguſt wurde dem Pfarramtsverweſer Johann Baptiſt Geilfus zu Langſtadt die evangeliſche Mitprediger- und Mädchenlehrer-Stelle zu Zwingenberg, im Regierungsbezirke Heppenheim,
13) am 9. Auguſt dem Pfarrverweſer Jacob Ulrich zu Nidda die evangeliſche Mitprediger- und erſte Lehrerſtelle zu Oberramſtadt, im Regierungsbezirke Dieburg,
14) am 10. Auguſt dem Schulvicar Joſeph Reif zu Heldenbergen, im Regierungsbezirke Friedberg, die dritte katholiſche Schullehrerſtelle daſelbſt,
15) am 12. Auguſt dem Pfarramtsverweſer Hermann Kromm zu Umſtadt, im Regierungsbezirke Dieburg, die zweite reformirte Pfarrſtelle daſelbſt, und
16) am 17. Auguſt dem Schulvicar Wendel von der Au zu Boſenheim die evang. Schullehrerſtelle zu Zotzenheim, im Regierungsbezirke Mainz, und dem Schulvicar Georg Michael Kraft zu Selzen die erſte evang. Schullehrerſtelle zu Boſenheim, im Regierungsbezirke Mainz, übertragen.

Verſetzungen in den Ruheſtand.

In den Ruheſtand wurden verſetzt:

1) am 9. Juli der Geheimerath Wilhelm Kekulé dahier in der Eigenſchaft als vorſitzender Rath der Brand-Aſſecurations-Commiſſion, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte;
2) am 21. Juli der Steuercommiſſär Ludwig Friedrich Georg Venator zu Schlitz, auf Nachſuchen;
3) am 10. Auguſt der Rentamtmann Heinrich Schneider zu Gießen, auf Nachſuchen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt ſind:

1) die evangeliſche Pfarrſtelle zu Niederbeerbach, im Regierungsbezirke Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 986 Gulden;
2) die evangeliſche Pfarrſtelle zu Wolfsheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 754 Gulden;
3) die evangeliſche Schullehrerſtelle zu Ober- und Unterfinkenbach, im Regierungsbezirke Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 210 Gulden;
4) die evangeliſche Schullehrerſtelle zu Geilshauſen, im Regierungsbezirke Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 301 Gulden 59 Kreuzer, einſchließlich der Vergütung für Heitzung des Schullocals;
5) die evangeliſche Schullehrerſtelle zu Köngernheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem einſchließlich der Entſchädigung für Heitzung des Schullocals in 215 Gulden beſtehenden jährlichen Gehalte;
6) die evangeliſche obere Mädchenſchullehrerſtelle zu Mainz mit einem einſchließlich der Wohnungsentſchädigung in 480 Gulden beſtehenden jährlichen Gehalte;
7) die erſte evangeliſche Schullehrerſtelle zu Leihgeſtern, im Regierungsbezirke Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 260 Gulden 24 Kreuzer, einſchließlich der Heitzungsentſchädigung;
8) die Revierförſterſtelle zu Altenlotheim mit der etatsmäßigen Beſoldung; concurrenzfähige Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb drei Wochen bei der Großh. Ober-Forſt- und Domänen-Direction zu melden.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 55.

Darmstadt am 11. September 1849.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Wahlen der Abgeordneten zur ersten Kammer der Stände des Großherzogthums betr.; — 2) Bekanntmachung, die veränderte Abgangszeit des Mainz-Homburger Eilwagens betr.; — 3) Bekanntmachung, die Umlagen zur Bestreitung der Hammeran-Dammbau-Concurrenz zu Großrohrheim, im Regierungsbezirke Heppenheim, für 1849 betr.; — 4) Bekanntmachung, den Steuerumschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Lampertheim für 1849 betr.; — 5) Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der für 1848 vorgesehenen Umlagen in der Gemeinde Michelnau betr.; — 6) Bekanntmachung, die Communalumlagen im Regierungsbezirke Nidda betr.; — 7) Dienstnachrichten; — 8) Dienstentlassung; — 9) Concurrenzeröffnung; — 10) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

die Wahlen der Abgeordneten zur ersten Kammer der Stände des Großherzogthums betreffend.

Zum Behuf einer vollständigen Aufnahme der nach Art. 3 des Gesetzes vom 3. l. Mts. bei der Wahl der Abgeordneten zur ersten Kammer der Stände stimmberechtigten Staatsbürger werden Diejenigen, welche außer der Gemarkung ihres Wohnortes auch in anderen Gemeinden des Großherzogthums directe Steuern zu entrichten haben, und welche darthun zu können glauben, daß sie bei deren Zurechnung an ordentlicher directer Steuer an den Staat mindestens 20 fl. zahlen oder doch, wo der Fall dafür eintritt, unter den 1000 Höchstbesteuerten des Wahlbezirks — Anlage B. zum Wahlgesetz — den Stimmberechtigten zuzuzählen sind, hiermit aufgefordert, über die geltend zu machende Steuerentrichtung binnen 10 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung im Regierungsblatt an, dem Steuercommissär des Steuerbezirks, wozu der Wohnort gehört, durch Vorlegung der betreffenden Steuerzettel Nachweisung zu ertheilen.

Diejenigen, welche dieser Aufforderung nachzukommen unterlassen, haben es sich selbst beizumessen, daß sie in das Verzeichniß der Stimmberechtigten des Wahlbezirks nicht aufgenommen werden, wenn die erforderliche Steuerentrichtung sich für sie nur durch Zusammenrechnung der von ihnen in mehreren Gemarkungen zu entrichtenden Steuern ergibt.

Darmstadt, am 4. September 1849.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

Jaup. Maurer.

Schott.

Bekanntmachung, die veränderte Abgangszeit des Mainz-Homburger Eilwagens betreffend.

Zur Erzielung der Anschlüsse des Mainz-Homburger Eilwagens an die Verbach-Ludwigshafener Eisenbahn in Kaiserslautern wurde eine Veränderung der Abgangszeiten des fraglichen Eilwagens dahin nöthig, daß die Abfertigung desselben aus Mainz Abends um 10½ Uhr, dessen Ankunft in Mainz aber um 10 Uhr 15—30 Minuten erfolgen wird, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt den 5. September 1849.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

v. Kuder.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung, die Umlagen zur Bestreitung der Hammerau-Dammbau-Concurrenz zu Großrohrheim, im Regierungsbezirke Heppenheim, für 1849 betreffend.

Nach dem Voranschlage der Hammerau-Dammbau-Concurrenz für 1849 sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern auf das Normalsteuerkapital der Hammerau für 1849 = 1500 Gulden ausgeschlagen werden, was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß dieser Betrag in vier gleichen Terminen und zwar in den Monaten September, October, November und December l. J. erhoben werden soll.

Heppenheim, den 25. August 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Heppenheim.

App.

Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Lampertheim für 1849 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Lampertheim für 1849 soll mit Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern eine Umlage von 300 Gulden erhoben werden, wonach: 11 kr. 2,03 pf.

auf einen Gulden Normalsteuerkapital der israelitischen Einwohner jener Gemeinde kommen.

Man bringt dies unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erhebung in vier Monaten, vom Monat September an, erfolgen soll.

Heppenheim, den 28. August 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Heppenheim.

App.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der für 1848 vorgesehenen Umlagen in der Gemeinde Michelnau betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern ist der Gemeinde Michelnau gestattet worden, daß von den im 1848r Voranschlage vorgesehenen Umlagen der zweiten und dritten Klasse das dritte Ziel mit 293 Gulden 20¾ Kreuzer niedergeschlagen werde, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nidda den 20. August 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Nidda.

F u h r.

Bekanntmachung, die Communalumlagen im Regierungsbezirke Nidda betreffend.

In unsere, in Nr. 48 des Großherzogl. Regierungsblatts enthaltene Bekanntmachung vom 11. Juni d. J. haben sich mehrere Fehler eingeschlichen, welche wir hiermit berichtigen:

Altenhain, II. Klasse, anstatt 6 kr. 0,567 pf. kommt auf Einen Gulden ein Beitrag von 6 kr. 0,601 pf.

Echzell, zu Kriegsschulden,	statt	1 kr.	0,166 pf.	=	1 kr.	0,215 pf.
Glauberg zu Kriegsschulden	„	— „	0,057 „	=	— „	0,814 „
Götzen, II. Klasse	„	1 „	0,892 „	=	12 „	0,919 „
Hirzenhain, II. Klasse	„	2 „	1,133 „	=	2 „	1,302 „
Kaulstoß, II. Klasse	„	8 „	1,150 „	=	8 „	1,188 „
Kölzenhain, III. Klasse	„	2 „	0,571 „	=	2 „	0,573 „
Langd, II. Klasse	„	3 „	0,882 „	=	3 „	0,582 „
Mittelgründau, II. Klasse	„	7 „	2,221 „	=	7 „	0,221 „
Niedermorstadt, III. Klasse	„	4 „	0,326 „	=	4 „	1,463 „
Obermorstadt, III. Klasse	„	1 „	2,206 „	=	1 „	2,218 „
Oberseemen, III. Klasse	„	3 „	2,623 „	=	— „	1,4623 „
Ortenberg, II. Klasse	„	3 „	1,200 „	=	3 „	1,020 „
Rinderbügen, III. Klasse	„	4 „	0,403 „	=	4 „	0,423 „
Schotten, Parzell.-Vermess.-Kosten	st.	1 „	3,477 „	=	1 „	3,394 „
Sichenhausen, II. Klasse	statt	18 „	0,914 „	=	13 „	2,914 „
Staden, III. Klasse	„	5 „	1,107 „	=	5 „	2,107 „
Steinheim, III. Klasse	„	1 „	0,380 „	=	2 „	0,315 „
„ zu Kriegsschuld.	statt	3 „	1,140 „	=	2 „	2,375 „

Nidda, am 21. August 1849.

Großherzogl. Hess. Regierungscommission des Regierungsbezirks Nidda.

F u h r.

Dienſtnachrichten.

1) Am 16. Auguſt wurde dem Gerichts-Acceſſiſten und ſeitherigen Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Oppenheim, Adam König, die Stelle eines Gerichtsſchreibers bei dem Friedensgerichte zu Wörrſtadt übertragen.
2) Am 20. Auguſt wurde der vorläufig in den Ruheſtand verſetzte Kreisrath des Landkreiſes Mainz, Regierungsrath Carl Schmitt zu Mainz zum Mitgliede der Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Heppenheim ernannt und demſelben der Vorſitz in dieſer Regierungs-Commiſſion übertragen.
3) Am 24. Auguſt wurde dem Lehrer an der zweiten evangeliſchen Schule zu Allendorf an der Lumda, Regierungsbezirks Gießen, Georg Schmehl, die erſte evangeliſche Schullehrerſtelle daſelbſt, und dem Schulvicar Chriſtoph Völſing zu Allendorf an der Lumda die zweite evangeliſche Schullehrerſtelle daſelbſt übertragen.

Dienſtentlaſſung.

Am 27. Juli wurde der Lehrer an der erſten evangeliſchen Schule zu Mörfelden, im Regierungsbezirke Darmſtadt, Johann Philipp Gütlich, auf Nachſuchen ſeines Dienſtes entlaſſen.

Concurrenz-Eröffnung.

Erledigt iſt:

die mit einem Theologen zu beſetzende Lehrerſtelle an der zweiten evangeliſchen Stadtmädchenſchule erſter Abtheilung zu Darmſtadt,, mit einem jährlichen Gehalte von 600 Gulden nebſt freier Wohnung, oder einer Wohnungsvergütung von 150 Gulden.

Sterbfälle.

Geſtorben ſind:

1) am 31. Auguſt 1848 der penſionirte Schullehrer Nikolaus Katzenbach zu Bechenheim, im Regierungsbezirke Mainz;
2) am 6. Juni der penſionirte Schullehrer Andreas Fritz zu Niederliebersbach, im Regierungsbezirke Heppenheim;
3) am 11. Juli der Domänenbote Friedrich Eberle zu Wimpfen;
4) am 21. Juli die evangeliſche Lehrerin Sophie Faſſig zu Mainz;
5) am 4. Auguſt der evangeliſche Pfarrer Emil Köſter zu Hauſen, im Regierungsbezirke Gießen;
6) am 6. Auguſt der Landgerichtsdiener Andreas Glitſch zu Schlitz.
7) am 14. Auguſt der penſionirte Schullehrer Johann Keller zu Friebertshauſen, im Regierungsbezirke Biedenkopf;
8) am 21. Auguſt der evangeliſche Decan und Pfarrer Caſimir Conradi zu Derheim, im Regierungsbezirke Mainz;
9) am 23. Auguſt der penſionirte Oberappellationsgerichtsrath Chriſtian Tobias Horſt zu Darmſtadt;
10) am 26. Auguſt der penſionirte Steuereinnehmer Ernſt Baumgartt zu Horchheim, im Regierungsbezirke Mainz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 56.

Darmstadt am 17. September 1849.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, Versammlungen von Bezirksräthen betreffend; — 2) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Nidda für 1849; — 3) Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der Umlage zweiter Klasse der Gemeinde Kimbach, im Regierungsbezirke Erbach, für 1849 betr.; — 4) Promotion auf der Gr. Landesuniversität; — 5) Dienstnachrichten; — 6) Versetzungen in den Ruhestand; — 7) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

Versammlungen von Bezirksräthen betreffend.

In einer dem unterzeichneten Großherzoglichen Staatsministerium bekannt gewordenen gedruckten Einladung werden, Namens eines in Frankfurt erwählten „Ausschusses der Bezirksräthe des Großherzogthums Hessen" und in Folge der am 16. vorigen Monats ebendaselbst gefaßten Beschlüsse desselben, die sämmtlichen Mitglieder der Bezirksräthe im Großherzogthum, wie auch deren Ersatzmänner, zu einer „Generalversammlung der Hessischen Bezirksräthe" — nach Mainz auf den 27. und 28. dieses Monats entboten, woselbst von den Versammelten öffentlich über eine Reihe angegebener Gegenstände verhandelt werden soll, an welchen, sämmtlich ohne Beziehung auf einen einzelnen Bezirk, das Interesse überall im Lande ein gleiches seyn könnte.

Das Großherzogliche Staatsministerium sieht sich veranlaßt, dieser Einladung mit Folgendem entgegenzutreten:

Nach dem Gesetz vom 31. Juli 1848 Artikel 14 soll für jeden Regierungsbezirk ein Bezirksrath bestehen, um über bestimmte, im Gesetz bezeichnete Gegenstände der Bezirksverwaltung theils zu berathen, theils zu entscheiden.

Der Artikel 16 zählt jene Gegenstände namentlich auf und während für solche, soweit sie unter Nr. 1—8 der Aufzählung enthalten sind, immer ein ganz specieller im Bezirk sich ergebender Anlaß vorausgesetzt wird, ist nach Nr. 9 des Artikels im Allgemeinen der Bezirksrath auch noch berufen: „Zu Anträgen, Beschwerden und Gutachten über die öffentlichen Interessen — des Bezirks."

Nach Artikel 17 tritt der Bezirksrath auf Einladung der Regierungs-Commission zusammen.

Es erhellt demnach, daß sich dem Gesetz gemäß die gesammte Thätigkeit des Bezirksraths — sobald er von der Behörde zum Zusammentritt eingeladen ist — nur auf bestimmte Gegenstände richten und nur auf den Bezirk insbesondere beziehen kann, für welchen er besteht und innerhalb dessen durch ein dem Bezirk eigenes besonderes oder allgemeines Interesse diese Thätigkeit angeregt ist. Hieraus folgt, daß die Mitglieder eines Bezirksraths nur erwählt und berufen seyn können, mit den übrigen Mitgliedern desselben Bezirksraths auf Einladung der Regierungsbehörde zu berathen und zu beschließen, was in den Bereich dieses Bezirksraths nach Art des Gegenstandes und Umfang des Bezirks fallen kann; daß hingegen ein Bezirksrath des einen Bezirks in keiner Verbindung mit dem eines anderen steht; daß ein Zusammentritt von Mitgliedern verschiedener Bezirksräthe dem Gesetze ganz fremd ist. Es ist somit offenbar, daß auf den Grund des Gesetzes ein Ausschuß der Bezirksräthe des Großherzogthums sich ebensowenig bilden, als eine Generalversammlung der Hessischen Bezirksräthe stattfinden kann.

Das Staatsministerium, welches von einer dem gesetzlichen Beruf entsprechenden Thätigkeit der Bezirksräthe segensreichen Erfolg erwarten zu können glaubt und das Institut bei fortgesetzter Thätigkeit der Art einer weiteren Entwickelung zur Beförderung der Wohlfahrt der Bezirksbewohner fähig erachtet, kann es nur mit Bedauern sehen, daß die darin vereinigten Kräfte ihrer Bestimmung durch Unternehmungen entfremdet werden sollen, bei welchen die Stellung des Instituts, der Beruf der Mitglieder völlig verkannt und verrückt wird, welche in den Bereich landständischer Vertretung übergreifend und darum an sich überflüssig und nutzlos nur zur Hemmung der Staatsverwaltung gereichen und zur Störung der wahren gesetzlichen Thätigkeit der Bezirksräthe führen könnten.

Es darf wohl mit Zuversicht der überwiegenden Mehrzahl der Mitglieder der verschiedenen Bezirksräthe zugetraut werden, daß sie, ohnehin von besserer Einsicht geleitet oder doch nach näherer Erwägung, zu welcher sie das Vorstehende hinführen mag, sich aus freier Entschließung von einer Versammlung fern halten, für welche in dem Gesetz kein Grund und kein Vorwand gefunden werden kann, welcher in der That der gesetzliche Boden ganz und gar fehlt. Da indessen die Regierung in keinem Falle geschehen lassen darf, was demungeachtet unternommen werden könnte, daß eine Versammlung unter widerrechtlich erborgtem Namen, mit angemaßter Autorität sich constituire, so wird hiermit verordnet:

§. 1.

Die Namens eines Ausschusses der Bezirksräthe des Großherzogthums Hessen ausgeschriebene Generalversammlung der Hessischen Bezirksräthe, welche zu Mainz am 27. und 28. d. M. stattfinden soll, wie auch jede Versammlung der Art an anderem Orte, zu anderer Zeit, ist verboten.

§. 2.

Die Polizeibehörden sind beauftragt, die Beachtung dieses Verbotes durch entsprechende Maßregeln zu sichern, wobei die Verfolgung wegen gesetzwidriger Handlungen vorbehalten bleibt.

Darmstadt, den 13. September 1849.

Großherzoglich Hessisches Staatsministerium.

Jaup. Maurer.

v. Lehmann.

Uebersicht der für das Jahr 1849 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Bedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Nidda.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf Einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Bindsachsen	66	12	0,173	3	
2	Bisses mit Berstadt, Echzell und Gettenau	243	11	1,378	3	
3	Büdingen mit Corbach, Vonhausen und Wolf	200	12	1,544	3	
4	Crainfeld	90	12	2,081	3	
5	Düdelsheim mit Rohrbach und Aulendiebach	148	6	2,397	3	
6	Glauberg mit Stockheim	30	7	2,521	3	
7	Gedern	33	1	2,244	3	
8	Niedermockstadt	77	6	0,496	3	
9	Oberseemen	252	11	3,942	3	
10	Ortenberg	100	7	1,798	3	
11	Staden mit Stammheim	102	7	0,333	3	
12	Usenborn	116	26	3,823	3	
13	Wenings	150	10	1,407	3	
14	Lindheim mit Hainchen	70	19	2,500	3	

Vorstehende Uebersicht wird unter dem Anfügen als richtig bescheinigt, daß die Erhebungsziele für die Monate August, September und October l. J. festgesetzt worden sind.

Nidda, am 20. Juli 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Nidda.

Fuhr.

Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der Umlage zweiter Klasse der Gemeinde Kimbach, im Regierungsbezirke Erbach, für 1849 betreffend.

Von der nach §. 53 der Umlagenübersicht vom 5. April l. J. (Regierungsblatt Seite 188)

in ſechs Zielen zu erhebenden Umlage zweiter Klaſſe der Gemeinde Kimbach im Betrage von 1250 Gulden ſollen nach Entſchließung Großherzoglichen Miniſteriums des Innern drei Ziele mit 625 Gulden niedergeſchlagen und nicht zur Erhebung gebracht werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Erbach am 14. Auguſt 1849.

Großh. Heſſiſche Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Erbach.

In Verhinderung des Dirigenten:

Meyer,

Regierungs-Secretär.

Promotion auf der Großh. Landes-Univerſität Gießen.

Am 20. Auguſt wurde dem Candidaten Maximilian Rieger von Darmſtadt die Doctorwürde der Philoſophie verliehen.

Dienſtnachrichten.

1) Am 18. Juli wurden dem Rechnungskammerrath Elwert dahier, als Mitglied der Brandaſſecurations-Commiſſion, die Geſchäfte eines Special-Directors für die Aachener und Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft, hinſichtlich der Verſicherung für Mobilien im Großherzogthume übertragen.
2) Am 31. Auguſt wurde dem Schulvicar Franz Emich zu Pfirſchbach die evangeliſche Schullehrerſtelle zu Niederklingen, im Regierungsbezirke Erbach, und dem Schulvicar Wilhelm Meyer zu Hainbach, im Regierungsbezirke Alsfeld, die evangeliſche Schullehrerſtelle daſelbſt übertragen.
3) Am 10. September wurde dem Pfarrer Chriſtian Ludwig Auguſt Wimmenauer zu Neckarſteinach die evangeliſche Pfarrſtelle zu Kirchbrombach, im Regierungsbezirke Erbach, übertragen.

Verſetzungen in den Ruheſtand.

In den Ruheſtand wurden verſetzt:

1) am 22. Auguſt in Folge der Aufhebung des ſtandesherrlichen Geſammt-Conſiſtoriums zu Offenbach vom 1. September 1848 an der Fürſtlich Iſenburgiſche Kammerrath Carl Weis daſelbſt in ſeiner Eigenſchaft als weltliches Mitglied und prov. Director dieſes Conſiſtoriums, der Landgerichts-Aſſeſſor Dr. Chriſtian Metzler zu Offenbach in der Eigenſchaft als Aſſeſſor bei dem erwähnten Conſiſtorium und der Conſiſtorial-Secretär Friedrich Wilhelm Schweickhardt daſelbſt;
2) am 23. Auguſt der Amtsdiener Friedrich Eberhardt zu Kürnbach.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt ſind:

1) die evangeliſche Pfarrſtelle zu Derheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 1004 Gulden;
2) die Stelle eines Hospitalrentmeiſters zu Hofheim, mit welcher, einſchließlich der zu 100 Gulden angeſchlagenen Wohnung nebſt Garten, ein jährlicher Gehalt von 1200 Gulden verbunden und für welche eine Caution von 3000 Gulden zu ſtellen iſt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 57.

Darmstadt am 19. September 1849.

Inhalt: 1) Verordnung, die Volksversammlungen in Starkenburg und Rheinhessen betr.; — 2) Verordnung, die Verhütung des Mißbrauchs der Volksversammlungen betr.; — 3) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Regierungsbezirke Heppenheim für 1849; — 4) Nachträgliche Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Regierungsbezirks Erbach für 1849; — 5) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großh. Hess. Ludewigs-Universität zu Gießen im Winterhalbjahre $18^{49}/_{50}$; — 6) Dienstnachrichten; — 7) Sterbfall.

Verordnung,

die Volksversammlungen in Starkenburg und Rheinhessen betreffend.

Ludwig III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Die Umstände, unter welchen Wir Uns, mit Rücksicht auf dringende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, bewogen gefunden haben, durch Verordnung vom 25. Mai d. J., Volksversammlungen unter freiem Himmel im Umfange der Provinzen Starkenburg und Rheinhessen zu verbieten, können, mit der Herstellung des gesetzlichen Zustandes in Nachbarländern, als beseitigt betrachtet werden. Wir erachten daher nunmehr, unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom Heutigen über Verhütung des Mißbrauchs der Volksversammlungen, die in der Verordnung vom 25. Mai d. J. vorgesehene Zurücknahme jenes Verbots für zulässig, und haben deshalb verordnet und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Verordnung vom 25. Mai d. J., die Beschränkung der Volksversammlungen betreffend, ist zurückgenommen.

Diese Zurücknahme tritt vom Tage des Erscheinens dieser Unserer heutigen Verordnung im Regierungsblatte an in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Seeheim, am 17. September 1849.

(L. S.) Ludwig.

Jaup.

Verordnung,

die Verhütung des Mißbrauchs der Volksversammlungen betreffend.

Ludwig III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem bei Ausübung des Rechts, sich, zur Berathung über allgemeine politische oder Privat-Interessen, friedlich und ohne Waffen zu versammeln, mitunter arge Mißbräuche und Rechtswidrigkeiten vorgekommen sind, welche die Sicherheit des Staats und die öffentliche Ordnung gefährdet haben, hiernach Maßregeln zur Abwehr dieser Gefahr dringend nothwendig erscheinen; so haben Wir, ohne hierdurch das gesetzmäßige Versammlungsrecht selbst zu beeinträchtigen, auf den Grund des Art. 73 der Verfassungsurkunde verordnet und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Unternehmer von Volksversammlungen haben mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Orts und der Stunde des Beginnes derselben, schriftliche, eigenhändig unterzeichnete, Anzeige sowohl bei der Regierungscommission, in deren Amtsbezirk der Ort der Versammlung liegt, als bei der Ortspolizeibehörde des Versammlungsorts zu machen. Diese Behörden haben hierüber sofort Bescheinigungen zu ertheilen.

§. 2.

Die Polizeibehörden sind befugt, in jede Volksversammlung einen oder zwei öffentliche Beamte zu senden.

Diese öffentlichen Beamten sollen, wenn sie nicht Polizeibeamte sind, welchen vermöge amtlichen Berufs die polizeiliche Aufsicht am Ort der Versammlung zusteht, mit einer schriftlichen Vollmacht von der zuständigen Polizeibehörde versehen seyn.

§. 3.

Den öffentlichen Beamten ist in der Versammlung der von ihnen als für sie geeignet bezeichnete Platz einzuräumen.

§. 4.

Versammlungen, in welchen Anträge oder Vorschläge vorgebracht werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, sind die nach §. 2 beauftragten Beamten, wenn, auf ihre Einsprache, der Gegenstand dieser Anträge und Vorschläge nicht unverzüglich verlassen wird, sofort aufzulösen befugt.

Diese Auflösung ist mit lauter Stimme zu erklären, und diese öffentlichen Beamten haben sofort die Versammlung zu verlassen.

§. 5.

Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesende verpflichtet, sich sofort von dem Orte der Versammlung zu entfernen. Diese Entfernung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§. 6.

Niemand darf in einer Volksverſammlung, mit Waffen verſehen, erſcheinen, mit Ausnahme der mit Bezug auf dieſelbe im Dienſt befindlichen Beamten, inſofern deren Amtstracht dieſes mit ſich bringt.

§. 7.

Wenn eine Verſammlung, ohne die in dem §. 1 vorgeſchriebene Anzeige, ſtattgefunden hat; ſo trifft den Unternehmer, denjenigen, der den Platz dazu eingeräumt hat, und jeden, welcher in der Verſammlung als Vorſteher, Ordner oder Leiter aufgetreten iſt, eine Geldbuße bis zu fünfzig Gulden.

§. 8.

Wenn, der Vorſchrift der §§. 2 und 3 zuwider, den öffentlichen Beamten der Zutritt zu einer Verſammlung oder die Einräumung des von denſelben begehrten Platzes verweigert wird; ſo trifft den Unternehmer der Verſammlung und jeden, welcher darin als Vorſteher, Ordner oder Leiter aufgetreten iſt, eine Gefängnißſtrafe bis zu drei Monaten.

§. 9.

Wer ſich nicht ſofort von dem Orte der Verſammlung entfernt, nachdem von dem öffentlichen Beamten dieſelbe für aufgelöſt erklärt worden iſt, ſoll, wenn er bloßer Theilnehmer an der Verſammlung iſt, mit Geldbuße bis zu fünfzehn Gulden, wenn er aber Unternehmer, Vorſteher, Ordner, Leiter oder Redner iſt, mit Gefängniß bis zu zwei Monaten beſtraft werden.

§. 10.

Wer gegen das Verbot des §. 6 in einer Verſammlung, mit Waffen verſehen, erſcheint, iſt mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu vier Monaten zu beſtrafen.

§. 11.

Wer auffordert, in einer Verſammlung mit Waffen zu erſcheinen, oder wer eine Aufforderung dazu verbreitet oder durch Andere verbreiten läßt, oder wer in einer Verſammlung Waffen austheilt, oder für dieſelbe bereit hält, wird mit Gefängniß von zwei bis zu ſechs Monaten beſtraft.

§. 12.

Wenn eine, unter freiem Himmel abzuhaltende Volksverſammlung, um der öffentlichen Ordnung und Sicherheit willen, verboten worden iſt; ſo trifft diejenigen, welche, dem Verbote zuwider, an einer ſolchen Verſammlung dennoch Theil nehmen, eine Geldbuße bis zu zwanzig Gulden, diejenigen aber, welche dabei als Unternehmer, Vorſteher, Ordner, Leiter oder Redner thätig ſind, Gefängnißſtrafe bis zu drei Monaten.

§. 13.

Erſcheint eine der in den vorigen Paragraphen angedrohten Geldſtrafen uneinbringlich; ſo iſt dieſelbe im Gefängniß und zwar mit vier und zwanzig Stunden für je einen Gulden dreißig Kreuzer zu verbüßen.

§. 14.

Die in den Fällen der vorhergehenden Paragraphen angedrohten Strafen ſind unbeſchadet der-

jenigen Strafen zu erkennen, welche die betreffenden Personen durch ihre Handlungen außerdem, nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs, verwirkt haben mögen.

§. 15.

Bezüglich der Erkennung der, in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten, Polizeistrafen wird an den bestehenden Vorschriften über die Competenz der Gerichte nichts geändert.

§. 16.

Die gegenwärtige Verordnung soll für die Dauer eines Jahres bestehen, und mit dem Tage ihrer Verkündigung im Regierungsblatte in Kraft treten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Seeheim, am 17. September 1849.

(L. S.) LUDWIG.

Jaup.

Uebersicht der für das Jahr 1849 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Regierungsbezirke Heppenheim.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuer-Kapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Alsbach, Bickenbach, Hähnlein, Jugenheim, Seeheim und Zwingenberg	260	7	2,04	4	
2	Auerbach	220	3	3,04	4	
3	Bensheim	302	18	1,22	4	
4	Biblis	217	4	1,56	4	
5	Birkenau	175	15	3,88	4	
6	Bürstadt	86	9	2,88	4	
7	Gernsheim	305	15	2,08	4	
8	Großrohrheim	110	5	1,80	4	
9	Heppenheim	158	7	2,32	4	
10	Lorsch, Groß- und Kleinhausen	210	6	2,52	4	
11	Pfungstadt und Eschollbrücken	106	2	1,40	4	
12	Reichenbach, Elmshausen, Schönberg u. Zell	120	9	2,80	4	
13	Rimbach	335	9	1,76	4	
14	Viernheim	145	6	2,40	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur Nachachtung für die Interessenten zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die Erhebung der Beiträge zu Anfang der Monate: August, September, October und November dieses Jahres erfolgen wird.

Heppenheim den 6. August 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Heppenheim.

App.

Amtliche Getreide- bei der seit Juli 1888 gepflogenen Erhebungen am Getreidemarkt

| Getreidegattung | Preis per Meterzentner in Mark | | |

Erklärung des Briefs des Apostels Paulus an die Römer, mit besonderer Hinsicht auf die neutestamentliche Grammatik, fünfstündig von 9—10 Uhr, ord. Professor Dr. Köllner.

Kirchengeschichte, dritter Theil, fünfstündig, von 10—11 Uhr, ord. Professor Dr. Credner.

Evangelische Symbolik, d. h. historisch kritische Einleitung in die Symbole der lutherischen und reformirten Kirche, nebst einem Abriß des symbolischen Lehrbegriffs, Mittwochs und Samstags von 11—12½ Uhr, ord. Professor Dr. Köllner.

Praktische Erklärung der lutherischen Symbole, in einer näher zu bestimmenden Stunde, Derselbe.

Evangelische Dogmatik, erster Theil, fünfstündig, von 4—5 Uhr, ord. Professor Dr. Hesse.

System der Dogmatik, als zweiter Theil der evangelischen Glaubenslehre, sechsstündig, von 4—5 Uhr, ord. Professor Lic. Baur.

Homiletik, dreistündig, von 5—6 Uhr, ord. Professor Dr. Hesse.

Protestantisches Kirchenrecht, dreistündig, von 5—6 Uhr, Derselbe.

Pädagogik, nach der zweiten Auflage seines Lehrbuches, dreistündig, von 11—12 Uhr, ord. Professor Lic. Baur.

Geschichte der Pädagogik, einstündig, von 11—12 Uhr, öffentlich, Derselbe.

Katholisch-theologische Facultät.

Einleitung ins Alte Testament, Mittwochs, Donnerstags, Freitags und Samstags von 3—4 Uhr, ord. Professor Dr. Lutterbeck.

Biblische Hermeneutik und Kritik, nach seinem bei Ferber in Gießen 1839 erschienenen Leitfaden, Donnerstags von 2—3 Uhr, Freitags und Samstags von 9—10 Uhr, ord. Prof. Dr. Löhnis.

Die Psalmen, an den 4 ersten Wochentagen von 9—10 Uhr, Derselbe.

Das Leben Jesu, Donnerstags von 6—7 Uhr, Freitags und Samstags von 2—3 Uhr, ord. Professor Dr. Lutterbeck.

Die Apostelgeschichte, an den drei letzten Wochentagen, von 10—11 Uhr, ord. Prof. Dr. Löhnis.

Erklärung der Briefe Pauli an die Corinthier, Montags und Dienstags von 4—6 Uhr, ord. Professor Professor Dr. Lutterbeck.

Die zweite Hälfte der Kirchengeschichte, täglich von 8—9 und Montags von 2—3 Uhr, ord. Professor Dr. Scharpff.

Geschichte der christlichen Literatur vom 5ten bis 8ten Jahrhundert, (Zweite Periode des ersten Zeitraums), Dienstags und Mittwochs von 2—3 Uhr, öffentlich, Derselbe.

Interpretation von Augustins Schrift: De trinitate, Montags von 3—4 Uhr, öffentlich, Derselbe.

Die zweite Hälfte der Dogmatik, unter Zugrundlegung seiner Schrift: Der Geist des Katholicismus, an den vier letzten Wochentagen von 4—6 Uhr, ord. Professor Dr. Schmid.

Die zweite Hälfte der Moral, fünfmal wöchentlich von 10—12 Uhr, ord. Professor Dr. Fluck.

Liturgik, dreistündig, an den drei ersten Wochentagen von 10—11 Uhr, Derselbe.

Pädeutik, nach seinen „Principien der katholischen Erziehungslehre, Regensburg 1848 bei Manz", zweistündig, Montags und Dienstags von 6—7 Uhr, Derselbe.

Zu Examinatorien und Leitung schriftlicher Ausarbeitungen erbieten sich in ihren angezeigten Fächern: ord. Professor Dr. Fluck, ord. Professor Dr. Löhnis und ord. Professor Dr. Schmid.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie der Rechtswissenschaft, in wöchentlich fünf Stunden, von 4—5 Uhr, ord. Professor Dr. Wippermann.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, in wöchentlich zwei Stunden, Privatdocent Dr. Hillebrand.

Naturrecht, nach seinem Lehrbuche, in wöchentlich 6 Stunden, Privatdocent **Dr.** Fischer.

Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, mit Rücksicht auf Mackeldey's Lehrbuch, täglich von 11—12½ Uhr, Privatdocent **Dr.** Reuner.

Geschichte des römischen Rechts, dessen Einfluß auf die Entwicklung des deutschen Rechts und dessen Stellung und Bedeutung für die jetzige Zeit, in wöchentlich vier Stunden, unentgeltlich, Privatdocent **Dr.** von Helmolt.

Institutionen des heutigen römischen Rechts, täglich von 11—12 Uhr, Derselbe.

Pandekten, nach dem von Wening-Ingenheim'schen Lehrbuche, täglich von 8—10 und von 11—12½ Uhr, ord. Professor **Dr.** von Löhr.

Römisches Erbrecht, nach von Wening-Ingenheims Lehrbuche, täglich von 2—3 Uhr, Privatdocent **Dr.** Reuner.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, in wöchentlich 4 Stunden, Privatdocent **Dr.** Hillebrand.

Dieselbe Vorlesung, mit Ausschluß der Geschichte der Privatrechts-Institute, in wöchentlich 6 Stunden, Privatdocent **Dr.** Sandhaas.

Deutsche Rechtsalterthümer, eine Stunde wöchentlich, unentgeltlich, Privatdocent **Dr.** Hillebrand.

Deutsches Privatrecht, mit Einschluß des Lehen-, Handels-, Wechsel- u. Seerechts, täglich von 11—12½ Uhr, ord. Proffor **Dr.** Weiß.

Dieselbe Vorlesung, in wöchentlich 6 Stunden, nach seinem Lehrbuche, Privatdocent **Dr.** Hillebrand, und in wöchentlich 9 Stunden, Privatdocent **Dr.** Sandhaas.

Das praktische europäische Völkerrecht, in wöchentlich 4 Stunden, ord. Prof. **Dr.** Weiß.

Deutsches Staatsrecht, fünfmal von 3—4 Uhr, ord. Professor **Dr.** Wippermann.

Kirchenrecht, täglich von 3—4 Uhr, ord. Professor **Dr.** Weiß.

Deutsches Criminalrecht, mit Vergleichung des Großh. Hessischen und des Französischen Strafgesetzbuchs, täglich von 11—12½ Uhr, Kanzler und ord. Prof. **Dr.** Birnbaum.

Deutscher Criminalproceß, mit Vergleichung der neuen Großh. Hessischen und der Französischen Vorschriften über das Strafverfahren, täglich von 10—11 Uhr, Derselbe.

Das Großherzoglich Hessische Gesetz vom 28. October 1848, betreffend die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, erläutert mit vergleichender Berücksichtigung der betreffenden Artikel des **Code d'instruction criminelle**, in wöchentlich einer Stunde, Privatdocent **Dr.** Seitz.

Deutscher Civilproceß, täglich von 9—10 Uhr, und in zwei noch zu bestimmenden Stunden, ord. Professor **Dr.** Renaud.

Französisches Civilrecht, täglich von 10—11 Uhr, Derselbe.

Heilkunde.

Encyclopädie und Methodologie der Natur- und Heilkunde, 2—3mal wöchentlich, öffentlich, von 11—12 Uhr, außerord. Professor **Dr.** Wetter.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin, wöchentlich 2mal von 11—12 Uhr, öffentlich, außerord. Professor **Dr.** Winther.

Anatomie des Menschen, täglich von 9—10 und 2—3 Uhr, ord. Professor **Dr.** Bischoff.

Secirübungen, täglich von 8—12 und von 2—4 Uhr, ord. Professor **Dr.** Bischoff.

Uebungen im physiologischen Institute leitet Derselbe in noch zu bestimmenden Stunden.

Allgemeine Pathologie und Therapie, vier Stunden wöchentlich, außerord. Professor **Dr.** Wetter.

Specielle Pathologie und Therapie (practische Medicin), 10 Stunden wöchentlich, von 8—10 Uhr, ord. Professor **Dr.** Vogel.

Dieſelbe Vorleſung hält 5mal von 8—10 Uhr, außerord. Profeſſor Dr. Winther.

Ausgewählte Kapitel aus der theoretiſchen und praktiſchen Medicin, namentlich Kinderkrankheiten, 1—2 Stunden wöchentlich, publice, ord. Profeſſor Dr. Vogel.

Specielle chirurgiſche Pathologie und Therapie, täglich von 3—5 Uhr, ord. Profeſſor Dr. Wernher.

Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, 2mal wöchentlich, publice, Derſelbe.

Ophtalmologie, wöchentlich 3mal von 7—8 Uhr, außerord. Profeſſor Dr. Winther.

Geburtshülfe, von 11—12 Uhr, täglich, ord. Profeſſor Dr. von Ritgen I.

Pharmakodynamik, 5mal wöchentlich, von 6—7 Uhr, ord. Profeſſor Dr. Phoebus.

Experimentalpathologie der Vergiftungen, Samſtags von 8—10 Uhr, öffentlich, außerord. Profeſſor Dr. Winther.

Arzneiverordnungslehre, 3mal wöchentlich, von 5—6 Uhr, Profeſſor ord. Dr. Phoebus.

Diätetik, 2mal wöchentlich, öffentlich, außerord. Profeſſor Dr. Wetter.

Dieſelbe Vorleſung, 2mal wöchentlich, Privatdocent Dr. Stammler.

Pharmacognoſie des Thier-, Pflanzen- und Mineralreichs, 4mal wöchentlich, von 8—9 Uhr, außerord. Profeſſor Dr. Mettenheimer.

Pſychiatrie, täglich von 7—8 Uhr, Morgens, ord. Profeſſor Dr. von Ritgen.

Gerichtliche Medicin, wöchentlich 6 Stunden, ord. Profeſſor Dr. Wilbrand.

Mediciniſche Polizei, 4 Stunden wöchentlich, Derſelbe.

Geſchichte der Medicin, 3 Stunden, außerord. Profeſſor Dr. Wetter.

Die mediciniſche Klinik in dem academiſchen Hoſpitale wird leiten täglich von 11—12 Uhr, ord. Profeſſor Dr. Vogel.

Chirurgiſche Klinik, täglich von 10—11 Uhr, ord. Profeſſor Dr. Wernher.

Geburtshülfliche Klinik mit geburtshülflichen Repetitorien, täglich von 2—3 Uhr und bei Geburten, ord. Profeſſor Dr. von Ritgen.

Geburtshülfliche Explorirübungen, wöchentlich 2mal in noch zu beſtimmenden Stunden, Derſelbe.

Anatomie der Hausthiere, Profeſſor Dr. Vix.

Die Secirübungen auf dem zootomiſchen Theater leitet Derſelbe.

Operative Zoo-Chirurgie, Derſelbe.

Außerdem erbietet ſich Derſelbe, jeden anderen Zweig der Veterinär-Medicin, zu welchem ſich Zuhörer einfinden, vorzutragen.

Philoſophiſche Wiſſenſchaften.

Philoſophie im engeren Sinne.

Logik, in Verbindung mit einer Darſtellung der kulturhiſtoriſchen Bedeutſamkeit der Philoſophie, wöchentlich in 2—3 Stunden, Abends von 5—6 Uhr, ord. Profeſſor Dr. Hillebrand.

Logik, nebſt Einleitung in die Philoſophie, zweiſtündig, außerord. Profeſſor Dr. Schilling.

Encyclopädiſche Darſtellung der Philoſophie, zweiſtündig, außerord. Profeſſor Dr. Carriere.

Angewandte Pſychologie, vierſtündig, von 4—5 Uhr, ord. Profeſſor Dr. Hillebrand.

Pſychologie, vierſtündig, außerord. Profeſſor Dr. Schilling.

Pſychologie, mit beſonderer Rückſicht auf das Leben und die ſocialen Fragen der Gegenwart, vierſtündig, außerord. Profeſſor Dr. Carriere.

Rechtsphiloſophie, (Naturrecht und Politik) vierſtündig, Montags, Dienſtags, Donnerſtags, Freitags, von 10—11 Uhr, Derſelbe.

Geſchichte der Philoſophie, fünfſtündig, außerord. Profeſſor Dr. Schilling.

Speculative Ethik, oder Philoſophie der Moral, des Rechts und der Politik, vierſtündig von 4—5 Uhr, Repetent Dr. Noack.

Grundzüge der Methaphyſik, zweiſtündig, ord. Profeſſor Dr. Schmid.

Geſchichte der deutſchen National-Literatur ſeit Leſſing bis auf die Gegenwart, vierſtündig von 6—7 Uhr, ord. Profeſſor Dr. Hillebrand.

Ueber Göthe's Fauſt, Mittwochs von 6—7½ Uhr, öffentlich, außerord. Profeſſor Dr. Carriere.

Ueber Chriſtus, ſein Leben, ſeine Lehre und Stellung in der Weltgeſchichte, zweiſtündig, Derſelbe.

Das Leben Jeſu, kritiſch und philoſophiſch betrachtet, zweiſtündig, von 5—6 Uhr, Repetent Dr. Noack.

Philoſophie des altteſtamentlichen Judenthums in geſchichtlicher Entwickelung, zweiſtündig, von 5—6 Uhr, Derſelbe.

Ueber den Gegenſatz des Katholicismus und Proteſtantismus, in ſeinen Prinzipien, Conſequenzen und ſeiner Bedeutung für die Zukunft unſeres Culturlebens, Mittwochs von 6—7 Uhr, öffentlich, Derſelbe.

Mathematik, Phyſik und Technologie.

Reine Mathematik, vierſtündig, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 5—6 Uhr, ord. Profeſſor Dr. Umpfenbach.

Algebra, an den drei erſten Wochentagen, von 8—9 Uhr, Derſelbe.

Trigonometrie und Polygonometrie, an den drei letzten Wochentagen, von 8—9 Uhr, Derſelbe.

Differential- und Integral-Rechnung, an den fünf erſten Wochentagen von 9—10 Uhr, Derſelbe.

Höhere Geodäſie, in 1—2 Stunden wöchentlich, öffentlich, Derſelbe.

Analytiſche Geometrie, dreiſtündig, außerord. Profeſſor Dr. Zamminer.

Mechanik, viermal wöchentlich, von 11—12½ Uhr, ord. Profeſſor Dr. Buff.

Phyſik der Erde, Mittwochs von 4—5 Uhr, Derſelbe.

Experimentelle Optik, Montags und Donnerſtags, von 4—5 Uhr, außerord. Profeſſor Dr. Zamminer.

Anwendung der Mathematik auf die Beobachtung, insbeſondere die Methode der kleinſten Quadrate, zweiſtündig, öffentlich, Derſelbe.

Theoretiſche Chemie, zweiſtündig von 11—12 Uhr, öffentlich, ord. Profeſſor Dr. Freiherr von Liebig.

Praktiſch-analytiſcher Curſus im chemiſchen Laboratorium, täglich von 9 Uhr des Morgens bis 4 Uhr Nachmittags, Derſelbe.

Stöchiometrie und allgemeine theoretiſche Chemie, Dienſtags und Freitags von 4—5 Uhr, außerord. Profeſſor Dr. Kopp.

Uebungen in den bei chemiſchen Arbeiten vorkommenden Rechnungen leitet unentgeltlich Samſtags von 2—4 Uhr, Derſelbe.

Meteorologie, Dienſtags und Freitags von 5—6 Uhr, öffentlich, Derſelbe.

Pharmaceutiſche Chemie, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 8—9 Uhr, außerord. Profeſſor Dr. Will.

Praktiſch-analytiſcher Curſus im chemiſchen Filial-Laboratorium, täglich von 9—4 Uhr, Derſelbe.

Die Lehre von der Heitzung, (Anwendung der Wärme in den Künſten) einſtündig, öffentlich, ord. Profeſſor Dr. Knapp.

Die Induſtrie, in ihren Beziehungen zur Volkswirthſchaft, einſtündig, öffentlich, Derſelbe.

Allgemeine Technologie (theilweiſe nach ſeinem bei Vieweg erſcheinenden Lehrbuch), täglich von 4—5 Uhr, Derſelbe.

Architectoniſche Compoſitions-Uebungen, Vortrag dreimal wöchentlich, von 10—11 Uhr, Uebungen täglich von 9—10 Uhr, ord. Profeſſor Dr. von Ritgen.

Schattenlehre und Perſpective, Vortrag dreimal wöchentlich von 10—11 Uhr, Uebungen täglich von 11—12 Uhr, Derſelbe.

Ornamentenzeichnen, gleichzeitig mit jenen Uebungen von 11—12 Uhr, Derſelbe.

Maſchinen- und Planzeichnen, dreimal wöchentlich von 2—4 Uhr, Derſelbe.

Freihandzeichnen und Malen, dreimal wöchentlich von 2—4 Uhr, Derſelbe.

Vorträge über höhere Architectur und ihre heutigen Richtungen, einſtündig, öffentlich, Derſelbe.

Naturgeſchichte.

Grundzüge der allgemeinen Botanik und Pflanzenphyſiologie, dreiſtündig, Abends, außerord. Profeſſor Dr. Hoffmann.

Geſchichte der Botanik und Syſtemkunde, einſtündig, Abends, öffentlich, Derſelbe.

Auch erbietet ſich Derſelbe zu Privatiſſimen.

Geologie, mit beſonderer Rückſicht auf Petrefactenkunde, nach ſeiner Privatſammlung in den 4 bis 5 erſten Wochentagen, von 8—9 Uhr, ord. Profeſſor Dr. von Klipſtein.

Bodenkunde, in noch zu beſtimmenden Stunden, Derſelbe.

Angewandte Mineralogie und Geognoſie (Lehre von den nutzbaren Mineralien, ihrem Auffinden und ihrer Gewinnung), dreiſtündig von 11—12 Uhr, an noch zu beſtimmenden Wochentagen, Privatdocent Dr. Dieffenbach.

Die Lehre von den Felsarten, Chemie der Erdrinde und Bodenkunde, zweiſtündig, Derſelbe.

Ueber Vulkane und Erdbeben, Samſtags von 2—3 Uhr, öffentlich, Derſelbe.

Außerdem erbietet ſich Derſelbe zu Examinatorien und Privatiſſimen über Mineralogie und Geognoſie.

Anleitung zum Beſchreiben und Beſtimmen der Mineralien, zweiſtündig, öffentlich, außerord. Profeſſor Dr. Ettling.

Staats- und Cameralwiſſenſchaften.

Staatswirthſchaft, von 3—4 Uhr, ord. Profeſſor Dr. Schmitthenner.

Staatsrecht und Politik, nach dem ſiebenten ſeiner zwölf Bücher vom Staate, von 4—5 Uhr, Derſelbe.

Encyclopädie der Forſtwiſſenſchaft, fünfſtündig, in noch näher zu verabredenden Stunden, ord. Profeſſor Dr. Heyer.

Forſtſtatik, an den 3 erſten Wochentagen von 11—12½ Uhr, Derſelbe.

Forſtſchutz, an den beiden letzten Wochentagen von 11—12½ Uhr, und Samſtags von 2—3 Uhr, Derſelbe.

Auch erbietet ſich Derſelbe zu einem Repetitorium und Disputatorium über ſchwierige Materien aus dem Gebiete der Forſtwiſſenſchaft in wöchentlich 2—3 Stunden.

Holzanbau, dreiſtündig, außerord. Profeſſor Dr. Zimmer.

Waldwerthberechnung, zweiſtündig, Derſelbe.

Forſtgeſchäftskunde, vierſtündig, Derſelbe.

Geſchichte.

Geſchichte der neueren Zeit, vierſtündig, ord. Profeſſor Dr. Schäfer.

Geſchichte der römiſchen Staatsverfaſſung, zweiſtündig, Derſelbe.

Neueſte Geſchichte ſeit 1815, 2- bis 3mal wöchentlich, Derſelbe.

Geſchichte der deutſchen National-Literatur, ſ. oben unter „Philoſophie".

Geſchichte der neueren Literatur, ſ. unten unter „neuerer Philologie".

Geſchichte der deutſchen epiſchen Poeſie im Mittelalter, ſ. eben da.

Philologie.

a) Altklaſſiſche.

Platons Politeia, nebſt Einleitung in die Schriften Platons, vierſtündig, ord. Profeſſor Dr. Oſann.

Cicero's Verriniſche Reden, zweiſtündig, Derſelbe.

Griechiſche Literaturgeſchichte, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags, von 11—12 Uhr, außerord. Profeſſor Dr. Fritzſche.

Griechiſche Syntax, Mittwochs und Samſtags von 11—12 Uhr, Derſelbe.

Aristoteles Ethica ad Nicomachum, Mittwochs und Samſtags von 10—11 Uhr, Derſelbe.

Griechiſche Geſellſchaft, Freitags von 6 Uhr an, Derſelbe.

Exegetiſche Uebungen, Mittwochs und Samſtags von 5 Uhr an, Derſelbe.

Römiſche Alterthümer, mit beſonderer Berückſichtigung der römiſchen Staatsverfaſſung, ſechsſtündig, außerord. Profeſſor Dr. Otto.

Grammatik des Ciceronianiſchen Sprachgebrauches im Vergleich zu den übrigen claſſiſchen lateiniſchen Schriftſtellern, nach ſeiner handſchriftlich ausgearbeiteten Ciceronianiſchen Grammatik, vierſtündig, Derſelbe.

Theorie des lateiniſchen Styles mit praktiſchen Uebungen nach Seyffert Pal. Ciceroniana und Wörgelbach lat. Styliſtik für Deutſche, zweiſtündig, Derſelbe.

Handſchriftenkunde der griechiſchen und römiſchen Claſſiker, zweiſtündig, Derſelbe.

Ueber die lateiniſche Poeſie des Mittelalters, verbunden mit der Lectüre von Grimm und Schmeller lateiniſche Gedichte des zehnten und elften Jahrhunderts, zweiſtündig, öffentlich, Derſelbe.

Erklärung von Platonis Symposion (ed. Stallbaum), zweiſtündig, Derſelbe.

Erklärung von Cicero de Natura Deorum, verglichen mit Lactantii Institut. Deo: Lib. I., zweiſtündig, öffentlich, Derſelbe.

b) Orientaliſche.

Hebräiſche Syntax, verbunden mit Uebungen im Interpretiren unpunktirter Texte, vierſtündig, ord. Profeſſor Dr. Vullers.

Arabiſche Grammatik, nebſt Erklärung der Chrestomathia Arabica von Freytag, dreiſtündig, Derſelbe.

Erklärung der Hamâſa, zweiſtündig, Derſelbe.

Grammatik der Sanscritſprache, verbunden mit der Erklärung der Anthologia sanscritica von Laſſen, dreiſtündig, Derſelbe.

Erklärung der Chrestomathia syriaca von Rödiger, zweiſtündig, Derſelbe.

Fortſetzung des Sanscrit-Lehrcurſus, einſtündig, öffentlich, Derſelbe.

Fortſetzung des perſiſchen Lehrcurſus, einſtündig, öffentlich, Derſelbe.

c) Neuere.

Erklärung der Divina Commedia des Dante, zweiſtündig von 2—3 Uhr, ord. Profeſſor Dr. Adrian.

Erklärung des Hamlet von Shakespeare, zweiſtündig von 2—3 Uhr, Derſelbe.

Erklärung der Phèdre des Racine, zweiſtündig, von 9—10 Uhr, Derſelbe.

Geſchichte der neueren Literatur, vierſtündig von 9—10 Uhr, Derſelbe.

Lieder von den Nibelungen, nach Lachmann's zweiter Ausgabe von der Nibelungen Noth, dreiſtündig, Reallehrer Dr. Weigand.

Geſchichte der deutſchen epiſchen Poeſie im Mittelalter, einſtündig, Derſelbe.

Philologiſches Seminar.

Die ſchriftlichen Arbeiten leitet ord. Profeſſor Dr. Oſann, Director des Seminars, Dienſtags, und läßt Montags und Donnerſtags die Virgiliſchen Katalecten erklären.

Plutarchus de audiendis poetis läßt Mittwochs und Samstags erklären, außerord. Professor **Dr. Otto**, Collaborator des Seminars.

Unterricht in freien Künsten und körperlichen Uebungen ertheilen:

In der Harmonielehre, dem Gesang und auf mehreren Instrumenten: Musikdirektor Hofmann.
Im Zeichnen: Universitätszeichnenmeister Trautschold.
Im Tanzen und Fechten: Universitäts-Tanz- und Fechtmeister Bartholomay.

Die Universitätsbibliothek ist Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—12 Uhr und Mittwochs und Samstags von 2—4 Uhr offen.

Das akademische Kunstmuseum, das naturhistorische Museum, so wie das anatomisch-physiologische und pathologische Museum werden den Studirenden in noch näher zu bestimmenden Stunden geöffnet werden.

Das naturhistorisch-zoologische Museum wird Freitags von 2—3 Uhr den Studirenden geöffnet werden.

Dienstnachrichten.

1) Am 22. August wurde dem practischen Arzte **Dr.** Carl Franc von Lichtenstein zu Lich die Physicatschirurgenstelle des Physicatsbezirks Laubach, unter Belassung des Wohnsitzes zu Lich, übertragen.
2) Am 31. August wurde der von dem Ortsgeistlichen und dem Ortsvorstande zu Oppershofen, im Regierungsbezirke Friedberg, auf die katholische Schullehrerstelle daselbst präsentirte Schulvicar Carl Ziegler zu Oppershofen für diese Stelle bestätigt.
3) Am 6. September wurde der Professor **Dr.** Adolph Wernher zu Gießen zum Rector der Landes-Universität für die Zeit von Michaelis 1849 bis dahin 1850 ernannt.

Sterbfall.

Gestorben ist:

am 1. September der pensionirte Revierförster Jacob Haag zu Wendelsheim, im Regierungsbezirke Mainz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 58.

Darmstadt am 20. September 1849.

Bekanntmachung,

die Aufnahme eines Kapitals von Einer und einer halben Million Gulden für den Eisenbahnbau betreffend.

In Gemäßheit des Art. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1842, den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen im Großherzogthum betr. (Regierungsblatt Nr. 25), wonach die zum Bau der mit den Ständen vereinbarten Haupt-Eisenbahnlinien, sowie zur ersten Anschaffung des Betriebsmaterials erforderlichen Fonds auf dem Wege der öffentlichen Anleihe aufgebracht werden sollen, ist beschlossen worden, für den Bau der Main-Weser-Eisenbahn ein weiteres Anlehen von Einer und einer halben Million Gulden aufzunehmen und dasselbe im Wege der Soumission zu begeben, wenn annehmbare Gebote erfolgen.

Es wird zu diesem Behufe daher Folgendes bekannt gemacht:

1) Die Concurrenten werden eingeladen:

Montag den 8. October 1849, Vormittags 10 Uhr,

im Sitzungssaale des Finanzministeriums persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte ihre Soumissionen verschlossen einzureichen. Die Soumissionen müssen nach dem in dem Anhange (Nr. 2) beigedruckten Formulare verfaßt seyn. Jede wesentliche Abweichung davon hat die Nichtberücksichtigung der Soumission zur Folge.

2) Wenn mehrere Personen sich zur Abgabe einer Soumission vereinigen, so sind sie für die Erfüllung der durch dieselbe eingegangenen Verbindlichkeiten solidarisch verhaftet. Sie haben für die Besorgung aller auf das Anlehen bezüglichen Geschäfte einen Bevollmächtigten dahier zu bestellen.

Die Bestellung eines solchen kann die Gr. Staatsschulden-Tilgungskasse auch dann fordern, wenn der Unternehmer eine einzelne Person, aber nicht dahier wohnhaft ist.

3) Nach 12 Uhr wird keine Soumission mehr angenommen.

Um 12 Uhr werden die bis dahin eingereichten Soumissionen eröffnet. Es wird alsdann sogleich über die Gebote berathen und noch an demselben Tage spätestens 6 Uhr Abends die Entschließung verkündet.

Jeder Soumittent bleibt an sein Gebot gebunden, bis die Nichtannahme desselben von der Regierung erklärt ist.

4) Bei gleichen Bedingungen geht das höhere Gebot vor. Bei gleichen Geboten unter den nämlichen Bedingungen entscheidet das Loos den Vorzug.

5) Der Soumittent kann ſich für das Anlehen 5procentige, 4½procentige oder 4procentige Partial-Obligationen bedingen, welche auf den Inhaber ausgefertigt werden. Er kann auch die Gebote auf 5procentige, 4½procentige und 4procentige Obligationen alternativ abgeben.

Die Summen, auf welche die Partial-Obligationen lauten, und die Beträge, in welchen ſie von jeder Gattung ausgefertigt werden ſollen, beſtimmt das Gr. Miniſterium der Finanzen, unter billiger Berückſichtigung der Wünſche des Gläubigers. Den Partial-Obligationen werden Zinscoupons beigefügt.

6) Der Zins der Partial-Obligationen beginnt mit dem erſten November d. J. und wird halbjährig am 1. Mai bei allen Gr. Staatskaſſen und in Frankfurt a. M. bei dem damit beauftragt werdenden Banquierhauſe gegen Ablieferung der Zinscoupons koſtenfrei und ohne Abzug bezahlt.

7) Der Darleiher hat die ganze von ihm nach ſeinem Gebote zu zahlende Summe in grober ſüddeutſcher Münze, oder auch in Großherzoglich Heſſiſchen Grundrentenſcheinen koſtenfrei an die Gr. Staatsſchuldentilgungskaſſe zu bezahlen. Er erhält für dieſe Summe nach Maßgabe ſeines Gebotes Partial-Obligationen.

Er zahlt das Darlehen in Summen von beliebiger Größe gegen jeweilige Auslieferung einer entſprechenden Anzahl von Partial-Obligationen, jedoch dergeſtalt ein, daß mindeſtens je Ein Sechstheil zu Ende October d. J. und zu Ende jedes der folgenden fünf Monate und daher das ganze Darlehen bis zum 31. März 1850 einbezahlt iſt.

Bei Einzahlungen vor dem 1. November d. J. zieht der Darleiher den Zins der die baaren Einzahlungen deckenden Partial-Obligationen vom Zahlungstage bis Ende October ab. Von den Einzahlungen nach dem 1. November d. J. zahlt er der Großh. Staatsſchuldentilgungskaſſe den auf den auszuhändigenden Partial-Obligationen haftenden Stückzins vom 1. November an bis zum Zahlungstage baar mit dem Kapital.

8) Der Darleiher ſtellt zur Sicherheit der Großh. Staatsſchuldentilgungskaſſe für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit eine dem zehnten Theile des Darlehens gleichkommende Caution durch fauſtpfändliche Hinterlegung von Schuldſcheinen bei dieſer Kaſſe. Von dieſer Caution wird bei jeder Einzahlung der entſprechende Theil zurückgegeben.

Als Fauſtpfand werden nur Großh. Heſſiſche Staatspapiere oder Staatspapiere anderer deutſcher Staaten, und zwar alle dieſe Papiere in dem zur Zeit der Hinterlegung in Frankfurt a. M. beſtehenden Curſe angenommen.

Wenn der Curs dieſer Papiere um drei oder mehrere Procente ſinkt, ſo hat der Anlehensunternehmer die Deckung ſogleich zu ergänzen.

Die Cautionspapiere müſſen ſpäteſtens drei Tage nach erfolgtem Zuſchlage mit einem doppelt ausgefertigten Verzeichniſſe der Großh. Staatsſchuldentilgungskaſſe übergeben werden.

9) Erfolgt die Einzahlung nicht bis zu den unter 7 beſtimmten Terminen, ſo hat die Großh. Staatsſchuldentilgungskaſſe das Recht, vom Ablaufe dieſer Termine an den bedungenen

Zins von dem nicht rechtzeitig einbezahlten Nominalkapitale zu verlangen. Wird die Zahlung um 14 Tage verzögert, so steht ihr ohne vorgängige Aufforderung zur Zahlung die Befugniß zu, die Partial-Obligationen, welche der Anlehensunternehmer hätte in Empfang nehmen sollen, auf Rechnung desselben öffentlich zu verwerthen und insoweit der Erlös für Kapital, Zinsen, Kosten und Schaden nicht zureicht, sich an das Faustpfand zu halten.

Bei Rechtsstreitigkeiten, welche in dieser Beziehung entstehen könnten, unterwirft sich der Unternehmer des Anlehens der Entscheidung des Großh. Stadtgerichts dahier, vorbehaltlich der gesetzlich zulässigen Rechtsmittel an die competenten höheren Gerichte.

10) Hinsichtlich der Deckung des Zinsbedürfnisses und der allmähligen Rückzahlung des aufzunehmenden Anlehens, sowie der für das Anlehen bestehenden Garantie finden die Bestimmungen in den hierunter besonders abgedruckten Artikeln 3 bis 6 des Gesetzes vom 16. Juli 1842 ihre Anwendung.

11) Die rückzuzahlenden Kapitalbeträge können nach Wahl der Gläubiger bei der Großh. Staatsschuldentilgungskasse dahier oder in Frankfurt a. M. bei dem mit der Zahlung der Zinsen beauftragt werdenden Handlungshause erhoben werden.

Darmstadt, den 17. September 1849.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Reißig.

Anhang 1.

Auszug

aus dem Gesetz vom 16. Juli 1842, den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen im Großherzogthum betreffend.

Art. 3.

Zur Verzinsung der nach Art. 2 aufzunehmenden Kapitalien soll vorzugsweise der reine Ertrag der Eisenbahn verwendet werden.

Sollte derselbe in einem oder dem anderen Jahre nicht zureichen, so soll das Fehlende aus den bereitesten Mitteln der Hauptstaatskasse zugeschossen werden.

Art. 4.

Zur successiven Rückzahlung der zum Eisenbahnbau aufgenommenen Kapitalien ist unverkürzt die Summe bestimmt, welche von dem reinen Ertrag der Eisenbahn nach Berichtigung der Zinsen übrig bleibt.

Sollte diese Summe nicht ein halbes Procent von dem Anlagekapital der Eisenbahn, nebst den dadurch erspart werdenden Zinsen, in einem oder dem anderen Jahre ausmachen, so soll das Fehlende aus den bereitesten Mitteln der Hauptstaatskasse zugeschossen werden.

Die stückweise Kapitalrückzahlung beginnt mit dem ersten Jahre nach Eröffnung der Eisenbahn.

Art. 5.

Die Artikel 2 und 3 des Staatsschuldentilgungsgesetzes vom 16. Juli 1833*) finden auch auf die in Folge des gegenwärtigen Gesetzes vorzunehmenden Kapitalabtragungen Anwendung.

Art. 6.

Die Stände des Großherzogthums erkennen die für die Staatseisenbahnen contrahirten und verwendeten Kapitalaufnahmen als Staatsschuld an.

---

*) Anmerkung:

Art. 2 des Staatsschuldentilgungsgesetzes vom 16. Juli 1833.

Die Ausmittelung der Kapitalien, welche abgetragen werden sollen, geschieht durch Verloosung in Serien. Die Aufkündigung der Kapitalien, worüber Obligationen auf Inhaber ausgestellt sind, erfolgt in der Großh. Hessischen Zeitung oder in einer Frankfurter oder anderen ausländischen Zeitung.

Art. 3.

Die aufgekündigten Kapitalien müssen nach Ablauf von drei Monaten gegen Rückgabe der quittirten Original-Obligationen und der etwa dazu gehörigen nicht fälligen Zinscoupons in Empfang genommen werden.
Ihre Verzinsung hört mit dem ersten Tage des vierten Monats auf.

Anhang 2.

Soumission

auf das Anlehen von Einer und einer halben Million Gulden für den Bau der Main-Weser-Eisenbahn im Großherzogthum Hessen.

Der (die) Unterzeichnete(n) . . . . . .
. . . . . (Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des (der) Soumittenten oder Angabe der Handelsfirma) . . . . . .
macht(chen) sich verbindlich, das Anlehen von Einer und einer halben Million Gulden, zu dessen Aufnahme im Wege der öffentlichen Anleihe für Fortführung des Baues der Main-Weser-Bahn die Großh. Hessische Staatsschuldentilgungskasse nach dem Gesetz vom 16. Juli 1842 ermächtigt ist, zu einem Zinsfuße von . . (4, 4½ oder 5) Procent zu übernehmen und dabei für je Einhundert Gulden Nominalkapital den Betrag von . . . . . .
. . . . . (oder auch: zu einem Zinsfuße von 5 Procent oder zu 4½ Procent oder zu 4 Procent zu übernehmen und dabei für je Einhundert Gulden Nominalkapital bei 5procentiger Verzinsung den Betrag von . . . . . .
bei 4½procentiger Verzinsung den Betrag von . . . . . .
und bei 4procentiger Verzinsung den Betrag von . . . . .)
unter Beobachtung aller in der Bekanntmachung des Großherzoglich Hessischen Finanzministeriums vom 17. September 1849 festgesetzten Bestimmungen an die Gr. Staatsschuldentilgungskasse zu bezahlen.

. . . . . den ten 1849.

(Unterschrift.)

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 59.

Darmstadt am 22. September 1849.

Inhalt: 1) Verordnung, die Vornahme der Wahlen zu den beiden landständischen Kammern des Großherzogthums betr.; — 2) Bekanntmachung, die Errichtung einer Posterpedition zu Bodenheim betr.; — 3) Bekanntmachung, die Errichtung einer Chausseegelderhebung zu Breidenbach betr.; — 4) Bekanntmachung der Ergebnisse der Verwaltung des allgemeinen katholischen Kirchenfonds im Jahre 1848; — 5) Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Communalumlagen zweiter Klasse in der Gemeinde Sellnrod für 1848 betr.; — 6) Bekanntmachung, die Niederschlagung der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Ettingshausen, für $18^{45}/_{47}$ und $18^{48}/_{50}$ betr.; — 7) Sterbfälle.

Verordnung,

die Vornahme der Wahlen zu den beiden landständischen Kammern des Großherzogthums betreffend.

Ludwig III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben gemäß dem Art. 11 des Gesetzes vom 3. dieses Monats verordnet und verordnen:

§. 1.

Die Wahlen zu den beiden landständischen Kammern des Großherzogthums sind ohne Verzug vorzunehmen.

§. 2.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Seeheim am 19. September 1849.

(L. S.) Ludwig.

Jaup.

Bekanntmachung, die Errichtung einer Posterpedition zu Bodenheim betreffend.

Zur Erleichterung des Correspondenzverkehrs ist in Bodenheim eine Posterpedition errichtet worden, welche mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit treten wird.

Darmstadt den 9. September 1849.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

v. Kuder.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung, die Errichtung einer Chausseegelderhebung zu Breidenbach betreffend.

Die unterzeichnete Behörde bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß auf der Straße von Wallau über Simmersbach gegen Dillenburg, zur Erleichterung des chausseegeldpflichtigen Publicums in der Entrichtung des Chausseegeldes bei Benutzung dieser Straße von der preußischen bis zur nassauischen Grenze und umgekehrt, vom 1. October d. J. an zu Breidenbach eine Chausseegelderhebungsstätte errichtet wird.

Darmstadt den 10. September 1849.

Großherzoglich Hessische Ober-Steuer-Direction.

Görtz.

Heß.

Bekanntmachung

der Ergebnisse der Verwaltung des allgemeinen katholischen Kirchenfonds im Jahre 1848.

Auf den Grund der nunmehr abgeschlossenen Rechnung werden die Ergebnisse der Verwaltung des allgemeinen katholischen Kirchenfonds vom Jahre 1848 in nachstehender Uebersicht hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Darmstadt am 19. Juli 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Darmstadt.

v. Starck.

Einnahme.

A. Ordentliche Einnahme.	fl.	kr.
1) Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	2110	24¼
2) Aus Intercalargefällen erledigter Beneficien	960	53¼
3) An Beiträgen von wiederverliehenen kirchlichen Beneficien	275	29¼
4) Beiträge der Kirchenfonds in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zur Syndicatsbesoldung	330	·
5) Beiträge der Kirchenfonds des Großherzogthums zu den Decanatsbureaukosten	350	—
6) Beiträge der Kirchenfonds des Großherzogthums zu kirchlichen und geistlichen Zwecken	1240	—
Summe der ordentlichen Einnahme	5266	47¾

B. Außerordentliche Einnahme.	fl.	kr.
7) Kassevorrath, einschließlich der Vorlagen aus 1847	1046	52
8) Ausstände aus vordern Jahren	569	55½
9) Zurückempfangene Kapitalien	681	35½
Summe der außerordentlichen Einnahme	2298	22½
Hierzu die ordentliche Einnahme	5266	47½
Giebt die Summe aller Einnahmen	7565	10½

Ausgabe.

10) Gehalt und Gebühren des Rechners	170	42½
11) Schreibmaterial, Drucksachen, Buchbinderlohn	16	26
12) Besondere Belohnungen, Taggelder, Reisekosten	378	46½
13) Botenlohn und Postgeld	10	35
14) Gehalte und Pensionen	1449	—
15) Zuschuß in andere Kassen, namentlich zur Bestreitung gottesdienstlicher Ausgaben und Verpflegung katholischer Geistlichen	580	35
16) Uneinbringliche Posten und Nachlässe	257	27½
17) Neuausgeliehene Kapitalien	2350	—
Summe aller Ausgaben	5213	32½

Abschluß.

Die Gesammt-Einnahme beträgt	7565	10½
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	5213	32½
Verglichen, bleibt Rest	2351	38
und dieser besteht:		
a) in, durch die Ungunst der Zeit gebotenen, liquidirten Ausständen	837	22½
b) in Vorlagen, namentlich an Pfarrvacanzen	760	2
c) in baarem Vorrath	754	13½
Zusammen wie oben	2351	38

Nachweise
des verzinslichen Kapitalvermögens.

Am Ende 1847 betrugen die Kapitalien			48215	1
Im 1848 wurden zurückempfangen	681 fl. 35½ kr.			
neu ausgeliehen	2350 „ — „			
mithin mehr ausgeliehen			1668	24½
daher am Ende 1848 Kapitalvermögen			49883	25½

Darmstadt, den 14. Juni 1849.

Der Rechner, Ober-Consistorial-Registrator
L. Noack.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Communalumlagen zweiter Klasse in der Gemeinde Sellnrod für 1848 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern drei Ziele der vorjährigen Umlagen zweiter Klasse der Gemeinde Sellnrod niedergeschlagen worden sind.

Nidda am 18. August 1849.

Großh. Hessische Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Nidda.

Fuhr.

Bekanntmachung, die Niederschlagung der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Ettingshausen für 1845/47 und 1848/50 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern sind die Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde zu Ettingshausen und zwar:

a) für $18^{45}/_{47}$ mit . . . . . 171 fl. 30 kr.
b) „ $18^{48}/_{50}$ „ . . . . . 504 „ — „

niedergeschlagen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gießen, den 14. August 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Gießen.

Küchler.

Pietsch.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 25. August der pensionirte Hoheitsschultheiß und Ortseinnehmer Johannes Kauck zu Freienseinau;
2) am 7. September der Notär Friedrich Wilhelm Pauli zu Pfeddersheim.

Großherzoglich Heſſiſches

Regierungsblatt.

№ 60.

Darmſtadt am 24. September 1849.

Inhalt:: 1) Verordnung, die Vereinigung des Oberſtudienraths und des Oberſchulraths betr.; — 2) Dienſtnachrichten; — 3) Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Artikel 30 des Strafgeſetzbuchs bekannt zu machender Strafurtheile der Gerichte der Provinz Rheinheſſen.

Verordnung,

die Vereinigung des Oberſtudienraths und des Oberſchulraths betreffend.

Ludwig III. Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Durch das Edict vom 6. Juni 1832, das Volksſchulweſen betreffend, und die Verordnung von demſelben Datum, die Errichtung eines Oberſtudienraths betreffend, ſind zwei verſchiedene Landes-Mittelbehörden, der Oberſchulrath für ſämmtliche Elementar- und Realſchulen, der Oberſtudienrath für die übrigen Lehranſtalten mit Ausnahme der Univerſität und Militärſchulen, alſo namentlich die Gymnaſien beſtellt worden. Seitdem haben die höheren Lehranſtalten, welche nicht auf claſſiſcher Bildung beruhen, eine bedeutende Entwickelung gewonnen, und es erſcheint deßhalb um ſo nothwendiger, die Pflege der Beziehungen, welche zwiſchen den höheren Lehranſtalten verſchiedener Art unter ſich und zwiſchen ihnen und den Elementarſchulen ſtatt finden, durch gemeinſame Leitung zu erleichtern. Mit Rückſicht hierauf und in Betracht, daß die Ausführung der Beſtimmungen der Verordnung vom 6. Juni 1832 hinſichtlich der nicht dahier wohnenden Mitglieder des Oberſtudienraths Schwierigkeiten gefunden hat, haben Wir in Gemäßheit des Art. 73 der Verfaſſungsurkunde verordnet, und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Oberſtudienrath und der Oberſchulrath werden in eine Behörde unter dem Namen Oberſtudien-Direction vereinigt.

§. 2.

Die Beſtimmung der Verordnung vom 6. Juni 1832, nach welcher die Directoren der drei Hauptgymnaſien Mitglieder des Oberſtudienraths ſeyn ſollen, iſt aufgehoben.

Dagegen iſt es vorbehalten, die Directoren der Gymnaſien, wie anderer höherer Lehranſtalten, in den dazu geeigneten Fällen mit ihrem Gutachten ſchriftlich oder auch durch Berufung zur Berathung im Colleg, zu vernehmen.

§. 3.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzug dieſer Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Staatsſiegels.

Seeheim am 14. September 1849.

(L. S.) LUDWIG.

Jaup.

Dienſtnachrichten.

In Folge der allerhöchſten Verordnung vom 14. dieſes Monats, die Vereinigung des Oberſtudienraths und des Oberſchulraths betreffend, und der weiteren allerhöchſten Entſchließung von demſelben Datum iſt die nunmehrige Oberſtudien-Direction in folgender Weiſe gebildet worden:

Director:

der ſeitherige penſionirte Miniſterialrath Dr. Wilhelm Moritz Breidenbach;

Räthe:

Dr. Julius Friedrich Carl Dilthey, ſeitheriger Oberſtudienrath,

Dr. Johann Baptiſt Lüft, ſeitheriger Oberſchulrath,

Dr. Carl Heinrich Schödler, ſeitheriger Oberſchulrath,

Carl Daniel Kümmich, ſeitheriger Oberſchulrath;

Aſſeſſor mit Stimme in den das Turnweſen berührenden Angelegenheiten:

Adolph Spieß, Turnlehrer zu Darmſtadt.

Nach allerhöchſter Entſchließung hat der Director den Amtstitel Oberſtudien-Director, und haben Räthe und Aſſeſſor die Amtstitel Oberſtudienrath, Oberſtudien-Aſſeſſor zu führen. Auch haben die Secretäre, Regiſtratoren und das Kanzleiperſonal der beiden ſeither getrennten Collegien den der Benennung des nunmehr vereinten Collegs entſprechenden Amtstitel anzunehmen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, durch allerhöchſte Entſchließung vom 21. d. M. den Miniſterialrath im Miniſterium der Juſtiz Dr. Friedrich von Lindelof, unter gleichzeitiger Entbindung deſſelben von der Stelle eines Directors des Oberſtudienraths, zum Director des Miniſteriums der Juſtiz zu ernennen.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Artikel 30 des Strafgeſetzbuchs bekannt zu machender Strafurtheile der Gerichte der Provinz Rheinheſſen.

Es wurden verurtheilt:

I. Durch das Großh. Aſſiſengericht zu Mainz.

1) Friedrich Schlemmer, Schuhmachergeſelle aus Hamm, wegen ausgezeichneten Diebſtahls, durch Urtheil vom 22. Januar 1849 in eine Correctionshausſtrafe von 2 Jahren, geſchärft in den erſten 8 Tagen des 6., 12., 18. und 24. Monats durch einſame Einſperrung.

2) Carl Peter Hagen, Handelsmann aus Mainz, wegen betrügeriſchen Bankrotts, durch Urtheil vom 24. Januar 1849 in eine Correctionshausſtrafe von 15 Monaten, wovon 3 Monate nach der Beſtimmung des Artikels 34 des Strafgeſetzbuchs in Abzug kommen ſollen.

3) Suſanna Beef, Ehefrau von Heinrich Carl Art, Hebamme aus Mainz, wegen Abtreibung der Leibesfrucht, durch Urtheil vom 26. Januar 1849 in eine Correctionshausſtrafe von 2 Jahren, unter gleichzeitiger Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunſt als Hebamme.

4) a. Jacobine Vogel, ohne Gewerbe aus Sterndorf, b. Franziska Halbritter, Handarbeiterin aus

Mainz, durch Urtheil vom 27. Januar 1849, die Erstere wegen ausgezeichneten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, die Letztere wegen Gehülfenschaft bei diesem Verbrechen, in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten; beide Strafen geschärft durch einsame Einsperrung in den ersten 8 Tagen eines jeden halben Jahres.

5) Durch Urtheil vom 29. Januar 1849 a. Wilhelm Kaffel, Drehergeselle aus Mainz, wegen ausgezeichneter Diebstähle in eine Zuchthausstrafe von 7 Jahren, geschärft durch einsame Einsperrung in den ersten 5 Jahren während der letzten 8 Tage eines jeden halben Jahres, und in den beiden letzten Jahren am Ende eines jeden Jahres während der letzten 8 Tage, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 5 Jahren nach erlittener Strafe; — b. Johann Günther, Privatmann aus Mainz, und c. Henriette Mayer, Händlerin aus Oberingelheim, wegen Begünstigung jener Verbrechen, und zwar ein Jedes in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.

6) Georg Schweitzer, Ackersmann aus Niedersaulheim, wegen Raubmords durch Urtheil vom 30. Januar 1849 zur Todesstrafe.

Laut Ministerialrescripts vom 29. Mai 1849 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe zu verwandeln geruht.

7) Ferdinand Schmitt, Mehlhändler aus Worms, wegen betrügerischen Bankrutts durch Urtheil vom 30. Januar 1849 **in contumaciam** in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren.

8) Barbara Eisenkrämer, Dienstmagd aus Zell, wegen ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 26. April 1849 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 1 Monate, mit der Schärfung, daß dieselbe in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals einsam eingesperrt werden soll.

9) a. Adam Krebs, b. Johannes Eller, c. Johann Dilg, alle drei Taglöhner, d. Peter Eimermann, Wingertsmann, sämmtlich aus Schwabsburg, wegen Meineids durch Urtheil vom 28. April 1849 ein Jeder in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

10) Joseph Ebinger, Leinweber aus Obernheim, wegen Mordversuchs, durch Urtheil vom 30. April 1849 **in contumaciam** in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren.

11) Theodor Rose, Weinhändler aus Pfedersheim, wegen betrügerischen Bankrutts durch Urtheil vom 30. April 1849 **in contumaciam** in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

12) Johann Burkard, Wingertsmann aus Dalheim, wegen Körperverletzung durch Urtheil vom 30. April 1849 **in contumaciam** in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

II. Durch das Großherzogliche Specialgericht zu Mainz.

13) Gabriel Frenzel, Taglöhner aus Finthen, wegen ausgezeichneten Diebstahls im Rückfalle, durch Urtheil vom 1. Februar 1849, in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren, wovon nach der Bestimmung des Art. 34 des Strafgesetzbuchs 6 Monate in Abzug kommen, geschärft durch einsame Einsperrung in den ersten 8 Tagen eines jeden halben Jahres der ersten 5 Jahre: sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 5 Jahren nach erlittener Strafe.

III. Durch das Großherzogliche Obergericht zu Mainz.

14) Regine Schnatz, ohne Gewerbe aus Rheindürckheim, wegen Landstreicherei, Gebrauchs eines falschen Heimathsscheins und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 12. Januar 1849 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, mit der Schärfung, daß dieselbe in den letzten 8 Tagen des 5., 10. und 15. Monats einsam eingesperrt werden soll; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 3 Jahren nach erlittener Strafe.

15) Barbara Thon, ohne Gewerbe aus Mainz, wegen Landstreicherei, Diebstahls und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 19. Januar 1849 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen der Strafzeit durch einsame Einsperrung.

16) Barbara Eisenkrämer, Dienstmagd aus Zell, wegen Landstreicherei und Diebstahls, durch Urtheil vom 9. Februar 1849 in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren, mit der Schärfung, daß dieselbe in den

letzten 8 Tagen eines jeden Quartals einſam eingeſperrt werden ſoll; ſowie zur Stellung unter polizeiliche Aufſicht während 4 Jahren nach erlittener Strafe.

17) Magdalena Umſtadt aus Dittelsheim, wegen einfachen Diebſtahls durch Urtheil vom 16. Februar 1849 in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre.

18) Nicolaus Heeb, Schuhmachergeſelle aus Laubenheim, wegen einfachen Diebſtahls, durch Urtheil vom 16. März 1849 in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahr, geſchärft durch einſame Einſperrung in den letzten 8 Tagen der Strafzeit.

19) Charlotte Schneider aus Kirchheimbolanden, wegen Landſtreicherei durch Urthril vom 13. April 1849 in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre, wovon die letzten 8 Tage bei einſamer Einſperrung verbüßt werden ſollen.

20) Katharina Heß aus Dolgesheim, wegen Landſtreicherei, Bruchs der polizeilichen Aufſicht und Paßfälſchung durch Urtheil vom 1. Juni 1849, in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre und 2 Monaten, wovon die letzten 8 Tage bei einſamer Einſperrung zu verbüßen ſind.

21) Wilhelm Wink. Weißbindergeſelle aus Niederfelters, wegen einfachen Diebſtahls, durch Urtheil vom 8. Juni 1849 in eine Correctionshausſtrafe von 13 Monaten, mit der Schärfung, daß derſelbe in den erſten 8 Tagen der Strafzeit, ſowie in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals einſam eingeſperrt werden ſoll.

22) Johann Nicolaus Ackermann, Schuhmacher aus Bretzenheim, wegen einfachen Diebſtahls durch Urtheil vom 29. Juni 1849 in eine Correctionshausſtrafe von 3 Jahren, geſchärft in den erſten 8 Tagen der Strafzeit und in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einſame Einſperrung und Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag.

23) Johann Hummel, Taglöhner und Kriegsreſerviſt aus Oberhilbersheim, wegen Landſtreicherei und einfachen Diebſtahls durch Urtheil vom 29. Juni 1849, in eine Correctionshausſtrafe von 15 Monaten, geſchärft in den erſten 8 Tagen der Strafzeit und in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einſame Einſperrung, ſodann zur Stellung unter polizeiliche Aufſicht während 3 Jahren nach erlittener Strafe.

IV. Durch das Großherzogliche Kreisgericht Mainz.

24) Johann Grünewald, Taglöhner aus Worms, wegen einfachen Diebſtahls durch Urtheil vom 10. Januar 1849 in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre, geſchärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einſame Einſperrung und Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag.

25) Adam Scherer, Schuhmacher aus Lindau, wegen einfachen Diebſtahls durch Urtheil vom 17. Januar 1849 in eine Correctionshausſtrafe von 2 Monaten als Zuſatz zu der gegen denſelben durch Urtheil dieſes Gerichts vom 20. December 1848 ausgeſprochenen Correctionshausſtrafe von 10 Monaten.

26) Margaretha Herberich, ohne Gewerbe aus Weiſenau, wegen mehrfacher Diebſtähle durch Urtheil vom 30. März 1849 in eine Correctionshausſtrafe von 3 Jahren, geſchärft in den erſten 8 Tagen der Strafzeit und in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einſame Einſperrung und Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod, je um den andern Tag.

27) Wilhelm Ludwig Metzger, Metzger aus Hachenburg, wegen Landſtreicherei und Diebſtahls, durch Urtheil vom 20. Juni 1849 in eine Zuchthausſtrafe von 2 Jahren und 1 Monate, geſchärft in den erſten 8 Tagen der Strafzeit, und in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einſame Einſperrung und Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod, je um den andern Tag.

V. Durch das Großherzogliche Kreisgericht zu Alzey.

28) Jacob Streibert aus Dirmſtein, wegen Diebſtahls durch Urtheil vom 9. März 1849 in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre und 1 Tag, geſchärft durch einſame Einſperrung in den erſten und letzten 8 Tagen der Strafzeit und Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag.

29) Johann Mayer aus Alzey, wegen Körperverletzung, welche den Tod eines noch ungebornen Kindes zur Folge hatte, durch Urtheil vom 18. Mai 1849 in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre. Durch Miniſterialreſcript vom 27. Juni 1849 wurde dem Verurtheilten auf dem Wege der Gnade ein Drittel der Strafe erlaſſen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 61.

Darmstadt am 25. September 1849.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestellung der Wahlcommissäre für die Wahlen der Abgeordneten zu den beiden landständischen Kammern betr.; — 2) Bekanntmachung, die Wahlen der Abgeordneten für die beiden landständischen Kammern betr.; — 3) Erlaubniß zur Annahme fremder Orden; — 4) Namensveränderung; — 5) Dienstnachrichten; — 6) Militärdienstnachrichten; — 7) Dienstentlassung; — 8) Versetzungen in den Ruhestand; — 9) Concurrenzeröffnung.

Bekanntmachung,

die Bestellung der Wahlcommissäre für die Wahlen der Abgeordneten zu den beiden landständischen Kammern betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 19. d. Mts., durch welche die Vornahme der Wahlen der Abgeordneten zu den beiden landständischen Kammern verkündet worden ist, werden zur Leitung dieser Wahlen in Gemäßheit des Art. 10 des Gesetzes vom 3. l. M. folgende Wahl-Commissäre bestellt:

I. Für die Wahlen zur ersten Kammer:

1) für den Wahlbezirk Battenberg und Biedenkopf — Nr. 1. des Verzeichnisses Anlage B. zum Gesetz vom 3. d. Mts. —
Herr Regierungsrath Trapp zu Biedenkopf;
2) für den Wahlbezirk Gladenbach und Gießen — Nr. 2. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath Küchler zu Gießen;
3) für den Wahlbezirk Homberg und Alsfeld — Nr. 3. des Verzeichnisses —
Herr Landrichter Ellenberger zu Alsfeld;
4) für den Wahlbezirk Lauterbach und Herbstein — Nr. 4. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath Hoffmann zu Alsfeld;
5) für den Wahlbezirk Schotten und Grünberg — Nr. 5. des Verzeichnisses —
Herr Regierungs-Assessor Dr. Knorr zu Nidda;
6) für den Wahlbezirk Butzbach und Lich — Nr. 6. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath Eckstein zu Gießen;
7) für den Wahlbezirk Hungen und Nidda — Nr. 7. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath Fuhr zu Nidda;

8) für den Wahlbezirk Ortenberg und Büdingen — Nr. 8. des Verzeichniſſes — Herr Landrichter Schaum zu Ortenberg;

9) für den Wahlbezirk Vilbel und Friedberg — Nr. 9. des Verzeichniſſes — Herr Regierungsrath Ouvrier zu Friedberg;

10) für den Wahlbezirk Darmſtadt — Nr. 10. des Verzeichniſſes — Herr Provinzial-Commiſſär Freiherr von Starck zu Darmſtadt;

11) für den Wahlbezirk Bensheim und Zwingenberg — Nr. 11. des Verzeichniſſes — Herr Landrichter Piſtor zu Zwingenberg;

12) für den Wahlbezirk Gernsheim und Großgerau — Nr. 12. des Verzeichniſſes — Herr Regierungsrath Heim zu Darmſtadt;

13) für den Wahlbezirk Langen und Offenbach — Nr. 13. des Verzeichniſſes — Herr Landrichter Strecker zu Offenbach;

14) für den Wahlbezirk Seligenſtadt und Babenhauſen — Nr. 14. des Verzeichniſſes — Herr Landrichter Zimmermann zu Seligenſtadt;

15) für den Wahlbezirk Umſtadt und Reinheim — Nr. 15. des Verzeichniſſes — Herr Regierungsrath Kritzler zu Dieburg;

16) für den Wahlbezirk Großbieberau und Fürth — Nr. 16. des Verzeichniſſes — Herr Regierungsrath Dr. Spamer zu Dieburg;

17) für den Wahlbezirk Michelſtadt und König — Nr. 17. des Verzeichniſſes — Herr Regierungsrath Dr. Camesasca zu Erbach;

18) für den Wahlbezirk Waldmichelbach und Beerfelden — Nr. 18. des Verzeichniſſes — Herr Landrichter Stockhauſen zu Fürth;

19) für den Wahlbezirk Heppenheim und Worms — Nr. 19. des Verzeichniſſes — Herr Regierungsrath App zu Heppenheim;

20) für den Wahlbezirk Mainz — Nr. 20. des Verzeichniſſes — Herr Regierungsrath Pfannebecker zu Mainz;

21) für den Wahlbezirk Bingen und Oberingelheim — Nr. 21. des Verzeichniſſes — Herr Kreisrichter Dr. Dael zu Mainz;

22) für den Wahlbezirk Oberolm und Wörrſtadt — Nr. 22. des Verzeichniſſes — Herr Friedensrichter Keller zu Wörrſtadt;

23) für den Wahlbezirk Wöllſtein und Alzey — Nr. 23. des Verzeichniſſes — Herr Kreisrichter Fiſcher zu Alzey;

24) für den Wahlbezirk Oſthofen und Weſthofen — Nr. 24. des Verzeichniſſes — Herr Friedensrichter Reiling zu Pfeddersheim;

25) für den Wahlbezirk Oppenheim und Odernheim — Nr. 25. des Verzeichniſſes — Herr Kreisrichter Brück zu Alzey.

II. Für die Wahlen zur zweiten Kammer

A. in der Provinz Starkenburg:

1) für den Wahlbezirk Darmstadt — Nr. I. und II. unter A. des Verzeichnisses Anlage A. zum Gesetz vom 3. l. Mts. —
Herr Provinzial-Commissär Freiherr von Starck zu Darmstadt;

2) für den Wahlbezirk Zwingenberg — Nr. III. des Verzeichnisses —
Herr Landrichter Pistor zu Zwingenberg;

3) für den Wahlbezirk Bensheim — Nr. IV. des Verzeichnisses —
Herr Kreisrath von Rüding zu Bensheim;

4) für den Wahlbezirk Heppenheim — Nr. V. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath App zu Heppenheim;

5) für den Wahlbezirk Fürth — Nr. VI. des Verzeichnisses —
Herr Regierungs-Secretär von Preuschen zu Heppenheim;

6) für den Wahlbezirk Waldmichelbach — Nr. VII. des Verzeichnisses —
Herr Landrichter Stockhausen zu Fürth;

7) für den Wahlbezirk Beerfelden — Nr. VIII. des Verzeichnisses —
Herr Landrichter Braun zu Beerfelden;

8) für den Wahlbezirk Michelstadt — Nr. IX. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath Dr. Camesasca zu Erbach;

9) für den Wahlbezirk König — Nr. X. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath Follenius zu Erbach;

10) für den Wahlbezirk Großbieberau — Nr. XI. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath Dr. Spamer zu Dieburg;

11) für den Wahlbezirk Reinheim — Nr. XII. des Verzeichnisses —
Herr Landrichter Kleinschmidt zu Reinheim;

12) für den Wahlbezirk Umstadt — Nr. XIII. des Verzeichnisses —
Herr Regierungsrath Kritzler zu Dieburg;

13) für den Wahlbezirk Babenhausen — Nr. XIV. des Verzeichnisses —
Herr Rentamtmann Melchior zu Seligenstadt;

14) für den Wahlbezirk Seligenstadt — Nr. XV. des Verzeichnisses —
Herr Landrichter Zimmermann zu Seligenstadt;

15) für den Wahlbezirk Offenbach — Nr. XVI. des Verzeichnisses —
Herr Landrichter Strecker zu Offenbach;

16) für den Wahlbezirk Langen — Nr. XVII. des Verzeichnisses —
Herr Regierungs-Assessor Dr. Horst zu Darmstadt;

17) für den Wahlbezirk Großgerau — Nr. XVIII. des Verzeichniſſes —
Herr Regierungsrath Heim zu Darmſtadt;
18) für den Wahlbezirk Gernsheim — Nr. XIX. des Verzeichniſſes —
Herr Landrichter Dr. Buff zu Gernsheim;

B. in der Provinz Oberheſſen:

1) für den Wahlbezirk Gießen — Nr. I. unter B. des Verzeichniſſes Anlage A. zum Geſetz vom 3. l. Mts. —
Herr Regierungsrath Küchler zu Gießen;
2) für den Wahlbezirk Battenberg — Nr. II. des Verzeichniſſes —
Herr Landgerichts-Aſſeſſor Gebhardt zu Battenberg;
3) für den Wahlbezirk Biedenkopf — Nr. III. des Verzeichniſſes —
Herr Regierungsrath Trapp zu Biedenkopf;
4) für den Wahlbezirk Gladenbach — Nr. IV. des Verzeichniſſes —
Herr Landgerichts-Aſſeſſor Heusler zu Biedenkopf;
5) für den Wahlbezirk Homberg — Nr. V. des Verzeichniſſes —
Herr Landrichter Klingelhöffer zu Homberg;
6) für den Wahlbezirk Alsfeld — Nr. VI. des Verzeichniſſes —
Herr Landrichter Ellenberger zu Alsfeld;
7) für den Wahlbezirk Lauterbach — Nr. VII. des Verzeichniſſes —
Herr Regierungsrath Hoffmann zu Alsfeld;
8) für den Wahlbezirk Herbſtein — Nr. VIII. des Verzeichniſſes —
Herr Landrichter Mylius zu Lauterbach;
9) für den Wahlbezirk Schotten — Nr. IX. des Verzeichniſſes —
Herr Regierungs-Aſſeſſor Dr. Knorr zu Nidda;
10) für den Wahlbezirk Grünberg — Nr. X. des Verzeichniſſes —
Herr Landrichter Welcker zu Grünberg;
11) für den Wahlbezirk Hungen — Nr. XI. des Verzeichniſſes —
Herr Landgerichts-Aſſeſſor Draudt zu Hungen;
12) für den Wahlbezirk Lich — Nr. XII. des Verzeichniſſes —
Herr Landrichter Stein zu Lich;
13) für den Wahlbezirk Butzbach — Nr. XIII. des Verzeichniſſes —
Herr Regierungsrath Eckſtein zu Gießen;
14) für den Wahlbezirk Friedberg — Nr. XIV. des Verzeichniſſes —
Herr Regierungsrath Ouvrier zu Friedberg;
15) für den Wahlbezirk Vilbel — Nr. XV. des Verzeichniſſes —
Herr Regierungsrath Dr. Rautenbuſch zu Friedberg;

16) für den Wahlbezirk Nidda — Nr. XVI. des Verzeichniſſes —
Herr Regierungsrath Fuhr zu Nidda;
17) für den Wahlbezirk Ortenberg — Nr. XVII. des Verzeichniſſes —
Herr Landrichter Schaum zu Ortenberg;
18) für den Wahlbezirk Büdingen — Nr. XVIII. des Verzeichniſſes —
Herr Regierungs-Secretär von Zangen zu Nidda;

C. in der Provinz Rheinheſſen:

1) für den Wahlbezirk Mainz — Nr. I. und II. unter C. des Verzeichniſſes Anlage A. zum Geſetz vom 3. l. Mts. —
Herr Regierungsrath Pfannebecker zu Mainz;
2) für den Wahlbezirk Oberingelheim — Nr. III. des Verzeichniſſes —
Herr Kreisrichter Dr. Dael zu Mainz;
3) für den Wahlbezirk Oberolm — Nr. IV. des Verzeichniſſes —
Herr Notär Gaßner zu Wallertheim;
4) für den Wahlbezirk Bingen — Nr. V. des Verzeichniſſes —
Herr Friedensrichter Hohfeld zu Bingen;
5) für den Wahlbezirk Wörrſtadt — Nr. VI. des Verzeichniſſes —
Herr Friedensrichter Keller zu Wörrſtadt;
6) für den Wahlbezirk Wöllſtein — Nr. VII. des Verzeichniſſes —
Herr Friedensrichter Molitor zu Wöllſtein;
7) für den Wahlbezirk Alzey — Nr. VIII. des Verzeichniſſes —
Herr Kreisrichter Fiſcher zu Alzey;
8) für den Wahlbezirk Weſthofen — Nr. IX. des Verzeichniſſes —
Herr Friedensrichter Reiling zu Pfeddersheim;
9) für den Wahlbezirk Worms — Nr. X. des Verzeichniſſes —
Herr Regierungs-Secretär Parcus zu Mainz;
10) für den Wahlbezirk Oſthofen — Nr. XI. des Verzeichniſſes —
Herr Notär Jäger zu Oſthofen;
11) für den Wahlbezirk Obernheim — Nr. XII. des Verzeichniſſes —
Herr Kreisrichter Brück zu Alzey;
12) für den Wahlbezirk Oppenheim — Nr. XIII. des Verzeichniſſes —
Herr Friedensrichter Hoffmann zu Oppenheim.

Darmſtadt am 21. September 1849.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Innern.

Jaup. Maurer.

C. Schmidt.

Bekanntmachung,

die Wahlen der Abgeordneten für die beiden landständischen Kammern betreffend.

Zur leichteren Uebersicht der Bestimmungen des Art. 4 (und des damit übereinstimmenden 1. Absatzes des Art. 6.) des Wahlgesetzes, sowie der daselbst aufgeführten Gesetzesstellen bemerken wir, daß nach diesen gesetzlichen Bestimmungen zu wählen nicht berechtigt sind:

A. diejenigen, nicht im fremden persönlichen Unterthansverband stehenden Inländer, welche

1) das Staatsbürgerrecht noch nicht erworben haben, weil sie als Inländer noch nicht drei Jahre im Großherzogthume wohnen (Art. 14 der Verfassungs-Urkunde); oder welche
2) das Staatsbürgerrecht bereits verloren haben, indem sie rechtskräftig zu einer Zuchthausstrafe oder wegen Meineids zu einer Correctionshausstrafe verurtheilt worden sind (Art. 1. des Gesetzes, die Abänderung der Art. 16 und 60. der Verfassungsurkunde betreffend, vom 28. September 1842);

B. diejenigen, welche an der Ausübung des Staatsbürgerrechts gehindert sind.

Die Ausübung des Staatsbürgerrechts wird gehindert:

1) durch das Entstehen eines gerichtlichen Concursverfahrens über das Vermögen bis zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger (Verfass.-Urkunde Art. 16. Absatz 2.);
2) während der Dauer einer Curatel (Verfass.-Urk. Art. 16. Absatz 3.);
3) für diejenigen, welche für die Bedienung der Person oder der Haushaltung eines Andern Kost und Lohn empfangen, während der Dauer dieses Verhältnisses (Verfass.-Urk. Art. 16. Absatz 4) und
4) durch Verhängung einer Untersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches Zuchthausstrafe oder wegen Meineids Correctionshausstrafe zur Folge haben kann und bezüglich dessen
   a) in der Provinz Rheinhessen der Angeschuldigte in den Anklagestand versetzt oder an das Kreisgericht verwiesen (Art. 2 Abs. 2. des Gesetzes vom 28. September 1842),
   b) in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen aber gegen den Angeschuldigten ausdrücklich eine Specialinquisition erkannt (Art. 1 des Gesetzes vom 23. Febr. 1849, einige Abänderungen an dem in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehenden Strafprozeß für Civilpersonen betreffend), oder in so fern die strafrechtliche Untersuchung nach Vorschrift des Art. 11 des Gesetzes vom 28. Oct. 1848, die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, zur Competenz der Assisen gehört, dieselbe von dem Criminalsenat des betreffenden Hofgerichts zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist (Nachtrag zum

Geſetz vom 28. October 1848, die Einführung des öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen betreffend, vom 23. Febr. 1849);

c) wenn der Angeſchuldigte dem Militärſtande angehört, Stellung vor das Gericht erfolgt iſt (Art. 3 des Geſetzes vom 28. September 1842);

C. diejenigen, welche zur Zeit der Wahl in einer öffentlichen Unterſtützungsanſtalt als Inſaſſen ſich befinden, oder während der letztvergangenen zwölf Monate wegen Landſtreicherei oder Bettelei rechtskräftig verurtheilt worden ſind. (Art. 4 Abſatz 2 des Wahlgeſetzes vom 3. September 1849).

Darmſtadt, den 21. September 1849.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Innern.

Jaup. Maurer.

C. Schmidt.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Nachdem von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden dem Generalmajor Frhr. v. Schäffer-Bernſtein das Comthurkreuz 1. Kl. des Karl-Friedrichs-Militärverdienſtordens, dem Generalmajor von Bechtold das Großkreuz, dem Generalmajor Wachter das Comthurkreuz 1. Klaſſe mit dem Stern, und dem Rittmeiſter Wetterhahn in der Gendarmerie das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens verliehen worden, haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog am 23. Auguſt die Erlaubniß zur Annahme dieſer Orden zu ertheilen geruht.

Namensveränderung.

Am 12. September wurde dem Jacob Umvogel zu Caſtel, im Regierungsbezirke Mainz, geſtattet, künftig den Familiennamen „Braun" zu führen.

Dienſtnachrichten.

1) Am 22. Auguſt wurde der Kreisbaumeiſter Ludwig Königer zu Heppenheim zum Kreisbaumeiſter für den Baubezirk Michelſtadt, — der Kreisbaumeiſter Georg Mittermayer zu Bensheim zum Kreisbaumeiſter für den Baubezirk Heppenheim, — der Kreisbaumeiſter Georg Philipp Raſor zu Michelſtadt zum Kreisbaumeiſter für den Baubezirk Worms, — der Bauaufſeher 1. Klaſſe Johann Lauſter zu Heppenheim zum Bauaufſeher 1. Klaſſe im Baubezirk Michelſtadt und der Bauaufſeher 1. Klaſſe Leopold Schönfeld im Baubezirk Bensheim zum Bauaufſeher 1. Klaſſe für den Baubezirk Heppenheim ernannt.

2) Am 8. September wurde der Staatsanwalt bei dem Criminalſenate des Hofgerichts zu Gießen Auguſt Friedrich David Völcker als Rath in den genannten Gerichtshof zurückverſetzt, ſodann der Landrichter Otto Zentgraf zu Höchſt zum Staatsanwalt bei dem Criminalſenat des Hofgerichts zu Gießen und der Gerichts-Acceſſiſt und Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Oberingelheim Otto Heinrich Weiß zum Subſtituten des Staatsprocurators bei dem Kreisgerichte zu Alzey ernannt.

3) An demſelben Tage wurde dem zweiten evangeliſchen Pfarrer Theodor Klingelhöffer zu Butzbach, im Regierungsbezirke Friedberg, die erſte evangeliſche Pfarrſtelle daſelbſt übertragen.

4) Am 13. September wurde das dem Friedrich Carl Perpente aus Bechtheim am 7. Auguſt 1848 ertheilte Patent als Geometer 3. Klaſſe zurückgenommen.

5) Am 15. September wurde der Advocat-Anwalt Carl Nicolaus Molitor zu Alzey zum Friedensrichter für den Friedensgerichtsbezirk Wöllstein und der Gerichts-Acceſſiſt und ſeitherige Hülfs-Gerichtsſchreiber an dem Obergerichte zu Mainz Carl Chriſtian Hohfeld zum Friedensrichter für den Friedensgerichtsbezirk Bingen ernannt.

Militärdienſtnachrichten.

1) Am 21. Juli wurde der Oberlieutenant Moter im 1. Infanterieregiment wegen phyſiſcher Gebrechen in den Ruheſtand verſetzt.
2) Am 24. Juli wurde der Lieutenant Anſchütz im 1. Infanterieregiment zum Oberlieutenant dabei ernannt.
3) Am 26. Juli iſt der Oberlieutenant Kröll von der Pionniercompagnie zum Generalquartiermeiſterſtab und am 16. Auguſt der Lieutenant von Weſterweller von dem 3. Infanterieregiment zur Pionniercompagnie verſetzt worden.
4) Am 25. Auguſt haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog den Generalmajor Freiherrn von Schäffer-Bernſtein, um ihm ein Zeichen des beſonderen Dankes für die ausgezeichnete Führung der Truppen zu geben, zum Generallieutenant ernannt.
5) Am 6. September hat der Lieutenant von Lichtenberg im Garderegiment Chevaurlegers den nachgeſuchten Abſchied erhalten.

Dienſtentlaſſung.

Am 8. September wurde der außerordentliche Profeſſor der Medicin Dr. Heinrich Adolph Barbeleben zu Gießen auf Nachſuchen aus dem Staatsdienſte entlaſſen.

Verſetzungen in den Ruheſtand.

In den Ruheſtand wurden verſetzt:

1) am 17. Auguſt der Forſtſchütze Conrad Wagner zu Fellingshauſen;
2) am 28. Auguſt der Steuercommiſſär Carl Budden zu Grünberg auf ſein Nachſuchen;
3) am 31. Auguſt der Förſter Georg Göbel zu Raunheim;
4) am 2. September der Hofjäger Friedrich Müller auf der Kiliansherberge;
5) am 6. September der Steuercommiſſär Auguſt Böckmann zu Langen, auf ſein Nachſuchen;
6) am 13. September der Forſtſchütze Johann Caspar Brunner auf der Gehſpitz;
7) am 14. September in Folge der Verordnung von demſelben Datum, betreffend die Vereinigung des Oberſtudienraths und des Oberſchulraths, in ihrer Eigenſchaft als Mitglieder und Räthe bei dem Oberſtudienrath:
   der Oberſtudienrath, Profeſſor Dr. Hillebrand zu Gießen,
   " " und Gymnaſialdirector Dr. Johann Baptiſt Steinmetz zu Mainz,
   " " " " Dr. Georg Thudichum zu Büdingen;
8) am 15. September der Friedensrichter Franz Kaiſelreiter zu Bingen auf Nachſuchen und unter Anerkennung ſeiner langjährigen treu geleiſteten Dienſte.

Concurrenz-Eröffnung.

Erledigt iſt:

die fünfte evangeliſche Schullehrerſtelle zu Lampertheim, im Regierungsbezirke Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 282 Gulden nebſt 55 Gulden als Vergütung für die Wohnung und 10 Maß Torf zur Heizung des Schullocals.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 62.

Darmstadt am 6. October 1849.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Rückkehr der Großh. Hess. Truppen aus Baden betr.; — 2) Gemeiner Bescheid, den Vollzug der, in dem Gesetze vom 23. Febr. 1849 über einige Abänderungen an dem, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehenden Strafproceß für Civilpersonen enthaltenen Vorschriften über Rechtsmittel in Strafsachen betr.; — 3) Bekanntmachung, den Anschlag der Umlagen der israelitischen Gemeinde Flonheim mit den Filialen für 1849 und 1850 betr.; — 4) Bekanntmachung, den Anschlag zur Deckung des Gehalts des Rabbinen zu Bingen für 1849 betr.; — 5) Bekanntmachung, die Vertheilung der Preismedaillen in dem philologischen Seminar zu Gießen betr.; — 6) Dienstnachrichten; — 7) Versetzungen in den Ruhestand; — 8) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

die Rückkehr der Großherzoglich Hessischen Truppen aus Baden betreffend.

Die aus Baden zurückgekehrten Großh. Truppen haben im größten Theile des Landes von Seiten ihrer dankbaren Mitbürger die freundlichste Aufnahme und die volle Anerkennung deſſen gefunden, was durch dieſelben in unverbrüchlicher Treue mit erprobter Heſſiſcher Tapferkeit für die geſetzliche Ordnung und Freiheit in Deutſchland geſchehen iſt.

Währenddem überließen ſich jedoch einzelne böswillige, der Anarchie ergebene, oder verführte Perſonen einem entgegengeſetzten Verhalten und empfingen hin und wieder die braven Soldaten mit Hohn und mit Schmähungen.

So ſehr nun auch dieſes ſchamloſe ſtrafwürdige Betragen allenthalben die gerechteſte Entrüſtung aller Gutgeſinnten hervorgerufen hat, und obgleich man zur Ehre des Heſſiſchen Namens wird erwarten dürfen, daß ſolche niedrige Auftritte nur höchſt vereinzelt bleiben werden, ſo muß es doch die Großh. Staatsregierung nach jenen bedauerlichen Vorfällen als eine heilige Pflicht betrachten, dafür ernſtliche Fürſorge zu treffen, daß die tapferen Soldaten allenthalben in ihrer Heimath gegen derartige ſchmähliche Angriffe unverzüglichen und kräftigſten Schutz auf den Grund der b[illegible]nden Geſetze gewährt erhalten.

Das unterzeichnete Juſtizminiſterium fordert demnach, unter Bezugnahme auf die nachſtehende Erklärung des Großh. Kriegs-Miniſteriums, ſämmtliche Gerichte und Staatsprocuratoren des Großherzogthums, und zwar Jeden im Bereiche ſeines Amtes, hiermit auf, bei derartigen Vergehen die ſtrafrechtliche Verfolgung der Thäter jedesmal ohne allen Verzug einzuleiten, und ſtets vorzugsweiſe und ſo raſch als immer thunlich zum Ende zu führen, damit die Schuldigen

die in dem Strafgesetzbuche vorgesehenen und namentlich in dem Art. 189. bestimmten Strafen in den dazu geeigneten Fällen schleunigst und unnachsichtlich treffen mögen.

Darmstadt am 3. Oktober 1849.

Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Justiz.

v. Lindelof. Emmerling.

Schott.

Das unterzeichnete Kriegs-Ministerium erklärt hiermit in Beziehung auf die vorstehende Bekanntmachung, daß das in dem Art. 190 des Strafgesetzbuchs für die strafrechtliche Verfolgung von Vergehen der bezeichneten Art bedungene Verlangen der vorgesetzten Behörde hierdurch bis zu ausdrücklicher Zurücknahme ein für allemal ausgesprochen seyn soll.

Darmstadt am 3. Oktober 1849.

Das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium.

Zimmermann.

Scriba.

Gemeiner Bescheid,

den Vollzug der, in dem Gesetze vom 23. Februar 1849 über einige Abänderungen an dem, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehenden Strafproceß für Civilpersonen enthaltenen Vorschriften über Rechtsmittel in Strafsachen betreffend.

Die, in dem Hofgerichts-Gemeinen-Bescheide vom 27. Juni d. J., die Auslegung des Gesetzes vom 20. August 1848 über einige Abänderungen des civilgerichtlichen Verfahrens in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, unter Nr. 3, 4, 5, 6, 7 und 9 enthaltenen Vorschriften für das Verfahren bei Rechtsmitteln und außergerichtlichen Beschwerden in Civil-Proceß-Sachen werden hierdurch auf das Verfahren bei Rechtsmitteln und außergerichtlichen Beschwerden in Straf-Sachen, sowie bei Recursen in Forst- und Polizei-Strafsachen mit dem Anfügen gedehnt: daß, da der Lauf der, im Art. 10 des Gesetzes vom 23. Februar d. J. vorgeschriebenen Rechtfertigungs-Fristen durch ein Gesuch um Beigebung eines Official-Anwalts nicht gehemmt wird, die Angeschuldigten bei Eröffnung des Urtheils hierüber zu verständigen und aufzufordern sind, ihre Gesuche um Beigebung von Official-Anwälten sofort bei der Einwendung eines Rechtsmittels bei dem Unterrichter einzureichen oder zu Protocoll zu geben; worauf denn derselbe dem Hofgerichte

in dieſer Beziehung ohne allen Aufſchub Vorlage zu machen und gutächtlichen Antrag zu ſtellen hat.

Wenn die Rechtfertigungsfriſt, nach Art. 10 des erwähnten Geſetzes, aus genügend erheblichen Gründen erſtreckt wird, ſo iſt in den Decreten, durch welche dies geſchieht, ausdrücklich zu bemerken, daß die bewilligte, weitere Friſt vom Zeitpunkte des Ablaufs der früheren beginnt, und die Expedition dieſer Decrete iſt vorzugsweiſe zu beſchleunigen.

Darmſtadt den 13. September 1849.

Großherzoglich Heſſiſches Hofgericht der Provinz Starkenburg.

v. Hombergk. Eigenbrodt.

vdt. Luttwig.

Bekanntmachung, den Ausſchlag der Umlagen der iſraelitiſchen Gemeinde Flonheim mit den Filialen für 1849 und 1850 betreffend.

Die in Nr. 32 des Regierungsblatts für 1848 bekannt gemachten Umlagen der obigen Gemeinde ſollen für 1849 und 1850 nach Klaſſen ausgeſchlagen werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mainz am 14. September 1849.

Großh. Heſſ. Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Mainz.

In Abweſenheit des Dirigenten:

Bez.

Thiery.

Bekanntmachung, den Ausſchlag zur Deckung des Gehalts des Rabbinen zu Bingen für 1849 betreffend.

Zur Zahlung desjenigen Theils des ſtändigen Gehalts des Rabbinen zu Bingen im Jahre 1848 von 250 Gulden, zu welchem alle Iſraeliten des Sprengels mit Ausnahme derjenigen von Bingen beizutragen haben, ſollen mit Genehmigung Großherzoglichen Miniſteriums des Innern 3,147 Pfennige vom Gulden Normalſteuerkapital der Beitragspflichtigen und zwar, wo die Erhebung dieſer Beiträge nicht mit den Umlagen der betreffenden Religionsgemeinden erfolgen kann, in drei Zielen, nämlich jedesmal zu Anfang der Monate Oktober, November und December 1849 erhoben werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mainz am 19. September 1849.

Großherzogl. Heſſ. Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Mainz.

In Abweſenheit des Dirigenten:

Bez.

Frank.

Bekanntmachung, die Vertheilung der Preismedaillen in dem philologiſchen Seminar zu Gießen betreffend.

Folgenden ordentlichen Mitgliedern des philologiſchen Seminars auf der Landesuniverſität zu Gießen ſind am Schluſſe des Sommerſemeſters 1849 Preiſe zuerkannt und ertheilt worden:

1) dem stud. philol. Theodor Nispel aus Rockenberg der erſte Preis,
2) dem stud. philol. Karl Joh. Hattemer aus Gaualgesheim der zweite Preis,
3) dem stud. philol. Franz Herberg aus Mommenheim der dritte Preis.

Dienſtnachrichten.

1) Am 26. Juli wurde dem evangeliſchen Pfarrer und Decan Ludwig Thudichum zu Rödelheim die evangeliſche Pfarrſtelle zu Oberramſtadt, im Regierungsbezirke Dieburg, übertragen.
2) Am 18. September wurde dem Schullehrer Philipp Geil zu Darsberg die Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Lonsheim, im Regierungsbezirke Mainz, und
3) am 19. September dem dritten Pfarrer zu Michelſtadt Ludwig Bauer die zweite lutheriſche Pfarrſtelle und erſte Lehrerſtelle zu Umſtadt, im Regierungsbezirke Dieburg, übertragen.
4) An demſelben Tage wurde der ſeitherige Expeditor auf der Station Heppenheim der Main-Neckar-Eiſenbahn, Georg Michel Seibert dahier, zum Expeditor auf der Station Darmſtadt der Main-Neckar-Eiſenbahn und der bisherige Expeditionsgehülfe bei dem Bahnamte Darmſtadt, Ludwig Bernhard, zum Expeditor auf der Station Heppenheim der Main-Neckar-Eiſenbahn ernannt.
5) An demſelben Tage wurde dem Zolldirections-Secretär Florentin Hallwachs dahier die etatsmäßige Nebenſtelle eines Secretärs und Regiſtrators bei der Münz-Deputation übertragen.
6) Am 20. September wurde der Stadtgerichtsaſſeſſor Dr. Theodor Breidenbach zum zweiten Subſtituten des Staatsanwaltes dahier ernannt.
7) An demſelben Tage wurde dem Schulvicar Peter Göth zu Freilaubersheim, im Regierungsbezirke Mainz, die katholiſche Schullehrerſtelle daſelbſt, und dem Schullehrer Michael Schaffner zu Rüſſelsheim die zweite evangeliſche Schullehrerſtelle zu Büttelborn, im Regierungsbezirke Darmſtadt, ſodann
8) am 21. September dem Schulvicar Heinrich Storr zu Dietesheim die Communal-Schullehrerſtelle zu Selzen, im Regierungsbezirke Mainz, und dem Schullehrer Ludwig Kopp zu Oberwegfurth die dritte evangeliſche Schullehrerſtelle zu Oberingelheim, im Regierungsbezirke Mainz, übertragen.

Verſetzungen in den Ruheſtand.

In den Ruheſtand wurden verſetzt:

1) am 14. September der evangeliſche Schullehrer Carl Spamer zu Steinheim, im Regierungsbezirke Nidda;
2) am 21. September der Schullehrer Matthias Müller zu Frettenheim, im Regierungsbezirke Mainz.

Sterbfälle.

Geſtorben ſind:

1) am 6. Mai der Landgerichts-Actuar Franz Aloys Luttwig zu Seligenſtadt;
2) am 29. Mai der Landgerichts-Aſſeſſor Dr. Carl Friedrich Bock zu Langen;
3) am 7. Juli der Friedensrichter Jacob Wolf zu Wöllſtein;
4) am 7. Auguſt der Speicherverwalter Carl Heinrich Wilhelm Lind zu Bingenheim;
5) am 26. Auguſt der penſionirte Hauptmann Gandenberger und
6) am 8. September der Lieutenant Steinius im 2. Infanterieregiment.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 63.

Darmstadt am 13. October 1849.

Inhalt: 1) Gesetz, die landständische Geschäftsordnung betr.; — 2) Bekanntmachung des Supplementarartikels XIX. zu der Rheinschifffahrtsconvention vom 31. März 1831; — 3) Summarische Uebersicht der Rechnung Großherzogl. Landes-Waisenanstalt für 1848.

Gesetz,

die landständische Geschäftsordnung betreffend.

Ludwig III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die Kammern beginnen ihre Thätigkeit mit der Prüfung der Legitimationen ihrer Mitglieder.

Art. 2.

Nachdem mindestens 15 Mitglieder der ersten und 27 Mitglieder der zweiten Kammer erschienen sind und ihre Anwesenheit bei der Einweisungscommission angemeldet haben, wird auf Veranlassung der letzteren in jeder der beiden Kammern das älteste Mitglied derselben ermittelt und sodann unter dessen Vorsitz jede Kammer durch das Loos in fünf möglichst gleiche provisorische Abtheilungen geschieden. Jede Abtheilung wählt sich einen Vorstand.

Art. 3.

Jede Abtheilung erhält von dem Alterspräsidenten eine, soweit es angeht, gleiche Zahl von Legitimationen zur Prüfung zugestellt, in der Art, daß keine Abtheilung eine Legitimation eines ihrer Mitglieder zur Prüfung erhält. Das Resultat der Prüfungen wird sofort durch die Vorstände der Kammer vorgetragen.

Art. 4.

Die Abgeordneten, deren Wahl oder gesetzliche Eigenschaften von den provisorischen Abtheilungen beanstandet werden, wohnen den Sitzungen der Kammer bis zur endgültigen Entscheidung der Anstände nicht bei.

Art. 5.

Jede Kammer wählt sofort unter Vorsitz des Alterspräsidenten ihren Präsidenten, sodann unter Vorsitz des Letzteren zwei Vicepräsidenten, sodann zwei Schriftführer und endlich zwei Stellvertreter derselben.

Diese Wahlen sind jedoch nur auf acht Wochen gültig, nach deren Ablauf sie von Neuem und zwar für die ganze Dauer des Landtags vorgenommen werden.

Art. 6.

Die Vorbereitung zur Berathung der Kammern geschieht durch gewählte Ausschüsse. Diese Ausschüsse sind theils ständige, theils werden sie für jeden besonderen Gegenstand besonders gewählt.

Die erste Kammer wählt ihre Ausschüsse, die stets aus fünf Mitgliedern bestehen müssen, unmittelbar. Die Ausschüsse der zweiten Kammer werden durch die Abtheilungen gewählt. An diese werden die neuen Eingaben verwiesen.

Die Kammern können auch kurzer Hand über einen Gegenstand, als besonders dringlich, oder ganz unbedeutend, entscheiden, oder einen Gegenstand an einen bereits bestehenden Ausschuß verweisen.

Art. 7.

Nach Eröffnung des Landtags theilt sich die zweite Kammer definitiv durch das Loos in fünf möglichst gleiche Abtheilungen. Der Präsident kann keiner Abtheilung angehören. Die nach Bildung derselben eintretenden Mitglieder werden durch den Präsidenten denjenigen Abtheilungen zugewiesen, welche noch nicht die nach Maßgabe der gesetzlichen Gesammtzahl der Kammer auf sie kommende Zahl erreicht haben.

Art. 8.

Jede Abtheilung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand.

Art. 9.

Jedesmal mit Ablauf von acht Wochen findet eine neue, durch das Loos zu bewirkende Zusammensetzung der Abtheilungen statt.

Art. 10.

Die Gegenstände, welche in die Abtheilungen verwiesen werden, können daselbst vorläufig berathen werden.

Art. 11.

Für jeden in die Abtheilungen verwiesenen Gegenstand wird von denselben ein Ausschuß zur berichtlichen Vorbereitung der Kammerberathung dadurch gewählt, daß jede Abtheilung aus ihrer Mitte ein Ausschußmitglied ernennt. In einzelnen Fällen kann die zweite Kammer sogleich bei der Verweisung in die Abtheilungen oder auf Nachsuchen einer oder der anderen Abtheilung gestatten, daß sie ein Mitglied einer anderen Abtheilung zu dem betreffenden Ausschuß wählen dürfe.

Art. 12.

Ausnahmsweise werden in beiden Kammern ständige Ausschüsse für die definitive Prüfung der Legitimationen, die Finanzangelegenheiten und die Petitionen gewählt, von der ersten Kammer in der in Art. 6, von der zweiten in der in Art. 11 bemerkten Weise. Bei jeder neuen Zusammensetzung der Abtheilungen (Art. 9) wird jedoch von diesen Ausschüssen der Ausschuß für die Petitionen in der zweiten Kammer aufgelöst und neu gewählt.

Art. 13.

Die zweite Kammer kann einen jeden der durch die Abtheilungen gewählten Ausschüsse um zwei und mehr Mitglieder verstärken, in welchem Falle die Wahl durch die ganze Kammer geschieht. Hinsichtlich des Finanzausschusses muß jedoch eine Verstärkung um wenigstens zwei Mitglieder binnen vier Wochen stattfinden.

Art. 14.

Jeder Ausschuß beider Kammern wählt aus seiner Mitte einen Vorstand.

Art. 15.

Sämmtliche Wahlen (Art. 5. 6. 8. 11—14) geschehen durch absolute Stimmenmehrheit. Nach zweimaliger vergeblicher Abstimmung entscheidet die relative Mehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

Art. 16.

Sowohl die Abtheilungen als die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn sämmtliche Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte derselben erschienen ist.

Art. 17.

Zum Geschäftskreise des Legitimationsausschusses gehören die Berichte über die definitive Gültigkeit der Wahlen, sowie über alle darauf Bezug habenden Reclamationen.

Art. 18.

An den Petitionsausschuß werden die Eingaben verwiesen, welche von Nichtmitgliedern der betreffenden Kammer an dieselbe gerichtet werden.

Art. 19.

Auf den Vortrag des Petitionsausschusses entscheidet die Kammer, ob die Petition auf sich beruhen, oder an die Staatsregierung abgegeben, oder an einen bereits bestehenden Ausschuß verwiesen werden soll. Findet die Kammer die Petition geeignet, Gegenstand eines Gesetzes oder einer Beschwerde zu werden, so kann sie die Sache in die Abtheilungen verweisen.

Art. 20.

Der Art. 3 der landständischen Geschäftsordnung vom 25. März 1820 ist aufgehoben, ebenso die im Art. 6 verordnete Verloosung der Sitze. Jedem Mitglied ist überlassen, seinen Sitz zu wählen.

Art. 21.

Das im Art. 11 der landſtändiſchen Geſchäftsordnung vom 25. März 1820 den Regierungscommiſſären verliehene Vorrecht, andere Redner zu unterbrechen, iſt aufgehoben. Der Präſident wird ihnen aber vor dem Schluſſe der Debatte zu jeder Zeit das Wort geben, wenn es von ihnen verlangt wird und es ohne Unterbrechung des Redners geſchehen kann.

Art. 22.

Der Art. 17 der landſtändiſchen Geſchäftsordnung vom 25. März 1820 wird dahin abgeändert, daß die Verhandlung nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach Vertheilung des Berichts im Druck unter die Mitglieder der Kammer ſtattfinden und von dieſer Regel nur bei Gegenſtänden abgewichen werden kann, welche von der Kammer für ſehr dringend oder unbedeutend oder nur die formelle Geſchäftsbehandlung betreffend, erachtet werden.

Art. 23.

Die Abſtimmung erfolgt in beiden Kammern durch Aufſtehen und Sitzenbleiben, wobei diejenigen, welche eine Frage bejahen, aufſtehen, und welche ſie verneinen, ſitzen bleiben.

Durch namentlichen Aufruf geſchieht die Abſtimmung alsdann, wenn wenigſtens fünf Mitglieder auf namentliche Abſtimmung antragen.

Der letzte Satz des Art. 19 der landſtändiſchen Geſchäftsordnung vom 25. März 1820, alſo lautend:

„und die Abſtimmung über die vorgelegten Fragen wird auf drei Tage vertagt"

iſt aufgehoben.

Art. 24.

Die Art. 99 und 100 der Verfaſſungsurkunde werden wie folgt abgeändert:

Die Verhandlungen und Abſtimmungen in beiden Kammern ſind für Erwachſene öffentlich und durch den Druck bekannt zu machen. Die Zuhörer haben ſich jeder Störung, namentlich aller Aeußerung von Beifall oder Mißfallen zu enthalten. Bei Zuwiderhandlungen kann der Vorſitzende die Entfernung der Ruheſtörer oder Räumung der Galerien anordnen.

Vertrauliche Sitzungen finden ausnahmsweiſe ſtatt, wenn von der Staatsregierung oder von wenigſtens zehn Mitgliedern darauf angetragen wird, und wenn die Kammer nach der alsdann nothwendigen vorläufigen Entfernung der Zuhörer den Antrag für begründet erachtet, in welchem Falle jedoch die Veröffentlichung der Verhandlungen durch den Druck ſtatt findet, es müßte denn von der Kammer in Uebereinſtimmung mit der Regierung das Gegentheil beſchloſſen werden.

Die Organe der Staatsregierung ſind von keiner vertraulichen Sitzung ausgeſchloſſen.

Art. 25.

Jeder Abgeordnete, der eine Interpellation an die Miniſter beabſichtigt, hat ſolche dem Präſidium ſeiner Kammer einzureichen, welches ſie der Kammer vorlieſt und dem betreffenden Miniſter Kenntniß davon gibt.

Art. 26.

Hierauf hat der betreffende Minister entweder in einer der nächsten Sitzungen oder an einem zum voraus bestimmten Tage die gewünschte Erklärung abzugeben, oder baldthunlichst anzuzeigen, daß überhaupt eine Erklärung nicht abgegeben werden könne. Nach erfolgter Antwort ist dem Anfragenden, auf sein Verlangen, zur Aufhellung von Mißverständnissen, Erläuterung oder Berichtigung der die Anfrage berührenden thatsächlichen Umstände das Wort zu ertheilen, worauf dem Regierungscommissär entweder sogleich oder in einer späteren Sitzung die Erwiederung zusteht. Hiermit ist die Verhandlung beendigt, es bleibt aber dem Urheber der Interpellation, sowie jedem anderen Mitgliede der Kammer überlassen, besondere Anträge zu stellen.

Art. 27.

Die Mitglieder der Ständeversammlung, welche nicht an dem Orte derselben wohnen, erhalten auf Begehren, zur Vergütung für ihre Reisekosten, sowie zur Entschädigung für ihren Aufenthalt an dem Orte der Versammlung, täglich 3 fl. 30 kr. aus der Staatskasse.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 10. October 1849.

(L. S.) LUDWIG.

Jaup.

Bekanntmachung,

des Supplementarartikels XIX. zu der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831.

Nachstehender von sämmtlichen hohen contrahirenden Theilen ratificirter Supplementarartikel zur Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 wird zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthume Hessen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in demselben enthaltenen Bestimmungen am 26. October dieses Jahres in Wirksamkeit treten.

Darmstadt den 4. October 1849.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Hauses und des Aeußern.

Hallwachs.

v. Breidenbach.

XIXter Supplementar-Artikel

zum Artikel 42 der Acte.

1.

Wer in Gemäßheit des Art. 42 mit einem Rheinschifffahrts-Patente versehen ist, darf fortan auf Einer Reise, und zwar auf dem Hin- und Rückwege, ein anderes, als das in dem Patente bezeichnete Segelschiff, ohne Rücksicht darauf, welchem Rheinuferstaate dasselbe angehört, dann führen, wenn das zu führende Schiff von der Polizeibehörde des Einlade- oder Abfahrtortes auf dem Patente selbst, oder, beim Mangel des Raumes, auf einer Anlage desselben genau bezeichnet wird.

Für mehrere Reisen und überhaupt auf längere Zeit darf die Führung eines in dem Patente nicht bezeichneten, irgend einem Rheinuferstaate angehörigen Segelschiffes fortan von dem Patent-Inhaber alsdann übernommen werden, wenn zuvor von seiner Landesobrigkeit (Art. 42) das zu führende Schiff in der vorangegebenen Weise auf dem Patente oder dessen Anlage bezeichnet worden ist. Außerdem muß, falls der Patent-Inhaber und das von ihm zu führende Schiff nicht demselben Uferstaate angehören, der erstere mit einem, auf Verlangen den Rheinzoll-Aemtern und Polizeibehörden vorzuzeigenden besonderen Atteste versehen seyn, welches von der Behörde desjenigen Staates ausgestellt, dem das Schiff angehört, des letzteren Nationalität, Namen, Nummer, Ladungsfähigkeit und Eigenthümer bezeichnet und seit dessen Ausstellung, oder Recognition durch die Ausstellungsbehörde noch nicht zwei Jahre verflossen sind.

2.

Jeder Unterthan eines Rheinuferstaates kann fortan, mit Einwilligung seiner Landesobrigkeit, auch in denjenigen Uferstaaten, welchen er nicht angehört, nach den in diesen bestehenden Vorschriften mit dem Patente zur Führung von Dampfschiffen versehen werden; es darf durch das Patent dem Inhaber desselben die Berechtigung ertheilt werden, jedes Dampfschiff zu führen, welches derjenigen Person oder Gesellschaft gehört, in deren Dienst er steht.

Jeder Führer eines Dampfschiffes muß dessen Eigenthümer den Rheinzoll-Aemtern und Polizeibehörden auf deren Verlangen glaubhaft nachweisen.

Summarische Uebersicht der Rechnung Großherzogl. Landes-Waisenanstalt für 1848.

Die nachstehende Rechnungs-Uebersicht bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt am 12. September 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission für den Regierungsbezirk Darmstadt.

v. Starck.

	Einnahme.	fl.	kr.
	A. Ordentliche Einnahme.		
I.	Von Gebäuden und Grundstücken	437	16
II.	Von abgegebenen Naturalien	226	36½
III.	Grundzinsen	—	—
IV.	Kapitalzinsen	3554	32
V.	Zuschuß aus anderen Kassen:		
	a) Aversionalsumme für früher bezogene Zunftgelder u. s. w. 1570 fl. — kr.	38763	13½
	b) Wegen Ausdehnung der Anstalt auf das ganze Land 37193 „ 13½ „		
VI.	Milde Gaben und Verehrungen	8806	¾
VII.	Illaten der Kinder	1659	25
VIII.	Von Lotterien	2	42
IX.	Verschiedene Einnahmen	24	25½
	Summe der ordentlichen Einnahme	53474	10¾

		fl.	kr.
	B. Außerordentliche Einnahme.		
X.	Kassevorrath	277	59½
X a.	Ausstände aus vordern Jahren	993	46½
XI.	Zurückempfangene Kapitalien	1362	42
XII.	Neu aufgenommene Kapitalien	5000	—
XIII.	Verkauf von Häusern und Gütern	56	—
XIV.	Loskauf von Grundzinsen	—	—
XV.	Vermächtnisse und Stiftungen	—	—
	Summe der außerordentlichen Einnahme	7690	28½
	Hauptwiederholung.		
	A. Ordentliche Einnahme	53474	10½
	B. Außerordentliche Einnahme	7690	28½
	Summe aller Einnahmen	61164	39
	Ausgabe.		
	A. Ordentliche Ausgabe.		
	Kapitel I. Verwaltungskosten und Lasten.		
I.	Grundlasten	2	12
II.	Beiträge zu öffentlichen Lasten	89	28
III.	Kapitalzinsen	560	25
IV.	Gerichtskosten, Deserviten, Schreibgebühren	—	—
V.	Kasseverwaltung	1441	36
VI.	Besondere Belohnungen, Taggelder, Reisekosten	109	49½
VII.	Botenlohn, Postgelder, Verkündigungsgebühren	38	52
VIII.	Für Sammelbüchsen	28	30
	Summe des I. Kapitels	2270	52½
	Kapitel II. Besoldungen, Taglohn, Pensionen.		
IX.	Besoldungen	9	36
X.	Fuhr- und Taglohn	—	—
XI.	Pensionen	18	45
	Summe des II. Kapitels	28	21
	Kapitel III. Kosten für die Erziehung und Verpflegung der Waisen.		
XII.	Pfleggelder	49930	8
XIII.	Unterstützungen	5066	36½
XIV.	Aerztliche Behandlungen und Arzneien	653	26
XV.	Prämien	8	—
XVI.	Begräbnißkosten	34	57
	Summe des III. Kapitels	55693	7½
	Kapitel IV. Unterhaltung der Häuser und Grundstücke.		
XVII.	Kosten der Gebäude	2	52
XVIII.	Kosten der Grundstücke	10	30
	Summe des IV. Kapitels	13	22

		fl.	kr.
	Kapitel V. Verschiedene Ausgaben.		
XIX.	Uneinbringliche Posten, Münzverlust	6	16¾
XX.	Allerlei	9	8
	Summe des V. Kapitels	15	24¾
	Wiederholung der ordentlichen Ausgabe.		
	Kapitel I. Verwaltungskosten und Lasten	2270	52½
	„ II. Besoldungen, Taglohn, Pensionen	28	21
	„ III. Kosten für Erziehung und Verpflegung der Waisen	55693	7½
	„ IV. Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke	13	22
	„ V. Verschiedene Ausgaben	15	24¾
	Summe der ordentlichen Ausgabe	58021	7½
	B. Außerordentliche Ausgabe.		
XXI.	Zurückbezahlte Kapitalien	77	42
XXII.	Ausgeliehene Kapitalien	—	—
XXIII.	Ankauf von Gebäuden und Grundstücken	—	—
	Summe der außerordentlichen Ausgabe	77	42
	Hauptwiederholung.		
	A. Ordentliche Ausgabe	58021	7½
	B. Außerordentliche Ausgabe	77	42
	Summe aller Ausgaben	58098	49½
	Abschluß.		
	Die Gesammteinnahme beträgt	61164	39
	Die Gesammtausgabe „	58098	49½
	Verglichen bleibt Rest	3065	49½
	Die Liquidation beträgt	1455	11½
	Mithin bleibt Kassevorrath	1610	37½

Darmstadt am 7. September 1849.

Otto.

Am Schlusse des Jahres 1847 waren Waisen vorhanden 1383

Im Jahr 1848 sind zugegangen:

1) In der Provinz Starkenburg	169	413
2) „ „ „ Oberhessen	122	
3) „ „ „ Rheinhessen	33	
4) Lehrlinge überhaupt	89	

Mithin wurden im Jahr 1848 verpflegt ..... 1796 Waisen.

Entlassen wurden:

1) In der Provinz Starkenburg	144	400
2) „ „ „ Oberhessen	106	
3) „ „ „ Rheinhessen	38	
4) Lehrlinge überhaupt	112	

Es verbleiben daher am Schlusse 1848 ..... 1396 Waisen.

Darmstadt am 7. September 1849.

Der Gr. Waisen-Inspector Otto.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 64.

Darmstadt, den 31. Juli 1848.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Zollämter zu Neu-Isenburg und Sprendlingen betreffend.

Nachdem die Verhandlungen mit der Freien Stadt Frankfurt über die Aufhebung der Zollämter zu Neu-Isenburg und Sprendlingen, und die Errichtung eines Zollamts zu Offenbach, zu dem Abschlusse eines Vertrags geführt haben, so wird hiermit bekannt gemacht, daß die Zollämter zu Neu-Isenburg und Sprendlingen, Großherzoglich Hessischer Seits, mit dem Ablaufe des Monats August d. J. aufgehoben werden.

Die Hauptzoll- und Accisämter Offenbach und Frankfurt werden, in Folge der Aufhebung der Zollämter Neu-Isenburg und Sprendlingen, die Abfertigung der Reisenden und ihres Gepäcks, so wie der Waaren, welche bisher bei den letzteren Zollämtern abgefertigt wurden, übernehmen.

Darmstadt, den 29. Juli 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

Du Thil. Hallwachs. Jaup. Bansa. Hoffmann.

Art. 2.

Wörtlich ist aus dem Versteigerungsact in den Steigbrief nur Folgendes aufzunehmen:

1) die Versteigerungsbedingungen, welche abweichend von dem Art. 25 des oben erwähnten Gesetzes festgesetzt oder den in diesem Artikel angeführten Bedingungen hinzugefügt worden sind;
2) die Beschreibung des Grundstücks mit der Angabe des Preises, für welchen dasselbe zugeschlagen worden ist.

Art. 3.

Für die Ausfertigung von Steigbriefen, insoweit sie mehr als obige Erwähnungen oder wörtlich aus dem Versteigerungsacte aufzunehmende Stellen enthalten, haben die Notare keine Gebühren zu beziehen.

Art. 4.

Wird von einem Betheiligten die Ausfertigung eines Steigbriefes in ausgedehnterer als der oben vorgeschriebenen Form, oder die Abschrift der den Versteigerungsprotocollen beigefügten Vollmachten, Einwilligungen, spätere Ratification ꝛc. verlangt, so hat dieses der Notar vor der Unterschrift des Steigbriefs auf der Ausfertigung zu bemerken und ist dann berechtigt, für jene größere Ausfertigung oder Abschriften die entsprechende Gebühr zu fordern.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 7. October 1849.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des dritten Quartals dieses Jahres sind allerhöchsten Orts nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) die Stiftung von Freunden und Schülern des verewigten Großh. Geheimen Medicinalraths Dr. Balser zu Gießen im Betrage von ungefähr 1100 Gulden zur Gründung eines Ehrengedächtnisses für denselben unter dem Namen „Balsers Stift“;
2) die Stiftung der Adam Wetzel'schen Eheleute zu Flockenbach im Betrage von 100 Gulden zum Besten der Armen daselbst und von 50 Gulden zur Gründung eines Jahrgedächtnisses;
3) das Vermächtniß des Johann Caspar Heyl zu Mainz im Betrage von 200 Gulden an die Schule für arme Kinder im Karmeliterkloster zu Mainz;
4) die Vermächtnisse des Pfarrers Schmitt zu Kleinkrotzenburg an die katholische Kirche daselbst:
   a) von 2000 Gulden zur alljährlichen Unterstützung braver, namentlich kranker Hausarmen und zur Anschaffung von Paramenten,

b) von 50 Gulden zur Stiftung eines Jahrgedächtniſſes,
c) von weiteren 50 Gulden, deren Zinſen alljährlich an die Ortsarmen vertheilt werden ſollen, und
d) ſeiner Bibliothek an die Pfarrei Kleinkrotzenburg;

5) die Schenkung der Wittwe des Ortsbürgers Friedrich Vogt zu Kleinrohrheim von 100 Gulden an die Einſiedelkapelle bei Gernsheim zur Stiftung von Jahrgedächtniſſen;

6) das Vermächtniß des Apothekers Jacob Chriſtian Dietz zu Ortenberg im Betrage von 150 Gulden an die daſige evangeliſche Kirche;

7) die Vermächtniſſe der Margarethe Goy von Seligenſtadt im Betrage von 100 Gulden an die katholiſche Kirche zu Seligenſtadt zur Stiftung eines Engelamtes und von 200 Gulden an das ſtädtiſche Hospital daſelbſt, deren Zinſen zu Gunſten von Hausarmen verwendet werden ſollen;

8) die Stiftung des Ortsbürgers Simon Koch zu Weiſenau im Betrage von 100 Gulden an die katholiſche Kirche daſelbſt zur Abhaltung von Jahrgedächtniſſen;

9) das Vermächtniß des Ortsbürgers Philipp Bertram II. zu Pfaffenſchwabenheim im Betrage von 200 Gulden an die katholiſche Kirche daſelbſt zur Abhaltung von Seelenämtern.

Allerhöchſtem Auftrage zufolge wird dieſes hiermit dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmſtadt den 4. October 1849.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Innern.

Jaup.

v. Lehmann.

Bekanntmachung,

die Beſtellung der Wahlcommiſſäre für die Wahlen der Abgeordneten zu den beiden landſtändiſchen Kammern betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an die Stelle des nach der Bekanntmachung vom 21. September d. J., in Nr. 61 des Regierungsblatts, zum Wahlcommiſſär für die Wahl zur zweiten Kammer im IV. Wahlbezirk der Provinz Starkenburg, Bensheim, beſtellten, aber verhinderten Herrn Kreisraths von Rüding zu Bensheim, nunmehr

Herr Obereinnehmer Küchler zu Bensheim

zum Wahlcommiſſär für dieſen Wahlbezirk ernannt worden iſt.

Darmſtadt, den 10. October 1849.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Innern.

Jaup. Maurer.

Melior.

Nachtrag zu dem Verzeichniſſe der Vorleſungen, welche auf der Gr. Landesuniverſität Gießen im Winterhalbjahre 18⁴⁰/₅₀ gehalten werden.

Rechtswiſſenſchaft.

Profeſſor Dr. von Madai wird folgende Vorleſungen halten:

Geſchichte und Inſtitutionen des Römiſchen Rechts, verbunden mit fortlaufender Interpretation der Inſtitutionen Juſtinians: 10 Stunden wöchentlich;

Erklärung des Pandectentitels de jure dotium – publice.

Namensveränderungen.

Es wurde geſtattet:

1) am 25. September der Adoptivtochter des Schuhmachermeiſters Adam Berr von Babenhauſen, im Regierungsbezirke Dieburg, Maria Barbara Maurer, künftig den Familiennamen „Berr“ und
2) am 3. October der ledigen Johanna Philippine Siegfried aus Darmſtadt, dermalen in Liefland, künftig den Namen „Siegfried-Lindenberg“ zu führen.

Ertheilung eines Patents.

Am 25. September wurde dem Franz Xaver Schmitz zu Frankfurt a. M. auf die Dauer der nächſten fünf Jahre für den ganzen Umfang des Großherzogthums Heſſen das ausſchließliche Recht ertheilt, die von ihm nach der übergebenen Beſchreibung mit Zeichnungen erfundene neue Conſtruction eines zug- und geruchloſen Abtritts allein in Anwendung bringen, beziehungsweiſe einrichten und verkaufen zu dürfen.

Dienſtnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 4. September die Berufung des Profeſſors an der Univerſität Freiburg, Hofraths Dr. Carl Otto von Madai, als ordentlicher Profeſſor der Rechtswiſſenſchaft an der Landesuniverſität Gießen zu genehmigen und das Anſtellungs-Decret für denſelben, nach inzwiſchen erfolgter Entlaſſung aus ſeinem bisherigen Dienſtverbande, zu vollziehen geruht.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt iſt:

die erſte evangeliſche Pfarrſtelle zu Hungen, im Regierungsbezirke Friedberg, mit einem jährlichen Gehalte von 1000 Gulden, zu welcher Stelle dem Herrn Fürſten zu Solms-Braunfels das Präſentationsrecht zuſteht.

Sterbfälle.

Geſtorben ſind:

1) am 20. Auguſt der Phyſicatswundarzt Conrad Köllifch zu Dieburg;
2) am 3. October der penſionirte Steuercommiſſär Carl Chriſtoph Budden zu Grünberg.

Berichtigung.

Der mit der evangeliſchen Schullehrerſtelle zu Geilshauſen, Regierungsbezirks Gießen, verbundene Gehalt beträgt nach neuerer Benachrichtigung nicht, wie in Nr. 54 des Reg.-Blts. vom 8. v. M. angegeben iſt, 301 fl. 59 kr., ſondern nur 248 fl. 59 kr., einſchließlich der Vergütung für Heizung des Schullokals.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 65.

Darmstadt am 19. October 1849.

Inhalt: 1) Gesetz, die Ablösung von Leistungen, welche auf Grundstücken oder Grundrenten haften, und nicht dem Art. 1 des Ablösungsgesetzes vom 27. Juni 1836 unterliegen, betr.; — 2) Bekanntmachung, die Bestellung der Wahlcommissäre für die Wahlen der Abgeordneten zu den beiden landständischen Kammern betr.; — 3) Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Strafurtheile der Gerichte der Provinz Oberhessen; — 4) Concurrenzeröffnungen.

Gesetz,

die Ablösung von Leistungen, welche auf Grundstücken oder Grundrenten haften, und nicht dem Art. 1 des Ablösungsgesetzes vom 27. Juni 1846 unterliegen, betr.

Ludwig III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um die Befreiung des Grundeigenthums auch von einigen Leistungen möglich zu machen, welche nicht bereits nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1836 ablösbar sind, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen:

Art. 1.

Nachbenannte Lasten, nämlich:

1) Besoldungslasten zu Gunsten von Kirchen- und Schuldienern;
2) Anschaffung und Unterhaltung von Bedürfnissen für den Kirchen- oder Schuldienst;
3) Erbauung und Unterhaltung von Kirchen, Capellen, Pfarr-, Glöckner- und Schulhäusern;
4) Anlegung und Unterhaltung von Friedhöfen;
5) Anschaffung und Unterhaltung von Faselvieh,

können, insofern sie auf Grundrenten oder als Reallasten auf gewissen Grundstücken haften und auf jeden Besitzer derselben übergehen, oder auf Grundrenten gehaftet haben und in Gemäßheit des Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1836 auf andere Objecte übertragen worden sind, zwangsweise auf Verlangen des verpflichteten Theils nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abgelöst werden.

Der Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1836 ist hinsichtlich der vorstehend genannten Lasten aufgehoben.

Art. 2.

Zum Behuf der Ablösung müssen, mit Ausnahme der unter 3 und 4 des Art. 1 erwähnten Lasten, vorerst alle unständige Lasten, d. h. solche, welche nicht in einem jährlich bleibenden Betrage bestehen, mit Anwendung der Bestimmungen des Art. 9 des Gesetzes vom 27. Juni 1836 in eine jährliche Abgabe verwandelt werden; die zu ermittelnde ständige Abgabe muß stets in Geld bestimmt werden.

Art. 3.

Wenn abzulösende Leistungen in Naturaliengattungen bestehen, für welche gesetzlich ein Anschlagpreis zum Behuf der Ablösung noch nicht bestimmt ist, so ist auch der Geldanschlag nach den Bestimmungen des Art. 9 des Gesetzes vom 27. Juni 1836 zu ermitteln.

Art. 4.

Die Ablösung der ständigen, sowie der nach Maßgabe des Art. 2 verwandelten, bisher unständigen Lasten geschieht durch Zahlung des fünfundzwanzigfachen Betrags der jährlichen Abgabe.

Wurden nach dem seitherigen Verhältnisse die Steuern und Umlagen durch den Berechtigten, sey es direct oder durch Abzug an den Leistungen, getragen, so soll die Ablösung, durch welche diese Last auf den Verpflichteten übergeht, mittelst Zahlung des achtzehnfachen Betrags erfolgen.

Art. 5.

Die Ablösungssumme für die unter 3 und 4 im Art. 1 genannten Lasten werden verschieden berechnet, je nachdem die letzteren bloß die Verbindlichkeit zur Unterhaltung oder die zum jeweiligen Neubau, beziehungsweise neuen Anlegung oder beide umfassen.

Art. 6.

Besteht die Last nur in der Verbindlichkeit zur Unterhaltung, so ist zum Behuf der Ablösung — wenn gütliche Vereinbarung nicht zu Stande kommt — durch Schätzung zu ermitteln:

a) nach wie viel Jahren das Gebäude oder die Anlage, auf welche sich die Last bezieht, muthmaßlich durch neue ersetzt werden müssen,
b) was die Unterhaltung bis dahin, und
c) was die jährliche Unterhaltung des neuen Gebäudes, beziehungsweise der neuen Anlage, während der ganzen Dauer derselben im Durchschnitt jährlich kosten wird.

Bei der Berechnung der Ablösungssumme sind alsdann drei Fälle zu unterscheiden:

I. Ist der nach Satz b abgeschätzte Betrag dem nach Satz c abgeschätzten gleich, so bildet das nach Art. 4 zu bestimmende Vielfache dieses in beiden Perioden gleichen Jahresbetrags die Ablösungssumme für die Last.

II. Iſt aber der Betrag für den Fall des Satzes b größer als für den des Satzes c, dann beſteht die Ablöſungsſumme:

1) in dem nach Art. 4 zu beſtimmenden Vielfachen des Betrages von dem Falle des Satzes c und:

2) in dem mit Zinſen und Zinſeszinſen zu 3% auf die Zeit der Ablöſung reducirten Geſammtbetrag des bis zum Eintritt des Neubaues, beziehungsweiſe der neuen Anlage (Satz a) weiter erforderlichen jährlichen Unterhaltungsaufwandes (des temporären Mehraufwandes).

III. Iſt aber endlich der Betrag nach Satz b kleiner als derjenige, nach dem Satz c, ſo beſteht die Ablöſungsſumme:

1) in dem nach Art. 4 zu beſtimmenden Vielfachen des nach dem Satz b abgeſchätzten jährlichen Unterhaltungsaufwandes,

2) in dem mit Zinſen und Zinſeszinſen zu 3% auf die Zeit der Ablöſung reducirten Werthe des 3procentigen Capitalanſchlags des zur Zeit des Neubaues, beziehungsweiſe der neuen Anlage (Satz a) eintretenden Mehraufwands an Unterhaltungskoſten.

Art. 7.

Wenn die Ablöſungsſumme für die Laſt des Neubaues, beziehungsweiſe der neuen Anlage, nicht durch gütliche Vereinbarung feſtgeſetzt werden kann, ſo wird durch Schätzung feſtgeſetzt:

a) wie viele Jahre das vorhandene Gebäude, beziehungsweiſe die vorhandene Anlage, worauf ſich die Laſt bezieht, muthmaßlich noch ausdauern wird;

b) auf wie viele Jahre die Dauer nach dem nächſten oder künftigen Neubau, beziehungsweiſe der neuen Anlage, angenommen werden kann;

c) welche Summe jeder künftige Neubau, beziehungsweiſe neue Anlage, den Verpflichteten koſten wird.

Die Ablöſungsſumme iſt gleich der Summe der, mit Zinſen und Zinſeszinſen zu 3% auf die Zeit der Ablöſung reducirten Werthe aller in Zukunft zu erwartenden Laſten des Neubaues, beziehungsweiſe der neuen Anlage.

Art. 8.

Beſteht die abzulöſende Laſt in der Pflicht der Unterhaltung und des Neubaues, beziehungsweiſe der neuen Anlage, ſo bilden die in den Art. 6 und 7 für die betreffenden Fälle beſtimmten Entſchädigungsbeträge zuſammengenommen die Ablöſungsſumme.

Art. 9.

Bei den nach Art. 6 und 7 vorzunehmenden Schätzungen iſt zu berückſichtigen:

a) die Beſtimmung der Gegenſtände, worauf ſich die Laſt bezieht;

b) ob dieſelben dieſer Beſtimmung genügen oder nicht, und, letzteren Falls, ob deßhalb vorausſichtlich früher ein Neubau, beziehungsweiſe eine neue Anlage erforderlich werden wird, als ſonſt nach Beſchaffenheit derſelben nöthig wäre;

c) die in der Gegend herkömmliche Weise zu bauen und der örtliche Preis von Materialien und Arbeit;

d) wenn die Last bloß hülfsweise (subsidiär) besteht, die zur Bestreitung der principalen Pflicht vorhandenen Mittel des zunächst Pflichtigen, indem alsdann dem hülfsweise Pflichtigen nur derjenige Werth der Leistung zur Last zu setzen ist, für welchen die Mittel des Hauptpflichtigen nicht anreichen.

Art. 10.

Die Abschätzung geschieht durch drei verpflichtete Sachverständige, von welchen, wenn beide Theile sich nicht über die zu wählenden Personen vereinigen, jeder Theil einen und die Regierungsbehörde des Bezirks, in welchem die Leistung zu erfüllen ist, den dritten zu ernennen hat.

Die Regierungsbehörde hat, wenn der verpflichtete Theil die Ablösung verlangt, zu dem Ende beiden Theilen eine vierwöchige Frist zur Ernennung der von ihnen zu bestimmenden Sachverständigen mit der Androhung anzuberaumen, daß im Falle des Nichthandelns die zu ernennenden Sachverständigen von Amtswegen würden ernannt werden.

Die Sachverständigen können aus rechtlichen Gründen recusirt werden, und es hat über die deßfalls vorgebrachten Einreden der Administrativjustizhof oder die an dessen Stelle tretende Behörde, vorbehaltlich des Recurses an den Staatsrath, nach Maßgabe des Art. 14 zu entscheiden.

Die ernannten drei Sachverständigen werden von der Regierungsbehörde beeidigt und instruirt, nachdem dieselbe zuvor den hierzu anberaumten Termin beiden Theilen zeitig bekannt gemacht hat, damit diese, wenn sie wollen, der Verpflichtung beiwohnen können.

Art. 11.

Hat der verpflichtete Theil seine Erklärung, wodurch die Ablösung verlangt wird, bei der Regierungsbehörde abgegeben, und ist sie von dieser zum Behufe des weiteren, im vorstehenden Artikel angegebenen Verfahrens dem Berechtigten mitgetheilt worden, so kann sie ohne dessen Einwilligung nicht mehr zurückgenommen werden.

Art. 12.

Wenn unter den Sachverständigen eine Verschiedenheit der Ansichten über die Abschätzung oder den zu bestimmenden Betrag stattfindet, so ist jedesmal die Mitte aus den verschiedenen Abschätzungen oder den bestimmten Beträgen auszumitteln, und diese als die richtige Bestimmung der Abschätzung oder des Betrags anzunehmen.

Art. 13.

Das stets motivirt zu gebende Gutachten der Sachverständigen erfordert, um als Entscheidung zu gelten, wenn beide Theile sich mit seinem Resultate für zufrieden erklären, nur einer Bestätigung der vorgesetzten Regierungsbehörde. Wenn dagegen der eine oder der andere Theil sich nicht damit zufrieden erklärt, so muß die Regierungsbehörde das Gutachten an den Admini-

ſtrativjuſtizhof oder an die an deſſen Stelle tretende Behörde zur Verfügung einſenden, in welcher aber, iſt kein Formfehler oder kein Mangel oder keine Unrichtigkeit in den factiſchen oder geſetzlichen Vorausſetzungen für daſſelbe vorhanden, nur die Beſtätigung des Gutachtens auszuſprechen iſt.

Art. 14.

Gegen die Entſcheidung des Adminiſtrativjuſtizhofs kann binnen vier Wochen zerſtörlicher Friſt Recurs an den Staatsrath angezeigt, und muß in dieſem Falle binnen weiterer vier Wochen bei Verluſt des Rechtsmittels ausgeführt werden.

Der Staatsrath kann eine Gegenſchätzung, wenn dieſe rechtlich möglich und zuläſſig iſt, vornehmen laſſen.

Die Entſcheidung des Staatsraths geht ſofort in Rechtskraft über.

Art. 15.

Alle Verhandlungen der Regierungs- und der Adminiſtrativjuſtizbehörden, welche ſich auf die Ablöſung der in dieſem Geſetze behandelten Grundlaſten beziehen, ſind von Sporteln und Stempelgebühren befreit. Die Gebühren von Sachverſtändigen, welche im Falle eines Anſtandes die Regierungsbehörde vorbehältlich des Recurſes an die Adminiſtrativjuſtizbehörde feſtzuſetzen hat, trägt der Verpflichtete.

Ueber die Koſten, welche in Folge des an den Staatsrath ergriffenen Recurſes erwachſen, erkennt dieſe Behörde nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen.

Art. 16.

Die nach Maßgabe dieſes Geſetzes zu entrichtenden Ablöſungsſummen werden, wenn die Laſten nicht auf Grundrenten haften, ſowie in dem Falle, wenn ſie auf Grundrenten haften und wenn ſolches auch hinſichtlich der Ablöſungsſumme für dieſe geſchieht, baar entrichtet; ſie werden auf den zunächſt fälligen Theil der Ablöſungsſumme für die Grundrente angewieſen und demnächſt daraus entrichtet, wenn dieſe nach den Beſtimmungen der Art. 23 und 24 des Geſetzes vom 27. Juni 1836 über die Ablöſung der Grundrenten und Art. 10 des Geſetzes von demſelben Tage über die Mitwirkung der Staatsſchuldentilgungskaſſe erſt ſpäter abgetragen wird und zwar mit Zinſen, wie ſie von der Grundrentenablöſungsſumme bezogen werden.

Art. 17.

Die Fortleiſtung der zur Ablöſung gebrachten Laſt erliſcht für den Verpflichteten mit dem Beginn des Jahres, in welchem die nach dieſem Geſetze dafür ermittelte Ablöſungsſumme an den Berechtigten baar bezahlt oder nach Art. 16 auf noch ſtehende Grundrentenablöſungscapitalien angewieſen wird. In beiden Fällen hat der Laſtenberechtigte mit dem Ablöſungscapital von dieſem vom 1. Januar deſſelben Jahres an vier Procent Zinſen bis zu dem Tage der Abtragung, welcher jedoch dem Laſtenberechtigten vier Monate vorher angezeigt werden muß, zu beziehen.

Art. 18.

Hinsichtlich des Bezugs der nach gegenwärtigem Gesetze zu zahlenden Ablösungscapitalien und des Uebergangs der abgelösten Leistungen wird Folgendes bestimmt:

1) die Ablösungscapitalien wegen Anschaffung und Unterhaltung von Faselvieh, wegen der Leistungen für Friedhöfe, wegen Anschaffung und Unterhaltung von Requisiten für den Schuldienst, wegen Erbauung und Unterhaltung von Schulhäusern, sowie die Ablösungscapitalien von Schulbesoldungstheilen, fließen als Einnahme II. Klasse in die Kasse derjenigen bürgerlichen Gemeinde, welche bisher schon die fraglichen Bedürfnisse zu bestreiten gehabt hätte, wenn kein besonders dazu Verpflichteter vorhanden gewesen wäre, und diese Gemeinde übernimmt dagegen für die Zukunft die fraglichen Lasten nach den desfalls bestehenden allgemeinen Normen;
2) die Ablösungscapitalien wegen Erbauung und Unterhaltung von Kirchen, Capellen, Pfarr- und Glöckner-Häusern, wegen Stellung von Requisiten für den Kirchendienst, sodann die Ablösungscapitalien für Pfarr- und Glöckner-Gehalte werden, gegen Uebernahme der abgelösten Lasten, an die Kirchenkasse der betreffenden Pfarrei gezahlt;
3) insoweit die solchergestalt auf Gemeinden und Kirchenkassen übergehenden Besoldungslasten vor der Ablösung in Naturalien bestanden haben, sind sie von dem Uebergange an die Gemeinden oder Kirchenkassen an nur noch in Geld und zwar nach dem Anschlage zu verabreichen, welcher als Grundrente der Ablösung zu Grunde gelegt worden ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 3. October 1849.

(L. S.) LUDWIG.

Jaup.

Bekanntmachung,

die Bestellung der Wahlcommissäre für die Wahlen der Abgeordneten zu den beiden landständischen Kammern betreffend.

An die Stelle des nach der Bekanntmachung vom 21. vorigen Monats (Regierungsblatt Nr. 61) zum Wahlcommissär für die Wahl eines Abgeordneten zur ersten Kammer in dem vereinigten Wahlbezirke Heppenheim und Worms und für die Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer in dem Wahlbezirke Heppenheim ernannten Herrn Regierungsraths App ist wegen Verhinderung desselben zur Leitung dieser Wahlen der Herr Regierungsrath Schmitt zu Heppenheim als Wahlcommissär bestellt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Darmstadt, den 15. October 1849.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

Jaup. Maurer.

Reuling.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Artikel 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Strafurtheile der Gerichte der Provinz Oberhessen.

Es wurden verurtheilt:

I. Von Großh. Hess. Hofgericht der Provinz Oberhessen:

1) Georg Mohr von Niederohmen wegen ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 27. April 1847 in eine Zuchthausstrafe von 2½ Jahren.
2) Meier Gotthelf, Jacob Hartmann, Konrad Weiß von Kaichen wegen ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 23. December 1847, jeder in eine Correctionshausstrafe von 2½ Jahren, die Strafe des Letzteren jedoch wegen Rückfalls geschärft in den ersten 8 Tagen eines jeden Vierteljahrs durch einsame Einsperrung.
3) Landgerichts-Actuar Friedrich Engel zu Homberg wegen Dienstvergehen und zwar 1) wegen Verheimlichung gerichtlicher Actenstücke, 2) wegen Veruntreuung in dienstlicher Eigenschaft eingenommener Gelder, durch Urtheil vom 9. Januar 1849 zu Dienstentsetzung.
4) Johannes Euler II. von Stornsdorf wegen eines einfachen und eines kleinen Diebstahls im 6. Rückfalle, durch Urtheil vom 11. November 1847 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag und einsame Einsperrung während der ersten 14 Tage eines jeden Quartals, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 5 Jahren nach verbüßter Strafe.
5) Johannes Wickenhöfer von Neddighausen wegen im Raufhandel erfolgter Tödtung des Forstschützen Jacob Hafner daselbst durch Urtheil vom 8. Juni 1848 in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren.
6) Anton Haller von Langgöns wegen Theilnahme an einem Aufruhr, beziehungsweise Aufforderung dazu, Widersetzung gegen eine obrigkeitliche Verfügung und Verletzung der Amts- und Dienstehre, sodann
7) Johannes Wenzel von da wegen Theilnahme an demselben Aufruhr, beziehungsweise Miturheberschaft und Anstiftung dazu durch Urtheil vom 30. März 1849.
   Ersterer in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 4 Monaten,
   Letzterer in eine solche von 14 Monaten.
8) Der gewesene Gemeinderechner für die Gemeinden Elpenrod und Fischbach, Georg Wilhelm Feldpusch zu Alsfeld, wegen Veruntreuung in seinem Dienst als Gemeinderechner und Veräußerung eines mit gerichtlichem Beschlag belegten Sparheerdes durch Urtheil vom 16. Juni 1849 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten.
9) Daniel Michel von Friedberg wegen Landstreicherei durch Urtheil vom 21. Februar 1849 in eine Zuchthausstrafe von 2½ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung während 14 Tagen eines jeden Vierteljahrs, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach verbüßter Strafe.
10) Johannes Möser von Wieseck wegen Unterschlagung durch Urtheil vom 16. Juni 1849 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung während der ersten 14 Tagen eines jeden Quartals, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 5 Jahren nach verbüßter Strafe.
11) Jacob Krahl von Bobenhausen wegen einfachen Diebstahls, Körperverletzung, sowie thätlicher und wörtlicher Beleidigung durch Urtheil vom 2. November 1848 in eine Correctionshausstrafe von 14 Monaten.
12) Margarethe Becker von Robenbach wegen Landstreicherei durch Urtheil vom 3. Januar 1849 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 8 Tage eines jeden Quartals, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

13) Johannes Nieß von Herchenhain wegen Wilderei durch Urtheil vom 6. Januar 1849 in eine Correctionshausſtrafe von 15 Monaten.

14) Peter Ernſthäuſer von Geismar, Kurfürſtlich Heſſ. Juſtizamts Frankenau, wegen einfachen Diebſtahls im zweiten Rückfalle durch Urtheil vom 13. Januar 1849 in eine Correctionshausſtrafe von 15 Monaten, geſchärft durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag während der erſten 8 Tage eines jeden Vierteljahrs und einſame Einſperrung während gleicher Friſt.

15) Johannes Feuerſtein von Stangenrod wegen Theilnahme an dem, am 9. Mai v. J. zu Stangenrod ſtattgehabten Aufruhr durch Urtheil vom 16. Januar 1849 in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre.

16) Georg Reppel von Bettenhauſen wegen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg durch Urtheil vom 23. Januar 1849 in eine Correctionshausſtrafe von 2 Jahren.

17) Suſanne Faber von Nidda wegen Landſtreicherei im zweiten Rückfalle durch Urtheil vom 15. Februar 1849 in eine Correctionshausſtrafe von 15 Monaten, geſchärft während der erſten 14 Tage eines jeden halben Jahrs der Strafzeit durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag, ſowie zur Stellung unter polizeiliche Aufſicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe.

18) Georg Heinrich Böcher von Lauter wegen Landſtreicherei im zweiten Rückfalle durch Urtheil vom 1. März 1849 in eine Zuchthausſtrafe von 2 Jahren, geſchärft in den erſten und letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag und einſame Einſperrung, ſodann zur Stellung unter polizeiliche Aufſicht während 4 Jahren nach verbüßter Strafe.

19) Wilhelm Sufemichel von Schlitz wegen einfachen Diebſtahls im erſten Rückfalle durch Urtheil vom 27. Februar 1849 in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre, geſchärft in den erſten 8 Tagen eines jeden Vierteljahrs durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag und einſame Einſperrung.

20) Konrad Rauſch, ledig, von Stockhauſen wegen eines einfachen und eines kleinen Diebſtahls, Unterſchlagung und Münzvergehen im erſten Rückfalle durch Urtheil vom 13. März 1849 in eine Correctionshausſtrafe von 13 Monaten, geſchärft durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag während der erſten 14 Tage eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit.

21) Konrad Krömmelbein von Freienſteinau wegen Verletzung der Stellung unter polizeiliche Aufſicht und Landſtreicherei durch Urtheil vom 13. März 1849 in eine Zuchthausſtrafe von 2 Jahren, welche während der erſten 8 Tage eines jeden Quartals der Strafzeit durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod zu ſchärfen iſt, ſodann zur Stellung unter polizeiliche Aufſicht auf die Dauer von 4 Jahren nach verbüßter Strafe.

22) Johannes Schwalm von Reimenroth wegen Landſtreicherei im 3. Rückfalle durch Urtheil vom 15. Mai 1849 in eine Zuchthausſtrafe von 2 Jahren, geſchärft durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag und einſame Einſperrung während der erſten 8 Tage eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit, ſowie zur Stellung unter polizeiliche Aufſicht während 4 Jahren nach verbüßter Strafe.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt ſind:

1) die zweite evangeliſche Pfarrſtelle zu Butzbach, im Regierungsbezirke Friedberg, mit einem jährlichen Gehalte von 928 Gulden 47 Kreuzer;

2) die katholiſche Schullehrerſtelle zu Hackenheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 307 Gulden 25 Kreuzer, mit Einſchluß der Entſchädigung für Heizung, wovon jedoch 60 Gulden an den penſionirten Lehrer abzugeben ſind;

3) die zweite evangeliſche Schullehrerſtelle zu Crumſtadt, im Regierungsbezirke Darmſtadt, mit einem jährlichen Gehalte von 264 Gulden 44 Kreuzer und 30 Gulden für Heizung des Schullocals;

4) die Stelle eines Phyſicatsarztes für den Phyſicatsbezirk Neuſtadt, im Regierungsbezirke Erbach.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 66.

Darmstadt am 2. November 1849.

Inhalt: 1) Verordnung, die polizeiliche Aufsicht über die Eisenbahn von Offenbach nach Frankfurt betr.; — 2) Bekanntmachung, die Zusammensetzung der beiden landständischen Kammern und die Wahlen der Abgeordneten — insbesondere die Bildung der Wahlbezirke betr.; — 3) Bekanntmachung, die Ausgabe von Grundrentenscheinen betr.; — 4) Dienstnachrichten; — 5) Dienstentbindung; — 6) Concurrenzeröffnungen.

Verordnung,

die polizeiliche Aufsicht über die Eisenbahn von Offenbach nach Frankfurt betreffend.

Die zum Schutze der Main-Neckar-Eisenbahn in der Provinz Starkenburg und zur Sicherung des Verkehrs auf derselben in der Verordnung vom 12. Mai 1846 (Regierungsblatt Nr. 20) erlassenen Bestimmungen werden in Gemäßheit allerhöchster Entschließung hiermit auch auf die Offenbach-Frankfurter Eisenbahn ausgedehnt und sind mit dem Tage des Erscheinens dieser Verordnung im Regierungsblatte auch bezüglich der Offenbach-Frankfurter Eisenbahn zur Anwendung zu bringen.

Darmstadt am 18. October 1849.

Aus allerhöchstem Auftrag:

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

Jaup. Maurer.

Reuling.

Bekanntmachung,

die Zusammensetzung der beiden landständischen Kammern und die Wahlen der Abgeordneten — insbesondere die Bildung der Wahlbezirke betreffend.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 3. September des laufenden Jahres, die Zusammensetzung der beiden landständischen Kammern betreffend — und auf die demselben beigefügten Verzeichnisse der Wahlbezirke für die Wahlen der Abgeordneten für die erste und zweite Kammer, wonach der Ort Zahlbach für die Wahlen zur zweiten Kammer dem **IV.** Wahlbezirk der Provinz Rheinhessen Oberolm und für die Wahlen zur ersten Kammer dem **XXII.** Wahlbezirk Ober-

olm und Wörrstadt zugetheilt ist, werden diese Verzeichnisse dahin berichtigt, daß hiermit dieser Ort Zahlbach, da derselbe einen integrirenden Bestandtheil der Stadt Mainz bildet, für die Wahlen zur zweiten Kammer dem I. und II. Wahlbezirk Mainz und für die Wahlen zur ersten Kammer dem XX. Wahlbezirk Mainz zugetheilt wird.

Darmstadt am 30. October 1849.

Aus allerhöchstem Auftrag:

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

Jaup. Maurer.

Reuling.

Bekanntmachung,

die Ausgabe von Grundrentenscheinen betreffend.

Nachträglich zu der Bekanntmachung vom 2. November v. J. (Regierungsblatt Nr. 64) wird die folgende Beschreibung der Grundrentenscheine für die Beträge von Fünf und Dreißig Gulden und von Siebenzig Gulden veröffentlicht.

Darmstadt den 22. October 1849.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

F. von Scheuck.

Schleiermacher.

Beschreibung der Grundrentenscheine.

I. Format.

Die Höhe der Scheine verhält sich zu ihrer Breite wie 2 zu 3.

II. Größe.

Der Fünf und Dreißig-Guldenschein ist

4″ hess. hoch

6″ hess. breit.

Der Siebenzig-Guldenschein ist

4″ 4‴ hess. hoch

6″ 6‴ hess. breit.

III. Farbe des Papiers.

Bei dem Fünf und Dreißig-Guldenschein: Naturfarbe des Hanfpapiers mit grauem Unterdruck.

Bei dem Siebenzig-Guldenschein: Naturfarbe des Hanfpapiers mit gelblichem Unterdruck.

IV. Specielle Beschreibung der Vorderseiten:

a) des Fünf und Dreißig-Guldenscheines:

Zeichnung und Schrift im Drucke schwarz. Oben in der Mitte, in einer Reliefverzierung das Großh. Hessische Wappen; die Reliefverzierung enthält links den Buchstaben G und rechts den Buchstaben H; — in den beiden oberen Ecken auf guillochirtem Grunde die arabischen Zahlen 35, darunter die Worte: „Gulden" in weißer Antiqua-Versal-Schrift. — Unter diesen beiden Ecken bildlich dargestellt, links Architectur, Bildhauerei und Malerei, rechts Wissenschaft und Gewerbe; — in den beiden unteren Ecken auf guillochirtem Grunde die arabischen Zahlen 20, darüber die Worte: „Thaler" und darunter die Worte: „im 14 Thaler Fuße, in weißer Antiqua-Schrift. — Unten in der Mitte des Scheines in einer Reliefverzierung links die Litera, rechts die Nummer des Scheines und in der Mitte der Reliefverzierung, als trockener Stempel, das Großh. Hessische Wappen mit der Umschrift: „Großherzogthum Hessen." — Im Innern des Scheines in Kanzlei-Fractur die Worte: „Fünf und Dreißig Gulden" und darüber in Antiqua-Versal-Schrift das Wort: „Grundrentenschein." Hierunter die Legende und die Unterschriften wie bei den Ein-, Fünf- und Zehn-Guldenscheinen.

b) des Siebenzig-Guldenscheines:

Zeichnung und Schrift im Drucke schwarz. Oben in der Mitte, in einer Reliefverzierung auf weißem Felde das Großh. Hessische Wappen; die Reliefverzierung enthält links den Buchstaben G und rechts den Buchstaben H; — in den beiden oberen Ecken, links Kinder, Gewerbe, Ackerbau und Handel vorstellend, und rechts Kinder, die bildenden Künste vorstellend. Unter denselben in guillochirten Feldern stark hervortretend die arabischen Zahlen 70 und darunter auf ebenfalls guillochirtem Grunde die Worte: „Gulden" in verzierter Antiqua-Versal-Schrift. In den beiden unteren Ecken Schilde in Reliefmanier, worin links die Litera und rechts die Nummer des Scheines steht; daneben in zwei guillochirten Feldern die arabischen Zahlen 40, darüber die Worte „Thaler" und darunter die Worte „im 14 Thaler Fuße" in heller Antiqua-Schrift; zwischen diesen beiden Guillochen auf weißem Felde, als trockener Stempel, das Großh. Hessische Wappen mit der Umschrift: „Großherzogthum Hessen." — Im Innern des Scheines auf zwei guillochirten Schildern die Worte: „Grundrentenschein" in gewöhnlicher Antiqua-Versal-Schrift und: „Siebenzig Gulden" in verzierter Antiqua-Versal-Schrift. Darunter die Legende und die Unterschriften wie bei den Ein-, Fünf-, Zehn- und Fünf und Dreißig-Guldenscheinen.

Durch die schwarz gedruckte Legende sind in gelblichem Unterdruck die arabische Zahl 70 und das Wort: „Gulden" in großer Antiqua-Versal-Schrift zu lesen.

V. Specielle Beschreibung der Rückseiten:

Die Rückseiten sowohl des Fünf und Dreißig-Guldenscheines als des Siebenzig-Gulden-

ſcheines ſind nach derſelben Zeichnung in Reliefmanier ausgeführt, wie diejenigen der Ein-, Fünf- und Zehn-Guldenſcheine und unterſcheiden ſich nur in der Größe und in der Bezeichnung ihres Werthes.

In dem mittleren, die ganze Breite des Scheines einnehmenden Schilde enthalten die Fünf und Dreißig-Guldenſcheine die Worte: „Fünf und Dreißig Gulden" und die Siebenzig-Guldenſcheine die Worte: „Siebenzig Gulden" in altgothiſcher, hell in die Augen fallender Schrift. In der unteren linken Ecke ſtehen die arabiſchen Zahlen 35 und resp. 70, darüber die Worte: „Fünf und Dreißig" und resp. „Siebenzig" und darunter „Gulden"; in der unteren rechten Ecke die arabiſchen Zahlen 20 und resp. 40, darüber die Worte: „Zwanzig" und resp. „Vierzig" und darunter „Thaler" in leicht gehaltener Antiqua-Versal-Schrift. In dem Schilde zwiſchen den beiden unteren Ecken ſteht die Unterſchrift eines Beamten. —

Dienſtnachrichten.

1) Am 4. Auguſt wurde der proviſoriſche Packer Anton Ackermann zu Offenbach zum Packer auf der Station Offenbach der Eiſenbahn zwiſchen Offenbach und Frankfurt ernannt.
2) Am 19. September wurde dem Pfarrvicar Friedrich Wilhelm Fritz zu Battenfeld die evangeliſche Pfarrſtelle zu Kirchlotheim, im Regierungsbezirke Biedenkopf, übertragen.
3) Am 26. September wurde der Buchhalter bei der Hauptſtaatskaſſe Ludwig Bonhard zum Rechner der Brandverſicherungskaſſe ernannt.
4) Am 1. October wurde der Phyſicatsarzt Dr. Carl Franz Auguſt Martin zu Neuſtadt zum Phyſicatsarzt des Phyſicats Bingen und der practiſche Chirurg Johann Peter Deginder zu Gießen zum Phyſicatswundarzt in dem Bezirk Romrod ernannt.
5) Am 3. October wurden der Aſſeſſor bei der Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Gießen, characteriſirte Regierungsrath Conrad Gottfried Eckſtein, und der Aſſeſſor bei der Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Darmſtadt Dr. Georg Friedrich Ludwig Horſt zu Regierungsräthen bei den gedachten Regierungs-Commiſſionen ernannt.

Dienſtentbindung.

Am 26. September wurde dem Rechner der Brandverſicherungskaſſe Friedrich Jacob Bader die nachgeſuchte Entlaſſung von dieſer Stelle ertheilt.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt ſind:

1) die evangeliſche Pfarrſtelle zu Heubach, im Regierungsbezirke Dieburg, mit einem jährlichen Gehalte von 737 Gulden, einſchließlich des Wohnungsanſchlags von 60 Gulden und ausſchließlich einer beſonderen Vergütung von 50 Gulden für die Abhaltung des Gottesdienſtes in Amorbach, wobei jedoch bemerkt wird, daß der zu beſtellende Pfarrer ſich bis zur Vollendung des Pfarrhausbaues auf eigne Koſten für eine Wohnung zu ſorgen hat;
2) die evangeliſche Pfarrſtelle zu Schaafheim, im Regierungsbezirke Dieburg, mit einem jährlichen Gehalte von 1009 Gulden;
3) die evangeliſche Schullehrerſtelle zu Braunshardt, im Regierungsbezirke Darmſtadt, mit einem jährlichen Gehalte von 203 Gulden und 30 Gulden für Heizung des Schullokals.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 67.

Darmstadt am 6. November 1849.

Inhalt: 1) Verordnung, die polizeilichen Bestimmungen bezüglich der Rheinbrücke zu Mainz und die Maßregeln zur Verhütung von Beschädigungen derselben betr.; — 2) Bekanntmachung, den Tarif über den der Stadt Gießen bewilligten Octroi betr.; — 3) Promotionen auf der Großh. Landes-Universität Gießen; — 4) Dienstnachrichten; — 5) Dienstentlassung; — 6) Versetzungen in den Ruhestand; — 7) Sterbfälle.

Verordnung,

die polizeilichen Bestimmungen bezüglich der Rheinbrücke zu Mainz und die Maßregeln zur Verhütung von Beschädigungen derselben betreffend.

Ludwig III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nach gepflogenen Verhandlungen und erzieltem Einvernehmen Unserer Territorialbehörde zu Mainz mit dem Festungs-Gouvernement haben Wir in Beziehung auf den Gebrauch der Rheinbrücke bei Mainz und die polizeiliche Aufsicht über dieselbe verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

I. Abschnitt.

Passage über die Brücke.

§. 1.

Der Uebergang über die Schiffbrücke für Fußgänger, Reiter und Wagen ist, gegen Erlegung des tarifmäßigen Brückengeldes, wie bisher zu jeder Zeit, insofern die begrenzenden Festungsthore nicht geschlossen sind, gestattet. Die Passanten dürfen die Brückenbahn nicht verlassen und namentlich, Nothfälle ausgenommen, nicht in die Brückenschiffe herabsteigen, bei Vermeidung einer Strafe von 1 Gulden.

Von der Erlegung des Brückengeldes sind befreit:

a) Militärpersonen aller Grade, deren Familienglieder und Dienstleute;

b) alle zur Militärverwaltung der Bundesfestung gehörigen Personen, deren Familienglieder und Dienstleute;

c) die zur Fortificationsarbeit gehörigen Arbeiter und Fuhren.

Alle diejenigen Personen, welche hiernach kein Brückengeld zu entrichten haben, müssen sich, wenn sie nicht Uniform tragen und zu den unter a. und b. verzeichneten gehören, durch eine Charte des resp. Platzcommandos, wenn sie zu den unter c. verzeichneten gehören, durch eine Charte der Königlich Preußischen Genie-Direction legitimiren.

Bei mangelnder Legitimation haben diese Personen das Brückengeld zu erlegen.

Hinsichtlich der Civilangestellten behält es bei den seither stattgefundenen Befreiungen sein Bewenden.

§. 2.

Bei erfolgter Eröffnung der Brücke zum Durchlaß muß alles Fuhrwerk und gerittenes oder getriebenes Vieh auf einem der beiden Ufer halten und darf die Brücke nicht betreten, bis solche wieder gehörig befestigt und geschlossen ist.

Die Fußgänger haben sich außerhalb der gezogenen Barrieren zu halten und dürfen solche, bevor sie von dem Brückenpersonale wieder geöffnet sind, nicht überschreiten.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Strafe von 1 Gulden belegt.

Diese Strafbestimmung findet jedoch bei Fuhrwerk und gerittenem oder getriebenem Vieh keine Anwendung, welches sich schon zur Zeit der Eröffnung der Brücke auf derselben befand.

§. 3.

Alle leere oder beladene Wagen dürfen nur im Schritte über die Brücke gefahren werden. Wenn bei niedrigem Wasserstande die Brücke von den beiden Ufern gegen den Strom zu stark geneigt liegt, müssen die Wagen auf Anordnung des Brückenpersonals mittelst Hemmschrauben gehemmt oder an Seilen an dem Abhang herabgelassen werden.

Pferde und sonstiges Vieh dürfen ebenfalls nur im Schritte geritten, an der Hand geführt oder getrieben werden.

Zuwiderhandlungen werden mit 1 bis 5 Gulden bestraft.

§. 4.

Heerden von Hornvieh dürfen nur in kleinen Abtheilungen von 5 bis 6 Stück unter gehöriger Obhut der Treiber über die Brücke getrieben werden. Sobald eine solche Abtheilung die Brücke betreten hat, muß, um Begegnungen auf der Brücke zu vermeiden, jeder andere Viehtransport von der entgegengesetzten Seite her an den Ufern in entsprechender Entfernung halten, bis der erste die

Brücke paſſirt hat. Faſſelochſen dürfen nicht anders als gekniehaftet am Seile über die Brücke geführt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die deßfallſigen Anweiſungen des Brückenperſonals werden mit 1 bis 3 Gulden beſtraft.

§. 5.

Der Transport von Schießpulver über die Brücke iſt, bei Vermeidung einer vom Großherzogl. Kreisgericht zu erkennenden Strafe von 3 bis 15 Gulden, gänzlich verboten. Daſſelbe kann nur in beſonderen Fahrzeugen oberhalb oder unterhalb der Stadt von einem Ufer an das andere übergefahren werden; wo dann die Transportanten die Beſtimmungen des Artikels 65 der Rheinſchifffahrts-Convention zu beobachten haben.

Wenn militäriſche unvermeidliche Nothwendigkeit vorliegt, ſo kann auf Befehl des Feſtungs-Gouvernements Schießpulver über die Rheinbrücke transportirt werden, während dem alsdann für alle übrigen Paſſanten die Brücke geſperrt wird.

§. 6.

Die paſſirenden Wagen, Reiter, Viehtransporte und die an der Hand geführten Thiere müſſen ſtets die Mitte der Brücke einhalten. Kein Wagen darf dem andern auf der Brücke vorfahren. Alle Fuhrwerke, in entgegengeſetzter Richtung auf der Brücke ſich begegnend, haben auf die rechte Seite auszuweichen, ebenſo auch Pferde und ſonſtiges Vieh, welches über die Brücke geritten, geführt oder getrieben wird. Kommen auf der Brücke zwei geladene Fuhrwerke entgegen, ſo muß das von Kaſtel nach Mainz fahrende über einem Brückenſchiffe ſo lange halten, bis das andere vorüber gefahren iſt.

Zuwiderhandlungen gegen dieſe Beſtimmungen werden mit einer Polizeiſtrafe von 3 bis 5 Gulden geahndet.

§. 7.

Vierräderige Wagen mit mehr als 66 Centner Ladung und zweiräderige Wagen mit mehr als 40 Centner Ladung dürfen nicht über die Brücke fahren. Beträgt die Breite der Radſchienen dieſer Fuhrwerke weniger als 4 Zoll, ſo iſt die Paſſage über die Brücke ſchon bei einer Ladung von 60 resp. 36 Centnern unterſagt. Fuhrwerke dieſer Art werden in beſonderen Nähen von dem Brückenperſonal über den Strom gezogen.

Dieſe Vorſchrift gilt auch für Geſchütze und Militärfuhrweſen, mit der Modalität, daß 12-pfündige Geſchütze mit 40 Schritt Zwiſchenraum unter einander paſſiren dürfen.

Entſteht bei dem Brückenmeiſter ein Zweifel über die Richtigkeit der Angabe des Gewichtes der Ladung, ſo kann daſſelbe einer Reviſion unterworfen werden und außer einer Strafe von 3 bis 7 Gulden fallen alle daraus entſtehenden Koſten dem Fuhrmann zur Laſt, wenn bei dieſer Reviſion ein größeres, als das angegebene Gewicht ſich herausſtellen ſollte.

§. 8.

Alle vierräderigen Wagen mit einer Ladung von 30 Centnern und mehr, sowie alle zweiräderige Wagen von 20 Centnern und mehr, welchen die Passage gestattet ist, sollen durch einen Brückenwärter über die Brücke begleitet werden. Passiren mehrere Fuhrwerke dieser Art gleichzeitig die Brücke, so müssen dieselben auf eine Entfernung von wenigstens vier Brückenschiffen von einander geführt werden. Zwei dergleichen schwer beladene Fuhrwerke sollen sich auf der Brücke in entgegengesetzter Richtung nicht begegnen. Der zuletzt an die Brücke gelangte Fuhrmann hat auf Weisung des Brückenpersonals das Abfahren des ersteren von der Brücke an dem Ufer abzuwarten.

Zuwiderhandlungen gegen die deßfalls von dem Brückenpersonal zu treffenden Anordnungen werden mit einer Polizeistrafe von 5 bis 7 Gulden bestraft.

§. 9.

Das Schießen auf der Brücke ist verboten, ebensowenig darf auf derselben, gleichviel ob aus einer offenen oder geschlossenen Pfeife geraucht werden. Es darf Niemand weder mit einer brennenden Cigarre, noch mit irgend einem brennenden Stoffe, außer einem Lichte in einer wohl verschlossenen Laterne, die Brücke passiren.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 7 Gulden bestraft.

II. Abschnitt.

Durchlaß der Segelschiffe.

§. 10.

Jeder Schiffer, welcher durch die Brücke fahren will, hat dieses dem Brückenmeister vorher anzuzeigen und den erforderlichen Durchlaßschein einzuholen.

§. 11.

Alle Schiffe von mehr als 200 Centner Ladungsfähigkeit dürfen nur mittelst vorgebrachter Seile durch die Brücke geholt oder durch dieselbe abgelassen werden. Das Einstechen der Fahrhacken in die Brückenschiffe während der Durchfahrt ist bei einer Strafe von 1 Gulden verboten.

§. 12.

Alle beladene Fahrzeuge, auf welchen in Gemäßheit des Art. 57 der Rheinschifffahrts-Convention der Schiffspatron oder Führer anwesend seyn muß, müssen bei der Durchfahrt durch einen Steuermann geführt seyn, widrigenfalls der Durchlaß nicht gestattet werden wird. Der Steuermann darf nicht eher das Schiff zur Durchfahrt in Bewegung setzen, als bis das Windschiff vollständig bei Seite gefahren und von dem Brückenpersonale das Zeichen zur Durchfahrt gegeben ist.

Die Nichtbeachtung dieser letzteren Vorschrift wird mit 1 bis 5 Gulden bestraft.

§. 13.

Die Schiffszieher ſtehen unter dem Befehle des Steuermanns und haben deſſen Anordnungen pünktlich Folge zu leiſten. Der Steuermann hat auf die ihm von Seiten des Brückenperſonals während der Durchfahrt zugehenden Weiſungen zu achten und dieſelben genau zu befolgen.

Zuwiderhandlungen gegen dieſe Beſtimmungen werden mit 3 bis 7 Gulden ſowohl für den betreffenden Steuermann, als für die Schiffszieher, wenn ſolche die Anordnungen des Letzteren nicht befolgen, geahndet. Unter erſchwerenden Umſtänden kann gegen die Vorderzieher gleichzeitig neben der verwirkten Geldſtrafe auf zeitweiſen oder gänzlichen Ausſchluß von dem Schiffszuge erkannt werden.

§. 14.

Wenn mehrere Schiffe zu gleicher Zeit den Durchlaß in Anſpruch nehmen, ſo hat die Brückenverwaltung die Reihenfolge derſelben zu beſtimmen und die ſpäter an die Reihe kommenden Schiffe haben alsdann in angemeſſener Entfernung oberhalb oder unterhalb der Brücke ſo lange feſt zu liegen, bis der Durchlaß für das nächſtfolgende Schiff frei und demſelben das Zeichen zum Durchfahren von dem Brückenperſonal gegeben iſt.

Auf dem zum Durchlaß beſtimmten Fahrzeug hat jeder Schiffer die gehörige Anzahl Leute zum Durchziehen anzuſtellen und darf derſelbe bei dieſem Durchziehen nur ſtarkes gutes Seilwerk gebrauchen. Bei Mangel an dem zum ſchnellen und ſicheren Durchzug erforderlichen Seilwerk und der gehörigen Zahl Leute kann der Durchlaß verweigert werden.

Zuwiderhandlungen gegen die deßfallſigen Anordnungen des Brückenperſonals werden mit 3 bis 5 Gulden beſtraft.

§. 15.

An jedem Schiffe, welches mit geſpannten Segeln zu Berg ankommt und den Durchlaß auf der linken Uferſeite paſſiren will, muß ſämmtliches Segelwerk abgelaſſen werden, ſobald das Fahrzeug über die ſogenannte Arche bei den Rheinmühlen angekommen iſt. Bei Nichtbefolgung dieſer Beſtimmung wird der Durchlaß verweigert. Hat das Schiff den Durchlaß paſſirt, ſo dürfen die Segel nicht eher wieder aufgeſetzt werden, als bis daſſelbe oberhalb der Eisbreche hinauf gezogen iſt.

Alle Schiffe, welche zu Thal fahren und den Durchlaß paſſiren, oder auch nur im Hafen in der Nähe des rothen Krahnens anlegen wollen, müſſen ſchon oberhalb des Fiſchthores geländet und an einem Seile abwärts getrieben werden. Das Länden unmittelbar oberhalb der Durchlaßöffnung iſt verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit 5 bis 7 Gulden beſtraft.

III. Abſchnitt.
Durchlaß der Dampfſchiffe.

§. 16.

Die Durchfahrt der Dampfſchiffe durch die Brücke erfolgt bei der Bergfahrt auf der linken Uferſeite nach Abführung des Windſchiffes und bei der Thalfahrt auf der rechten Seite nach Abführung eines ganzen Brückenjochs.

§. 17.

Die Durchfahrt der Dampfſchiffe iſt in der Regel auf die Tageszeit beſchränkt. Die Durchfahrt zur Nachtzeit kann in einzelnen Fällen nur ausnahmsweiſe geſtattet werden; in dieſen Fällen bleibt dem Brückenmeiſter die Beſtimmung überlaſſen, ob nicht auch bei der Bergfahrt der Durchlaß auf der rechten Seite nach Abführung eines Brückenjochs erfolgen ſoll.

§. 18.

Die Durchfahrten der Dampfſchiffe müſſen vorher bei dem Brückenmeiſter angezeigt werden; nebſt dem hat der Capitain vom Landungsplatz aus in Zwiſchenräumen von 5 Minuten das Zeichen mittelſt Läuten einer Glocke 3mal zu geben, innerhalb welcher Zeit die geeigneten Vorkehrungen zur Oeffnung der Brücke getroffen werden. Das Schiff darf ſich vom Landungsplatz aus nicht eher in Bewegung ſetzen, bis von dem Brückenperſonal ebenfalls durch das Läuten einer Glocke oder zur Nachtzeit mit zwei rothen Laternen von der Brücke aus, das Zeichen gegeben iſt, daß die Durchfahrt erfolgen kann.

Zuwiderhandlungen gegen dieſe Beſtimmungen werden mit einer Polizeiſtrafe von 3 bis 7 Gulden belegt.

§. 19.

Die zu Thal oder zu Berg kommenden Dampfſchleppſchiffe, welche mit angehängten Laſtſchiffen den Durchlaß paſſiren wollen, müſſen ober- reſp. unterhalb der Brücke anlegen, und wird die Zeit für den Durchgang dieſer Schiffe von dem Brückenmeiſter möglichſt kurz beſtimmt werden.

Der Anlageplatz für die zu Thal kommenden Schiffe iſt die Stromſtrecke in der Nähe des Bock- oder Hofthores.

Im Uebrigen gelten die Beſtimmungen wie bei §. 18.

§. 20.

In der Nähe der Brücke und zwar auf der ganzen Breite der Stromſtrecke zwiſchen den Rheinmühlen und dem oberen Landungsplatz dürfen die Capitaine der Dampfſchiffe nur mit halber Maſchinenkraft fahren laſſen. In dem Brückendurchlaß ſelbſt muß dieſe Kraft möglichſt ver-

mindert werden. Nebſt dem hat der Capitain während der Durchfahrt alle zur Anwendung von Beſchädigungen der Brücke ertheilten Weiſungen des Brückenperſonals zu befolgen.

Zuwiderhandlungen gegen dieſe Beſtimmung werden mit 3 bis 7 Gulden beſtraft.

§. 21.

Bei der directen Durchfahrt ſtromaufwärts haben die Capitaine bei den Rheinmühlen und ſtromabwärts dem oberen Landungsplatz gegenüber zu ſtopfen, das Zeichen mit der Glocke zu geben und alsdann weiter wie bei dem Abfahren aus dem hieſigen Hafen zu verfahren.

Kommen zwei Dampfſchiffe oder ein Dampfſchiff und ein Segelſchiff zu gleicher Zeit an den Durchlaß, ſo muß das zu Thal kommende Dampfſchiff umdrehen, dem entgegenkommenden Dampf- oder Segelſchiffe Platz machen und ſo lange warten, bis daſſelbe den Durchlaß paſſirt hat. Ebenſo muß auch ein zu Berg fahrendes Dampfſchiff, wenn es mit einem zu Thal fahrenden Segelſchiffe an dem Durchlaß gleichzeitig zuſammenkommt, in angemeſſener Entfernung ſo lange zurückbleiben, bis das Segelſchiff paſſirt iſt.

Das in den vorbemerkten Fällen zurückbleibende Dampfſchiff darf alsdann nicht eher in Bewegung geſetzt werden, bis von der Brücke aus ein Zeichen mit der Flagge gegeben iſt.

Zuwiderhandlungen gegen dieſe Beſtimmungen werden mit 3 bis 7 Gulden beſtraft.

§. 22.

Die Wendungen der zu Thal kommenden Dampfſchiffe oberhalb der Brücke, um an den oberen Landungsplatz zu gelangen, müſſen in gehöriger Entfernung von derſelben mit halber Maſchinenkraft ausgeführt und es darf hierbei die Linie zwiſchen dem Fiſchthor und dem eiſernen Thor nicht überſchritten werden.

Zuwiderhandlungen werden mit 3 bis 5 Gulden beſtraft.

§. 23.

Bei der Durchfahrt zur Nachtzeit muß jedes Dampfſchiff, außer den allgemein vorgeſchriebenen Laternen, an dem Maſt noch eine beſondere Laterne unter dem Bugſpriet führen.

Die Nichtbefolgung dieſer Beſtimmung zieht für den Capitain des Schiffs eine Strafe von 3 Gulden nach ſich.

IV. Abſchnitt.

Durchlaß der Floße.

§. 24.

Die aus dem Oberrhein und aus dem Main kommenden Floße ſind verpflichtet, einen Wahrſchauer vorauszuſchicken, welcher das Floß wenigſtens eine Stunde vor deſſen Ankunft bei dem Brückenmeiſter anmeldet.

Dieſe auch ſchon im Art. 66 der Rheinſchifffahrts-Convention vorgeſchriebene Verpflichtung liegt aber auch dann vor, wenn das Floß nicht die Brücke paſſiren will, ſondern oberhalb derſelben am Ufer anlegt.

Zuwiderhandlungen gegen dieſe Beſtimmung, ſoweit ſie nicht bereits durch die Verordnung vom 6. März 1841 (Regierungsbl. Nr. 10) mit einer Strafe bedroht ſind, werden mit 3 bis 5 Gulden beſtraft.

§. 25.

Bei der beſonderen Beſchaffenheit des Waſſerzugs auf der rechten Rheinſeite iſt es nothwendig, daß die Floße nicht direct durch die Brücke fahren, ſondern ſich vorher auf der Strecke zwiſchen der Mainſpitze und der unteren Lache durch Auswerfen von Ankern feſtlegen. Die Führer von Floßen haben dieſe Vorſchrift bei Vermeidung einer Strafe von 3 bis 5 Gulden zu beachten.

§. 26.

Die Floßführer haben die Durchfahrt unter Angabe der Dimenſionen namentlich der Breite des Floßes vorher bei dem Brückenmeiſter anzumelden und den erforderlichen Durchlaßſchein einzuholen.

Alle Floße von mehr als 5 Böden oder 5 Stümmel, auch wenn hierfür die Brücke nicht geöffnet werden ſoll und dieſelben nur unter der Brücke durchtreiben, müſſen einige Zeit vor dem Durchtreiben dem Brückenmeiſter angemeldet werden.

Das Durchtreiben bei Nachtzeit mit Flößen und Stümmeln iſt unterſagt.

Zuwiderhandlungen gegen dieſe Beſtimmungen werden mit einer Strafe von 5 bis 7 Gulden beſtraft.

§. 27.

Alle Floße von mehr als 400 Cubikmeter Inhalt müſſen bei dem Durchlaß durch einen conceſſionirten Floßenſteuermann geſteuert werden, auch muß der Floßenmeiſter auf dem Floße anweſend ſeyn. Im Unterlaſſungsfall kann der Durchlaß nicht geſtattet werden.

§. 28.

Das Floß darf nicht eher von dem Landungsplatze abfahren, bis die Brücke vollſtändig geöffnet und das Zeichen zur Abfahrt durch das Brückenperſonal gegeben iſt.

Zuwiderhandlungen werden mit 3 bis 7 Gulden beſtraft.

§. 29.

Die zum Durchtreiben beſtimmten Floße dürfen nur durch eine Oeffnung geführt werden und es muß die Breite des durchzutreibenden Floßes oder Stümmels immer mindeſtens 6 Fuß (1½ Metres) weniger betragen, als die Oeffnung zwiſchen den beiden Brückenſchiffen. Floße

zu theilen und solche zu gleicher Zeit durch nebeneinander liegende Jochöffnungen treiben zu lassen, ist gänzlich verboten.

Sollte sich ein Floßeigenthümer beigehen lassen, Floße oder Stümmel in der Art durch die Brücke durchzutreiben, daß solche zwischen der Brücke stecken bleiben, so ist das Brückenpersonal befugt, das ganze Floß sogleich auseinander zu hauen und treiben zu lassen. Außerdem wird jede Zuwiderhandlung gegen obige Bestimmungen mit 5 bis 7 Gulden bestraft.

V. Abschnitt.

Anhalten der Schiffe und Arbeitsraum an dem Ufer.

§. 30.

Alle oberhalb der Rheinbrücke haltenden Fahrzeuge sollen so gemährt und befestigt seyn, daß ein Vortreiben gegen die Brücke nicht möglich wird.

Schiffe, welche anstatt im Hafen zu mähren, im freien Rhein umschlagen wollen, dürfen nicht oberhalb der Brücke, sondern müssen unterhalb derselben ankern.

§. 31.

Um den erforderlichen Raum für die Nähenüberfahrten zum Uebersetzen der schwer beladenen Wagen nicht zu beengen, darf an beiden Ufern zwischen den Brückenköpfen und den Nähenanfahrten und weiter unten in angemessener Entfernung von Letzteren sowohl im Sommer, als auch bei abgeführter Brücke zur Winterszeit kein Fahrzeug ohne vorgängige Erlaubniß des Brückenpersonals angelegt werden. Marktnachen dürfen übrigens, wie bisher, auch fernerhin an diesem Platze anlegen, jedoch ohne dadurch die Nähefahrt zu versperren.

Die im ersten Absatze dieses Paragraphen enthaltenen Bestimmungen gelten auch von dem Landungsplatze der Winterüberfahrt am Raimundithor in der Weise, daß von dem Hafenquai bis an das Ende der hohen Festungsmauer unterhalb, namentlich zur Winterszeit kein Fahrzeug halten darf.

Die Eigenthümer der Schiffe und Mühlen, welche auf die erste Aufforderung des Brückenpersonals die bezeichneten Uferstrecken nicht alsbald verlassen, verfallen in eine Strafe von 1 bis 5 Gulden und es sollen die Fahrzeuge derselben auf deren Gefahr und Kosten entfernt werden.

§. 32.

Es darf kein Fahrzeug auf oder an die Brücke angehängt oder befestigt werden. Auch ist, Nothfälle ausgenommen, das Ueberziehen von Fahrzeugen, die nicht zur Brücke gehören, von einem Ufer zum andern nur vermöge besonderer Erlaubniß gestattet, welche jedesmal vorher, unter Anführung erheblicher Gründe, bei dem Brückenmeister einzuholen ist.

Zuwiderhandlungen werden mit 1 bis 3 Gulden bestraft. — Die nämliche Strafe trifft auch diejenigen, welche sich in Nachen mittelst Fahrhacken an dem hintern Theil der Brücke von einem Ufer

zum andern arbeiten und ſich dabei in die Brückenſchiffe einhacken, oder welche ſich erlauben, Gemährsketten abzuwerfen, oder ſonſt etwas an dieſen Ketten vorzunehmen.

§. 33.

Bei eintretendem Eisgang und auf die von Seiten der Brückenverwaltung zu veranlaſſende öffentliche Bekanntmachung haben alle, oberhalb der Brücke haltenden Fahrzeuge den oberen Hafen alsbald zu verlaſſen und unterhalb der Brücke anzulegen oder in den Sicherheitshafen einzufahren. — Daſſelbe gilt auch für alle Schiffe, welche in der Mainlache halten.

Das Hafencommiſſariat wird über die Vollziehung dieſer Beſtimmungen wachen und bei Zögerungen von Seiten der Schiffer das Abfahren der Schiffe auf deren Gefahr und Koſten veranlaſſen.

§. 34.

Der unterhalb des Brückenkopfes auf der rechten Rheinſeite liegende freie Platz zwiſchen der Feſtungsmauer und dem Ufer iſt zum Bauplatz der Pontons und ſonſtigen Fahrzeuge für die Rheinbrücke beſtimmt und es darf dieſer Platz, außer von der Brückenverwaltung, von Niemand als Lagerplatz für Holzwaaren oder ſonſtige Materialien ꝛc. benutzt werden.

Diejenigen, welche der erſten Aufforderung des Brückenmeiſters zur Räumung der bezeichneten Stellen nicht ſogleich Folge leiſten, verfallen in eine Strafe von 1 bis 5 Gulden, und es ſollen die niedergelegten Gegenſtände auf deren Gefahr und Koſten weggeſchafft werden.

VI. Abſchnitt.
Anhalten der Floße.

§. 35.

Große Floße aus dem Oberrhein und dem Main dürfen nur ſo lange oberhalb der Brücke halten, bis die geeigneten Vorkehrungen zum Durchlaß derſelben getroffen ſind und die etwa ſchon vor dem Durchlaß verlangt werdende Vermeſſung zur rheinzollamtlichen Abfertigung vorgenommen iſt.

Dieſelben müſſen während dieſer Zeit mit möglichſter Vorſicht durch Anker und Seil befeſtigt werden.

Der Bau großer Floße oberhalb der Brücke kann geſtattet werden, nur wird hierbei vorausgeſetzt, daß dieſelben mit der größten Vorſicht vor Anker gelegt werden.

§. 36.

Kleineren Floßen und Bordſtümmeln, den Holzhändlern von Kaſteln und Koſtheim gehörig, iſt zwar das Anhalten oberhalb der Brücke geſtattet, dieſelben müſſen jedoch zu jeder Zeit durch gehörige Befeſtigung vor dem Vertreiben geſichert werden.

§. 37.

Bei anſchwellendem Waſſer, ſowie auch bei ſtarkem Sturm ꝛc. haben ſämmtliche Floßeigenthümer ihre Vorſichtsmaßregeln zu verdoppeln. Unter dieſen und andern, die Sicherheit der Brücke beſonders bedrohenden Umſtänden bleibt der Brückenverwaltung die Beſtimmung vorbehalten, daß die Bordſtümmel ganz entfernt, ſowie auch die Floße theilweiſe unterhalb der Brücke angelegt werden. Die Eigenthümer haben dieſer Anordnung bei Vermeidung einer Strafe von 3 bis 7 Gulden alsbald Folge zu leiſten, widrigenfalls das Abfahren auf ihre Gefahr und Koſten vorgenommen wird.

Das Anhängen und Befeſtigen von Floßen an die Rheinbrücke iſt verboten, auch iſt das Ueberziehen derſelben von einer Uferſeite nach der andern, nach vorher eingeholter Erlaubniß des Brückenmeiſters, nur alsdann geſtattet, wenn die überzuziehenden Floßſtücke aus nicht mehr als 2 Stümmeln beſtehen.

Zuwiderhandlungen gegen dieſe Beſtimmungen ſind bei einer Strafe von 1 bis 3 Gulden verboten.

§. 38.

Bei herannahendem Winter und längſtens bis zum 1. November jeden Jahres müſſen alle auf der Gr. Heſſiſchen Mainſtrecke, ſowie auf der ganzen Rheinſtrecke zwiſchen der Rheinbrücke und der Mainſpitze und in der Koſtheimer Mainlache haltende Holzfloße auf das Land gebracht oder unterhalb der Rheinbrücke, in gehöriger Entfernung unterhalb der Anfahrtſtelle für die Winterüberfahrt, angelegt werden.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Strafe von 3 bis 7 Gulden geahndet und es ſollen außerdem, bei weiterer Weigerung der Holzeigenthümer, die geeigneten Vorkehrungen zur Wegbringung des Holzes auf deren Gefahr und Koſten getroffen werden.

§. 39.

Bleibende Niederlagen von Floßholz, Dielen ꝛc. ſowohl in Stößen als auf ſonſtige Art dürfen in der Regel auf dem rechten, der Ueberſchwemmung ausgeſetzten Ufer zwiſchen der Brücke und Koſtheim nicht ſtattfinden.

Diejenigen, welche deßfallſigen Anordnungen der Brückenverwaltung wegen Entfernung der Niederlagen keine Folge leiſten, verfallen in eine Strafe von 3 bis 5 Gulden.

VII. Abſchnitt.

Beſchädigung der Brücke und der Brückengeräthſchaften.

§. 40.

Verletzungen und Beſchädigungen der Brücke oder der Brückengeräthſchaften werden, inſo-

ferne nicht der Thatbestand einer widerrechtlichen vorsätzlichen Eigenthumsbeschädigung im Sinne des Strafgesetzbuches vorliegt, mit einer Strafe von 30 kr. bis 7 fl. geahndet.

Hinsichtlich des zu leistenden Schadens- und Kostenersatzes behält es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 41.

Werden bei Beschädigungen der Brücke die hierauf befindlichen Personen, Fuhrwerke und sonstiges Eigenthum benachtheiligt, so finden hierbei die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

VIII. Abschnitt.
Besondere Bestimmungen.

§. 42.

Sämmtliche Passanten, Schiffer und Flößer haben den Anordnungen des Brückenpersonals zur Verhütung von Beschädigungen der Brücke Folge zu leisten.

Verbal- und Realinjurien und sonstige Widersetzlichkeiten gegen das im Dienst befindliche Brückenpersonal werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

IX. Abschnitt.
Constatirung der Contraventionen und weiteres Verfahren.

§. 43.

Der Brückenmeister, sein Stellvertreter, sowie die sämmtlichen Brückenwärter haben den Vollzug der gegenwärtigen Verordnung, auf welche sie zu dem Ende bei Gr. Kreisgerichte in Mainz zu beeidigen sind, zu überwachen.

Sie sind gehalten, bei jeder von ihnen entdeckten Contravention dem oder den Contravenienten, insoweit sie gegenwärtig sind, zu erklären, daß sie sich einer Zuwiderhandlung gegen die oben erwähnte Verordnung schuldig gemacht haben; sie haben ferner über die von ihnen entdeckte Contravention, unter Assistenz des Brückenmeisters oder seines Substituten, einen Verbalproceß zu errichten.

§. 44.

Dieser Verbalproceß muß enthalten:

a) Jahr, Monat, Tag und Stunde, sowie den Ort seiner Errichtung;

b) Vor- und Zunamen, Residenz, Dienstqualität und Diensteid des Entdeckers sowohl, wie des protokollirenden Beamten, welcher dem Entdecker bei Abfassung des Verbalprocesses assistirt hat;

c) Namen, Stand und Wohnort des oder der Contravenienten, wenn ſolche bekannt ſind;

d) Meldung der im Augenblicke der entdeckten Contravention an den oder die Contravenienten ergangenen Aufforderung, ſich auf das Büreau des Brückenmeiſters oder deſſen Subſtituten zu begeben, um daſelbſt bei Abfaſſung des Verbalproceſſes zugegen zu ſeyn;

e) Meldung, ob der oder die Contravenienten bei dieſer Abfaſſung erſchienen ſind oder nicht;

f) Tag und Stunde der Entdeckung der Contravention und die factiſchen Umſtände, welche dieſelbe conſtituiren oder darauf Bezug haben und zur beſſeren Erörterung und Würdigung der Sache dienen;

g) den ſummariſchen Inhalt der Erklärungen des Contravenienten;

h) Aufforderung an den oder die Contravenienten, an einem der nächſtfolgenden 3 Tage zu der im Verbalproceſſe deßfalls zu beſtimmenden Stunde vor dem einſchlägigen Friedensgerichte zu erſcheinen, um dort der eidlichen Bekräftigung des Verbalproceſſes beizuwohnen;

i) Meldung, daß der oder die Contravenienten, inſoweit ſie erſchienen ſind, aufgefordert worden, den Verbalproceß zu unterſchreiben, und ob ſie denſelben unterſchrieben oder ihre Unterſchrift verweigert haben;

k) Unterſchrift des Brückenwärters, welcher die Contravention wahrgenommen hat, ſowie des ihm aſſiſtirenden Brückenmeiſters oder deſſen Subſtituten; haben mehr als zwei Brückenwärter die Contravention wahrgenommen, ſo genügt es, wenn der Verbalproceß von nur zwei der Entdecker und dem ſie dabei aſſiſtirenden Brückenmeiſter, oder deſſen Subſtituten, unterzeichnet worden.

Iſt die Zuwiderhandlung durch den Brückenmeiſter und deſſen Subſtituten, oder von einem derſelben allein wahrgenommen worden, ſo haben in einem wie in dem anderen Falle beide den durch den Brückenmeiſter zu errichtenden Verbalproceß zu unterſchreiben.

§. 45.

Die mit Beobachtung der vorſtehenden Vorſchriften binnen 3 Tagen von der Entdeckung der Contravention an errichteten Contraventionsprotokolle ſollen, wenn ſie innerhalb der unmittelbar auf ihre Errichtung folgenden 3 Tage und zu der in dem Verbalproceſſe indicirten Stunde von dem Entdecker bei dem einſchlägigen Friedensgericht eidlich bekräftigt wurden, vollen Glauben bis zum Gegenbeweiſe vor Gericht haben.

§. 46.

Die Contraventionen, welche nicht durch Protokolle conſtatirt ſind, oder worüber die Protokolle die vorgeſchriebenen Förmlichkeiten nicht vollſtändig erfüllen, können auf die Art und durch die Mittel erwieſen werden, welche die allgemeine Strafgeſetzgebung der Provinz Rheinheſſen zuläßt.

§. 47.

Die Protokolle und alle Gerichtsacte und Verhandlungen werden auf gestempeltem Papier geführt und sind der Einregistrirung unterworfen.

§. 48.

Alle Contraventionen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, welche mit einer Strafe verpönt sind, werden, insoweit sie nicht zur Competenz des Rheinzollrichters gehören, oder als gemeine Vergehen nach dem gemeinen Strafrecht zu behandeln, oder etwa ausdrücklich an das Gr. Kreisgericht verwiesen sind, vor dem einfachen Polizeigericht der Stadt Mainz behandelt.

Das zur Erkennung der Strafe competente Gericht hat zugleich über den zu leistenden Schadens- und Kostenersatz zu entscheiden, insofern nicht die Verhandlung hierüber nach den Bestimmungen des Art. 81 der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 zur Competenz des Rheinzollgerichts gehört.

§. 49.

Ausländer können so lange festgenommen oder deren Schiffe und Flöße mit Beschlag belegt werden, bis sie für Strafe, Kosten und Schadensersatz hinreichende Caution oder einen inländischen als zahlungsfähig erkannten Bürgen gestellt haben.

§. 50.

In dem Erkenntnisse über die Geldstrafe soll zugleich auch eventuell für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben deren Verwandlung in Gefängnißstrafe ausgesprochen und dabei für einen Gulden Strafe ein Tag Gefängnißstrafe gesetzt werden.

§. 51.

Sollten Personen vom Militär sich Contraventionen zu Schulden kommen lassen, so ist hiervon dem Festungs-Gouvernement zur Einleitung des weiteren Verfahrens Mittheilung zu machen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 24. October 1849.

(L. S.) LUDWIG.

F. von Scheuck.

Bekanntmachung,

den Tarif über den der Stadt Gießen bewilligten Octroi betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben auf den Antrag des Stadtvorstandes zu Gießen nachstehende Abänderungen des dem Reglement über die Erhebung und Controlirung des städtischen Octrois zu Gießen vom 21. Juli 1843 beigefügten Tarifs zu genehmigen geruht, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Hiernach soll von nun an der Octroi betragen:

von einem Ochsen (statt 5 fl.) vier Gulden,
von einer Kuh (statt 3 fl. 30 kr.) zwei Gulden 40 Kreuzer,
von einem Rind oder Stier (statt 2 fl.) ein Gulden 36 Kreuzer, und
von einem Schwein (statt 40 kr.) ein Gulden.

Darmstadt am 27. October 1849.

Aus besonderem allerhöchsten Auftrag:

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

Jaup. Maurer.

Reuling.

Promotionen auf der Großh. Landes-Universität Gießen.

Die Doctorwürde der Philosophie haben erhalten:

am 31. März Emil Glaser von Grünberg;
am 24. October Peter Mischler von Heppenheim.

Dienstnachrichten.

1) Am 7. October wurde der Kreisbaumeister des Baubezirks Grünberg, Hermann Holzapfel zu Gießen, zum Kreisbaumeister des Baubezirks Gießen — der Baucandidat Friedrich Noack aus Bessungen zum Kreisbaumeister des Baubezirks Grünberg und

2) am 8. October der Accessist bei dem Secretariate der Oberbaudirection Friedrich Lindt aus Darmstadt zum Kreisbaumeister des Baubezirks Nidda ernannt.

3) An demselben Tage wurde dem Schullehrer Conrad Rabenau zu Burkhardsfelden die evangelische Schullehrerstelle zu Griedel, im Regierungsbezirke Friedberg, und

4) am 11. October dem Pfarrverweser Jacob Jung zu Kirchbrombach die evangelische Pfarrstelle zu Neckarsteinach, im Regierungsbezirke Erbach, übertragen.

5) An demselben Tage wurde der Gerichtsaccessist und bisherige Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Wöllstein Eberhard Heddäus zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte zu Oberingelheim ernannt.

6) Am 13. October wurde der Collaborator am philologischen Seminar und characterisirte außerordentliche Professor Dr. Wilhelm Otto zu Gießen zum außerordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät der Landesuniversität ernannt.

7) Am 18. October wurde der Stadtrichter August Strecker dahier zum Mitglied und Rath bei dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg ernannt und dem Landrichter Carl Pistor zu Zwingenberg die Stadtrichterstelle bei dem Stadtgerichte zu Darmstadt übertragen.

8) Am 20. October wurde der von dem Generalmajor Grafen von Lehrbach auf die evangelische Pfarrstelle zu Lehrbach, im Regierungsbezirke Alsfeld, präsentirte Pfarrvicar Friedrich Diehl zu Villingen für diese Stelle bestätigt.

9) Am 22. October wurde der von den Erben des ehemaligen Fuldaischen Geheimenraths von Buseck, genannt Münch, von Winnerod auf die evangelische Pfarrstelle zu Rödgen, im Regierungsbezirke Gießen, präsentirte Rector Georg Kattmann zu Schotten für diese Stelle bestätigt.

Dienstentlassung.

Am 12. October wurde der Rentamtsdiener Carl Nessel zu Seligenstadt auf sein Nachsuchen seines Dienstes entlassen.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 29. September der Landgerichtsassessor mit Stimme Wilhelm Freiherr von Hertling zu Offenbach bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit;
2) am 3. October der evangelische Schullehrer Johannes Achenbach zu Breidenstein, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste und seines würdigen Verhaltens;
3) an demselben Tage der Förster Wilhelm Ferron zu Herzhausen, auf Nachsuchen.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 29. Juni der pensionirte Steuereinnehmer Johann Wolf zu Essenheim, im Regierungsbezirke Mainz;
2) am 30. August der pensionirte Schullehrer Adam Zimmermann zu Stadecken, im Regierungsbezirke Mainz;
3) am 1. October der Mädchenschullehrer Johann Georg Hofmann zu Niederramstadt, im Regierungsbezirke Dieburg;
4) am 9. October der pensionirte Regierungskanzleigehülfe Hermann Joseph Könninger zu Mainz;
5) am 13. October der pensionirte Rechnungsrath Ludwig Hoffmann zu Darmstadt;
6) am 16. October der pensionirte Zollnachgänger Röder zu Steinheim, im Regierungsbezirke Darmstadt;
7) am 17. October der inactive Grenzaufseher Friedrich Joseph Bang zu Bingen, im Regierungsbezirke Mainz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 68.

Darmstadt am 17. November 1849.

Inhalt: 1) Verordnung, die zeitgemäße Entwickelung der inneren Verfassung der evangelischen Kirche des Großherzogthums betr.; — 2) Bekanntmachung, die Hauptergebnisse der Rechnung der Staats-Assecuranzanstalt für die Stellvertretung von dem Musterungs- und Ziehungsjahr 1848 betr.; — 3) Bekanntmachung, den Holzpreistarif für die Großherzoglichen Domanialwaldungen betr.; — 4) Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen in der Gemeinde Dueck für 1849 betr.; — 5) Bekanntmachung, die Aufstellung eines Supplemente-Voranschlags für die Gemeinde Dalsheim für 1849 betr.; — 6) Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der Umlagen zweiter Klasse der Gemeinde Langenbrombach, Fürstenauer Seite, im Regierungsbezirke Erbach, für 1849 betr; — 7) Dienstnachrichten; — 8) Concurrenzeröffnungen.

Verordnung,

die zeitgemäße Entwickelung der inneren Verfassung der evangelischen Kirche des Großherzogthums betreffend.

Ludwig III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

In Unserem Edict vom 25. März v. J. und in der Verkündigung vom 16. August v. J. haben Wir den Weg vorgezeichnet, wie eine zeitgemäße Entwickelung der inneren Verfassung der evangelischen Kirche des Großherzogthums zu Stande gebracht werden soll. Die hiernach gebildete Commission hat sich am Ende des vorigen Jahres vertagt und ihre Referenten mit näherer Ausarbeitung mehrerer Theile des Entwurfs beauftragt, um diese Arbeiten, nachdem sie von Unseren Behörden in Erwägung gezogen worden, in weiterem Zusammentritt schließlich zu berathen. Diese Arbeiten sind eingelangt. Unsere Behörden sind, soweit es der Drang der Zeit gestattet, mit deren Prüfung beschäftigt, und es wird, sobald thunlich, die Commission wieder zusammen berufen werden, um, dem vorgezeichneten Plane gemäß, weiter zu verfahren.

Da indessen auf diesem Wege, der auf ein wohlerwogenes, mit dem Ganzen des öffentlichen Lebens im Einklang stehendes, gedeihliches Resultat berechnet ist, nicht zu erwarten steht, daß die neue Verfassung so bald zu Stande kommen werde, als Wir es wünschen, und das Bedürfniß einer zeitgemäßeren Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse um so mehr lebhaft empfunden wird, je deutlicher der Mangel wirksamer Religiosität in diesen Zeiten hervorgetreten ist,

so haben Wir beschlossen, vorläufig alsbald einige Aenderungen der seitherigen Einrichtungen eintreten zu lassen, um dadurch dem nächsten Bedürfnisse entgegen zu kommen, die Synode zugleich vorzubereiten und eine für das Verfassungswerk heilsame Gelegenheit zur Sammlung practischer Erfahrung in freierer Einrichtung des Kirchenwesens zu eröffnen.

Wir haben Unser Ministerium des Innern beauftragt, eine specielle Darlegung der Motive zu veröffentlichen.

Indem Wir erwarten, daß die evangelischen Einwohner des Großherzogthums mit christlichem Sinne die von Uns beabsichtigten vorbereitenden Aenderungen zum Besten der Kirche benutzen werden, haben Wir verordnet, und verordnen wie folgt:

Erster Abschnitt.
Von den Kirchenvorständen.

§. 1.

In allen Gemeinden, welche nach Art. 1 des Edicts vom 8. Juni 1832 über Organisation der Kirchenvorstände eigene Kirchenvorstände besitzen, sind dieselben nach folgenden Vorschriften neu zu bilden.

§. 2.

Ständiges Mitglied des Kirchenvorstandes ist der das Amt selbstständig verwaltende Geistliche der Gemeinde. Hat dieselbe mehrere Geistliche, welche zu bestimmten geistlichen Amtsverrichtungen und nicht blos zur Aushülfe verpflichtet und ordinirt sind, so sind diese sämmtlich ständige Mitglieder des Kirchenvorstandes. Während der Erledigung einer Pfarrei tritt derjenige Geistliche in den Kirchenvorstand ein, welchem von der vorgesetzten Behörde deren Verwaltung übertragen wird.

Versieht ein Geistlicher, welchem ein Vicar beigegeben ist, noch einen Theil der Amtsgeschäfte auf eigene Verantwortung, so kann nur er oder der Vicar nach Bestimmung Unseres Oberconsistoriums Mitglied des Kirchenvorstandes seyn.

§. 3.

Die unständigen Mitglieder des Kirchenvorstandes (Kirchenvorsteher) werden aus den Mitgliedern der betreffenden Gemeinde entnommen, und durch Wahl nach der Vorschrift dieser Verordnung berufen.

§. 4.

Die Zahl der Kirchenvorsteher richtet sich nach der Größe der Kirchengemeinden und soll, wenn die Kirchengemeinde nur Eine politische Gemeinde begreift, bestehen bei Kirchengemeinden mit:

1) einer Bevölkerung von 2000 Seelen und darunter aus . . . . . 6 Mitgliedern,
2) über 2000 bis 6000 aus . . . . . 9 „
3) „ 6000 „ . . . . . 12 „

§. 5.

Besteht die Kirchengemeinde aus mehreren politischen Gemeinden, so sind die Kirchenvorsteher in folgender Art zu vertheilen:

1) Gemeinden, welche weniger als 200 Seelen zählen, sind hinsichtlich dieser Vertheilung anderen benachbarten Gemeinden zuzufügen. Es hat über diese Verbindung der Decan im Einverständniß mit der Regierungscommission, im Falle der Meinungsverschiedenheit Unser Oberconsistorium zu entscheiden.

   Auch Gemeinden, welche mehr als 200 Seelen zählen, kann, auf besonderes Verlangen, wenn die Mehrzahl der Stimmfähigen in den betheiligten Gemeinden sich dafür ausspricht, die Verbindung mit anderen Gemeinden gestattet werden.

2) So oft eine politische Gemeinde, oder ein nach Nr. 1 gebildeter Verband 200 Seelen enthält, so oft ist aus diesen ein Kirchenvorsteher zu wählen.

3) Steigt hierdurch die Zahl der Mitglieder über 12, so ist anstatt der Zahl von 200 eine um so viel höhere zu Grund zu legen, als erforderlich ist, damit die Zahl der Mitglieder 12 nicht übersteige. Ueber die Zahl 300 soll jedoch nicht hinausgegangen werden.

4) Wenn nach diesen Bestimmungen die Zahl von 12 Mitgliedern überschritten werden müßte, so bleibt besondere Verfügung vorbehalten.

5) Die hiernach gebildeten Verbände, beziehungsweise die einzelnen politischen Gemeinden haben die ihnen zugetheilte Zahl von Kirchenvorstehern für sich zu wählen. Es sind aber die besonders gewählten als Vertreter der gesammten Kirchengemeinde anzusehen.

6) Wird nach diesen Bestimmungen die Zahl der Mitglieder, welche der Kirchengemeinde, nach ihrer gesammten Seelenzahl, gemäß dem §. 4 zukämen, nicht erreicht, so sind die übrigen Mitglieder ohne Rücksicht auf den Wohnort in einer oder der anderen der zugehörigen politischen Gemeinden durch das gesammte Kirchspiel zu wählen.

§. 6.

Haben Abtheilungen des Sprengels eines Geistlichen besonderen Gottesdienst, so ist für jede dieser Abtheilungen und durch dieselbe ein besonderer Kirchenvorstand zu wählen.

Vereinigen sich diese Abtheilungen zugleich zu gemeinschaftlichem Gottesdienst, oder sind sonst, von Unserem Oberconsistorium als erheblich anerkannte, gemeinsame, kirchliche Interessen vorhanden, so ist auch ein gemeinsamer Kirchenvorstand zu bestellen. Die Wahl der in den gemeinschaftlichen Vorstand eintretenden Mitglieder geschieht durch die besonderen Vorstände.

§. 7.

Wenn eine Abtheilung einer Kirchengemeinde zwar keinen besonderen Gottesdienst, wohl aber ein besonderes kirchliches Vermögen besitzt, so kann für dessen Verwaltung ein besonderer Vorstand bestellt werden. Ständiges Mitglied ist der Geistliche oder einer der Geistlichen; die unständigen Mitglieder, an der Zahl 2 bis 4, werden von der Abtheilung gewählt.

§. 8.

Eine Ergänzungswahl für unständige Mitglieder, welche vor der Feststellung der neuen Kirchenverfassung wegfallen, ist nur dann nöthig, wenn wenigstens zwei Mitglieder weggefallen sind. Alsbaldige Ergänzung ist indessen nicht ausgeschlossen.

§. 9.

Stimmfähig bei der Wahl der unständigen Mitglieder sind alle 25jährigen männlichen Gemeindemitglieder, welche in dieser Gemeinde, beziehungsweise deren Abtheilung, heimathberechtigt und nicht in Folge strafrechtlicher Verurtheilung von der Theilnahme an landständischen Wahlen ausgeschlossen sind.

In der Ausübung des Stimmrechts gehindert sind diejenigen, welche unter Curatel stehen, und diejenigen, welche nach Art. 4 pos. 1 des Gesetzes vom 3. September d. J., die Zusammensetzung der beiden landständischen Kammern und die Wahlen der Abgeordneten betreffend, wegen gerichtlicher Untersuchung und nach pos. 2 daselbst von der Theilnahme an landständischen Wahlen ausgeschlossen sind.

§. 10.

Wählbar sind alle Stimmfähigen, welche 30 Jahre alt, seit wenigstens einem Jahre Mitglieder der Kirchengemeinde, durch das Gesetz nicht wegen strafrechtlicher Verurtheilung von der Wählbarkeit zu den landständischen Kammern ausgeschlossen sind, und sich des Rufes der Rechtlichkeit und guter Sitten erfreuen.

Es ergeht an die Wähler die ernste Mahnung, zugleich auf frommen und kirchlichen Sinn Rücksicht zu nehmen.

Wird die Wahl eines Kirchenvorstehers wegen Mangels am Rufe der Rechtlichkeit und guter Sitten beanstandet, so entscheidet, nach Anhörung des Kirchenvorstandes, die Regierungscommission in collegialischer Berathung, mit Vorbehalt des Recurses an das Oberconsistorium. Auf gleiche Weise ist zu verfahren, wenn die Gründe zur Ausschließung erst nach Einführung in den Kirchenvorstand eintreten.

§. 11.

Die Kirchenvorsteher dürfen weder unter sich, noch mit den geistlichen Mitgliedern in aufsteigender oder absteigender Linie verwandt seyn und auf gleiche Weise schließt ein Bruder den anderen aus.

Der Ausschluß trifft das neugewählte Mitglied und den ständigen Mitgliedern gegenüber die unständigen. — Unter mehreren Neugewählten entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos.

§. 12.

Wer

1) 60 Jahre alt ist, oder
2) an andauernder Kränklichkeit leidet, oder

3) ohne wesentlichen Nachtheil für seine häuslichen oder Erwerbsverhältnisse den Obliegenheiten eines Kirchenvorstehers nicht zu entsprechen vermag,

kann eine auf ihn fallende Wahl ablehnen.

Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung aus den unter 2 und 3 bemerkten Gründen entscheidet, nach Anhörung des Kirchenvorstandes, die Regierungscommission in collegialischer Berathung ohne Recurs.

Nach erfolgter Annahme kann nur der zweite und der dritte Ablehnungsgrund, dieser aber nur dann geltend gemacht werden, wenn die Verhältnisse sich seit der Annahme geändert haben.

§. 13.

Für denjenigen, welcher nach §. 10, 11, 12 ausfällt, tritt ohne neue Wahl der nachfolgende Höchstbestimmte ein. Eine neue Wahl ist so oft erforderlich, als ein bereits eingeführtes Mitglied ausfällt.

§. 14.

Die Wahlen der Kirchenvorsteher sind nach folgenden Vorschriften zu vollziehen:

1) Jede Wahl ist 8 Tage vorher anzuberaumen.

2) Bei Anberaumung der Wahl sind der Gemeinde diejenigen Personen bekannt zu machen, welche der Kirchenvorstand als besonders geeignet zum Amte der Kirchenvorsteher ansieht. Ueber diese Auswahl hat der Kirchenvorstand vorher zu berathen, und, wenn es nöthig ist, abzustimmen. Der dem Kirchenvorstande vorsitzende Geistliche kann hierbei durch den in Nr. 4 bezeichneten, zur Leitung der Wahl beauftragten Geistlichen vertreten werden. Es ist gestattet, zwei bis dreimal so viel Personen in Vorschlag zu bringen, als Vorsteher zu wählen sind. Auch sind jedesmal die austretenden Vorsteher zu benennen, und als wieder wählbar zu bezeichnen, insofern ihrer Wählbarkeit nichts entgegensteht.

   An diese Vorschläge sind die Wähler übrigens nicht gebunden.

3) Die Wahl erfolgt wo thunlich in der Kirche; sonst in dem von dem Vorsitzenden der Wahlcommission bestimmten Raume, mit Ausschluß von Wirthshäusern.

4) Geleitet wird die Wahl durch den Geistlichen, welcher den Vorsitz im Kirchenvorstande hat, oder durch einen anderen von Unserem Oberconsistorium dazu bestimmten Geistlichen, unter Zuziehung der Urkundspersonen. Der Geistliche und die Urkundspersonen bilden die Wahlcommission.

   Bei der ersten Wahl sind die dermaligen unständigen Mitglieder der Kirchenvorstände als Urkundspersonen zuzuziehen. Bei künftigen Ergänzungswahlen sind, insofern (nach §. 7) die Zahl nicht geringer ist, wenigstens vier Mitglieder des Kirchenvorstandes durch das Loos als Urkundspersonen zu bestimmen. Dem Leiter der Wahl ist es überlassen, die Zahl der Urkundspersonen auf sechs zu erhöhen.

Es ist gestattet, einen verpflichteten Schriftführer, und, wenn es das Bedürfniß hinsichtlich des Schreibens der Stimmzettel erfordert, auch mehr als einen Schriftführer zuzuziehen.

5) Zur Eröffnung wird der Geistliche eine Ansprache an die Gemeinde richten.

6) Mit Anberaumung der Wahl ist eine Liste der Stimmfähigen drei Tage lang offen zu legen. Ueber Einwendungen entscheidet die Wahlcommission vor der Wahl.

7) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche mit Nummern zu versehen sind, und keiner Unterschrift bedürfen. Bei der Abgabe und Zurücklieferung der Stimmzettel ist in solcher Art zu verfahren, daß die Nummern hierdurch Anderen als dem Abstimmenden nicht bekannt werden. Die zurückgelieferten Stimmzettel sind in ein verschlossenes Gefäß zu legen.

8) Die Stimmzettel sind von den Abstimmenden selbst in Empfang zu nehmen und zurückzubringen.

Andere als von der Wahlcommission ausgetheilte Stimmzettel sind unzulässig.

Wenn die Verhältnisse es zulassen, ist von der Wahlcommission zu bestimmen, daß die Stimmzettel im Wahllocal selbst beschrieben und ohne Verbringung aus demselben abgeliefert werden müssen. Im andern Fall ist wenigstens möglichst ausreichende Gelegenheit zur Beschreibung der Stimmzettel im Wahllocal zu geben.

Es steht jedem frei, seinen Stimmzettel selbst zu schreiben, oder sich hierzu einer der Urkundspersonen oder eines der Schriftführer zu bedienen.

Die Urkundspersonen und Schriftführer sind schuldig, die von ihnen geschriebenen Abstimmungen zu verschweigen.

Bei der Abstimmung ist jede Störung der Ordnung und insbesondere jede zudringliche Stimmenwerbung zu vermeiden und es ist der Vorsitzende befugt und verpflichtet, wenn seiner Ermahnung kein Gehör gegeben wird, Ungehorsame wegzuweisen oder die Wahlhandlung zu schließen.

9) Kann die Abstimmung, wegen der großen Zahl der Wähler, nicht in einem Tage vollzogen werden, so sind die Abstimmenden nach Wohnungsdistricten oder in anderer Weise abzutheilen und die Abstimmung für jede Abtheilung auf einen besonderen Tag festzusetzen.

10) Bei der Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit das Loos.

11) Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, und solches von der Wahlcommission unterschrieben.

12) Nach beendigter Wahlhandlung und zwar, wenn die Wahl in Abtheilungen erfolgt, (§. 5 und §. 14 pos. 9) in sämmtlichen Abtheilungen wird deren Ergebniß der Gemeinde, durch Anschlag an die Kirchenthüre, in deren Ermangelung in ortsüblicher Weise, den Gewählten aber durch besondere Benachrichtigung, bekannt gemacht und das Wahl-

protokoll für drei Tage ohne die Stimmzettel offen gelegt, und sofort, nebst den Stimmzetteln, an die Regierungscommission eingesendet.

13) Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahlhandlung oder gegen die Wählbarkeit der Gewählten müssen binnen 8 Tagen, nach beendigter Offenlegung, bei der Regierungscommission schriftlich vorgebracht werden.

14) Die Regierungscommission, in collegialischer Berathung, prüft die Wahlhandlung und ertheilt ihr, wenn kein Anstand obwaltet, oder ein etwa zu beseitigender Anstand entfernt worden ist, die Bestätigung, oder verwirft sie, wenn eine Ungültigkeit vorliegt, unter Anführung der Gründe.

15) Einwendungen gegen eine Bestätigung der Wahlhandlung können von denjenigen, welche diese angefochten hatten, Einwendungen gegen eine Verwerfung von jedem, der abgestimmt hat, und von den Gewählten erhoben werden, und sind binnen 8 Tagen, nach dem Tage der Bekanntmachung der Entscheidung, bei dem Oberconsistorium anzubringen, welches endlich entscheidet.

16) Sobald das Ergebniß der Wahl sicher gestellt ist, wird der Gewählte durch den Vorsitzenden in den Kirchenvorstand eingeführt und mit Handtreue verpflichtet. Der Gemeinde wird die Einführung bei dem nächsten Gottesdienst bekannt gemacht.

17) Eine Instruction wird das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmen.

18) Es bleibt vorbehalten, mit Rücksicht auf besondere, vorher zu ordnende, Verhältnisse den Zeitpunkt der ersten Wahl in einzelnen Gemeinden besonders zu bestimmen.

§. 15.

Der nach diesen Bestimmungen gebildete Vorstand wählt aus den umständigen Mitgliedern, auf die Dauer eines Jahres, eines aus, welches den Namen erster Vorsteher führt. Nach Ablauf des Jahres ist dieses Mitglied wieder wählbar.

§. 16.

Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt der Geistliche und es steht ihm die Leitung der Verhandlungen und Geschäfte zu.

Sind mehrere Geistliche Mitglieder des Kirchenvorstandes, so führt der erste Geistliche den Vorsitz.

In Verhinderung des ersten Geistlichen geht der Vorsitz an den zweiten und in Verhinderung auch des zweiten Geistlichen an den dritten ꝛc. Geistlichen über.

Dauernd angestellte Geistliche gehen vorübergehend angestellten Verwaltern einer Stelle hinsichtlich des Vorsitzes vor.

Kann kein Geistlicher, welchem der Vorsitz zukommt, weil er persönlich bei dem Gegenstande interessirt ist, an der Berathung Theil nehmen, so hat der erste Vorsteher den Vorsitz.

§. 17.

Der Kirchenvorstand wird durch den Vorsitzenden, so oft als es die Geschäfte erforder-

zur Versammlung berufen. Es wird empfohlen, regelmäßige, in bestimmten Zeitabschnitten wiederkehrende Sitzungen zu verabreden.

Mitglieder, welche, ohne genügende Entschuldigung, wiederholt sich von den Sitzungen entfernt halten, können nach vorheriger Verwarnung, mit Genehmigung der Regierungscommission, vorbehältlich des Recurses an das Oberconsistorium, von dem Vorstande ausgeschlossen werden.

§. 18.

Der Ort der Versammlung ist regelmäßig das Pfarrhaus oder ein sonst dazu bestimmtes und geeignetes Gebäude.

§. 19.

Zur Gültigkeit einer Berathung und eines Beschlusses des Kirchenvorstandes gehört:

1) daß alle Mitglieder zur Versammlung eingeladen waren, was übrigens bezüglich der regelmäßigen Versammlungen ein- für allemal geschehen kann;
2) daß außer dem Vorsitzenden wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder, welche der Kirchenvorstand haben soll, erschienen sind und abgestimmt haben;
3) daß hierüber durch den Vorsitzenden oder durch ein von diesem hierzu beauftragtes Mitglied ein Protokoll aufgenommen worden ist.

§. 20.

Es entscheidet, insoweit nichts anderes bestimmt ist, einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§. 21.

Jedes Mitglied, welches der Versammlung beiwohnte, hat das Protokoll zu unterschreiben und ist befugt, zu verlangen, daß seine etwa abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen werde.

Alle Ausfertigungen hinsichtlich der Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens sind von dem Vorsitzenden und dem ersten Vorsteher gemeinschaftlich zu unterzeichnen. Ueber Meinungsverschiedenheit beider entscheidet der Kirchenvorstand.

Sonstige Ausfertigungen des Kirchenvorstandes, abgesehen von solchen Handlungen, zu welchen einzelne Mitglieder beauftragt werden, sind von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§. 22.

Das Amt eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich verwaltet.

§. 23.

Dem Kirchenvorstand liegt die unmittelbare Wahrnehmung der kirchlichen Angelegenheiten und Einrichtungen der Gemeinde ob. Er ist der verfassungsmäßige Vertreter derselben.

§. 24.

Ihm steht die Handhabung der Kirchenzucht nach den geltenden Vorschriften, die Pflege

des christlichen Lebens, der Zucht und Ehrbarkeit in der Gemeinde und guter Ordnung beim Gottesdienst zu. Mängel und Mißbräuche, welche dem kirchlichen Leben schaden, hat er wahrzunehmen und auf deren Abstellung hinzuwirken. Den unständigen Mitgliedern kommt es zu, hierin dem Geistlichen Beistand zu leisten.

Von sämmtlichen Gliedern des Kirchenvorstandes wird erwartet, daß sie mit gutem Beispiel christlichen Lebens der Gemeinde vorangehen, sich hierin und in treuer Amtsführung gegenseitig unterstützen, eintretenden Falls ermahnen, und, wo es Noth thut, sich an die nächste vorgesetzte kirchliche Behörde wenden.

§. 25.

Die Thätigkeit des Kirchenvorstandes bei einzelnen kirchlichen Handlungen richtet sich nach den bestehenden Vorschriften und Gebräuchen. Es wird erwartet, daß die Kirchenvorstände bei der Feier der Confirmation in ihrer Eigenschaft als kirchliche Vertreter der Gemeinde erscheinen.

Außerdem hat der Uebertritt Erwachsener in die evangelische Kirche, wie seither, in Gegenwart des Kirchenvorstandes zu geschehen.

Bei Begutachtung von Gesuchen wegen Dispensation von dem für die Confirmation vorgeschriebenen Alter ist der Kirchenvorstand hinsichtlich der Familien- und Vermögensverhältnisse zu vernehmen.

§. 26.

Dem Kirchenvorstande steht es zu, diejenigen untergeordneten Diener der Kirche auf Widerruf zu ernennen, deren Amt keine besondere Vorbildung erfordert und nicht ständiges Nebenamt anderer Angestellten der Gemeinde, namentlich der Lehrer, ist. Die dermaligen, von der kirchlichen Behörde angestellten Diener dieser Art sollen, wenn sie auch auf Widerruf bestellt sind, doch nicht ohne dringende Gründe und nur mit Genehmigung der kirchlichen Behörde entfernt oder im Gehalt geschmälert werden können.

§. 27.

Hinsichtlich der Betheiligung der Kirchenvorstände bei der örtlichen Unterstützung der Armen bleibt besondere Bestimmung vorbehalten. Bis dahin bleibt es bei der bestehenden Einrichtung.

§. 28.

Ueber weitere Befugnisse der Kirchenvorstände in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens bestimmt der zweite Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 29.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens wird nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere nach der Verordnung vom 6. Juni 1832, die Verwaltung des Kirchenvermögens betreffend, fort-

geführt, jedoch mit folgenden, eine größere Selbstständigkeit der Kirchenvorstände bezweckenden Aenderungen.

§. 30.

Die Anstellung, Entlassung oder Beibehaltung von Kirchenrechnern gegen den Antrag der Kirchenvorstände soll nur mit Genehmigung des Oberconsistoriums erfolgen, vorbehältlich des Recurses an das Ministerium des Innern.

Eine Erhöhung der Hebgebühren über 4% der gewöhnlichen und ½% der außergewöhnlichen Einnahme soll nur mit Zustimmung des Decanatsausschusses (§. 41. 42) gegen den Antrag eines Kirchenvorstandes geschehen können.

§. 31.

Die Verfügung von Ausgaben zu Lasten der Kirchenfonds, gegen den Antrag des Kirchenvorstandes, soll, wenn dieser es verlangt, der Entscheidung des Decanatsausschusses (§. 41) unterworfen werden, insofern es sich nicht von rechtlichen Verpflichtungen, oder der Durchführung allgemeiner Vorschriften und Einrichtungen handelt. Dasselbe gilt von der Verwerfung vom Kirchenvorstande beschlossener Ausgaben, jedoch unbeschadet des für manche Ausgaben besonderer Art in den bestehenden Vorschriften vorbehaltenen Genehmigungsrechts.

Auch hinsichtlich der in den Budgets der laufenden Periode vorgesehenen Ausgaben kann die Entscheidung des Decanatsausschusses angerufen werden, wenn die Ausführung nicht bereits begonnen hat.

§. 32.

Die Voranschläge der Kirchenfonds sind 8 Tage lang zur Einsicht der Gemeindeglieder offen zu legen, ehe sie mit den etwaigen Bemerkungen der Gemeindeglieder an die vorgesetzte Behörde eingesendet werden.

§. 33.

Die Amtsbefugnisse, welche nach der seitherigen Einrichtung dem ständigen weltlichen Mitgliede obliegen, sind von dem ersten Vorsteher auszuüben.

§. 34.

Das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes und der erste Vorsteher sind hinsichtlich der Decreturen, welche sie innerhalb der Bestimmungen des Voranschlags ertheilen, nicht gehalten, eine weitere Genehmigung der vorgesetzten Behörde einzuholen.

Zu Verwendungen aus Rubriken, in welchen nur im Allgemeinen, ohne Berechnung des speciellen Bedürfnisses, Credit eröffnet ist, und insbesondere aus dem Reservefonds ist die Zustimmung des Kirchenvorstandes dann erforderlich, wenn dieselben über 20 fl. betragen, insofern der Kirchenvorstand den verwaltenden Mitgliedern nicht einen größeren Betrag zur Verfügung stellen, oder den Betrag von 20 fl. aus besonderen Gründen für einzelne Rubriken einschränken will.

Ist für eine Ausgabe nichts oder nicht genügend vorgesehen, der Reservefonds erschöpft oder unzureichend, und Verschiebung auf die nächste Budgetperiode unangemessen, so kann der

Kirchenvorstand die Verwendung dann beschließen, wenn sich dieselbe, ohne Eröffnung neuer Einnahmsquellen und insbesondere ohne Angriff des Capitalvermögens, aus Ueberschüssen bestreiten läßt, welche dadurch entstanden sind, daß vorgesehene Einnahmen mehr, vorgesehene Ausgaben weniger betragen, als vorgesehen war. Nach Ablauf des Rechnungsjahrs sind jedoch diese Verwendungen vor der vorgesetzten Regierungscommission zu rechtfertigen und deren Genehmigung zur Verrechnung einzuholen.

Die Regierungscommission hat sich hinsichtlich der Ausgaben, für welche nichts vorgesehen war, wie seither, mit den Decanen zu benehmen.

Ist die Eröffnung neuer Einnahmsquellen erforderlich, so ist die Aufstellung eines Supplementärvoranschlags in den Formen, welche für den Hauptvoranschag bestimmt sind, erforderlich.

§. 35.

Eine ausnahmsweise Abhaltung der Versteigerungen durch den Regierungsbeamten soll nicht weiter stattfinden, wenn nicht etwa der Kirchenvorstand solches wünscht. Versteigerungen, deren Ergebniß dem Ueberschlag nicht gemäß ist, sind, ohne Zustimmung des Kirchenvorstandes, fernerhin nicht zu genehmigen.

§. 36.

Wenn für Unterstützungen und Nachlässe, unter Mitwirkung der oberen Kirchenbehörde, Credite eröffnet sind, so ist der Kirchenvorstand in deren Verwendung hinsichtlich des Betrags nicht weiter an eine Zustimmung der Behörden gebunden. Nach §. 34 bleibt demselben überlassen, zu bestimmen, bis zu welchem Betrage die ausführenden Mitglieder verfügen können.

Im Uebrigen bleibt die Verwendung von Unterstützungen zum Zwecke des Unterrichts und der Wohlthätigkeit den Anordnungen der Behörden, in deren Geschäftskreis diese gehören, unterworfen.

§. 37.

Auch wenn Bauarbeiten unter Leitung der Baubehörden vollzogen werden, gehört deren Vergebung unter Zuziehung des Baubeamten zu den Amtsbefugnissen des Kirchenvorstandes und es sind von demselben die Decreturen in derselben Weise zu ertheilen, wie §. 13 des Regulativs vom 17. September 1832 für bürgerliche Gemeinden vorschreibt. Hinsichtlich bereits begonnener Bauten ist nach den seitherigen Vorschriften zu verfahren.

§. 38.

Die obigen Bestimmungen sind auch auf kirchliche Stiftungen anwendbar, vorbehältlich etwaiger besonderer Verfügung über Abänderung der Einrichtung der für dieselbe bestehenden Verwaltungen.

§. 39.

Desgleichen bleibt hinsichtlich der für mehrere Gemeinden bestehenden kirchlichen Fonds die etwa nöthige besondere Entschließung vorbehalten.

§. 40.

Was im §. 30 über die Kirchenrechner gesagt ist, leidet auch auf die Rechner für die Besoldung erledigter Pfarreien Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von den Decanatsausschüssen.

§. 41.

Die Decanatsausschüsse sind in folgender Art zu bilden:

Die Geistlichen des Decanats, welche den Vorsitz im Kirchenvorstande führen, treten mit den ersten Vorstehern der Kirchenvorstände zur Wahl zusammen.

Besteht ein Pfarrsprengel aus mehreren Kirchengemeinden, welche keinen gemeinschaftlichen Kirchenvorstand haben, so nimmt derjenige der ersten Vorsteher an der Wahl Theil, welcher der älteste an Lebensjahren ist.

Diese Geistlichen und Vorsteher wählen aus der Zahl der Geistlichen und Kirchenvorsteher des Decanats vier Geistliche und vier Vorsteher und einen oder zwei Ersatzmänner für Geistliche und Vorsteher. Ergänzungswahl findet so oft statt, als ein Mitglied ausfällt.

Geleitet wird die Wahl durch den Decan, welcher einen Geistlichen und einen Vorsteher als Urkundspersonen zuzuziehen hat. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel, wobei in Ermangelung absoluter Mehrheit relative Mehrheit, und bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet. Das Wahlprotokoll ist vom Decan und den Urkundspersonen zu unterschreiben und an das Oberconsistorium zur Prüfung und Beschlußnahme einzusenden.

Außer diesen Erwählten ist der Decan Mitglied des Ausschusses, in welchem er den Vorsitz führt. Einen Stellvertreter im Vorsitz wählt der Ausschuß aus der Zahl der Geistlichen.

Hinsichtlich der Decanate, welche weniger als sechs Pfarreien enthalten, bleibt besondere Bestimmung vorbehalten.

§. 42.

Außer den, den Ausschüssen in den §§. 30 und 31 zugewiesenen Obliegenheiten sind dieselben berufen, auf Erfordern der oberen kirchlichen Behörden, Gutachten über kirchliche Angelegenheiten abzugeben, gleichwie es ihnen überlassen ist, auch ohne solches Erfordern, Anträge hinsichtlich der kirchlichen Angelegenheiten des Decanatsbezirks zu stellen.

§. 43.

Der Ausschuß tritt auf Einladung des Decans zusammen, sobald sich Veranlassung dazu ergibt. Die Verhandlungen des Ausschusses in Folge der §§. 30 und 31 sollen, soweit thunlich, in einer jährlichen Versammlung erledigt werden.

Bei allen Versammlungen der Ausschüsse haben die Mitglieder der Regierungscommission Zutritt, um die erforderlichen Erläuterungen zu geben.

Zur Gültigkeit der Berathung gehört, daß sämmtliche Mitglieder geladen worden sind, und

nicht mehr als eines derselben nicht erschienen ist. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von allen Theilnehmern zu unterschreiben.

Es entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

An den Berathungen, in Folge der §§. 30 und 31, haben die Decane zwar Theil zu nehmen, jedoch den Vorsitz dem Stellvertreter zu überlassen und sich der Abstimmung zu enthalten. Außerdem haben die Mitglieder des Ausschusses in Angelegenheiten der eigenen Gemeinde sich der Abstimmung zu enthalten. Tritt dieser Fall bei dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ein, wo deren Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet, so ist einer der Ersatzmänner zuzuziehen.

Taggelder werden den Mitgliedern des Ausschusses nicht bezahlt.

§. 44.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten größeren Staatssiegels.

Darmstadt, am 14. November 1849.

(L. S.) LUDWIG.

Jaup.

Bekanntmachung,

die Hauptergebnisse der Rechnung der Staats-Assecuranzanstalt für die Stellvertretung von dem Musterungs- und Ziehungsjahr 1848 betreffend.

Dem §. 27 der Statuten der Staats-Assecuranzanstalt für die Stellvertretung vom 1. September 1836 zufolge werden die Hauptergebnisse der obengedachten Rechnung für das Musterungs- und Ziehungsjahr 1848 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Vorbemerkung.

Der Art. 6 des Gesetzes vom 1. März 1849 (betreffend die Truppenvermehrung auf zwei Procent der gegenwärtigen Bevölkerung, sodann die Stellvertretung im Militärdienste) bestimmt hinsichtlich der Stellvertretungs-Assecuranzanstalt Folgendes:

„Die in Folge des Art. 42 des Gesetzes vom 19. März 1836 errichtete Staatsassecuranz-Anstalt für die Stellvertretung hört vom Jahre 1849 auf.

Für die im Jahre 1828 geborenen Militärpflichtigen besteht diese Anstalt nur insoweit fort, als dieselben zur ordentlichen Ergänzung der Truppen gehören; die Einlagen für diejenigen Theilnehmer dieser Anstalt, welche nicht zur ordentlichen Ergänzung gehören, werden zurückbezahlt. Auch für diejenigen, welche zur ordentlichen Ergänzung gehören, können die Einlagen mit Zinsen zurückempfangen werden, wenn dieselben binnen 14 Tagen nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes erklären, daß sie selbst dienen wollen."

I. Es wurden 1358 Militärpflichtige bei der Assecuranzanstalt versichert.

1) Die Einlage war (nach der Bekanntmachung vom 13. September 1847, Regierungsblatt Nr. 37) auf 95 fl. festgesetzt. Die zur Kasse bezahlten Einlagen betrugen also ..... 129,010 fl. — kr.

Von den versicherten 1358 Militärpflichtigen sind aber abgegangen:

a) wegen Nichtzulassung zur Loosziehung ..... 1.
b) wegen Untauglichkeitserklärung, Depotsetzung ꝛc. .... 233.
c) wegen Verweisung zur nächsten Musterung ..... 29.

zusammen 263.

Die Einlagen für diese 263 Versicherten wurden zurückbezahlt mit 24,985 „ — „

Es blieben also 1095, deren Einlagen betrugen ..... 104,025 „ — „

Hiervon mußten aber, dem Art. 6 des Gesetzes vom 1. März 1839 zufolge, weiter (à 95 fl. nebst Zinsen à 1 fl. 35 kr. = 96 fl. 35 kr.) zurückbezahlt werden:

	fl.	kr.
an 112 Versicherte des 1. Aufgebots	10,817.	20.
„ 662 „ des 2. und 3. Aufgebots	63,938.	10.
	74,755 „	30 „

Nach deren Abzug bleiben übrig 29,269 „ 30 „

2) Von den zur ordentlichen Ergänzung gehörigen Militärpflichtigen waren 321 durch Einsteher zu ersetzen; zur Aufbringung der Vertretungssummen für einen jeden derselben à 250 fl. war eine Nachzahlung von 155 fl. erforderlich. Hiernach sind eingegangen ..... 49,755 „ — „

3) Von den deponirten, auch ausgeliehenen Capitalien sind an Zinsen gewonnen worden ..... 1,684 „ 26¼ „

4) Da mit den zurückzuzahlenden Einlagen auch die Zinsen zurückbezahlt werden mußten, so wurde der Zinsenfonds zur Deckung der Verwaltungskosten unzureichend. Es war also ein Zuschuß erforderlich, welcher aus der Einstandskasse, und zwar aus dem für die Verwaltungskosten bestimmten Fonds dieser Kasse entnommen werden mußte mit ..... 513 „ 19¼ „

Die zur Zahlung der Vertretungssumme und der Verwaltungskosten verfügbaren Einnahmen betrugen also ..... 81,222 „ 15½ „

II. Von vorerwähnter Summe wurden bestritten:

	fl.	kr.		
1) die Vertretungssummen für 321 Versicherte à 250 fl. mit	80,250.	—		
2) die Verwaltungskosten mit	972.	15½.		
			81,222 „	15½ „

Vergleicht sich demnach — —

Die abgehörte Rechnung der Assecuranzkasse vom Jahre 1848 ist von dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Regierungsblatte an vier Wochen lang zur Einsicht aller Theilnehmer bei dem Vorsteher der Stellvertretungs-Anstalten offen gelegt.

Darmstadt am 5. November 1849.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerium.

Zimmermann.

Beck.

Bekanntmachung, den Holzpreistarif für die Großherzoglichen Domanialwaldungen betreffend.

In Gemäßheit des §. 3. des Reglements vom 7. December 1840 (Nr. 29 des Regierungsblatts) und der Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen machen wir hiermit bekannt, daß der unterm 12. September 1848 in Nr. 54 des Regierungsblattes für 1848 abgedruckte Holzpreistarif auch für das Jahr 1850 in unveränderter Anwendung bleiben soll.

Darmstadt, den 2. November 1849.

Großherzoglich Hessische Ober-Forst- und Domänen-Direction.

Schenck.

vdt. Grünewald.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen in der Gemeinde Queck für 1849 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Ermächtigung Großherzogl. Ministeriums des Innern der Gemeinde Queck gestattet worden ist, zwei Ziele — ein Drittheil — der Umlagen in zweiter Klasse mit 237 Gulden 20 Kreuzer und in dritter Klasse mit 138 Gulden niederzuschlagen. — Alsfeld, den 22. October 1849.

Großherzogl. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Alsfeld.

Hoffmann.

Bekanntmachung, die Aufstellung eines Supplementär-Voranschlags für die Gemeinde Dalsheim für 1849 betreffend.

Nach dem von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Supplementär-Voranschlage soll in der Gemeinde Dalsheim für 1849 zur Bestreitung der Kosten für Anlegung eines Friedhofes eine nachträgliche Umlage von 514 Gulden erhoben werden.

Der Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital beträgt 0,776 Pf. Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Mainz den 20. October 1849.

Großherzogl. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Mainz.

v. Dalwigk.

Frank.

Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der Umlage zweiter Klasse der Gemeinde Langenbrombach, Fürstenauer Seits, im Regierungsbezirke Erbach, für 1849 betreffend.

Von der nach Nr. 59 der Umlagenübersicht vom 5. April l. J. (Regierungsblatt S. 188) in sechs Zielen zu erhebenden und 391 Gulden betragenden Umlage zweiter Klasse der Gemeinde Langenbrombach, Fürstenauer Seits, sollen mit Ermächtigung Großherzogl. Ministeriums des Innern zwei Ziele mit 130 Gulden 20 Kreuzer niedergeschlagen werden und nicht zur Erhebung kommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erbach am 10. October 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Erbach.

J. V. d. D.:

Meyer,

Regierungs-Secretär.

Dienstnachrichten.

1) Am 25. October wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die zweite evangelische Pfarrstelle zu Beerfelden, im Regierungsbezirke Erbach, präsentirte Mitprediger Carl Ludwig Netz zu Beerfelden für diese Stelle bestätigt und
2) am 26. October dem Schulvicar Georg Rudershausen zu Odernheim, im Regierungsbezirke Mainz, die katholische Schullehrerstelle daselbst übertragen.
3) Am 27. October wurde der quiescirte Friedensrichter Franz Kaiselreiter zu Bingen als „Honorar-Friedensrichter" zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte zu Bingen ernannt.
4) Am 2. November wurde dem Schulvicar Philipp Götz zu Oppenrod, im Regierungsbezirke Gießen, die evangelische Schullehrerstelle daselbst und
5) am 5. November dem Schullehrer Johann Schwarz zu Alzey die erste evangelische Schullehrerstelle zu Gimbsheim, im Regierungsbezirke Mainz, sowie dem Schullehrer Johann Thomas Augnst Zimmer zu Gimbsheim die erledigte Knaben- und Mädchenlehrerstelle dritter Klasse an der Communalschule zu Alzey, im Regierungsbezirke Mainz, übertragen.
6) An demselben Tage wurde der Steuercommissär Carl Tenner zu Darmstadt zum Steuercommissär für den Steuerbezirk Langen ernannt.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die reformirte Pfarrstelle zu Hammelbach, im Regierungsbezirke Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 602 Gulden;
2) die evangelische Schullehrerstelle zu Wallenrod, im Regierungsbezirke Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 363 Gulden, einschließlich der Entschädigung für Heizung des Schullocals;
3) die Stellen eines Steuercommissärs in den Steuerbezirken Darmstadt und Grünberg; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 14 Tagen bei der Großh. Obersteuerdirection anzumelden.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 69.

Darmstadt am 23. November 1849.

Inhalt: 1) Verkündigung, die Wahlen zum Landtage betr.; — 2) Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung der gemeinschaftlichen israelitischen Friedhöfe zu Osthofen in den Jahren 1849—53 betr.; — 3) Erlaubniß zur Annahme fremder Orden; — 4) Militärdienstnachrichten; — 5) Sterbfälle.

Verkündigung,

die Wahlen zum Landtage betreffend.

Von allen Seiten erheben sich Stimmen, um auf die bevorstehenden Wahlen in gutem oder in schlimmem Sinne einzuwirken.

Groß ist die Ausdehnung der Rechte, welche das neue Gesetz den Staatsbürgern gewährt. Die Wahlen zur zweiten Kammer sollen nicht mehr durch Vermittelung von Bevollmächtigten und Wahlmännern, mit zum Theil hoher Steuerzahlung, sondern unmittelbar und ohne Rücksicht auf Steuerzahlung statt finden. Auch die Mitglieder der ersten Kammer sollen nunmehr von den Staatsbürgern gewählt werden, und das Gesetz sichert einer sehr großen Zahl derselben die Theilnahme an dieser Wahl. —

Diese inhaltschweren Aenderungen können nur durch die Voraussetzung gerechtfertigt seyn, daß die Mehrheit der Wähler Einsicht, redlichen Willen und Selbstständigkeit genug besitzt, um von den so erweiterten Rechten einen für das öffentliche Wohl förderlichen Gebrauch zu machen. Es ist nun an den Wählern zu beweisen, daß das Vertrauen, welches Regierung und Stände in sie gesetzt haben, ein wohl begründetes war. Mögen alle Einsichtigen und Wohldenkenden mit vereinter Kraft dahin streben, daß zum Ruhme des Hessischen Volkes dieser Beweis geliefert werde.

Eine großartige Umänderung der öffentlichen Zustände in Deutschland hat statt gefunden. Aber Bedeutendes muß noch geschehen, um den begonnenen Bau im gemeinsamen, im Deutschen, und im Hessischen Vaterlande zu vollenden. Soll dieser Bau Bestand haben, so darf er vor Allem der Grundlage nicht entbehren, welche durch unsere Verhältnisse und durch die Erfahrung

aller Zeiten geboten ist. Fest stehe zum Heil des Vaterlands das Recht und das Ansehen des Landesfürsten, anerkannt durch die laut ausgesprochene Gesinnung der weit überwiegenden Mehrheit des Deutschen Volks, und geschützt durch wiederum bewährte Hessische Treue. Fest stehen die Grundlagen unserer Verfassung, des gemeinsamen Werks eines hochsinnigen Fürsten und ehrenwerther Volksvertreter. Die Verbesserungen, welcher die Verfassung bedarf, empfange sie nur nach reiflicher allseitiger Würdigung der gegebenen Verhältnisse. Heilig bleibe überall Recht und Eigenthum.

Auch bei Ausübung des Wahlrechts herrsche Ordnung und gute Sitte. Der Wahltag ist des Volkes Ehrentag. Reiner Wille, Besonnenheit, Unabhängigkeit nach jeder Seite hin, sey der Schmuck der Wähler sowohl als der Gewählten. Dann wird, was geschaffen wird, dem Vaterland zur Ehre und zum Glück gereichen.

Dieser würdige und Glück verheißende Gang ist heftigen Angriffen ausgesetzt. Träumer und Schwärmer sind voll Begierde, Versuche anzustellen, deren schwere Kosten das Vaterland zahlen soll. Verwegene Parteimänner tragen kein Bedenken, durch Verheißungen aller Art die verderblichsten Leidenschaften aufzuwühlen, um über Verwirrung und Umsturz zur Herrschaft zu gelangen, indem sie das Ansehen des Landesfürsten und der Obrigkeit in den Staub ziehen und deren heilsame Gewalt in ein wirkungsloses Schattenbild verwandeln wollen; indem sie die willkürliche Entziehung wohlerworbener Rechte zum Vortheil des Einen, zum Nachtheil des Andern verheißen; indem ein nach ihrem Sinn gebildeter Landtag auch Umgestaltungen vornehmen soll, welche gar nicht in sein Bereich gehören, (wie die innere Verfassung der Kirche, über welche ein aus allen Confessionen zusammengesetzter Körper offenbar nicht bestimmen kann.)

Um ihre Zwecke zu erreichen, scheuen sie sich nicht, durch offene und geheime Verbindungen die Selbstständigkeit ihrer Anhänger zu unterdrücken. Selbst die Abgeordneten suchen sie zu Sclaven des Willens der Partei zu machen. Die Verfassungsurkunde verbietet den Abgeordneten, Instructionen anzunehmen. Nur nach eigener Ueberzeugung sollen sie reden und stimmen, was selbstständiger Männer auch allein würdig ist. Ihre Ansicht soll gegen Belehrung und Verständigung durch die Berathung mit den übrigen Abgeordneten nicht verschlossen seyn, damit um so sicherer alle sich in dem wirklich Besten einigen. Diesen Forderungen der Vernunft und der persönlichen Würde widerspricht es, daß den Abgeordneten angesonnen wird, sich im Voraus zu erklären, welcher Ansicht sie in einer Menge von einzelnen Fragen folgen wollen. Für die Richtung des Abgeordneten im Ganzen muß sein durch das Leben bewährter Character den Wählern die allein sichere Bürgschaft geben. Verheißungen, wodurch sich der Abgeordnete im Voraus bindet, oder wodurch er, wie gleichfalls verlangt worden ist, seinen Austritt aus der Kammer in den Willen der Wähler stellt, sind eben so sehr im Widerspruch mit dem öffentlichen Wohl als gesetzlich ohne alle Wirkung.

Solches leidenschaftliche Treiben findet in den Verhältnissen des Großherzogthums am allerwenigsten Entschuldigung. Der Hessische Bürger erfreut sich einer Fülle von Freiheiten, die ihn,

wenn er sie weise gebraucht, berechtigt, sich mit Stolz dem Bürger jedes anderen Staats an die Seite zu stellen. In der Entlastung des Grundeigenthums, in der Beseitigung vieler, in die Zeit nicht mehr passender Verhältnisse ist das Großherzogthum, wie in vielem Andern, in Deutschland mit seinem Beispiel vorangegangen. Welcher Staat hat mehr Ursache, von seinen Bürgern das Vertrauen zu verlangen, daß auf dem Wege des Rechts, der Ordnung, der Mäßigung und guter Sitte, welcher Weg ohnehin allein zum Heile führen kann, Alles das erreicht werde, was vernünftigerweise und billigerweise gefordert werden kann?

Niemand verhehlt sich, daß die bevorstehende Wahl von größter Wichtigkeit für das Wohl des Vaterlands ist. Mögen daher alle umsichtigen und wohldenkenden Bürger sich für die Wahl einigen und dahin streben, daß solche Abgeordnete gewählt werden, welche tadelloses Privatleben, selbstständige Gesinnung, Erfahrung und Einsicht, wahrhafte im Leben bewährte Mäßigung und Ernst geeignet machen, das öffentliche Wohl zu fördern, und das Glück des Vaterlandes fest zu begründen.

Es gilt der Erfüllung einer heiligen Bürgerpflicht. **Möge keiner darin zurückbleiben.**

Darmstadt am 21. November 1849.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

Jaup. Maurer. Wernher.

Reuling.

Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung der gemeinschaftlichen israelitischen Friedhöfe zu Osthofen in den Jahren 1849 — 53 betreffend.

Zu dem rubricirten Zwecke ist in den Jahren 1849—53 der Ausschlag einer Umlage auf die betheiligten Israeliten der Gemeinden Osthofen, Bechtheim, Mettenheim, Alsheim, Gimbsheim, Eich, Hamm, Rheindürkheim, Westhofen, Pfeddersheim, Eppelsheim, Gundersheim, Leiselheim und Pfiffligheim im Betrage von 465 Gulden nöthig, was mit dem Bemerken andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Ausschlag jener Summe auf das Gesammtsteuerkapital der Betheiligten alljährlich mit 1/5 und die Erhebung jedesmal in einem Termine, 1. September jeden Jahres, zu geschehen hat.

Mainz den 25. October 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Mainz.

v. Dalwigk.

Franck.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Am 24. October haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog dem Hauptmann Keim im 3. Infanterieregiment die Erlaubniß ertheilt, das ihm von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin verliehene Militärdienſtkreuz für Auszeichnung im Kriege zu tragen.

Nachdem von Sr. Majeſtät dem König von Preußen nachſtehende Verleihungen des rothen Adlerordens ſtatt gefunden haben:

an den Generallieutenant Freiherrn v. Schäffer-Bernſtein 2. Klaſſe mit Schwertern und Stern,
" " Generalmajor von Bechtold 2. Klaſſe mit Schwertern,
" " Oberſt von Bechtold 3. Klaſſe mit Schwertern,
" " Major du Hall im Garderegiment Chevaurlegers
" " Major Neidhard im 4. Infanterieregiment
" " Hauptmann Becker im Gr. Artilleriecorps
" " Hauptmann Becker im Generalquartiermeiſterſtab
} 4. Klaſſe mit Schwertern,
" " Stabsarzt Dr. von Siebold im Garderegiment Chevaurlegers 4. Klaſſe,

ſo haben unterm 30. October Se. Königl. Hoheit der Großherzog die Erlaubniß zum Tragen dieſer Orden zu ertheilen geruht.

Militärdienſtnachrichten.

1) Am 25. September wurde der Lieutenant Spies vom 3. zum 2. Infanterieregiment verſetzt.
2) Am 28. September iſt der Stabsarzt Dr. Neuner vom 3. Infanterieregiment zum 1., und der Stabsarzt Dr. Büchner vom 1. zum 3. Infanterieregiment verſetzt und dem Letzteren zugleich die bisher von dem Erſteren verſehene Stelle des dirigirenden Arztes im Lazareth zu Worms übertragen worden.
3) An demſelben Tage hat der Militärarzt Dr. Pfannmüller im 1. Infanterieregiment den nachgeſuchten Abſchied erhalten.
4) Am 1. October haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog den Generallieutenant Freiherrn von Schäffer-Bernſtein zum Kriegsminiſter zu ernennen und demſelben zugleich das Commando der Armeedivision zu übertragen geruht.
5) Am 15. October hat der Oberſt à la Suite der Reiterei Prinz Karl von Solms-Braunfels den nachgeſuchten Abſchied erhalten. — Sodann iſt der Hauptmann Hof vom 4. zum 2. Infanterieregiment verſetzt worden.
6) Am 24. October iſt der Oberlieutenant Hoffmann im 4. Infanterieregiment zum Hauptmann, und der Lieutenant Wachter im 2. zum Oberlieutenant im 4. Infanterieregiment ernannt (Patente vom 24. October), — der Militärarzt Dr. Strecker auf Nachſuchen vom 4. zum 1. Infanterieregiment, und der Militärarzt Dr. Wenck vom Lazareth zu Friedberg zum 4. Infanterieregiment verſetzt, — ſodann der Lazarethaceeſſiſt Dr. Gaßner mit Patent vom 23. October zum Militärarzt, unter Zutheilung zum Lazareth zu Friedberg, ernannt worden.

Sterbfälle.

Geſtorben ſind:

1) am 21. Juni der penſionirte Kammermuſicus Conrad Friedrich Wagner zu Darmſtadt;
2) am 7. October der Hauptmann Reuß im 2. Infanterieregiment;
3) am 22. October der penſionirte Rechnungsprobator Helfrich Philipp Chriſtian Spamer zu Darmſtadt;
4) am 10. November der Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte von Oſthofen, Gutsbeſitzer Conrad Egid Heinrichs zu Haßloch.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 70.

Darmstadt am 24. November 1849.

Inhalt: 1) Edict, die Eröffnung des Landtags betr.; — 2) Bekanntmachung, den Ausschlag zur Bezahlung der Unterförsters-Besoldungen im Forste Reinheim für 1849 betr.; — 3) Namensveränderungen; — 4) Dienstnachrichten; — 5) Dienstentlassung; — 6) Versetzungen in den Ruhestand.

Edict,

die Eröffnung des Landtags betreffend.

Ludwig III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Vorbereitungen zu den nach dem Gesetz vom 3. September dieses Jahres vorzunehmenden Wahlen nunmehr dahin gediehen sind, daß der Termin für dieselben festgesetzt werden konnte, haben Wir Uns, in der Erwartung, daß diese Wahlen in der Kürze völlig beendigt seyn werden, entschlossen, Unsere getreuen Stände auf den 20. December laufenden Jahres einzuberufen.

Wir verkünden solches hierdurch öffentlich und befehlen, daß die gewählten Abgeordneten zur gehörigen Zeit besonders eingeladen werden, damit Unsere getreuen Stände sich an dem festgesetzten Tage in Unserer Residenzstadt Darmstadt zu der Ausübung Ihrer verfassungsmäßigen Rechte vereinigen mögen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 14. November 1849.

(L. S.) Ludwig.

Jaup.

Bekanntmachung, den Ausschlag zur Bezahlung der Unterförsters-Besoldungen im Forste Reinheim für 1849 betreffend.

Zur Bezahlung der Besoldungen der in dem Forste Reinheim angestellten Unterförster, in deren Schutzbezirken sich Privatwaldungen befinden, sind von den betreffenden Waldbesitzern die in der nachfolgenden Uebersicht angegebenen Beiträge für das Jahr 1849 zu entrichten, welches hiermit zur Bemessung der Beitragspflichtigen mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Erhebung dieser Beiträge im Monat November d. J. geschehen soll.

Dieburg den 7. November 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Dieburg.

Kritzler.

Summarische Uebersicht

der zur Bezahlung der vorstehend angegebenen Besoldungen in den Gemarkungen nachstehender Gemeinden des Regierungsbezirks Dieburg zu erhebenden Beiträge.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag. fl.	kr.
1	Allertshofen	2	52
2	Billings	1	3
3	Brandau	2	11
4	Ernsthofen	3	1
5	Frankenhausen	6	37
6	Großbieberau	15	7
7	Herchenrode	7	53
8	Horhol	1	3
9	Kleinbieberau	—	8
10	Lichtenberg und Obernhausen	—	8
11	Lützelbach	1	15
12	Meßbach	9	—
13	Neunkirchen	3	55
14	Neutsch	21	49
15	Niedermodau	24	22
16	Niederramstadt	21	22
17	Niedernhausen	5	41
18	Nonrod	8	8
19	Obermodau	—	51
20	Oberramstadt	—	55
21	Rodau	10	37
22	Steinau	2	24
23	Waschenbach	7	44
24	Webern	5	59
25	Wersau und Bierbach	1	7

Namensveränderungen.

Es wurde gestattet:

1) am 2. November dem Adoptivsohne des Steindruckerei-Inhabers Carl Gelfius dahier, Georg Friedrich Schoppach, künftig den Namen „Gelfius",
2) am 5. November dem Adoptivsohne des Mechanikus Conrad Kirstein zu Offenbach, Carl Friedrich Helfrich aus Darmstadt, künftig den Familiennamen „Kirstein" zu führen.

Dienstnachrichten.

1) Am 9. November wurde dem Lehrer der dritten evangelischen Schule zu Guntersblum, im Regierungsbezirke Mainz, Jacob Gunderloch, die zweite evangelische Schullehrerstelle daselbst und
2) am 11. November dem Pfarrer Leonhard Arzberger zu Umstadt die katholische Pfarrstelle zu Oberabtsteinach, im Regierungsbezirke Heppenheim, übertragen.
3) An demselben Tage wurde der Gerichtsaccessist Dr. Aleris Dumont zu Mainz zum Advokat-Anwalt bei den dasigen Gerichten ernannt.
4) Am 12. November wurde dem Pfarrer Friedrich Ludwig Rautenbusch zu Dienheim die evangelische Pfarrstelle zu Partenheim, im Regierungsbezirke Mainz, und dem Pfarrer Friedrich Carl Ludwig Scheid zu Mommenheim die evangelische Pfarrstelle zu Derheim, im Regierungsbezirke Mainz, übertragen.

Dienstentlassung.

Am 7. November wurde der Assistenzarzt bei der academischen medicinischen Klinik zu Gießen, Dr. med. Carl Gaßner, auf Nachsuchen von der erwähnten Dienststelle entbunden.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 27. October der Unterförster Johann Kalbfleisch zu Bieben;
2) am 1. November der Unterförster Johannes Steuernagel zu Helperöhain;
3) am 7. November der Forstschütze Heinrich König auf dem Winterstein.

Zur Nachricht.

Das Großherzoglich Heſſiſche Regierungsblatt erſcheint auch im Jahre 1850 in gr. 4 Format, auf feines Maſchinenpapier gedruckt, ſo oft Materialien vorhanden ſind, ohne ſich an eine beſtimmte Zeit zu binden. Daß und wann ein Regierungsblatt erſchienen ſey, wird jedesmal in der Darmſtädter Zeitung angezeigt. Der Preis deſſelben iſt:

für das ganze Jahr 3 fl., mit Couvertgebühr 3 fl. 24 kr.,
für das halbe Jahr 1 fl. 30 kr., mit Couvertgebühr 1 fl. 42 kr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht ſtatt, und es wird dieſes Blatt nur gegen wirkliche Vorausbezahlung abgegeben.

Die Exemplare, welche abgeholt werden, können nur gegen Vorzeigung der Abonnementsquittung oder einer Karte mit dem Namen des reſp. Abonnenten abgegeben werden.

Man hat ſich mit den Beſtellungen und der Einſendung der Gelder (welche ganz portofrei, nebſt Beilegung des Einſchreibgeldes von 4 kr. bei Poſtſendungen, erfolgen muß) an unterzeichnete Expedition zu wenden. Dagegen genießt die Expedition das Poſtfreithum für alle unbeſchwerte Briefe, und es können daher alle Briefe unter nachſtehender Adreſſe unfrankirt eingeſendet werden.

Alle Zahlungen müſſen in grober, bei Staatskaſſen zuläſſiger, Münze oder in Großh. Heſſ. Grundrentenſcheinen geleiſtet, und zur Ausgleichung kann nur Münzvereins-Scheidemünze angenommen werden.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeldlich nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Poſtamte, welches ein Verzeichniß aller an daſſelbe abgehenden Exemplare erhalten hat, oder von der betreffenden Bezirksverwaltung mit umgehender Poſt, bei der unterzeichneten Expedition, erfolgt; mit Umgehung der Poſtämter und Bezirksbehörden direct an die Expedition gerichtete Reclamationen können daher nicht berückſichtigt werden. Gegen Bezahlung können einzelne Nummern nur ſo lange verabfolgt werden, als deren Vorrath zureicht.

Darmſtadt den 22. November 1849.

Expedition des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Alle diejenige Correſpondenz, welche Einrückungen in das Gr. Regierungsblatt zum Gegenſtande hat, iſt an die Redaction deſſelben zu adreſſiren; Zuſchriften, welche die Verſendung des Blatts betreffen, ſowie Beſtellungen von Regierungsblättern, aber ſind ſtets an die Expedition des Gr. Regierungsblatts zu richten.

Darmſtadt, den 23. November 1849.

Die Redaction des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 72.

Darmstadt am 12. December 1849.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestellung der Wahlcommissäre für die Wahlen der Abgeordneten zu den beiden landständischen Kammern betr.; — 2) Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Ziels der Umlagen der Gemeinde Glashütten für 1848 betr.; — 3) Ernennungen in Beziehung auf den Landtag; — 4) Ertheilung eines Patents; — 5) Dienstnachrichten; — 6) Versetzung in den Ruhestand; — 7) Concurrenzeröffnung; — 8) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

die Bestellung der Wahlcommissäre für die Wahlen der Abgeordneten zu den beiden landständischen Kammern betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an die Stelle des nach der Bekanntmachung vom 21. September dieses Jahres, Nr. 61 des Regierungsblattes, zum Wahlcommissär für die Wahl zur ersten Kammer im 13. Wahlbezirke Langen und Offenbach bestellten, aber verhinderten Herrn Landrichters Strecker zu Offenbach

Herr Regierungsrath Dr. Horst dahier

zum Wahlcommissär für diesen Wahlbezirk ernannt worden ist.

Darmstadt am 5. December 1849.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

Jaup. Maurer.

Reuling.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Ziels der Umlagen der Gemeinde Glashütten für 1848 betreffend.

Von Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern ist genehmigt worden, daß von den für 1848 im Voranschlage der Gemeinde Glashütten vorgesehenen Umlagen ein Ziel — 184 Gulden — niedergeschlagen werde. Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nidda den 21. November 1849.

Großherzogl. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Nidda.

In Verhinderung des Dirigenten:

Dr. Knorr.

Ernennungen in Beziehung auf den Landtag.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben am 8. December d. J. in Gemäßheit der Art. 85 und 86 der Verfassungsurkunde und des Art. 2 des Gesetzes vom 10. October d. J., die landständische Geschäftsordnung betreffend, zu Mitgliedern der Einweisungs-Commission für die beiden Kammern der Stände die Großherzogl. Ministerialräthe Maurer und Wernher allergnädigst zu ernennen geruht.

Ertheilung eines Patents.

Am 23. November wurde dem Schlossermeister A. Kaibel zu Worms das erbetene Patent auf die von ihm erfundene mechanische Rauchtabakschneidmaschine für den ganzen Umfang des Großherzogthums Hessen und auf die Dauer der nächsten fünf Jahre ertheilt.

Dienstnachrichten.

1) Am 23. November wurde dem Schulvicar Jacob Müller zu Steinperf, im Regierungsbezirke Biedenkopf, die evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.
2) Am 4. December wurde der Notar Martin Jäger zu Osthofen zum Ergänzungsrichter an dem Friedensgerichte daselbst ernannt.

Versetzung in den Ruhestand.

Am 11. November wurde der Förster Philipp Lupus zu Gräfenhausen in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die evangelische Pfarrstelle zu Hausen, im Regierungsbezirke Gießen, mit einem jährlichen Ertrage von 796 Gulden.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 7. April der pensionirte Schullehrer Wilhelm Wolf zu Spachbrücken, im Regierungsbezirke Dieburg;
2) am 20. October der evangelische Schullehrer Georg Ludwig Saalfeld zu Bischofsheim, im Regierungsbezirke Darmstadt;
3) am 11. November der pensionirte Schullehrer Heinrich Adam Stoll zu Heidesheim, im Regierungsbezirke Mainz;
4) am 15. November der zweite evangelische Pfarrer Georg Beisenherz zu Breidenbach, im Regierungsbezirke Biedenkopf;
5) am 29. November der Physicatsarzt Dr. Friedrich Strauß zu Vöhl, im Regierungsbezirke Biedenkopf.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 73.

Darmstadt am 29. December 1849.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Verkündigung der landesherrlichen Entschließungen auf die während des elften Landtags von den Ständen überreichten gemeinschaftlichen Beschlüsse betr.; — 2) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Verkündigung der landesherrlichen Entschließungen auf die während des elften Landtags von den Ständen überreichten gemeinschaftlichen Beschlüsse betr.

In besonderem allerhöchsten Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden die nachstehenden einzelnen landesherrlichen Entschließungen und Verfügungen, welche auf die durch gemeinschaftliche Adressen überreichten Beschlüsse, Wünsche und Anträge der letzten (elften) Ständeversammlung erfolgt sind, von dem Staatsministerium zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. Auf Beschlüsse der Kammern über die ihnen vorgelegten Gesetzes-Entwürfe und Regierungs-Anträge.

§. 1.

Die von den Ständen angenommenen Gesetze über die Freiheit der Presse, das Petitions- und Versammlungsrecht, und die Aufhebung des Polizeistrafgesetzes sind vollzogen und in Nr. 11 des Regierungsblatts für 1848 verkündet worden.

§. 2.

Ebenso sind die Gesetze wegen der Wahlen zur constituirenden Nationalversammlung und der Bewilligung von Diäten für die im Großherzogthum Hessen gewählten Abgeordneten zur constituirenden Nationalversammlung nach Maßgabe der ständischen Beschlüsse redigirt und in dem Regierungsblatt veröffentlicht worden.

§. 3.

Das Gesetz über die Organisation der dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungsbehörden ist unter Berücksichtigung der von den Ständen gefaßten Beschlüsse vollzogen und in Nr. 38 des Regierungsblatts von 1848 verkündigt worden.

§. 4.

Das von den Ständen angenommene Gesetz, die Frist zur Anmeldung von Forderungen gegen Auswandernde betr., ist unterm 26. Juli v. J. in dem Regierungsblatt erlassen worden.

§. 5.

Das Gesetz über die religiöse Freiheit ist nach Maßgabe der von den Ständen erfolgten Annahme unterm 2. August v. J. verkündet worden.

§. 6.

Das Gesetz wegen Ausübung der Jagd und Fischerei in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen haben des Großherzogs Königliche Hoheit nach den von beiden Kammern der Stände in Antrag gebrachten Modificationen redigiren und unterm 26. Juli v. J. verkündigen lassen, und dabei die Zusicherung zu ertheilen befohlen, daß, wenn den bisherigen Jagdberechtigten wegen Aufhebung der Berechtigung durch die Beschlüsse der Nationalversammlung Ansprüche zugestanden werden sollten, nach der von der ersten Kammer ausgesprochenen, von der zweiten anerkannten Voraussetzung zum Vollzug solcher Beschlüsse das Angemessene eingeleitet werden soll.

§. 7.

Das mit den Ständen vereinbarte Gesetz über die Aufhebung der ausschließlichen Handels- und Gewerbsprivilegien ist sanctionirt und in Nr. 39 des Regierungsblatts von 1848 verkündet worden.

Was die von der ersten Kammer zum Artikel 2 dieses Gesetzes ausgesprochene, von der zweiten Kammer anerkannte Voraussetzung betrifft, so wird in Beziehung hierauf das bei der Entschließung über das Gesetz wegen Ausübung der Jagd und Fischerei in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen Bemerkte wiederholt.

§. 8.

Das mit Berücksichtigung der übereinstimmenden Beschlüsse beider Kammern abgefaßte Gesetz über die Verhältnisse der Standesherren und adeligen Gerichtsherren ist in Nr. 40 des Regierungsblatts von 1848 verkündet worden.

§. 9.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben die zu dem Gesetzesentwurf über die Allodification der Erbleihen und Landsiedelgüter von beiden Kammern der Stände in Antrag gebrachten Modificationen und Zusätze genehmigt und hiernach das Gesetz vollzogen und verkündigen lassen.

§. 10.

Die Gesetze wegen Einquartierung und Verpflegung der Gr. Truppen bei den Landeseinwohnern und wegen Einquartierung der wegen Erhaltung der

gesetzlichen Ordnung verwendeten Truppen sind nach den von beiden Kammern beschlossenen Modificationen verkündigt worden.

§. 11.

Das nach Maßgabe der übereinstimmenden Beschlüsse der Stände definitiv redigirte Gesetz, die Aufhebung des Lehnsverbandes betreffend, ist unterm 2. Mai und das in gleicher Weise erlassene Gesetz, den Umfang, die Aufhebung, Verwandlung und Ablösung der Weideberechtigungen auf landwirthschaftlichem Boden in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, ist unterm 7. Mai l. J. durch das Regierungsblatt verkündigt worden.

§. 12.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben die von den Ständen mit anerkennenswerthem Entgegenkommen bewilligten 3000 fl. zur Unterstützung von Angehörigen des Großherzogthums im Auslande nach Maßgabe des Bedürfnisses für diesen Zweck verwenden lassen.

§. 13.

Den in Folge der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden von ihren Stellen entlassenen Kreis- und Landrathsdienern haben des Großherzogs Königliche Hoheit, insoweit dieselben nicht inzwischen anderweit verwendet worden, die bewilligten Ruhegehalte auszuzahlen und auf die Wiederanstellung dieser Diener bei Erledigung passender Stellen die geeignete Rücksicht zu nehmen befohlen.

§. 14.

Der von den Ständen zum völligen Umbau und zur inneren Einrichtung des alten Küchenbaues in dem Landeshospital Hofheim verwilligte Betrag von fl. 4,000 — wird seiner Bestimmung gemäß verwendet werden.

§. 15.

Das Gesetz über die Ablösung von Leistungen, welche auf Grundstücken oder Grundrenten haften und nicht dem Art. 1. des Ablösungsgesetzes vom 27. Juni 1836 unterliegen, ist mit den von den Ständen beantragten Abänderungen in Nr. 65. des Regierungsblatts verkündet worden.

§. 16.

Das Gesetz, die Zusammensetzung der beiden landständischen Kammern und die Wahlen der Abgeordneten, und das Gesetz, die landständische Geschäftsordnung betreffend, sind nach den Beschlüssen der Stände redigirt in Nr. 52 und 63 des Regierungsblatts veröffentlicht worden.

§. 17.

Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Ehe der

Angehörigen neuer Religionsgemeinschaften in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen ist mit Berücksichtigung der von den Ständen gewünschten Modification vollzogen und in Nr. 39 des Regierungsblatts von 1848 verkündigt worden.

§. 18.

Ebenso ist das Gesetz, einige Abänderungen des civilgerichtlichen Verfahrens in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr., mit der von den Ständen gewünschten Modification vollzogen und verkündet worden.

§. 19.

Das Gesetz wegen definitiver Uebertragung der Polizeigerichtsbarkeit einschließlich der Forstgerichtsbarkeit an die Gerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen ist, insoweit beide Kammern der Stände demselben ihre verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt haben, vollzogen und sofort durch das Regierungsblatt verkündet worden.

§. 20.

Das Gesetz wegen Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände ist unter Berücksichtigung der von den Ständen desfalls gefaßten Beschlüsse publicirt worden.

§. 21.

Das den Ständen wegen Wiederherstellung der staatsbürgerlichen Rechte der wegen politischer Vergehen Verurtheilten vorgelegte Gesetz ist vollzogen und in Nr. 48 des Regierungsblatts von 1848 verkündigt worden.

§. 22.

Das von den Ständen angenommene provisorische Gesetz über mündliches und öffentliches Strafverfahren mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen ist unterm 28. October v. J. erlassen und in Nr. 65 des Regierungsblatts von 1848 verkündet worden.

Auch ist dem Antrage der Stände wegen provisorischer Einführung desselben Gesetzes in Rheinhessen die Genehmigung ertheilt und bei Abfassung des am 31. December v. J. erlassenen in Nr. 2 des Regierungsblatts von diesem Jahre verkündeten Gesetzes auf die Wünsche der Stände nach Befund die geeignete Rücksicht genommen worden.

Durch die Verordnungen vom 15. März d. J. — in Nr. 16 des Regierungsblatts — und beziehungsweise vom 25. April d. J. — in Nr. 25 des Regierungsblatts — sind alsdann diese Gesetze für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen vom 1. April 1849 an, und für die Provinz Rheinhessen vom 7. Mai 1849 an in Kraft getreten.

Mit diesen letzteren Verordnungen erscheinen zugleich die Anträge der Abgeordneten Glaubrecht und Hillebrand in Betreff der Beschleunigung der Wirksamkeit der obgedachten Gesetze vom 28. October und 31. December 1848 als erledigt.

§. 23.

Die von den Ständen an dem ihnen vorgelegten Gesetzesentwurf, einige Abänderungen an dem in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehenden Strafprozeß für Civilpersonen betreffend, gewünschten Abänderungen und Zusätze sind genehmigt, und es ist sowohl das hiernach redigirte Gesetz vollzogen, als auch die von beiden Kammern bei Berathung des fraglichen Gesetzes-Entwurfs beantragte besondere Verordnung als Nachtrag zum Gesetz vom 28. October 1848 über mündliches und öffentliches Strafverfahren mit Schwurgericht erlassen worden.

§. 24.

Das Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ist unter Berücksichtigung der von den Ständen beantragten Modificationen und Zusätze unter dem 23. Februar l. J. vollzogen und in Nr. 13 des Regierungsblatts verkündigt worden.

§. 25.

Das Gesetz, die Aufhebung der Todesstrafe betreffend, ist unterm 11. April l. J. in Nr. 24 des Regierungsblatts publicirt worden.

§. 26.

Die Gesetze über die Ausführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung im Großherzogthum und über das Wechselverfahren in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen sind mit Berücksichtigung der von den Ständen gewünschten Modificationen und Zusätze unter dem 4. Juni dieses Jahres vollzogen und hierauf in Nr. 40 des Regierungsblattes verkündet worden.

§. 27.

Der von den Ständen angenommene Gesetzes-Entwurf wegen Vereinfachung des Verfahrens und Verminderung der Kosten bei der Eröffnung von Erbschaften, bei Theilungen, Versteigerungen, Rangordnungs- und Distributionssachen in der Provinz Rheinhessen ist mit geeigneter Berücksichtigung der in den Ausschußberichten und Berathungen beider Kammern niedergelegten Vorschläge, Bemerkungen und Wünsche unterm 6. Juni d. J. genehmigt worden und es ist sodann das Gesetz in Nr. 42 des Regierungsblatts verkündet worden.

Zur Ausführung der Bestimmung des Art. 50 des Gesetzes ist die in Nr. 64 des Regierungsblatts verkündete Verordnung vom 7. October d. J. erlassen.

Die durch das Gesetz als nöthig erscheinenden allgemeinen Aenderungen in den Taxordnungen der Notare und Anwälte werden, dem von den Ständen ausgedrückten Wunsche zufolge, nach einer allseitigen gründlichen Erwägung verfügt werden.

§. 28.

Das Gesetz über die Eidesleistungen ist unter geeigneter Berücksichtigung der von

den Ständen vorgetragenen Wünsche unterm 7. Juli d. J. erlassen und in Nr. 49 des Regierungsblatts verkündet worden.

Dem von den Ständen geäußerten Wunsche, daß ein Gesetz erlassen werden möge, wodurch der Gefährde-Eid bei deferirten Eiden abgeschafft werde, ist durch das in Nr. 54 des Regierungsblatts verkündete Gesetz vom 25. August d. J. entsprochen worden.

§. 29.

Das Gesetz über die Ausgabe von Grundrentenscheinen ist unter Berücksichtigung der von den Ständen beschlossenen Abänderungen des Gesetzes-Entwurfs verkündet worden.

§. 30.

Es ist dem von den Ständen angenommenen Gesetzesentwurf über die Aufhebung der Personalsteuerfreiheit des activen Militärs in Beziehung auf Offiziere und im Offiziersrange stehenden Militärbeamte die allerhöchste Sanction ertheilt und das Gesetz bereits durch das Regierungsblatt verkündet worden.

§. 31.

Das Gesetz, die Einführung einer außerordentlichen Einkommensteuer betreffend, ist unter Berücksichtigung der von den Ständen gefaßten Beschlüsse neu redigirt und bereits verkündigt worden.

§. 32.

Das Gesetz wegen Aufnahme eines Anlehns zum Zweck der Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats ist verkündet und zum Behuf der Einzeichnungen für das Anlehn sind seiner Zeit die nöthigen Anordnungen getroffen worden. Bei den ungünstigen Zeitverhältnissen haben indessen die Subscriptionen einen vollständigen Erfolg nicht gehabt.

§. 33.

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge war es angenehm, daß die Stände die Verwaltung der Staatsschuld in den Jahren 1842, 1843 und 1844 als gerechtfertigt und den Stand der liquiden Staatsschuld, so wie sich derselbe nach dem Abschlusse der Staatsschuldentilgungskasse-Rechnung für das Jahr 1844 ergeben hat, als richtig anerkannt haben.

§. 34.

Ebenso war es Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge angenehm, daß die Stände auf die ihnen ertheilten Nachweisungen die Staatseinnahmen und Ausgaben in den Jahren 1842, 1843 und 1844 im Allgemeinen als gerechtfertigt, auch den Stand des der Finanzperiode von 1845—1847 zu überweisenden Betriebskapitals, so wie er berechnet worden, anerkannt haben.

Mit Strenge wird darauf gesehen werden, daß Creditüberschreitungen, wie sie bei den Ausgabe-Rubriken Landgestüt und Entbindungsanstalten vorgekommen sind, für die Zukunft, soweit als nur immer möglich und als ohne Nachtheil für die Interessen des Staats und der Staatsverwaltung geschehen kann, vermieden werden.

Auch haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog auf die deshalb von den Ständen gestellten Anträge befohlen, daß stets sorgfältig und strenge darauf geachtet werde, daß bei den Ausgaben für Diäten, Reisekosten und Remunerationen alle zulässigen Ersparnisse eintreten, und die jeweil bestehenden Credite eingehalten werden, insofern dieses bei außerordentlichen Verhältnissen hinsichtlich der Diäten und Reisekosten ohne Nachtheil für den Staat und die Staatsverwaltung irgend möglich ist. Die Diäten und Reisekosten sind bisher schon nur auf den Grund der bestehenden Verordnungen geprüft und zur Ausgabe decretirt worden; insoweit aber nach diesen in den darin bezeichneten besonders beschaffenen Fällen eine jedesmalige besondere Regulirung erforderlich ist, wird jede irgend vermeidbare Ausgabe ferngehalten werden.

Die auf die Verantwortlichkeit der Baubehörden bezüglichen Wünsche der Stände haben durch die in Nr. 71 des Regierungsblatts erschienene Verordnung vom 14. November d. J., die Verantwortlichkeit der Baubehörden betreffend, ihre Erledigung gefunden.

§. 35.

Die in der gemeinschaftlichen Adresse der Stände bezüglich der vorläufigen Uebersicht der Resultate der Finanzverwaltung in den Jahren 1845—1847 empfohlene Inbaunahme des Verstädter Braunkohlenlagers wird ohne Verzug statt finden, sobald die Staatskasse, welche in Folge der Zeitereignisse in ganz außerordentlicher Weise in Anspruch genommen worden ist, im Stande seyn wird, den erforderlichen beträchtlichen Aufwand ohne Zurücksetzung unabweisbarer Ausgaben zu bestreiten.

Die Staatsregierung hat sich bis dahin eifrigst bemüht, die Hindernisse zu entfernen, welche der Ausführung des in Beziehung auf die Regulirung der Nidda und Nidder mit dem Kurfürstenthum Hessen abgeschlossenen Vertrags entgegenstehen, und es wird dieselbe fernerhin alle ihr zu Gebot stehenden Mittel anwenden, um diese Hindernisse durch weitere Verhandlungen zu beseitigen und die Ausführung dieser Regulirung soviel als nur immer möglich zu beschleunigen.

§. 36.

Mit Zufriedenheit haben des Großherzogs Königliche Hoheit ersehen, daß von den Ständen die Rechenschaftsablage der Militärverwaltung für die Finanzperiode von 1842—1844 für genügend und die Gesammtausgabe als von der Militärverwaltung gehörig nachgewiesen und gerechtfertigt erkannt worden ist. Der Antrag, daß Vergütungen wegen der regulirten höheren Holzpreise an streitbare Militärpersonen im Offiziersrange nicht mehr verabfolgt werden möchten, ist allerhöchsten Orts genehmigt und das deshalb Nöthige verfügt worden. Des Großherzogs Königliche Hoheit haben sich jedoch vorbehalten, über diesen Gegenstand den Ständen demnächst eine besondere Vorlage machen zu lassen.

§. 37.

Ebenso ist es Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog erwünscht gewesen, daß auch die Nachweisungen über die Verwendung der besonderen Summen, nämlich

a) für Percussionirung der Handfeuerwaffen der Reiterei und Artillerie,
b) für Bauten und Einrichtungen in der hiesigen Artilleriecaserne, für Bauten im hiesigen Lazareth und für Anschaffung von Caserne- und Stallrequisiten,
c) für Bauten im Lazareth zu Friedberg,
d) für theilweise Umdeckung des Zeughausdaches,
e) für Verputz und Anstrich des neuen Arresthauses und des sogenannten alten Baues in der hiesigen Infanteriecaserne, Abbruch des alten Arresthauses und Versetzung der Holzställe,
f) für Anfertigung eines eisernen Geländers längs des alten Baues dieser Caserne,
g) für bauliche Einrichtung des ehemaligen Waffensaales in der Artilleriecaserne zu Wohnzimmern,
h) für die Erweiterung der Reitercasernen zu Darmstadt und Butzbach und
i) für Ausrüstungsgegenstände

als gerechtfertigt erkannt, und daß mehrere bei den Bauarbeiten unvermeidlich gewesenen, in den früheren ständischen Verwilligungen jedoch nicht einbegriffenen Ausgabeposten nachträglich verwilligt worden sind. Die in dem ständischen Beschlusse zu h) erwähnte spätere Rechnungsablage über die Verwendung der zur Bezahlung des Kaufschillings für den Bauplatz deponirten Summe wird mittelst einer besonderen Vorlage geschehen.

Dem ständischen Antrage, daß künftig allen Anforderungen für Bauten specielle Voranschläge und Zeichnungen beigelegt werden möchten, ist bisher schon entsprochen worden und wird dieß auch ferner nach Thunlichkeit geschehen.

§. 38.

Dem Wunsche, daß aus dem Fonds zu Unterstützungen derjenigen vormaligen Militärs vom Unteroffizier abwärts, welche Feldzüge mitgemacht, dermalen aber mit Nahrungssorgen zu kämpfen haben, nicht eher wieder neue Unterstützungen bewilligt werden möchten, als bis die Heimfälle die Ausgaben unter die Verwilligung vermindert hätten, und daß die Bewilligung neuer Unterstützungen nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel geschehen möge, wird auch fernerhin, wie seitdem bereits geschehen, entsprochen werden.

§. 39.

Der den Ständen vorgelegte Etat für das Commandement Darmstadt ist in der Weise, wie solcher von ihnen angenommen worden ist, in Vollzug gesetzt worden, und werden nach dem weiter ausgesprochenen Wunsche der Stände auch in Zukunft zur Besetzung der Stelle eines Platzmajors in Darmstadt wo möglich nur solche Offiziere verwendet werden, welche dazu qualificirt, jedoch aus anderen Ursachen zum FeldDienst untauglich sind.

§. 40.

Es war Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge angenehm, daß die Stände dem Antrage auf Verabfolgung von Brodportionen an die Familien ausmarschirter ver-

heiratheter Unteroffiziere und Soldaten, welcher die Folgen eines Ausmarsches für die meist nur wenig bemittelten Familien der verheiratheten Unteroffiziere und Soldaten thunlichst zu mildern beabsichtigt, ihre Genehmigung ertheilt haben. Der Vollzug ist befohlen worden.

§. 41.

Die Berittenmachung der Subalternoffiziere der Artillerie und Pioniercompagnie und der Bataillonsadjutanten der Infanterie ist in der mit den Ständen vereinbarten Weise vollzogen, und mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse eine Aenderung darin nicht angeordnet worden.

§. 42.

Was die Abänderung des Personen- und Besoldungsetats des Kriegsministeriums betrifft, so ist die vorgeschlagene Verwendung des Oberauditeurs im Kriegsministerium vollzogen worden, jedoch nur mit der von den Ständen beantragten Beschränkung, daß der Oberauditeur an den Berathungen und Beschlüssen des Kriegsministeriums über einzelne Militärjustizgegenstände und darauf bezüglichen Gnadensachen keinen Antheil nimmt.

Hierdurch haben die ständischen Anträge wegen vollständiger Beschäftigung des Oberauditeurs und wegen demnächstiger Minderung des mit dieser Stelle verbundenen Gehalts ihre Erledigung gefunden. Da nun auch die weiter vorgeschlagene veränderte Einrichtung bei der 1. und 3. Section des Kriegsministeriums in's Leben getreten, und nachdem der aus der Etatssumme des Kriegsministeriums vorübergehend bestrittene, den Oberstengehalt übersteigende Betrag des Gehalts eines Generalmajors inzwischen wieder weggefallen ist, so ist die vorgeschlagene Minderung der gedachten Etatssumme vollständig bewerkstelligt, und von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge daher diese Minderung des Etats um jährlich 2800 fl. als eine bleibende festgesetzt worden, obgleich kein bestimmter ständischer Beschluß darüber gefaßt worden ist.

Eine weitere Minderung des Personenbestands des Kriegsministeriums ist nach dem Umfange der Geschäfte desselben nicht ausführbar.

Was den Vorstand des Kriegsministeriums betrifft, so ist der Gehalt desselben bisher immer unter der Größe des mit den Ständen vereinbarten Etats geblieben, und es wird möglichst Bedacht genommen werden, daß dieß auch in Zukunft der Fall sey. Die Amtsbenennung des Vorstandes aber hat auf die Größe des Gehalts keinen Einfluß.

Ueber den Antrag, das Kriegsrechnungswesen an die Rechnungskammer zu verweisen, sind nähere Verhandlungen gepflogen worden, und wird der Erfolg demnächst den Ständen mitgetheilt werden.

§. 43.

Das Finanzgesetz vom 7. October 1845 ist durch die Bekanntmachung vom 18. December 1847 mit erfolgter ständischer Zustimmung auf die ersten sechs Monate des Jahres 1848 und durch die von den Ständen angenommenen am 30. Juni 1848 und 25. December 1848 verkündigten Gesetze auf die letzten sechs Monate des Jahres 1848 und die ersten sechs Monate

des Jahres 1849, letzteres mit Rücksicht auf die eingeführte außerordentliche Einkommensteuer, prorogirt worden.

§. 44.

Von der bei der vorläufigen Ablehnung des Gesetzesentwurfs über die Aufhebung der Zapfgebühr ausgesprochenen Ermächtigung der Stände zur Einstellung der Kellervisitationen bei denjenigen Wirthen, die sich zur Zahlung der Zapfgebühr durch angemessene Aversionalsumme verstehen, ist mit allerhöchster Genehmigung Gebrauch gemacht und demgemäß die Bekanntmachung vom 3. Juni v. J. in Nr. 27 des Regierungsblatts erlassen worden.

Sodann wurde zur Erfüllung der landständischen Wünsche ein Gesetzesentwurf über eine veränderte Besteuerung des Weins den Ständen vorgelegt und hinsichtlich der Maischbüttensteuer durch die allerhöchste Verordnung vom 25. September v. J. diejenige Erleicherung in den Controle-Vorschriften und Strafbestimmungen gewährt, welche sich mit dem Zweck, den richtigen Eingang der Steuer zu sichern, vereinigen ließ.

§. 45.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben den für die Umpflästerung des Louisenplatzes zu Darmstadt von den Ständen bewilligten Fonds angenommen und diese Bauarbeit ausführen lassen, welche mit einer beträchtlichen Ersparniß vollendet worden ist.

§. 46.

Das Gesetz über Abschaffung der militärischen Strafe der körperlichen Züchtigung ist vollzogen worden und die Verkündigung desselben geschehen.

§. 47.

Das Gesetz über die Truppenvermehrung auf 2 Procent der gegenwärtigen Bevölkerung, sodann über die Stellvertretung im Militärdienste ist in der mit den Ständen vereinbarten Weise, jedoch nur insoweit, als durch das unabweisbare Bedürfniß geboten, vollzogen worden.

§. 48.

Die Verwendung der zur Erweiterung des Laboratoriums der Artillerie verwilligten Summe wird in der von den Ständen gewünschten Weise geschehen.

§. 49.

Die Anschaffung von Pferden für die Trainartillerie, wofür von den Ständen die nöthigen Mittel verwilligt worden sind, ist angeordnet und mit Rücksicht auf das durch die Zeitverhältnisse gegebene gesteigerte Bedürfniß eines erhöhten Pferdestandes vollzogen worden.

B. Wünsche und Anträge der Kammern.

§. 50.

Dem aus Veranlassung der Beschwerde des Gutsbesitzers Johann Sprengel zu Westhofen wegen der Wahl der Ersatzmitglieder des Gemeinderaths da-

selbst vorgetragenen Wunsche der Stände entsprechend ist verfügt worden, daß Johann Sprengel zu Westhofen die Functionen eines Mitglieds des Gemeinderaths ungehindert antreten könne, und es sollen dem weiteren Ersuchen gemäß den Ständen Vorschläge gemacht werden, damit gesetzlich die Maßregeln bestimmt werden, welche gegen Mitglieder des Gemeinderaths bei einer Weigerung gegen Erfüllung von Dienstpflichten zu ergreifen sind.

§. 51.

Dem von den Ständen ausgesprochenen Wunsche, daß die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Ortsvorstandspersonen in den Gemeinden, welche sie wünschen und in geeigneter Weise vertreten, keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, ist in allen Fällen entsprochen worden.

§. 52.

Dem gemeinschaftlichen Antrage beider Kammern, der den Ortsvorständen nach Art. 19 der Gemeindeordnung in Bezug auf die Anstellung und Entlassung der Feldschützen zustehenden Befugniß volle Anerkennung zu Theil werden zu lassen, ist bereits durch die Bekanntmachung vom 19. April 1848 (Regierungsblatt Nr. 22) entsprochen worden. Der hierbei von der zweiten Kammer ausgesprochene Wunsch, dahin zu wirken, daß die Feldhüter gegen ihren Willen nur durch den Ortsvorstand, welcher aber in diesem Fall durch den Eintritt der zehn Höchstbegüterten der Gemarkung zu verstärken sey, abgesetzt werden könnten, soll sobald als thunlich durch eine Gesetzesvorlage berücksichtigt werden.

§. 53.

Die von den Ständen vorgetragenen Wünsche wegen Herabsetzung der Gemeindeumlagen werden bei der Prüfung der von Seiten des Ministeriums des Innern zu genehmigenden Umlagen geeignete Berücksichtigung finden; auch wird dieser Gegenstand bei der Revision der Gemeindeordnung nicht übersehen werden.

§. 54.

Die wegen Uebernahme der durch die Schubfuhren entstehenden Kosten auf die Oberpolizeikasse von den Ständen gestellten Anträge haben des Großherzogs Königliche Hoheit genehmigt und hiernach das Erforderliche anordnen lassen.

§. 55.

Bezüglich der von der Gemeinde Mümlinggrumbach wegen der Heimathsverhältnisse des Michael Lang zu Fürstengrund und von der Stadt Erbach wegen der Heimathsberechtigung des Georg Müller zu Güttersbach erhobenen Beschwerden haben des Großherzogs Königliche Hoheit, den von den Ständen vorgetragenen Wünschen Folge gebend, zu bestimmen geruht, daß die Gemeinde Mümlinggrumbach von der Verpflichtung zur Unterhaltung und Verpflegung des Michael Lang zu Fürstengrund und die Stadt Erbach von der Verpflichtung zur Bezahlung der durch die Verpflegung und Beerdigung des Georg Müller zu Güttersbach entstandenen Kosten freigegeben werden.

§. 56.

Dem Antrag auf Vorlegung eines Geſetzes-Entwurfs über das Heimathsrecht ſoll entſprochen werden, ſobald und inſoweit dieß mit Rückſicht auf die auch in andern deutſchen Staaten zur Geltung kommenden Vorſchriften geſchehen kann.

§. 57.

Es ſind aus Anlaß der Anträge, welche den Bezug von Feld- und Polizeiſtrafen, ſowie die Belohnung der Feldſchützen betreffen, Nachweiſungen geſammelt und Erörterungen eingeleitet worden und es wird den Ständen nach Befund geeignete Vorlage gemacht werden.

§. 58.

Den Anträgen beider Kammern, welche Beſeitigung von Mißbräuchen in Bezug von Taggeldern und die Ermäßigung der Anſätze bezwecken, wo dieſe zuläſſig ſeyn könnte, ſind verſchiedene ſchon zuvor getroffene Anordnungen entgegengekommen. Die Regierung wird nicht unterlaſſen, im Sinne dieſer Anordnungen und in Anerkennung des Grundſatzes, daß Diäten nur Erſatz für den anzuwendenden wirklichen und nöthigen Aufwand bei auswärtigen Geſchäften gewähren ſollen, zu Reformen zu ſchreiten, welche ſich zur Wahrung des öffentlichen Intereſſes und der Würde des Dienſtes als nöthig darſtellen.

§. 59.

Dem in Folge des Geſuchs der Wittwe des geweſenen Schullehrers Wittich zu Lißberg um Wiederaufnahme in die Schullehrer-Wittwenkaſſe von den Ständen vorgetragenen Wunſche iſt inſoweit entſprochen worden, daß des Großherzogs Königliche Hoheit die Verabfolgung einer jährlichen Penſion an die Wittwe des Schullehrers Wittich zu Lißberg aus der allgemeinen Schullehrer-Wittwenkaſſe in der pos. 1. der Verordnung vom 16. November 1847 beſtimmten Größe, alſo von fl. 70, — vom 1. Januar 1848 an aus Rückſichten der Billigkeit genehmigt haben.

§. 60.

Den Antrag des Abgeordneten Steuernagel wegen Anſtellung eines praktiſchen Thierarztes zu Schotten oder Verlegung des Wohnſitzes des Kreisthierarztes von Nidda nach Schotten betreffend, iſt der Stadt Schotten, dem Antrag der Stände und den bereits vorliegenden Beſtimmungen gemäß, geſtattet worden, einem ſich dort niederlaſſenden praktiſchen Thierarzte die Fleiſchbeſchau um ein Fixum von fl. 250 — oder einen ſonſtigen angemeſſenen Betrag zu überlaſſen.

§. 61.

Zur Abhülfe der von dem Oekonomen Georg Kalbhenn zu Niederroßbach wegen der Schäferei-Gerechtſame in der Gemarkung Nieder- und Oberroßbach erhobenen Beſchwerde iſt, dem Antrag der Stände Folge gebend, das Erforderliche verfügt worden.

§. 62.

Das Geſuch des Maurers Conrad Ringler zu Bromskirchen, im Regie-

rungsbezirk Biedenkopf, wegen Brandentschädigung betreffend, haben des Großherzogs Königliche Hoheit zu verfügen geruht, daß mit Rücksicht darauf, daß der Fall für den Bittsteller ein sehr unglücklicher und zugleich ein sehr ungewöhnlicher ist, nach geeigneter weiterer Ermittelung eine außerordentliche Unterstützung aus einem zu milden Zwecken bestimmten Fonds eintreten solle.

§. 63.

Der auf das Gesuch sämmtlicher Landgestütsknechte dahier wegen Entschädigung für entzogene Livree-Vergütung von den Ständen vorgetragenen Bitte haben des Großherzogs Königliche Hoheit gerne entsprochen und hiernach den Bittstellern wegen Verlustes an Livreegeldern eine nach nochmaliger Prüfung festgesetzte Entschädigung von 36 fl. jährlich für Jeden für die Zeit vom 1. Januar 1831 bis Ende 1843 auf den Staatspensions-Fonds zur Auszahlung anweisen lassen.

§. 64.

Dem Gesuche der Stände, den Hospitalfonds zu Bensheim von dem ihm seither geleisteten Beitrag von jährlich 50 fl. zur Besoldung des dasigen Physicatsarztes vom 1. Januar 1849 an zu entbinden, ist statt gegeben worden.

§. 65.

Der in Folge des Antrags des Abgeordneten Ramspeck auf Einführung einer Gewerbeordnung von den Ständen ausgesprochene Wunsch, daß die Regierung je nach Gestaltung der Verhältnisse dem für den Nationalwohlstand und für das Volksleben so wichtigen Gegenstand fortwährend die geeignete Aufmerksamkeit schenken möge, entspricht ganz der Absicht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, welche demselben alle thunliche Berücksichtigung widmen werden.

§. 66.

Dem auf Verbesserung des Schulwesens gerichteten Antrage der Stände ist durch Zusammenberufung einer Commission willfahrt worden. Die Arbeiten dieser Commission unterliegen der Prüfung der Behörden und es sind die weiter erforderlichen umfassenden Einleitungen getroffen, um diesen wichtigen Gegenstand zur Erledigung zu bringen. Inzwischen sind, um die einheitliche Leitung des Unterrichtswesens zu befördern, der Oberstudienrath und der Oberschulrath in eine Behörde vereinigt worden. Durch Zuziehung würdiger und bewährter Lehrer zu den Schulvisitationen ist dem Verdienste eine gebührende Anerkennung gegeben und Gelegenheit zu weiterer Wirksamkeit eröffnet worden. Zur Unterstützung wackerer und bedürftiger Lehrer ist aus einem der Regierung zur Verfügung stehenden Fonds eine nicht unbeträchtliche Summe bestimmt worden. Es wird die Aufgabe der weiteren Verhandlungen seyn, die Wirksamkeit des Unterrichts für Religiosität und Bürgertugend zu kräftigen, billige Wünsche des Lehrerstandes nach Möglichkeit zu befriedigen, dagegen aber Ausschweifungen, wie sich dieselben in dieser Zeit sehr vielfach gezeigt haben, mit allem Nachdruck zu begegnen.

§. 67.

Ob zur Errichtung und Unterhaltung von in den Städten Friedberg und Lauter-

bach zu gründenden Realschulen aus Staatsmitteln eine Unterstützung wird gewährt werden können, wird nach dem Wunsche der Stände bei der bevorstehenden Organisation des Schulwesens in genauer Erwägung gezogen werden.

§. 68.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben den von den Ständen — aus Veranlassung eines Antrags des Hessischen Zweigvereins des Nationalvereins für deutsche Auswanderung und Ansiedelung um Unterstützung seines Wirkens und zur Ausführung des von demselben entworfenen Ansiedelungsplans — gefaßten Beschlüssen ihre Genehmigung ertheilt; in Folge davon sind über diese Angelegenheit Verhandlungen mit den betreffenden Regierungen eingeleitet worden.

§. 69.

Den von den Ständen vorgetragenen Wünschen wegen Abänderung einiger Bestimmungen in der für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehenden Stempel- und Taxordnung ist durch Erlassung zweier dahin bezüglichen Verordnungen entsprochen worden.

§. 70.

Dem in Folge eines Antrags der Abgeordneten Kloch und Heldmann von der Ständeversammlung an die Staatsregierung gerichteten Ersuchen, daß die Pfändungsgebühren des Executionspersonals, sowie die Gebühren der Bürgermeister für die ihnen übertragenen Zwangsversteigerungen mit Rücksicht auf die in der ständischen Verhandlung über jenen Antrag gemachten Bemerkungen angemessen herabgesetzt werden möchten, — wird entsprochen werden, sobald die für diesen Zweck eingeleiteten Vorarbeiten beendigt sind.

§. 71.

Dem aus Veranlassung von Beschwerden wegen Entschädigung für aufgehobenen Mühlenbann von den Ständen gestellten Antrage entsprechend ist die Staatsregierung bemüht gewesen, die Entschädigungsansprüche der Besitzer ehemaliger Bannmühlen nach Maßgabe der auf dem Landtage von $18^{45}/_{47}$ gefaßten Beschlüsse definitiv zu reguliren. Hinsichtlich verschiedener Mühlen ist dieses bereits gelungen und es wird diesem Gegenstande fortwährend besondere Sorgfalt gewidmet werden.

§. 72.

Die, in Gemäßheit der auf dem Landtage von $18^{41}/_{42}$ zwischen den beiden Kammern der Stände getroffenen und im § 22 des Landtagsabschiedes vom 18. Juli 1842 genehmigten Uebereinkunft von der ersten Ständekammer vorgenommene Wahl des landständischen Directors der Staatsschuldentilgungskasse und seines Substituten, sowie des landständischen Controleurs dieser Kasse und seines Substituten, hat die landesherrliche Genehmigung erhalten.

§. 73.

Dem Wunsche der Stände hinsichtlich der ausgedehnteren und unentgeltlichen Gestattung des Leseholzsammelns in den Domanialwaldungen haben Se. Königliche Hoheit im Art. 1 der Verordnung vom 1. October v. J. willfahrt.

§. 74.

Die Stände haben bei ihrem, wegen der Abgabe von Werkholz aus den Waldungen an die Holzhandwerker im Durchschnittspreis der Forste und Forstreviere der Domanialwaldungen, an die Staatsregierung gerichteten Ersuchen: daß in den Domanialwaldungen jährlich eine möglichst dem Bedürfniß entsprechende Quantität Werkholz gefällt und die Holzhandwerker so viel thunlich im Betrieb ihrer Gewerbe unterstützt werden, weder darüber: in welcher Hinsicht sie die bestehenden ausführlichen Vorschriften über die Gewinnung des Werkholzes aus den Domanialwaldungen, sowie deren Vollzug, bei welchem die Nachhaltigkeit und forstwirthschaftliche Zulässigkeit nothwendig beachtet werden müssen, für mangelhaft halten und verbessert zu sehen wünschen, noch darüber sich ausgesprochen: in welcher anderen Weise als bisher die Verwerthung der Werkholzerndte ohne Begünstigung Einzelner vorzunehmen, oder welche besondere Unterstützung der Holzhandwerker im Betrieb ihrer Gewerbe ausführbar wäre.

Es haben daher in diesen verschiedenen Beziehungen neue Anordnungen, wozu auch die Staatsregierung keinen Anhalt aufzufinden vermochte, nicht getroffen werden können.

Die Voraussetzung der Stände: daß durch die jetzt bestehende Art der Holzverwerthung der Gewerbszweig der Fertigung hölzerner Waaren, namentlich in den ärmeren Gemeinden des Vogelsberges in Rückgang gekommen sey, hat sich nach der angestellten Untersuchung nicht als begründet erwiesen, vielmehr hat sich ergeben, daß die Domanialforstverwaltung bisher schon sich besonders bestrebte, in jeder zulässigen Weise und auch durch rechtzeitige Fällung der geeigneten Hölzer, insoweit sie die vorhandenen Bestände darbieten, sowie durch Fürsorge für Nachzucht, jenem Gewerbszweige jede mögliche Unterstützung angedeihen zu lassen.

§. 75.

Das zum ständischen Antrage erhobene Gesuch von Veteranen aus dem vormaligen Landrathsbezirk Seligenstadt um Verwilligung von Pensionen wird mit Rücksicht auf das über diesen Gegenstand im Allgemeinen bereits oben (§. 38) Gesagte nur nach Maßgabe der Heimfälle und des Ergebnisses einer vergleichenden Prüfung aller erhobenen Ansprüche berücksichtigt werden können.

§. 76.

Die auf das Gesuch des Müllermeisters Bero zu Mainz um Erlaß einer dem Militärfiscus schuldigen Summe von den Ständen befürwortete Fristgestattung ist eingetreten.

§. 77.

Die Stände haben sich nur über zwei Punkte des die Verhältnisse der Unteroffiziere und Soldaten und der Militärpensionäre dieser Kategorien berührenden Antrags zu gemeinschaftlichen Beschlüssen vereinigt. Der erste der hiernach gestellten ständischen Anträge, welcher die Vertretung der Unteroffiziere und Soldaten in den Kriegsgerichten befürwortet, wird bei einer neuen Gesetzgebung über die militärische Strafrechtspflege seine Erledigung

finden. Dem weiteren Antrage der Stände, auf Mittel bedacht zu seyn, daß auch unbemittelten Unteroffizieren die Möglichkeit gegeben werde, sich die zu ihrer Beförderung nöthige Equipirung zu verschaffen, wird durch einen Ansatz im Militärbudget demnächst entsprochen werden.

Daß die übrigen Punkte des gestellten Antrags nicht zu ständischen Beschlüssen erhoben wurden, gereichte Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge zur Befriedigung. Höchstderen eigene ernste Sorge war immer auch der Verbesserung der Verhältnisse der Unteroffiziere und Soldaten zugewendet und wird ihr ferner zugewendet bleiben. Mehrfache Beschränkungen, welche früher nothwendig erschienen waren, sind beseitigt worden. Die Uebung des Bittrechts ist innerhalb der unerläßlich nothwendigen Grenzen eine unbeengte. Die Vorschriften über die Handhabung der Disciplin verbürgen eine gerechte und humane Behandlung des Untergebenen. Wo dennoch eine Beschwerde mit Recht erhoben werden kann, geben die erlassenen Vorschriften die Gewißheit, daß ihr Abhülfe werde.

Die Zulassung zur Militärschule und zur Offiziersprüfung ist an Bedingungen geknüpft, welche keine Zurückweisung in Folge zufälliger Umstände gestatten; jeder Soldat kann jede Stelle erlangen, für welche er seine Befähigung nachzuweisen vermag.

Für die Versorgung brav gedienter Unteroffiziere und Soldaten wird auch ferner alles Thunliche geschehen.

Hinsichtlich der Aufbesserung der Löhnungsverhältnisse wird, da die Stände die deshalb an sie gelangte Vorlage unerledigt ließen, der nächsten Ständeversammlung eine abermalige Vorlage gemacht werden.

Alles Weitere muß der bestehenden Revision der militärischen Dienstvorschriften vorbehalten bleiben.

C. Die übrigen hier nicht besonders erwähnten gemeinschaftlichen Wünsche und Anträge der Stände, auf welche eine allerhöchste Entschließung noch zu fassen ist, werden, sobald die zur Ertheilung einer endlichen Entschließung erforderlichen vorbereitenden Erörterungen beendigt sind, die nach den Umständen geeignet scheinende Berücksichtigung finden.

Darmstadt den 19. December 1849.

Aus besonderem allerhöchsten Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Staatsministerium.

Jaup. Maurer.

Reuling.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Kelsterbach, im Regierungsbezirke Darmstadt, mit einem jährlichen Gehalte von 1079 Gulden;
2) die Physicatsarztstelle zu Vöhl, im Regierungsbezirke Biedenkopf;
3) die widerruflich zu besetzende Stelle eines Districtseinnehmers im Erhebungsdistrict Bingenheim, Obereinnehmerei Nidda, mit einem jährlichen Diensteinkommen von durchschnittlich 1080 Gulden und der Verpflichtung zur Stellung einer Diensteaution von 3200 Gulden; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 14 Tagen bei Großherzogl. Obersteuerdirection anzumelden.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 74.

Darmstadt am 31. December 1849.

Inhalt: 1) Gesetz, die Erhebung der Staatsauflagen für das erste Quartal 1850 betr.; — 2) Bekanntmachung über den Ausschlag der directen Steuern und der Beiträge zu den Kosten der Staats- und Provinzialstraßen für das erste Quartal 1850; — 3) Bekanntmachung, die Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen betr.; — 5) Bekanntmachung, die Stellung vor Einstehern für Militärpflichtige betr.; — 6) Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen der israel. Religionsgemeinde Oberstadt, im Reg.-Bezirke Darmstadt, für 1849 betr.; — 7) Desgl. Niederschlagung der Umlagen 3. Klasse in der Gemeinde Friesenheim für 1847; — 8) Desgl. Niederschlagung einer Umlage 2. Klasse in der Gemeinde Airlenbach für 1949; — 10) Dienstnachrichten; — 11) Dienstentlassungen; — 12) Sterbfälle.

Gesetz,

die Erhebung der Staatsauflagen für das erste Quartal 1850 betreffend.

Ludwig III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen übereingekommen sind, daß das Finanzgesetz vom 7. October 1845 auch für das erste Quartal 1850 fortbestehen soll, so haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Das Finanzgesetz vom 7. October 1845 wird auf die ersten drei Monate des Jahres 1850 ausgedehnt und in Wirksamkeit gesetzt und es sind daher nach Maßgabe desselben die sämmtlichen directen und indirecten Steuern, sowie solche durch die vorliegenden Gesetze und Verordnungen bestimmt sind, bis zum 1. April 1850 fortzuerheben.

Art. 2.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, den 31. December 1849.

(L. S.) Ludwig.

F. v. Schenck.

Bekanntmachung über den Ausschlag der directen Steuern und der Beiträge zu den Kosten der Staats- und Provinzialstraßen für das erste Quartal 1850.

§. 1.

Die sämmtlichen in den drei Provinzen des Großherzogthums bestehenden directen Steuern und indirecten Abgaben, sollen, sowie solche durch die vorliegenden Gesetze und Verordnungen bestimmt sind, in Gemäßheit des Gesetzes vom Heutigen für die ersten drei Monate des Jahres 1850 forterhoben werden.

§. 2.

Nach §. 1 des Finanzgesetzes vom 7. October 1845 beläuft sich die Totalsumme der directen Steuern für das Jahr 1850 auf 1,934,940 fl., daher nach Abzug der von den Steuerpflichtigen in Kürnbach zu zahlenden ständigen Steuer von 108 fl. die auszuschlagende Summe auf

1,934,832 fl.,

welche nach Maßgabe des neuesten Standes der Personal-, Gewerb- und Grundsteuerkapitalien auf die einzelnen Steuerbezirke vertheilt wird, wie folgt:

Normalsteuerkapitalien:			Steuerbezirke.	Steueransätze:					
Personal-Steuer.	Gewerb-Steuer.	Grund-Steuer.		Personal-Steuer.		Gewerb-Steuer.		Grund-Steuer.	
fl.	fl.	fl.		fl.	1/10	fl.	1/10	fl.	1/10
75,340	28,513	438,285	Alzey	10,139	2	3,837	2	58,983	9
40,270	12,762	125,655	Battenberg	5,419	5	1,717	5	16,910	5
108,440	27,124	314,195	Bensheim	14,593	7	3,650	3	42,284	0
103,930	45,692	442,473	Bingen	13,986	8	6,149	2	59,547	5
51,120	11,880	221,382	Büdingen	6,879	7	1,598	8	29,793	3
73,050	24,121	339,763	Butzbach	9,831	0	3,246	2	45,724	9
256,560	101,582	540,109	Darmstadt	34,527	5	13,670	8	72,687	2
119,100	46,568	331,529	Gießen	16,028	3	6,267	1	44,616	8
36,410	8,034	124,840	Gladenbach	4,900	0	1,081	2	16,800	8
87,530	21,417	528,868	Großgerau	11,779	7	2,882	3	71,174	4
61,400	15,632	218,228	Grünberg	8,263	1	2,103	7	29,368	9
76,400	14,951	318,752	Heppenheim	10,281	8	2,012	1	42,897	2
50,880	17,545	220,372	Herbstein	6,847	4	2,361	2	29,657	4
38,830	18,942	152,388	Hirschhorn	5,225	7	2,549	2	20,508	2
82,700	24,861	398,644	Hungen	11,129	7	3,345	8	53,619	0
35,690	8,327	163,362	Kirtorf	4,803	1	1,120	6	21,985	1
46,970	11,925	182,199	König	6,321	2	1,604	8	24,520	1
50,530	9,090	243,014	Langen	6,800	3	1,223	3	32,704	5
68,310	18,631	264,755	Lindenfels	9,193	1	2,507	3	35,630	4
342,620	282,721	735,959	Mainz	46,109	4	38,048	2	99,044	5
40,370	16,047	153,903	Michelstadt	5,432	9	2,159	6	20,712	1
82,040	20,335	380,669	Nidda	11,040	9	2,736	6	51,230	0
62,600	15,955	292,729	Oberingelheim	8,424	6	2,147	2	39,395	1
88,110	50,611	166,111	Offenbach	11,857	7	6,811	2	22,355	0
73,210	25,278	408,223	Oppenheim	9,852	5	3,401	9	54,938	1
74,810	18,822	436,923	Osthofen	10,067	8	2,533	0	58,800	6
66,210	21,091	240,602	Romrod	8,910	5	2,838	4	32,379	9
19,870	6,516	77,022	Schlitz	2,674	1	876	9	10,365	5
43,850	11,309	137,294	Schotten	5,901	3	1,522	0	18,476	8
61,190	14,337	207,574	Seligenstadt	8,234	9	1,929	5	27,935	0
72,430	18,554	303,483	Umstadt	9,747	5	2,497	0	40,842	4
89,810	28,673	481,798	Vilbel	12,086	5	3,858	8	64,839	8
13,240	4,086	64,509	Vöhl	1,781	8	549	9	8,681	5
67,570	15,890	417,018	Wörrstadt	9,093	5	2,138	4	56,121	8
102,130	52,933	470,042	Worms	13,744	5	7,123	7	63,257	7
2,763,520	1,070,755	10,542,672	Summe	371,911	2	144,100	9	1,418,819	9
14,376,947 fl.			Totalsumme	1,934,832,0 fl.					

§. 3.

Die Großherzogl. Steuercommissäre haben die hiernach einem jeden Steuerbezirke zur Last fallenden Personal-, Gewerb- und Grundsteuersummen auf die einzelnen Gemeinden ihres Bezirks nach Verhältniß der entsprechenden Normalsteuerkapitalien zu vertheilen und den monatlichen Beitrag jeder Gemeinde an Personal-, Gewerb- und Grundsteuer zu berechnen.

§. 4.

Die Vertheilung dieser verschiedenen Steuersummen auf die einzelnen Pflichtigen im Innern der Gemeinden wird nach den Vorschriften der §§. 4 und 5 der Bekanntmachung vom 24. November 1828 (Reg.-Blatt Nr. 51) vollzogen.

§. 5.

Auf den Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1836 soll zur Bestreitung der Kosten für den Neubau der Staats-Kunststraßen auf jeden Gulden des gesammten Personal-, Gewerb- und Grundsteuerkapitals Ein Heller und somit im Ganzen die Summe von

= 59904 fl.

ausgeschlagen und zugleich mit den directen Steuern erhoben und eingebracht werden.

§. 6.

Ingleichen soll in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. October 1830, des §. 8 des Landtagsabschieds vom 30. Juni 1836 und des §. 1 des Finanzgesetzes vom 7. October 1845 zur Bestreitung der Kosten für den Neubau der Provinzial-Kunststraßen auf jeden Gulden Normalsteuerkapital

a) in der Provinz Starkenburg ein Beitrag von 3 Pf.
b) „ „ „ Oberhessen „ „ „ 3 „
c) „ „ „ Rheinhessen „ „ „ 1 „

und somit nach Verhältniß des Gesammtsteuerkapitals im Ganzen:

a) in der Provinz Starkenburg die Summe von 58677,⁹ fl.
b) „ „ „ Oberhessen „ „ „ 58163,¹ „
c) „ „ „ Rheinhessen „ „ „ 31435,⁴ „

Summe 148,276,⁴ fl.

ausgeschlagen und ebenfalls mit den directen Steuern erhoben und eingebracht werden.

§. 7.

Die Vertheilung dieser in den vorhergehenden §§. 5 und 6 angegebenen Summen auf die Steuerbezirke, auf die Gemeinden und die einzelnen Pflichtigen erfolgt gleichzeitig mit den directen Steuern nach den in den §§. 3 und 4 enthaltenen Vorschriften.

§. 8.

Die einzelnen Steuerpflichtigen werden durch die gewöhnlichen Steuerzettel von der Größe der monatlichen Summen in Kenntniß gesetzt.

Die Großherzogl. Districtseinnehmer sind außerdem verbunden, jedem Steuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Hebregisters auf sein Ansuchen unentgeltlich zu gestatten und die nöthigen Erläuterungen zu geben.

§. 9.

Alle Reclamationen gegen die in den Hebregistern enthaltenen Steueransätze müssen vor dem 1. April 1850 bei dem betreffenden Steuercommissär entweder schriftlich oder mündlich abgegeben werden, welcher verbunden ist, alle erforderliche Aufklärung zu ertheilen, ein Protokoll über die Reclamation unentgeltlich aufzunehmen und auf Verlangen einen Schein darüber auszustellen.

§. 10.

Die Nachlaßgesuche bei Todes- oder sonstigen Unglücksfällen, sowie die Reclamationen wegen Eintritts in einen von der Personal- oder Gewerbsteuer befreienden Stand müssen ebenfalls innerhalb der ersten 3 Monate nach dem Eintritt des Ereignisses bei dem Steuercommissär abgegeben werden und sind auf dieselbe Weise zu behandeln, wie die übrigen im vorigen Paragraphen erwähnten Reclamationen.

Nach Ablauf der nach den beiden vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Frist wird die Gr. Obersteuerdirection ihre Entscheidung über die erhobenen Reclamationen oder Nachlaßgesuche ertheilen.

Reclamationen oder Nachlaßgesuche, welche nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden oder welche durch die Ausgleichung der Hellerbrüche veranlaßt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Darmstadt den 31. December 1849.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Reißig.

Bekanntmachung,

die Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen betreffend.

Nachstehende Abänderungen der Arzneimitteltaxe sind von uns genehmigt worden und werden hierdurch zur allgemeinen Nachachtung mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß sie vom 1. Januar 1850 an in Wirksamkeit treten.

Darmstadt am 14. December 1849.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

Jaup. Wernher.

Reuling.

	Gewicht.	Preis.
Chloroform	1 Drachme	6 kr.
Cortex Chinae regius grosso modo pulv.	1 Unze	36 „
„ „ „ subtilissime pulv.	„	44 „
Extractum Scillae spirit. Ph. univ.	1 Drachme	12 „
Jodum	„	20 „
Kalium jodatum	„	12 „
Radix Salep. contus.	1 Unze	16 „
„ „ pulv.	„	20 „

Zur Taxe der Arbeiten:

Seite 45 unter der Rubrik „Auflösen" ist nach dem ersten Satz, welcher mit dem Worte „Flüssigkeiten" schließt, beizusetzen: gleichviel ob mehrere dieser Arbeiten oder nur eine derselben bei Anfertigung einer Mixtur erforderlich sind, ist der Ansatz einfach, d. h. nur einmal statthaft mit 3 kr. zu berechnen.

Der zweite Satz dieser Rubrik ist also abzuändern:

Für Lösen eines oder mehrerer Salze, von Manna, Zucker und dergleichen in Wasser oder einer andern Flüssigkeit, incl. Colliren oder Filtriren, mögen mehrere dieser Substanzen oder nur eine derselben einer Mixtur beizufügen seyn, ohne Unterschied der Menge des Lösungsmittels sind 2 kr. anzusetzen.

Seite 47 ist unter der Rubrik: Dispensation nicht flüssiger Arzneimittel nach dem Worte „sind" einzuschalten: (inclusive Mengung.)

Neu aufzunehmende Arzneimittel:

Aconitinum	1 Gran	12 „
Aqua Picis	1 Unze	1 „
Arsenicum alb. pur. pulv.	„	10 „
Collodium	1 Drachme	4 „
Emplastrum matris sine comphora	1 Unze	8 „
„ adhaesivum linteo illitum	1 □ Fuss	12 „
„ Tartari stibiati Ph. univ.	1 Unze	16 „
Extractum folior. Juglandis	1 Drachme	4 „
„ scillae (aquos.)	„	6 „
Folia Sennae spiritu extracta	1 Unze	26 „
Liquor Hydrargyri nitrici	„	12 „
Oleum Chamomillae genuin.	1 Scrupel	60 „
Radix Sumbul	1 Unze	16 „
Sapo domesticus	„	2 „
Spiritus pyro aceticus	1 Drachme	12 „
Sulphur jodatum	„	36 „
Tinctura Nucis Vomicae.	1 Unze	12 „
„ Scillae simpl.	„	42 „
„ „ Kalina	„	11 „

Bekanntmachung, die Stellung von Einstehern für Militärpflichtige betreffend.

Da es der Dienst nicht erlaubt, daß sich Unteroffiziere und Soldaten, welche sich bei ihren Regimentern oder Corps zu Dienst befinden und welche einen Stellvertretungsvertrag abgeschlossen haben, zum Behuf der Unterzeichnung der Stellvertretungsprotokolle (Formular 3 der Verordnung vom 31. August d. J. im Regierungsblatt Nr. 54) an die Wohnorte der Einsteller begeben, so ist es gestattet, daß das persönliche Erscheinen derselben bei den Bürgermeistern der ebengenannten Orte durch Protokolle nach dem beigefügten Muster A ersetzt werde, welche von den Compagnie- oder Schwadronsbefehlshabern aufzunehmen und den betreffenden Unteroffizieren oder Soldaten zuzustellen sind. Die Stellvertretungsprotokolle sind in solchen Fällen von den Bürgermeistern nach dem beigefügten Muster B aufzunehmen.

Darmstadt, den 21. Dezember 1849.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.
Frhr. v. Schäffer-Bernstein.

Scriba.

Muster A.

Darmstadt, den 21. Dezember 1849.

Heute erschien vor dem unterzeichneten Hauptmann im 2. Infanterieregiment
der in dieser Compagnie stehende Feldwebel Georg Lipp aus Arheilgen, Regierungsbezirks Darmstadt,
und übergab die beigeschlossene Urkunde über seine Zulassung zum Einstehen mit der Erklärung:
Er habe mit dem Militärpflichtigen Johannes Wild aus Großenlinden, Regierungsbezirks Gießen, einen Stellvertretungsvertrag abgeschlossen und mache sich hierdurch verbindlich, die Pflichten zu übernehmen, welche demselben in Bezug auf die Leistung des Militärdienstes obliegen.

(Unterschrift des Einstehers.)
(Unterschrift des Compagnie- oder Schwadronsbefehlshabers.)

Muster B.

Stellvertretungsprotokoll.

Großenlinden, den 27. Dezember 1849.

Heute erschien vor dem unterzeichneten Bürgermeister der Gemeinde Großenlinden
der Militärpflichtige Johannes Wild aus Großenlinden
und erklärte:
Er habe bei der Musterung der Militärpflichtigen vom Jahr 1849 die Nr. 34 gezogen und wolle sich durch den Feldwebel Georg Lipp aus Arheilgen, Regierungsbezirks Darmstadt, in der 3. Compagnie des 2. Infanterieregiments, vertreten lassen, mit welchem er einen Stellvertretungsvertrag abgeschlossen habe.

Er übergab zugleich das anliegende Protokoll über die Erklärung des Feldwebels Lipp, welchem die Urkunde über dessen Zulassung zum Einstehen beigeschlossen ist.

(Unterschrift des Einstellers.)
(Unterschrift des Bürgermeisters.)

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Eberstadt, im Regierungsbezirke Darmstadt, für 1849 betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Mai 1849 in Nr. 41 des Regierungsblattes wird zur Kenntniß gebracht, daß von den Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Eberstadt von 110 Gulden nur zwei Ziele erhoben, die beiden anderen Ziele aber mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern niedergeschlagen werden und unerhoben bleiben.

Darmstadt den 4. December 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Darmstadt.

v. Starck.

Bekanntmachung, die Niederschlagung der Umlagen dritter Klasse zur Bestreitung der Parzellenvermessungskosten in der Gemeinde Friesenheim für 1847 betreffend.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern soll die in der Gemeinde Friesenheim für das Jahr 1847 genehmigte Umlage von 150 Gulden zur Bestreitung der Parzellenvermessungskosten nicht erhoben werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mainz am 1. December 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Mainz.

v. Dalwigk.

Bekanntmachung, die Niederschlagung einer Umlage zweiter Klasse in der Gemeinde Airlenbach für 1849 betreffend.

Es wird hiermit, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. April lauf. Jahrs, Seite 187 des Regierungsblattes, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Voranschlage der Gemeinde Airlenbach für 1849 in zweiter Klasse vorgesehene Umlage von 34 Gulden mit Ermächtigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern niedergeschlagen worden ist und nicht zur Erhebung kommen soll.

Erbach am 4. December 1849.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Erbach.

J. V. d. D.

Follenius.

Dienstnachrichten.

1) Am 3. December wurde dem Kaplan Carl Hilgenreiner zu Mainz die katholische Pfarrstelle zu Holzhausen, im Regierungsbezirke Friedberg, übertragen.

2) Am 6. December wurde der Hautboist erster Klasse im ersten Infanterieregimente Johannes Reh zum Kanzleidiener bei der Obersteuerdirection ernannt.

3) Am 10. December wurden die Gerichtsaccessisten Jacob Rauch und Joseph Röder zu Mainz zu Advocat-Anwälten bei dem Kreisgerichte zu Alzey ernannt.

4) An demselben Tage wurde der von dem Oberst Freiherrn von Günderrode auf die evangelische Pfarrstelle zu Höchst an der Nidder, im Regierungsbezirke Friedberg, präsentirte Pfarrverweser Carl Ferdinand Bingmann daselbst für diese Stelle bestätigt.

5) Am 12. December wurde dem Schulvicar Georg Claus zu Oberau, im Regierungsbezirke Friedberg, die evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.

6) Am 15. December wurde der Feldwebel Schnellbacher bei der Pionniercompagnie zum Aufseher bei der Ortseinnehmerei zu Mainz bestellt.

Dienstentlassungen.

1) Am 1. December wurde der Districtssteuereinnehmer Christian Friedrich Meister zu Wörrstadt seines Dienstes entlassen.

2) An demselben Tage wurde der Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Wörrstadt, Gerichts-Accessist Gottlieb Barthel aus Mainz, auf Nachsuchen von diesem Amte entbunden.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 22. November der evangelische Pfarrer, Kirchenrath Johann Christoph Daudt zu Großbieberau, im Regierungsbezirke Dieburg;

2) am 24. November der pensionirte Schullehrer Jost Meyer zu Obernburg, im Regierungsbezirke Biedenkopf;

3) am 27. November der Districtssteuereinnehmer Justus Schmidt zu Bingenheim.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

des

Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes vom Jahre 1849.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

Abgaben, s. Auflagen und Ausschläge.
Abgeordnete, deren Wahl zum XI. Landtag. 3—5.
Abgeordnete zu den landständischen Kammern, Gesetz über die Wahlen derselben. 435—450. 512. 513. 539. 540.
Abgeordnete zu den landständischen Kammern, Vornahme der Wahlen derselben für den XII. Landtag. 475. 499. 507—511. 529. 536. 575—577. 588. 591.
Ablösung von Leistungen, welche auf Grundstücken oder Grundrenten haften und dem Ablösungsgesetze vom 27. Juni 1836 nicht unterliegen. 531—536.
Ablösung und resp. Aufhebung der Weideberechtigungen auf landwirthschaftlichem Boden in Starkenburg und Oberhessen. 255—265. 306.
Adel, Wahlen desselben für den XI. Landtag, insbesondere Ernennung einer Commission zur Leitung dieser Wahlen. 3.
Adelige Grundeigenthümer, stimmfähige und wählbare bei den Adelswahlen. 4. 5.
Altenschlirf, Landgericht, Zutheilung der Orte Grainfeld, Grebenhain und Vermuthshain zu demselben. 135.
Alzey, Vergütung der Brandschäden daselbst. 153.
Amtssiegel der Gerichtsboten in Rheinhessen bei Aufnahme von Wechselprotesten. 399.
Anwälte, Gemeiner Bescheid über die von denselben zu verrechnenden Transportkosten. 160.
Anwälte, öffentliche, deren Gebühren in Assisensachen in Starkenburg und Oberhessen. 407—410.
Anzeigen der Redaction und Expedition des Regierungsblatts: 6. 384. 582. 590.
Arrestationen und Denunciationen der Gendarmerie im Jahre 1848. 67—69.
Arzneimitteltaxe. 612. 613.
Assecuranzkasse, Staats-, für die Stellvertretung, Rechnungsablage vom Ziehungsjahre 1847. 400. 401. Deßgleichen vom Ziehungsjahre 1848. 571—573.
Assisen, deren Einführung in Starkenburg und Oberhessen. 90. 119. 120.
Assisensachen, Verfahren hierbei in der Provinz Rheinhessen, deßfallsiges Gesetz. 7—38. Einführung dieses Gesetzes. 182—185.
Aufhebung des Lehnsverbands. 205—211. 420. 421.
Auflagen, Verordnungen über öffentliche Staats-: 43. 85. 389. 390. 430. 473. 609—612.
Aufsicht, polizeiliche, über die Eisenbahn von Offenbach nach Frankfurt. 539.
Ausfuhr von Munitions-Gegenständen, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark, Verbot derselben. 181.
Ausfuhr von Pferden, Aufhebung des deßfallsigen Verbots. 186.
Ausgangszölle, s. unter Zoll.
Ausschläge zu Gemeindebedürfnissen, s. Communal-Umlagen.
" " Forstbedienten-Besoldungen, s. Communal-Umlagen.
" der Brandversicherungs-Anstalt, s. Brandversicherungs-Beiträge.
" für die israelitischen Religionsgemeinden, s. Judengemeinden.
Ausschlag der directen Steuern und der Staats- und Provinzialstraßenbau-Beiträge für die letzten sechs Monate des Jahres 1849. 389.
deßgleichen für das erste Quartal 1850. 609—612.
Avancements, Militär-, s. Militärdienstnachrichten.

B.

Baubehörden, deren Verantwortlichkeit. 583—588.
Baubezirke, Veränderungen in denselben, insbesondere Aufhebung der Baubezirke Bensheim, Lauterbach und Oppenheim. 70.
Bensheim, Baubezirk, dessen Aufhebung. 70.
Berichtigungen: (s. auch unter den einzelnen betreffenden Gegenständen.) 134. 291. 306. 530.
Besoldungsnaturalien, Vergütung dafür im Jahre 1849. 53.
Bestätigung von Stiftungen, s. Stiftungen.
Bezirksräthe, Verbot einer beabsichtigten General-Versammlung derselben. 479—481.
Bischöfliche Dotationsverwaltung zu Mainz, Anstellung eines Rechners derselben. 428.
Bisthumsverweser, Wahl eines solchen und eines Verwalters der bischöflichen Dotation während der Sedisvacanz. 41.
Bodenheim, Errichtung einer Posterpedition daselbst. 500.
Brandschäden, deren Vergütung zu Michelstadt. 153.
" " " Alzey. 153.

Brandschäden, deren Vergütung zu Hartenrod. 211.
" " " " Oberramstadt. 53.
Brandversicherungsbeiträge für 1848, deren Ausschlag. 390. 423—425. 430.
Breidenbach, Errichtung einer Chausseegelderhebung daselbst. 500.
Brücke über den Rhein bei Mainz, Bestimmungen in Beziehung auf den Gebrauch und die polizeiliche Aufsicht über dieselbe. 543—556.

C. (siehe auch K.)

Chausseegeld-Erhebung, die, insbesondere auf der Straße von Oberhilbersheim bis Nepisheim. 473.
Chausseegeld-Erhebung, Errichtung einer solchen zu Breidenbach. 500.
Communal-Umlagen, deßfallsige Uebersichten und Verfügungen
I. in der Provinz **Starkenburg** und zwar:
in dem Regierungs-Bezirke Darmstadt. 61. 148—150.
" " " " Dieburg. 62. 76. 77. 292—294. 324. 580.
" " " " Erbach. 5. 6. 154. 187—191. 481. 482. 487. 573. 615.
" " " " Heppenheim. 120. 121. 169. 305. 391—396. 426. 476.
II. in der Provinz **Oberhessen** und zwar:
in dem Regierungs-Bezirke Alsfeld. 62. 121. 158. 265. 302. 320—323. 358. 573.
" " " " Biedenkopf. 161—164. 432.
" " " " Friedberg. 412—414. 421. 422.
" " " " Gießen. 76. 121. 158. 298b. bis 298d.
" " " " Nidda. 41. 96. 157. 169. 186. 415—418. 477. 502. 591.
III. in der Provinz **Rheinhessen** (Reg.-Bezirk Mainz.) 86. 97. 109. 120. 122—126. 136—138. 151—153. 156. 157. 178. 303—305. 358. 402—406. 573. 615.
Concurrenz-Eröffnungen, s. Dienstledigungen.
Concurrenz-Eröffnung und Concurrenzfrist bei Physicatsarzt- und Physicatswundarzt-Stellen. 95.
Concurrenzfrist bei evang. Pfarr- und mit Theologen zu besetzenden Schulstellen. 95. 96.
Criminalproceß für Civilpersonen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, Abänderungen an demselben in den nicht vor die Assisen gehörigen Straffällen. 87—90.
Criminal-Senate, deren Errichtung bei den Hofgerichten zu Darmstadt und Gießen. 155.
Criminalstrafen, s. Straferkenntnisse.

D.

Decanatsausschüsse, s. evangelische Kirche des Großherzogthums.
Denunciationen und Arrestationen der Gendarmerie im Jahre 1848. 67—69.
Deutsche Reichsverfassung. 213—252. 274a—274c. 291. 295—297.
Deutsche Wechselordnung, allgemeine, deren Ausführung im Großherzogthume. 325—350.
Dienst-Entbindungen und Entlassungen. 42. 54. 110. 146. 170. 192. 306. 406. 422. 434. 478. 514. 542. 558. 581. 589. 616. (s. auch unter Militärdienstnachrichten.
Dienstledigungen und Concurrenz-Eröffnungen. 42. 50. 62. 74. 98. 134. 154. 170. 180. 192. 204. 212. 306. 324. 396. 418. 422. 434. 474. 478. 482. 514. 530. 538. 542. 574. 589. 592.
Dienst-Ernennungen, Versetzungen und sonstige Dienstnachrichten, mit Ausnahme der Militärdienstnachrichten. 42. 50. 54 62. 66. 71. 72. 74. 97. 98. 110. 126. 146. 154. 158. 169. 170. 192. 211. 212. 305. 306. 324. 360. 384. 410. 422. 426. 432. 433. 473. 474. 478. 482. 494. 504. 513. 514. 518. 530. 542. 557. 558. 574. 578. 581. 589. 592. 616.
Diplome, Doctor-, s. Promotionen.
Disciplinar-Strafordnung für das deutsche Reichsheer. 193—204.
" " für die deutsche Reichsmarine. 267—274.
Doctordiplome, s. Promotionen.
Domanialwaldungen, Holzverkauf daraus und Regulirung der Holzpreise. 61.
" Holzpreistarif für dieselben. 573.
Dotation, bischöfliche, Wahl eines Verwalters derselben während der Sedisvacanz. 41.
Durchgangszölle, s. unter Zoll.

E.

Eckartshausen, vormaliges Gericht, Trennung der hierzu gehörigen Gemeinden vom Rentamte Friedberg und deren Zutheilung zum Rentamte Nidda. 401.
Ehrendiplome, s. Promotionen.
Eid der Gefährde, dessen Aufhebung bei dem zugeschobenen Eide. 459.
Eidesleistungen, Gesetz hierüber. 419.
Eingabestempel bei den Militärbehörden, Anwendung desselben. 168.
Eingangszölle, s. unter Zoll.
Einquartierung der Gr. Truppen, insbesondere Instruction für Aufstellung der Normaleinquartierungsrollen. 275—283.
Einstandskasse, Rechnungsablage derselben von 184$^7/_8$. 284—290.
Einsteher für Militärpflichtige des 2. und 3. Aufgebots vom Musterungs- und Ziehungsjahr 1848. 111—118. 171. 472.
Einsteher für Militärpflichtige vom Musterungs- und Ziehungsjahre 1849, deren Stellung. 460—471. 614.
Eisenbahn, Main-Neckar-, Verzeichniß des bei dem Betrieb derselben angestellten Personals. 70—72. 324.
Eisenbahn von Offenbach nach Frankfurt, polizeiliche Aufsicht über dieselbe. 539.
Eisenbahnbau, Aufnahme eines Kapitals von $1^1/_2$ Million Gulden hierfür. 495—498.
Entbindung / von Dienststellen, s. Dienstentbindungen und
Entlassung / unter Militärdienstnachrichten.
Erbschaften, Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens in Rheinhessen bei Eröffnung und Theilung derselben. 361—384.
Erfindungspatente, s. Patente.
Erhebung des Chausseegeldes auf beendigten Staats- und Provinzialstraßen, insbesondere auf der Straße von Oberhilbersheim bis Nepisheim. 473.
Erlaubniß oder / zur Annahme fremder Orden, s. unter
Ermächtigung / Orden.
Erledigung von Dienststellen, s. Dienstledigungen.
Ernennungen zu Dienststellen, s. Diensternennungen und unter Militärdienstnachrichten.

Evangelische Kirche des Großherzogthums, zeitgemäße Entwickelung der inneren Verfassung derselben. 559—571.
Executionspersonal, dessen Gebühren bei Pfändungen auf Steuern und Domanialgefälle. 133. 134.

F.

Fanggelder bei Jagd- und Fischerei-Freveln, deren Aufhebung. 39.
Feldtruppen, deren Vermehrung auf zwei Procent der gegenwärtigen Bevölkerung. 83—85.
Finanzgesetz vom 7. October 1845, dessen Ausdehnung auf die letzten sechs Monate des Jahres 1849: 389.
deßgleichen auf das erste Quartal 1850: 609—612.
Finanzgesetzgegenstände: 43. 85. 389. 473. 609—612.
Fischerei-Frevel, Aufhebung der s. g. Fanggelder bei denselben. 39.
Forstbedienten-Besoldungen, Ausschläge dazu, s. unter Communal-Umlagen.
Frevel, Jagd- und Fischerei-, Aufhebung der s. g. Fanggelder bei denselben. 39.
Friedensgerichtsschreiber, Vorbereitung zum Dienst eines solchen in Rheinhessen. 313—316.

G.

Gebühren der öffentlichen Anwälte in Fiskalsachen in Starkenburg und Oberhessen. 407—410.
Gefährdeeid, dessen Aufhebung bei dem zugeschobenen Eide. 459.
Geistliche Wittwenkasse, allgemeine, Klassification der hierzu berechtigten und verpflichteten Stellen. 100—108.
Gemeinde-Ausschläge, s. Communal-Umlagen.
Gemeiner Bescheid des Hofgerichts zu Darmstadt, die Auslegung des Gesetzes vom 20. August 1848 über einige Abänderungen des civilgerichtlichen Verfahrens in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr. 429. 430. 516. 517.
Gemeiner Bescheid der Hofgerichte zu Darmstadt und Gießen über die von den Anwälten zu verrechnenden Transportkosten. 160.
Gendarmerie, Arrestationen und Denunciationen durch dieselbe im Jahre 1848. 67—69.
Gerichtsboten in Rheinhessen, Amtssiegel derselben bei Aufnahme von Wechselprotesten. 399.
" " " Vorbereitung zum Dienst eines solchen. 313—316.
Geschäftsgang bei den Ministerien, einige Abänderungen in demselben. 357. 358.
Geschäftsordnung, landständische. 519—523.
Geschworne, deren Wahl für 1849 in Starkenburg und Oberhessen. 39—41. 52. 55. 57.
deßgleichen in Rheinhessen. 59—61. 63. 64.
" deren Wahl für 1850 in Oberhessen. 274.
deßgleichen in Starkenburg. 316.
" " Rheinhessen. 387.
Gewerbverein für das Großherzogthum, revidirte Statuten desselben. 127—133.
Gießen, Abänderungen des Tarifs über den städtischen Octroi daselbst. 557.
Gießer Universität, Vorlesungen auf derselben im Sommer 1849. 140—146. 164. Deßgleichen im Winter 18$^{49}/_{50}$. 487—494. 530.
Grundbücher, deren Fortführung in der Provinz Rheinhessen. 168.
Grundeigenthum, Befreiung desselben von einigen nach dem früheren Ablösungsgesetze nicht ablösbaren Leistungen. 531—536.
Grundrentenscheine, Beschreibung derjenigen von 35 fl. und von 70 fl. 540—542.
Grundrentenscheine, ermäßigter Porto-Tarif für dieselben bei Versendungen mit der Post. 47.
Gundernhausen, Errichtung einer Personen-Annahme-Stelle daselbst. 472.

H.

Hartenrod, Vergütung der Brandschäden daselbst. 211.
Haussuchungen bei Forstfreveln, Beschränkung derselben. 99. 134.
Hilterskingen, Errichtung einer Personen-Annahme-Stelle daselbst. 45. 46.
Hofgerichte der Provinzen Starkenburg und Oberhessen, Errichtung von Criminal-Senaten bei denselben. 155.
Hofheim, Hospital, Bestand der Hospitaliten im Jahre 1848. 48.
Holzpreise und Holzverkauf in den Domanialwaldungen. 61.
Holzpreistarif für die Domanialwaldungen. 573.
Hospitaliten-Bestand im Jahre 1848. 48.
Hungen, Landgericht, Trennung des Orts Niederbessingen von demselben. 186.

I.

Jagd- und Fischerei-Frevel, Aufhebung der s. g. Fanggelder bei denselben. 39.
Instruction für Aufstellung der Normaleinquartierungsrollen wegen Einquartierung der Gr. Truppen. 275—283.
Israelitische Religionsgemeinden, deren Umlagen, s. unter Judengemeinden.
Judengemeinden, Bekanntmachungen, betreffend die Aufbringung der Bedürfnisse für dieselben
I. in der Provinz **Starkenburg** und zwar:
für die Landjudenschaft. 74.
" " Gemeinden des Regierungs-Bezirks Darmstadt. 317. 359. 615.
" " " " " " Dieburg. 61. 62. 160. 191.
" " " " " " Erbach. 157.
" " " " " " Heppenheim 178. 476. 486.
II. in der Provinz **Oberhessen** und zwar:
für die Landjudenschaft. 108.
" " Gemeinden des Regierungs-Bezirks Alsfeld. 425.
" " " " " " Biedenkopf. 360. 431.
" " " " " " Friedberg. 411.
" " " " " " Gießen. 64. 266. 432. 502.
" " " " " " Nidda. 265. 481.
III. in der Provinz **Rheinhessen** (Regierungsbezirk Mainz) 139. 431. 517. 577.

K. (siehe auch C.)

Kammern, landständische, deren Zusammensetzung, deßfallsiges Gesetz. 435—450. 512. 513. 539. 540.

Kammern, landständische, Geschäftsordnung für dieselben. 519—523.

Kapital-Aufnahme von 1½ Millionen Gulden für den Eisenbahnbau. 495—498.

Kirche, evangelische, des Großherzogthums, zeitgemäße Entwickelung der inneren Verfassung derselben. 559—571.

Kirchenfonds, allgemeiner evangelischer, Resultate der Verwaltung desselben im Jahre 1847. 49. 50.

" " katholischer, Resultate der Verwaltung desselben im Jahre 1848. 500. 501.

Kirchenvermögen, dessen Verwaltung s. Kirche, evangelische,

Kirchenvorstände, evangelische des Großherzogthums.

Klassification der zur allgemeinen geistlichen Wittwenkasse berechtigten und verpflichteten Stellen. 100—108.

Kosten des gerichtlichen Verfahrens in Rheinhessen bei Eröffnung und Theilung von Erbschaften, bei Versteigerungen, Rangordnungs- und Distributionssachen, deren Verminderung. 361—384. 527. 528.

Kosten, gerichtliche, im mündlichen und öffentlichen Strafverfahren mit Schwurgericht in Starkenburg und Oberhessen. 407—410.

Kriegsrecht, dessen Verkündigung in einem Theile der Provinz Starkenburg. 309—311. 397.

L.

Landeshospital Hofheim, Bestand der Hospitaliten im Jahre 1848. 48.

Landes-Universität Gießen, Vorlesungen auf derselben im Sommer 1849. 140—146. 164.

deßgleichen im Winter $18^{49}/_{50}$. 487—494. 530.

Landeswaisen-Anstalt, Rechnungsablage von 1848. 524—526.

Landgerichte Altenschlirf und Schotten, Veränderung in der Bezirkseintheilung derselben. 135.

Landgerichte Hungen und Lich, Veränderungen in der Bezirkseintheilung derselben. 186.

Landgerichte Laubach und Schotten, Veränderungen in der Bezirkseintheilung derselben. 204.

Landstände, Geschäftsordnung für die beiden Kammern derselben. 519—523.

" Gesetz über die Zusammensetzung der beiden Kammern und die Wahlen der Abgeordneten. 435—450. 512. 513. 539. 540.

" von $18^{47}/_{49}$. landesherrliche Entschließungen auf die von denselben überreichten gemeinschaftlichen Beschlüsse. 593—608.

Landtag, XI., Wahlen der Abgeordneten für denselben. 3—5.

" XI., Ernennungen in Beziehung auf denselben. 42.

" XII., Wahlen der Abgeordneten für denselben. 475. 499. 507—511. 529. 536. 575—577. 583. 591.

" XII., Ernennungen in Beziehung auf denselben. 592.

" XI., landesherrliche Entschließungen auf die während desselben von den Ständen überreichten gemeinschaftlichen Beschlüsse. 593—608.

" XI., dessen Auflösung. 298a.

" XII., dessen Eröffnung. 579.

Laubach, Landgericht, Trennung des Orts Einartshausen von demselben. 204.

Laubach, Zutheilung des zur Gemarkung Wetterfeld gehörigen s. g. Altheffenfelds zum daßigen Landgerichte. 317.

Lauterbach, Bandbezirk, dessen Aufhebung. 70.

Lections-Catalog der Universität Gießen für den Sommer 1849. 140—146. 164.

deßgleichen für den Winter $18^{49}/_{50}$. 487—494. 530.

Lehnsverband, Aufhebung desselben. 205—211. 420. 421.

Lehrer an Volksschulen, Verbesserung der Lage derselben. 389. 390.

Lich, Landgericht, Zutheilung des Orts Niederbessingen zu demselben. 186.

Ludewigsorden, Verleihungen desselben, s. Ordensverleihungen.

M.

Main-Neckar-Eisenbahn, Verzeichniß des bei dem Betrieb derselben angestellten Personals. 70—72. 324.

Marine des deutschen Reichs, Disciplinar-Strafordnung für dieselbe. 267—274.

Michelstadt, Vergütung der Brandschäden daselbst. 153.

Militär, Großherzogliches, Bestimmungen über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militärpersonen bei erfolgendem Ausmarsche. 385—387.

Militär, Gr., dessen Einquartierung, insbesondere Instruction wegen Aufstellung der Normaleinquartierungsrollen. 275—283.

Militärbeamte im Offiziersrang, Aufhebung der Personalsteuerfreiheit für diese und für die Offiziere. 43.

Militärbehörden, Anwendung des Administrativstempels bei Eingaben an dieselben. 168.

Militärdienst, freiwilliger Eintritt in denselben, insbesondere Ausstellung der hierzu erforderlichen Zeugnisse. 96.

Militärdienst, Stellvertretung in demselben, Bestimmungen hierüber. 83—85. 111—118. 171. 460—472. 614.

Militärdienstnachrichten. 98. 179. 180. 388. 433. 434. 514.

Militärschule, Aufnahme in dieselbe. 451—458.

Ministerien, Abänderungen in dem Geschäftsgang derselben. 357. 358.

Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Strafverfahrens mit Schwurgericht in Starkenburg und Oberhessen. 90. 119. 120.

N.

Nachdruck, Schutz gegen denselben, s. Patente.

Namens-Veränderungen. 53. 158. 169. 396. 410. 432. 513. 530. 581. 589.

Nationalversammlung, deutsche, Sicherheitsmaßregeln in der Stadt Frankfurt und der Umgegend zum Schutze derselben. 75. 76.

Naturalbesoldungen und Pensionen, Vergütung dafür im Jahre 1849. 53.

Normaleinquartierungsrollen wegen Einquartierung der Gr. Truppen, Instruction für Aufstellung derselben. 275—283.

O.

Oberfinanzkammer I. Section, Abänderung des amtlichen Namens derselben in Obersteuerdirection. 63.

Oberfinanzkammer II. Section und Oberforſtdirection, deren Vereinigung zu einer Behörde unter dem Namen Ober-Forſt- und Domänen-Direction. 44.
Oberhilbersheim, Straße von da bis Aspisheim, insbeſondere Chauſſeegelderhebung. 473.
Oberramſtadt, Vergütung der Brandſchäden daſelbſt. 53.
Oberſchulrath, deſſen Vereinigung mit dem Oberſtudienrath in eine Behörde unter dem Namen Oberſtudien-Direction. 503. 504.
Oberſteuerdirection, Einführung dieſer Benennung für die Oberfinanzkammer I. Section. 43.
Oberſtudien-Direction, deren Errichtung. 503. 504.
Oberſtudienrath, deſſen Vereinigung mit dem Oberſchulrath in eine Behörde unter dem Namen Oberſtudien-Direction. 503. 504.
Octroi der Stadt Gießen, Abänderung des deßfallſigen Tarifs. 557.
Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens mit Schwurgericht in Starkenburg und Oberheſſen. 90. 119. 120.
Offiziere, Aufhebung der Perſonalſteuerfreiheit für dieſelben. 43.
Offiziere, wiſſenſchaftliche Fortbildung derſelben. 451—458.
Offiziersgrad, Beförderung zu demſelben. 451—458.
Oppenheim, Baubezirk, deſſen Aufhebung. 70.
Ordens-Verleihungen und Ermächtigung zur Annahme fremder Orden. 513. 578.
Organiſation, insbeſondere:
Vereinigung der Gr. Oberfinanzkammer II. Section mit der Gr. Oberforſtdirection zu einer Behörde, unter dem Namen Ober-Forſt- und Domänen-Direction. 44.
Abänderung der amtlichen Bezeichnung der Gr. Oberfinanzkammer I. Section in den Namen: Oberſteuerdirection. 63.
Aufhebung der Baubezirke Bensheim, Lauterbach und Oppenheim. 70.
Veränderungen in der Bezirkseintheilung der Landgerichte Altenſchlirf und Schotten. 135.
Errichtung von Criminal-Senaten bei den Hofgerichten zu Darmſtadt und Gießen. 155.
Veränderungen in der Bezirkseintheilung der Landgerichte Hungen und Lich. 186.
deßgleichen der Landgerichte Laubach und Schotten. 204.
Zutheilung des ſ. g. Altheſſenfeldes in der Gemarkung Wetterfeld zum Landgerichts-Bezirke Laubach. 317.
Abänderungen in dem Geſchäftsgang der Miniſterien. 357. 358.
Trennung der zum Gericht Eckartshauſen gehörigen Orte von dem Rentamtsbezirke Friedberg und deren Zutheilung zum Rentamte Nidda. 401.
Errichtung einer Poſterpedition zu Bodenheim. 500.
" " Chauſſeegelderhebung zu Breidenbach. 500.
Vereinigung des Oberſtudienraths und des Oberſchulraths in eine Behörde unter dem Namen Oberſtudien-Direction. 503. 504.

P.

Papiergeld, Beſchränkung der Grundrentenſcheine von 35 fl. und von 70 fl. 540—542.
Patente für Erfindungen ꝛc., deren Ertheilung und zwar:
an den Mechaniker C. H. Schlarbaum zu München. 53. 54.
an Johann Heinrich Krämer von Höhn in Naſſau. 388.
" Franz Xaver Schmitz zu Frankfurt a. M. 530.
" den Schloſſermeiſter A. Keibel zu Worms. 592.
Penſionirungen, ſ. Ruheſtands-Verſetzungen und unter Militärdienſtnachrichten.
Penſionsnaturalien, Vergütung dafür im Jahre 1849. 53.
Perſonalſteuerfreiheit der Offiziere und im Offiziersrang ſtehenden Militärbeamten, deren Aufhebung. 43.
Perſonen-Annahme-Stelle, Errichtung einer ſolchen zu Hilterklingen und auf dem ſ. g. Jägerhauſe an der Fürth-Erbacher Straße. 45. 46.
Perſonen-Annahme-Stelle, Errichtung einer ſolchen zu Gundernhauſen. 472.
Pfandungsgebühren bei Einbringung der Steuern und Domanialgefälle. 133. 134.
Pfarrſtellen, evang., Concurrenzfriſt bei denſelben. 95. 96.
Pferde, Aufhebung des Verbots der Ausfuhr derſelben. 186.
Philippsorden, Verleihungen deſſelben, ſ. Ordensverleihungen.
Phyſicatsarzt- und Phyſicatswundarzt-Stellen, Concurrenz-Eröffnung und Concurrenzfriſt bei denſelben. 95.
Polizeigerichtsſchreiber, Vorbereitung zum Dienſt eines ſolchen in Rheinheſſen. 313—316.
Porto-Tarif für die Grundrentenſcheine. 47.
Poſterpedition, Errichtung einer ſolchen zu Bodenheim. 500.
Poſtverbindung zwiſchen Mainz und Forbach, Umwandlung der bisherigen Malleposſt in eine Reitpoſt. 155.
" zwiſchen Alzey reſp. Wöllſtein und Darmſtadt, insbeſondere Tarif für die Perſonen-Annahme-Stelle zu Ensheim. 159.
" zwiſchen Mainz und Homburg, veränderte Abgangszeit des Eilwagens. 476.
" zwiſchen Mainz und Worms, insbeſondere Herſtellung eines Brief- und Fahrpoſtcourſes. 73.
" zwiſchen Wetzlar und Butzbach, insbeſondere Herſtellung einer Botenpoſt. 135.
Preismedaillen im philologiſchen Seminar zu Gießen, Vertheilung derſelben. 518.
Privilegien, ſ. Patente.
Promotionen und Ehrendiplom-Ertheilungen bei der Landes-Univerſität. 42. 388. 482. 557. 589.
Provinzial- und Staatsſtraßen, Erhebung des Chauſſeegeldes von ſolchen, ſ. Staats und Provinzialſtraßen.
Provinzialſtraßenbau-Beiträge, deren Ausſchlag für das zweite halbe Jahr 1849. 389.
für das erſte Quartal 1850. 593. 608.

Q.

Quieſcirungen, ſ. Ruheſtands-Verſetzungen und unter Militärdienſtnachrichten.

R.

Rangordnungs- und Diſtributionsſachen, Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens in Rheinheſſen hierbei, 361—384.
Rechner der biſchöflichen Dotations-Verwaltung zu Mainz, Anſtellung eines ſolchen. 428.

Rechnungsablage, öffentliche, der Einstandskasse von 1847/8. 284—290.
" " des allgemeinen evangelischen Kirchenfonds von 1847. 49. 50.
" " des katholischen von 1848. 500. 501.
" " der Landeswaisenanstalt von 1848. 524—526.
" " der Staatsassecuranzkasse für die Stellvertretung vom Ziehungsjahre 1847. 400. 401. ferner vom Ziehungsjahre 1848. 571—573.
" " der Staatsschuldentilgungskasse für 1846. 299—302.
" " der allgemeinen Schullehrer-Wittwenkasse für 1847. 318. 319.
Rechtsverhältnisse, bürgerliche, der Truppen bei erfolgendem Ausmarsche. 385—387.
Recrutirungs-Angelegenheiten, deren Leitung, insbesondere Beibehaltung der Stadt Bensheim als Recrutirungsort. 100.
Reichsbehörden, Sicherheitsmaßregeln in der Stadt Frankfurt und der Umgegend zum Schutze derselben. 75. 76.
Reichsgesetze, deren Verkündigung. 147.
" insbesondere
a) die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause betr. 173—176.
b) die Taggelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstage betr. 177.
Reichsheer, deutsches, Disciplinar-Strafordnung für dasselbe. 193—204.
Reichsmarine, deutsche, Disciplinar-Strafordnung für dieselbe. 267—274.
Reichsverfassung, deutsche. 213—252. 274a—274c. 291. 295—297.
Rentamtsbezirke Friedberg und Nidda, Veränderungen in den Bestandtheilen derselben bezüglich des vormaligen Gerichts Eckartshausen. 401.
Revierförster-Besoldungen, Ausschläge dazu, s. unter Communal-Umlagen.
Rheinbrücke zu Mainz, Bestimmungen in Beziehung auf den Gebrauch und die polizeiliche Aufsicht über dieselbe. 543—556.
Rheinschifffahrts-Central-Commission, deren Versammlung in 1849. 459. 460.
Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831, Supplementarartikel XIX hierzu. 523. 524.
Ruhestands-Versetzungen. 42. 54. 66. 110. 146. 158. 170. 180 192. 212. 388. 422. 434. 474. 482. 514. 518. 558. 581. 592. (s. auch unter Militärdienstnachrichten.)

S.

Schenkungen, s. Stiftungen.
Schiffbrücke bei Mainz, Bestimmungen in Beziehung auf den Gebrauch und die polizeiliche Aufsicht über dieselbe. 543—556.
Schotten, Landgericht, Trennung der Orte Grainfeld, Grebenhain und Vermuthshain von demselben. 135.
Schotten, Landgericht, Zutheilung des Orts Einartshausen zu demselben. 204.
Schullehrer an Volksschulen, Verbesserung der Lage derselben. 389. 390.
Schullehrer-Wittwenkasse, allgemeine, Rechnungsablage für das Jahr 1847. 318. 319.
Schulstellen, welche mit Theologen zu besetzen sind, Concurrenzfrist bei denselben. 95. 96.
Schwurgerichte, deren Bildung in Rheinhessen, Gesetz hierüber. 7—38.
Einführung dieses Gesetzes. 182—185.
" deren Einführung in Starkenburg und Oberhessen. 90. 119. 120.
Soda, ungereinigte, Zollsatz hierfür. 85.
Staatsassecuranzkasse für die Stellvertretung, Rechnungsablage vom Ziehungsjahre 1847. 400. 401.
desgleichen vom Ziehungsjahre 1848. 571—573.
" deren Aufhebung. 85.
Staatsrath, dessen Mitglieder für 1849. 44.
Staatsschuldentilgungskasse, Ergebnisse derselben im Jahre 1846. 299—302.
Staatsstraßenbau-Beiträge, deren Ausschlag für das zweite halbe Jahr 1849. 389.
" " deren Ausschlag für das erste Quartal 1850. — 593—608.
Staats- und Provinzialstraßen, Chausseegelderhebung auf denselben, insbesondere: von Oberhilbersheim bis Appisheim. 473.
Stände, Gesetz über die Zusammensetzung der beiden Kammern und die Wahlen der Abgeordneten. 435—450. 512. 513. 539. 540.
Ständeversammlung von 1847/49, deren Auflösung. 298a.
" in den Jahren 1847/49, landesherrliche Entschließungen auf die von derselben überreichten gemeinschaftlichen Adressen. 593—608.
" deren Einberufung. 579.
Standrecht, dessen Verkündigung in einem Theile der Provinz Starkenburg. 309—311. 397.
Statute, revidirte, des Gewerbvereins für das Großherzogthum. 127—133.
Steigbriefe, deren Ausfertigung in Rheinhessen. 527. 528.
Stellvertretung im Militärdienste, Bestimmungen hierüber. 83—85. 111—118. 171. 460—472. 614.
Stellvertretungs-Staatsassecuranzkasse, Rechnungsablage vom Ziehungsjahre 1847. 400. 401.
desgleichen vom Ziehungsjahre 1848. 571—573.
Stellvertretungs-Staatsassecuranzkasse, deren Aufhebung. 85.
Stempelpapier, Anwendung desselben bei Eingaben an die Militärbehörden. 168.
Sterbfälle: 54. 74. 98. 154. 158. 170. 180. 192. 212. 290. 306. 384. 388. 396. 406. 410. 426. 434. 478. 494. 502. 518. 530. 558. 578. 589. 592. 616.
Steuerausschläge zu Gemeindebedürfnissen und zu Besoldungen von Revier- und Unterförstern, s. Communal-Umlagen.
" zu Erbauung der Staats- und Provinzialstraßen, s. Steuern.
" für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden, s. Judengemeinden.
" für die Brandversicherungs-Anstalt, s. Brandversicherungsbeiträge.

Steuern, directe, deren Ausschlag für die letzten sechs Monate des Jahres 1849. 389.
deßgleichen für das erste Quartal 1850. 609—612.
Steuern, insbesondere Aufhebung der Personalsteuerfreiheit für Offiziere und Militärbeamte im Offiziersrang. 43.
Stiftungen, Vermächtnisse und Schenkungen, Bestätigung derselben:
vom 2. halben Jahre 1848. 51. 52.
" 1. Quartal 1849. 167.
" 2. " " 427. 428.
" 3. " " 528. 529.
Straferkenntnisse:
aus der Provinz Starkenburg: 77—82.
" " " Oberhessen: 164—166. 537. 538.
" " " Rheinhessen: 64—66. 504—506.
Strafgesetzbuch, Abänderung einiger Bestimmungen desselben. 91—95.
Strafproceß für Civilpersonen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, Abänderungen an demselben in den nicht vor die Assisen gehörigen Straffällen. 87—90.
Strafverfahren, mündliches und öffentliches, mit Schwurgericht in Starkenburg und Oberhessen, gerichtliche Kosten hierbei. 407—410.
Strafverfahren, mündliches und öffentliches, mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen. 90. 119. 120.
Supplementarartikel XIX zur Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831. 523. 524.
Suspension, s. Dienstentbindungen und Entlassungen.

T.

Tarif des Porto für Grundrentenscheine. 47.
Todesstrafe, deren Aufhebung. 177.
Transitzölle, s. unter Zoll.
Transportkosten der Anwälte, deßfallsiger Gemeiner Bescheid der Hofgerichte zu Darmstadt und Gießen. 160.
Truppen, Großherzogliche, Bestimmungen über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse derselben bei erfolgendem Ausmarsche. 385—387.
Truppen, Gr., deren Rückkehr aus Baden. 515. 516.
Truppenvermehrung auf zwei Procent der gegenwärtigen Bevölkerung. 83—85.

U.

Universität Gießen, Vorlesungen auf derselben für den Sommer 1849. 140—146. 164.
deßgleichen für den Winter $18^{49}/_{50}$. 487—494. 530.
Unterförster-Besoldungen, Ausschläge dazu, s. unter Communal-Umlagen.
Untersuchungen in Strafsachen, die nicht zur Competenz der Assisen gehören, Abänderungen an dem deßfallsigen Verfahren bei Civilpersonen in Starkenburg und Oberhessen. — 87—90.

V.

Verantwortlichkeit der Baubehörden. 583—588.
Vereinszolltarif, insbesondere Zollsatz für ungereinigte Soda. 85.
Verfahren in Assisensachen und Bildung der Schwurgerichte in Rheinhessen, Gesetz hierüber. 7—38.
Einführung dieses Gesetzes. 182—185.
Verfahren, civilgerichtliches, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, Gesetz über einige Abänderungen desselben vom 20. August 1848, deßfallsiger Gemeiner Bescheid des Hofgerichts zu Darmstadt. 429. 430. 516. 517.
Verfahren, gerichtliches, in Rheinhessen bei Eröffnung und Theilung von Erbschaften, bei Versteigerungen, Rangordnungs- und Distributionssachen, Vereinfachung desselben. — 361—384. 527. 528.
Verfahren, strafrechtliches, für Civilpersonen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, Abänderungen an demselben in den nicht vor die Assisen gehörigen Straffällen. — 87—90.
Verfahren in Wechselstreitigkeiten in Starkenburg und Oberhessen. 350—356.
Verfassung des deutschen Reichs. 213—252. 274a—274c. 291. 295—297.
Verfassung, innere, der evangelischen Kirche des Großherzogthums, zeitgemäße Entwickelung derselben. 559—571.
Vergütung an Geschworne, Sachverständige und Zeugen in Assisensachen in Starkenburg und Oberhessen. 407—410.
Verkündigung der Reichsgesetze. 147.
Verkündigung in Beziehung auf die Reichsverfassung. — 274a—274c. 291. 295—297.
Verkündigung in Beziehung auf die Zeitverhältnisse. 253.
Vermächtnisse, s. Stiftungen.
Versetzungen, Dienst-, s. unter Diensternennungen und Militärdienstnachrichten.
Versetzungen in den Ruhestand, s. Ruhestands-Versetzungen und unter Militärdienstnachrichten.
Versteigerungen, Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens in Rheinhessen hierbei. 361—384.
Verwandlung der Weideberechtigungen auf landwirthschaftlichem Boden in Starkenburg und Oberhessen. 255—265. 306.
Volksschullehrer, Verbesserung der Lage derselben. 389. 390.
Volksversammlungen, Verhütung des Mißbrauchs derselben. 484—486.
Volksversammlungen unter freiem Himmel, Verbot derselben in Starkenburg und Rheinhessen. 307. 308. 483.
Vorbereitung zum Dienst eines Friedens- oder Polizeigerichtsschreibers oder eines Gerichtsboten in Rheinhessen. — 313—316.
Vorlesungen auf der Universität Gießen für den Sommer 1849. 140—146. 164.
deßgleichen für den Winter $18^{49}/_{50}$. 487—494. 530.

W.

Wahl eines Bisthumsverwesers und eines Verwalters der bischöflichen Dotation während der Sedisvacanz. 41.
Wahl der Geschwornen für 1849 in Starkenburg und Oberhessen. 39—41. 52. 55. 57.
deßgleichen in Rheinhessen. 59—61. 63. 64.
Wahl der Geschwornen für 1850 in Oberhessen. 274.
deßgleichen in Starkenburg. 316.
" " Rheinhessen. 387.
Wahlcommissäre für die Wahlen der Abgeordneten zu den beiden landständischen Kammern. 507—511. 529. 536. 588. 591.
Wahlen der Abgeordneten zu den landständischen Kammern, deßfallsiges Gesetz. 435—450. 512. 513. 539. 540.
Wahlen der Abgeordneten zum XI. Landtag. 3—5.
Wahlen der Abgeordneten zu den landständischen Kammern,

deren Vornahme für den XII. Landtag. 475. 499. 507—511. 529. 536. 575—577. 588. 591.
Waisen-Anstalt, s. Landeswaisen-Anstalt.
Wechselordnung, allgemeine deutsche, deren Ausführung im Großherzogthume. 325–350.
Wechselproteste, deren Aufnahme, insbesondere deßfallsiges Amtssiegel der Gerichtsboten in Rheinhessen. 399.
Wechselverfahren in Starkenburg und Oberhessen. — 350—356.
Weideberechtigungen auf landwirthschaftlichem Boden, deren Aufhebung, Verwandlung und Ablösung in Starkenburg und Oberhessen. 255–265. 306.
Wetterfeld, Trennung des zur Gemarkung dieser Gemeinde gehörigen s. g. Altheffenfeldes vom Landgericht Grünberg und Zutheilung desselben zum Landgericht Laubach. 317.
Wittwenkasse, allgemeine geistliche, Klassification der hierzu berechtigten und verpflichteten Stellen. 100—108.
Wittwenkasse, allgemeine Schullehrer-, Rechnungsablage für das Jahr 1847. 318. 319.

Z.

Zolltarif, insbesondere Zollsatz für ungereinigte Soda. 85.

Alphabetisches Namenregister

zu den in dem Großherzoglich Hessischen Regierungsblatte vom Jahre 1849 enthaltenen Diensternennungen, Entlassungen, Pensionirungen, Militärdienstnachrichten, Sterbfällen, Promotionen, Ordensverleihungen, Belobungen, Abwesenheitserklärungen, Namensveränderungen, Charakterverleihungen, Privilegien und Erfindungspatenten.

A.

Achenbach, Johannes. 558.
Ackermann, Carl. 97.
" Anton. 542.
Alewyn, Hauptmann. 433.
Alt, Fortunatus Friedrich. 384.
Amelung, Franz Ludwig. 306.
Anschütz, Oberlieutenant. 514.
Arzberger, Leonhard. 581.
von der Au, Wendel. 474.
Aull, Franz Philipp. 426.

B.

Backe, Peter. 306.
Bader, Friedrich Jacob. 146. 542.
Bähr, Peter. 192.
Bang, Friedrich Joseph. 558.
Bangert, Franz. 473.
Bardeleben, Heinrich Adolph. 514.
Barth, Philipp. 324.
Barthel, Gottlieb. 616.
Bauer, Johann Jacob. 54.
" Ludwig. 518.
Baumgard, Balthasar. 71.
Baumgartt, Ernst. 478.
Baur, Gustav. 110.
" Franz. 154.
Bechtold, von, Generalmajor. 513. 578.
" " Oberst. 179. 578.
Beck, Ernst. 72.
Becker, Johannes. 42. 158.
" Georg. 50.
" Daniel. 54.
" Ferdinand. 71.
" Daniel. 158.
" Franz Ernst. 305.
" Hauptmann. 578.
" " 578.
Beisenherz, Georg. 592.
Bel luc, Andreas. 426.
Bernet, Ludwig. 473.
Bernhard, Ludwig. 71. 518.
Berr, Maria Barbara. 530.
Bibra, von, Berthold. 169.
Biegmann, Carl Ferdinand. 616.
Birkenhauer, Jacob. 324.
Block, Ludwig. 158.
Blümler, Leonhard. 72.
Bock, Carl Friedrich. 518.
Böckmann, August. 514.
Böttticher, Friedrich. 305. 426.
Böttger, Friedrich. 433.
Bötz, Conrad. 433.
Bogen, Friedrich. 42.
Bonhard, Ludwig. 542.
Borck, Conrad. 74.
Bornemann, Carl. 98.
Bott, Carl. 305.
Braun, Carl Cornelius Friedrich. 433.
" Jacob. 513.
Bräuler, Jacob. 72.
Breidenbach, Wilhelm Moritz. 504.
" Theodor. 518.
Breivogel, Philipp. 406.
Brenner, Ernst Wilhelm. 146.
Brück, Carl. 74.
Brunner, Johann Caspar. 514.
Budden, Carl. 514.
" Carl Christoph. 530.
Büchner, Alexander. 42.
" Theodor. 50.
" Stabsarzt. 578.
Buff, Carl. 98.
" Ludwig. 154.
Burck, Valentin. 422.

C.

Camesasca, Oberstlieutenant. 98.
Carriere, Moritz. 110.
Geßner, Carl Franz Wilhelm. 305.
Christmann, Johannes. 71. 306.
Clar, August. 192.
Claus, Georg. 616.
Conradi, Casimir. 478.
Creizenach, Julius. 50.
Creve, Damian. 360.
Crönlein, Franz Anton. 589.
Cronebold, Oberstlieutenant. 179.
Cyre, Jacob Ernst. 110.

D.

Daab, Martin. 212.
Dammel, Philipp. 396.
Darapsky, Heinrich. 433.
Daudistel, Lieutenant. 434.
Dauth, Johann Christoph. 616.
Davidsohn, Eduard Wilhelm. 66.
Deginder, Johann Peter. 542.
Dehos, Nicolaus. 158.
Dell, Georg. 72.
Dernburg, Jacob. 426.
Deuchert, Heinrich. 72.
Diefenbach, Lieutenant. 179.
Dieffenbach, " 180.
Diehl, Friedrich. 558.
Diemar, von, Lieutenant. 388.
Diery, Major. 179.
Diether, Nicolaus. 72.
Dietz, Rudolph. 169.
Dietzsch, Friedrich Ludwig. 97.
Dilthey, Julius Friedrich Carl. 504.
Dingeldey, Johann Adam. 42.
" Oberst. 179.
" Oberstlieutenant. 179.
" Lieutenant. 434.
Döpfer, Conrad. 71.
" Nicolaus. 71.
Donges, Johannes. 62.
Drescher, Lieutenant. 434.
Dreser, Ludwig. 170.
Duhall, Major. 578.
Dumont, Johann Heinrich. 426.
" Alexis. 581.

E.

Ebel, Julius. 110.
Eberhardt, Friedrich. 482.
Eberle, Friedrich. 478.
Eckert, Peter. 72.
Eckstein, Conrad Gottfried. 542.
Edelmann, Heinrich Jacob. 110.
Eisenmenger, Johann Friedrich. 62.
Elwert, Ernst. 473. 482.
Emich, Franz. 482.
Emmerich, Carl. 426.
Engel, Wilhelm. 110.
" Philipp. 154.
" Daniel Georg. 589.
Erbach-Fürstenau, Graf zu, Adalbert. 98.
Erbes, Valentin. 410.
Etling, Carl Jacob. 433.
Euler, Adam. 71. 473.
Ewald, Ludwig. 97.
" Jacob. 169.

F.

Fai, Christian. 410.
Fassig, pens. Oberlieutenant. 179.
„ Sophie. 478.
Faust, Christian. 306. 589.
Faustmann, Franz. 324.
Feder, Johann Georg. 71.
Feibel, Ernst. 305.
Felsing, Jacob. 126.
Ferron, Wilhelm. 558.
Fischer, Ludwig. 388.
Fleck, Ferdinand Florenz. 426.
Flohr, Johannes. 72.
Formhals, Philipp. 42.
„ Carl. 72.
Franc von Lichtenstein, Carl. 494.
Franck, Eduard. 97.
Friedmann, Simon Samuel. 396.
Fries, Carl Emil. 126.
Fritz, Jacob. 98.
„ Andreas. 478.
„ Friedrich Wilhelm. 542.
Fritzsche, Adolph Theod. Hermann 110.
Fröhlich, Johann Nicolaus. 426.
Fuchs, Georg. 306.
Funk, Peter. 50.
„ Nicolaus. 71.

G.

Gandenberger, pens. Hauptm. 518.
Gaßner, Militärarzt. 578.
„ Carl. 581.
Gehren, von, Oberstlieutenant. 179.
Geil, Philipp. 518.
Geilfus, Johann Baptist. 474.
Gelfius, Georg Friedrich. 581.
Gerlach, pens. Oberst. 179.
„ von, Oberstlieutenant. 179.
Gerrmann, Philipp. 72.
Geyer, Georg. 71.
„ Johann Baptist. 589.
Geyger, Jacob. 66.
Gilmer, Geh. Oberfinanzrath. 473.
Gladbach, Ernst. 192.
Glaser, Emil. 557.
Glitsch, Andreas. 478.
Glock, Oberst. 98.
Göbel, Ludwig Franz 433.
„ Georg. 514.
Gölz, Lieutenant. 434.
Görtz, August Friedrich Wilh. 433.
Göth, Peter. 518.
Götz, Heinrich. 72.
„ Philipp. 72.
„ Philipp. 388.
„ Maximilian Isaak. 396.
„ Peter. 422.
„ Philipp. 574.
Gondolph, Carl Ludwig. 212.
Grämann, Franz. 422.
Gramlich, Peter Johann. 74.
Gremp von Freudenstein, Heinrich 42.
Grimm, Caspar. 41.
Gründler, Oberlieutenant. 180.
Gütlich, Johann Philipp. 478.
Gumbel, Georg. 154.
Gunderloch, Jacob. 581.

H.

Haag, Johann. 434.
„ Jacob. 494.
Habermehl, Oberlieutenant. 433.
Habich, Balthasar. 170.
Habicht, Heinrich. 71.
Hacker, Georg Heinrich. 306.
Hahn, Ludwig. 72.
„ Carl. 305.
„ August. 426.
Hain, Heinrich. 410.
Hainbach, Heinrich. 72.
Hallwachs, Oberlieutenant. 388.
„ Florentin. 518.
Hamm I., Lieutenant. 434.
Hanesse, Oberst. 179.
„ Lieutenant. 434.
Happel, Justus. 473.
Hartmann, Jacob. 384.
Hattemer, Carl Johann. 518.
Hausen, von, Oberstlieutenant. 179.
Haußmann, Heinrich Carl. 170.
Hechler, Jacob. 434.
Heckler, Joseph. 422.
Heddäus, Eberhard. 433. 557.
Hein, Ludwig. 66.
Heinrichs, Conrad Egyd. 578.
Heintze, Friedrich August. 54.
Henß, Christian. 589.
Herberg, Franz. 518.
Herget, Heinrich Wilh. Christian. 54.
„ Ludwig. 473.
Hermanni, Major. 180.
Hertling, von, Wilhelm. 558.
Hessert, von, Lieutenant. 180.
Heß, Oberlieutenant. 179.
Heyl, Ludwig Jacob. 211.
Hilgenreiner, Urban. 72.
„ Carl. 616.
Hilger, Paul. 54.
Hill, Philipp. 154.
Hillebrand, Oberstudienrath. 514.
Hinze, Friedrich Himbert. 74.
Höfer, Tobias. 41.
Hof, Justus. 384.
„ Hauptmann. 433. 578.
Hoffmann, Ludwig Friedrich. 170.
„ Generalauditeur. 179.
„ Ludwig. 558.
„ Hauptmann.
Hofmann, Ludwig. 146.
„ von, Ernst. 170.
„ Oberlieutenant. 180. 388.
„ Johann Baptist. 422.
„ Johann Georg. 558.
Hohenschild, Ludwig Ernst Wilh. 154.
Hohfeld, Carl Christian. 514.
Holz, Georg. 72.
Holzapfel, Hermann. 557.
Hombergk, von, Oberlieutenant. 179.
„ „ Lieutenant. 434.
Horst, pens. Revierförster. 192.
Horst, Christian Tobias. 478.
„ Georg Friedrich Ludwig. 542.
Huthmann, J. Peter. 473.

J.

Jacobi, Peter. 422.
Jäger, von, Rittmeister. 179.
„ Lieutenant. 434.
„ Martin. 592.
Jaup, Bernhard. 42.
Jost, Heinrich. 66.
„ Wilhelm. 154.
Jung, Carl. 42.
„ Caspar. 72.
„ Theodor. 192.
„ Jacob. 557.
Jungenfeld, von, Arnold Ferd. 426.

K.

Kaibel, A., Schlossermeister. 592.
Kaiserreiter, Franz. 514. 574.
Kaiser I., Johann. 406.
Kalbfleisch, Johann. 581.
Kallenbach, Heinrich. 54.
Kammer, Johann. 324.
Kamp, Franz Lothar. 62.
Karle, Daniel. 72.
Kathreiner, Peter. 154.
Kattmann, Georg. 558.
Katzenbach, Nicolaus. 478.
Kauck, Johannes. 502.
Kekule, Wilhelm. 474.
Keim, Hauptmann. 578.
Keller, Peter. 110. 211. 426.
„ Anton. 434.
„ Johann. 478.
Kempf, Christoph. 158.
„ Johann. 434.
Kern, Heinrich Jacob. 154.
Kieper, pens. Gendarmerie-Brigadier. 154.
Kilian, Franz Maria. 146.
„ Joseph Aloys. 360.
Kirstein, Carl Friedrich. 581.
Kleespies, Georg. 426.
Klein, Ernst. 42.
„ Georg. 54.
Klingel, Christian. 72.
Klingelhöffer, Oberst. 179.
„ Hauptmann. 180.
„ Theodor. 513.
Klink, Jacob. 126.
Klöpper, Theodor. 71. 473.
Kloo, Johannes. 71.
Klump, Friedrich. 432.
Knispel, Heinrich. 192.
Knodt, Adam. 154.
Knoth, Wilhelm Conrad. 54.
Knyn, Friedrich Theodor. 426.
Koch, Heinrich. 42.
„ Georg Vitus. 170.
„ Johann Baptist. 306.
„ Georg. 433.
Köllisch, Conrad. 530.
König, Adam. 478.
„ Heinrich. 581.

Königer, Oberlieutenant. 388.
„ Ludwig. 513.
Könninger, Hermann Joseph. 558.
Köster, Emil. 478.
Kopp, von, Major. 179.
„ Ludwig. 518.
Korell, Johannes. 212.
Krackmann, Johann Karl. 170.
Krämer, Paul. 54.
„ Johann Heinrich. 388.
Kraft, Georg Michael. 474.
Kramer, Christian. 72.
Kröcker, Martin. 158.
Kröling, Peter. 426.
Kröll, Oberlieutenant. 514.
Kroll, Jacob. 192.
Kromm, Hermann. 474.
Küchler, von, Lieutenant. 179.
„ Ludwig. 422.
Kümmich, Carl Daniel. 504.
Kuhlmann L., Hauptmann. 180.
Kunst, Christian Friedrich Ernst. 62.
Kyps, Löb. 170.

L.

Lämmermann, Ludwig. 146. 426.
Lambinet, Anton. 474.
Lang, Jacob. 42.
Lang, Gaspar. 50.
Langermann, Friedrich. 66.
Lannert, Lieutenant. 180.
Laubenheimer, Jacob. 71.
Lauckhardt, Heinrich Conrad. 98.
Lauser, Johann. 513.
Lavalle, Carl. 212.
Lechner, Nicolaus. 71.
Lichtenberg, von, Lieutenant. 514.
Lichthammer, Friedrich. 71.
Lind, Carl Heinrich Wilhelm. 518.
Lindelof, von, Friedrich. 504.
Lindt, Friedrich. 557.
Link, Georg. 50.
„ Johann. 422.
Linz, Abraham. 290.
Lippe-Biesterfeld, Graf zur, Rittmeister. 179.
L'Orsa, Ulrich Heinrich. 54.
Ludwig, Friedrich. 305.
Lüdeking, Carl Ludwig. 192.
Lüft, Johann Baptist. 504.
Lupus, Philipp. 592.
Luttwig, Franz Aloys. 518.

M.

Madai, von, Carl Otto. 530.
Marquart, Franz Joseph. 170.
Martin, Johannes. 426.
„ Carl Franz August. 542.
Marx, Georg. 170.
Maurer, Ministerialrath. 592.
Meister, Christian Friedrich. 616.
Menzel, Joseph. 396.
Merkel, Ludwig. 66.
Merte, Jost. 97.
Messelhäuser, Johann Wilhelm. 290.
Mettenheimer, Friedrich Wilhelm. 433.
Metzler, Christian. 482.
Meyer, Wilhelm. 482.
„ Jost. 616.
Michels, Joseph Theodor. 42.
Mischler, Peter. 557.
Mittermayer, Georg. 513.
Mitze, Christian Carl. 306.
Möller, Johann. 54.
„ Friedrich. 388.
Mohrmann, Wilhelm. 426.
Molitor, Carl Nicolaus. 514.
Moter, Oberlieutenant. 514.
Müller, Adam. 154.
„ Carl. 180.
„ Carl Heinrich Friedrich Wilhelm Philipp Anton. 98.
„ Friedrich. 71.
„ Friedrich. 514.
„ Jacob. 592.
„ Johann Adam. 50.
„ Matthias. 518.
Münch, Ludwig Friedrich. 422.
„ Philipp. 473.

N.

Nebel, Ernst Ludwig Wilhelm. 110.
Nebhuth, Daniel. 97.
Neidhard, Major. 578.
Nessel, Carl. 558.
Netz, Carl. 72.
„ Carl Ludwig. 574.
Neuenhagen, Johann Georg. 306.
Neun, Johannes. 170.
„ Carl Ludwig Wilhelm. 306.
Neuner, Stabsarzt. 578.
Neuroth, Johannes. 473.
Neuwall, Heinrich Ludwig. 169.
Nispel, Theodor. 518.
Noack, Ludwig. 154.
„ Friedrich. 557.
Normann, von, Oberlieutenant. 98.

O.

Obenauer, Philipp Jacob. 98.
Otto, Georg Adam. 422.
„ Wilhelm. 558.

P.

Paul, Jacob. 50.
Pauli, Friedrich Wilhelm. 502.
Perglas, von, Major. 388.
Perpente, Friedrich Carl. 513.
Pfannmüller, Conrad. 192.
„ Militärarzt. 578.
Pfeiffer, Daniel. 324.
Pfuhl, Johann Aloys. 54.
Ploch, Johannes. 192.
Plönnies, von Hermann. 66.
Picard, Nicolaus. 410.
Pilger, Gustav. 305.
Pistor, Carl. 98. 558.
Prätorius, Emil. 42.
Preuninger, Conrad. 54.
Prinz, Christian. 410.

Q.

Querner, Christoph. 72.
„ Joseph. 72.

R.

Raab, Philipp. 422.
Rabenau, Georg Ludwig. 14.
„ Conrad. 557.
Rahn, Carl. 432.
„ Heinrich. 432.
Ramstädter, Lieutenant. 434.
Rapp, Locomotivheizer. 146.
Rasor, Georg Philipp. 513.
Rasp, Heinrich. 422.
Rauch, Jacob. 146.
„ Jacob. 616.
Rautenbusch, Friedrich Ludwig. 581.
Reh, Johannes. 616.
Reiche, Gottlieb. 72.
Reichert, Simon. 426.
Reif, Joseph. 474.
Reißig, Jacob. 98.
Renner, Heinrich. 158.
Reuß, Hauptmann 578.
Rerroth, Nicolaus. 97. 170.
Rheinfurt, Gabriel. 54.
Rieger, Maximilian. 482.
Röder, Christoph. 192.
„ pens. Zollnachgänger. 558.
„ Joseph. 616.
Rosenberg, von, Oberlieutenant. 180. 388.
Roth, Oberstlieutenant. 179.
„ Conrad. 426.
Rotsmann, von, Oberlieutenant. 433.
Rotsmann, von, Lieutenant. 434.
Rudershausen, Georg. 574.
Rückmann, Oberkriegscommissär. 98.
Rüti, Oberlieutenant. 434.

S.

Saalfeld. Georg Ludwig. 592.
Sames, Physicatsarzt. 473.
Schaaf, Ludwig. 192.
Schad, Wilhelm. 126.
Schäfer, Philipp. 74.
Schäffer-Bernstein, von, Generallieutenant. 513. 514. 578.
Schaffner, Ludwig. 71.
„ Philipp. 473.
„ Michael. 518.
Schaffnit, Major. 180.
Schalk, Julius Hermann. 426.
Schaller, Georg. 158.
Schanz, Philipp. 146.
Schaum, Franz. 180.
Schauroth, von, Lieutenant. 98.
Scheid, Friedrich Carl Ludwig. 581
Schenck, Friedrich. 72. 146.
„ von, Major. 180.
Schlarbaum, C. H. 53.
Schleuning, Heinrich. 71.
Schleußner, Major. 98.

Schmehl, Georg. 478.
Schmid, Leopold. 42.
Schmidt, Georg Gottlieb. 410.
„ Heinrich. 589.
„ Justus. 616.
Schmitt, Johann. 72.
„ Johannes. 154.
„ Johann Hubert. 170.
„ Carl. 212. 478.
„ Friedrich. 384.
Schmitz, Martin. 438.
„ Franz Xaver. 530.
Schmuck, Johann. 146.
Schneider, Heinrich. 53.
„ Anton. 74.
„ August. 74.
„ Caspar. 170.
„ Wilhelm. 306.
„ Johann Georg. 432.
„ Heinrich. 474.
Schnellbacher, Johannes. 306.
„ Ortseinnehmerei-Aufseher. 616.
Schnittspahn, Heinrich. 72. 146.
Schödler, Carl Heinrich. 504.
Schönfeld, Leopold. 513.
Schollmann, Ernst. 212.
Schüler, Balthasar. 212.
Schulz, Lieutenant. 434.
Schwarz, Johann. 574.
Schweickhardt, Friedrich Wilhelm. 462.
Scriba, Ludwig. 97.
„ pens. Oberst. 179.
„ Georg. 192.
Seel, Wilhelm. 473.
Seekatz, Franz. 72.
Seibert, Georg Michael. 72. 518.
„ Heinrich. 473.
Seifried, Johannes. 158.
Seip, Georg. 54.
Seipp, Johann Christian. 71.
Senfenberg, pens. Oberst. 179.
„ Carl. 211.
Siebert, Philipp. 169.
Siebold, von, Stabsarzt. 578.
Siegfried-Lindenberg, Johanne Philippine. 530.
Sieglitz, Georg. 42.
Simmermacher, Georg. 126.
Simon, Weigand. 97.
Soldan, Ludwig. 51.
Solms-Braunfels, Prinz von, Carl. 578.
Sommerlad, Conrad. 42.
Spamer, Johannes. 71.
„ Helfrich Philipp. 170. 578.
„ Carl. 518.
Spies, Lieutenant. 578.
Spieß, Adolf. 504.
Stehr, Heinrich. 384.
Steinberger, Joh. Carl Christoph. 74.
Steinhäuser, Christian Gottfried Wilhelm. 589.
Steinhaimer, Vollrath. 72.
Steinmetz, Johann Baptist. 514.
Steinius, Lieutenant. 180. 518.
Steuernagel, Johannes. 581.
Stock, Lieutenant. 434.
Stockhausen, von, Eduard. 169. 305.
Stöhr, Adolf Anton. 158.
Stoll, Heinrich Adam. 592.
Storr, Heinrich. 518.
Strauß, Franz. 66.
„ Friedrich. 592.
Strecker, Carl. 306.
„ August. 658.
„ Militärarzt. 578.
Süßbeck, Heinrich, 169.
Supp, Lieutenant. 388.

T.

Tenner, Carl. 574.
Tewaag, Georg Gerhard. 192.
„ Johannes. 388.
Tewag, Johannes. 433.
Thudichum, Georg. 514.
„ Ludwig. 518.
Toussaint, von, Adolph. 72.
Trayser, Christian. 192.
Trippel, Johann. 473.
Trümpert, Christian Elias. 66.
Tuch, Philipp. 72.

U.

Ulrich, Wilhelm. 433.
„ Jacob. 474.

V.

Veith, Wilhelm. 306.
Venator, Ludwig. 110.
„ „ Friedrich Georg. 474.
Vigelius, Philipp Christian. 74.
Völcker, August Friedrich David. 513.
Völsing, Heinrich. 306.
„ Christoph. 478.
Vogel, Georg Joseph. 474.
Vogt, Franz Conrad. 110.
„ Carl. 406.
Volk, Adam Franz. 432.
Vollrath, Carl Philipp. 212.
Volp, Carl. 154.
Voß, Philipp. 211.
Vowinkel, Hauptmann. 180.
Vrints-Treuenfeld, Major. 388.

W.

Wachter, Generalmajor. 513.
„ Oberlieutenant. 578.
„ II., Oberlieutenant. 180.
Wack, Friedrich. 72.
Wagner, Ferdinand. 71.
„ Hermann. 212.
„ Johannes. 410.
„ Conrad. 426.
„ Conrad. 514.
„ „ Friedrich. 578.
Walter, Johannes. 384.
„ Carl. 396.
Walther, Nicolaus Franz. 110.
Weber, Heinrich. 384.
„ Conrad. 432.
„ Johann Wilhelm. 434.
„ Conrad. 473.
Weigand, Carl Theodor. 433.
Weinhard, Friedrich. 72.
Weis, Carl. 482.
Weiß, Friedrich. 360.
„ Otto Heinrich. 410. 513.
Welcker, Hermann. 473.
Wenck, Militärarzt. 578.
Wendeberg, Georg. 74.
Werner, Adam Alois. 474.
Wernher, Adolph. 494.
„ Ministerialrath. 592.
Westerweller, von, pens. Oberst. 179.
„ „ Lieutenant. 514.
Wetter, Peter. 74.
Wetterhahn, Rittmeister. 513.
Wetterroth, Wilhelm. 434.
Weygand, Franz. 169.
Weyprecht, Ludwig. 42.
Willenbücher, Johann Wilh. 406.
Wimmenauer, Christian Ludwig August. 482.
Winckler, F. L., 324.
Winter, Lieutenant. 180.
„ Friedrich Heinrich Carl. 192.
Wißmann, Adam. 126.
Wittgenstein, Prinz von, Major. 179.
Wöll, Heinrich. 66.
Wolf, Philipp. 434.
„ Jacob. 518.
„ Johann. 558.
„ Wilhelm. 592.
Wolff, Heinrich. 54.
„ Major. 180.
„ Friedrich. 434.
Wundt, Wilhelm. 433.

Z.

Zamminer, Johann. 54.
Zentgraf, Johann Christian. 66.
„ Otto. 513.
Zeiß, pens. Oberst. 179.
Ziegler, Carl. 494.
Zilles, Caspar. 66.
Zimmer, Johann Thomas Aug. 574.
Zimmermann, Oberlieutenant. 388.
„ Adam. 558.
Zinßer, Johann. 422.
Zissel, Justus. 126.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google